

Dissertation

Strafwirkungen und Rückfall

**Lässt sich mit Hilfe
prozessorzeugter Daten der Strafrechtspflege
der spezialpräventive Anspruch
des Strafrechts prüfen?**

zur Erlangung des
sozialwissenschaftlichen Doktorgrades
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von
Sabine Hohmann-Fricke
aus Gudensberg
Göttingen 2012

1. Gutachter/in: Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle

2. Gutachter/in: Prof. Dr. Steffen Kühnel

Tag der mündlichen Prüfung 06.06.2013

Zusammenfassung

Spezialprävention – im Sinne der Verminderung von Rückfällen durch Resozialisierung, Abschreckung und Sicherung – gilt als eine der wichtigsten Aufgaben des Strafrechts. Dem entgegengesetzt schreibt der Etikettierungsansatz der Bestrafung einen negativen Effekt auf die Legalbewährung zu. Was die deutsche Strafrechtspraxis in dieser Hinsicht bewirkt, ist allerdings weithin unbekannt. Kriminologische Untersuchungen auf dem Gebiet der Wirkungs- und Behandlungsforschung zeigen keine eindeutigen empirischen Befunde. Zudem sind sie meist zeitlich und räumlich eng begrenzt.

In der hier vorgestellten Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, ob sich der spezialpräventive Erfolg des Strafrechts mit Hilfe von Bundeszentralregisterdaten empirisch prüfen lässt. Die Arbeit stützt sich auf Daten und Auswertungen, die im Rahmen der Legalbewährungsuntersuchungen 1994-1998 und 2004-2007 erstellt wurden. Diese dort präsentierten deskriptiven Auswertungen werden kritisch analysiert; die Datenanalyse wird durch den Einsatz quasi-experimenteller und multifaktorieller Methoden dort verfeinert, wo es notwendig und sinnvoll erscheint. Mit Hilfe dieser Methoden soll der Frage der – positiven oder negativen – Wirkung der Strafen nachgegangen werden, indem Effekte von personen- und tatbezogenen Prädiktoren kontrolliert werden, um den Effekt der Strafe auf die Wiederverurteilung zu isolieren. Darüber hinaus wird eine deskriptive Analyse der Legalbewährungsdauer, nach unterschiedlichen Sanktionsformen vorgestellt und mit Hilfe von Ereignisanalysen differenziert.

Die Ergebnisse zeigen, dass auch unter Berücksichtigung anderer Prädiktoren eine schwächere, aber eigenständige Sanktionswirkung zu beobachten ist. In der Mehrzahl der Fälle zeigen sich geringere (monatliche) Rückfallraten nach weniger eingriffsintensive ambulante Sanktionen als nach schwereren Sanktionen. Hier von negativen Sanktionswirkungen zu sprechen ist dennoch voreilig. Weitere differenzierte Analysen für homogenere Tätergruppen und regionale Vergleiche erscheinen notwendig. Möglichkeiten und Chancen für weiterführende Auswertungen werden sich auch durch die Fortführung der Rückfalluntersuchungen ergeben.

Schlagwörter:

Strafwirkungen, Kriminalitätskontrolle, Bundeszentralregisterdaten, logistische Regression, Ereignisanalyse

Abstract

Individual prevention – meant as the reduction of recidivism via rehabilitation, deterrence and incapacitation – is seen as one of the most important tasks of criminal justice. In contrast to this the labeling approach assumes negative effects of punishment in form of strengthening the deviant behavior. There is no clear evidence whether the criminal justice in Germany has such negative or positive effects. Criminological studies on the effects of treatment do not present unequivocal results. In addition, most of them have temporal and regional limits.

The project presented here has studied the question if the object of criminal justice to influence the individual prevention can be empirically proved on the basis of data from the federal national register of criminal records. The study is based upon data and analyses presented in the framework of the so called “Legalbewährung-untersuchungen” (reconviction studies) 1994-1998 and 2004-2007. The descriptive results of these studies are critically reviewed. Through applying quasi-experimental and multi-factorial methods the data analysis is refined where it seems necessary and reasonable. Thus the effects of person and offence related predictors are controlled in order to isolate the effects of sanctioning. Additionally the time-period of (non)reconviction after different forms of sanctions are described and differentiated through event analyses.

The results demonstrate a weak, but independent effect of sanctioning even when controlling other predictors. The majority of cases show smaller (monthly) reconviction rates after less punitive ambulant sanctions than after more severe sanctions. But the conclusion of negative effects of punishment is premature. In this respect further and differentiate analyses of more homogeneous groups of offenders and regional comparisons are needed.

Keywords:

effects of punishment, crime control, federal register of criminal records, logistic regression, event analysis

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2012 von der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Sie beruht auf Daten, die aus einem bundesweiten Projekt zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen stammen. Dieses Projekt wurde und wird in Kooperation mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesamt für Justiz, dem Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Georg-August Universität Göttingen durchgeführt. Es erfüllt mich mit Freude, hier als Mitarbeiterin einen Beitrag leisten zu können und mit Dank, dass mir die Daten als Wissenschaftlerin für eine eigene Arbeit zur Verfügung gestellt wurden.

Da aber eine wissenschaftliche Arbeit nie das Werk einer einzelnen Person ist, möchte ich hier die Gelegenheit ergreifen, mich bei den Menschen zu bedanken, die mir die Erstellung meiner Dissertation ermöglicht und mich in dieser spannenden Phase meiner akademischen Laufbahn begleitet haben. Zu besonderem Dank bin ich meinem Doktorvater verpflichtet. Als Projektleiter und erster Gutachter hat mich Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Jehle stets mit seinen Anregungen, einem unerschöpflichen Fundus an thematischen und wissenschaftlichen Hinweisen und viel Geduld unterstützt. Auch Herrn Prof. Dr. Kühnel, für sein zweites Gutachten, und Frau Prof. Dr. Kurz, für den Beisitz in der mündlichen Prüfung, bin ich zu Dank verpflichtet. Ohne den wertvollen akademischen Rat dieser Personen wäre diese Arbeit nicht zu Ende gebracht worden. In vielen Fragen der Formatierung, Rechtschreibung und Zeichensetzung haben mich meine Kollegen Lorenz Bode und Jens Pintat sowie meine liebe Freundin Anja Weber tatkräftig und geduldig unterstützt. (Sollten Orthografie oder Interpunktion trotzdem ‚erratisch‘ wirken, sind sie in keiner Weise dafür verantwortlich.) Jan Wolter, Berater in EDV-Fragen, hielt mir – wann immer möglich - ‚den Rücken frei‘. Meine liebe Kollegin und Freundin PD Dr. Micha Strack stand mir mit fundierten methodische Ratschlägen zur Seite. Meinen herzlichen Dank dafür. Ebenso geht mein Dank an meine Kollegen und Kolleginnen an der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, die in den vergangenen Jahren mit juristischem und kriminologischem Fachwissen viele interdisziplinäre Diskussionen angeregt haben.

Nicht minder groß ist der Anteil den meine Familie an der Entstehung dieser Arbeit hat. Meine lieben Eltern, mein Mann und mein Sohn haben mich in allen Phasen mit jeder möglichen Unterstützung und unendlich viel Geduld bedacht. Ihnen gilt mein besonderer Dank.

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	7
2.	THEORETISCHER UND EMPIRISCHER RAHMEN	9
2.1.	STRAFTHEORIEN UND PRÄVENTION	9
2.1.1.	Prävention versus Vergeltung	9
2.1.2.	Generalprävention: Definition und empirischer Gehalt	10
2.1.3.	Spezialprävention: Definition	11
2.2.	STRAFZWECK UND STRAFZUMESSUNG	12
2.3.	SANKTIONSFORMEN UND SPEZIALPRÄVENTIVE ZIELSETZUNG .	13
2.3.1.	StGB	13
2.3.2.	JGG	26
2.3.3.	Informelle Sanktionen des allgemeinen Strafrechts und des Jugendstrafrechts	29
2.4.	ENTGEGENSTEHENDE ANNAHMEN DER ETIKETTIERUNGSANSÄTZE	31
2.5.	BEDINGUNGEN EMPIRISCHER ÜBERPRÜFUNG VON SPEZIALPRÄVENTION	33
2.5.1.	Methodische Probleme	33
2.5.2.	Einzeluntersuchungen zur spezialpräventiven Sanktionswirkung	37
2.5.3.	Kriminalstatistische Daten	41
2.5.4.	Nationale Rückfalluntersuchungen	44
2.6.	ZUSAMMENFASSUNG – EIGENE FRAGESTELLUNG	49
3.	UNTERSUCHUNGSANLAGE UND -METHODE	50
3.1.	DIE DATENBASIS: DAS BUNDESZENTRALREGISTER	50
3.1.1.	Art der zu meldenden Einträge	50
3.1.2.	Tilgungsfristen	52
3.1.3.	Würdigung des Bundeszentralregisterdatensatzes	52
3.2.	DATENGEWINNUNG	54
3.2.1.	Absammlung / Absammelkonzept	55
3.2.2.	Transformation mit KOSIMA	58
3.2.3.	Problem: Tilgungsverluste	62
3.2.4.	Validität des Ausgangsdatensatzes	67
3.2.5.	Erzeugung des sogenannten Rückfalldatensatzes	68
3.3.	KATEGORISIERUNG VON VARIABLEN	76
3.3.1.	Sanktion	77
3.3.2.	Delikt	78
3.3.3.	Folgeeintragung	80
3.3.4.	Vorentscheidung	81
3.3.5.	Personenvariablen: Geschlecht, Alter, Nationalität	81

3.4.	ZUSAMMENFASSUNG.....	84
4.	KRITISCHE ANALYSE DER BEFUNDE IN HINBLICK AUF DIE SANKTIONSWIRKUNG	87
4.1.	RÜCKFALLDATEN 2004 IM VERGLEICH MIT 1994	87
4.2.	SANKTIONSFORMEN DES STGB.....	91
4.2.1.	Freiheitsstrafe	91
4.2.2.	Geldstrafe.....	97
4.3.	JUGENDSTRAFRECHTLICHE SANKTIONEN	98
4.3.1.	Jugendstrafe.....	104
4.3.2.	Sonstige jugendstrafrechtliche Reaktionsformen.....	107
4.3.3.	Jugendarrest	108
4.4.	VERKEHRSSPEZIFISCHE SANKTIONEN INSBESONDERE ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS UND FAHRVERBOT	115
4.5.	WEITERE EINFLUSSFAKTOREN	120
4.6.	FAZIT	129
5.	WEITERFÜHRENDE AUSWERTUNGEN	132
5.1.	AUSWAHL DER STICHPROBE	133
5.1.1.	Alter	133
5.1.2.	Geschlecht	133
5.1.3.	Nationalität	134
5.1.4.	Delikt.....	134
5.1.5.	Vorstrafe.....	138
5.1.6.	Sanktionsart der Bezugsentscheidung.....	141
5.1.7.	Rückfall.....	142
5.1.8.	Zusammenfassung der ausgewählten Stichprobe.....	144
5.2.	AUSWAHL DER METHODE	146
5.2.1.	Vergleich von Rückfallraten (möglichst) homogener Tätergruppen.....	146
5.2.2.	Logistische Regression	146
5.3.	EINFACHER DIEBSTAHL	148
5.3.1.	Rückfall bei informell sanktionierten und verurteilten Jugendlichen	151
5.3.2.	Rückfall bei zu ambulanten Sanktionen und zu Freiheitsstrafe verurteilten Erwachsenen	154
5.4.	SCHWERER UND QUALIFIZIERTER DIEBSTAHL.....	158
5.4.1.	Rückfall bei informell sanktionierten und verurteilten Jugendliche	160
5.4.2.	Rückfall bei zu ambulanten Sanktionen und zu Freiheitsstrafe verurteilten Erwachsenen	162
5.5.	VERKEHRSDELIKTE UND VERKEHRSSPEZIFISCHE SANKTIONEN	165
5.5.1.	Rückfall bei zu ambulanten Sanktionen und zu Freiheitsstrafe verurteilten Erwachsenen	167

5.5.2.	Rückfall nach verkehrsspezifischen Sanktionen	170
5.6.	ZUSAMMENFASSUNG UND DISKUSSION	176
6.	ANALYSE DER RÜCKFALLGESCHWINDIGKEIT	179
6.1.	DATENBASIS UND METHODE	180
6.1.1.	Datenbasis	180
6.1.2.	Die Sterbetafelmethode	184
6.2.	RÜCKFÄLLIGKEIT IM ZEITLICHEN VERLAUF.....	185
6.3.	DAUER DER LEGALBEWÄHRUNG NACH VERSCHIEDENEN SANKTIONSFORMEN	192
6.4.	FREIHEITS- UND JUGENDSTRAFE	196
6.4.1.	Strafdauer	197
6.4.2.	Ende der Strafvollstreckung.....	203
6.4.3.	Bewährungshilfe	211
6.5.	DAUER DER LEGALBEWÄHRUNG NACH INTERVENIERENDEN FAKTOREN	217
6.5.1.	Sozio-demographische Merkmale	218
6.5.2.	Legalbiographische Merkmale.....	222
6.5.3.	Deliktart der Bezugsentscheidung.....	228
6.5.4.	Zusammenfassung	234
6.6.	EREIGNISANALYTISCHE AUSWERTUNG	236
6.6.1.	Methode zur Analyse von Rückfallzeiträumen.....	236
6.6.2.	Ereignisanalyse mit ausgewählten Gruppen	238
6.6.3.	Zusammenfassung	256
7.	ZUSAMMENFASSUNG, BEWERTUNG, AUSBLICK.....	259
7.1.	ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG.....	259
7.1.1.	Zusammenfassung	259
7.1.2.	Einschränkungen der Aussagekraft	260
7.1.3.	Ermittlung von Basisraten.....	262
7.2.	AUSBLICK.....	263
7.2.1.	Ansätze zur Fortführung der Legalbewährungsuntersuchung	263
7.2.2.	Weitere Nutzungsmöglichkeiten der Bundeszentralregisterdaten	266
7.2.3.	Weiterführende statistische Analyse.....	271
	Literaturverzeichnis.....	275
	Abbildungsverzeichnis.....	289
	Tabellenverzeichnis	293

1. Einleitung

Was bewirkt Strafrecht, was bewirken gerichtlich angeordnete Strafen? Verhindern sie, dass die Verurteilten erneut Straftaten begehen, oder verfestigen sie im Gegenteil das kriminelle Verhalten?

Nach der Ideologie des deutschen Strafrechts ist die Rückfallprävention zwar nicht Legitimationsgrund für den staatlichen Eingriff – das ist das vom Täter begangene Unrecht, seine „Schuld“ –, jedoch ist die von der Strafrechtswissenschaft so genannte Spezial- oder Individualprävention der vorherrschende mit der Strafe verbundene Zweck. Die Strafe soll bewirken, dass sich der Täter die staatliche Reaktion „zur Warnung dienen“ (§ 56 StGB) lässt (Abschreckung), oder sie soll ändernd in sein Leben eingreifen und ihn in die Lage versetzen, „ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“ (§ 2 StVollzG) zu führen.

Dieser herrschenden Ideologie stehen theoretische Annahmen gegenüber, welche den Strafen stigmatisierende Wirkungen zuschreiben, die eine sekundäre Abweichung in Form krimineller Karrieren erst hervorrufen oder jedenfalls verfestigen. Zwischen diesen beiden Polen ist der theoretische Bezugsrahmen ausgespannt, in dem sich die vorliegende empirische Arbeit bewegt.

Die Arbeit befasst sich mit der Sekundäranalyse und eigenständigen Reanalyse von justiziell erzeugten und dokumentierten Daten über Straffälligkeit. Im Besonderen geht es um die wiederholte Bestrafung von gerichtlich festgestellten Straftätern. Im Unterschied zu amtlichen statistischen Datensammlungen, zum Beispiel über die jährlichen Entscheidungen der Strafgerichte, wird hier nicht auf Querschnittsdaten rekurriert, die eine individuelle Verfolgung von Entwicklungen nicht erlauben. Vielmehr wird auf eine Datenquelle, das Bundeszentralregister, zurückgegriffen, welches personenbezogene lebensgeschichtliche Ereignisse in Form von Gerichtsentscheidungen registriert und für längere Zeit aufbewahrt. Für statistische Auswertungen wurden die Daten im Rahmen des Projekts zur „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“, das im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz an der Universität Konstanz, der Universität Göttingen und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg durchgeführt wurde, aufgearbeitet. Eine solche statistische Aufbereitung kann zunächst rein deskriptiv darstellen, ob und in welchem Maße verurteilte Personen erneut straffällig, d.h. wiederverurteilt, werden. Dies ist durchaus nicht trivial, hat es die Strafjustiz doch bisher versäumt, ihre Annahmen von der spezialpräventiven Wirkung der Strafen systematisch zu untersuchen. So mag schon die Darstellung von Zahlenverhältnissen, zum Beispiel der Quoten von Wiederverurteilungen nach bestimmten Strafen, die heilsame Folge haben, dass nicht mehr „Kriminalpolitik im Blindflug“ (Heinz 1998: 246) betrieben werden kann, also die Strafrechtspolitik schlicht behaupten kann, milde Reaktionen hätten nicht genügend rückfallhindernde Wirkung und härtere Strafen seien notwendig. In diesem Sinn kann die vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebene und veröffentlichte Untersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ (Jehle, Heinz u. Sutterer 2003, Jehle u.a. 2010, 2013) der Strafjustiz einen Spiegel vorhalten.

Die eigene Arbeit benutzt diese Dateien; sie versucht die bisherigen Auswertungen kritisch zu analysieren und die Analyse da zu verfeinern, wo es notwendig und sinnvoll erscheint. In einem zweiten Schritt unternimmt es die Arbeit, mithilfe multifaktorieller Verfahren der Frage

der – positiven oder negativen – Wirkung der Strafen nachzugehen, indem sie Effekte von personen- und tatbezogenen Variablen kontrolliert, um den Effekt der Strafe auf die Wiederverurteilung zu isolieren. Als Fazit wird am Ende aufgezeigt, in welcher Weise weitergehende Erkenntnisse zu erzielen sind.

Die Arbeit beginnt mit einer Einführung in die juristische Fragestellung. Die Bedeutung spezialpräventiver Ansätze im Rahmen der Strafrechtstheorie und bei der Strafzumessung wird erläutert. Ausführlich werden einzelne Sanktionsformen in Hinblick auf ihren spezialpräventiven Gehalt dargestellt. Als Gegenpol zu dem Anspruch, durch Strafen positiven Einfluss auf die Legalbewährung von Straftätern zu erreichen, werden kurz die Grundkonzepte des Etikettierungsansatzes dargestellt. Eine kurze Zusammenstellung von empirischen Befunden aus dem Bereich der Wirkungs- und Behandlungsforschung kann zeigen, dass bisher keine verallgemeinerbaren Ergebnisse für einen Nachweis spezialpräventiver Wirkung bestehen. Im Anschluss wird die Aussagekraft der aktuell verfügbaren Strafrechtspflegestatistiken beleuchtet; historische und internationale Beispiele für nationale Rückfalluntersuchungen werden auf ihre Übertragbarkeit auf die aktuelle strafrechtspolitische Situation in Deutschland geprüft.

Im dritten Kapitel wird ausführlich die Datengrundlage – das Bundeszentralregister – sowie die Methodik vorgestellt, die den Legalbewährungsuntersuchungen 1994 – 1998 und 2004 – 2007 zugrunde liegt. Die Zusammenstellung und kritische Analyse der entsprechenden Befunde folgt in Kapitel 4. Anhand der vorgestellten Datengrundlage werden in Kapitel 5 eigene multifaktorielle Ansätze in Form eines quasi-experimentellen Vergleichs für ausgewählte Täter- bzw. Delikttypen umgesetzt. Durch den Einsatz von logistischen Regressionen können die Ergebnisse repliziert und der Einfluss weiterer Prädiktoren differenziert werden. Das 6. Kapitel widmet sich schließlich der Legalbewährungsdauer als einem möglicherweise sensibleren Indikator für spezialpräventive Sanktionswirkungen. In einem ersten Abschnitt werden ausführlich die monatlichen Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionsformen vorgestellt. Im zweiten Abschnitt werden zusätzlich andere Prädiktoren in die Analyse mit aufgenommen (Ereignisanalyse).

Die Ergebnisse fasst Kapitel 7 zusammen: Auch in der vorliegenden Untersuchung können Hinweise dafür gefunden werden, dass die mildere Sanktion – in den meisten Fällen – keine höheren Rückfallraten nach sich zieht. Dies würde die Annahmen des Etikettierungsansatzes unterstützen. Es ist dagegen nicht möglich, eindeutig spezialpräventive Effekte im Sinne einer positiven Sanktionswirkung festzustellen. Zum Abschluss der Arbeit werden Überlegungen und Auswertungsmöglichkeiten vorgestellt, mit deren Hilfe dies in Zukunft möglich sein könnte.

2. Theoretischer und empirischer Rahmen

2.1. Strafretheorien und Prävention

2.1.1. Prävention versus Vergeltung

Nach der vorherrschenden Dogmatik des Strafrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der Rechtsgüterschutz eine zentrale Aufgabe des Strafrechts (vgl. z. B. Schönke u. a. 2010: 38 Rn. 1). Es dient durch das Strafverfahren und die Bestrafung dem Wiederherstellen des Rechtsfriedens (vgl. Meier 2009: 17). Von dieser Aufgabenbestimmung abzugrenzen ist die Frage, welche konkreten Zwecke – wenn überhaupt – die Bestrafung des einzelnen Rechtsbrechers verfolgt bzw. verfolgen darf (Roxin 2005).

Hinsichtlich des konkreten Zwecks, den das Strafen verfolgt, lassen sich Strafretheorien unterscheiden in absolute und relative Strafretheorien. Im 19. Jahrhundert stand die deutsche Strafrechtstheorie unter dem Einfluss des Idealismus, wie er von Kant und Hegel geprägt worden war. Daraus leitete sich die sogenannte absolute Strafretheorie ab, welche die Strafe als völlig zweckfrei denkt. Die Strafe dient lediglich der Vergeltung des begangenen Unrechts und die Art und Höhe der Strafe richtet sich hierbei nur nach der begangenen Straftat. Nach Hegel geht es um die Negation (Bestrafung) der Negation (des Rechtsbruchs), um das Recht in seiner Geltung wiederherzustellen. Damit wird zugleich der Verbrecher als „vernünftiges Wesen“ geehrt. Vorstellungen, ihn mit Strafe beeinflussen oder gar erziehen zu wollen, sind verfehlt (vgl. Roxin 2005).

Während in der absoluten Strafretheorie demnach das Bestrafen des Täters ausschließlich der Vergeltung der Schuld durch Schuldausgleich und Sühne dient, also das Übel der Rechtsverletzung durch den Täter mit dem Übel der Strafe, einer Rechtseinbuße auf Seiten des Täters, beantwortet wird, geht es den präventiven Theorien in erster Linie darum, künftigen Straftaten vorzubeugen. Diese theoretische Richtung hat – alte Theoriestränge (zum Beispiel von Feuerbach) wieder aufnehmend – sich als sogenannte moderne Schule im späten 19. Jahrhundert¹ etabliert und im 20. Jahrhundert zunehmend die Vorstellung von Strafzwecken beherrscht. Nach den relativen Strafretheorien wird bestraft, damit zukünftig keine neuen Verbrechen begangen werden. Dabei kann man zwischen der sogenannten Generalprävention, der Einwirkung auf die Rechtsgemeinschaft, einerseits und der sogenannten Spezialprävention, der Einwirkung auf den einzelnen Straftäter, andererseits, unterscheiden. Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der letzten großen Revision des Strafrechts in den frühen 1970er Jahren insbesondere von spezialpräventiven Überlegungen leiten lassen. Gleichwohl hat er an der Schuld als Voraussetzung und zugleich Begrenzung des Strafens festgehalten. Denn die Schuld ist einerseits der Grund einer Person ihr Verhalten vorwerfen zu können, andererseits setzt sie eine Grenze für übermäßiges Strafen um präventiver Zwecke willen. Insofern wird in der Strafrechtsdogmatik und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Art Vereinigungstheorie

1 Beccaria hat sich bereits 1764 in seinem Buch ‚Über Verbrechen und Strafen‘ für die Abkehr von der Vergeltung als Strafzweck zugunsten spezialpräventiver Ziele (Abschreckung des Täters / Spezialprävention, Abschreckung der Allgemeinheit / Generalprävention) ausgesprochen. Hier spiegelt sich der Zeitgeist der Aufklärung auch im Strafrecht wider.

vertreten, welche die schuldbezogene Strafe mit den präventiven Zwecken verbindet (vgl. Roxin 2005). Im Extremfall muss Strafe also auch dort sein, wo sie präventiv nicht notwendig ist, weil sich der Straftäter auch ohne die Bestrafung künftig keine weitere Straftat zuschulden kommen lässt. Andererseits darf nicht wegen geringfügiger Taten in massiver Form auf den Täter eingewirkt werden, selbst wenn dies aus präventiven Gründen angezeigt erscheinen würde. Letztlich ist also die Prävention nicht die alleinige Bestimmungsgröße für die Strafe. Ihre Verschränkung mit Schuldgesichtspunkten wird man im Auge haben müssen, wenn man die spezialpräventiven Wirkungen der Strafen zu messen versucht.

2.1.2. Generalprävention: Definition und empirischer Gehalt

Der generalpräventive Aspekt des Strafrechts lässt sich in zwei Bereiche aufteilen: die positive und die negative Generalprävention. Im Bereich der negativen Generalprävention – der sogenannten ‚Abschreckungsprävention‘ – geht es darum, potenzielle Täter (Tatgeneigte) durch die angedrohten Strafen abzuschrecken (Feuerbach 1775 - 1833). Unter Integrationsprävention oder positiver Generalprävention versteht man die Stärkung der Rechtstreue der Bevölkerung bzw. die „Einübung in Rechtstreue“ (Jakobs 1991) durch das sichtbare Zeichen, dass Rechtsverstöße/Straftaten nicht folgenlos bleiben. Damit wirkt die positive Generalprävention auf die Allgemeinheit. Insbesondere das öffentliche, sozialetische Unwerturteil, das im Fall eines Schuldspruchs gegen einen Straftäter ausgesprochen wird, unterstützt (nach Meier 2005: 233) die positiv generalpräventive Wirkung von Strafen.

Die Beantwortung der Frage, ob es dem Strafrecht gelingt, den selbst gestellten generalpräventiven Anforderungen zu genügen, gestaltet sich schwierig. Zwar handelt es sich hierbei um postulierte Ziele, deren Umsetzung mit Mitteln der empirischen Sozialforschung zu überprüfen sein sollten. Die konkrete Durchführung wird aber maßgeblich dadurch erschwert, dass das Strafrecht das Verhalten potenzieller Täter und die Akzeptanz strafrechtlicher Normen in der Bevölkerung wohl nicht alleine beeinflusst. Stattdessen ist die gesamte psycho-soziale Situation zu betrachten. Kausale Zusammenhänge zwischen Strafrecht und Generalprävention lassen sich also nur schwer nachweisen. Hinzu kommt, dass experimentelle Zugänge selten möglich sind; die empirische Forschung auf (natürliche) Quasi-Experimente und ex-post-facto Anordnung angewiesen bleibt.

Bisherige Befunde aus Untersuchungen – in der Mehrzahl – zur negativen generalpräventiven Wirkung des Strafrechts legen nahe, dass die Schwere der zu erwartenden Sanktion insgesamt wohl keinen nennenswerten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung hat (Schöch, 1985). Dies scheinen z. B. auch Beobachtungen aus den USA zu bestätigen; Vergleiche zwischen Bundesstaaten mit und ohne Todesstrafe zeigen keine nennenswerten Unterschiede bei der Häufigkeit von Taten, die mit der Todesstrafe bedroht sind (vgl. Kury, Oberfell-Fuchs u. Würger, 2000).² Differenziertere Analysen legen nahe, dass die Beziehung zwischen Sanktionshäufigkeit und Abschreckungswirkung nicht linear ist, d.h. in den Extrembereichen der einzelnen

2 Umgekehrt zeigen Befunde aus Finnland, dass eine Reduktion der Strafdrohung nicht zu einem Anstieg der Kriminalitätsbelastung führt. D.h. weniger Abschreckung führt in diesem Fall auch nicht zu mehr Kriminalität (vgl. Kury 2000).

Sanktionen (z.B. Geldbußen und lange Freiheitsstrafen) ist eine Veränderung der Sanktions-schwere nicht entscheidend für die Abschreckungswirkung. Ob eine Tat mit 5 oder 10 Jahre bedroht ist, spielt in der Wahrnehmung der Betroffenen keine Rolle (vgl. z. B. Nagin 1994). Die generalpräventive Abschreckungswirkung ist darüber hinaus vermutlich nicht nur durch die Sanktions-schwere zu beziffern; sie wird z. B. auch über die Entdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit vermittelt. Auch Eigenschaften der Tat und der Person scheinen Einfluss auf die Wahrnehmung der Abschreckungswirkung zu haben: So können z. B. (Gottfredson u. Hirischi 1990) zeigen, dass die Abschreckungswirkung mit dem Ausmaß an Selbstkontrolle zusammenhängt. Ähnlich auch Albrecht (1980), der zeigen kann, dass die Abschreckungswirkung besonders bei den Personen hoch ist, die über eine schwache Normbindung verfügen. Die Normbindung, Normakzeptanz und das Ausmaß interner Kontrolle wiederum scheinen nicht für alle Delikte in gleichem Maße ausschlaggebend zu sein. So spielt die Abschreckungswirkung besonders bei leichten Delikten eine Rolle, während bei schwereren Delikten eher der Einfluss von Normakzeptanz und interner Kontrolle ausschlaggebend ist (Dölling und Hermann 2003: 157 ff.).

Kunz fasst zusammen: „Die Bedeutsamkeit der verinnerlichten Normakzeptanz stützt gewisse Erwartungen der positiven Generalprävention, ohne deren Wirksamkeit wirklich zu bestätigen, während die Annahmen der negativen Generalprävention kaum bestätigt werden“ (Kunz 2008: 257). Festzuhalten bleibt aber, dass die bisherigen empirischen Befunde zur Frage der Generalprävention keine Hinweise dafür geben, dass eine – in der öffentlichen Debatte³ aktuell häufig geforderte – Strafverschärfung positive generalpräventive Wirkungen im Sinne eines Rückgangs der Kriminalitätsbelastung zur Folge haben würde.

2.1.3. Spezialprävention: Definition

Spezialprävention⁴ zielt darauf ab zu verhindern, dass Personen, die bereits einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, erneut rückfällig werden, d.h. erneut Straftaten begehen.⁵ Sie lässt sich in die beiden Bereiche positive und negative Spezialprävention unterteilen. Während die positive Spezialprävention zum Ziel hat, den Täter durch die Wirkung der Strafe selbst (z. B. Einsicht bzw. Erkenntnis über das fehlerhafte Verhalten) und ihre resozialisierende Ein-

3 Vgl. z. B. Wiesbadener Erklärung der CDU

(<http://www.cdu.de/doc/pdfc/080105-wiesbadener-erklaerung.pdf>)

4 Während sich die hier vorgenommene Begriffsklärung vor allem an der strafrechtlichen Definition von Prävention orientiert, nimmt Schwind (2011: 19) eine eher gesamtgesellschaftliche Ebene in den Blick und unterscheidet zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention. Während die primäre Prävention sich also auf alle Bürger bezieht, auf eine Reduzierung der Ursachen kriminellen Verhaltens abzielt (z. B. Verbesserung der familiären und schulischen Situation) und auch die Stabilisierung des Rechtsbewusstseins im generalpräventiven Sinne beinhaltet, richten sich die sekundäre und tertiäre Prävention auf den einzelnen (potenziellen) Täter (und seine Opfer). Die sekundäre Prävention versucht durch Abschreckung des Täters (z. B. effektive Strafverfolgung), Opferschutz und die Verminderung von Tatgelegenheiten (bessere Straßenbeleuchtung, Videoüberwachung) Kriminalität zu verhindern. Die tertiäre Prävention richtet sich auf den Täter, der bereits eine Straftat begangen hat und versucht durch verschiedene Maßnahmen der Rückfallverhütung erneute Straftaten zu verhindern (z. B. Bewährungshilfe, Ausgestaltung des Strafvollzugs etc.). Hier ist sicherlich auch die Sanktionswirkung im Sinne der Spezialprävention einzuordnen.

5 Genauer zu Definition des Rückfallbegriffs bzw. Hell- vs. Dunkelfeld-Problematik vgl. Abschnitt 2.5.

flüsse (z. B. in Kombination mit resozialisierenden Maßnahmen im Vollzug) zukünftig von neuerlichen Straftaten abzuhalten, beruht die Wirkung negativer Spezialprävention auf Abschreckung sowie Sicherung. Das heisst einerseits, dass der Täter durch die Sanktionserfahrung von zukünftigen Straftaten zurückgehalten werden soll (Abschreckung). bzw. andererseits, dass die Möglichkeiten des Täters, erneut Straftaten zu begehen, durch ‚Wegsperrern‘ während der Verbüßung von freiheitsentziehenden Sanktionen stark eingeschränkt werden und so die Gesellschaft geschützt werden soll (Sicherung). Damit handelt es sich in beiden Fällen um ein reaktives Instrument sozialer Kontrolle (vgl. Meier 2009: 225 ff.).

Die spezialpräventive Aufgabe des Strafrechts findet ihren Niederschlag in gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei der Gestaltung unterschiedlicher Sanktionsformen: Der Schutz der Allgemeinheit als Aufgabe des Strafvollzugs wird - ebenso wie das Besserungsziel - in § 2 StVollzG festgeschrieben. Der Besserungsgedanke findet sich aber auch für andere Sanktionsformen wieder. Hier sind z. B. der Verkehrsunterricht (§ 59a Abs. 2 StGB), die Entziehungskur (§ 56c Abs. 3 StGB), die Bewährungshilfe (§ 56d StGB) und die Sozialtherapie (§ 9 StVollzG) zu nennen (vgl. dazu auch Meier 2010: 234).

Bis in die 70er Jahre standen spezialpräventiv ausgerichtete Resozialisierungs- und Behandlungsstrategien, die aus der täterorientierten ätiologischen Perspektive abgeleitet wurden (vgl. Münster 2006; Bock 2007 und Albrecht 1999), in der deutschen Kriminalpolitik im Vordergrund. Zwar ist die Kriminalpolitik heute vielfältiger: Nach Münster (2006) stehen sich mittlerweile vielfältige Ansätze gegenüber, die sich unter den Stichworten repressive bzw. stigmatisierende Strategien und präventive Strategien zusammenfassen lassen. Doch auch heute noch ist der spezialpräventive Gedanke im deutschen Strafrecht bzw. in der deutschen Kriminalpolitik verankert (vgl. z. B. Kaiser 1997).

2.2. Strafzweck und Strafzumessung

Die Strafe dient, wie bereits dargestellt, im deutschen Rechtssystem der Vergeltung des begangenen Unrechts bzw. dem Schuldausgleich, genauso wie der Verhinderung künftiger Straftaten durch General- und Spezialprävention.

„Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.“ (§ 46 Abs. 1 StGB)

Im Prozess der Strafzumessung kann der Richter an verschiedenen Stellen spezialpräventive Aspekte berücksichtigen:

- Bei Taten mit geringer Schuld wird das Gericht sich nur dann gegen Diversion bzw. den Verzicht auf formelle Bestrafung entscheiden, wenn spezial- oder generalpräventive Erwägungen einer Einstellung entgegenstehen.
- Bei der Wahl der Sanktionsart kann das Gericht – vornehmlich aufgrund von spezialpräventiven Überlegungen – auf eine Sanktion verzichten⁶ bzw. einen Sanktionsvorbehalt⁷ aussprechen.

6 § 60 StGB (Absehen von Strafe)

7 § 46 a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich); § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt)

- Wo möglich wird das Gericht darüber hinaus bei der Wahl der Sanktionsart (Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit Bewährung, Freiheitsstrafe ohne Bewährung) spezialpräventive Aspekte berücksichtigen.
- Alternativ oder kumulativ kann das Gericht zusätzlich Maßregeln der Besserung und Sicherung anordnen. Dies erfolgt ausschließlich aus spezialpräventiven Gründen (Besserung und Sicherung des Täters).⁸

Bei der Strafzumessung im engeren Sinne (Festlegung der Höhe der Strafe) steht gem. § 46 Abs. 1 StGB der Schuldausgleich im Vordergrund. Hier zeigt sich die Antinomie der Strafzwecke, d. h. Schuldausgleich und präventive Überlegungen widerstreiten hier u.U. Es gibt verschiedene Ansätze zur Lösung dieses Konflikts.⁹ Mehrheitlich wird aber die Meinung vertreten, dass die Schuld den Rahmen bestimmt, innerhalb dessen sich die Strafe bewegen muss. Dieser Rahmen, der viel enger als der gesetzliche Strafrahmen ist, hat aber durchaus Spielraum für spezialpräventive Überlegungen (**Spielraum- oder Schuldrahmentheorie**).¹⁰

In der Praxis bedeutet dies, dass das Gericht in verschiedenen Schritten vorgeht: Auf der ersten Stufe werden zunächst der Strafrahmen und die Höhe der Strafzumessungsschuld anhand des verwirklichten Delikts ermittelt. Hier hat der Schuldgedanke Vorrang, insofern spielen spezialpräventive Erwägungen keine Rolle. Sodann wird die Art der konkreten Sanktion festgelegt, deren Auswahl nach gesetzlich definierten Prognoseerfordernissen erfolgt. Dabei werden Strafmilderungen (Privilegierungen, deliktspezifische unbenannte Strafmilderungen [minder-schwerer Fall] oder allgemeine Strafmilderungsgründe) und Strafverschärfungen (Qualifikationen, Regelbeispiele, deliktspezifische unbenannte Strafverschärfungen [besonders schwerer Fall] oder allgemeine Strafverschärfungsgründe) berücksichtigt. Im letzten Schritt erfolgt sodann eine abschließende Gesamtbetrachtung mit Berücksichtigung spezialpräventiver Aspekte. Schließlich ist das gewonnene Ergebnis, auch unter Berücksichtigung der nun noch zur Verfügung stehenden Strafarten und insbesondere der Möglichkeit die Freiheitsstrafe noch zu Bewährung auszusetzen, zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Eine etwas genauere Analyse der Möglichkeiten, bei der Strafzumessung spezialpräventive Ziele zu berücksichtigen, wird in Abschnitt 2.3 anhand am Beispiel der konkreten Sanktionsformen durchgeführt.

2.3. Sanktionsformen und spezialpräventive Zielsetzung

Die verschiedenen Sanktionsformen sind im Wesentlichen im Strafgesetzbuch (StGB) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt; zum Teil auch in Nebengesetzen (vgl. z. B. BtMG)¹¹.

2.3.1. StGB

Das aktuell in Deutschland für das Erwachsenenstrafrecht geltende Sanktionensystem geht im

8 Die Zumessung von Nebenstrafen, die ebenfalls kumulativ zu einer Hauptstrafe angeordnet werden, orientieren sich dagegen ausschließlich an allgemeinen Zumessungsregeln und muss – zusammen mit der Hauptstrafe – schuldangemessen sein.

9 Neben der Spielraumtheorie ist hier die Stellenwerttheorie, die Theorie der tatproportionalen Strafzumessung und die Theorie vom Überschreitungsverbot zu nennen.

10 BGHSt 20, 264, 266.

11 Teilweise sehen einige Nebengesetze spezielle Regelungen vor, z. B. zur Straf(rest)aussetzung § 38 BtMG.

Wesentlichen auf das 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz¹² sowie die Einführung des europäischen Strafgesetzbuches 1975 und die damit nötige Anpassungen des deutschen Strafrechts (5. Strafrechtsreformgesetz) zurück.¹³ Erklärtes Ziel – vor allem der beiden ersten Reformgesetze – ist dabei u.a. „die moderne Ausgestaltung des Sanktionensystems als taugliches Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten, vor allem durch Resozialisierung des Straftäters.“¹⁴

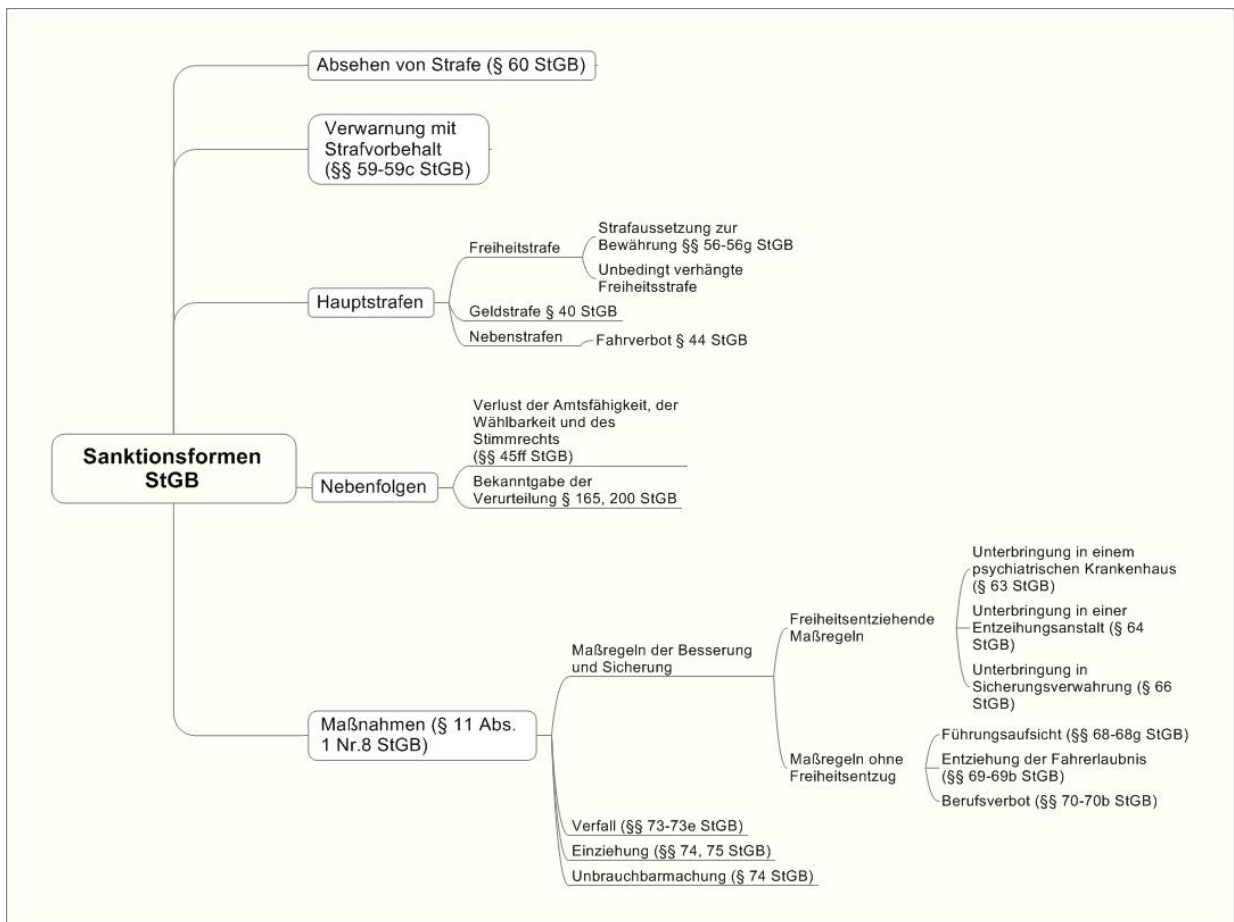


Abbildung 2.3.1: Struktur des Sanktionensystems des allgemeinen Strafrechts
(zusammengestellt nach Heinz 2010: 28)

Die spezialpräventive Zielsetzung des Erwachsenenstrafrechts zeigt sich maßgeblich darin, dass die Strafzumessung nicht nur auf Grundlage der Schuld des Täters, sondern auch unter Berücksichtigung der „Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind“ (StGB § 46 Abs. 1) geprägt sein soll. Strafe soll nach diesem Konzept nicht – wie im reinen Vergeltungsstrafrecht nach Kant oder Hegel – in erster Linie schuldangemessen sein, sondern wird vielmehr als „zweckrational gesteuertes Instrument(...) der Prävention eingesetzt“ (Hülser u. Locher 1991: 20). Bei der Strafzumessung bedient sich

12 Zu den Hauptänderungen vgl. genauer Meier 2009

13 Dazu ausführlicher Scheffler 2004 (174-257).

14 Erster schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für Strafrechtsreform, BT-Drs. V/4094, S. 3. Zitiert nach Heinz 2008 (13).

die Praxis der sog. ‚Spielraum- oder Schuldrahmentheorie des BGH und bezieht so letztlich spezialpräventive Aspekte in die Strafzumessung ein.

Die Sanktionsformen, die das StGB hierzu zur Verfügung stellt, basieren auf einem dualistischen Rechtsfolgensystem aus Hauptstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. Abbildung 2.3.1). Neben den eigentlichen Strafen, den Haupt- und Nebenstrafen (Freiheits- und Geldstrafe sowie Fahrverbot), existieren Sanktionsformen, die nicht im eigentlichen Sinne Strafe darstellen und unabhängig von der Schuld des Täters verhängt werden können (z.B. bei Schuldunfähigkeit).

Hauptstrafen

Freiheitsstrafe

Die primäre¹⁵ Freiheitsstrafe ist – neben der Geldstrafe - eine der wichtigsten Sanktionsformen im deutschen Strafrecht. Es gibt keine Strafnorm, bei der Freiheitsstrafe nicht als mögliche Rechtsfolge vorgesehen ist. Das gesamte Spektrum der in Frage kommenden Strafzwecke wird durch die Freiheitsstrafe realisiert, insbesondere sollen auch spezialpräventive Zielsetzungen erfüllt werden. So soll die Freiheitsstrafe den Täter dazu befähigen, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen bzw. ihn abschrecken neue Straftaten zu begehen.

Die Freiheitsstrafe (gem. § 38 StGB) kann zeitig, d. h. mit einer Dauer zwischen einem Monat und 15 Jahren (§§ 38 Abs. 2 StGB) oder lebenslang verhängt werden. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist die schwerste Sanktionsform im deutschen Strafrecht.¹⁶ Die Mindestdauer der Strafverbüßung beträgt in diesem Fall 15 Jahre. Die Länge der Freiheitsstrafe bestimmt sich in erster Linie nach der Art und der Schwere der Tat (z. B. die Schwere der Verletzungsfolgen oder die Höhe des verursachten Schaden).

Spezialpräventive Überlegungen spielen aber ebenfalls eine Rolle (§ 46 StGB). Sie finden vor allem bei der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen und bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe Anwendung.

Freiheitsstrafen zwischen einem und sechs Monaten gelten als „Ultima Ratio“ gegenüber der Geldstrafe: Gemäß § 47 StGB darf Freiheitsstrafe nur in solchen Fällen verhängt werden, in denen „besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen“ (§ 47 StGB). In allen anderen Fällen muss das Gericht Geldstrafe anordnen.

- Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen zwischen einem Monat und zwei Jahren kann primär – also direkt bei der Urteilsverkündung – zur Bewährung ausgesetzt werden (§§ 56 bis 56g StGB)¹⁷. Dass hierbei in erster Linie spezialpräventive Aspekte zu berücksichtigen

15 Meier (2009: 79) unterscheidet die primäre – also im Urteil als solche verhängte - Freiheitsstrafe und die sekundäre Freiheitsstrafe, die zum Beispiel in Form von Ersatzfreiheitsstrafe nach Verurteilung zu Geldstrafe zustande kommt.

16 Nach Abschaffung der Todesstrafe mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 (§ 102 GG).

17 Die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung stellt eigentlich zwar eine Modifikation der Freiheitsstrafe dar, kann jedoch aufgrund ihrer besonderen Wirkung und Bedeutung für den Betroffenen

sind, ist deutlich daran abzulesen, dass § 56 Abs. 1 Satz 2 StGB von den „Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn (den Täter) zu erwarten sind“, spricht. Die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung hängt also davon ab, ob zu erwarten ist, dass der Täter sich in Zukunft auch ohne Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht mehr strafbar machen wird. Grundlage dieser Entscheidung ist eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, die sich nach § 56 Abs. 1 Satz 2 StGB insb. auf die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände der Tat, sein Verhalten nach der Tat sowie seine Lebensverhältnisse erstrecken muss. Besonderes Gewicht wird dabei der Legalbiographie des Täters beigemessen. Zunehmende Schwere, zeitlich kurze Abfolge und vor allem Einschlägigkeit von Vorstrafen stehen einer günstigen Prognose entgegen (Schäfer, S. 47, Rn. 113).

Dabei sind die Anforderungen an die Aussetzung der Freiheitsstrafe je nach Dauer unterschiedlich streng.

- Freiheitsstrafen bis einschließlich sechs Monate werden gem. § 56 Abs. 1 i.V.m. III StGB bei positiver Legalbewährungsprognose¹⁸ zur Bewährung ausgesetzt. D. h. die Aussetzung zur Bewährung erfolgt, wenn das Gericht die Erwartung hat, „dass die Rückfallwahrscheinlichkeit (...) geringer sein werde als bei Vollstreckung der Freiheitstrafe (vergleichende Interventionsprognose)“ (Heinz 2010: , KIS, S. 30).
- Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten bis einschließlich einem Jahr werden nur dann zur Bewährung ausgesetzt, wenn neben einer günstigen Sozialprognose keine generalpräventiven Notwendigkeiten entgegenstehen (§ 56 Abs. 3 StGB).
- Freiheitsstrafen von mehr als einem bis einschließlich zwei Jahren können vom Gericht zur Bewährung ausgesetzt werden, „wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen“ (§ 56 Abs. 2 StGB). Hierbei wird in der Regel das Bemühen des Täters um Schadenswiedergutmachung Berücksichtigung finden.

Wird eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, wird gleichzeitig eine Bewährungszeit zwischen zwei und fünf Jahren angeordnet (§ 56a StGB). Diese Bewährungszeit kann bei Bedarf nachträglich verkürzt oder verlängert werden. Für die Dauer der Bewährungszeit kann das Gericht Auflagen (§ 56b StGB)¹⁹, die „der Genugtuung für das begangene Unrecht“ (§ 56b StGB) dienen sollen, und Weisungen (§ 56c StGB)²⁰, die „ausschließlich dem Zweck dienen, Straftaten

als eigenständige Sanktionsmöglichkeit eingestuft werden (Streng 2002: 64). Im weiteren Verlauf der Arbeit wird die Freiheitsstrafe entsprechend in zwei Kategorien ‚Freiheitsstrafe ohne Bewährung‘ und ‚Freiheitsstrafe mit Bewährung‘ erfasst. Dasselbe gilt entsprechend für Jugendstrafen.

18 In der Literatur häufig auch als Sozialprognose (z. B. Heinz 2010) oder Kriminalprognose bezeichnet. Weigelt weist aber ausdrücklich darauf hin, dass es hierbei allein darum geht, dass „der Verurteilte künftig keine Straftaten mehr begehen wird“ (Weigelt, 2009: 15), deshalb soll hier von Legalbewährungsprognose gesprochen werden.

19 Auflagen gem. § 56b StGB sind Schadenswiedergutmachung, Zahlung eines Geldbetrags zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen oder staatlicher Stellen und die Erbringung anderer gemeinnütziger Leistungen.

20 Weisungen gem. § 56c StGB sind das Befolgen von Anordnungen, die sich auf Aufenthalt, Arbeit, Ausbildung, Freizeit oder die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten beziehen, Meldepflichten, Verbot des Besitzes von bestimmten Gegenständen sowie die Einhaltung von Unterhaltungspflichten. Mit

des Verurteilten in Zukunft zu verhüten“ (Heinz, 2010: 30), erteilen oder die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht anordnen (§ 56d StGB). Die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht erfolgt, wenn dies notwendig erscheint, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten (§ 56d Abs. 1 StGB). Wird eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten ausgesetzt und ist die Person noch nicht 27 Jahre alt, ist die Anordnung von Bewährungshilfe verpflichtend.²¹ Sowohl die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers als auch die Anordnung von Weisungen haben ausschließlich spezialpräventiven Charakter. Entscheidungen über die Erteilung von Auflagen oder Weisungen oder über die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers können auch nachträglich erfolgen oder verändert werden.

Bei vollstreckten Freiheitsstrafen kann der Strafrest nach der Hälfte (§ 57 Abs. 1 StGB) bzw. 2/3 (§ 57 Abs. 2 StGB) der verbüßten Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung nach der Hälfte der Strafdauer kann aufgrund einer günstigen Prognose erfolgen, wenn zusätzlich besondere Umstände beim Verurteilten vorliegen.²² Die Aussetzung des Strafrests nach 2/3 der verbüßten Strafe erfolgt obligatorisch,²³ wenn „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“ (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB). Auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe kann der Strafrest nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden (§§ 57a, b StGB). Die Strafrestaussetzung ist eine konsequente Umsetzung des Strafzwecks der Spezialprävention, im Vordergrund steht der Resozialisierungsgedanke. Einerseits sollen negative Effekte der langen Strafdauer vermindert werden, andererseits bietet die Möglichkeit der Strafrestaussetzung den Gefangenen einen Anreiz zur Teilnahme an Resozialisierungsprogrammen (Meier 2009, 129). Auch bei lebenslangen Freiheitsstrafen ist die Möglichkeit einer Strafrestaussetzung gegeben. Wie bei der primären Aussetzung wird auch bei der Strafrestaussetzung eine Bewährungszeit festgelegt. Diese kann ebenfalls mit Bewährungsaufsicht,²⁴ Auflagen oder Weisungen verknüpft werden (§ 57 Abs. 3 StGB).

Sowohl die primäre Aussetzung als auch die Strafrestaussetzung kann dann, wenn der Verurteilte die Auflagen und Weisungen nicht erfüllt (§ 56f Abs. 1, Nr. 2, 3 StGB) bzw. neue Straftaten begeht (§ 56f Abs. 1, Nr. 2, 3 StGB), widerrufen werden.²⁵ Nach einem Widerruf wird die Strafe bzw. der Rest der Strafe weiter vollstreckt.²⁶

Knapp ein Fünftel (im Jahr 2010 18 %) aller in Deutschland verurteilten Personen werden zu Freiheitsstrafe verurteilt. Im Jahr 2010 betraf dies 129.717 Personen (Statistisches Bundesamt 2010: 154-155). Am häufigsten werden kurze Freiheitsstrafen verhängt: 37 % aller Freiheits-

Einverständnis des Beschuldigten können auch Heilbehandlungen, Entziehungskuren oder Heim- bzw. Anstaltsaufenthalte angeordnet werden.

21 Genauere Ausführungen zu den begleitenden Maßnahmen finden sich bei Weigelt (2009: 25).

22 Darüber hinaus muss es sich um eine Person handeln, die erstmals eine Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren verbüßt und mindestens sechs Monate dieser Freiheitsstrafe bereits verbüßt hat (§ 57 II StGB)..

23 Das Gericht kann hier nur ausnahmsweise die Strafrestaussetzung verwehren (vgl. § 57 VI StGB).

24 Bei Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr ist die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers der Regelfall (§ 57 III Satz 2 StGB).

25 Nicht alle Verstöße gegen Auflagen und Weisungen, auch nicht jede erneute Straftat muss zwangsläufig einen Widerruf der Straf(rest)aussetzung zur Folge haben (§ 56f Abs. 2 StGB). Ausführlicher zu den Folgen vgl. Weigelt (2009: 29ff.).

26 Die Möglichkeit einer (erneuten) Strafrestaussetzung bleibt u. U. erhalten.

strafe sind max. 6 Monate, 20 % liegen zwischen 6 Monaten und einem Jahr, 15 % liegen zwischen einem und zwei Jahren, 27 % aller Freiheitsstrafen sind länger als 2 Jahre. Nur 0,4 % aller Freiheitsstrafen sind lebenslang. Freiheitsstrafen unter zwei Jahren werden in der Mehrzahl der Fälle (77 %; 62.291 von 80.390) zur Bewährung ausgesetzt.²⁷ „Delikte, die überproportional häufig mit Freiheitsstrafe geahndet wurden, waren die vorsätzlichen Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB; 100 %), die gewaltsamen Sexualdelikte (§§ 177, 178 StGB; 98,9 %) sowie Raub und räuberische Erpressung (§§ 249 bis 255, 316a StGB; 93,8 %). (...) Etwas seltener, aber immer noch überproportional häufig, wurden mit Freiheitsstrafe geahndet die Verletzung der Unterhaltspflicht (84,8 %, hier wird die Vollstreckung in der Regel zur Bewährung ausgesetzt), die erschwerten Formen des Diebstahls (§§ 243 bis 244a StGB; 82,3 %) und der sexuelle Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b StGB; 91,8 %)“ (Meier, 2009, S. 92).

Geldstrafe

Zweite Hauptsanktion nach dem StGB ist – neben der Freiheitsstrafe – die Geldstrafe. Die Verhängung einer Geldstrafe erfolgt nach dem sogenannten Tagessatzsystem: Die Anzahl sowie die Höhe der Tagessätze wird im Urteil festgelegt. Das Mindestmaß beträgt 5, das Höchstmaß 360 Tagessätze (§ 40 Abs. 1 StGB). Bei Bildung einer Gesamtstrafe können ausnahmsweise bis zu 720 Tagessätze angeordnet werden (gem. § 54 Abs. 2 StGB). Gem. § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB beträgt die Mindesthöhe eines Tagessatzes 1 €, der Höchstbetrag 30.000 €. Die konkrete Höhe wird als ein Dreißigstel des erzielten oder erzielbaren Einkommens des Täters bestimmt. Kann ein verurteilter Täter die Geldstrafe nicht aufbringen tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe. Dabei gilt: Jeder Tagessatz entspricht einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe.²⁸ Alternativ kann die Ersatzfreiheitsstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit abgeleistet werden (§ 293 EGStGB).²⁹

Die Geldstrafe ist die am häufigsten angeordnete Sanktion nach StGB. Im Jahr 2010 wurden 575.068 Personen zu Geldstrafen verurteilt³⁰, das entspricht 82 % aller Verurteilten (Statistisches Bundesamt 2012: 191). Am häufigsten liegt die Anzahl der Tagessätze zwischen 31 und 90 (47 %) oder zwischen 16 und 30 (35 %). Geldstrafen mit weniger als 16 Tagessätzen sind ebenso selten (11 %) wie Geldstrafen mit mehr als 91 Tagessätzen (7 %). „Delikte, bei denen die Geldstrafe überproportional häufig verhängt wurde, waren die Beleidigungsdelikte (95,3 %),

27 Genauere Ausführung zur Häufigkeit und Entwicklung von Freiheitsstrafen finden sich bei Heinz (2010: 57ff.) und Jehle (2009).

28 Wie viele Geldstrafen in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe erledigt werden kann nicht anhand der Strafverfolgungsstatistik oder der Daten des Bundeszentralregisters ermittelt werden. Lediglich anhand der Daten der Strafvollzugsstatistik kann über die Belegungszahlen der Strafvollzugsanstalten ermittelt werden, wie viele Insassen aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert sind. In Deutschland sind das im Jahr 2011 (Stichtag 31. August 2011) immer hin ca. 6 %. Anhand der bis zum Jahr 2003 in der Strafvollzugsstatistik ausgewiesenen „Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafe“ errechnet Heinz (KIS, S. 56), dass knapp 10 % der in den alten Bundesländern zu Geldstrafe Verurteilten ihre Geldstrafe oder zumindest einen Teil davon als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben.

29 Ausführlichere Informationen in Dünkel (2011: 144) oder Heinz (2010: 56f.).

30 Ausgewiesen werden hier nur die Personen, bei denen Geldstrafe die schwerste Sanktion ist. Personen, die nach § 41 StGB ausnahmsweise neben Freiheitsstrafe auch zu Geldstrafe verurteilt wurden, sind nicht berücksichtigt.

die Umweltdelikte (97,1 %) und die Straßenverkehrsdelikte (92,0 %) (...). Auch im Nebenstrafrecht dominierte die Geldstrafe (z.B. Verstöße gegen das Asylverfahrensgesetz: 95,6 %, Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz: 98,0 %).“ (Meier, 2009, S. 73).

Bei Verurteilungen zu einer Geldstrafe können innerhalb der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze gem. § 46 StGB bei der Entscheidung über die Anzahl der Tagessätze spezial- oder generalpräventive Erwägungen berücksichtigt werden (Stree in Schönke u. Schröder 2010: § 40 Rn. 2). Zusätzlich berücksichtigt das Gericht spezialpräventive Effekte insofern, dass Freiheitsstrafe vermieden wird. Die Geldstrafe dient hierbei als Warnung und Abschreckung für Täter, bei denen zu erwarten ist, dass sie auch ohne Freiheitsstrafe in Zukunft ein Leben ohne Straftaten führen werden.³¹ In der Regel wird die Geldstrafe deshalb beim bisher noch nicht auffällig gewordenen Ersttäter zum Einsatz kommen.

Besonders bei der Entscheidung, ob Geld- oder Freiheitsstrafe zu verhängen ist, sind nach § 47 StGB im Bereich von Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten ausschließlich präventive Gesichtspunkte maßgeblich. Zwar werden wegen § 47 StGB Freiheitsstrafen unter 6 Monaten grundsätzlich durch die Geldstrafe ersetzt, jedoch wird diese Regel dann durchbrochen, wenn das Gericht einen Fall annimmt, in dem die Verhängung einer Freiheitsstrafe wegen in der Tat oder der Täterpersönlichkeit liegenden besonderen Umständen „unerlässlich“ geworden ist. Das Gesetz nennt hierbei zwei Anwendungsbereiche, einmal „zur Einwirkung auf den Täter (...) unerlässlich“, zum anderen „zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich“, sodass spezial- und generalpräventive Funktionen der Strafe hier nebeneinander stehen.

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung bilden neben den Strafen die zweite Säule des deutschen Strafrechts.³² Während sich die Zumessung der Strafe an der Schuld des Täters orientiert, können Maßregeln der Besserung und Sicherung neben einer Strafe oder – bei schuldunfähigen Tätern (gem. § 20 StGB) – isoliert bzw. selbstständig verhängt werden, wenn der Täter als gefährlich eingeschätzt wird und deshalb ein besonderer Schutz der Allgemeinheit nötig erscheint. Die Maßregeln der Besserung und Sicherung haben damit also ausschließlich spezialpräventiven Charakter: Durch pädagogische und therapeutische Maßnahmen, die den Täter bessern sollen, oder durch Isolierung bzw. Ausschluss von bestimmten Tätigkeiten wird die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dieses Täters geschützt. Während die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt eher der Besserung des Täters dient, ist das Hauptanliegen der Sicherungsverwahrung, des Berufsverbots und der Entziehung der Fahrerlaubnis die Sicherung.

31 Die spezialpräventive Wirksamkeit von Geldstrafen ist durch aus umstritten. Einerseits wird vermutet, dass trotz des Tagessatzsystems eine ungleiche Wirkung auf Arm und Reich auftreten könnte (z.B. kann gezeigt werden, dass mehr ‚Arme‘ eine Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit leisten müssen), andererseits ist es durchaus möglich, dass die spezialpräventive Wirkung dadurch eingeschränkt ist, dass die Geldstrafe keinen ‚höchstpersönlichen Charakter‘ hat, d.h. z.B. dass die Geldstrafe von Dritten beglichen werden könnte.

32 Im Wesentlichen beruht das heutige Maßregelrecht auf der Umgestaltung durch das 1. StrRG vom 25.06.1969 und das 2. StrRG vom 04.07.1969.

Maßregeln der Besserung und Sicherung lassen sich unterscheiden in ambulante und stationäre Sanktionen. Zu den ambulanten Sanktionen gehören das Berufsverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Führungsaufsicht; zu den stationären, d.h. freiheitsentziehenden Sanktionen, gehören die Unterbringung in der Entziehungsanstalt oder im psychiatrischen Krankenhaus sowie die Unterbringung in Sicherungsverwahrung.

Die quantitative Bedeutung der Maßregeln ist sehr unterschiedlich: Stationäre Maßregeln, die einen sehr schweren Eingriff in die Freiheitssphäre des Täters darstellen, werden sehr selten angeordnet. Die am häufigsten angeordnete stationäre Maßregel ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (n=2.323). Die Unterbringung in der Psychiatrie (n=948) sowie die Unterbringung in Sicherungsverwahrung (n=101) werden eher selten angeordnet (vgl. Tabelle 2.3.1).

Tabelle 2.3.1: Abgeurteilte³³ mit Maßregeln der Besserung und Sicherung im Jahr 2010 (Statistisches Bundesamt 2012)

	<i>Schuldfähige</i>	<i>Schuldunfähig (§ 20 StGB)</i>	<i>Vermindert Schuldfähige (§ 21 StGB)</i>	<i>Gesamt</i>
<i>Psychiatrie</i>	<i>948³⁴</i>	<i>670</i>	<i>264</i>	
<i>Entziehungsanstalt</i>	<i>2.323</i>	<i>64</i>	<i>882</i>	<i>3.269</i>
<i>Sicherungsverwahrung</i>	<i>101</i>			
<i>Führungsaufsicht, Berufsverbot</i>	<i>122</i>			
<i>Entziehung der Fahrerlaubnis</i>	<i>102.278</i>			

Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird gegen schuldunfähige bzw. vermindert schuldfähige Täter ausgesprochen. Voraussetzung ist neben der Begehung einer rechtswidrigen Tat, die Gefährlichkeit des Straftäters, d. h., dass auch in Zukunft erhebliche³⁵ Straftaten von ihm zu erwarten sind. Zentrales Ziel ist hier in erster Linie der Schutz der Allgemeinheit, der Besserungsgedanke spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Bei gleichzeitiger Anordnung von Freiheitsstrafe und Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt regelt § 67 StGB die Reihenfolge der Vollstreckung: In der Regel wird die Maßregel vor der Freiheitsstrafe vollzogen (§ 67 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann aber festlegen, dass die Freiheitsstrafe bzw. ein Teil der Freiheitsstrafe vor der Maßregel zu verbüßen ist, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren zu verbüßen ist oder der Täter nach Verbüßung seiner

³³ Nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte.

³⁴ Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus wird 958mal gegen Erwachsene, 53mal gegen Heranwachsende und 25mal gegen Jugendliche verhängt.

³⁵ Für eine genauere Definition ‚erheblicher‘ Straftaten vgl. Meier (2009: 301) und die dortigen Verweise.

Strafe zur Ausreise verpflichtet ist (§ 67 Abs. 2 StGB).³⁶ Wird die Maßregel vor der Strafe vollstreckt, so muss die Zeit des Vollzugs auf die Strafe angerechnet werden. Es kann also nach dem Vollzug der Maßregel zur Strafreistaussetzung der Freiheitsstrafe kommen.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kann zugleich mit der Anordnung zur Bewährung ausgesetzt werden, sofern gleichzeitig auch eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe erfolgt, muss es sich auch hier um eine Bewährungsstrafe handeln (§ 67b StGB).

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt soll vom Gericht angeordnet werden, wenn eine Person eine Straftat verübt hat, die im Zusammenhang mit ihrem ‚Hang‘³⁷ Alkohol oder Drogen zu sich zu nehmen steht, wenn ein Rückfall zu befürchten ist bzw. dieser Rückfall durch die Behandlung in der Entziehungsanstalt vermieden werden kann. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verfolgt somit sowohl das Ziel die Allgemeinheit vor dem gefährlichen Straftäter zu schützen, als auch das spezialpräventive Ziel dem Täter durch Behandlung bzw. Therapie, die Möglichkeit für ein straffreies Leben ohne Alkohol- und Drogenabhängigkeit zu geben. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt kann neben einer Hauptstrafe und bei schuldunfähigen Tätern auch isoliert angeordnet werden. Für die Vollstreckungsreihenfolge gelten dieselben Grundsätze wie bei der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt. Für die Dauer der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird vom Gericht eine Höchstfrist festgelegt. Die maximale Dauer ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt kann direkt bei Anordnung oder vor Ablauf der Höchstfrist zur Bewährung ausgesetzt werden. In beiden Fällen schließt sich zwingend Führungsaufsicht an (§§ 67b Abs. 2, 67d Abs. 2 StGB). Sind die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr gegeben, wird die Maßregel durch das Gericht als erledigt erklärt (§ 67d V StGB). Auch in diesem Fall folgt Führungsaufsicht.

Damit verfolgt die Unterbringung in der Entziehungsanstalt zwei Ziele: Zum einen will sie die Allgemeinheit vor dem als gefährlich eingeschätzten Straftäter schützen, zum anderen (zumindest mittelbar) will sie die Rückfallgefahr durch eine Behandlung des Täters verringern.

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde 2010 2.323mal angeordnet, darunter 882mal gegen vermindert Schuldfähige und 102mal gegen Schuldunfähige.

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§§ 66, 66a, 66b StGB)

Die Unterbringung in Sicherungsverwahrung dient als ‚ultima ratio‘ dem Schutz der Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Straftätern, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut erhebliche Straftaten begehen werden. Spezialpräventive Ziele spielen hier keine Rolle. Sie kann pri-

36 Die Möglichkeit den Vollzug der Freiheitsstrafe oder eines Teils der Strafe voran zu stellen, wurde durch das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (BGBl I, 2007, 1327) eingeführt. Bis dahin gilt, dass die Maßregel vor der Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist. Für die hier vorgestellte Untersuchung mit den Bezugsjahren 1994 und 2004 ist also davon auszugehen, dass Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vor der Freiheitsstrafe vollstreckt wurden.

37 „Sachlich ist der Begriff des ‚Hangs‘ gleichbedeutend mit dem der Sucht bzw. Abhängigkeit“ (Meier, 2006, S. 301).

mär, d. h. bereits mit der Verurteilung zu einer mindesten zweijährigen Freiheitsstrafe aufgrund eines schweren Delikts, angeordnet werden (§ 66 StGB), wenn der Täter bereits mehrere schwere Vorstrafen hat und mindestens zweimal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, oder, wenn er wegen einer oder mehrerer schwerer Delikte bereits mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung oder

Sicherung verbüßt hat. Auch der Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil ist möglich, wenn zum Zeitpunkt des Urteils „nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, ob der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (Meier, 2009: 305). Darüber hinaus kann das Gericht auch nachträglich auf Unterbringung in Sicherungsverwahrung entscheiden, wenn Hinweise auf die Gefährlichkeit des Täters erst nach dem Urteil zutage treten.

Sicherungsverwahrung wird – anders als die Unterbringung in der Psychiatrie oder der Entziehungsanstalt – immer erst nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe vollstreckt. Der Vollzug von Sicherungsverwahrung erfolgt in gesonderten Abteilungen der Haftanstalten in denen auch Freiheitsstrafe vollstreckt wird; er wird geregelt durch §§ 129 bis 135 StVollzG.³⁸ Im Vollzug spielt sowohl die sichere Unterbringung als auch der Besserungsgedanke (§ 129 Satz 2 StVollzG, vgl. Laubenthal 2011: 75) eine – wenn auch untergeordnete – Rolle. Im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe sowie im zweijährigen Abstand muss die Aussetzung der (weiteren Vollstreckung der) Sicherungsverwahrung zur Bewährung geprüft werden.³⁹ Nach zehn Jahren wird die Maßregel für erledigt erklärt, wenn keine Gefährlichkeit mehr vom Täter ausgeht (§ 67d Abs. 3 StGB). Sowohl nach der Aussetzung der Vollstreckung als auch nach der Erledigung tritt Führungsaufsicht ein.

Sicherungsverwahrung wurde im Jahr 2010 98mal angeordnet (Statistisches Bundesamt 2010: 333) und ist damit die am seltensten genutzte stationäre Maßregel der Besserung und Sicherung. Am häufigsten sind Täter mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (n=39), Straftaten gegen das Leben (n=17) und mit Raubdelikten (n=17) betroffen.

Nicht freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung

Berufsverbot (§ 70 StGB)

Ein Berufsverbot, das festlegt, dass ein Täter eine untersagte Tätigkeit nicht ausüben darf, kann ausgesprochen werden, wenn der Täter eine rechtswidrige Tat im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat und zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begehen wird. Das Berufsverbot kann ein bis fünf Jahre dauern oder – in Ausnahmefällen – für immer angeordnet werden. Ein Verstoß gegen das Berufsverbot ist nach § 145c StGB strafbar.

Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB)

Die Entziehung der Fahrerlaubnis wird angeordnet, wenn der Täter eine rechtswidrige Tat „bei

38 Im Zuge der Föderalismusreform sind die Bundesländer gehalten, eigene Regelungen zu schaffen. In einigen Ländern wurde dies bereits umgesetzt, vgl. z.B. das niedersächsische Jugendstrafvollzugsgesetz, (vgl. auch Laubenthal 2011: 569).

39 Dies gilt in allen Fällen, in denen die Freiheitsstrafe im Vorfeld der Maßregel vollstreckt wird, also auch in den seltenen Fällen, in denen Unterbringung in der Psychiatrie oder in der Entziehungsanstalt im Anschluss an die Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat“ (§ 69 StGB). Eine Entziehung der Fahrerlaubnis muss immer dann angeordnet werden, wenn ein Regeltatbestand des § 69 Abs. 2 StGB, wie Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c StGB, Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 StGB oder schwere Fälle des unerlaubten Entferns vom Unfallort gem. § 142 StGB einschlägig ist. Der Vollrausch gem. § 323a StGB gehört als nur dann zu den Verkehrsstraftaten, wenn er sich auf einen dieser Straftatbestände bezieht.

Die Fahrerlaubnis des Täters erlischt, gleichzeitig wird eine Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis verhängt. Falls der Täter nicht / noch nicht über eine Fahrerlaubnis verfügt, wird eine isolierte Sperrfrist ausgesprochen (§ 69 Abs. 2 StGB). Die Sperrfrist kann zwischen 6 Monaten und 5 Jahren betragen, aber auch lebenslang sein. Eine nachträgliche Verkürzung ist möglich, wenn sich neue Tatsachen ergeben, die den Täter zum Führen von Fahrzeugen als geeignet erscheinen lassen (Meier 2009: 243). Nach Ablauf der Sperrfrist kann der Täter Antrag auf die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis stellen.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren im Straßenverkehr. Im Gegensatz zum Fahrverbot, das ein Verschulden des Täters voraussetzt, ist für die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis ausschließlich die Tatsache ausschlaggebend, dass der Täter nicht geeignet ist ein Fahrzeug zu führen (vgl. Meier 2009: 245). Eine spezialpräventive Ausrichtung im Sinne der Besserung des Täters ist also nur mittelbar intendiert, indem „die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach Ablauf der vom Gericht angeordneten Sperrfrist nur dann erfolgen darf, wenn sich der Betroffene nunmehr als zum Führen von Kfz geeignet erweist“ (Meier 2006: 244).

Führungsaufsicht (§ 68 StGB)

Die Führungsaufsicht kann angeordnet werden, wenn ein Täter zu einer mindestens 6monatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und zu befürchten ist, dass er weitere Straftaten begehen wird (§ 68 Abs. 1 StGB). „Besonders vorgesehen ist die Führungsaufsicht in zahlreichen Normen des StGB sowie des Nebenstrafrechts, bspw. im Zusammenhang mit bestimmten Sexualstraftaten (§ 181b StGB), mit erpresserischem Menschenraub und Geiselnahme (§ 239c StGB), Diebstahl (§ 245 StGB), Raub und Erpressung (§ 256 Abs. 1 StGB), Hehlerei und Geldwäsche (§ 262 StGB), Betrug (§ 263 Abs. 6 StGB) und bestimmten schweren Verstößen gegen das BtMG (§ 34 BtMG)“ (Meier, 2009, S. 255)⁴⁰. Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre, kann aber auch unbefristet angeordnet werden.⁴¹

Kraft Gesetz tritt die Führungsaufsicht dann ein (§ 68 Abs. 2 StGB), wenn ein Täter eine mindestens zweijährige oder nach einem Sexualdelikt eine mindestens einjährige Freiheitsstrafe vollverbüßt hat, oder, wenn die (weitere) Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wird (§§ 67b Abs. 2, 67c Abs. 1, 2 StGB) bzw. die Unterbringung in

40 Bis zum 6. StrRG vom 26.01.1998 wurde die Möglichkeit der Führungsaufsichtsunterstellung auch bei Körperverletzungsdelikten (§ 228 StGB) eingeräumt. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit insofern relevant, als auch Daten aus dem Bezugsjahr 1994 berichtet werden sollen.

41 Diese Änderung, die durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften für die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.04.2007 (BGBl I, S. 513) in Kraft getreten ist, ist für die hier vorliegende Untersuchung nicht relevant, da sie sich ausschließlich auf Daten der Bezugsjahre 1994 und 2004 bezieht.

der Sicherungsverwahrung nach zehn Jahren als erledigt erklärt wird (§ 67d StGB).

Ein Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht ist nach § 145a StGB strafbar.

Die empirische Bedeutung der Führungsaufsicht kann nicht leicht festgestellt werden, denn seit den 1990er Jahren gibt es keine vollständige, bundeslandübergreifende Rechtspflegestatistik mehr, die alle Formen der Führungsaufsicht ausweist.⁴²

Im Gegensatz zur Bewährungshilfe dient die Führungsaufsicht nicht der Unterstützung von Tätern mit positiver Legalbewährungsprognose, sondern zielt in ihrer spezialpräventiven Ausrichtung auf die Überwachung und Betreuung von Tätern ab, von denen noch weitere Straftaten erwartet werden.

Weitere Sanktionsformen

Nebenstrafen

Nebenstrafen sind dadurch definiert, dass sie nicht als einzige Sanktion gegen einen Täter ausgesprochen werden können, sondern dass sie immer mit Hauptsanktionen (Geldstrafe, Freiheitsstrafe) kombiniert werden müssen.

Das Fahrverbot: Nebenstrafe nach § 44 StGB

Das Fahrverbot, also das ein bis drei Monate dauernde Verbot im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug zu führen, kann neben einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder auch neben Geldstrafe verhängt werden. Im Gegensatz zur Entziehung der Fahrerlaubnis behält der Täter seine Fahrerlaubnis, denn das Fahrverbot soll in erster Linie als Warnung oder ‚Denkzettel‘ dienen (vgl. Heinz, 2010: 31-32., Meier, 2006, S. 137 ff.). Damit hat das Fahrverbot in erster Linie spezialpräventive Ausrichtung: Es dient dazu, dem Täter vor Augen zu führen, wie ein Leben ohne Führerschein aussehen würde.⁴³ Ein Verstoß gegen das Fahrverbot wird als Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) bewertet.

Die quantitative Bedeutung des Fahrverbots steht hinter der der Entziehung der Fahrerlaubnis zurück. So wurde 2010 28.162mal ein Fahrverbot angeordnet, 102.278mal wurde die Fahrerlaubnis entzogen (Statistisches Bundesamt 2010: 330).

Die Vermögensstrafe: Nebenstrafe nach § 43a StGB⁴⁴

Die Vermögensstrafe wurde im Jahr 1992 eingeführt. Sie diente speziell zur Sanktionierung in

42 „Die Bewährungshilfe wies lediglich bis zum Jahr 1990 die jährlichen Unterstellungen unter Führungsaufsicht aus: Die jährliche Zahl von Unterstellungen hatten sich vom Beginn der statistischen Erfassung im Jahr 1977 von 4.080 Unterstellungen um das Dreifache auf 12.462 Unterstellungen in den 1990er Jahren erhöht. Seit den 1990er Jahren gibt es indessen keine Bundesländer übergreifende statistische Erfassung der Unterstellten mehr. Die Strafverfolgungsstatistik informiert nur über die – in der Praxis eher seltenen Anordnungen der Maßregel durch richterliches Urteil gem. § 68 I StGB.“ (Weigelt u. Hohmann-Fricke 2006: 217). Der letzte verfügbare Jahrgang der Strafverfolgungsstatistik weist 31 Anordnungen von Führungsaufsicht gem. § 68 I StGB aus.

43 Meier merkt einschränkend an, dass das Fahrverbot „in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung eine Auslegung erfahren (hat), die nicht an das verkehrsordnungswidrige Führen eines Kfz, sondern pauschal daran anknüpft, dass die Tat unter Verwendung eines Kfz begangen worden ist.“ (Meier 2009: 135).

44 Abgeschafft durch BVerGE 105, 135.

Fällen von organisierter Kriminalität mit dem Ziel, den Tätern die finanziellen Mittel zu entziehen, die für den Aufbau oder die Erhaltung einer kriminellen Organisation benötigt werden (vgl. Meier, 2009: 75-76).

Im Jahr 2002 wurde die Vermögensstrafe durch Bundesverfassungsgerichtsurteil (BVerfG) wegen Unvereinbarkeit mit dem Gebot der Gesetzesbestimmtheit (§ 103 Abs. 2 GG) wieder abgeschafft.⁴⁵ Sie soll aber hier erwähnt werden, weil der Bezugsjahrgang 1994 noch im Gültigkeitszeitraum der Norm liegt.

Nebenfolgen und Maßnahmen

Neben den Hauptstrafen und den Maßregeln der Besserung und Sicherung kennt das deutsche Strafrecht noch die Nebenfolgen und die Maßnahmen Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung. Allen Sanktionsformen ist gemein, dass sie empirisch kaum relevant sind. Nebenfolgen (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts § 45 ff StGB, Bekanntgabe der Verurteilung §§ 165, 200 StGB) sind eher generalpräventiv ausgerichtet (dienen dazu den Rechtsfrieden wiederherzustellen, vgl. Meier 2009: 369). Der Anordnung von Maßnahmen liegt eher ein spezialpräventiver Gedanke zugrunde. Bei der Einziehung werden ‚Gewinne‘ aus Verbrechen eingezogen, damit soll den Betroffenen vermittelt werden, dass Verbrechen sich nicht lohnt.

Absehen von Strafe (§ 60 StGB)

Beim Absehen von Strafe handelt es sich um eine Reaktionsform, die es dem Gericht erlaubt einen Schuldspruch auszusprechen ohne eine Strafe im eigentlichen Sinn zu verhängen. Sie kann bei Taten angewendet werden, wenn die Tat für den Täter bereits schwerwiegende Folgen hat, der Täter sich um Wiedergutmachung bemüht oder das Opfer entschädigt hat (Heinz 2010: 28) und die verwirkte Freiheitsstrafe nicht mehr als ein Jahr beträgt. Präventive Ziele werden mit dem Absehen von Strafe nicht verbunden.

In der Praxis kommt dem Absehen von Strafe kaum empirische Bedeutung zu. Im Jahr 2010 werden in der StVS nur 248 Fälle dokumentiert (Statistisches Bundesamt 2010: 59). Dies wird in erster Linie damit begründet, dass das Verfahren im Vorfeld bereits durch die Staatsanwaltschaft gem. § 153b StPO eingestellt wird, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von § 60 StGB vorliegen (Meier, 2009: 45).

Verwarnung mit Strafvorbehalt (gem. § 59 StGB)

Bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt kommt es zu einem Schuldspruch, zur Verwarnung und zur Verurteilung zu einer vorbehaltenen Geldstrafe.⁴⁶ Die Verwarnung mit Strafvorbehalt kann mit Auflagen und Weisungen (§ 59a StGB) verbunden werden. Die Verhängung der Geldstrafe wird für eine bestimmte Bewährungszeit (min. 1 bis max. zwei Jahre) vorbehalten. Die

45 Kritisiert wurde, dass

- 1) keine präzise Strafzumessungsregel formuliert wurde, dass
- 2) kein konkreter Strafraum formuliert wurde, und, dass
- 3) keine Vorgaben formuliert wurden, mit denen die Vermögensstrafe zu anderen Sanktionen ins Verhältnis gesetzt werden konnte

(vgl. .BVerfG-Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95-§ 43a StGB).

46 Die verwirkte Geldstrafe darf bis zu 180 Tagessätzen entsprechen.

Verwarnung mit Strafvorbehalt kann zusätzlich mit Anweisungen (§ 59a Abs. 2 StGB) verbunden werden. Bei Bewährung unterbleibt die Verurteilung zu Geldstrafe und deren Vollstreckung. Der Täter gilt somit nicht als vorbestraft,⁴⁷ die stigmatisierende Wirkung einer Sanktionierung unterbleibt. Bei Nichtbewährung kann das Gericht zu der vorbehaltenen Geldstrafe verurteilen. Die spezialpräventive Wirkung soll hier bei Tätern, deren Legalprognose auch ohne eine Bestrafung positiv ist, durch den Schuldspruch bzw. die Verwarnung erreicht werden.

Im Jahr 2010 dokumentiert die StVS 8.083 Fälle von Verwarnungen mit Strafvorbehalt (Statistisches Bundesamt 2010: 56).

2.3.2. JGG

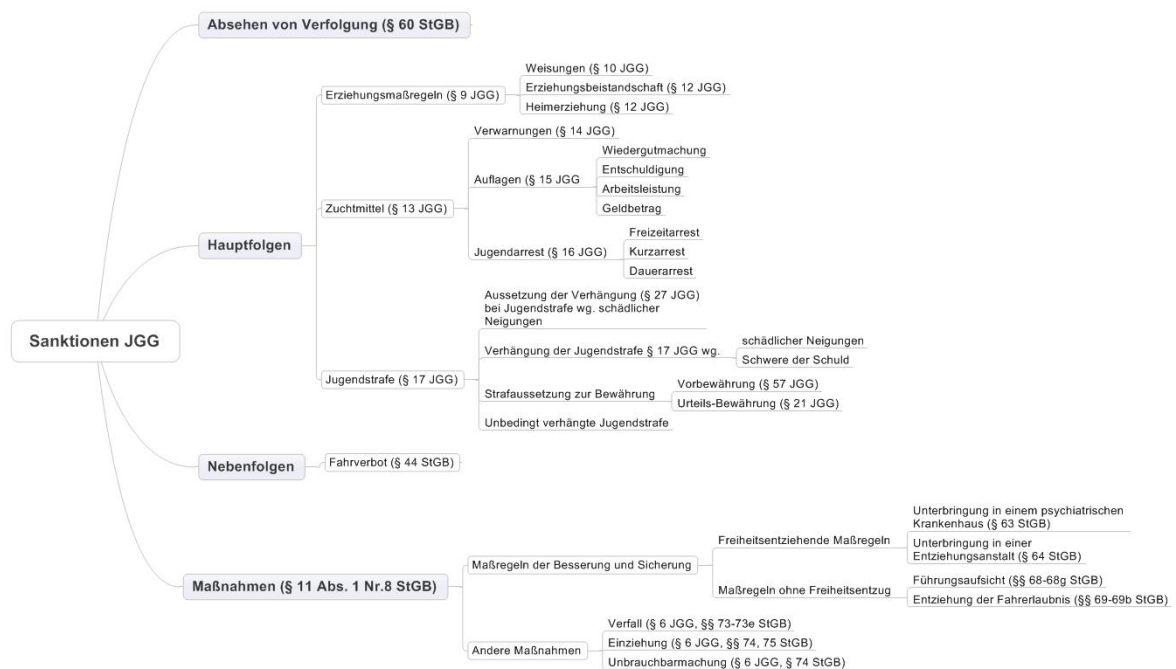


Abbildung 2.3.2: Struktur des Sanktionensystems des Jugendstrafrecht (zusammengestellt nach Heinz 2010: 34)

Die im Erwachsenenstrafrecht vorgesehenen Sanktionsformen, wie Geld- und Freiheitsstrafe, finden bei Jugendlichen (14- bis 17jährigen) und bei nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsenden (18- bis 21jährigen, vgl. § 105 JGG) keine Anwendung. Für diese Altersgruppen sieht das, durch das 1. Jugendgerichtsgesetz Änderungsgesetzes (JGGÄndG) wesentlich weiterentwickelte Jugendgerichtsgesetz ein spezielles Sanktionssystem vor, das vornehmlich auf erzieherische Wirkung ausgerichtet ist (Schaffstein u. Beulke 1995: 1-2). Hier tritt der spezialpräventive Ansatz noch deutlicher in den Vordergrund. So definiert § 2 JGG eindeutig:

⁴⁷ Im Bundeszentralregister wird die Verwarnung mit Strafvorbehalt aus dem Register entfernt, wenn sich der Täter bewährt (vgl. § 12 II BZRG). Damit stehen für die vorliegende Untersuchung nur die Fälle zu Verfügung, die sich nicht bewährt haben und zur vorbehaltenen Geldstrafe verurteilt wurden. Die Verurteilung zur vorbehaltenen Geldstrafe wird als neue Entscheidung ins Register eingetragen.

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Das JGG kennt spezielle Sanktionen, die – der besonderen Aufgabe des Jugendstrafrechts entsprechend - ausschließlich gegen Jugendliche und Heranwachsende angeordnet werden können. Diese lassen sich in drei Gruppen einteilen: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Zudem können aber auch in besonderen Fällen Sanktionsformen des StGB hinzugezogen werden. Zusätzlich sind einige Maßregel der Besserung und Sicherung aus dem Erwachsenenstrafrecht zulässig (vgl. § 7 JGG). Hierzu gehört z. B. auch die Anordnung eines Fahrverbots nach den allgemeinen Vorschriften, die neben Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln (§§ 8 Abs. 2, 76 JGG), erfolgen kann.

Das Sanktionensystem des JGG ist nach der Schwere der Sanktionen abgestuft: Erziehungsmaßregeln sind die mildesten Sanktionen, Zuchtmittel sollen nur dann angeordnet werden, wenn Erziehungsmaßregeln⁴⁸ nicht ausreichen, die Jugendstrafe wird als ‚ultima ratio‘ nur dann angeordnet, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht ausreichen oder die Schwere der Schuld dies erfordert. Analog zum Vorgehen im Abschnitt zu den Sanktionsformen des StGB sollen im Folgenden zunächst die Jugendstrafe, dann die Zuchtmittel sowie anschließend die Erziehungsmaßregeln detailliert dargestellt werden.

Hauptfolgen

Jugendstrafe

Jugendstrafe ist die freiheitsentziehende Sanktion des Jugendstrafrechts. Sie darf nur verhängt werden „wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen“ oder, „wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist“ (§ 17 Abs. 2 JGG). Schädliche Neigungen⁴⁹ – also die Störung der Ordnung durch (erneute) Straftaten - entstehen aufgrund von Defiziten, die auf die Persönlichkeit, die Erziehung oder Umwelteinflüsse zurückzuführen sind.

Die Dauer der Jugendstrafe beträgt mindestens 6 Monate und maximal 5 Jahre. Bei Delikten, bei denen die Strafdrohung nach allgemeinem Strafrecht mehr als 10 Jahre beträgt, und bei Heranwachsenden liegt die Höchstgrenze bei 10 Jahren (§ 18 JGG). Die deliktspezifische Strafdrohung des StGB spielt hier also nur mittelbar eine Rolle; sie darf jedoch nicht überschritten werden.

Es gibt drei Möglichkeiten der Aussetzung von Jugendstrafe zur Bewährung:

- Erstens kann die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden

48 Erziehungsmaßregeln können allerdings im Einzelfall schwerer wiegen als Zuchtmittel, z .B. stationäre Heimunterbringung als Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG) im Vergleich zur Verwarnung (§ 14 JGG).

49 „Der aus der Zeit des Nationalsozialismus stammende Begriff der **„schädlichen Neigungen“** wird vielfach kritisiert. Zum Teil wird gefordert, das Konzept der schädlichen Neigung insgesamt abzuschaffen. Jugendstrafe sei nicht geeignet, erzieherisch zu wirken. Defiziten sei daher nicht durch das Jugendstrafrecht, sondern durch das Jugendhilferecht zu begegnen. Zu Reformdiskussion um den Begriff der schädlichen Neigungen vgl. Walter u. Wilms 2007.

(§ 27 JGG), wenn Unklarheit über die Existenz schädlicher Neigungen herrscht, also zum Zeitpunkt des Urteils nicht festzustellen ist, ob die Tat nicht vielleicht doch lediglich Ausdruck eines einmaligen Versagens ist. Dabei erfolgt zunächst nur ein Schuldspruch, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe wird für ein bis zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt.⁵⁰

- Zweitens kann die Vollstreckung der Jugendstrafe bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren im Urteil zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn eine günstige Legalbewährungsprognose für den Jugendlichen oder Heranwachsenden vorliegt (§ 21 JGG). Dabei wird eine Bewährungszeit von ein bis zwei Jahren festgelegt, die nachträglich verkürzt oder verlängert werden kann (§ 22 JGG)⁵¹.
- Drittens kann die Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, in der Regel frühestens nach 6 Monaten (§ 88 Abs. 1 JGG), bei Jugendstrafen von mehr als einem Jahr erst nach Verbüßung von 2/3 (§ 88 Abs. 2 JGG) ausgesetzt werden, wenn „dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann“ (§ 88 Abs. 2 JGG).

Anders als im Erwachsenenstrafrecht ist die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers bei Jugendlichen und Heranwachsenden in jedem Fall obligatorisch (§ 29 JGG). Für die Dauer der Bewährungszeit kann das Gericht zusätzlich Weisungen (§ 11 JGG) und Auflagen (§ 15 JGG) anordnen (§ 23 JGG).

Im Jugendstrafrecht stehen spezialpräventive Strafzwecke im Vordergrund, so soll auch bei der Verhängung der Jugendstrafe der Erziehungsgedanke eine wesentliche (§ 18 Abs. 2 JGG) und beim Vollzug⁵² gar eine dominierende Rolle spielen (§ 91 JGG).

Zuchtmittel

„Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§ 13 JGG), d.h. Zuchtmittel haben zwar einen sanktionierenden aber weniger stigmatisierenden Charakter als die Jugendstrafe. Zu den Zuchtmitteln gehören die Verwarnung („das förmlich Vorhalten des Unrechts der Tat“ (Heinz 2010, 35), die Erteilung von Auflagen (nach § 15 JGG) und der Jugendarrest. Bei den Auflagen (Schadenswie-

50 Wird die Bewährung widerrufen, weil sich während der Bewährungszeit herausstellt, „dass die in dem Schuldspruch mißbilligte Tat auf schädliche Neigungen von einem Umfang zurückzuführen ist, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist“ (§ 30 I JGG) und der Richter erkennt auf Strafe, so wird diese Strafe in das Bundeszentralregister eingetragen. Wird die Bewährung innerhalb der Bewährungszeit nicht widerrufen wird der bis dahin im Erziehungsregister eingetragene Schuldspruch getilgt (§ 30 II JGG). Hieraus ergibt sich für die vorliegende Untersuchung das Problem, dass bei der Absammlung nach drei bzw. vier Jahren mit erheblichen Tilgungsverlusten zu rechnen ist; erfasst werden können nur die ‚mislungenen‘ Schuldsprüche.

51 Im Sinn von § 57 JGG hat sich in der richterlichen Praxis die sogenannte ‚Vorbewährung‘ entwickelt bei der die Aussetzungsentscheidung bis zum Vollzug der Jugendstrafe heraus gezögert wird. Der jugendliche oder heranwachsende Straftäter wird in diesem Zeitraum unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers gestellt.

52 Der Vollzug der Jugendstrafe findet in der Regel speziellen Jugendstrafanstalten statt. Nach den Voraussetzungen des § 89b JGG kann die Jugendstrafe ab dem 18. Lebensjahr / muss die Jugendstrafe ab dem 24. Lebensjahr im Erwachsenenstrafvollzug vollstreckt werden.

dergutmachung, Entschuldigungspflicht, Arbeitsleistung, Geldauflage zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen) wird dem jugendlichen oder heranwachsenden Täter das Unrecht der Tat dadurch anschaulich gemacht, dass er selbst für den verursachten Schaden ‚gerade stehen‘ muss. Der Jugendarrest, der in Form eine Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrests (maximal vier Wochen) verbüßt wird, führt dem Täter deutlich die persönlichen Konsequenzen vor Augen, die eine Straftat haben kann. Heinz (2010: 35) spricht in diesem Zusammenhang von einer „Denkzettelstrafe“.

Erziehungsmaßregeln

Anderes als bei den Zuchtmitteln geht es bei der Anordnung von Erziehungsmaßregeln in erster Linie darum auf die Erziehung des Jugendlichen oder Heranwachsenden einzuwirken. Dazu kann der Richter Weisungen erteilen (§ 10 JGG) oder Hilfen zur Erziehung anordnen (§ 12 JGG). Weisungen verfolgen in erster Linie den Zweck „die Lebensführung des Jugendlichen (zu) regeln und dadurch seine Erziehung (zu) fördern und (zu) sichern“ (§ 10 JGG). Hierunter sind z. B. zu verstehen: die Bestimmung des Aufenthalts- und Wohnortes, Erbringen gemeinnütziger Arbeit, die Teilnahme an einem sozialen Training oder der Täter-Opfer-Ausgleich. Die Dauer von Weisungen ist beschränkt auf max. zwei Jahre, kann aber bei Bedarf auf drei Jahre verlängert werden (§ 11 Abs. 1, 2 JGG). Kommt der Täter den Weisungen nicht nach, kann der Richter Jugendarrest verhängen (§ 11 Abs. 3 JGG). Die Hilfen zur Erziehung können ambulanter Natur sein, wie die Anordnung von Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG), oder auch zu einer Unterbringung des betroffenen Täters in einem Heim oder einer betreuten Wohneinrichtung führen (§ 12 Nr. 2 JGG).

Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln können parallel angeordnet werden. Entscheidungen, die ausschließlich Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln betreffen werden nicht ins Bundeszentralregister eingetragen, sondern lediglich im Erziehungsregister dokumentiert, für das besondere (kurze) Tilgungsfristen gelten (z.B. die Tilgung beim Erreichen des 24. Lebensjahres gem. § 63 Abs. 1 BZRG).

Maßregeln der Besserung und Sicherung und Nebenfolgen

Unter bestimmten Umständen können nach geltendem Recht Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem StGB auch gegen Jugendliche⁵³ angeordnet werden (§ 7 JGG). Dazu gehören die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in eine Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung⁵⁴ sowie die Führungsaufsicht und die Entziehung der Fahrerlaubnis.

Dasselbe gilt auch für die Nebenfolgen (Fahrverbot, Einziehung) des allgemeinen Strafrechts gem.

2.3.3. Informelle Sanktionen des allgemeinen Strafrechts und des Jugendstrafrechts

Sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht sind Verfahrenseinstellungen

53 Heinz (2010: 29) betont, dass hiervon nur Jugendliche betroffen sind. Im Gesetz finde ich diese Einschränkung aber nicht.

54 Seit 2003 (BGBl. I, 3007) bzw. 2004 (BGBl. I, 1838) für Heranwachsende und seit 2008 (BGBl. I, 1212) entsprechend für Jugendliche ist die vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden möglich.

als informelle Reaktionsformen vorgesehen. Rechtlich gesehen handelt es sich hierbei zwar nicht um Sanktionen, sondern eher um „einen spezialpräventiv orientierter Sanktionsverzicht“ (Heinz, 2010: 37), aber aus zwei Gründen sollen diese Diversionsmöglichkeiten hier kurz vorgestellt werden. Erstens kommt ihnen in der strafrechtlichen Sanktionierungspraxis erhebliche Bedeutung zu (nach Heinz [2010: 52, 53] werden 44 % aller anklagefähigen Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgründen⁵⁵ eingestellt), zweitens lässt sich im sozialwissenschaftlichen Sinne sehr wohl von einer informellen Sanktionierung sprechen, da die Tat zunächst verfolgt und im sozialen Umfeld durchaus bekannt wird. Zudem können Einstellung (mit Zustimmung des Tatverdächtigen) mit Auflagen und Weisungen verknüpft werden, so dass auch tatsächlich eine „Folge“ zu erdulden ist.

Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO

Im Erwachsenenstrafrecht stehen in erster Linie die Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO zur Verfügung:⁵⁶ Wenn die Schuld des Täters gering erscheint (Bagatelldelikte, § 153 StPO) oder das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch Auflagen beseitigt werden kann (§ 153a StPO) haben die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Gericht) die Möglichkeit das Verfahren gegen einen Tatverdächtigen einzustellen. Im Zuge dieser Einstellungen können einvernehmlich Auflagen und Weisung festgelegt werden.

Ziel der Einstellungen des Erwachsenenstrafrechts war ursprünglich in erster Linie eine Entlastung der Justizbehörden, „heute ist freilich auch im allgemeinen Strafrecht die Verfahrenseinstellung in den Dienst der präventiven Aufgaben gestellt“ (Heinz 2010: 39).

Die Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO werden – da es sich nicht um strafrechtliche Sanktionen im eigentlichen Sinne handelt – nicht im Bundeszentralregister eingetragen, sodass sie für die vorliegende Untersuchung nicht zugänglich sind.

Absehen von Verfolgung und Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG / Diversion

Besonderer Stellenwert kommt spezialpräventiven Zielen demgegenüber bei den Einstellungen gem. § 45 JGG⁵⁷ zu. Divisionsentscheidungen sollen in den Fällen, in denen die Schuld des Täters gering ist⁵⁸ und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, stigmatisierende Effekte und soziale Diskriminierung weitestgehend vermeiden. Die Einstellung kann anstelle einer Anklage (staatsanwaltschaftliche Diversion) erfolgen oder an die Stelle einer Verurteilung (richterliche Diversion), ohne aber auch mit der Anordnung von Auflagen und Weisungen, treten. Gem. § 47 JGG kann der Richter von der Verfolgung absehen, wenn der Angeklagte aufgrund mangelnder Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

Welche bedeutsame Stellung die Diversion im jugendstrafrechtlichen Bereich einnimmt zeigt die Divisionsrate, die hier aktuell sogar bei ca. 70 % liegt (Heinz 2010: 114). D. h. mehr als

55 Gem. §§ 153 I, 153b I StPO einschl. § 29 V BtMG, § 45 I, II JGG, § 31a BtMG; § 153a I StPO, § 45 III JGG, § 37 I BtMG

56 Daneben gibt es Einstellungsmöglichkeiten zu Therapiezwecken bei Drogenabhängigen (gem. §§ 29 V, 31a BtMG) und im Privatklageverfahren (§§ 374 ff StPO).

57 Auch die Einstellungsformen des allgemeinen Strafrechts können bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen zur Anwendung kommen.

58 Anders als bei Einstellungen nach allgemeinem Strafrecht können hier auch Verbrechen (nicht nur Vergehen) eingestellt werden (ausgenommen § 45 I JGG).

zwei Drittel aller Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht behandelt werden, werden nicht durch eine formelle Sanktionierung abgeschlossen.

Im Gegensatz zu den Einstellungen gem. §§ 153, 153 StPO werden die Diversionsentscheidungen des Jugendstrafrechts im Erziehungsregister dokumentiert und sind somit für die vorliegende Untersuchung zugänglich.

2.4. Entgegenstehende Annahmen der Etikettierungsansätze

Wie im letzten Abschnitt dargestellt, ist die Strafzumessung ein höchst komplexer Selektionsprozess bei dem Instanzen strafrechtlicher Kontrolle (Staatsanwaltschaft und Richter) auf der Basis von Tat- und Täterinformationen eine Entscheidung treffen, der eine bestimmte Reaktion oder Sanktion folgt. Mit der Untersuchung solcher Prozesse beschäftigt sich der Etikettierungsansatz, der in der Tradition des symbolischen Interaktionismus (Rückfall-)Kriminalität nicht per se als kriminell definiert, sondern als das Ergebnis eines sozialen Definitionsprozesses sieht. Damit stellen die Etikettierungsansätze „das Handeln von Entscheidungsträgern bzw. von Instanzen strafrechtlicher Kontrolle, insbesondere natürlich von Staatsanwälten, Richtern und anderen an der Strafverfolgung beteiligten Institutionen“ (Lamnek 2008: 32), in den Mittelpunkt der Betrachtung. Hier steht also nicht mehr der Täter mit seinen spezifischen Eigenschaften im Vordergrund,⁵⁹ sondern der Prozess Strafens und seine Folgen für den Delinquenten: „Nicht das kriminelle Handeln (gilt) als das erklärungsbedürftige Phänomen, sondern die gesellschaftliche Reaktion, die auf das kriminelle Handeln folgt“ (Meier 2010: 68).

Wichtigstes Konstrukt des Etikettierungsansatzes ist die Stigmatisierungsthese. Stigmatisierend wirkt jede Reaktion auf (abweichendes) Verhalten, vor allem aber die Reaktionen des Strafjustizsystems. Eine strafrechtliche Reaktion führt zu einer Stigmatisierung des Täters und damit zu einer Verfestigung des kriminellen Verhaltens (Karrieremodell des Etikettierungsansatzes nach Becker 1963; zitiert nach Meier 2010: 70).

Die Etikettierung wird dabei als mehrstufiger Prozess beschrieben, bei dem verschiedene sozialstrukturelle und sozialpsychologische Wirkungsmechanismen beteiligt sind. Ausgangspunkt für den mehrstufigen Prozess ist eine möglicherweise sogar ungewollte oder fahrlässige Regelverletzung,⁶⁰ die im Prinzip jeden treffen kann. Besonders der radikale Etikettierungsansatz (z.B. Sack 1978) geht dabei von einer empirischen Gleichverteilung tatsächlichen kriminellen bzw. abweichenden Verhaltens über alle Bevölkerungsgruppen hinweg aus (Ubiquitätsthese).⁶¹

59 Ganz anderes die ätiologischen Theorien, bei denen das kriminelle Verhalten als gegeben angenommen wird; die deshalb in erster Linie nach den Ursachen für diese kriminellen Verhalten suchen.

60 Die Vertreter des gemäßigten Labeling-Approach (z. B. die Arbeiten von Lemmer, Erikson, Becker; zitiert nach Münster 2006) streiten nicht grundsätzlich ab, dass es nonkonformes bzw. kriminelles Verhalten gibt, das die Grundlage einer kriminellen Karriere bildet in dem die Gesellschaft mit strafrechtlicher Sanktionierung reagiert. Vertreter des radikalen Etikettierungsansatzes, wie z. B. Sachs, dagegen, gehen davon aus, dass der Kriminalisierung kein ursächliches Verhalten des Täters zugrunde liegt.

61 Nach dem Etikettierungsansatz lässt sich die Tatsache, dass bestimmte Bevölkerungsschichten im Strafrechtssystem überrepräsentiert sind, ausschließlich mit unterschiedlichem Verhalten der Strafverfolgungsbehörden begründen: In Bevölkerungsschichten mit hoher Kriminalitätsrate ist nach dieser Annahme z. B. die Verfolgungs- und Aufdeckungswahrscheinlichkeit entsprechend höher. Diese

Auf der nächsten Stufe wird diese Handlung durch soziale Definitionsprozesse als kriminell etikettiert. Das heißt, eine Handlung ist nicht per se kriminell, sondern wird erst durch die Interpretation der Strafverfolgungsbehörden als kriminell deklariert. Diese Überweisungs- bzw. Statusdegradierungs-Zeremonie (Garfinkel), die z. B. im Strafprozess stattfinden kann, ist einer Entfernung des Täters vom gewohnten gesellschaftlichen Platz und der Einweisung in eine Abweichlerposition gleichzusetzen.

Hierdurch erfolgt auf der zweiten Stufe eine Veränderung des Verhaltens Dritter gegenüber dem Täter, die eine soziale Neueinschätzung des Täters hervorruft. Die sozialpsychologischen Mechanismen arbeiten dabei retrospektiv, d. h., es findet eine „Umformung der totalen Identität“ statt. Die gesamte Person (auch ihre Eigenschaften, Merkmale und Handlungsweisen in der Vergangenheit) wird uminterpretiert, weil die Gesellschaft Handelnde immer nur als konsistentes Objekt sehen kann („Eigentlich war der schon immer seltsam...“). Damit erhält die Person einen neuen ‚master status‘ (Krimineller), der als Identifizierungsmarke dient und alle anderen Rollen (guter Ehemann, Student...) verdrängt (sinngemäß nach Münster, 2006).

Zusätzlich kommt es beim Ab- bzw. Verurteilten zu einer Integration der zugeschriebenen Eigenschaften in sein Selbstbild und einer deutlichen Einschränkung der Handlungsspielräume für regelkonformes Verhalten. Die Stigmatisierten werden gehindert, sich anders als kriminell zu verhalten. Im Zuge eines sog. „self-fulfilling prophesy“ Effekts wird der „Kriminelle“ damit letztlich weitere nonkonforme – deviante – Handlungen zeigen.

Im letzten Schritt kann dies dazu führen, dass sich der Täter aus der Gemeinschaftsbindung herauslöst und sich einer organisierten Gruppe von Abweichenden anschließt. Auf dieser Ebene ist eine Tilgung des Stigmas, der sog. Etikettierung oder Neuetikettierung, kaum mehr möglich. Der Etikettierungsansatz spricht hier von krimineller Karriere als einem Aufschaukelungsprozess (Lemert 1951: 77; zitiert nach Lamnek 2007: 228).

Damit verneint der Labeling-Approach grundsätzlich die Existenz von spezialpräventiven Wirkungen: Durch die Bestrafung „haben die Strafverfolgungsorgane freilich eine Konsequenz herbeigeführt, die das Gegenteil dessen ist was eigentlich beabsichtigt war: Sie haben weitere Straftaten nicht verhindert, sondern die Entstehung oder Verfestigung der kriminellen Karrieren geradezu gefördert“ (Meier: 2010: 69). Strafrechtliche Intervention schafft (Rückfall-)Kriminalität. D. h., im Prinzip muss jedwede strafrechtliche Sanktion geradezu das Gegenteil der angestrebten spezialpräventiven Wirkung entfalten.

Allerdings ist – auch wenn dies von den Vertretern des Labeling Approach nicht näher ausgeführt wird – zu vermuten, dass das Ausmaß der stigmatisierenden Wirkung einer strafrechtlichen Reaktion oder Sanktion von ihrer Eingriffsintensität abhängt. Bereits im Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden lassen sich unterschiedliche Sanktions- und Reaktionsformen hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität unterscheiden. Z. B. wird ein jugendstrafrechtliches Verfahren, das nach § 45 I JGG durch den Staatsanwalt eingestellt wird, vom betroffenen Täter vermutlich als weniger ‚degradierend‘ empfunden als ein Verfahren vor einem Jugendgericht. Ein weiterer

Ubiquitätsannahme lässt allerdings nicht Ergebnissen aus dem Bereich der Dunkelfeldforschung belegen (vgl. Short u. Nye zitiert nach Lamnek 2008: 33; Schwind 2011: 54-61).

Faktor ist, dass die verschiedenen strafrechtlichen Reaktions- bzw. Sanktionsformen unterschiedlich stark in das soziale Umfeld des Täters hineinwirken. So wird die Verurteilung eines Täters zu Geldstrafe sicherlich bei weniger Personen aus seinem Umfeld bekannt als die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. Damit führt das als kriminell etikettierte Verhalten des Täters, je nach Art der strafrechtlichen Reaktion, in unterschiedlich starkem Ausmaß zur Veränderung der Einschätzung Dritter. Schließlich, kann eine strafrechtliche Verurteilung – durch die Eintragung im Bundeszentralregister und ihren Eingang in das Führungszeugnis – auch eine direkte Einschränkung der legalen Handlungsspielräume des Täters darstellen. Die Tat wird so bei allen Vorgängen, bei denen ein Führungszeugnis benötigt (z. B. Stellenbewerbung) wird, den beteiligten Personen bekannt. Unterschiedliche Reaktions- und Sanktionsformen werden aber – je nach Art des Führungszeugnisses – nicht oder unterschiedlich lange aufgenommen. Dabei gilt: ‚leichtere‘ Sanktionen werden z. T. gar nicht im Führungszeugnis dokumentiert (z. B. Geldstrafe unter 90 Tagessätzen) oder relativ schnell wieder entfernt (die Länge der Frist richtet sich nach der verhängten Strafe und beträgt in der Regel zwischen 3 und 10 Jahren). Je eingriffsintensiver die Sanktion, desto länger wird sie im Führungszeugnis dokumentiert und desto länger beeinträchtigt sie die legalen Handlungsmöglichkeiten des Täters. Die Ergebnisse spezialpräventiver Untersuchungen (vgl. Abschnitt 2.5.2 und Kapitel 4) scheinen diese Annahme auf den ersten Blick zu bestätigen: Je weniger eingriffsintensiv eine Sanktion ist, desto geringer sind die Rückfallraten. Dabei ist aber insbesondere die selektive Zuordnung von Sanktionen zu bestimmten Tätergruppen zu berücksichtigen.

Mit seinen alternativen Erklärungsansätzen hat der Etikettierungsansatz wichtige Impulse für die Sanktionsforschung gesetzt. Indem die zentrale Bedeutung der strafjustiziellen Einordnung einer Handlung als Straftat in den Vordergrund gestellt wurde, wurde das Augenmerk auch auf die Prozesse der Strafzumessung gelenkt. Darüber hinaus wurde der auf strafrechtlicher Ebene formulierte Präventionsanspruch mit möglichen negativen Folgen strafrechtlicher Intervention kontrastiert. Diese Impulse haben sich besonders in den Diskussionen um Diversion, negativen Begleitschäden von Haftstrafen und den Vorzügen der non-Interventionen geäußert. Eine kurze Zusammenstellung von wichtigen empirischen Untersuchungen zur Sanktions- und Behandlungsforschung, die nicht alle den Etikettierungsansatz fokussieren, gibt der nächste Abschnitt.

2.5. Bedingungen empirischer Überprüfung von Spezialprävention

2.5.1. Methodische Probleme

Um zu prüfen, ob und wie gut es der strafrechtlichen Praxis gelingt durch Sanktionierungen eine spezialpräventive Wirkung zu erreichen, muss überprüft werden, ob die ‚erlittene‘ Sanktion es dem Täter ermöglicht, zukünftig keine kriminellen Handlungen mehr zu begehen; kurz gesagt, ob eine bereits straffällige Person rückfällig wird.

Unter dem Begriff „Rückfall“ wird in den meisten Fällen jede erneute strafrechtliche Registrierung verstanden.⁶² Dies kann (in Deutschland) eine erneute Verurteilung, eine Diversionentscheidung gem. §§ 45, 47 JGG oder die Anordnung einer isolierten Maßregel bei Schuldunfähigkeit sein.

D. h. im Gegenzug, dass in der Regel nicht wirklich jede erneute Straftat erfasst wird, denn ein großer Teil der Straftaten wird dem Strafrechtssystem nicht bekannt bzw. führt nicht zu einer neuerlichen Erfassung im Strafregister. Die Taten verbleiben im **Dunkelfeld**.

„Unter dem Dunkelfeld der Straftaten wird die Summe jener Delikte verstanden, die den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Justiz) nicht bekannt werden (...)“ (Schwind 2011: 38)

So kann für eine Legalbewährungsuntersuchung in der Regel nicht jede neuerliche Straftat herangezogen werden; nur ein kleiner Teil der Rückfallkriminalität ist messbar.

Dass in den meisten kriminologischen Untersuchungen nur das Hellfeld einbezogen wird, ist ein wichtiger Kritikpunkt bzgl. der Validität von Untersuchungen zur Sanktionswirkung. Auch weil das Dunkelfeld für unterschiedliche Täter- und Delikttypen unterschiedlich groß ist (Schwind 2011: 38-54).

Doch selbst wenn eine Straftat bekannt wird, wird sie nach der herkömmlichen Rückfalldefinition vieler kriminologischer Untersuchungen noch nicht als Rückfall aufgenommen. Hier sind weitere Einschränkungen in Kauf zu nehmen, denn viele bekannt gewordene und aufgeklärte Rückfallstraftaten führen nicht zu einem Eintrag ins Strafregister, das meist die Grundlage für empirische Auswertungen zur Rückfälligkeit von Straftätern bildet.

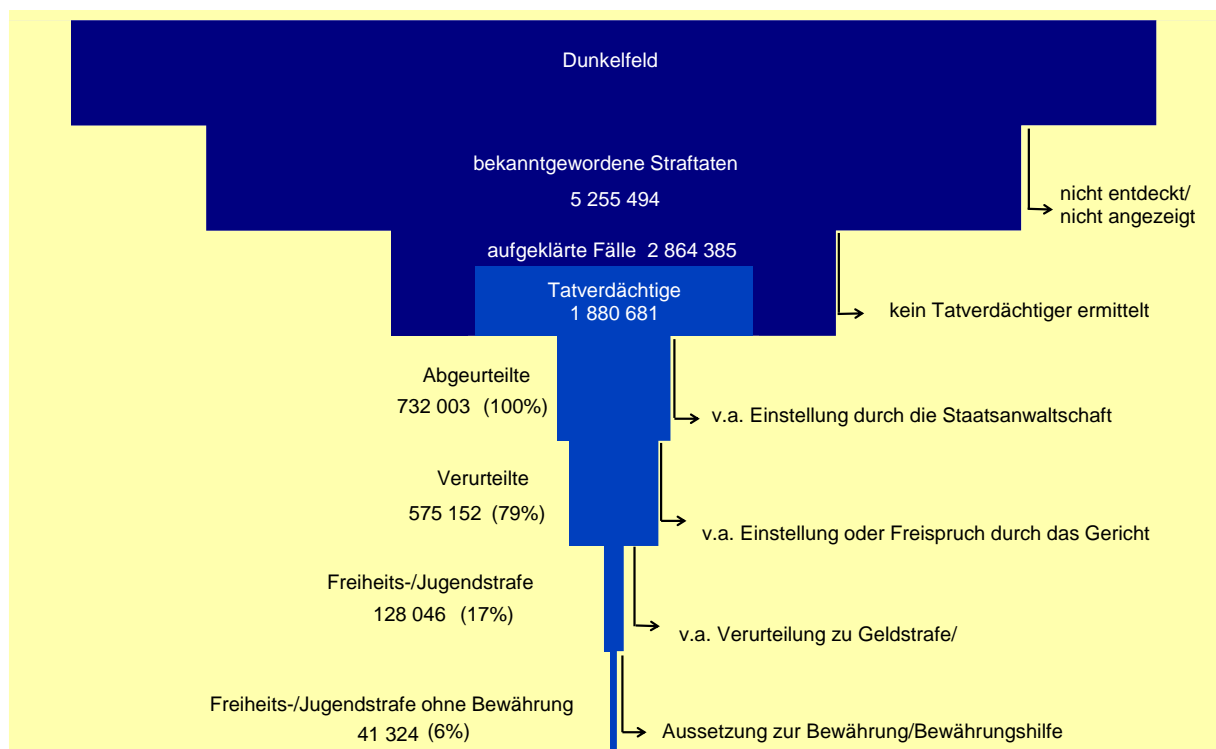


Abbildung 2.5.1: Überblick über den Gang der Strafverfolgung - alte Bundesländer und Berlin

62 Dies gilt auch für die hier vorzustellende Untersuchung (vgl. genauer Kapitel 3)

– ohne Verkehrsdelikte (Jehle 2009: 9)⁶³

Wie Abbildung 2.5.1 (nicht nur für die Rückfallkriminalität) zeigt gibt es einen starken Selektionsprozess. Nur ein relativ kleiner Teil der Personen, die als Tatverdächtige bekannt werden, werden auch tatsächlich verurteilt und erhalten einen Eintrag im Bundeszentralregister. In Deutschland heißt das konkret, dass nur Verurteilte sowie Jugendliche und Heranwachsende, die eine Diversionsentscheidung erhalten, und Schuldunfähige, bei denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, aufgenommen werden. Nur Rückfälle auf die das Strafrecht in der genannten Weise reagiert können also in Rückfalluntersuchungen auf der Basis des Bundeszentralregisters erfasst werden.

Abgesehen von den Einschränkungen bei der Operationalisierung von Rückfall, wirft die Überprüfung der spezialpräventiven Wirkung von strafrechtlichen Sanktionen aus kriminologischer Sicht einige weitere methodische Probleme auf:

- Die Bemessung einer vom Richter verhängten strafrechtlichen Sanktion folgt in der Regel⁶⁴ verschiedenen Überlegungen. Dabei ist der spezialpräventive Gedanke – neben der Schwere der Schuld (§ 46 Abs. 1 StGB) – nur ein Aspekt. Eine Sanktion wird also nicht nur in Hinblick auf die größtmögliche spezialpräventive Wirkung festgelegt. So kann es z. B. dazu kommen, dass der Aspekt der Schuldschwere eine unbedingte Freiheitsstrafe vorschreibt, obwohl die Legalbewährungsprognose eines Täters gut ist, in spezialpräventiver Hinsicht also kein so starker Sanktionierungsbedarf besteht.
- In der Regel wird das Verhindern erneuter Kriminalität als Kriterium für die spezialpräventive Wirkung der Strafe definiert. Die meisten Untersuchungen fragen aber nicht nach den Motiven der Täter. „*Warum* sich der Täter normkonform verhält (oder eben nicht), ob er also ‚gebessert‘ worden ist oder ob ihn die Abschreckungswirkung der Strafe von weiteren Taten abhält, interessiert überwiegend nicht.“ (Meier 2010, 258). Die verschiedenen Aspekte der spezialpräventiven Wirkung: Abschreckung, Besserung und Sicherung lassen sich demnach häufig nicht trennen:⁶⁵ Ob ein Täter sich zukünftig normkonform verhält, weil er durch die Sanktionswirkung resozialisiert werden konnte oder weil er durch die erlebte Sanktionierung abgeschreckt wird, lässt sich im Einzelfall nur mithilfe von Befragung unterscheiden. Auf der Basis amtlicher oder prozesserzeugter Daten, wie denen des Bundeszentralregisters, ist es nicht möglich zwischen positiver und negativer Spezialprävention zu unterscheiden.
- Es ist anzunehmen, dass von strafrechtlichen Sanktionen ambivalente Wirkungen ausgehen. Das spezialpräventive Ziel (Abschreckung, Resozialisierung) wird u. U. überlagert durch negative Sanktionswirkungen (z. B. negative Einflüsse einer Inhaftierung,⁶⁶ Kriminalisierung der Täter, Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Situation) wie

63 Datenquelle für Abbildung 2.5.1 sind die Polizeiliche Kriminalstatistik 2006 (66, 92) sowie die Strafverfolgungsstatistik 2006 (Tab. 2.1, 2.3 und 4.1).

64 Eine Ausnahme bildet hier das jugendstrafrechtliche Urteil (Ausnahme: Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld, § 17 Abs. 2 JGG) und die Zumessung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 StGB) bei denen die Strafzumessung allein spezialpräventiven Überlegungen folgen soll (Meier 2010: 235).

65 Den Aspekt der Sicherung könnte man untersuchen, in dem man nur Straftaten betrachtet, die während der Zeit der Inhaftierung / des Freiheitsentzugs passieren. In der kriminologischen Forschung ist allerdings bekannt, dass z. B. in der Haft durchaus häufig (schwere) Straftaten begangen werden.

66 Ortman (2002) identifiziert hier vier Aspekte, die diesen negativen Effekt auslösen „Die Bestrafung, die

sie von verschiedenen Kriminalitätstheorien angenommen werden (vgl. ausführlicher Abschnitt II.4).⁶⁷

- Wie bei der Untersuchung spezialpräventiver Wirkungen kann über die Kausalitätsbeziehung zwischen Sanktion und späterem normkonformen oder nicht normkonformen Verhalten keine Aussage getroffen werden. Die Zuweisung von bestimmten Sanktionsformen zu einzelnen Tätern wird von Gesetz weitestgehend geregelt. Eine zufällige Zuordnung, die – wie in einer experimentellen Untersuchung nötig – eine Kontrolle moderierender Variablen (wie z. B. Art und Schwere des Delikts / der Tat, Alter, Geschlecht, Nationalität) ist auch aus ethischen Gründen nicht vertretbar. So stellt z. B. auch Ostendorf fest, dass sich die spezialpräventive Wirkung nicht wirklich messen lässt: „Selbst bei späterer Abkehr des Verurteilten von Kriminalität steht nicht fest, ob gerade die verhängte Strafe zu diesem Ergebnis geführt hat.“ (Ostendorf 2010: 21) Göppinger (1997: 629) formuliert in diesem Zusammenhang: „dann besagt das vielleicht nicht mehr, als daß die Personen, die von den Gerichten für rückfallgefährdet angesehen worden sind, eben auch häufiger rückfällig geworden sind als die, die die Gerichte für nicht-rückfallgefährdet angesehen haben. Welchen Einfluss dann die Strafe oder die Art der Durchführung der Strafe gehabt hat, ja ob ihr überhaupt ein Einfluss zukommt, ist schwer zu ermitteln.“
- Das strafrechtliche Verfahren selbst liefert sogar intervenierende Einflüsse, die die Sanktionswirkung beeinflussen bzw. beeinträchtigen können. So bleibt z. B. zu bedenken, „dass sich potenzielle Straftäter nicht allein von der Höhe einer Strafe abschrecken lassen, sondern, dass bei der Abschreckung (...) verurteilter Straftäter (Spezialprävention) auch die Entdeckungs-, Verfolgungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit eine Rolle spielt. Weiter spielt auch die Schnelligkeit eine Rolle, mit der Delikte sanktioniert werden.“ (Ludemann und Ohlemacher 2002: 29).⁶⁸
- Rückfall oder - positive formuliert - Legalbewährung selbst ist bereits ein mehrdeutiger Begriff und wird in Literatur und Forschung sehr unterschiedlich verwendet (siehe oben).

Doch wie Kaiser (1996: 980) betont: „Trotz methodischer Schwierigkeiten, die sich mit der Erfolgsbeurteilung stets verbinden, lässt sich auf die empirische Überprüfung rechtspolitischer Interventionen nicht verzichten“.

Um spezialpräventive Effekte zu untersuchen wird in der Regel das, einer Sanktion zeitlich

schwerpunktmäßige Einwirkung auf die Persönlichkeit der Insassen, die Zusammenballung aller Insassen an einem Ort und die Abschottung der Insassen gegenüber der Außenwelt“ (Ortmann 2002, 356f).

67 Ostendorf (2010) spricht in diesem Zusammenhang von „entsozialisierende Folgewirkungen“ wie Obdachlosigkeit, Verlust von Familie und Arbeit, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, die in der Folge einer Freiheitsentziehenden Sanktion eintreten können.

68 Diese letzte Hypothese ließe sich unter dem spezialpräventiven Aspekt (für bereits straffällig Gewordene) anhand des Rückfalldatensatzes gut prüfen. Differenz zwischen dem Datum der letzten Tat und dem Urteils- bzw. Rechtskraftdatum als UV für den Rückfall (AV). Eine erste Auswertung zeigt: Es gibt einen signifikanten Effekt; allerdings ist die Korrelation so niedrig, dass man eigentlich nicht von einem relevanten Zusammenhang sprechen kann [.012]. Eine detaillierte Analyse muss jedoch noch erfolgen. Um den ersten Teil der Hypothese zu prüfen, müsste man mal versuchen, deliktspezifische Reduktionsraten zwischen Hell- und Dunkelfeld zu bilden und diese dann in Beziehung zur Rückfallrate zu setzen.

nachfolgende Verhalten (prospektiv) erfasst. Eine Sanktion wird dann als erfolgreich, d. h. spezialpräventiv wirksam, bewertet, wenn ihr ein Leben ohne Straffälligkeit folgt. Kann die Straffälligkeit nicht verhindert, aber doch in ihrer Intensität verringert werden, wird dies häufig immerhin als Teilerfolg bewertet; kann wiederholte Straffälligkeit überhaupt nicht unterbunden werden, geht die Forschung von einem spezialpräventiven Fehlschlag aus.

2.5.2. Einzeluntersuchungen zur spezialpräventiven Sanktionswirkung

Es existiert bereits eine Reihe von Untersuchungen, die die Frage der Spezialprävention nach unterschiedlichen Sanktionsformen untersuchen.⁶⁹ Die meisten sind mit sehr speziellen Fragestellungen und Stichproben bzw. auf eine Sanktionsform ausgerichtet. Im Grunde folgen die meisten Untersuchungsdesigns von Studien zur Wirkungsforschung dem gleichen quasi-experimentellen Design: „Man bildet zwei möglichst homogene Gruppen von Probanden, auf die unterschiedlich strafrechtlich oder therapeutisch eingewirkt wird, und vergleicht dann die weitere Entwicklung dieser Gruppen meist in Hinblick auf ihre Legalbewährung“ (Göppinger 1997: 159).⁷⁰

Ein Großteil der Untersuchungen lässt sich unter dem Stichwort **Behandlungsforschung** zusammenfassen. Unter Behandlungsforschung versteht man die Überprüfung der Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen, die im Rahmen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen durchgeführt werden und zur Resozialisierung der Straftäter führen sollen. Dementsprechend wird die Legalbewährung von Teilnehmern und Nichtteilnehmern verglichen.

Untersuchungen zur Wirksamkeit von Freiheitsstrafen und Resozialisierungs- bzw. Wiedereingliederungsprogrammen in den USA in den 50er und 60er Jahren, weisen vor allem den negativen Einfluss freiheitsentziehender Maßnahmen nach und münden deshalb sowohl in den USA, als auch in Deutschland in einer Debatte um die Förderung weniger eingriffsintensiver Sanktionen besonders im Jugendstrafrecht (Diversion) und der Einführung Behandlungsprogrammen im Strafvollzug. Diese Diskussionen münden letztlich mit der Strafrechtsreform 1969 in der Einführung sozialtherapeutischer Anstalten. Im Jahr 2011 gab es in Deutschland 61 sozialtherapeutische Anstalten mit mehr als 2.200 Haftplätzen (Niemz 2011). In den USA kam es in den 70er Jahren zu einer Abkehr von den Behandlungsprogrammen, weil die Reanalyse empirischer Überprüfungen des spezialpräventiven Erfolgs dieser Programme keine geringeren Rückfallraten für Teilnehmer nachweisen konnte. In einer Reanalyse empirischer Befunde relativiert Martinson die Erfolge der Therapie im Strafvollzug mit der Frage „Does nothing work“

69 Zusammenstellung finden sich z. B. bei Kerner (1996), Eisenberg (2005: 594-614), Göppinger (1997: 158-160), Kiliass (2002: 483-539), Kaiser (1996: 978-983),

70 Untersuchungen zur Behandlungsforschung stehen besonders in Kritik, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Rückfälligkeit nach bestimmten Behandlungsprogrammen durch die Teilnahme am Programm erhöht wird, weil die Entdeckungswahrscheinlichkeit einer Rückfalltat im Vergleich zur nicht behandelten Kontrollgruppe erhöht (z. B. spezielle Nachbetreuung durch einen Bewährungshelfer). Zudem setzt die Teilnahme an einem Behandlungsprogramm einen Selektionsprozess voraus (z. B. ist der Proband Therapie fähig und willig), der u. U. bereits bewirkt, dass die Teilnehmer der Treatmentgruppe sich von denen der Kontrollgruppe systematisch unterscheiden (vgl. Göppinger 1997: 160, vgl. auch Lösel 1992)

(1974: 48).⁷¹ In den 90er kommt es zu einem Wiederaufleben der Behandlungsforschung. Methodisch differenzierte Untersuchungen zeigen nun, dass Behandlungsprogramme bei inhaftierten Tätern durchaus erfolgreich sein können. Dabei kommt es aber auf die konkrete Gestaltung der Programme an und der zu erwartende Effekt ist nicht sehr hoch. Man geht allgemein von einem Rückgang der Rückfallraten um ca. 10 % aus.⁷² So können Andrews u. a. (1990; zitiert nach Andrews et al 2011) anhand einer Meta-Analyse⁷³ von Studien zum Erfolg therapeutischer Behandlungsmaßnahmen innerhalb von Haftanstalten zeigen, dass eine Straftäterbehandlung erfolgreich sein kann, wenn sie der Gefährlichkeit und der Ansprechbarkeit des Täters auf bestimmte Behandlungsmaßnahmen sowie den Umständen der Tat Rechnung trägt (R[isk]-N[eed]-R[esponsivity]-Prinzip). Mit diesem Ansatz kann ein Rückgang der Rückfallraten um ca. 9 Prozentpunkte erreicht werden.⁷⁴ Auch andere Forscher bestätigen die Annahme, dass es auf die Art der Behandlung ankommt. Lipsey und Landenberger können zeigen, dass es den Rückfall sehr viel deutlicher reduziert, wenn ein Programm im Rahmen eines Forschungs- oder Demonstrationsprojekts stattfindet, als wenn es sich um ein Routineprogramm handelt (Lipsey u. Landenberger zitiert nach Kury 2005). Hanson u. a. (1997) weisen darauf hin, dass die Behandlungsprogramme differenziert für einzelne Tätertypen konzipiert werden müssen. Bei Sexualstraftätern ist zum Beispiel eine rückfallvermindernde Wirkung kognitiv-behavioraler Therapien zu verzeichnen. Meier schließt entsprechend: „Richtig ist es, dem resignierenden ‚nothing works‘ der 1970er Jahre ein ‚something works‘ entgegenzustellen und dabei darauf hinzuweisen, dass dieses ‚something‘ nicht beliebig ist. Für die positive Spezialprävention kommt es –anders als vielleicht für die Abschreckungsprävention – nicht darauf an, dass *überhaupt* reagiert wird, sondern entscheidend ist das ‚Wie‘ der Reaktion“ (Meier 2010a: 120). Zudem müssen andere Einflussfaktoren berücksichtigt werden, die mit der Inhaftierung verbunden sind, wie z.B. Effekte der Prisonierung (Ortmann 2002: 283), das Anstaltsklima (Ortmann 2002) oder sinkende Normakzeptanz nach langen Haftstrafen (Dölling 2004; zitiert nach Kury 2005) und den Erfolg von Behandlungsmaßnahmen stören können.

Eine Vielzahl weiterer Untersuchungen beschäftigt sich mit den Rückfallraten nach Freiheits- und Jugendstrafen in Abhängigkeit von den Vollstreckungsmodalitäten (Straf- bzw. Strafrestaussetzung), der Dauer oder der Art des Vollzuges (offener vs. geschlossener Vollzug).⁷⁵ Die Ergebnisse zeigen, dass die Rückfallraten nach Jugendstrafen generell höher sind als nach Freiheitsstrafen. Dies gilt auch für die Wiederinhaftierungsraten (vgl. Böhm 1973; Dolde und Gröbl 1988: 31; Wirth 1988). Die Rückfallraten sind sowohl nach Jugend- als auch nach Freiheitsstrafe bei kurzen Strafen deutlich höher als nach langen (vor allem über zweijährigen) Strafen

71 Eine weitere Zusammenstellung von Untersuchungsergebnissen findet sich bei Lipton u.a. (1975).

72 Eine Literaturübersicht findet sich in Kury (2005).

73 Weitere Meta-Analysen finden sich bei Lösel, Köferl u. Weber (1987) und Whitehead u. Lab (1989, 282ff.).

74 Mit diesen Ergebnissen wird auch die, in den 70er Jahren populäre Hypothese, ‚nothing works‘ relativiert. Der Ansatz von Andrews et al. (1990) ist darüber hinaus ein gutes Beispiel dafür wie empirische Erkenntnisse der Kriminologie die Kriminalpolitik beeinflussen können. So bildet das RNR-Modell die Grundlage für die Risiko- und Bedarfsanalyse der britischen Bewährungshilfe, die risikoorientierte Bewährungshilfe im Kanton Zürich. Grundideen sind auch im von Klug 2007 vorgeschlagenen methodischen Konzept für die Bewährungshilfe zu finden (zitiert nach Meier 2010:116).

75 Beobachtungszeiträume betragen in der Regel min. drei Jahre. Die Stichprobengröße unterscheidet sich jeweils stark. Die extremen Endpunkte werden durch die Rückfallstatistik des Generalbundesanwalts für die Jahre 1980 und 1981 und die Untersuchung von Personen mit lebenslangen Haftstrafen markiert.

(vgl. Schaffstein 1968; Lange 1973, Hood und Sparks 1970: 106f; Stevens 1998: 197ff.). Die Untersuchung lebenslänglicher Freiheitsstrafen ist allerdings wenig verallgemeinerungsfähig, weil hier die Fallzahlen sehr klein sind. Generell scheinen lebenslange Freiheitsstrafen aber eine vergleichsweise geringe Rückfallrate zu haben (Albrecht 1977; Kreuzer 1977:50; Kühling 1986: 6f.).

Mit der spezialpräventiven Wirkung von Strafrestaussetzungen befassen sich z. B. Baumann u. a. (1983, 146f.). Sie können zeigen, dass die Rückfallraten nach vorzeitiger Entlassung bei 63 % nach vollständiger Vollstreckung einer Freiheitsstrafe dagegen bei 75 % liegen. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich bei den Personen, die eine Strafrestaussetzung erhalten, um eine weniger rückfallgefährdete Gruppe handelt. Böhm (2008) untersucht zwei Kammern eines Landgerichts mit unterschiedlicher Entlassungspraxis hinsichtlich ihres spezialpräventiven Erfolgs, um diesen Effekt auszuschließen. In ähnlicher Weise gehen auch Hirtenlehner und Birklbauer (2005) vor. Sie untersuchen die Rückfallraten nach Entlassung aus zwei bzgl. der Strafrestaussetzungsquoten unterschiedlichen Justizanstalten. In beiden Fällen lassen sich keine Unterschiede in den jeweiligen Rückfallraten der Entlassenenpopulation feststellen, obwohl sich die jeweiligen Subpopulationen hinsichtlich anderer Risikofaktoren nicht unterscheiden. Eisenberg und Ohder (1987: 37f), Böhm und Erhard (1988 sowie 1991) und Walter u. a. (1990: 20ff.) zeigen, dass eine restriktive Entlassungspraxis nicht unbedingt einer niedrigen Rückfallrate entspricht. Solche und ähnliche Ergebnisse haben zur These der „Austauschbarkeit“ von Sanktionen geführt.

Relativ eindeutig scheinen auf den ersten Blick die Ergebnisse des Vergleichs der Rückfallraten von Personen aus dem geschlossenen und offenen Vollzug zu zeigen, dass die Rückfallraten nach offenem Vollzug geringer sind als nach geschlossenem Vollzug (vgl. Schaffstein 1968; Wiesbrock 1971: 106; Schalt 1977: 83f; Frankenberg 1999: 127 ff. für Jugendstrafen sowie Baumann u. a. 1983: 144f. für Freiheitsstrafe). Bei genauerem Hinsehen lassen sich allerdings intervenierende Effekte finden. Nolting (1985: 146f. u. 150) findet z. B. ähnlich positive Ergebnisse für den offenen Vollzug (72 % der Freigänger, 85 % der sonstigen Gefangenen wurden rückfällig), die aber nahezu verschwinden, wenn man nur die Personen betrachtet, die bereits vor der Haft einen Ausbildungsabschluss hatten. Auch die Ergebnisse von Baumann u.a. (1983: 144f.) zeigen auf den ersten Blick: Personen aus dem offenen Vollzug werden weniger häufig rückfällig als Personen aus dem geschlossenen Vollzug (60 % vs. 70 %). Berücksichtigt man aber, dass in der Gruppe von Personen aus dem geschlossenen Vollzug auch solche sind, die vom offenen in den geschlossenen Vollzug gewechselt haben, und schließt diese aus der Analyse aus, verbleibt für die Personen, die immer im geschlossenen Vollzug waren, eine Rückfallrate von 64 %.

Freiheits- und Jugendstrafen haben sicherlich eine negative spezialpräventive Wirkung: Der Straftäter kann während des Vollzugs außerhalb der Strafanstalt keine Straftaten mehr begehen.⁷⁶ Eine positive Spezialprävention scheinen sie dagegen kaum zu erreichen.

Dies zeigt sich auch im Verhältnis von kurzen Freiheitsstrafen zu Geldstrafen.⁷⁷ Stenner (1970), Albrecht (1982) und Kiwull (1979, 1978) vergleichen jeweils die Rückfallraten nach Geldstrafe

76 Natürlich ist die Möglichkeit neuer Straftaten im Strafvollzug nicht völlig ausgeschlossen.

77 Zusammenstellung von Untersuchungen bei Eisenberg (2005: 601).

(z. T. in Abhängigkeit von den Vollstreckungsmodalitäten) mit denen nach kurzen Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung. Zusätzlich wurden z. T. die Deliktart und die Höhe der Vorstrafenbelastung kontrolliert. Im Prinzip stellen die Autoren fest, dass die Rückfallraten nach Geldstrafe niedriger sind als nach zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe, welche wiederum niedrigere Rückfallraten hat als die kurze unbedingte Freiheitsstrafe. Kilius (2007) dagegen findet mithilfe einer Meta-Analyse von insgesamt 28 Untersuchungen eher Argumente für die These der „Austauschbarkeit von Sanktionen“. Die Vergleiche der Rückfallraten zwischen kurzen Freiheitsstrafen und nicht freiheitsentziehenden, ambulanten Alternativen zeigen, dass die mildere Sanktionierung nicht mit niedrigeren Rückfallraten einhergeht bzw. die Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe nicht signifikant höhere Rückfallraten nach sich zieht.

Die Geldstrafe als solche ist in der Strafrechtspraxis zwar empirisch sehr bedeutsam; die Wirkungsforschung beschäftigt sich jedoch kaum mit ihr. Eine Ausnahme bildet hier z. B. die Untersuchung von Albrecht (1982), der differenziert zeigt, dass Vollstreckungsmodalität der Geldstrafe einen großen Einfluss auf die Rückfallrate besitzen: Personen, die sofort bezahlen haben eine Rückfallrate von 18 %, Personen, die in Raten zahlen haben eine Rückfallrate von 26 %. In der Gruppe der Personen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen wird sogar mehr als die Hälfte rückfällig (60 %). Obwohl die Geldstrafe die häufigste Sanktionsform der Strafrechtspraxis ist, ist darüber hinaus relativ wenig bekannt über ihre spezialpräventive Wirkung bzw. über Faktoren, die diese beeinflussen. Ein Grund hierfür könnte auch die schlechte Zugänglichkeit von Informationen über die Vollstreckungsmodalitäten bei Geldstrafe sein. Im Bundeszentralregister endet die Dokumentation zur Vollstreckung mit der Entscheidung. Für eine spezifischere Analyse ist also in jedem Fall eine Aktenanalyse nötig.

Eine größere Anzahl von Wirkungsstudien ist wiederum für den Bereich der Diversion verfügbar.⁷⁸ In erster Linie wurde hier die Wirksamkeit von Diversion im jugendstrafrechtlichen Bereich⁷⁹ untersucht. Kalpers-Schwaderlapp (1989; zitiert nach Göppinger 1997: 160) nutzen z. B. die deutlichen Unterschiede bzgl. der Diversionspraxis in zwei unterschiedlichen Landgerichtsbezirken, um deren Rückfallraten miteinander zu vergleichen: Obwohl die Einstellungsraten sich deutlich unterscheiden, variieren jedoch die Rückfallraten kaum. Hügel (1986) und Storz (1992) dagegen vergleichen auf der Basis von Bundeszentralregisterdaten die Rückfallraten homogenen Gruppen nach Divisionsentscheidungen oder nach Verurteilungen. Sie können zeigen, dass die Rückfallraten nach Divisionsentscheidungen niedriger sind. Eisenberg (2005: 600) schränkt jedoch ein „Aus diesem Ergebnis lässt sich allerdings nicht ohne Weiteres auf spezialpräventive Wirkungen schließen, zumal die Einzelauswertungen z. B. hinsichtlich der Deliktart und (jugend)-strafrechtlichen Vorbelastungen bei näherer Differenzierung möglicherweise auf unterschiedliche Zusammenhänge hindeuten.“ Eine Kritik, die sich auch auf die

78 Auch im jugendstrafrechtlichen Bereich liegen relativ wenige Untersuchungen zu ambulanten Sanktionsformen vor. Zu nennen sind hier u. a. Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich, die darauf hinweisen, dass alleine die Teilnahme die Rückfallrate reduziert (vgl. Busse 2001, Dölling u.a. 2002 sowie Schütz 1999). Ähnlich wie in Untersuchungen zu Behandlungsforschung ist hier allerdings die Bereitschaft zur TAO als intervenierender Faktor zu berücksichtigen. Einige Untersuchungen finden sich auch zum Jugendarrest (vgl. ausführlicher Kapitel 4).

79 Eine Zusammenstellung unterschiedlicher Befunde findet sich bei Eisenberg (2005: 600). Vgl. auch Albrecht, Dünkel und Spieß (1981), Heinz (1995a) und Dölling (1995c).

Untersuchung von von Schieben anwenden lässt: Im Bereich des Erwachsenenstrafrecht vergleicht von Schieben (1994: 31) die Rückfallraten von zu Geldstrafe Verurteilten mit Personen, deren Verfahren nach §§ 153, 153a StPO eingestellt wurde (LG-Bezirk Nürnberg-Fürth; Bezugsjahr 1983). Die Ergebnisse zeigen, dass die Rückfallraten nach Geldstrafe höher sind. Das ist aber vermutlich nicht auf die bessere spezialpräventive Wirkung von Einstellungen bzw. Auflagen zurückzuführen, sondern darauf, dass es sich bei den Einstellungen um leichte Gelegenheitsdelikte von Ersttätern handelt.

Letztendlich zeigt sich: Die positive spezialpräventive Wirkung von Sanktionen ist umstritten. Einschränkungen erfahren die Ergebnisse auch, weil es sich in der Mehrzahl um relativ spezielle Untersuchungsgruppen handelt. Einige Sanktionsformen wurden bisher nicht bzw. nur in geringem Umfang berücksichtigt. Einstimmigkeit herrscht lediglich darüber, dass mildere Sanktionen den Rückfall zumindest nicht fördern oder vermehren (vgl. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2006). Dies bedeutet, dass strafrechtlich milde, ambulante Reaktionen keine Einbußen in der spezialpräventiven Effektivität nach sich ziehen und somit aus humanistischen Gründen immer die angemessenere Sanktion darstellen. Auch ökonomische Gründe sprechen für ambulante Sanktionen, denn „härtere“ Sanktionen – vor allem Freiheitsstrafen – sind wesentlich teurer. Beispielsweise zeigt Aos (2003), dass freiheitsentziehende Sanktionen die teuersten sind. Nach Kury (2005) schlägt in Deutschland ein Hafttag pro Gefangenem mit ca. 70,00 € zu Buche. Geld, das nach Meinung von Aos, in wirksamere und weniger kostenintensive ambulante spezialpräventive Alternativen fließen sollte.

Neben einzelnen empirischen Untersuchungen zum Thema Spezialprävention hat es im Laufe der Zeit auch bereits mehrere Ansätze gegeben, spezialpräventive Wirkungen mit Hilfe prozessbezogener Daten – wie dem nationalen Strafregister oder einzelner Strafrechtspflegestatistiken – zu messen (vgl. ausführlicher Kapitel 2.7). Der Vorteil der Verwendung solcher Datenbanken ergibt sich daraus, dass hier auf der Basis bereits vorhandenen Daten eine große Anzahl von Fällen zur Verfügung steht (ausführlicher zu den Vor- und Nachteilen von Registerdaten in Kapitel 3).

2.5.3. Kriminalstatistische Daten

Auch einige der Strafrechtspflegestatistiken, die in Deutschland⁸⁰ in regelmäßigen Abständen durch diverse staatliche Institutionen vorgelegt werden, versuchen Informationen über die kriminelle Karriere von Abgeurteilten und Verurteilten darzustellen. Hier sind die Strafverfolgungsstatistik, die Strafvollzugsstatistik und die Bewährungshilfestatistik zu nennen.

Die **Strafverfolgungsstatistik**,⁸¹ die seit 1959 jährlich (Fachserie 10; Reihe 3) vom Statistischen Bundesamt herausgegeben wird, bildet die Anzahl von durch Gerichte abgeurteilten Straftätern in verschiedenen Merkmalskategorien ab. Sie ist damit eine Tätigkeitsstatistik der Gerichte. Diese „Ver- bzw. Abgeurteiltenstatistik“, die durch das Statistische Bundesamt in Wiesbaden in Zusammenarbeit mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Statistischen Landes-

80 Zur Kritik an den üblichen Kriminalstatistiken vgl. Kerner, 1989a, S. 13, 25 ff; ders. 1996: 286, 288; Kaiser 1996: 386; Heinz 1990: 82ff.

81 Vgl. im Besonderen: Brings in Heinz & Jehle: Rückfallforschung, S. 91

ämtern angefertigt wird, wird getrennt für Aburteilungen nach allgemeinen und dem Jugendstrafrecht erstellt. Regional lassen sich die Daten der Strafverfolgungsstatistik bis auf Bundesland-Ebene aufgliedern. Derzeit werden Angaben zu Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Ab- und Verurteilten erfasst sowie Informationen zur Straftat, zur Sanktion, zu Grund und Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft und ausgewählte Informationen zu verhängten Maßnahmen, Nebenstrafen und sonstigen Entscheidungen (z. B. zu Freisprüchen, Einstellungen) abgebildet. Die kriminelle Karriere der Ab- und Verurteilten wird relativ differenziert berücksichtigt, indem Art und Zahl der Vorstrafen für die verschiedenen Straftatbestände ausgewiesen werden (vgl. z.B. Statistisches Bundesamt 2012: 416-471). Weitere Differenzierungen sind zumindest nach Geschlecht möglich. Sonstige Differenzierungen etwa bezüglich von Zusammenhängen mit dem Alter der Verurteilten sind nicht vorhanden (Kerner, 1989, S. 13, 37). Zu der Deliktart der Vorstrafen ist dagegen nichts in Erfahrung zu bringen, ebenso wenig darüber, wie weit sie schon zurückliegen. Mit dieser Datenbasis kann somit weder eine Aussage zur Einschlägigkeit der Vorstrafen (zur Identifizierung monotroper Täter bzw. stereotypischen Fehlverhaltens zum Beispiel) getroffen, noch die erhobene Anzahl der früheren Verurteilungen zu weiteren Merkmalen in Beziehung gesetzt werden.⁸² Eine differenzierte Analyse des Rückfallverhaltens bzw. spezialpräventiver Sanktionswirkungen lässt diese retrospektive Betrachtung der kriminellen Karriere nicht zu.

Die 1962 eingeführte **Strafvollzugsstatistik** beschreibt zum einen die Belegungsentwicklung (Zahl der Gefangenen nach Geschlecht, Vollzugsform und Art der Freiheitsentziehung zum Monatsende, gruppiert nach einigen ausgewählten Merkmalen - drei Altersgruppen bei Untersuchungsgefangenen, drei Intervalle für die Dauer der aktuell verbüßten Strafe). Zum anderen wird zum Stichtag 31. 3. jeden Jahres anstaltsbezogen für die verurteilten Gefangenen eine Reihe demographischer, strafrechtlicher und vollzuglicher Merkmale erhoben, z.B. Alter, Geschlecht und Nationalität (deutsch / nicht-deutsch), Angaben zum Familienstand, zum Wohnsitz und zur Konfession, zu Art und Zahl der Vorstrafen, zur Straftat, zur Dauer der aktuell zu verbüßenden Strafe und zur Unterbringung im offenen Vollzug.

Als Stichtagsstatistik liefert die Strafvollzugsstatistik ein systematisch verzerrtes Bild der Zusammensetzung der Gefangenenpopulation: Langstrafige Gefangene sind überrepräsentiert, weil die gleiche Person wiederholt (an aufeinanderfolgenden Stichtagen) gezählt wird, kurzstrafige Gefangene sind entsprechend unterrepräsentiert. Es fehlen u. a. Angaben zur Gesamtdauer der Inhaftierung, zu Behandlungsmaßnahmen und zur Art der Entlassung (z.B. Vollverbüßung oder Strafrestaussetzung).

Im derzeitigen System der amtlichen Rechtspflegestatistiken kann also anhand der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugsstatistik lediglich der Anteil der Verurteilten bzw. der Strafgefangenen ermittelt werden, die bereits früher verurteilt worden sind. Ein erster Blick in die StVS und die Strafvollzugsstatistik zeigt: Ein bedeutender Anteil der jährlich begangenen Straftaten entfällt auf sog. Rückfalltäter. Es handelt sich hierbei um Täter, die im Vorfeld der aktuellen Entscheidung bereits ein oder mehrmals strafrechtlich registriert wurden.⁸³ Ausweislich der

82 Eine differenziertere Bewertung der wissenschaftlichen Nutzbarkeit der Strafverfolgungsstatistik findet sich bei Eisenberg (2005: 147-149).

83 Kerner 1993, S. 432.

PKS 1992 waren von rund 1,6 Mio. Tatverdächtigen circa 37% vorher bereits als Tatverdächtige⁸⁴ polizeilich registriert; nach der StVS 1995 weisen von den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten knapp 44% eine frühere Verurteilung⁸⁵ auf. Die mangelnde Überzeugungskraft dieser auf Grundlage der genannten Daten getroffenen Aussagen liegt auf der Hand: Die amtlichen Feststellungen geben allein Aufschluss darüber, wie oft die betroffene Person bisher mit der Justiz in Berührung gelangt ist. Diese Vorbestraftenanteile sind aber nicht identisch mit Rückfallraten.⁸⁶ Bei Ermittlung von Vorbestraftenanteilen wird, ausgehend von den in einem Berichtszeitraum Verurteilten oder den an einem Stichtag Inhaftierten, retrospektiv danach gefragt, wie viele davon bereits früher, also vor der jetzigen Verurteilung, verurteilt waren. Dies ist besonders bei der Strafvollzugsstatistik unzulässig, durch das Prinzip der Stichtagserhebung Personen mit langen Haftstrafen, die besonders häufig bereits viele Vorstrafen haben, überproportional erfasst werden. Damit wird der Anteil Vorbestrafter überschätzt. In der Strafverfolgungsstatistik ist ebenfalls mit einer leichten Überschätzung der Vorbestraftenanteile zu rechnen, da es sich im Grunde um eine fallbasierte Statistik handelt. Wenn gegen dieselbe Person mehrere rechtskräftige Urteile oder Entscheidungen nach Jugendstrafrecht im Bezugsjahr getroffen wurden, wird diese Person mehrmals in die Statistik aufgenommen, so werden auch ihre Vorstrafen ‚doppelt‘ gezählt.

Für Aussagen über die spezialpräventive Wirkung von Sanktionen ist diese retrospektive Betrachtung wenig gewinnbringend. Bei der Ermittlung von Rückfallraten muss stattdessen prospektiv danach gefragt, wie viele der in einem Berichtszeitraum Verurteilten oder Entlassenen künftig - in einem bestimmten Zeitraum - erneut straffällig und verurteilt werden.

In der 1963 eingeführten **Bewährungshilfestatistik** finden sich Angaben bezüglich der Rechtsgrundlage der Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers, die Dauer der Unterstellung und die Art der Beendigung (insbesondere Straferlass und Widerruf), sowie Angaben zu Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Probanden, zur Straftat und zur Häufigkeit von Vorstrafen und früheren Unterstellungen. Wie bereits für die Strafverfolgungsstatistik erläutert eignet sich die Anzahl von Vorstrafen nicht für die Überprüfung von spezialpräventiven Sanktionswirkungen. Im Falle der Bewährungshilfestatistik wird zusätzlich teilweise die „Beendigung der Unterstellung durch Widerruf“ als (negatives) Erfolgskriterium zur Messung der Spezialprävention zugrunde gelegt. Doch gegen diese Lösung bestehen folgende Bedenken:

- Die konkrete Ursache eines Widerrufs ist nicht eingetragen. Dabei kann es sich also einerseits tatsächlich um neue Straftaten, aber andererseits auch um bloßen Verstoß gegen die Bewährungsaufgaben handeln.
- Angegeben ist die Anzahl der in einem Berichtsjahr durch Widerruf beendeten Unterstellungen. Die beendeten Unterstellungen sind aber nicht identisch mit den im Basisjahr begonnenen Unterstellungen. Der Zugangsjahrgang der Fälle, die beendet werden, ist unbekannt.

84 Gebietsstand bis zum 3.10.90 einschließlich Berlin-Ost.

85 Gebietsstand bis zum 3.10.90 einschließlich Berlin-Ost.

86 Für die Strafverfolgungsstatistik ist darüber hinaus mit einer leichten Überschätzung der Vorbestraftenanteile zu rechnen, da es zu Mehrfachnennungen kommen kann.

- Bei Unterstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen es aufgrund einer neuen Straftat eine Gesamtstrafe gebildet wird, kommt es formal nicht zu einem Widerruf – In der Bewährungshilfestatistik wird entsprechend „Beendigung aus anderen Gründen“ eingetragen; dass hinter der Beendigung der Unterstellung ein ‚tatsächlicher‘ Misserfolg steht bleibt verborgen.

Zudem gibt es derzeit über die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen, bei denen keine Unterstellung angeordnet wurde, keinerlei statistische Informationen.

Eine prospektive Betrachtung erlaubt also derzeit auf der Ebene der Strafrechtspflegestatistiken lediglich die Bewährungshilfestatistik, die Angaben über Personen enthält, bei denen die Straf(rest)aussetzung zur Bewährung „nur oder auch wegen neuer Straftat“ widerrufen wurde. Rückfälligkeit lässt sich hierdurch freilich selbst für die Gruppe der Bewährungshilfeprobanden nicht messen, weil zum einen nicht jede Straftat zwingend einen Widerruf nach sich zieht, zum anderen ein Widerruf auch ohne neue Straftat erfolgen kann.

Spezialpräventive Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionierungspraxis können ausschließlich im Sinne einer Rückfallstatistik erfasst werden, in der prospektiv von einer Bezugsentscheidung ausgehend das Legalbewährungsverhalten während eines bestimmten Beobachtungszeitraums erfasst wird. Erste Überlegungen zu einer **deutschen Rückfallstatistik** wurden bereits von Otto Köbner (1893; Georg von Mayr 1894) vorgestellt: „Von so und so viel in einer Bevölkerungsgruppe in einem bestimmten Jahre vorhandenen Rückfallfähigen sind so und so viel wirklich rückfällig geworden...“ (zitiert nach Heinz 2000: 28).

In den Jahren 1894-1902 wurde basierend auf diesem Ansatz eine Berechnung von Rückfallziffern im Rahmen der damaligen Reichskriminalstatistik auf der Basis von Zählkarten, die seit 1890 auch Angaben zum Jahr der letzten Verurteilung enthielten. Ausgehend von einem Bezugsjahr wurden in dieser sog. ‚vorblickenden Statistik‘, die folgenden 10 Jahrgangsstatistiken daraufhin untersucht, wie häufig der Bezugsjahrgang als ‚Jahr der letzten Verurteilung“ genannt wurde. Im Vergleich zur grundlegenden Konzeption von Köbner enthält dieser Ansatz jedoch einige Unschärfen:

- Nicht rückfallfähige Personen (Verstorbene, Ausgewanderte, Inhaftierte) können nicht ausgeschlossen werden. Dies führt zu einer Unterschätzung der Rückfallraten.
- Bekannt ist nur der Zeitpunkt der Wiederverurteilung nicht aber der Zeitpunkt der rückfallbegründenden Tat. Es können also keine konkreten Angaben über die Dauer bis zum Rückfall gemacht werden.

Bereits hier zeigen sich aber relative gut replizierte Ergebnisse:

- Die durchschnittliche Rückfallrate bleibt über Jahre hinweg relativ stabil. Die Parallelität der Ergebnisse zu denen der heutigen Rückfallforschung ist auf den ersten Blick erstaunlich; sogar die Rückfallrate ist mit ca. 40 % ähnlich hoch wie heute.
- Die Höhe der Rückfallrate und die Rückfallgeschwindigkeit nehmen mit der Anzahl der Vorstrafen einer Person zu.
- Die Rückfallrate sinkt im Verlauf des Beobachtungszeitraums.

2.5.4. Nationale Rückfalluntersuchungen

Rückfalluntersuchungen auf der Basis von Bundeszentralregisterdaten

In einem zweiten Versuch eine deutsche Rückfallstatistik zu erstellen wurde für die Bezugsjahre 1980-1984 eine Rückfallstatistik durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister (1990) – erstellt (vgl. auch Seither 1989: 231 ff.) Die personenbezogenen Eintragungen im Bundeszentral- und Erziehungsregister⁸⁷ machen es erstmals möglich alle strafrechtliche erfassten Personen zu erfassen, bei denen im Basisjahr (im 6. Jahre vor dem Erstellungsjahr der Statistik) eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe und Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erledigt wurde'. Datenbasis sind hier die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Zentrale Ergebnisse zeigen:

- Mit zunehmendem Alter sinkt die Rückfallhäufigkeit (allerdings ist die Rückfallrate, besonders bei den jüngeren Jahrgängen durch die Verwendung des Alters bei Entlassung und durch Tilgungsverluste bei erfolgreichen Bewährungsfällen, deutlich zu Ungunsten der jüngeren Altersgruppen verzerrt; vgl. Jehle 1989: 256 ff.)
- Die Vorstrafenbelastung nimmt mit dem Alter zu.
- Die Rückfallrate nimmt mit der Eingriffsintensität der Sanktionen zu.

Nachdem grundlegende methodische Kritik z. B. im Hinblick auf den gewählten Rückfallzeitraum und die Unvollständigkeit in Bezug auf das Sanktionsspektrum geübt wurde (vgl. dazu Heinz 1989), wurde auf Veranlassung des Bundesministeriums der Justiz im Jahr 1999 der Auftrag zur Erstellung einer geänderten Rückfallstatistik auf der Basis von Bundeszentralregisterdaten drei miteinander kooperierenden Institutionen erteilt: Dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister (BZR), Prof. Dr. Wolfgang Heinz (Universität Konstanz) sowie Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle (Universität Göttingen). Die Bemühungen mündeten schließlich in einer ersten Pilotstudie für das Bezugsjahr 1991.

„Das neue Konzept sieht vor, sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen sowie die Eintragungen in das Erziehungsregister zu berücksichtigen. Die bisherige Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Strafen wird aufgegeben zugunsten einer Erfassung aller Strafen (einschließlich der Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27 JGG), insbesondere auch der Geldstrafe, ferner aller Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG, der jugendrichterlichen Reaktion nach § 3 S. 2 JGG, der Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Damit wird das gesamte Reaktionsspektrum erfasst, ausgenommen die nicht in das BZR einzutragenden Verfahrenseinstellungen bei Erwachsenen gem. §§ 153, 153a StPO. Berücksichtigt werden sämtliche relevanten Eintragungen im BZR im jeweiligen Basisjahr. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist dies das Vollstreckungsende bzw. das Entlassungsdatum, bei ambulanten Sanktionen - einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung - das Entscheidungsdatum. Dabei werden auch die Ausgangsdelikte sowie Alter, Geschlecht und Nationalität der Sanktionierten erfasst“ (Jehle u. a. 2010: 10).

Im Anschluss an die Pilotstudie für das Bezugsjahr 1991 wurde eine weitere Erhebungswelle für das Bezugsjahr 1994 durchgeführt (Jehle, Heinz und Sutterer 2003). Dieses Konzept lieferte die Grundlage für weitere Erhebungswellen für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010, die z.T.

87 Für eine ausführlichere Beschreibung vgl. Kapitel 3.

bereits abgeschlossen (Basisjahr 2004) oder noch in der Durchführung sind. Die hier vorzustellenden Auswertungen beziehen sich auf die Bezugsjahre 1994 und 2004.

Mit diesem Ansatz unterscheidet sich die Rückfallstatistik grundlegend von den herkömmlichen Rechtspflegestatistiken. Können diese nur für das jeweilige Basisjahr die betroffenen Personen erfassen - ohne die geringste Möglichkeit zu erfahren, was aus ihnen später wird, erlaubt es die einzigartige Datenquelle des Bundeszentralregisters, die justiziell erfassten Personen (alle strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen) während eines mindestens dreijährigen Rückfallzeitraums weiter zu verfolgen, um zu erkennen, ob, wie und wann sie wieder straffällig werden. Auf der Basis dieser Daten wird somit erstmalig und umfassend über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Alter und Geschlecht der Sanktionierten informiert. Damit wird eine zentrale Lücke im bisherigen System der Rechtspflegestatistiken geschlossen. Eine Aussage über die mögliche spezialpräventive Wirkung der Sanktionen kann damit jedoch noch nicht getroffen werden. Ausführlich wird die Methodik dieser Datenerhebung im Kapitel 3 vorgestellt.

Weitere europäische Rückfalluntersuchungen

Laut einer Erhebung des WODC verfügen 14 der insgesamt 41 europäischen Staaten über nationale Rückfalluntersuchungen (Wartna u. a. im Druck⁸⁸).

- Island erstellt eine jährliche Rückfallstatistik für alle Straftäter, die in zwischen Januar 1994 und November 1998 aus der Vollstreckung einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen wurden. Die Daten der Rückfallstatistik können standardmäßig mit anderen Datenquellen verbunden werden, die Auskunft über sozio-demographische Personenmerkmale geben (Einkommen, ‚work status‘, Bildung etc.)
- Die Rückfallstatistik, die von England und Wales vorgelegt wird, bildet das Legalbewährungsverhalten aller Erwachsenen, die seit 2001 verurteilt bzw. aus Haft entlassen wurden, und aller Jugendlichen (10-17 Jahre), die seit 2003 verurteilt oder aus Haft entlassen wurden, ab. Ein System zur Verknüpfung der Informationen mit anderen Datenquellen wird gerade entwickelt.
- Die französische Rückfallstatistik erfasst das Legalbewährungsverhalten aller Straftäter, die in zwischen Mai 1996 und April 1997 aus der Vollstreckung einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen wurden. Über die Fortführung der Statistik liegen bislang keine Informationen vor.
- Straftäter, die in den Jahren 1993 bis 2001 aus der Vollstreckung einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen wurden, untersucht die finnische Rückfallstatistik. Die Daten der Rückfallstatistik können standardmäßig mit anderen Datenquellen verbunden werden, die Auskunft über sozio-demographische Personenmerkmale geben (Einkommen, ‚work status‘, Bildung etc.)
- In der Schweiz liegen neben den Auswertungen für Erwachsene, die in den Jahren 1986 bis 1994 verurteilt wurden, neuere rückfallstatistische Analysen vor, die sich auf

88 Wartna u. a. (im Druck) beziehen sich hierbei auf eine Erhebung aus dem Jahr 2006.

die Verurteilten- bzw. Entlassenenjahrgänge ab 2005 beziehen (vgl. Fink und Vaucher: im Druck)

- Die Legalbewährung männliche Straftäter, die zwischen 2001 und 2004 aus der Vollstreckung einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen wurden, wird in der irischen Rückfallstatistik dokumentiert.
- In Nordirland besteht die rückfallstatistische untersuchte Personengruppe aus Erwachsenen und Jugendlichen (10-16 Jahren) mit einer Verurteilung oder einer Haftentlassung im Basisjahr 2001.
- Die norwegische Rückfallstatistik erfasst Personen, die 1996 wegen einer Straftat angeklagt wurden. Die Rückfallstatistik kann standardmäßig mit anderen Datenquellen verbunden werden, die Auskunft über soziodemographische Personenmerkmale geben.
- Schottland legt eine Rückfallstatistik für erwachsene Verurteilte und Entlassene im Basisjahr 1999 vor.
- Alle Personen, die wegen einer Straftat im Basisjahr 1999 verurteilt wurden, betrachtet die schwedische Rückfallstatistik. Die Rückfallstatistik kann standardmäßig mit anderen Datenquellen verbunden werden, die sozio-ökonomische Informationen enthalten.
- In Dänemark umfasst die rückfallstatistisch untersuchte Gruppe alle entlassene Strafgefangene oder Straftäter mit Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, in der Zeit von 1996-1999. Es handelt sich um eine jährliche Statistik in die standardmäßig die Informationen aus anderen Datenquellen (z. B. Einkommen, ‚work status‘, Bildung etc.) eingebunden werden können.
- Für die niederländische Rückfalluntersuchung, die alle Erwachsenen und Jugendlichen, die im Jahr 1997 verurteilt wurden, werden mögliche Verknüpfung mit anderen Datenquellen evaluiert.
- Österreich führt seit 2009 eine jährliche Rückfalluntersuchung für alle Verurteilten und Entlassenen der Basisjahre 2007 ff. durch.

Tabelle 2.5.1 zeigt, welche spezifischen Charakteristika die einzelnen Landesstatistiken und -untersuchungen auszeichnen. Bei diesem Vergleich zeigt sich, dass die Analyse von Rückfalldaten in anderen europäischen Ländern eine Reihe statistischer Methoden umfasst, die in der kommentierten Rückfallstatistik in Deutschland bisher keine Anwendung gefunden haben,⁸⁹ deren Anwendung aber durchaus sinnvoll erscheint, wenn man die spezialpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen untersuchen möchte.

Die Mehrzahl dieser Methoden ist grundsätzlich auch auf den deutschen Datensatz übertragbar. Die Anwendung erscheint vielversprechend zur Analyse spezialpräventiver Sanktionswirkungen. Es ist allerdings zu bedenken, dass der Datensatz der deutschen Rückfalluntersuchung

⁸⁹ Im Wesentlichen gibt es bisher nur eine Arbeit, in der mit den Daten der kommentierten Rückfallstatistik multifaktorielle statistische Verfahren berechnet wurden: Harrendorf 2004.

fast keine sozio-demographischen Daten enthält. Deshalb wird vermutet, dass nicht alle rückfallrelevanten Variablen erhoben worden sind.⁹⁰

Tabelle 2.5.1: Vergleich ausgewählter nationaler Legalbewährungsstatistiken⁹¹

	Österreich	Dänemark	England und Wales	Finnland	Frankreich	Deutschland	Island	Irland	Nordirland	Nordirland	Schottland	Schweden	Schweiz	Niederlande	
Verwendete Kriminalitätsdaten	Erfassung auf polizeilicher Ebene														
	Erfassung auf staatsanwaltschaftlicher Ebene														
	Erfassung auf gerichtlicher Ebene														
	Erfassung von Inhaftierten														
Merkmale zur Kategorisierung von Rückfallraten	Art des Delikts														
	Art der Sanktion														
	Geschlecht														
	Alter														
	Staatsangehörigkeit oder Geburtsland														
	Beschäftigungsstatus														
	Familienstand														
	Vorstrafen														
	Bezirk / Region														
	Statistische Analysemethoden	Rückfallraten													
Bereinigte Rückfallraten															
Anzahl von Rückfällen															
Logistische Regression															
Survival Analyse (z.B. Cox-Regression)															
Statistische Vorhersage von Rückfallraten															

Daraus könnte folgen, dass multifaktorielle Analyseverfahren keine sehr hohe Varianzaufklärung haben und somit nicht viel zur Erklärung von Rückfälligkeit beitragen können. Trotzdem

90 May, C. (1999: Explaining reconviction following a community sentence: the role of social factors. Home Office Research Studies, 192) betont allerdings, dass soziodemographische Variablen neben den klassischen Einflussfaktoren, die sich auf die kriminelle Vorgeschichte beziehen, einen signifikanten aber nicht nennenswert hohen Einfluss haben.

91 Legende: ● Ja / ○ Under consideration / ○ Risk assesment tool (Die Basis dieses Risk-Assesment-Tools ist eine logistische Regression mit deren Hilfe ‚adjusted rates‘ berechnet werden. Zur Methode siehe Taylor 1999.)

soll die Anwendung einiger Verfahren (logistische Regression und Ereignisanalyse) im empirischen Abschnitt (Kapitel 5 und 6) dieser Arbeit erprobt werden.

2.6. Zusammenfassung – eigene Fragestellung

Zusammenfassend lässt sich hier festhalten: Das deutsche Strafrecht hat einen spezialpräventiven Anspruch. Im Rahmen der Strafzumessung muss der Richter innerhalb der durch den Schuldgrundsatz und die Verhältnismäßigkeit gezogenen Unter- und Obergrenzen diejenige Sanktion auswählen, die im Einzelfall am besten rückfallverhindernd wirkt, sodass die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straftat verringert wird. Spezialprävention als Anliegen des Strafrechts stellt an sich eine erfahrungswissenschaftlich überprüfbare Wirkung dar. Eine systematische empirische Überprüfung erscheint dringend notwendig, um eine Basis für die rationale Weiterentwicklung der Kriminalpolitik bereitzustellen.

Dass mit strafrechtlichen Sanktionen Spezialprävention erreicht werden kann, streiten Vertreter des Etikettierungsansatzes jedoch völlig ab. Jede Strafe bedeutet demnach eine Stigmatisierung des Täters, die wiederum letztlich dazu führt, dass sein Handlungsspielraum derart eingeschränkt wird, dass ein Leben ohne erneute Straftaten nicht mehr möglich ist.

Die Frage inwieweit es gelingt, den spezialpräventiven Anspruch des Strafrechts zu erfüllen bzw. den stigmatisierenden Effekt strafrechtlicher Sanktionen nachzuweisen, beschäftigt die kriminologische Wirkungs- und Behandlungsforschung. Eindeutige Befunde liegen jedoch nicht vor. Festhalten lässt sich zumindest aber, dass weniger eingriffsintensive Sanktionen nicht zu höheren Rückfallraten führen.

Auch auf der Basis von Strafrechtspflegestatistiken sind bisher Aussagen zu einer möglichen spezialpräventiven Wirkung nicht möglich. Die Strafverfahrens-, Strafvollzugs- und die Bewährungshilfestatistik analysieren die kriminelle Karriere erfasster Tatverdächtiger und Täter nur in Hinblick auf die Anzahl und Art von Vorstrafen, nicht aber prospektiv in Hinblick auf mögliche Rückfälle.

Einen prospektiven Zugang finden lediglich die Legalbewährungsuntersuchungen, die für die Bezugsjahre 1994 und 2004 auf der Basis von Bundeszentralregisterdaten erstellt und vom Bundesministerium der Justiz vorgelegt wurde. Im Rahmen der bisherigen Veröffentlichung wurden allerdings lediglich deskriptiv Basisraten für einzelne Täter- und Deliktgruppen dargestellt. Eine Untersuchung spezialpräventiver Wirkungen ist auf dieser deskriptiven Ebene nicht möglich. Dass mithilfe multifaktorieller Analyseverfahren Aussagen über die Wirkung einzelner Sanktionen möglich sein könnten, zeigen die Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern.

Im Rahmen dieser Arbeit soll genauer betrachtet werden, ob es möglich ist, spezialpräventive Sanktionswirkungen mit Hilfe der Daten des Bundeszentralregisters zu untersuchen. Dabei kann die Datenbasis genutzt werden, die der deutschen Legalbewährungsuntersuchung (Jehle, Heinz u. Sutterer 2003 sowie Jehle u.a. 2011) zugrunde liegt (vergl. Kapitel 3). Zusätzlich zu einer Reanalyse der bisher berichteten Ergebnisse sollen im weiteren Verlauf mehrfaktorielle Untersuchungsmethoden angewendet werden (vgl. Kapitel 4 bis 6). Die Frage ist, ob die „erlittene“ Sanktion unabhängig von weiteren Prädiktoren einen Einfluss auf das Rückfallverhalten oder die Dauer der Legalbewährung besitzt.

3. Untersuchungsanlage und -methode

3.1. Die Datenbasis: Das Bundeszentralregister

3.1.1. Art der zu meldenden Einträge

Als Datenbasis für die Rückfalluntersuchungen 1994 – 1998 und 2004 – 2007 dienen die Daten des Bundeszentralregisters. Im Bundeszentralregister lassen sich u. a. alle strafgerichtlichen Entscheidungen deutscher Gerichte finden (§ 3 BZRG). Dazu gehören alle rechtskräftigen Verurteilungen bei denen eine Strafe wie **Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafe** (§ 4 Nr. 1 BZRG)⁹² angeordnet oder eine **Verwarnung gem. § 59 StGB** (gem. § 4 Nr. 3 BZRG) bzw. ein **Schuldpruch gem. § 27 JGG** (§ 4 Nr. 4 BZRG) ausgesprochen wird. Auch Fälle in denen eine **Maßregel der Besserung und Sicherung**⁹³ angeordnet wurde werden im Zentralregister registriert, egal, ob der Delinquent verurteilt (Eintragung gem. § 4 Nr. 2 BZRG) oder aufgrund von Schuldunfähigkeit (Eintragung gem. § 11 BZRG) abgeurteilt wurde.⁹⁴

Entscheidungen, die gegen Jugendliche und Heranwachsende ergehen, werden – sofern sie nicht in das Zentralregister einzutragen sind (Jugendstrafe und Schuldpruch gem. 27 JGG) – ins Erziehungsregister eingetragen⁹⁵. Dazu gehören gem. § 60 BZRG:

- die Anordnung von Maßnahmen bei mangelnder Reife (§ 3 S. 2 JGG),
- Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Nebenstrafen oder Nebenfolgen,
- **Schuldprüche**, die nach erfolgreicher Bewährung aus dem Zentralregister getilgt wurden oder in eine Entscheidung einbezogen wurden, die ins Erziehungsregister einzutragen ist,
- Überweisung an einen Familienrichter bzw. Anordnungen und Entscheidungen des Familien- oder Vormundschaftsgerichts (§ 3 Satz 2 JGG)
- sowie Diversionsentscheidungen⁹⁶(§§ 45, 47 JGG).

Die Übermittlung der Daten kann je nach Mitteilungsart durch Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsbehörden bzw. Gerichte erfolgen (vgl. § 1 der allgemeinen

92 Vermögensstrafe (§ 43a StGB), Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB) sowie das Fahrverbot (§ 44 StGB) sind ebenfalls einzutragen, werden aber hier nicht einzeln aufgezählt werden, denn sie können nur in Verbindung mit einer Freiheits- oder Geldstrafe verhängt werden.

93 Maßregeln der Besserung und Sicherung (gem. §§ 61 ff. StGB) umfassen die freiheitsentziehenden Maßregeln (Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in der Entziehungsanstalt und Sicherungsverwahrung) sowie die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot. Sie können isoliert oder in Verbindung mit einer Strafe angeordnet werden (§§ 71, 72 StGB).

94 Im Bundeszentralregister sind auch Suchvermerke und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10 BZRG) einzutragen. Diese sind aber für die vorliegende Untersuchung nicht relevant und nicht erfasst worden.

95 Erfolgt die Anordnung von Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln oder Nebenstrafen und Nebenfolgen des Jugendstrafrecht in Verbindung mit einem Schuldpruch, einer Jugendstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung so ist sie in das Zentralregister einzutragen (vgl. § 5 Abs. 2 BZRG).

96 Hier ergibt sich eine wichtige Differenz zwischen dem Zentralen- und dem Erziehungsregister bzw. zwischen StGB und JGG: Während Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft (§ 45 JGG) oder den Richter (§ 47 JGG) im Erziehungsregister einzutragen sind, werden Verfahrenseinstellungen im Erwachsenenstrafrecht (§ 153 StPO) nicht im Zentralregister eingetragen.

Verwaltungsvorschrift des Bundeszentralregistergesetzes [BZRGVwV vom 16. Dezember 2008]). Gemäß § 3 BZRGVwV müssen diese Mitteilungen über Entscheidungen und andere Tatsachen elektronisch oder unter Verwendung eines Vordrucks des Bundeszentralregisters binnen eines Monats erfolgen. Zum Zeitpunkt der ersten Erhebungswelle (1994 – 1998) erfolgten die Meldungen zum Bundeszentralregister in erster Linie schriftlich. Mittlerweile regelt § 4 BZRGVwV, dass die Übermittlung der Daten auf elektronischem Wege vorgenommen werden muss und nur ausnahmsweise schriftlich erfolgen kann. Für die Mitteilung sind jeweils sogenannte (Text-)Kennziffern und normierte Texte zu verwenden⁹⁷. Das Bundeszentralregister unterscheidet zwischen Erstmitteilungen und nachträglichen Mitteilungen. Auch bei nachträglichen Mitteilungen sind Personen- und Entscheidungsdaten der Erstmitteilung zu übermitteln; diese Daten gewährleisten die richtige Zuordnung von nachträglichen Entscheidungen. Wird eine neue Entscheidung zum Bundeszentralregister gemeldet, wird zunächst ihre Richtigkeit (Konsistenz) geprüft, bei korrekten Meldungen wird im zweiten Schritt ermittelt, ob für die betreffenden Personen bereits Eintragungen vorliegen. Falls dies der Fall ist, wird die neue Entscheidung an den vorhandenen Personendatensatz angeknüpft. Ist dies nicht der Fall, wird ein neuer Personendatensatz erzeugt.

Folgende Daten sind gem. § 5 BZRG zur Person und zur Entscheidung selbst bei jeder Meldung anzugeben:

Daten zur Person:⁹⁸

- Name, Vorname,
- Geburtsname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Geburtsort,
- Nationalität,
- Anschrift.

Zur Entscheidung und zur Tat sind u.a. einzutragen:

- Entscheidende Stelle,
- Datum des 1. Urteils,
- Datum der Rechtskraft,
- Aktenzeichen,
- Art und Umfang der verhängten Strafe sowie alle Maßregeln, Maßnahmen und Nebenfolgen,
- Datum der letzten Tat,
- rechtliche Bezeichnung der Tat sowie Aufzählung der angewendeten Straftatbestände.

97 Eine Übersicht findet sich in Uhlig (1985). Dort sind die Textkennziffern und der Inhalt der Mitteilung zum Bundeszentralregister sowie der Inhalt des normierten Textes, wie er später in den Registerauszügen erscheinen aufgeführt.

Genau Anweisungen für die Erstellung von Mitteilungen zum Bundeszentralregister gibt die Richtlinie nach §§ 4 Abs. 2 und 11 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zum Bundeszentralregister (Bundesamt der Justiz).

98 Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden für die Legalbewährungsuntersuchung nur Geschlecht, Nationalität und Geburtsdatum (Monat, Jahr) übermittelt. Die Identität einer Person wird in einer Probandennummer abgebildet.

Als Informationen zu nachträglichen Entscheidungen und Tatsachen sind z.B. einzutragen:

- Aussetzung der Strafe bzw. des Strafrests zur Bewährung (gem. §§ 56, 57, 57a StGB; §§ 21, 88 JGG sowie im Gnadenwege, §§ 35, 36, 38 BtMG),
- bei § 56 StGB und § 21 JGG Dauer der Bewährungszeit,
- Ende und ggf. auch Abkürzung und Verlängerung der Bewährungszeit,
- Unterstellung bzw. Aufhebung der Bewährungsaufsicht,
- ggf. Widerruf,
- Straferlass bzw. Erledigung der Vollstreckung,
- (Frist-)Änderungen zu Maßregeln der Besserung und Sicherung.

3.1.2. Tilgungsfristen

Für einen bestimmten Zeitraum werden die o.g. Entscheidungen im Zentral- oder Erziehungsregister gespeichert. Nach Ablauf einer gesetzlich festgelegten Tilgungsfrist (§ 46 BZRG) werden die Datensätze im Bundeszentralregister gesperrt. Sie sind damit nicht mehr für Auskünfte zugänglich, bleiben aber noch für ein Jahr (Überliegefrist) im Zentralregister gespeichert. Erst dann werden sie endgültig aus dem Register gelöscht (§ 45 BZRG).⁹⁹Liegen mehrere Eintragungen für dieselbe Person vor, wird erst dann getilgt, wenn alle Eintragungen Tilgungsreife erlangt haben (vgl. § 47BZRG).

Durch die Art der Strafe wird die Länge der Tilgungsfrist für eine einzelne Entscheidung im Zentralregister bestimmt. Sie beträgt je nach Schwere der Sanktion fünf, zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahre, wobei sich die Tilgungsfrist bei Freiheits- und Jugendstrafen jeweils um die Dauer der Strafe verlängert.

Aus Gründen der Resozialisierung hat der Gesetzgeber für das Erziehungsregister darüber hinaus besondere Tilgungsvorschriften (vgl. § 63BZRG) geschaffen. So sind alle Eintragungen im Erziehungsregister zu tilgen sobald ein Heranwachsender das 24. Lebensjahr erreicht hat, wenn keine Eintragung im Zentralregister vorliegt (vgl. genauer Kapitel 3.2.3).

3.1.3. Würdigung des Bundeszentralregister Datensatzes

Durch die bundesweite personenspezifische Dokumentation aller strafrechtlichen Verurteilungen bietet der Bundeszentralregisterdatensatz eine einmalige Datengrundlage für die umfangreiche Untersuchung der Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Sanktionen. Die personenspezifische Verknüpfung der einzelnen Eintragungen macht es möglich – ausgehend von einem bestimmten Bezugspunkt – retrospektiv Voreintragungen und prospektiv mögliche Folgeeintragen eines Straftäters zu erfassen.

Trotzdem lassen sich bereits an dieser Stelle einige Defizite erkennen, die die wissenschaftlichen Auswertungsmöglichkeiten begrenzen:

- Relativ kurze Tilgungsfristen schränken den möglichen Beobachtungszeitraum ein (vgl. dazu genauer 3.2.1) und können in Fällen in denen lange Zeiträume der Legalbewährung zwischen den einzelnen Registrierungen eines Straftäters vergehen dazu führen, dass keine Gesamtbetrachtung der kriminellen Karriere möglich ist.

⁹⁹ Auf besonderen Antrag können Verurteilungen auch früher aus dem Zentralregister getilgt werden (vgl. §§ 48, 49 BZRG)

- Nicht alle strafrechtlichen Reaktionsformen werden im Bundeszentralregister aufgezeichnet. Die Opportunitätsentscheidung bei Erwachsenen gem. §§ 153, 153a StPO werden nicht ins Zentralregister eingetragen. Ganz im Gegensatz zu den Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG im Jugendstrafrecht, die im Erziehungsregister erfasst werden. Hieraus ergibt sich eine Ungleichbehandlung von Erwachsenen und nach StGB verurteilten Heranwachsenden gegenüber Personen bei denen nach Jugendstrafrecht von der Verfolgung abgesehen oder das Verfahren eingestellt wird.
- Zudem sind anhand der erhobenen Daten über das Entscheidungs- bzw. Rechtskraftdatum und die Entlassung in Freiheit bei stationären Sanktionsformen¹⁰⁰ hinaus keine exakten Aussagen zur Strafvollstreckung möglich. Es lässt sich wenig bis nichts zum tatsächlichen Vollstreckungsverlauf bzw. zu den tatsächlichen Vollstreckungsmodalitäten aussagen, da insbesondere Angaben zur Anrechnung ggf. verbüßter Untersuchungshaft, das Datum des tatsächlichen Strafantritts bei unbedingt verhängten sowie widerrufenen straf(rest)ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen und ggf. verbüßte Ersatzfreiheitsstrafe oder geleistete gemeinnützige Arbeit nach Verurteilung zu Geldstrafe fehlen.
- Darüber hinaus werden bestimmte Variablen, die sich in der kriminologischen Forschung z.T. als relevant für die Rückfallprognose erwiesen haben, bei der Eintragung im Bundeszentralregister nicht erhoben. Hier sind sowohl **soziodemographische Personenmerkmale**, die über Alter, Geschlecht und Nationalität hinausgehen, wie Familienstand, Migrationshintergrund¹⁰¹ etc., aber auch **Informationen zur Tatbegehung und Tatschwere** zu nennen. So werden z.B. keine Angaben über das Opfer oder die Schadenshöhe erhoben. Man kann also nur Näherungsweise anhand des abstrakten Strafrahmens bzw. der tatsächlichen Sanktionsanordnung auf die Schwere der begangenen Tat schließen.¹⁰² Als besonders nachteilig erweist sich die Tatsache, dass **Informationen über Ausweisungen / Abschiebungen** von registrierten Nichtdeutschen nicht dokumentiert werden. Dies führt dazu, dass die Rückfallhäufigkeiten der nichtdeutschen Straftäter deutlich unterschätzt werden (vgl. ausführlicher Abschnitt 5.1.3).

100 Selbst der Zeitpunkt für die Entlassung aufgrund eines Strafrestausschließungsbeschlusses nach Verbüßung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder stationären Maßregel der Besserung und Sicherung ist nicht exakt zu erfassen.

101 In anderen staatlichen Registern, wie z.B. in den bundeslandspezifischen Polizeiregistern werden weiterführende soziodemographische und -ökonomische Daten wie z.B. „Konsument harter Drogen“ oder „ohne festen Wohnsitz“ aufgenommen, die dann entsprechend auch in den amtlichen Statistiken der Strafrechtspflege (PKS) ausgewiesen werden. Ob sich das als Nachteil für eine Rückfalluntersuchung anhand der Bundeszentralregisterdaten erweisen muss, bleibt jedoch offen. Einerseits liegt es nahe, dass solche Merkmale einen Einfluss auf das Rückfallrisiko haben könnten; andererseits zeigen verschiedene Untersuchungen des Home-Office, dass die Einflüsse soziodemographischer und -ökonomischer Merkmale im Vergleich zu anderen Variablen wie Anzahl der Vorstrafen, Delikt- und Sanktionsart, als gering einzustufen sind.

102 Angaben zum Versuch, zur Teilnahme und zur Tateinheit bzw. Tatmehrheit sind zwar im Bundeszentralregister enthalten. Sie werden aber entsprechend der Richtlinie nach §§ 4 Abs. 2 und 11 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zum Bundeszentralregistergesetz (S. 42), so eingetragen, dass eine Zuordnung der Vorschriften des allgemeinen Teils zu einzelnen Straftatbeständen nicht mehr möglich ist.

3.2. Datengewinnung

Vom Registereintrag bis zur Statistik gliedert sich das Verfahren der Erstellung einer Rückfalluntersuchung in drei Stationen: Im ersten Schritt werden aus dem Gesamtbestand des Bundeszentralregisters Daten nach bestimmten Vorgaben ausgewählt (vgl. Kapitel 3.2.1) und in einer separaten Datenbank abgespeichert. Diese Daten werden in einem zweiten Schritt mit Hilfe eines speziellen Computerprogramms reduziert und in Datensätze umgewandelt, die mit gängiger Software zur statistischen Datenauswertung weiterbearbeitet werden können (vgl. Kapitel 3.2.2). Im dritten Schritt werden schließlich Entscheidungen ausgewählt, die in einem bestimmten Jahr als relevante Bezugsentscheidungen in Frage kommen und die erforderlichen Merkmalskategorisierungen etc. vorgenommen (vgl. Kapitel 3.2.5). In jedem Verarbeitungsstadium wird dabei nach bestimmten Kriterien die Auswahl der relevanten Personen und Entscheidungen präzisiert (vgl. Abbildung 3.2.1).



Abbildung 3.2.1: Einzelschritte der Datengewinnung

3.2.1. Absammlung / Absammelkonzept

Konzeption

Ziel der Rückfalluntersuchung ist alle Personen, die in einem bestimmten Bezugsjahr strafrechtlich sanktioniert bzw. mit einer jugendstrafrechtlichen Reaktion belegt oder aus dem Vollzug einer stationären freiheitsentziehenden Sanktion oder Maßregel entlassen werden, zu erfassen und deren Legalbewährungsverhalten in einem gegebenen Beobachtungszeitraum zu analysieren. Unter Berücksichtigung der Tilgungsfristen im Bundeszentralregister wurde dazu ein mehrere Jahre zurückliegendes Bezugsjahr, das einerseits einen möglichst langen Beobachtungszeitraum erlaubt, aber andererseits Ausfälle in Form von getilgten oder gelöschten Datensätzen minimiert (vgl. Abbildung 3.2.2), ausgewählt. Um eine solche, möglichst tilgungsfreie Datenbasis zu erhalten, kann der potenzielle Rückfallzeitraum nicht mehr als fünf (inklusive Überlieferfrist sechs) Jahre betragen. Hinzu kommt, dass Tilgungsverluste beachtet werden müssen, die durch Sonderregelungen, wie z.B. im Erziehungsregister, bedingt sind (vgl. Abschnitt 3.2.3 für eine ausführliche Beschreibung der Höhe dieser Tilgungsverluste). Ausgehend von dem so festgelegten Bezugsjahr können registrierte Personen quasi prospektiv daraufhin untersucht werden, ob ein erneuter Eintrag im nachfolgenden Zeitraum registriert wird.

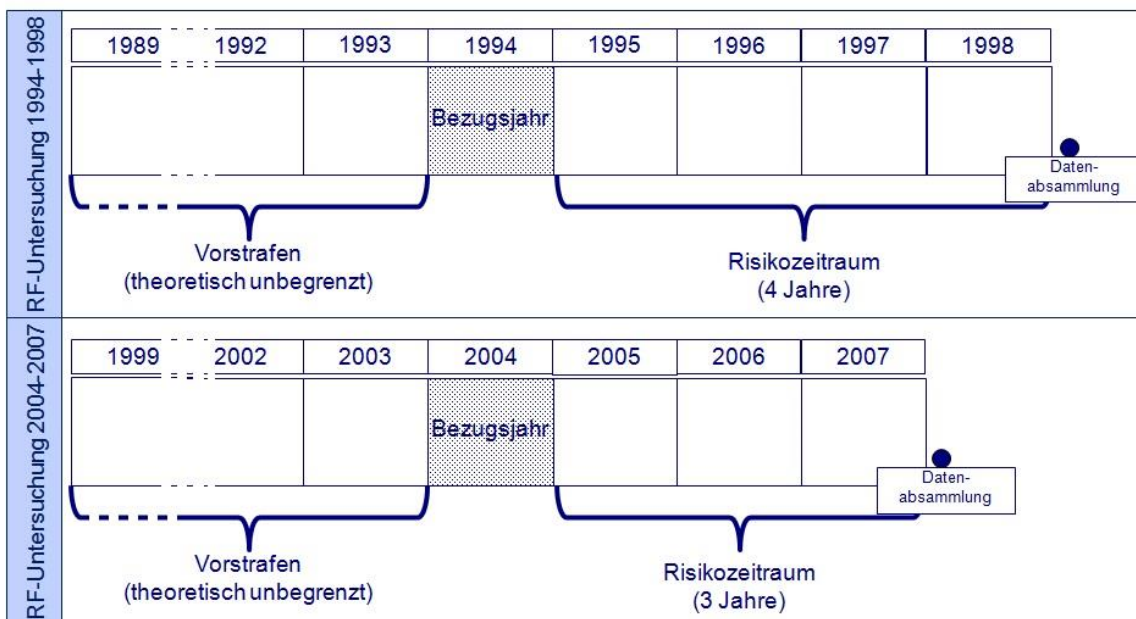


Abbildung 3.2.2: Zeitliche Struktur der Rückfalluntersuchung

Die Bundeszentralregisterdaten für die Rückfalluntersuchung 1994 – 1998 wurden im August 1999 abgesammelt. Damit konnte ausgehend vom Bezugsjahr 1994 ein maximaler Rückfallzeitraum von 4 Jahren analysiert werden.¹⁰³ Nachdem bei der Auswertung der Rückfalluntersuchung 1994 – 1998 erhebliche Tilgungsverluste aus dem Bereich der Eintragungen im Erziehungsregister zu verzeichnen waren (vgl. Kapitel 3.2.3), wurde der

¹⁰³ Da bei jeder Entscheidung zwischen Tat und Entscheidungen eine gewisse Verfahrensdauer zu berücksichtigen ist und die Entscheidungen erst nach Rechtskraft eingetragen werden, ist zwischen dem maximalen Beobachtungszeitraum und dem Absammelzeitpunkt ein gewisser zeitlicher Puffer eingeplant, um zu gewährleisten, dass alle relevanten Entscheidungen eingetragen sind.

maximale Rückfallzeitraum für die Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 auf drei Jahre verkürzt.¹⁰⁴ Im April 2008 wurde entsprechend die Datenabsammlung für das Bezugsjahr 2004 durchgeführt.

Für alle in den Bezugsjahrgängen erfassten Personen kann retrospektiv auch der Bereich vorausgegangener Registrierungen untersucht werden. Theoretisch ist dieser Zeitraum unbegrenzt, wenn die Eintragungen nicht zwischenzeitlich getilgt wurden, weil längere Zeiträume der Legalbewährung zwischen den einzelnen Straftaten lagen. Praktisch ist entsprechend der Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregisters zumindest davon auszugehen, dass die Vorstrafen fünf Jahre lang erhalten bleiben. Für den Bezugsjahrgang 1994 können also sicher die Eintragungen bis zum Jahr 1989, für das Bezugsjahr 2004 bis 1999 zurück verfolgt werden.¹⁰⁵

Absammlung

Um sicherzustellen, dass die relevanten Entscheidungen vollständig aus dem Bundeszentralregister extrahiert, aber überflüssige Suchvermerke und Verwaltungsentscheidungen ausgeschlossen werden, wurden für die Rückfalluntersuchungen 1994 – 1998 und 2004 – 2007 Absammelkonzepte als Grundlage zur Programmierung der Datenbankroutinen entwickelt.

Aus einer vorangegangenen Pilotstudie war bekannt, dass bei der Anwendung eines positiven Absammelkonzepts, das formuliert welche Fälle eingeschlossen werden sollen, eine Reihe von Problemen entstehen. Insbesondere da aufgrund der Komplexität der Registerdaten und der sich ständig wandelnden Rechtsvorschriften eine Positivliste kaum jemals eine vollständige Erfassung sämtlicher gewünschter Datensätze sicherstellen kann. Aus diesem Grund wurde ein möglichst breit angelegtes Absammelverfahren mithilfe einer Negativliste, in der lediglich Ausschlusskriterien für Fallgruppen, die nicht im zu übermittelnden Datensatz zu berücksichtigen sind, festgelegt (vgl. Tabelle 3.2.1; vgl. Jehle u. a. 2010: 10-11)..

Die in Tabelle 3.2.1 zusammengefassten Absammelkonzepte schließen jeweils durch die Option „*Fälle, in denen das letzte (Mahn- bzw.) Bearbeitungsdatum vor dem Basisjahr liegt*“, alle Fälle aus, in denen die letzte Bearbeitung einer Eintragung bereits vor dem Basisjahr stattgefunden hat. In der Rückfalluntersuchung 1994 – 2004 wurden zusätzlich alle Fälle ausgeschlossen, deren erste Eintragung erst nach dem Basisjahr zu verzeichnen ist. In der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 wurde auf diese Option verzichtet, da eine zweite Datenerhebungswelle mit Verknüpfung der Datensätze geplant ist (vgl. Kapitel 7.2). Außerdem werden keine Personen übermittelt, für die ausschließlich Suchvermerke und Verwaltungsentscheidungen o.ä. vorliegen.

Für die so ermittelten Personen wurden nicht nur die im Basisjahr verzeichneten, sondern alle im Bundeszentralregister eingetragenen Entscheidungen übermittelt. In der Legalbewährungsuntersuchung 1994 – 1998 wurden so die Daten von 1.857.614 Per-

104 Da diese zweite Untersuchung zur Legalbewährung in zwei Untersuchungswellen à jeweils drei Jahren geplant ist, erhöht sich aber der zu untersuchende Risikozeitraum letztlich auf sechs Jahre (vgl. Kapitel 7.2).

105 Eine Ausnahme bildet auch die Tilgung der Eintragungen im Erziehungsregister beim Erreichen des 24. Lebensjahres. In diesen Fällen könnten u.U. auch Eintragungen aus dem Jahr 1990 bzw. 2000 bereits gelöscht sein.

sonen mit ca. 7 Mio. Entscheidungen ermittelt (vgl. Sutterer in Heinz & Jehle, Rückfallstatistik, S. 182), in der Legalbewährungsuntersuchung 2004 – 2007 4,5 Mio. Personen mit 12,5 Mio. Entscheidungen.¹⁰⁶

Tabelle 3.2.1: Absammelkonzepte für die Basisjahr 1994 und 2004

Absammelkonzept zum Basisjahr 1994 ¹⁰⁷	Absammelkonzept zum Basisjahr 2004 ¹⁰⁸
<p>Nicht übermittelt werden Daten zu Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren erstes Entscheidungsjahr nach 1994 liegt (hierbei handelt es sich um Personen, deren erster Eintrag erst nach dem Bezugsjahr erfolgte) • deren letztes Bearbeitungs-¹⁰⁹ oder Mahndatum¹¹⁰ vor 1994 liegt (hierbei handelt es sich um Personen, deren letzte Eintragung bereits vor dem Bezugsjahr erfolgte) <p>und nicht übermittelt werden Daten zu den folgenden Personengruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstorbene, • Personen, die ausschließlich mit Suchvermerken/Steckbriefen, • Verwaltungsentscheidungen, • Entscheidungen nach dem BGB, • Auslandsverurteilungen sowie • Entscheidungen ohne Verurteilungen gem. § 11 BZRG erfasst sind.¹¹¹ 	<p>Nicht übermittelt werden Daten zu Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren letztes Bearbeitungsdatum vor 2004 liegt (hierbei handelt es sich um Personen, deren letzte Eintragung bereits vor dem Bezugsjahr erfolgte) <p>und nicht übermittelt werden Daten zu den folgenden Personengruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstorbene, • Personen, die ausschließlich mit Suchvermerken/Steckbriefen, • Verwaltungsentscheidungen, • Entscheidungen nach dem BGB, • Auslandsverurteilungen sowie • Entscheidungen ohne Verurteilungen gem. § 11 BZRG erfasst sind.

106 Für die Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 ist die Zahl wegen des veränderten Absammelkonzepts sehr viel höher.

107 Jehle, Heinz, Sutterer (2003, S. 14)

108 Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke, Tetal (2010, S. 10).

Wie sich im Verlauf der Datenanalyse herausgestellt hatte, wurden auch Personen nicht übermittelt, deren Datensätze als fehlerhaft gekennzeichnet waren, obwohl dies vom Absammelkonzept nicht ausgeschlossen wurde.

109 Das Bearbeitungsdatum ist ein registerinternes Datum und dokumentiert den Zeitpunkt des letztmaligen „Aufrufens“ des betreffenden Datensatzes. Jede Bearbeitung, sei es technischer oder inhaltlicher Natur, führt zu einem neuen Bearbeitungsdatum, welches jedes Mal über das alte Bearbeitungsdatum geschrieben wird. Für das Absammelkonzept bedeutet das, dass u.U. Fälle in die Absammlung aufgenommen werden, obwohl sie keine relevante Entscheidung im Basisjahr haben, nur weil z.B. ein Antrag auf eine Auskunft gestellt wurde.

110 Das Mahndatum ist ein rein registerinternes Datum, das dem Bundeszentralregister hilft, unvollständige „Sanktionsverläufe“ zu vermeiden. Wenn beispielsweise eine Freiheitsstrafe gemeldet wird, so ordnet das Bundeszentralregister diesem Eintrag ein sog. Mahndatum zu, das den Zeitpunkt festhält, zu dem spätestens eine Meldung über die Erledigung der Sanktion (z.B. Entlassung in die Freiheit) erfolgen müsste. Dies bedeutet, dass immer dann, wenn eine Meldung über die Erledigung unterbleibt, hilfsweise auf das Mahndatum abgestellt werden kann. Unterbleibt diese Meldung wird übrigens nicht bei der meldeverpflichteten Stelle nachgeforscht.

111 Entsprechend dieser Vorgaben wurde im Rahmen der Rückfalluntersuchung 1994 – 2004 zur Analyse der Tilgungsverluste beim Erreichen des 24. Lebensjahres auch eine Sonderziehung für die Geburtsjahrgänge 1995 und 1996 mit dem Basisjahr 1995 durchgeführt (vgl. Kapitel 3.2.3).

3.2.2. Transformation mit KOSIMA

Nachdem die Daten im Bundeszentralregister abgesehen wurden, besteht der zweite Arbeitsschritt im Wesentlichen in der Aufbereitung und Umwandlung der Rohdaten in numerische, entscheidungsbezogene Datensätze, die unmittelbar mit statistischen Analyseprogrammen weiterverarbeitet werden können.

Für die Rückfalluntersuchung 1994 – 1998 wurde diese Transformation von der Arbeitsgruppe um Prof. Dr. Heinz an der Universität Konstanz mit Hilfe des hierfür speziell programmierten FORTRAN-Programms KOSIMA (Konstanzer System zur Inhaltsanalyse und maschinenlesbaren Aufbereitung von Bundeszentralregisterdaten) durchgeführt (vgl. Sutterer und Spieß 2004: 215-243). KOSIMA wurde entsprechend den Anforderungen der Rückfallstatistik angepasst und liefert als Output einen hierarchischen Zieldatensatz mit allen für die Erstellung der Rückfallstatistik relevanten Informationen. Im Rahmen der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 wurden die Transformationsarbeiten von der Arbeitsgruppe von Prof. Dr. Albrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg durchgeführt. Dabei wurde eine Weiterentwicklung des ursprünglichen KOSIMA-Programms verwendet.

Die Einträge im Bundeszentralregister bestehen im Wesentlichen aus (Text-)Kennziffern und normierten Texten. Zu jedem Eintrag sind Personendaten, Entscheidungsdaten der Erstmeldung und Entscheidungsdaten der nachträglichen Mitteilungen dokumentiert. Bei der Transformation werden diese Datensatzteile verknüpft.

Nach der Verknüpfung der Personeninformationen mit den dazugehörigen Entscheidungsteilen, nachträglichen Entscheidungen und Berechnung von Zeiträumen beginnt schließlich die Umwandlung der Daten in maschinenlesbare Variablen. Dabei werden (Text-)Kennziffern und normierter Text in numerische Variablen und Datumsangaben umgewandelt. Da im Bundeszentralregisterdatensatz nicht selten fehlerhafte Einträge vorliegen - überwiegend handelte es sich dabei um unterschiedliche Schreibweisen z.B. bei der Abkürzung für Gesetze - ist im Umwandlungsprogramm ein Warnmodul eingebaut, das Unstimmigkeiten aufzeigt und kenntlich macht. Die umfangreichste und schwierigste Umwandlung ist im Hinblick auf die Angaben zu den verwirklichten Delikten nötig. Beispiel 1 und 2 in Tabelle 3.2.2 zeigen, wie unterschiedlich die Dokumentation eines Diebstahls im Bundeszentralregister aussehen kann. Die angeordneten Fehler wurden neben dem Ergebnisdatensatz in einen separaten Datensatz ausgeschrieben und anhand der im Bundeszentralregistereintrag enthaltenen weiteren Informationen (z.B. weite Klartextinformationen) manuell überprüft. Die so korrigierten Daten wurden in den Originaldatensatz zurückgeschrieben und erneut mit dem Umwandlungsprogramm bearbeitet.

Zur manuellen Überprüfung der Deliktkodierung wurde die Tatsache genutzt, dass im Bundeszentralregister die angewendeten Straftatbestände zweimal eingetragen werden. Zunächst als „rechtliche Bezeichnung der Tat“. Hierbei wird in einem Freitextfeld die Bezeichnung der Tat angegeben wie sie in der Urteilsformel enthalten ist. Diese Information ist für eine numerische Auswertung im Prinzip nicht zu nutzen (vgl. Spalte 2 in Tabelle 3.2.2). Zusätzlich werden die in der Urteilsformel aufgeführten rechtlichen Vorschriften in standardisierter Form dokumentiert (vgl. Spalte 1 in Tabelle 3.2.2). Dabei werden die Straftatbestände des StGB immer an erster Stelle aufgeführt, auch wenn es sich lediglich um Vorschriften des allgemeinen Teils handelt.

Anschließend folgen die Vorschriften der Nebengesetze (Bundesamt der Justiz 2008: 42). Für die Umwandlung der Straftatbestände aus dem Bundeszentralregisterdatensatz ergeben sich also drei Probleme:

- Verschiedene Aspekte der vorgeworfenen Taten können nicht exakt ermittelt werden. Paragraphen, die keinen Straftatbestand beschreiben, wie z.B. Tateinheit, Tatmehrheit können nicht eindeutig einem Delikt zugeordnet werden. Beispiel 3 in Tabelle 3.2.2 zeigt, dass durchaus mehrere Gesetze (hier StGB und BtMG) bzw. Straftatbestände (§§ 29, 29a BtMG) und Vorschriften des allgemeinen Teils (hier: § 45 StGB „Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts“ sowie § 53 StGB „Tatmehrheit“) vorkommen können. Beispiel Nr. 4 und Nr. 5 in Tabelle 3.2.2 zeigt, wie schwierig und fehlerbehaftet es wäre, würde man Aspekte wie Tatmehrheit und Versuch anhand der Angaben im Felde „rechtliche Bezeichnung der Tat“ auf bestimmte Straftatbestände beziehen wollen.
- Die Reihenfolge der Angabe von Straftatbeständen orientiert sich am Gesetz (Straftatbestände des StGB werden immer zuerst genannt usw.). Aus kriminologischer Sicht sind aber die schwereren Delikte interessanter als die leichteren. Nicht selten finden sich – wie im Beispiel Nr. 6 in Tabelle 3.2.2– relativ viele verschiedene Straftatbestände für eine Entscheidung. Es stellt sich die Frage, wie viele und welche Angaben übernommen werden. Hier ist es nötig eine Gewichtung vorzunehmen und eine entsprechende Auswahl zu treffen. Für die Legalbewährungsuntersuchung muss bei Konkurrenz mehrerer Straftaten sichergestellt werden, dass die schwersten Straftaten und nicht die leichtesten erfasst werden. D.h. die Übernahme in den maschinenlesbaren Datensatz kann nicht anhand der Reihenfolge im Bundeszentralregisterdatensatz erfolgen, vielmehr muss im Zuge der Datentransformation eine Schwerehierarchie zwischen den einzelnen Delikten einer Entscheidung erstellt werden, um festzulegen, welche Delikte in welcher Reihenfolge schließlich aufgenommen werden.
- Trotz standardisierter Regeln für das Ausfüllen von Bundeszentralregisterbelegen findet sich eine Vielzahl verschiedenartiger Angaben (vgl. Beispiel 1 und 2 in Tabelle 3.2.2).

Tabelle 3.2.2: Beispiele für die Eintragung von Straftatbeständen im Bundeszentralregister aus dem Basisjahr 2004

Rechtliche Bezeichnung der Tat	Angewendete Vorschriften
1. § 242 (1) § 243 (1) NUMMER 2 STGB § 1 JGG § 3 JGG	DIEBSTAHL
2. § 242 STGB § 1 § 3 JGG	DIEBSTAHL
3. STGB § 45, § 53, BTMG § 29 A ABS. 1 NR. 2, § 29 ABS. 1 NR. 1, NR. 3	UNERLAUBTER BESITZ VON BETÄUBUNGSMIT- TELN IN NICHT GERINGER MENGE SOWIE UNERL. HANDELTREIBEN MIT BETÄUBUNGS- MITTELN IN 20 FÄLLEN UND VORS. UNERL. BE- SITZ VON BETÄUBUNGSMITTELN
4. § 242 § 243 § 22 § 23 § 53 STGB § 1 § 3 JGG	DES DIEBSTAHLS IM BESONDERS SCHWEREN FALL IN 5 FÄLLEN, WOBEI ES IN EINEM FALL BEIM VERSUCH BLIEB
5. § 242 ABS. 1, § 242 ABS. 2, § 243 ABS. 1 NR. 1, § 22, § 23, § 53	VERSUCHTER DIEBSTAHL UND DIEBSTAHL
6. § 242 § 243 § 249 § 255 § 224 § 86 § 22 § 23 § 52 § 53 STGB 9 1 U 3 JGG ZAHLUNG EINES GELD- BETRAGES (§ 15 JGG)	DER VERSUCHTEN RÄUBERISCHEN ER- PRESSUNG IN TATEINHEIT MIT VERWENDEN VON KENNZEICHEN VERFASSUNGSWIDRIGER ORGANISATIONEN IN 2 FÄLLEN, DES DIEB- STAHLS IM BESONDERS SCHWEREN FALL IN 4 FÄLLEN, WOBEI ES IN EINEM FALL BEIM VER- SUCH BLIEB, SOWIE DER VERSUCHTEN GEFÄH

Für die Reduktion der komplexen Deliktinformationen wurden für die Rückfalluntersuchungen unter Berücksichtigung der o.g. Probleme zusammenfassend folgende Kriterien vereinbart:

- Vorschriften des allgemeinen Teils des StGB werden nicht übernommen,
- die fünf schwersten der genannten Straftatbestände werden in den transformierten Datensatz übernommen.

Für jede einzelne Entscheidung müssen also zunächst die fünf schwersten Delikte gefunden werden.¹¹² Die Festlegung der Deliktschwere orientiert sich an der Vorgehensweise der Strafverfolgungsstatistik (StVS)¹¹³ und damit an dem im Gesetz festgelegten abstrakten Strafraumen. Die einzelnen Delikte werden anhand der gesetzlichen Strafandrohung rangskaliert. Das Sortierkriterium bzw. die Schwerereihenfolge der aufgeführten selbstständigen Straftatbestände ist wie folgt festgelegt (vgl. Sutterer und Spieß, 2000):

¹¹² Vgl. Sutterer & Spieß (2004, 220-224) für eine genauere Beschreibung des Transformationsprozesses

¹¹³ Die StVS übernimmt aus der Reihe ihr gemeldeter Straftatbestände (Gesetze und Straftatbestände) für die Statistik das schwerste Delikt (nur ein Delikt).

- Auswahlkriterium: Gesetz
Delikte des StGB werden bei gleicher Deliktschwere allen anderen Gesetzen (z.B. Wehrstrafgesetz, Ausländergesetz, Straßenverkehrsgesetz, BtMG aber z.B. auch Pflichtversicherungsgesetz)¹¹⁴ grundsätzlich vorgezogen. etc.
- Auswahlkriterium: Schwere der angedrohten Strafe (abstrakter Strafraumen)
Delikte werden anhand von 16 Strafraumgruppen (von a bis q) grob nach Deliktschwere kategorisiert. „a“ entspricht lebenslang und „q“ entspricht einem Strafraumen bis zu sechs Monaten.
- Auswahl Kriterium: Ergänzende Strafvorschriften
Folgende ergänzende Strafvorschriften werden für die Reihenfolge innerhalb einer Strafraumgruppe berücksichtigt:
 - selbst. Straftatbestände mit benannten Strafschärfungen¹¹⁵
 - selbst. Straftatbestände mit Regelbeispielen¹¹⁶
 - selbst. Straftatbestände mit unbenannten Strafschärfungen
 - selbst. Straftatbestände ohne Strafverschärfung bzw. -milderung
 - selbst. Straftatbestände mit benannten Strafmilderungen¹¹⁷
 - selbst. Straftatbestände mit unbenannten Strafmilderungen¹¹⁸

Aus diesem Vorgehen ergibt sich eine Schwere-Rangliste aller Straftatbestände,¹¹⁹ die in den sogenannten schematischen Hilfen des Statistischen Bundesamts¹²⁰ niedergelegt ist.¹²¹ Für den Fall aus Beispiel Nr. 6 in der Tabelle 3.2.2 werden z.B. folgende Delikte in der angegebenen Reihenfolge für den maschinenlesbaren Datensatz der Rückfalluntersuchung extrahiert: § 249 StGB, § 255 StGB, § 224 StGB, § 243 StGB, § 242 StGB.

Auch bezüglich der **Art der Sanktion** wird bei der Transformation der Bundeszentralregisterdatensätze eine Schweregewichtung vorgenommen. In den Fällen, in denen mehrere Sanktionen (z.B. eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe) einzutragen sind, wird im Bundeszentralregister jede Sanktion in verschiedenen Feldern separat eingetragen. Für den maschinenlesbaren Datensatz wird jeweils die schwerste Sanktion

114 Insgesamt wurden 124 Nebengesetze - zum Teil nach Straftatbeständen differenziert (z.B. BtMG) oder lediglich als Gesetze (keine weitere Untergliederung nach Paragraphen, Absatz etc.) - aufgenommen (Sutterer 2004: 192).

115 Strafschärfungen in einem zweiten oder weiteren Satz/Halbsatz; z.B. § 229 Abs. 2 StGB.

116 Regelbeispiele in den Unterteilungen des entsprechenden (z. B. § 94 Abs. 2) oder eines verwiesenen anderen Paragraphen (z.B. § 97a i. V. m. § 94 Abs. 2 StGB).

117 Milderungen, die unter der betr. Strafraumgruppe liegen; z.B. § 149 Abs. 1 vor § 353b Abs. 1, Gruppe „m“.

118 Milderungen; z.B. § 340 Abs. 1 vor § 272 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2.

119 Sollten zwei Straftatbestände unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien immer noch denselben Schweregrad aufweisen, entscheidet letztlich die Reihenfolge im Gesetz über die Reihenfolge bei der Deliktschwere (je kleiner die Paragraphennummer, desto schwerer das Delikt).

120 Die schematischen Hilfen zur StVS ab 1995 können auf der Homepage der Forschungsdaten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder herunter geladen werden (<http://dok.fdz-metadaten.de/2/24/243/243110/erheb/199500/index.html>, Stand: März 2012).

121 Gesetzesänderungen, wie die Änderung von Straftatbeständen oder Strafraumen, machen natürlich unterschiedliche Schwerelisten erforderlich. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht aus diesem Grund jährlich neue schematische Listen. Für die Deliktschwerebestimmung in der Rückfalluntersuchung wurde jeweils die Liste herangezogen, die z.Z. der letzten einer Entscheidung zugrunde liegenden Tat galt.

ausgewählt und zur Weiterverarbeitung als Hauptfolge im Datensatz gespeichert. Hierbei wiegen Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung schwerer als solche mit Bewährung, die wiederum schwerer wiegen als ambulante Sanktionen. Eine Ausnahme bilden hier die vermeintlich „leichtesten“ Reaktionsformen, die Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Obwohl hier neben der Einstellung bzw. neben dem Absehen von der Verfolgung auch Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln angeordnet werden können, wird die Diversionsentscheidung als Hauptfolge dokumentiert. Im maschinenlesbaren Datensatz bleiben alle weiteren Sanktionen (z.B. auch Maßregeln und Nebenstrafen) als Zusatzinformation erhalten.

Im letzten Schritt erfolgt eine erste Reduktion der Fälle anhand eines sehr allgemeinen Kriteriums, um die komplexe Datenfülle für die Rückfalluntersuchung bearbeitbar zu machen: Nur Personen, die eine Entscheidung, erledigte Vollstreckung oder nachträgliche Entscheidung im Jahr 1994 oder 2004 aufweisen, werden zur Weiterverarbeitung übernommen. Damit reduziert sich der ursprüngliche Datensatz der Ziehung zum Basisjahr 1994 zunächst um ca. 37 % auf 1.169.842 Personen, der Datensatz zur Ziehung zum Basisjahr 2004 um 75 %. Die zusammengeführten, transformierten und grob reduzierten Bundeszentralregisterdatensätze wurden in maschinenlesbarer Form für den nächsten Arbeitsschritt, der an der Abteilung für Kriminologie der Universität Göttingen durchzuführen war, in Form eines sogenannten Langdatensatzes, in dem jede Zeile einer Entscheidung mit allen Informationen der Erstmitteilung und aller nachträglichen Mitteilungen sowie allen verfügbaren Personeninformationen entspricht,¹²² zur Verfügung gestellt.

3.2.3. Problem: Tilgungsverluste

Da die Bundeszentralregisterdaten entsprechend der Konzeption für die Rückfalluntersuchungen im Nachhinein für ein bestimmtes vier oder fünf Jahre zurückliegendes Basisjahr abgesammelt werden, müssen die entsprechenden Tilgungsfristen des Registers beachtet werden. Denn eine Tilgung reduziert die Ausgangsmenge von Fällen und betrifft ausschließlich Fälle mit positiver Legalbewährung, daher würden die Rückfallraten überschätzt, weil keine Informationen mehr über die Personen vorhanden sind, die nicht rückfällig geworden sind.

Entsprechend den gesetzlichen Lösch- und Tilgungsvorschriften im BZRG (§§ 45 ff.) sind für einen Zeitraum von fünf Jahren im Zentralregister keine Verluste durch Tilgung- oder Löschung der Daten in Folge von langjähriger Legalbewährung zu erwarten. Denn für Eintragungen im Zentralregister gilt eine minimale Aufbewahrungsdauer von fünf Jahren, an die sich ein weiteres Jahr bis zum Ende der Liegefrist (gem. § 45 Abs. 2 BZRG) anschließt. Damit sind sowohl bei einer Absammlung nach vier Jahren wie in der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 als auch für eine Absammlung nach fünf Jahren wie in der Rückfalluntersuchung 1994 – 1998 keine hohen Tilgungsverluste zu erwarten. Die einzigen Ausnahmen im Zentralregister selbst entstehen durch die Verwarnung mit Strafvorbehalt (gem. § 59 StGB) und die Einbeziehung gem. § 27 JGG. Mit kürzeren

122 Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind im maschinenlesbaren Datensatz nur noch Angaben zum Geschlecht, zur Nationalität und zum Geburtsdatum (Monat und Jahr) enthalten. Ergänzt wurde eine Personennummer anhand der festzustellen ist, welche Entscheidungen einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Tilgungsfristen ist aber im Erziehungsregister zu rechnen. Hier könnte besonders die Tilgung beim Erreichen des 24. Lebensjahres zu deutlichen Verlusten führen (vgl. Abschnitt 3.2.3.).

Tilgungsverluste bei Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)

Im Falle einer Verwarnung mit Strafvorbehalt erfolgt eine Verurteilung zu einer vorbehaltenen Geldstrafe (vgl. Abschnitt 2.2.1). Dabei wird die Verhängung der Geldstrafe für eine bestimmte Bewährungszeit vorbehalten. Die Tilgung erfolgt nach erfolgreichem Ablauf der ein bis dreijährigen Bewährungsdauer (§ 12 II BZRG), die endgültige Löschung also nach zwei bis vier Jahren. Damit stehen für die vorliegenden Legalbewährungsuntersuchungen nur die Fälle zu Verfügung, die sich nicht bewährt haben und zur vorbehaltenen Geldstrafe verurteilt wurden. In diesem Fall wird die Geldstrafe als neue Entscheidung ins Register eingetragen.

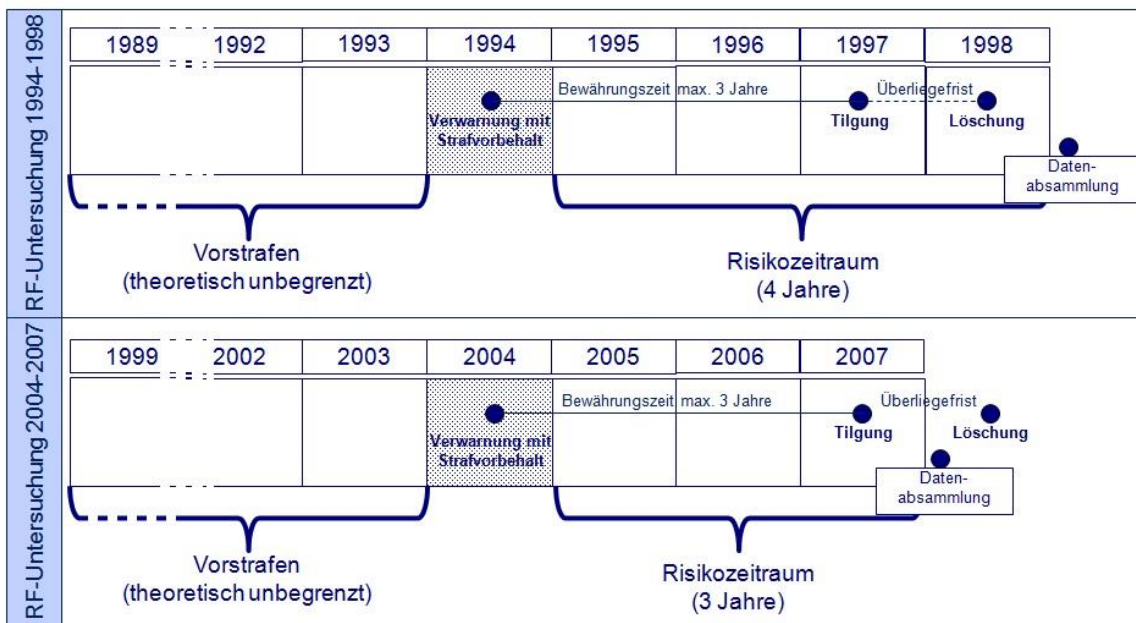


Abbildung 3.2.3: Auswirkung von Tilgungsfristen bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt (gem. § 59 StGB)

Wie Abbildung 3.2.3 zeigt, gehen die Personen, die sich nach vorbehaltenen Geldstrafe bewährt haben in der Rückfalluntersuchung 1994 – 1998 gänzlich verloren. Auch in der Legalbewährungsuntersuchung 2004 – 2007 werden kaum Fälle erfasst. Lediglich die Personen, die vier Jahre vor dem Absammelzeitpunkt 2008 – also zwischen Januar und März 2004 – mit einer Bewährungszeit von drei Jahren belegt wurden, sind noch nicht von der Tilgung / Löschung betroffen. Der Umfang dieser Tilgungsverluste lässt sich mit den bisherigen Daten nicht abschätzen. Es ist jedoch anhand der im Rahmen der Legalbewährungsuntersuchung 2004 – 2007 erhobenen Daten geplant, Sonderauswertungen für die Basisjahre 2005 und 2006 durchzuführen, um die Höhe dieser Tilgungsverluste zu quantifizieren.

Tilgungsverluste bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)

Ganz ähnlich gelagert sind die Fälle des Schuldspruchs (gem. § 27 JGG). Hierbei wird die Verhängung der Jugendstrafe für ein bis zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Wird die Bewährung widerrufen (§ 30 I JGG) wird die entsprechende Jugendstrafe verhängt und als neue Entscheidung im Zentralregister eingetragen. Der Eintrag des Schuldspruchs wird im Erziehungsregister übertragen. Wird die Bewährung innerhalb der Bewährungszeit nicht widerrufen, wird der eingetragene Schuldspruch getilgt (§ 30 II JGG). In diesem Fall wird keine Überliegefrist genutzt, so dass die Löschung direkt mit der Tilgung eintritt. Hieraus ergibt sich für die vorliegende Untersuchung das Problem, dass bei der Absammlung nach vier bzw. fünf Jahren alle Personen, die die Bewährungszeit erfolgreich absolviert haben für die Untersuchung verloren gehen. Erfasst werden können nur die „misslungenen“ Schuldsprüche (vgl. Abbildung 3.2.4).

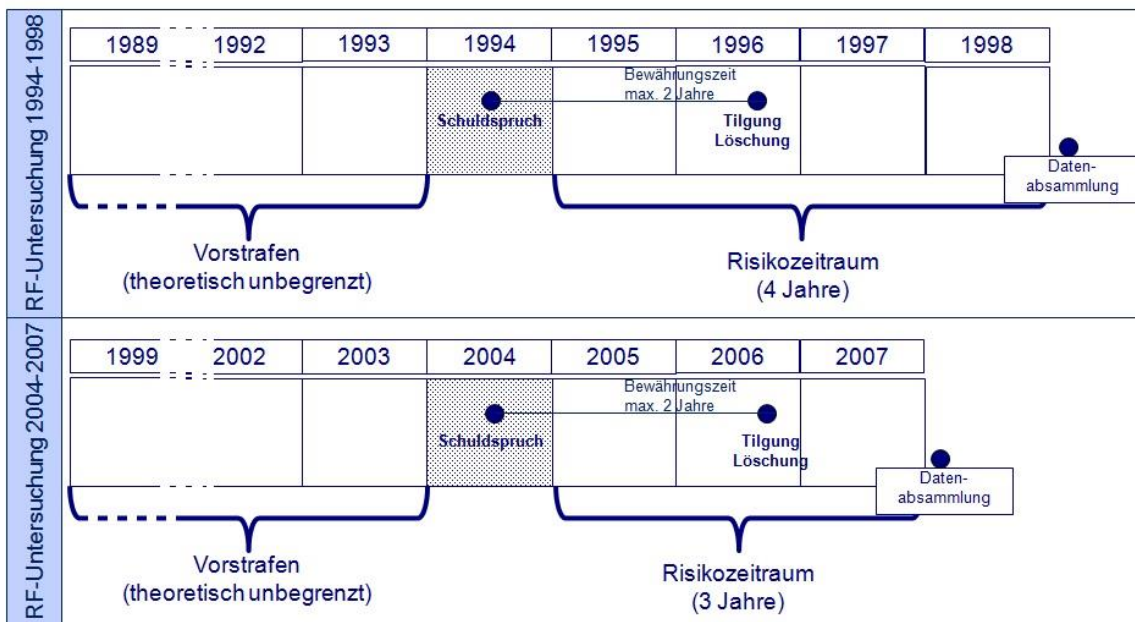


Abbildung 3.2.4: Auswirkung von Tilgungsfristen bei Schuldspruch (gem. § 21 JGG)

Tilgungsverluste wegen Löschung beim Erreichen des 24. Lebensjahr

Im Erziehungsregister gelten besondere Lösungs- und Tilgungsvorschriften (§ 63 BZRG): Alle Eintragungen im Erziehungsregister werden beim Erreichen des 24. Lebensjahres gelöscht, wenn zwischenzeitlich keine Eintragung im Bundeszentralregister vorliegt. Dies betrifft außer der Jugendstrafe nach § 17 JGG (ggf. i. V. m. § 21 JGG) und dem Schuldspruch nach § 27 JGG, die ins Zentralregister aufzunehmen sind (§ 4 BZRG), alle Erziehungsmaßnahmen (§§ 9 ff. JGG), Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG) sowie das Absehen von Verfolgung und die Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG, daneben auch die seltenen Fälle von § 30 JGG, in denen nach § 30 Abs. 2 JGG bzw. § 31 Abs. 2 und § 66 JGG der Schuldspruch aus dem Bundeszentralregister getilgt und ins Erziehungsregister eingetragen wird. Für die beiden Basisjahre stellt sich die Situation für Heranwachsende und Jungerwachsene zum Absammelzeitpunkt folgendermaßen dar:

Tabelle 3.2.3: Lösch- und Tilgungszeitpunkt für verschiedene Geburtsjahrgänge

	nach JGG Sanktionierte; Geburtsjahrgang			
	1972/1982	1973/1983	1974/1984	1975/1985
1994 2004	Alter = 22	Alter = 21	Alter = 20	Alter = 19
1995 2005	Alter = 23	Alter = 22	Alter = 21	Alter = 20
1996 2006	Alter = 24 Tilgung	Alter = 23	Alter = 22	Alter = 21
1997 2007	Alter = 25 Löschung	Alter = 24 Tilgung	Alter = 23	Alter = 22
1998 2008 (Absammlung)		Alter = 25 Löschung	Alter = 24 Tilgung	Alter = 23
1999 (Absammlung) 2009			Alter = 25 Löschung	Alter = 24 Tilgung

Personen, die in den Basisjahren ihr 22.,¹²³ 21., 20. oder 19. Lebensjahr erreichen und eine erziehungsregisterpflichtige Eintragung erhalten, können von der Tilgung beim Erreichen des 24. Lebensjahrs betroffen sein.

In der Legalbewährungsuntersuchung 1994 – 1999 ist die Höhe der zu erwartenden Tilgungsverluste durch den längeren Beobachtungszeitraum bzw. den späteren Absammelzeitpunkt deutlich höher als in der Legalbewährungsuntersuchung 2004 – 2007. Für das Basisjahr 1994 sind drei Geburtsjahrgänge (Jahrgang 1972, 1973 und 1974 teilweise) von möglichen Tilgungen betroffen. Daraus ergibt sich z.B. für die mit Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen Verurteilten eine Untererfassung von ca. 19 %. Für die Absammlung zum Basisjahr 2004 sind lediglich zwei Geburtsjahrgänge betroffen (Jahrgang 1982 und teilweise 1983), was eine nahezu vollständige Erfassung der Personen ermöglicht, die zu Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen verurteilt wurden (die Untererfassung beträgt hier lediglich 1 %, vgl. Tabelle 3.2.4).

Die systematische Untererfassung von 20 bis 22jährigen für das Basisjahr 1994 zeigt sich auch deutlich in der Altersverteilung der Gesamtstichprobe (vgl. Abbildung 3.2.5). Während der prozentuale Anteil der einzelnen Altersgruppen ab der Gruppe der 15jährigen kontinuierlich sinkt, zeigt die Altersverteilung für Personen aus dem

123 Obwohl diese Personen älter als 21 sind, kann es durchaus vorkommen, dass im Bezugsjahr 1994 noch erziehungsregisterpflichtige Entscheidungen nach JGG eingetragen werden, da das Alter des Täters zum Zeitpunkt der Tat ausschlaggebend für eine mögliche Anwendung von JGG ist (§ 105 Abs. 1 S 1 JGG).

Bezugsjahr 1994 einen sehr untypischen Einbruch in der Altersgruppe der 18 bis 21jährigen, der vermutlich auf die Untererfassung dieser Altersgruppen durch die Tilgung beim Erreichen des 24. Lebensjahrs zurückzuführen ist.

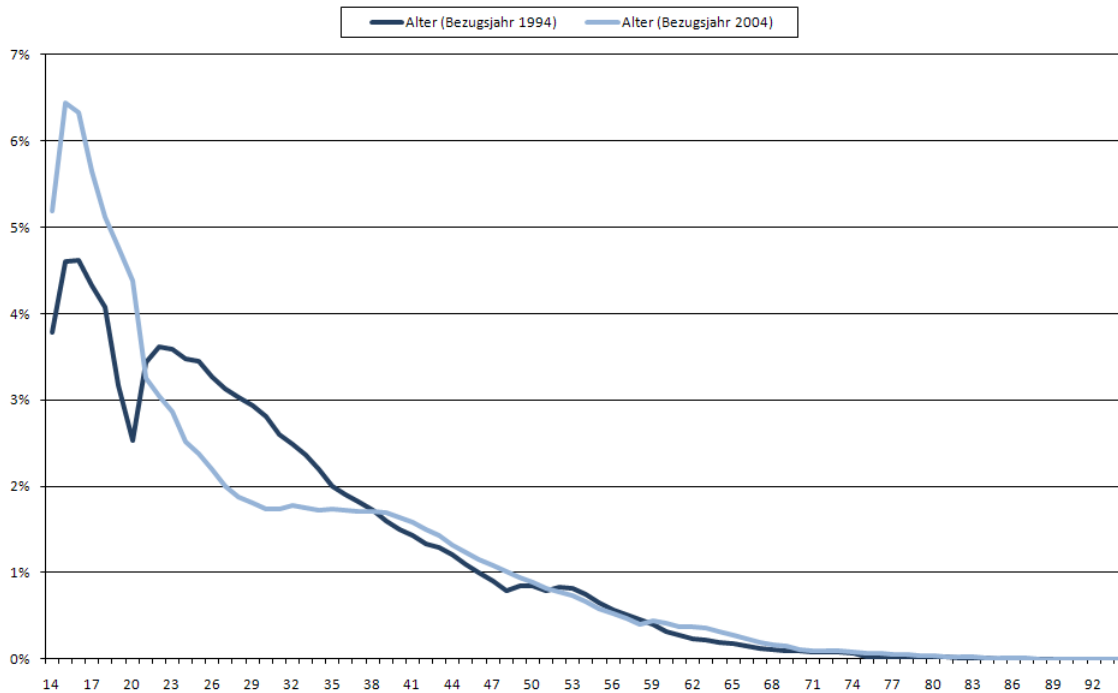


Abbildung 3.2.5: Altersverteilung der Rückfalluntersuchungen 1994 – 1999 und 2004 – 2007 (Jehle u.a. 2010: 25)

Insgesamt lässt sich festhalten, dass durch den längeren Beobachtungszeitraum bzw. den späteren Absammlzeitpunkt in der Rückfalluntersuchung 1994 – 1998 und die damit verbundenen Tilgungsverluste die Häufigkeit erziehungsregisterpflichtiger Sanktionen unterschätzt wird. Da nur nicht rückfällige Personen von der Untererfassung betroffen sind, wird die Rückfallrate in Folge jugendstrafrechtlicher Sanktionen überschätzt (dies gilt nicht für die Jugendstrafe, die ins Zentralregister eingetragen werden muss).¹²⁴ Um diese Art der Tilgungsverluste zu vermeiden, wurde für die Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 ein kürzerer Beobachtungszeitraum gewählt, so dass sichergestellt werden kann, dass die besonders von Tilgungsverlusten betroffene Gruppe der 21jährigen vollständig im Datensatz erhalten bleibt.

¹²⁴ In Kapitel 4 wird ausführlicher diskutiert, wie sich die Untererfassung von erziehungsregisterpflichtigen Entscheidungen auf die Rückfallraten nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen auswirkt.

3.2.4. Validität des Ausgangsdatensatzes

Um die Validität der abgesammelten Datensätze zu prüfen werden die für die jeweiligen Bezugsjahre erfassten Fälle mit den Angaben der Strafverfolgungsstatistik verglichen (Jehle u.a., 2003, S. 22; 2010, S. 22). Für diesen Vergleich wurden die Auswahlkriterien zur Extraktion relevanter Entscheidungen aus dem Bundeszentralregisterdatensatz an die Auswahlkriterien der Strafvollzugsstatistik angepasst, d.h. es wurden alle Entscheidungen aus den alten Bundesländern¹²⁵ mit Rechtskraft im Bezugsjahr ausgewählt. Dabei werden – anders als bei der Erzeugung des Rückfalldatensatzes – alle Entscheidungen gezählt; eine Person kommt also u.U. mehrfach vor.¹²⁶

Tabelle 3.2.4 zeigt, dass aus den Bundeszentralregisterdaten in den Bezugsjahren 1994 und 2004 ungefähr dieselbe Größenordnung von Verurteilten nach unterschiedlichen Sanktionsformen ermittelt werden kann, wie durch die Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen wird.

Tabelle 3.2.4: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen: Bundeszentralregister (Rechtskraftdatum 1994, 2004) und Strafverfolgungsstatistik (1994, 2004) im Vergleich

	1994			2004		
	BZR	StVS	BZR/StVS	BZR	StVS	BZR/StVS
Freiheitsstrafen gesamt	118.520	114.749	103%	118.047	129.986	91%
FS ohne Bewährung ohne Strafarrest o. Bew.	33.652	35.577	94%	33.483	38.258	88%
FS mit Bewährung ohne Strafarrest m. Bew.	84.868	79.172	107%	84.564	91.728	92%
Jugendstrafen gesamt	14.636	13.352	109%	16.522	17.419	95%
JS ohne Bewährung	4.668	4.472	104%	5.682	6.596	86%
JS mit Bewährung	9.968	8880	112%	10.840	10.823	100%
Geldstrafe	567.773	578.419	98%	532.656	540.209	99%
Zuchtmittel + Erziehungs- maßregeln (inkl. Jugendarrest)	51.745	72.770	71%	86.786	88.104	99%
Gesamt	752.674	779.290	97%	754.011	775.718	97%

Im Bezugsjahr 2004 werden 99 % aller in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Fälle mit ambulanten Sanktionen (Geldstrafen oder Erziehungsmaßnahmen und/oder Zuchtmittel) auch in den Bundeszentralregisterdaten erfasst. Für das Bezugsjahr 1994 gilt dies nur für die Geldstrafen. Bei den Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen ergibt sich eine deutliche Untererfassung, die auf Tilgungen beim Erreichen des 24. Lebensjahres zurückzuführen ist (s.o.).¹²⁷ Wenn auch die Größenordnungen in etwa gleich bleiben

125 Die Strafverfolgungsstatistik weist erst ab dem Bezugsjahr 2007 Entscheidungen aus dem gesamten Bundesgebiet aus.

126 Zu den unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten für die Strafverfolgungsstatistik und die Meldung zum Bundeszentralregister vgl. Kapitel 7.

127 Zur Auswirkung dieser Untererfassung auf die Berechnung von Rückfallraten nach Diversionsentschei-

finden sich doch in beiden Bezugsjahrgängen größere Abweichungen im Bereich der Freiheits- und Jugendstrafen. Im Bezugsjahr 1994 werden im Bundeszentralregister für Jugendstrafen 4 % bzw. 12 % mehr Fälle registriert, als zur Strafverfolgungsstatistik gemeldet werden. Bei den Freiheitsstrafen werden zwar ebenfalls mehr Strafaussetzungen (7 %), aber deutlich weniger Freiheitsstrafen ohne Bewährung (6 %), registriert. Im Bezugsjahr 2004 findet sich eine generelle Untererfassung der Freiheits- und Jugendstrafen im Bundeszentralregisterdatensatz, die sich am deutlichsten bei den vollstreckbaren Freiheits- und Jugendstrafen zeigt: Die Bundeszentralregisterdaten enthalten 14 % weniger Fälle mit unbedingten Jugendstrafen bzw. 12 % weniger Fälle mit unbedingten Freiheitsstrafen als von der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen werden. Es ist möglich, dass diese Fallgruppen verstärkt zu den Datensätzen gehören, die das Bundeszentralregister als fehlerhaft gekennzeichnet und infolgedessen gar nicht übermittelt hat.

Trotz der genannten Abweichungen¹²⁸ kann aus dem Bundeszentralregister mit den vorgegebenen Absammelkriterien eine Datengrundlage erfasst werden, die relativ gut die tatsächlichen Verurteiltenzahlen für die Bezugsjahre 1994 und 2004 erfasst.

3.2.5. Erzeugung des sogenannten Rückfalldatensatzes

Im nächsten Verarbeitungsschritt wurden die Daten an der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen weiter reduziert, so dass ein personenbezogener Datensatz entsteht. In diesem Datensatz werden alle Personen aufgenommen, die im Basisjahr (1994 oder 2004) eine ambulante Entscheidung aufweisen oder aus dem Vollzug einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel entlassen wurden.

„Der Intention der Rückfalluntersuchung entsprechend soll überprüft werden, wie die Sanktion mit dem Rückfallverhalten einer Person zusammenhängt, so dass bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen und Reststrafen der Beobachtungszeitraum mit dem Beginn der Bewährungszeit korrespondiert, sofern dieser Zeitpunkt (...) (im Bezugsjahr) liegt. Bei vollverbüßten Freiheitsstrafen muss dagegen auf das Vollstreckungsende (...) (im Bezugsjahr) abgestellt werden, um zu überprüfen, wie sich eine Person in Freiheit ab dem Zeitpunkt der Haftentlassung bewährt (...)“ (Jehle, Heinz u. Sutterer 2003: 13).

Auswahl der Bezugsentscheidung

In den Rückfalluntersuchungen 1994 – 1998 und 2004 – 2007 wird das Legalbewährungsverhalten von Delinquenten untersucht, die einer bestimmten strafrechtlichen Sanktion oder Reaktion ausgesetzt wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Person im Risikozeitraum in Freiheit¹²⁹ befindet. Daraus ergeben sich für die

dungen vgl. ausführlicher Kapitel 4.

128 Bezüglich einzelner Delikte ergeben sich recht deutliche Unterschiede zwischen den Legalbewährungsuntersuchungen und der Strafverfolgungsstatistik, obwohl in beiden Fällen derselbe Schwereindex zur Auswahl des schwersten Delikts angewandt wurde. Eine genauere Prüfung dieser Abweichungen wird an anderer Stelle durchgeführt (vgl. z.B. für Verkehrsdelikte Reiff in Vorbereitung).

129 Natürlich werden auch im Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen und Maßregeln Straftaten begangen. Die „Wirkung“ der Sanktion lässt sich hier aber noch nicht abschließend beurteilen, da sie

Konzeption der Rückfalluntersuchung unterschiedliche Anknüpfungspunkte für verschiedene Sanktionsarten und Vollstreckungsverläufe.

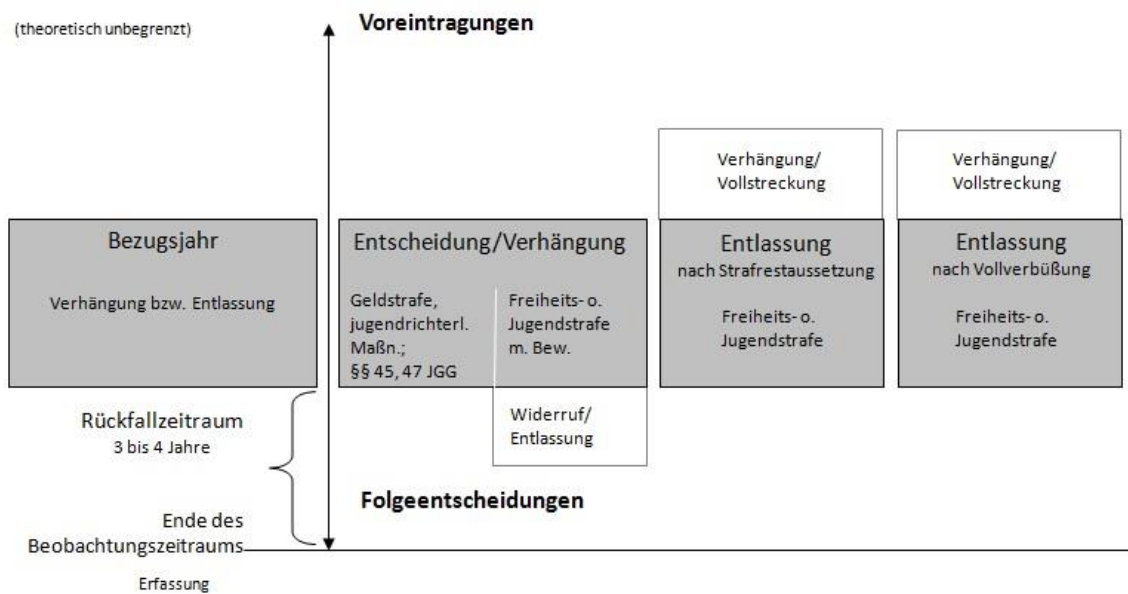


Abbildung 3.2.6: Anknüpfungspunkte potentieller Bezugsentscheidungen (Jehle, Heinz u. Sutterer 2003: 15; Jehle u.a. 2010: 11)

Für Sanktions- und Reaktionsformen, die nicht zu einer Freiheitsentziehung führen, wie z.B. Geldstrafen, jugendrichterliche Maßnahmen und Diversionsentscheidungen, wird als Anknüpfungdatum das Datum der erstinstanzlichen Entscheidung gewählt. Diese Sanktions- und Reaktionsformen werden im Folgenden kurz als ambulante Sanktionen bezeichnet. Ebenfalls am Datum der erstinstanzlichen Entscheidungen werden Freiheits- und Jugendstrafen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung, deren Verhängung (§ 21 JGG, § 59 StGB) oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, erfasst. In Fällen, in denen es zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion kommt, wird erst am Ende der Strafvollstreckung bzw. des Maßregelvollzug angeknüpft. Hierbei kann es sich entweder um eine Entlassung nach Strafrestaussetzungsbeschluss oder nach Vollverbüßung handeln.¹³⁰

noch nicht zu Ende vollstreckt ist.

130 Die detaillierte Auswahl der Bezugsentscheidungen wird erst nach der Datentransformation vorgenommen (vgl. Abschnitt 3.2.5).

Bei den sogenannten Bezugsentscheidungen handelt es sich also um Entscheidungen, die folgende Verknüpfung zum Basisjahr haben:

- Entscheidungsdatum der erstinstanzlichen Entscheidung¹³¹ im Bezugsjahr
Hier werden im Wesentlichen¹³²
 - Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG,
 - Entscheidungen gem. § 3 JGG (mangelnde Reife),
 - Anordnung von Zuchtmittel¹³³ und Erziehungsmaßnahmen,
 - Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG,
 - Jugendstrafen mit Bewährung,
 - Geldstrafen,
 - Freiheitsstrafen und Strafarreste mit Bewährung,
 - Maßnahmen der Besserung und Sicherung mit Aussetzung zur Bewährung
 - erfasst.
 - (Haft)Entlassung nach Vollverbüßung¹³⁴ im Bezugsjahr nach
 - einer unbedingten Jugendstrafe,
 - einer ursprünglich (rest)ausgesetzten Jugendstrafe, bei der die Straf(rest)aussetzung widerrufen wurde,
 - einer unbedingten Freiheitsstrafe,
 - einer ursprünglich (rest)ausgesetzten Freiheitsstrafe, bei der die Straf(rest)aussetzung widerrufen wurde,
 - stationären Maßregel der Besserung und Sicherung,¹³⁵
- liegt im Bezugsjahr.

131 Im Bundeszentralregister wird für jede Entscheidung jeweils das Datum der erstinstanzlichen Entscheidung eingetragen, auch wenn das Urteil später durch die Entscheidungen einer anderen Instanz verändert wird. In solchen Fällen werden nur die Eintragungen zur Strafe nicht aber das Entscheidungsdatum korrigiert.

132 Auch einige Fälle mit „Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen“ (gem. § 34 Abs. 3 Satz 2 JGG) werden als ambulante Sanktionen aufgenommen.

133 An dieser Stelle wird auch der Jugendarrest erfasst, obwohl es sich hier im eigentlichen Sinne nicht um eine ambulante Sanktion handelt. Für den Jugendarrest werden aber keine Vollstreckungsdaten (z.B. Entlassung aus dem Vollzug) dokumentiert, so dass eine Erfassung anhand dieses Anknüpfungspunktes nicht möglich wäre. Im Übrigen sind die Arrestzeiten relativ kurz (bei Dauerarrest max. 4 Wochen) verteilen sich aber u.U. auf einen längeren Zeitraum (Freizeitarrrest mit mehreren Freizeiten).

134 Hier können auch Jugendstrafen vorkommen, bei denen die Aussetzung der Verhängung nach § 30 JGG widerrufen wurden. Wird die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe widerrufen, erfolgt ein komplett neuer Entscheidungseintrag beim Bundeszentralregister.

135 Die Bestimmung des Anknüpfungspunktes ist für stationäre Maßnahmen der Besserung und Sicherung besonders schwierig. Das Bundeszentralregister sieht z.B. keine unterschiedlichen Textkennziffern für die Aussetzung und die nachträgliche Unterbringung (§§ 67 d und 67 c StGB) vor.

- Im Bezugsjahr erfolgt ein Strafrestaussetzungsbeschluss¹³⁶ für
 - eine unbedingte Jugendstrafe,
 - eine ursprünglich (rest-)ausgesetzte Jugendstrafe, bei der die Straf(rest)aussetzung widerrufen wurde,
 - eine unbedingte Freiheitsstrafe,
 - eine ursprünglich (rest-)ausgesetzten Freiheitsstrafe, bei der die Straf(rest)aussetzung widerrufen wurde,
 - eine stationäre Maßregel der Besserung und Sicherung.

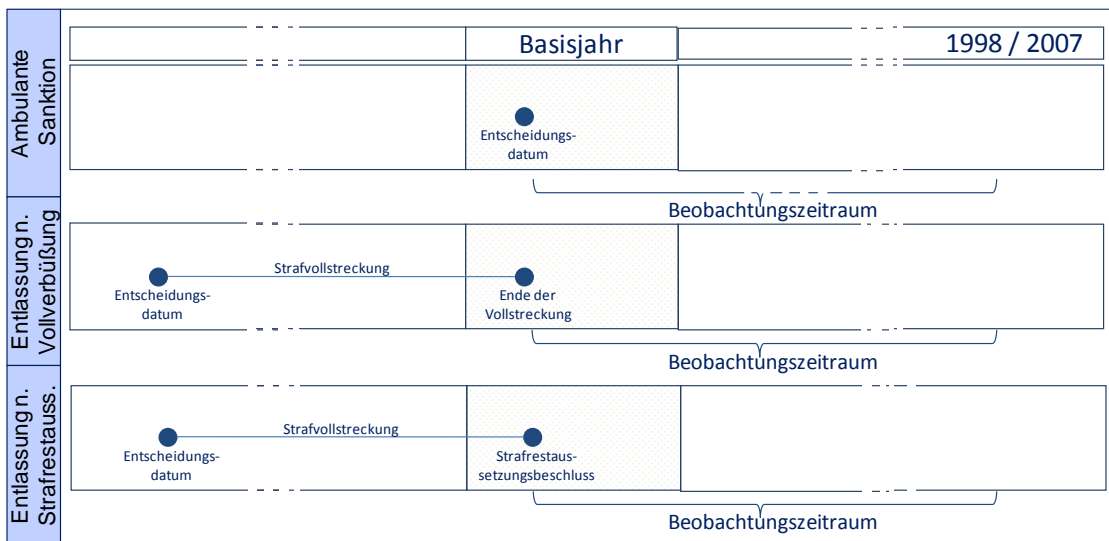


Abbildung 3.2.7: Unterschiedliche Anknüpfungspunkte nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung (nach Jehle u.a. 2010: 18)

Abbildung 3.2.7 zeigt die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte, die später den Beginn des Beobachtungszeitraums für verschiedene Sanktionsarten markieren.¹³⁷

Die Festlegung des Anknüpfungspunktes bei ambulanten Sanktionen ist problemlos möglich. Es müssen allerdings aufgrund von Beschränkungen der Bundeszentralregisterdaten kleinere Fehler in Kauf genommen werden. So ist z.B. bei Geldstrafen nicht be-

¹³⁶ Hier liegt ein konkretes Entlassungsdatum nicht vor. Die Erfassung knüpft daher an die dem Bundeszentralregister gemeldeten Beschlüsse der Strafrestaussetzungen an. Allerdings erfolgt in der Regel die Meldung nicht zeitgleich mit der Aussetzung, sondern kann sich bis zu einigen Monaten verzögern. Um Personen, die gegen Ende des Basisjahres mit einem zur Bewährung ausgesetzten Strafrest in die Freiheit entlassen werden, dennoch als solche zu erfassen, wird der einjährige Erfassungszeitraum in diesem Fall um 4 Monate in das Folgejahr verschoben.

¹³⁷ Um zu gewährleisten, dass sich eine Person tatsächlich zu einem gegebenen Anknüpfungzeitpunkt in Freiheit befindet, werden auch vorangegangene Entscheidungen derselben Person daraufhin überprüft, ob sich hieraus vielleicht eine Inhaftierung ergeben könnte, die nach dem Anknüpfungzeitpunkt noch andauert. So sind z.B. Fälle zu verzeichnen, in denen während der Haft zu einer potentiellen Bezugsentscheidung eine weitere Straftat begangen wird, die ebenfalls eine freiheitsentziehende Sanktion zur Folge hat. In diesen Fällen wäre für die Bezugsentscheidung zwar ein Ende der Vollstreckung im Bezugsjahr zu finden, dies wird aber nicht zu einer Entlassung in Freiheit führen. Stattdessen wird unmittelbar die neue Freiheitsstrafe angeschlossen. Solche Entscheidungen werden aus dem Datensatz ausgeschlossen.

kannt, ob und welcher Anteil der Strafe in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird.¹³⁸ D.h. unter Umständen befindet sich eine zu Geldstrafe verurteilte Person nicht während des gesamten Beobachtungszeitraums in Freiheit. Ähnliches gilt für den Jugendarrest: Für die Vollstreckung des Arrests sind keine Daten im Bundeszentralregister enthalten. Ein zu Jugendarrest verurteilter Jugendlicher oder Heranwachsender befindet sich also nicht während des gesamten Beobachtungszeitraums in Freiheit.

Erheblich schwieriger gestaltet sich die Benennung der Anknüpfungspunkte bei Freiheits- und Jugendstrafe sowie freiheitsentziehenden Maßnahmen, denn im Verlauf einer Strafe kann es mehrere Anknüpfungspunkte geben, wie Abbildung 3.2.8 am Beispiel von Freiheitsstrafen mit Bewährung zeigt. Entsprechend einer grundlegenden Entscheidung wird für die Rückfalluntersuchungen jeweils der erste mögliche Anknüpfungzeitpunkt im Basisjahr als Eintrittszeitpunkt in den Beobachtungszeitraum gewählt.

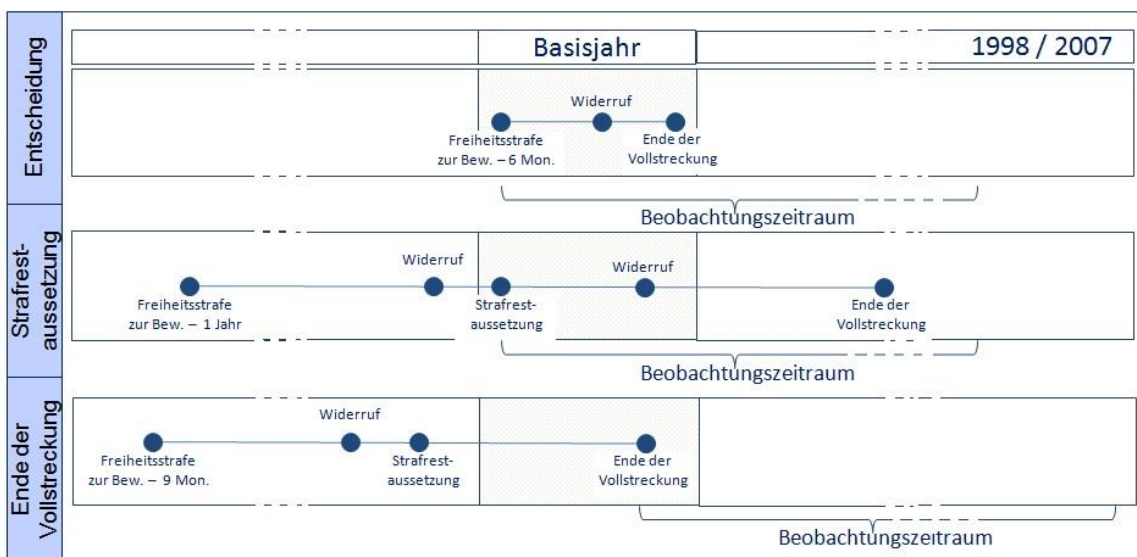


Abbildung 3.2.8: Unterschiedliche Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf einer freiheitsentziehenden Sanktion (nach Jehle u.a. 2010: 17)

Im ersten Beispiel liegen zwei mögliche Anknüpfungspunkte für eine sechsmonatige Freiheitsstrafe bei der zunächst eine Aussetzung zur Bewährung erfolgt, die später widerrufen wurde, im Bezugsjahr: das Entscheidungsdatum und das Ende der Vollstreckung. Als Anknüpfungspunkt wird das Entscheidungsdatum gewählt. Dieses Vorgehen erscheint sinnvoll, denn die meisten Widerrufe stehen im Zusammenhang mit einer erneuten Straftat. Eine diesbezügliche Auswertung des Datensatzes zur Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 konnte zeigen, dass nach Freiheitsstrafe zur Bewährung nur in knapp 9 % aller Fälle ein Widerruf erfolgt, der nicht mit einer erneuten Straftat einhergeht. Bei restausgesetzten Freiheitsstrafen beträgt diese Quote sogar lediglich 2 % (vgl. Abbildung 3.2.9 sowie Jehle u. a. 2010: 81).

138 Nach Angaben des Statistischen Bundesamts befinden sich zum Stichtag 31.03.2011 4.278 Personen in deutschen Haftanstalten, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Quelle: Statistisches Bundesamt: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges am Stichtag 31. März 2011, S. 10.

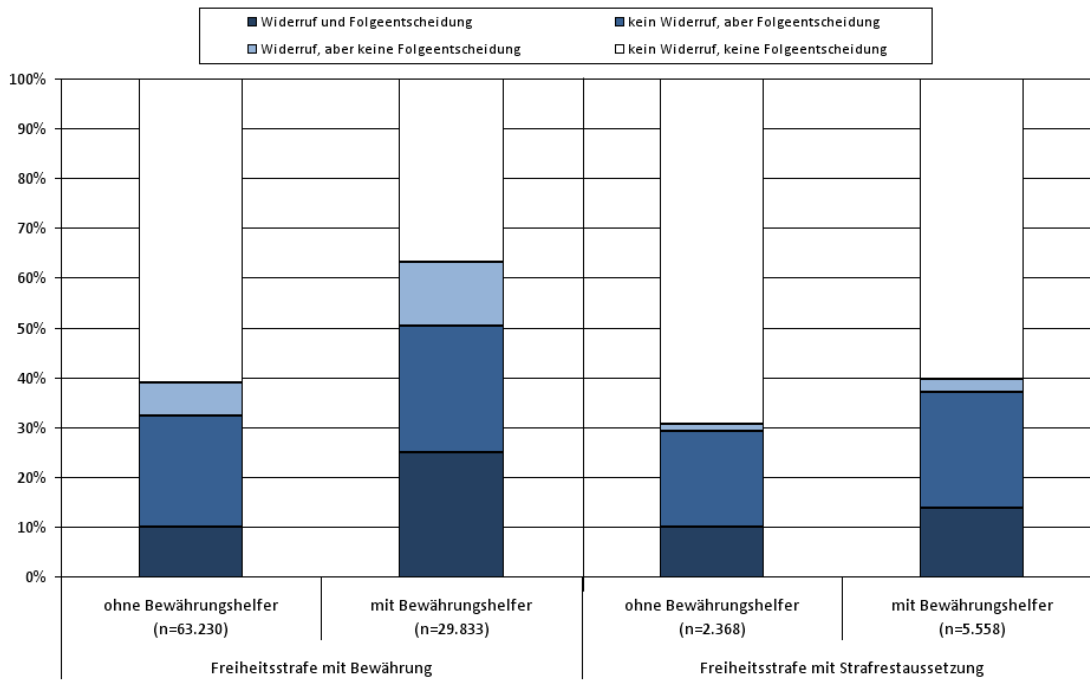


Abbildung 3.2.9: Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung einer Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährungshelfer (Jehle u.a. 2010: 80)

Das zweite Beispiel in Abbildung 3.2.8 ist ähnlich gelagert. Hier wird eine einjährige Freiheitsstrafe zunächst zur Bewährung ausgesetzt. Allerdings liegt das Datum der Entscheidung nicht im Basisjahr und kommt deshalb als Anknüpfungsdatum nicht in Frage. Die Aussetzung wird später widerrufen, was letztlich zu einer Strafrestaussetzung im Basisjahr führt. Hier knüpft nun die Rückfalluntersuchung an. Im dritten Beispiel liegen weder Entscheidungs- noch Strafrestaussetzungsdatum im Basisjahr, allerdings kann hier – nach einem erneuten Widerruf - das Ende der Vollstreckung als Anknüpfungszeitpunkt gewählt werden (vgl. Abbildung 3.2.8). An diesen Beispielen zeigt sich, dass durch die Fokussierung auf ein bestimmtes Basisjahr unterschiedliche Zeitpunkte im Vollstreckungsverlauf einer Sanktion erfasst werden.

Einen weiteren Sonderfall stellen Freiheits- und Jugendstrafen dar, die mit einer Maßregel der Besserung und Sicherung verknüpft sind. Werden beide Sanktionen im Bezugsjahr zur Bewährung ausgesetzt, kann unproblematisch an das Entscheidungsdatum angeknüpft werden. Liegt jedoch für die Freiheits- oder Jugendstrafe ein Strafrestaussetzungs- oder Entlassungsdatum vor, wird geprüft, ob für die Maßregel ein zeitlich nachfolgendes Entlassungsdatum zu finden ist. Liegt dieses Datum ebenfalls im Bezugsjahr wird hier angeknüpft; liegt dieses Datum nach dem Basisjahr wird die gesamte Entscheidung als Bezugsentscheidung ausgeschlossen, da die Person sich vermutlich im Basisjahr nicht in Freiheit befindet.

In der Mehrzahl der Fälle (ca. 95 %) findet sich für eine Person nur eine Bezugsentscheidung im Basisjahr. Diese Fälle sind unproblematisch. Sind alle weiteren Bedingungen erfüllt, wird diese Eintragung die Bezugsentscheidung.

Für den Fall aber, dass sich für einen Probanden im Bezugsjahr mehrere Eintragungen als mögliche Bezugsentscheidungen anbieten, wird für den Rückfalldatensatz die chronologisch erste Entscheidung mit einem möglichen Anknüpfungspunkt als Bezugs-

entscheidung ausgewählt. Die nachfolgenden Entscheidungen kommen als Folgeentscheidungen in Frage (zur genaueren Definition von Folgeentscheidungen siehe unten). Die Entscheidung für den zeitlich ersten Eintrag bringt allerdings eine Einschränkung mit sich: Die Häufigkeit bestimmter Sanktionsformen könnte im Vergleich zu anderen Statistiken, die sich auf dasselbe Basisjahr beziehen, unterschätzt werden. Durch die spezifische Auswahl der ersten (statt der letzten) Entscheidung im Jahr für diejenigen Personen, bei denen zwei oder mehr Entscheidungen zu verzeichnen sind, könnte aufgrund der Sanktionseskalation häufig die leichtere ausgewählt werden. So könnte es im Bereich der (kurzen) Freiheitsstrafen (und auch Jugendstrafen) tatsächlich zu Verlusten im Vergleich zu anderen Datenquellen wie der Strafverfolgungsstatistik kommen.¹³⁹ Beispielhaft wurde mit einer Zufallsauswahl aus dem Rohdatensatz der Rückfalluntersuchung 1994 – 1998 ein sogenannter Kurzdatensatz erzeugt, bei dem für jeden Probanden, der im Basisjahr mehr als eine potentielle Bezugsentscheidung aufwies, statt der ersten möglichen Entscheidung die letzte mögliche Entscheidung als Bezugsentscheidung ausgewählt.

Die folgende Gegenüberstellung für den ausgesuchten Datensatz zeigt, wie sich diese Umstellung auf die Häufigkeit von Freiheitsstrafen ausgewirkt hat:

Tabelle 3.2.5: Vergleich der Häufigkeit von stationären und ambulanten Freiheitsstrafen und Strafverurteilungen, wenn statt der ersten die letzte mögliche Eintragung im Jahr als Bezugsentscheidung gewählt wird

Sanktionsart	Dauer	Erste Entscheidung als Bezugs- entscheidung	Letzte Entscheidung als Bezugsentscheidung	Zuwachs in %
unbedingte FS u. StA	bis 6 Monate	357	447	25
	6-12 Monate	537	606	13
	1-2 Jahre	281	285	1
	2-5 Jahre	259	256	-1
	mehr als 5 Jahre	54	51	-6
bedingte FS u. StA	bis 6 Monate	1.619	1.721	6
	6-12 Monate	1.461	1.557	7
	1-2 Jahre	351	383	9
Gesamt		4.919	5.306	8

¹³⁹ Tatsächlich konnten in einer Pilotstudie und in der Legalbewährungsuntersuchung 1994 – 1998 erheblich geringere Häufigkeiten bei kurzen Freiheits- und Jugendstrafen als in der Strafverfolgungsstatistik festgestellt werden. Neben den o.g. anlagebedingten Verlusten, zeigt sich aber auch, dass gerade bei kurzen Freiheitsstrafen sehr häufig das Datum der Meldung über das Ende der Strafvollstreckung fehlte. Da die Auswahl von Bezugsentscheidungen bei unbedingten und widerrufenen (rest)ausgesetzten Freiheitsstrafen u.a. anhand dieses Entlassungsdatums erfolgt, können diese Fälle nicht erfasst werden.

Insbesondere bei den sehr kurzen stationären (bis 6 Monate) und längeren ambulanten (1-2 Jahre) Freiheitsstrafen ergab sich ein teils sehr deutlicher „Gewinn“ (Jehle u.a. 2010: 14). Eine wichtige Ausnahme von der Regel ist nämlich, dass die erste Entscheidung im Bezugsjahr als Bezugsentscheidung definiert wird, wurde in der Rückfalluntersuchung 1994 – 1998 hinsichtlich einbezogener Entscheidungen (gem. § 31 JGG) und nachträglicher Gesamtstrafenbildungen (gem. § 55 StGB) gemacht. Während im Basisjahr 1994 bei der Auswahl der Bezugsentscheidung einbezogene Entscheidungen und Gesamtstrafe nicht berücksichtigt werden, können solche Registereinträge im Basisjahr 2004 sehr wohl als Bezugsentscheidung ausgewählt werden.¹⁴⁰ Der Bericht zur Legalbewährungsuntersuchung 2004 – 2007 (Jehle u.a., 2010, S. 15) enthält eine Gegenüberstellung zwischen den beiden Berechnungsvarianten, die zeigt, dass sich durch die Berücksichtigung einbezogener Entscheidungen und Gesamtstrafen leichte Zuwächse bei den freiheitsentziehenden Sanktionen, insbesondere bei den zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen, ergeben (Jehle u.a. 2010, S. 15).

Die unter den o.g. Bedingungen ermittelte Bezugsentscheidung bildet den Anknüpfungspunkt in der kriminellen Karriere eines von einem deutschen Gericht ab- bzw. verurteilten Straftäters, von dem aus sowohl retrospektivvorausgegangene Ab- bzw. Verurteilungen, als auch quasi prospektiv nachfolgende Ab- bzw. Verurteilungen betrachtet werden können. Für jede in den sogenannten Kurzdatensatz aufgenommene Person werden deshalb neben den Informationen zur Bezugsentscheidung auch Information über Vor- und Folgeentscheidungen in aggregierter Form aufgenommen.

Vorentscheidungen

Als Vorentscheidungen kommen alle nicht getilgten (gelöschten) registerpflichtigen Eintragungen einer Person in Frage, deren Entscheidungsdatum vor dem Anknüpfungzeitpunkt der Bezugsentscheidung liegt. Bei ambulanten Sanktionen, wie z.B. Geldstrafen, muss das Entscheidungsdatum der Vorstrafe also vor dem Entscheidungsdatum der Bezugssanktion liegen; bei Strafrestaussetzungen oder Entlassungen nach Vollverbüßung dagegen muss das Entscheidungsdatum der Vorstrafe vor dem Datum des Strafrestaussetzungsbeschlusses oder der Haftentlassung liegen. Es werden zunächst alle

140 Unter dem Aspekt, dass die „Intention der Rückfalluntersuchung“ zu prüfen ist, „wie die Sanktion mit dem Rückfallverhalten einer Person zusammenhängt“ (Jehle u.a., 2010, S. 13) erscheint diese Einschränkung durchaus sinnvoll, da bei einbezogenen bzw. später in einer Gesamtstrafe berücksichtigten Entscheidungen nicht davon auszugehen ist, dass die ursprüngliche Sanktion (vollständig) vollstreckt worden ist. Im Bereich des Jugendstrafrechts kann eine Entscheidung auch dann noch einbezogen werden, wenn sie bereits in Teilen vollstreckt ist. Im Erwachsenenstrafrecht dagegen ist es so, dass eine Strafe nur dann einbezogen werden kann, wenn die Vollstreckung noch nicht begonnen hat. D.h. aber, dass man den Rückfall nicht mehr als Sanktionswirkung der in dieser Entscheidung ausgesprochenen Sanktion betrachten kann, weil man nichts darüber weiß, inwieweit die Person dieser Sanktion überhaupt ausgesetzt war. Häufig handelt es sich bei den einbezogenen Entscheidungen aber um ambulante Sanktionen oder zur Bewährung ausgesetzte Strafen, bei denen entsprechend der Konzeption der Rückfalluntersuchung davon auszugehen ist, dass sich die Sanktionswirkung bereits am Entscheidungszeitpunkt entfaltet. Hinzu kommt, dass der Ausschluss einbezogener Entscheidungen besonders im Bereich des Jugendstrafrechts, wo die nachträgliche Zusammenfassung einzelner Entscheidung durch Einbeziehung sehr häufig ist, zu erheblichen Untererfassungen bei den Jugendstrafen führt. Um diese Mindererfassung zu verhindern, werden in der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 auch einbezogene Entscheidungen und Gesamtstrafen als mögliche Bezugsentscheidungen berücksichtigt.

Voreintragungen dokumentiert, unabhängig davon, ob sie später in eine andere Entscheidung einbezogen werden oder nicht.

Verloren gehen alle bis zum Absammelzeitpunkt getilgten Entscheidungen und alle Entscheidungen, deren Tatdatum vor dem Anknüpfungszeitpunkt der Bezugsentscheidung liegt, deren Entscheidungsdatum aber später ist.

Folgeentscheidungen

Eine Folgeentscheidung kann, wenn sich der Fokus auf die Sanktionswirkung richten soll, nur eine solche Entscheidung sein, bei der die zugrunde liegende Tat nach dem Eintritt in den Risikozeitraum liegt (Jehle 2004: 145-171). Für ambulante Sanktionen heißt das: Das Tatdatum der Tat, die einer erneuten Verurteilung zugrunde liegt, muss nach dem Entscheidungsdatum der Bezugsentscheidung liegen. Bei stationären Sanktionen, deren Vollstreckungsende im Bezugsjahr liegt, gilt, dass das Tatdatum der Tat, die zu einer erneuten Registrierung führt, nach Entlassung aus der stationären Sanktion liegen muss.

Aufgrund der spezifischen Eigenheiten des Bundeszentralregisters ergeben sich allerdings einige Einschränkungen. Im Bundeszentralregister wird jeweils das Tatdatum der letzten der Verurteilung zugrunde liegenden Tat dokumentiert. Bei Verurteilungen, denen mehrere Taten zugrundeliegen, kann so nicht eindeutig geprüft werden, ob alle der Verurteilung zugrunde liegenden Taten nach dem Eintritt in den Risikozeitraum passiert sind. Darüber hinaus lässt sich in einigen Fällen das Tatdatum nicht auf den Tag genau bestimmen. In diesen Fällen schreiben die Richtlinien des Bundesamts für Justiz (2008: 38) vor fehlende Tages- und Monatsangaben durch Nullen zu ersetzen. Im Bundeszentralregisterdatensatz (Personen mit Bezugsentscheidung im Jahr 1994) fehlen so z.B. bei ca. 10 % aller Entscheidungen, die also potentiell als Folgeentscheidung in Frage kämen, Tag und Monat oder gar das komplette Tatdatum, so dass nicht bestimmt werden kann, ob es sich tatsächlich um eine Folgeentscheidung handelt. In diesen Fällen wurde das fehlende Tatdatum durch das Entscheidungsdatum ersetzt. Da das Entscheidungsdatum immer nach dem Tatdatum liegt können dabei fälschlicherweise Straftaten, die bereits vor dem Eintritt in den Risikozeitraum begangen wurden, als Folgeentscheidung bewertet werden. Die Rückfallraten würden in diesem Fall etwas überschätzt.

3.3. Kategorisierung von Variablen

Neben der Auswahl relevanter Entscheidungen für die Bezugsjahre muss auch die Vielzahl von Variablen und Merkmalsausprägungen, die im Bundeszentralregister sehr differenziert gespeichert werden, zu kriminologisch relevanten, handhabbaren Kategorien zusammen gefasst werden. Für die Belange der Rückfallstatistik wurden die im Folgenden dargestellten Kategorisierungen gewählt.¹⁴¹

¹⁴¹ Diese Kategorisierung bedeutet aber nicht eine Festlegung auf ein bestimmtes Auswertungsschema, denn der Datensatz ist grundsätzlich auch für andere Kategorisierungen offen. Für die Ergebnisdarstellungen im Kapitel 4 und 5 wurden z.B. teilweise andere Kategorisierungen gewählt. Diese werden am entsprechenden Ort ausführlicher dargestellt.

Tabelle 3.3.1: Zusammenfassung der auszuwertenden Merkmale (Jehle 2004: 159)

	Erhebungsmerkmale	Gruppierung / Kategorisierung
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	- "ambulant" -	Geldstrafen Jugendarrest sonstige jugendrichterliche Maßnahmen Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG
	- "stationär" -	Freiheits- und Jugendstrafen <ul style="list-style-type: none"> • bedingt / unbedingt • mit / ohne Bewährungsaufsicht • Dauergruppen stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung
Deliktart der Bezugsentscheidung		schwerstes Delikt zweitschwerstes Delikt drittschwerstes Delikt viert schwerstes Delikt fünft schwerstes Delikt
	Voreintragung	Anzahl Art der schwersten Voreintragung
	Folgeentscheidung	Art der schwersten Folgeentscheidung
	Persönliche Merkmale	Geschlecht Nationalität Alter (zum Zeitpunkt der letzten Tat)

3.3.1. Sanktion

Im zugrundeliegenden Datensatz sind für alle Entscheidungen sämtliche Urteilsvariablen verfügbar und stehen dementsprechend zur Auswertung bereit. Allerdings wurden für die Zwecke der RFS die Bezugsentscheidungen wie folgt kategorisiert:

- Freiheitsstrafen und Strafarrest ohne Bewährung,
- Freiheitsstrafen und Strafarrest mit Bewährung,
- Jugendstrafen ohne Bewährung,
- Jugendstrafen mit Bewährung,
- Jugendarrest,
- Geldstrafen,
- Zuchtmittel / Erziehungsmaßregeln,
- Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG,
- Isolierte Maßregeln.

Bei den Freiheitsstrafen wird der Strafarrest, der nach dem Wehrstrafgesetz nur gegen Angehörige der Bundeswehr verhängt werden und maximal bis einschließlich 6 Monate dauern kann, miterfasst.

Die Gruppe der Freiheits- und Jugendstrafen wird zusätzlich differenziert nach der Dauer (bis unter 6 Monate, 6 bis einschließlich 12 Monate, über 1 Jahr bis einschließlich 2, über 2 bis einschließlich 5, über 5 Jahre, lebenslang), sowie nach dem Anknüpfungszeitpunkt

(bedingt, strafrestausgesetzt, vollverbüßt). Bei Bewährungsstrafen und Strafrestaussetzungen¹⁴² wird zusätzlich danach unterschieden, ob eine Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht und ob ein Widerruf erfolgt.

Die Geldstrafen werden zusätzlich differenziert nach Anzahl der Tagessätze (bis 15, 16 - 30, 31 - 90, über 90 Tagessätze).

Jugendrichterliche Maßnahmen umfassen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel. Jugendarrest wird gesondert aufgeführt. Das Absehen von Strafverfolgung oder die Einstellung des Verfahrens gem. §§ 45, 47 JGG wird separat als Bezugsentscheidung berücksichtigt.

In der Sammelkategorie „isolierte Maßregeln“ sind auch Sanktionen wie das Berufsverbot und die Einziehung aufgenommen, jedoch wegen ihrer vernachlässigbaren Anzahl nicht gesondert aufgeführt.

3.3.2. Delikt

Wie in Abschnitt 3.2.2 dargestellt, wurden bei der Datentransformation anhand der Bundeszentralregistereinträge die fünf schwersten Delikte, die einer Entscheidung zugrundeliegen, ermittelt und in den maschinenlesbaren Datensatz übernommen. Diese fünf Delikte stehen grundsätzlich zur Auswertung zur Verfügung. Tabelle 3.3.2 zeigt, dass allerdings in mehr als der Hälfte der Fälle im Urteil jeweils nur ein Delikt genannt wird. Ca. ein Viertel der Fälle lässt sich durch zwei Straftatbestände abschließend beschreiben; lediglich in 12 (Basisjahr 1994) bis 24 % (Basisjahr 2004) werden im Urteil mehr als zwei Straftatbestände genannt. Die zweit- und drittschwersten Einträge spielen insbesondere für die Analyse leichter Delikte sowie für Delikte aus Nebenstrafgesetzen eine Rolle. Differenzierte Auswertungen für diese Delikte sind mit dem Datensatz der Rückfalluntersuchung möglich. Z.B. treten 13 % aller BtMG-Delikte in Zusammenhang mit StGB-Delikten¹⁴³ auf. Sie sind so – betrachtet man ausschließlich das schwerste Delikt – nicht mehr sichtbar. Noch deutlicher wird die Untererfassung bestimmter Straftatbestände aus Nebengesetzen, wenn man die Straßenverkehrsdelikte nach StVG betrachtet: In 48% aller Fälle werden Delikte nach StVG verdrängt durch (schwerere) Delikte des StGB – zumeist aber durch Delikte, die in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen könnten (§§ 142, 222, 223, 223a, 248, 303, 315ff, 316 StGB).¹⁴⁴

Für die Zwecke einer Rückfalluntersuchung ist es jedoch überwiegend angebracht, lediglich das schwerste Delikt zu betrachten, das in der Regel ausschlaggebend für die Sanktionierung ist. Wird also eine deliktspezifische Betrachtung angestellt, so erfolgt dies parallel zu dem Verfahren in der Strafverfolgungsstatistik (StVS): Es wird nur das dem Urteil jeweils abstrakt schwerste zugrunde liegende Delikt betrachtet.

142 Hierbei werden neben richterlichen auch gnadenweise Entscheidungen berücksichtigt.

143 Hierbei handelt es sich in der Mehrzahl um Diebstahldelikte (60%) und in 40% der Fälle um sonstige StGB-Delikte (Raub, KV, Fälschungsdelikte etc.)

144 Eindeutig lässt sich dies natürlich nicht bestimmen, da in der Rückfallstatistik keine Informationen über Fragen der Tateinheit bzw. Mehrheit vorliegen und auch nichts darüber bekannt ist, ob sich ein Unfall ereignet hat (vgl. dazu StVS).

Tabelle 3.3.2: Häufigkeit von Delikten pro Entscheidungen in den Rückfalluntersuchungen 1994 – 1998 und 2004 – 2007 (Sutterer und Spieß 2004: 221)

Anzahl von eingetragenen Delikten	Basisjahr 1994		Basisjahr 2004	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Ein Delikt	556.429	59%	554.536	54%
Zwei Delikte	279.593	30%	234.108	23%
Drei Delikte	76.563	8%	126.418	12%
Vier Delikte	18.686	2%	59.394	6%
Fünf Delikte	15.127	2%	58.779	6%
Gesamt	946.398	100%	1.033.235	100%

Doch auch wenn nur ein Delikt pro Entscheidung betrachtet wird, besteht noch immer eine große Vielfalt, denn im Bundeszentralregister werden mehrere hundert Straftatbestände des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze gesondert ausgewiesen. Für die Darstellung der Rückfallraten werden nur quantitativ und qualitativ bedeutsame Deliktgruppen dargestellt, „die in kriminologischer und rechtspolitischer Hinsicht besonders interessant erscheinen“ (Sutterer und Spieß 2004: 221).

- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung: §§ 177, 178 StGB,
- Mord und Totschlag: §§ 211, 212, 213 StGB,
- Einfache Körperverletzung: § 223 StGB,¹⁴⁵
- Gefährliche und schwere Körperverletzung: §§ 224, 226, 227 StGB,
- Einfacher Diebstahl: § 242 StGB,
- Besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl: §§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB,
- Raub und Erpressung: §§ 249-253, 255, 316 a StGB,
- Betrug: § 263 StGB,
- Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss: §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB,
- Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss: §§ 142, 315 b, 315 c Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB,
- Fahren ohne Fahrerlaubnis: § 21 StVG,
- Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz: §§ 29, 29 a, 30, 30 a, b BtMG“ (Jehle u.a. 2010: 102).

Andere Kriterien zur Definition einzelner Deliktgruppen sind aber durchaus denkbar. So wurden in speziellen Forschungsarbeiten die Rückfallraten und -arten (delikt- und sanktionsspezifisch) von exhibitionistischen Straftätern (Jehle u. Hohmann-Fricke, 2004), Gewaltstraftätern (Harrendorf 2007) und Verkehrsdelinquenten (z.B. Jehle u. Kirchner 2002; Kirchner 2004; Jehle u. Hohmann-Fricke 2006) differenzierter analysiert.

¹⁴⁵ Einfache und gefährliche Körperverletzung werden nur in der Rückfalluntersuchung 2004 - 2007 separat ausgewiesen.

3.3.3. Folgeeintragung

Die Folgeeintragungen wurden für die Zwecke der Rückfalluntersuchungen nach einer bestimmten Systematik ausgewählt. Dabei findet ein Informationsverlust statt, der aber im Rahmen der Ziele der Rückfalluntersuchungen unschädlich ist. Es ist ohne weiteres möglich, mit dem vorhandenen Rohdatenmaterial die Folgeentscheidungen nach Sonderwünschen zu differenzieren, da zu jeder Bezugsentscheidung alle dazugehörigen Folgeeintragungen vorhanden sind und diese enthalten dieselben sanktions- und deliktsspezifischen Informationen wie die Bezugsentscheidung.

Folgeentscheidung bzw. Folgeeintragung bedeutet zunächst jede erneute Registereintragung, die im Rückfallzeitraum der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt und deren Tatdatum nach dem Datum der Entscheidung bzw. Haftentlassung liegt. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, werden in der Statistik nicht alle Folgeentscheidungen, sondern bei evtl. mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Eintragungen grundsätzlich nur die Entscheidung mit der schwersten Sanktion dargestellt. Ein Proband kann also mehrfach rückfällig sein, betrachtet und ausgewertet wird nur – gemessen an der Sanktion – die schwerste, dabei wird eine etwas gröbere Kategorisierung angewandt als für die Bezugsentscheidungen.¹⁴⁶

- Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung,
- Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung,¹⁴⁷
- ambulante Folgeentscheidungen,¹⁴⁸
- keine Folgeentscheidung.

Im Rahmen der hier vorgestellten Auswertungen soll darüber hinaus die Dauer bis zur nächsten Folgeentscheidung – positiv formuliert die Legalbewährungsdauer genauer analysiert werden. Der Zeitraum für die Legalbewährung wird *personenbezogen* anhand des Anknüpfungsdatums errechnet. Abhängig von der Art der Entscheidung gibt es unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn der Berechnung des Rückfallzeitraums. Die Berechnung orientiert sich somit an dem Datum, das zur Auswahl einer Entscheidung als

146 Eine differenziertere sanktionsspezifische Betrachtung wird in den sogenannten Übersichtstabellen ausgewiesen. Dabei werden die Freiheits- und Jugendstrafen sowie die jugendrichterlichen Maßnahmen auf dieselbe Weise wie bei der Bezugsentscheidung gruppiert. Innerhalb der freiheitsentziehenden Sanktionen wird nach abnehmender Schwere (sprich Dauer) sortiert. In der Rückfalluntersuchung 1994 – 2004 werden darüber hinaus auch die Maßregeln und Nebenstrafen (Gruppe E) differenziert erfasst: Eine Maßregel/Nebenstrafe in Gruppe E wird folgendermaßen erfasst: Aus sämtlichen einer Bezugsentscheidung nachfolgenden Sanktionen wird die schwerste gezählt. Ist dieser Sanktion eine Maßregel oder eine Nebenstrafe zugeordnet, wird sie mitgezählt. Wurde neben einer Maßregel eine Nebenstrafe verhängt, werden beide in den betreffenden Kategorien erfasst, d.h. ein Proband mit einer Entziehung der Fahrerlaubnis und einem gleichzeitig verhängtem Fahrverbot wird in Gruppe E doppelt gezählt. Ist als schwerste Folgesanktion lediglich eine isolierte Maßregel verzeichnet, wird sie ebenfalls erfasst. In Gruppe F gelten dieselben Regeln wie in Gruppe E; nur wird hier anders als sonst nicht lediglich die schwerste Sanktion erfasst, sondern es werden die Maßregeln/Nebenstrafen unter allen der Bezugsentscheidung nachfolgenden Sanktionen ohne besondere Schweregewichtung gezählt (vgl. Jehle, Heinz, Sutterer 2003: 28).

147 In der Rückfalluntersuchung 1994 – 1997 wurden die beiden o.g. Kategorien noch nicht unterschieden. Soweit Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 1994 – 2004 im Rahmen dieser Arbeit vorgestellt werden, wurde diese Aufteilung nachträglich berechnet.

148 In dieser Gruppe werden alle ambulanten Reaktionsformen (Geldstrafen, Jugendarrest, Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln, auch Einstellungen nach JGG) sowie die wenigen Fälle isolierter Maßregeln zusammengefasst.

Bezugsentscheidung ausschlaggebend war, also bei ambulanten Entscheidungen am Entscheidungsdatum, im Übrigen an der Strafrestausssetzung bzw. am Vollstreckungsende, also dem Zeitpunkt des Risikoeintritts (vgl. ausführlicher Kapitel 6).

3.3.4. Vorentscheidung

Als Voreintragungen werden die zeitlich vor der Bezugsentscheidung liegenden Eintragungen gewertet. Ausgewiesen wird die Anzahl der Voreintragungen sowie die Sanktionsart der – gemessen an der Sanktion – schwersten Voreintragung.

Bei Kategorisierung der Anzahl der Voreintragungen werden einbezogene und einbeziehende Entscheidungen differenziert betrachtet. Zumindest bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern, wo die Einbeziehung eine häufige Entscheidungsform darstellt, würde die Anzahl von Taten deutlich unterschätzt, wenn man nur die einbeziehenden Entscheidungen berücksichtigen würde. Bei der „Art der schwersten Voreintragung“ müssen die einbezogenen Entscheidungen jedoch nicht berücksichtigt werden, da die einbeziehende Entscheidung definitionsgemäß die schwerere Sanktion beinhaltet.

Auch die Voreintragungen könnten – ähnlich wie die Folgeentscheidungen – weiter differenziert werden, als dies für die Zwecke der Rückfalluntersuchungen unternommen worden ist. So lassen sich z.B. deliktspezifische Auswertungen durchführen, in denen überprüft wird, ob bereits einschlägige Vorstrafen vorliegen (vgl. z.B. Jehle u.a. 2010; Harrendorf 2008; Jehle u. Hohmann-Fricke 2004; Jehle, Hohmann-Fricke 2006).

An manchen Stellen kann die Einordnung von einzelnen Entscheidungen als Vor- oder Folgeentscheidungen allerdings schwierig sein. Durch zeitliche Verschiebungen bei der Entdeckung und / oder Bearbeitung der einzelnen Taten eines Täters durch die Strafverfolgungsbehörden, könnte es passieren, dass später verübte Taten schneller verurteilt werden, als chronologisch vorangehende Taten. In der Literatur werden diese Fälle unterschiedlich gehandhabt.¹⁴⁹ Da es im Rahmen der Legalbewährungsuntersuchung in der Hauptsache um Sanktionswirkungen geht, können aber alle Taten, die im Vorfeld der aktuellen Bezugsentscheidung erfolgt sind, als Vorstrafe gelten.

3.3.5. Personenvariablen: Geschlecht, Alter, Nationalität

Neben der Art der Bezugsentscheidung und der Folgeentscheidung werden weitere Merkmale für die Rückfalluntersuchungen erfasst und kategorisiert: Geschlecht, Nationalität sowie das Alter zum Zeitpunkt der letzten der Bezugsentscheidung zugrundeliegenden Tat.

Geschlecht

Für die Rückfalluntersuchungen wird der Bundeszentralregistereintrag zum Geschlecht übernommen. Männliche und weibliche Personen gehen in die Auswertung ein. Personen, deren Geschlecht nicht bekannt ist¹⁵⁰, werden aus den geschlechtsspezifischen Auswertungen ausgeschlossen.

149 Z.B. werden von Ohlemacher u.a. (2001: 361) Urteile, bei denen der Täter bereits in Folge eines Urteils, das aufgrund einer späteren Tat erfolgte inhaftiert war, nicht als Vorstrafe gewertet.

150 Im Basisjahr 1994 bleibt das Geschlecht in 164 Fällen und im Basisjahr 2004 in 329 Fällen unbekannt (Jehle, Heinz u. Sutterer 2003: 47; Jehle u.a. 2011: 49).

Alter

Das Alter ist als solches im Bundeszentralregisterdatensatz nicht enthalten. Kann aber anhand des Geburtsdatums berechnet werden. Ausgangspunkt für diese Berechnung sind der Geburtsmonat und das Geburtsjahr¹⁵¹ der registrierten Person.

So lässt sich das Alter zu verschiedenen Zeitpunkten bestimmen. Bei der Altersberechnung ergeben sich verschiedene Schwierigkeiten, weil in einigen Fällen das Tatdatum bzw. Teile des Tatdatums fehlen. Hierbei handelt es sich nicht zwingend um einen Fehler, denn z.B. bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung liegt ja keine neue Tat vor, somit wird auch kein Tatdatum eingetragen. In Fällen, in denen das Datum der Tat fehlt (ca. 5 %), wurde es durch das dazugehörige Entscheidungsdatum ersetzt. In einigen Fällen fehlen auch die Angaben zum Geburtsdatum bzw. sind offensichtlich fehlerhaft (ca. 0,1 bis 0,2 %). In einigen Fällen konnten die fehlenden Altersangaben durch eine registerinterne Altersberechnung korrigiert bzw. ergänzt werden. Unklar bleibende Fälle wurden aus der Analyse ausgeschlossen.

Kriminologisch interessant sind vor allem das Alter zum Zeitpunkt der ersten bekannt gewordenen Tat¹⁵², das Alter zum Zeitpunkt der Tat, die der Bezugsentscheidung zugrunde liegt, und das Alter beim Eintritt in den Beobachtungszeitraum. Allerdings unterscheiden sich die einzelnen Berechnungsvarianten kaum. In allen Fällen, in denen nicht vorbestrafte Personen zu einer ambulanten Sanktion verurteilt werden, stimmen das Alter zum Zeitpunkt der ersten bekanntgewordenen Tat, das Alter zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung und das Alter beim Eintritt in den Beobachtungszeitraum weitgehend überein. In der Rückfalluntersuchung 1994 – 1998 trifft dies für knapp 64 % aller Fälle zu, in der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 für knapp 56 %. Bei 34 bzw. 42 %¹⁵³ aller Personen mit ambulanter Bezugsentscheidung liegt mindestens eine Vorstrafe vor, damit stimmen lediglich das Alter zum Zeitpunkt der Tat und das Alter beim Eintritt in den Risikozeitraum überein. Nur bei Personen, die im Basisjahr aufgrund einer Strafrestausssetzung oder nach Vollverbüßung aus der Haft oder aus dem Vollzug einer Maßregel entlassen wurden, unterscheidet sich das Alter beim Eintritt in den Beobachtungszeitraum vom Alter zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung. Als Grundlage für die Auswertungen der Rückfalluntersuchungen und der hier vorzustellenden weiterführenden Auswertungen wird deshalb das Alter zum Zeitpunkt der letzten der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat ausgewählt.¹⁵⁴

151 Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der Geburtstag, der im Bundeszentralregister natürlich eingetragen ist, für die Datensätze der Rückfalluntersuchungen nicht mit übermittelt.


152 Da im Bundeszentralregister in Fällen, in denen mehrere Taten abgeurteilt werden, jeweils nur das letzte der Entscheidung zugrunde liegende Tatdatum registriert wird, ist dies Bezeichnung „Alter zum Zeitpunkt der ersten Tat“ hier nicht ganz korrekt. Um den ersten Tatkomplex einer „kriminellen Karriere“ im Gegensatz zur Bezugsentscheidung zu kennzeichnen, soll er aber trotzdem Verwendung finden.

153 Der deutliche Unterschied beim Anteil vorbestrafter Personen in den Bezugsjahren 1994 und 2004 ist darauf zurückzuführen, dass 1994 die Personen aus den neuen Bundesländern extrem wenige Vorstrafen hatten (genauer vgl. Kapitel 5).

154 Bei der Analyse bestimmter Täter- oder Sanktioniertengruppen würden sich u.U. andere Altersvariablen bzw. die Aufnahme aller Altersvariablen empfehlen. Z.B. wäre dies sicher für die bei Personen, die aus einer langjährigen Jugend- oder Freiheitsstrafe entlassen werden, zu berücksichtigen. Zum einen ist in diesen Fällen wahrscheinlich, dass es Vorstrafen gibt, zum anderen ist die Differenz zwischen dem Alter zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung und beim Eintritt in den

Grundsätzlich liegt das Alter zum Zeitpunkt der letzten der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat als intervallskaliertes Merkmal vor. In den Rückfalluntersuchungen werden unterschiedliche Alterskategorisierungen verwendet:

Tabelle 3.3.3: Zusammenstellung verschiedener Kategorisierungen der Altersvariable

Alter	Variante 1	Variante 2	Variante 3 ¹⁵⁵
14 	13 bis 17	-	Jugendliche
	18 bis 20	-	Heranwachsende
	21 bis 24	21 bis 29	Erwachsene
	25 bis 29		
	30 bis 34	30 bis 39	
	35 bis 39		
	40 bis 44	40 bis 49	
	45 bis 49		
	50 bis 59	50 bis 59	
	60 und älter	60 und älter	

In der Variante 1 (vgl. Tabelle 3.3.3) werden in der ersten Gruppe alle Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren zusammengefasst, die nach JGG verurteilt werden müssen. In der zweiten Gruppe werden die Heranwachsenden zusammengefasst. Hier können sowohl jugendstrafrechtliche Sanktionen und Reaktionen als auch Ver- und Aburteilungen nach Erwachsenenstrafrecht erfolgen. Die Erwachsenen werden bis zum Alter von 49 Jahren in Altersgruppen à fünf Jahren eingeteilt. Darüber hinaus werden ältere Straftäter in der Gruppe „50 bis 59 Jahre“ und „älter als 60“ zusammengefasst. Hier werden die Häufigkeiten deutlich kleiner (vgl. Abbildung 3.2.5): In der Rückfalluntersuchung 1994 – 1998 entfallen lediglich 3,5 % in diese letzte Gruppe. Der älteste Registrierte ist 88 Jahre alt. In der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 sind lediglich 2,2 % aller Personen im Basisjahr älter als 59 Jahre. Der Älteste ist 94 Jahre alt.

Variante 2 berücksichtigt nur die Erwachsenen. Hier werden bis zum 60. Lebensjahr die untersuchten in Zehnerschritten zu fünf Altersgruppen zusammengefasst. Variante 3 nimmt eine noch stärkere Zusammenfassung vor. Anhand der anzuwendenden Rechtsvorschriften wird hier lediglich noch zwischen Jugendlichen (JGG), Heranwachsenden (JGG oder StGB) und Erwachsenen (StGB) unterschieden. Für die hier vorgelegten Auswertungen wird im Wesentlichen die letztgenannte Kategorisierung verwendet werden (vgl. Kapitel 4,5 und 6).

Nationalität

Im Bundeszentralregister wird auch die Nationalität der Registrierten erfasst. Deutsche werden dabei durch „ankreuzen“ markiert; für nicht deutsche Registrierte sind jeweils eine Textkennziffer sowie der Name des Landes in Worten anzugeben. Auch mehrere

Beobachtungszeitraum sehr groß (vgl. z.B. die Analysen von Harrendorf 2008).

155 Im Abschnitt „Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht“ wird die Altersvariable in der Rückfalluntersuchung 2004- 2007 zusätzlich auch analog zur Strafverfolgungsstatistik kategorisiert („18-20“, „21-26“, „27-34“, „35-39“, „40-44“, 45-49“, „50-59“ und „60 und älter“; Jehle u.a. 2011: 74).

Staatsbürgerschaften können eingetragen werden. In den Datensätzen für die Rückfalluntersuchungen wird jeweils nur die erste Staatsbürgerschaft übernommen. Darüber hinaus ist es möglich, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft zu kennzeichnen. Es gibt auch Fälle in denen die Staatsangehörigkeit unbekannt bleibt.

Neben der Staatsangehörigkeit selbst werden im Bundeszentralregister keinerlei Informationen über den sozio-kulturellen Hintergrund der Registrierten eingetragen. Weder ist bekannt, ob es bei den Deutschen einen Migrationshintergrund gibt, noch kann man erschließen, ob es sich bei Nichtdeutschen um Personen handelt, deren Wohnsitz in Deutschland liegt, oder um Durchreisende bzw. Touristen.

Für die Untersuchung von Rückfälligkeit eignet sich der aus dem Bundeszentralregister gewonnene Datensatz somit nur bedingt. Zumal es eine Reihe von Delikten gibt, die Nichtdeutsche alleine aufgrund ihres Status begehen (Verstöße gegen das AuslG, AsylVfG). Diese Verstöße sind in der Mehrzahl der alleinige Grund strafrechtlicher Auffälligkeit. In 87% aller Fälle werden bei Verurteilungen gem. AuslG o. AsylVfG nur solche Delikte behandelt, d.h. diese stellen das schwerste Delikt dar. Nur in 13% aller Fälle werden auch StGB – Delikte abgeurteilt (vgl. Sutterer u. Spieß 2004: 222). Damit sind die Straftaten nichtdeutscher Registrierter nur bedingt mit denen Deutscher vergleichbar. Schließt man die Delikte nach AuslG / AsylVfG aus könnte man vermuten, dass sich Deutsche und Nichtdeutsche nicht generell bezüglich der Kriminalitätsbelastung unterscheiden (vgl. Ausführungen zu den Bewertungsproblemen der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung in der Bundeskriminalamt 2010: 105). Auch über die Rückfälligkeit nichtdeutscher im Vergleich zu deutschen Registrierten kann anhand der Registerdaten keine konkrete Aussage getroffen werden, da viele nichtdeutsche Registrierte nach der Verurteilung bzw. Verbüßung der Strafe das Land wieder verlassen oder verlassen müssen. Diese Information wird aber nicht an das Bundeszentralregister gemeldet. Somit lässt sich nicht ermitteln, ob tatsächlich kein Rückfall vorliegt oder ob eine Person das Land und damit den Erhebungsbereich des Bundeszentralregisters verlassen hat. Die Rückfallraten nichtdeutscher Straftäter werden damit unterrepräsentiert (vgl. Kapitel 5.1.3).

Für die Auswertungen der Rückfalluntersuchungen werden einzelne ausländische Staatsbürgerschaften nicht differenziert. Es wird lediglich zwischen Deutschen und Nichtdeutschen, also Personen, die eine ausländische Staatsbürgerschaft haben oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt oder unbekannt bleibt, unterschieden.

3.4. Zusammenfassung

Mittlerweile liegen Daten aus zwei Untersuchungswellen vor (1994 / 2004), die sich zwar hinsichtlich des Absammelzeitraums und der Absammelm Kriterien im Detail etwas unterscheiden, unter Berücksichtigung der verbesserten Modalitäten für die Datensammlung und der veränderten Auswahlkriterien für Bezugsentscheidungen aber ein recht einheitliches Bild zeigen (vgl. Tabelle 3.4.1).

Tabelle 3.4.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Bundeszentralregister
Bezugsjahr 1994 und 2004 im Vergleich (Jehle u. a. 2010: 23)

	BZR 1994	BZR 2004	1994/2004
Freiheitsstrafe gesamt (+ Strafarrest)	105.011	113.136	+ 7,7 %
FS. o. Bew. ohne Strafarrest o. Bew.	19.551	20.063	+ 2,6 %
FS. m. Bew. ohne Strafarrest m. Bew.	85.460	93.073	+ 8,9 %
Jugendstrafe gesamt	11.941	17.213	+ 44,2 %
JS. o. Bew.	3.265	4.839	+ 48,2 %
JS. m. Bew.	8.676	12.374	+ 42,6 %
Geldstrafe	612.747	576.890	- 5,9%
„Ambulante“ jugendrichterliche Reaktionen Gesamt	216.437	341.873	+ 58 %
Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen	50.344	82.242	+ 63,4 %
Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG	166.093	259.631	+ 56,3 %
Gesamt	946.136	1.049.112	+10,9%

Im Vergleich der Daten des Basisjahres 2004 zum Bezugsjahr 1994 lässt sich auf Bezugsentscheidungsebene ein leichter Anstieg der Anzahl von Fällen beobachten. Betrachtet man die unterschiedlichen Häufigkeiten sanktionsspezifisch, zeigt sich, dass besonders im Bereich jugendstrafrechtlicher Einstellungen und Sanktionen enorme Zuwächse zu verzeichnen sind.

Der Zuwachs an Einstellungen nach JGG beträgt 56,3 %, der Zuwachs an sonstigen jugendstrafrechtlichen Sanktionen sogar 63,4 %. Zum Großteil ist der Anstieg von Fällen bei diesen Bezugsentscheidungen auf der Ebene der jugendrichterlichen Entscheidungen, die im Erziehungsregister eingetragen werden, auf geringere bzw. fehlende Einbußen durch Tilgungsverluste zu erklären (vgl. Abschnitt 3.2.3). Aber auch anhand der Strafverfolgungstatistik lässt sich zwischen den Bezugsjahren 1994 und 2004 ein genereller Zuwachs von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen feststellen (vgl. Tabelle

3.2.4).¹⁵⁶ Auch bei den Jugendstrafen mit und ohne Bewährung findet sich zwischen den beiden Bezugsjahrgängen ein deutlicher Zuwachs von Fällen. Dieser Zuwachs ist bei den Bewährungsstrafen vermutlich in erster Linie auf die Berücksichtigung einbezogener Entscheidungen bei der Auswahl der Bezugsentscheidungen zurückzuführen, die für das Bezugsjahr 2004 eingeführt wurde (vgl. Abschnitt 3.2.5). Jehle u.a. (2010: 16) können zeigen, dass durch die Berücksichtigung der einbezogenen Entscheidungen die Anzahl von Bezugsentscheidungen mit zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe im Bezugsjahrgang 2004 von 9.646 auf 13.163 steigt. Zwar weist auch die StVS einen Anstieg von Fällen mit Jugendstrafen aus (vgl. Tabelle 3.2.4); ein Vergleich ist hier aufgrund der unterschiedlichen Anknüpfungzeitpunkte bei der Erfassung der Strafen methodisch allerdings schwierig. Bei den Sanktionsformen nach StGB zeigt sich ein differenzierteres Bild: Während die Anzahl von Freiheitsstrafen leicht angestiegen ist, ist bei den Geldstrafen ein Rückgang von 612.747 Personen im Bezugsjahr 1994 auf 576.890 Personen im Bezugsjahr 1994 zu verzeichnen. Ein Rückgang, der sich auch auf der Ebene der StVS wiederfindet (vgl. Tabelle 3.2.4).

Es lässt sich also zusammenfassen: Die für die Rückfalluntersuchungen aus dem Bundeszentralregister ermittelten Daten sind anhand externen Datenquellen validiert worden und können als gültige Erfassung der Verurteilungen bzw. Entlassungen in den Bezugsjahren gelten. Dadurch, dass die Daten im Bundeszentralregister für jede Entscheidung in Einzeldatensätzen vorliegen, für die jeweils sehr differenziert unterschiedliche Merkmale zur Tat, zur Sanktion und z.T. auch zur Strafvollstreckung und zur Person vorliegen, ist eine flexible Kategorisierung hinsichtlich verschiedener Merkmalskombinationen und auch eine differenzierte statistische Auswertung möglich. Da die einzelnen Entscheidungen einer Person verknüpft sind, können ausgehend vom Bezugsjahr einerseits die Vorstrafen einer Person retrospektiv in die Analyse einbezogen sowie andererseits prospektiv das Legalbewährungsverhalten derselben Person im Beobachtungszeitraum untersucht werden.

¹⁵⁶ Aufgrund der Konzeption der Rückfalluntersuchungen ist eine gewisse Reduktion der Fallzahlen im Vergleich zur StVS anzunehmen, weil dort jede Verurteilung einer Person innerhalb eines Bezugsjahres aufgenommen wird. Demgegenüber wird in den Rückfalluntersuchungen pro Person jeweils nur die erste Entscheidung im Basisjahr aufgenommen. Im unmittelbaren Vergleich der beiden Basisjahre zeigt sich aber, dass die Untererfassung im Basisjahr 1994 mit 14% aufgrund des längeren Absammelzeitraums und der damit stärker zum Tragen kommenden Tilgungsverluste deutlich höher liegt als im Basisjahr 2004.

4. Kritische Analyse der Befunde in Hinblick auf die Sanktionswirkung

Die im letzten Abschnitt ausführlich dargestellten Datensätze der Rückfalluntersuchung für die Basisjahre 1994 und 2004 wurden bereits in einer Reihe von Auswertungsprojekten genutzt. Hierzu gehören in erster Linie die vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Rückfalluntersuchungen von Jehle, Heinz und Sutterer (2003) sowie Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetal (2010), die rein deskriptiv die Rückfallraten nach unterschiedlichen Sanktionsformen abbilden. Darüber hinaus sind einige Spezialauswertungen zu nennen, die an der Abteilung für Kriminologie der Universität Göttingen durchgeführt wurden:¹⁵⁷ Im Einzelnen wurden folgende Sanktionsformen untersucht, wobei sich entsprechend der Erscheinungsdaten die meisten Untersuchungen lediglich mit den Daten des Bezugsjahrs 1994 befassen:

- Lange Freiheitsstrafen (Jehle 2007)
- Bewährung (Weigelt 2009; Jehle und Weigelt 2004)
- Führungsaufsicht (Weigelt 2009; Weigelt u. Hohmann-Fricke 2006)¹⁵⁸
- Verkehrsspezifische Sanktionen (Jehle u. Kirchner 2002; Kirchner 2004; Jehle u. Hohmann-Fricke, 2006)
- Jugendarrest (Götting 2010)

Im Folgenden sollen ausgewählte empirische Daten aus den genannten Veröffentlichungen hinsichtlich ihrer Aussagekraft für die Untersuchung spezialpräventiver Sanktionswirkungen kritisch analysiert werden.

4.1. Rückfalldaten 2004 im Vergleich mit 1994

Tabelle und Abbildung 4.1.1 zeigen zunächst die Rückfallraten nach unterschiedlichen Sanktionsformen differenziert für die beiden Basisjahre 1994 und 2004. Auf Bezugsentscheidungsebene werden Freiheits-¹⁵⁹ sowie Jugendstrafen mit und ohne Bewährung, Geldstrafen und ambulante jugendstrafrechtliche Reaktionsformen unterschieden. Die letzte Gruppe umfasst sowohl die jugendstrafrechtlichen Sanktionsformen, wie z.B. Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen als auch die Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG¹⁶⁰. Für die Analyse der Rückfallraten wird unterschieden in Fälle, in denen keine Folgeeintragung vorliegt, Fälle, in denen im Beobachtungszeitraum eine Verurteilung zu einer ambulanten Sanktion zu verzeichnen ist,¹⁶¹ und Fälle, die (erneut) zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt werden.¹⁶²

157 Neben den genannten Studien wurden weitere Einzelanalyse mit den o.g. Daten durchgeführt, bei denen es aber in erster Linie darum geht deliktsspezifisch Tätertypen in Hinblick auf ihre Rückfälligkeit bzw. ihre kriminelle Karriere zu beschreiben (vgl. z.B. Harrendorf 2004, 2006; Jehle und Kirchner 2002, Jehle und Hohmann-Fricke, 2004). In einer Untersuchung von Köhler (2012) wurden speziell weibliche Delinquenten untersucht.

158 Die Ergebnisse zur Führungsaufsicht werden in dieser Arbeit nicht genauer aufgegriffen.

159 Inkl. Strafarrest.

160 Inkl. der Schuldsprüche gem. § 21 JGG und den sehr seltenen Entscheidungen gem. § 3 Satz 2 JGG.

161 Hierunter werden alle Reaktionen zusammengefasst, die nicht zu einer vollstreckbaren Freiheits- oder Jugendstrafe führen. Also auch Diversionsentscheidungen und zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen.

162 Für diese vergleichende Analyse wurden die Kategorisierung der Rückfallentscheidungen der Rückfall-

Wie Tabelle 4.1.1 auch zeigt, unterscheiden sich die Rückfallraten zwischen den beiden Bezugsjahrgängen deutlich. Dies ist möglicherweise zum Teil auf eine veränderte empirische Situation zurückzuführen, lässt sich aber überwiegend auf die unterschiedlichen Bedingungen der Datenerfassung und die unterschiedlichen Auswahlkriterien bei der Erzeugung des Kurzdatsatzes zurückführen (vgl. Kapitel 3). Aus den in Kapitel 3 dargestellten Unterschieden bei der Erfassung von Fällen mit Bezugsentscheidungen ergeben sich natürlich auch Unterschiede in den Rückfallraten:

- Generell führt die Verkürzung des Beobachtungszeitraums dazu, dass weniger Rückfälle erfasst werden, weil Rückfälle im vierten Jahr nach der Bezugsentscheidung nicht mehr erhoben werden können. Der zu erwartende Effekt liegt insgesamt bei drei bis vier Prozent (vgl. Spalte 1 und 2 in Tabelle 4.1.1). Bei Freiheits- und Jugendstrafen liegt die Differenz zwischen der Rückfalluntersuchung 1994 – 1998 und 2004 – 2007 jedoch noch höher als erwartet. Bei Geldstrafen und sonstigen Entscheidungen gem. JGG stimmen die Rückfallraten der beiden Untersuchungswellen bei Anpassung der Berechnungen recht gut überein (vgl. Spalte 2 und 3 in Tabelle 4.1.1).
- Bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen, die im Erziehungsregister eingetragen werden, sollte die Verkürzung des Zeitraums zwischen Bezugsjahr und Zeitpunkt der Datenerfassung zu einer deutlicheren Verringerung der Rückfallraten führen, weil nun auch nicht rückfällige Personen, die in der Rückfalluntersuchung 1994 – 1998 aufgrund der Tilgungsfristen nicht mehr erfasst werden konnten, erhoben werden können. Dieser deutliche Unterschied findet sich in den vorliegenden Datensätzen allerdings nicht wieder (vgl. die Kategorie ‚Sonst. n. JGG‘ in Spalte 2 und 3 in Tabelle 4.1.1).
- Durch die Berücksichtigung einbezogener Entscheidungen bei der Auswahl von Bezugsentscheidungen in der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007 werden zusätzlich nur Fälle aufgenommen, die rückfällig werden (den Rückfall bildet die nachfolgende einbeziehende Entscheidung). Dies wirkt sich vor allem bei Jugendstrafen mit Bewährung aus, weil Jugendstrafen mit Bewährung die häufigste Grundlage zur Einbeziehung in eine nachfolgende Entscheidung bilden. Dieser Effekt zeigt sich deutlich im Vergleich der Spalten 3 und 4 der Tabelle 4.1.1).¹⁶³

Die Rückfallraten der Legalbewährungsuntersuchungen 1994 – 1998 und 2004 – 2007 scheinen insgesamt recht gut vergleichbar, wenn man bei der Interpretation der Ergebnisse die Unterschiede im Absammelkonzept und bei der Auswahl der Bezugsentscheidungen berücksichtigt. Vergleicht man die Rückfallraten nach unterschiedlichen Sanktionsformen (vgl. Abbildung 4.1.1), zeigt sich: Die höchsten Rückfallraten finden sich nach Jugendstrafe ohne Bewährung: Im Bezugsjahr 1994 bleiben nur 22 % aller aus einer Jugendstrafe Entlassenen ohne (registrierten) Rückfall, im Bezugsjahr 2004 31 %. Auch im Anschluss an Jugendstrafen mit Bewährung finden sich relativ hohe Rückfallraten: Im Bezugsjahr 1994 werden 59 %, im Bezugsjahr 2004 sogar 61 % aller zu Jugendstrafe mit Bewährung¹⁶⁴ Verurteilter rückfällig. Allerdings

untersuchung 2004 – 2007, die in der entsprechenden Veröffentlichung etwas differenzierter ist, der Kategorisierung angepasst, die in der Rückfalluntersuchung 1994 – 1999 verwendet wurde.

163 Dass es auch im Rahmen der anderen freiheitsentziehenden Sanktionsformen zu leichten Veränderungen kommt, könnte u.a. daran liegen, dass für dieselbe Person, in dem Fall, dass mehrere potenzielle Bezugsentscheidungen im Basisjahr vorliegen, nun eine andere Entscheidung berücksichtigt wird und sie deshalb z.B. nicht mehr in der Kategorie ‚Freiheitsstrafe ohne Bew.‘ usw. vorkommt.

164 An dieser Stelle wird nur das ursprüngliche Urteil berücksichtigt. In der Kategorie Jugendstrafe mit

ist hier die (Wieder-)Inhaftierungsrate mit 17¹⁶⁵ (Bezugsjahr 1994) bzw. 26 % (Bezugsjahr 2004) deutlich geringer als bei Jugendstrafe ohne Bewährung.

Tabelle 4.1.1: Vergleich der Rückfallraten nach 3 und 4 Jahren für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	1994		2004	
	4 Jahre	3 Jahre	3 Jahre ohne Einbezogene	3 Jahr mit Einbezogenen
Freiheitsstrafe o. Bew.	56,4%	52,3%	48,1%	48,1%
Freiheitsstrafe m. Bew.	44,7%	39,7%	37,1%	38,1%
Jugendstrafe o. Bew.	77,8%	74,8%	66,4%	68,6%
Jugendstrafe m. Bew.	59,6%	54,0%	49,3%	62,1%
Geldstrafe	30,2%	26,8%	26,5%	27,8%
Sonst. n. JGG	44,4%	40,3%	39,9%	40,2%
Gesamt ¹⁶⁶	35,7%	32,0%	32,7%	33,7%

Ein ähnliches Verhältnis findet sich bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung. Zwar sind in beiden Fällen die Rückfallraten mit 56 bzw. 48 % bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung und mit 45 bzw. 38 % bei Freiheitsstrafen mit Bewährung¹⁶⁷ deutlich niedriger als nach Jugendstrafe, aber wie bei der Jugendstrafe folgen auf Bewährungsstrafen niedrigere Rückfall- und besonders niedrigere (Wieder-)Inhaftierungsraten. Die Rückfallrate nach Freiheitsstrafe mit Bewährung liegt ca. 11 bzw. 10 Prozentpunkte niedriger als nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Bei den Wiederinhaftierungsraten ist der Unterschied mit 14 (Bezugsjahr 1994) bzw. 13 Prozentpunkten sogar noch etwas deutlicher. Ähnlich hohe Rückfallraten wie bei den Freiheitsstrafen mit Bewährung ergeben sich für Personen, die aufgrund einer jugendstrafrechtlichen Verurteilung oder Diversionsentscheidung erfasst werden. Nach diesen jugendrichterlichen Entscheidungen werden 44 bzw. 40 % aller Personen rückfällig. Die Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe im Zuge der Folgeentscheidung ist jedoch eher selten (4 bzw. 2 %). Nach Geldstrafen sind die Rückfallraten besonders niedrig (ca. 31 % im Bezugsjahr 1994 und 28 % im Bezugsjahr

Bewährung werden hier also sowohl Fälle zusammengefasst, die ein Urteilsdatum im Bezugsjahr aufweisen (im Bezugsjahr 2004 z.B. ca. 89 %), auch solche, die nach einem Widerruf im Bezugsjahr nach Strafrestausschließung oder auch nach Vollverbüßung aus der Haft entlassen werden (im Bezugsjahr z.B. ca. 11 %). Ein Ausschluss dieser Fälle verändert die Rückfallrate im Bezugsjahr 2004 jedoch nicht. Für das Bezugsjahr 1994 lassen sich ähnliche Effekte finden.

165 Die besonders niedrigen Wiederkehraten nach Jugendstrafe mit Bewährung nach dem Bezugsjahr 1994 sind vermutlich auch darauf zurückzuführen, dass nach dem damaligen Vorgehen bei der Auswahl der Bezugsentscheidung später einbezogene Entscheidungen nicht berücksichtigt wurden. Da Einbeziehung im jugendstrafrechtlichen Bereich aber sehr häufig ist, wurden damit vermutlich einige Personen mit Rückfall von vornherein aus der Analyse ausgeschlossen bzw. eine später folgende Entscheidung (die Einbeziehende) aus demselben Basisjahr als Bezugsentscheidung ausgewählt.

166 Im Gesamt sind jeweils auch die Fälle mit isolierten Maßregeln als Bezugsentscheidung aufgenommen, die in der Tabelle nicht einzeln ausgewiesen werden.

167 Wie bei den Jugendstrafen werden auch hier die Fälle anhand der Ausgangssanktion erfasst. Im Bezugsjahr 2004 werden z.B. 12 % der Registrierten erst anhand der Strafrestausschließung oder Entlassung im Bezugsjahr erfasst. Betrachtet man die Gruppe von Personen, die mit einer Entscheidung im Bezugsjahr 2004 erfasst wird, sinkt die Rückfallrate nach dem Bezugsjahr 2004 nur minimal auf 36 %. Für das Bezugsjahr 1994 finden sich ähnliche Effekte.

2004). Erneute Verurteilungen gehen nur in den seltensten Fälle mit Verurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe einher (3 % im Bezugsjahr 1994, 2 % im Bezugsjahr 2004).

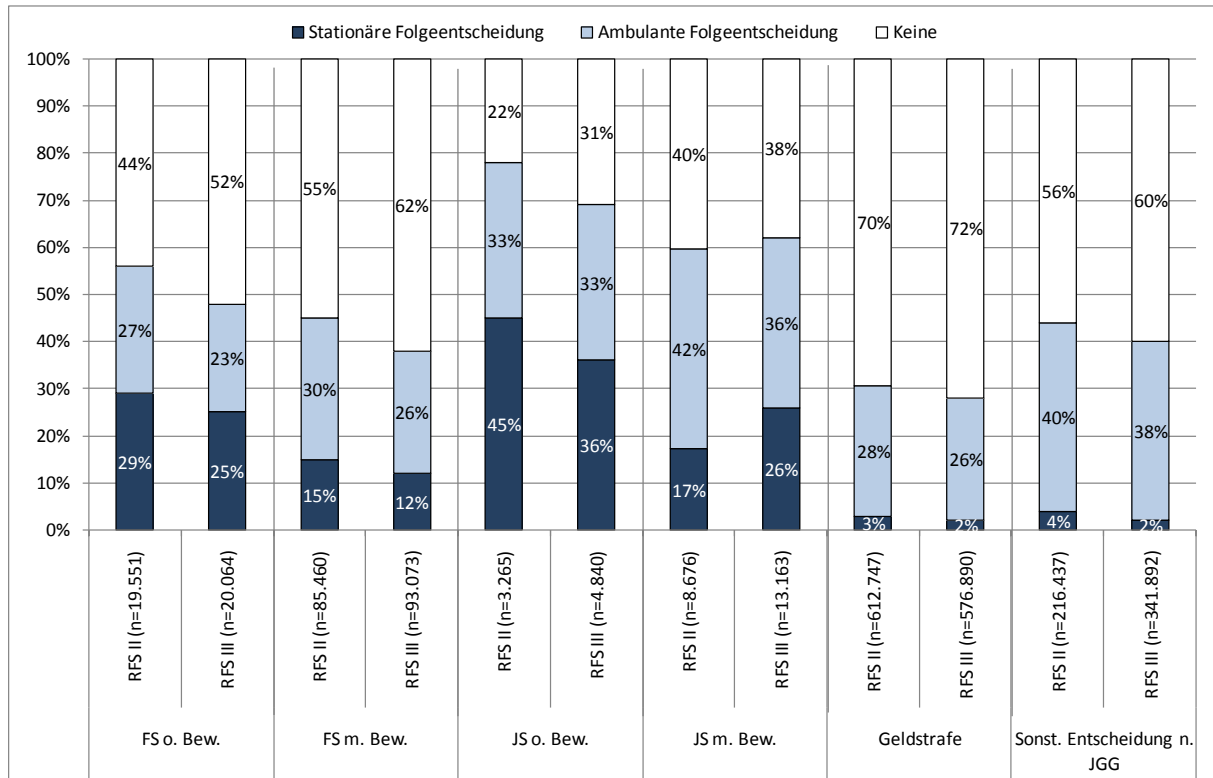


Abbildung 4.1.1: Vergleich sanktionsspezifischer Rückfallraten aus den Bezugsjahrgängen 1994 und 2004¹⁶⁸

Auf den ersten Blick lässt sich aufgrund der Gesamtdarstellung der Rückfallraten nach einzelnen Sanktionsformen festhalten: Je eingriffsintensiver eine Sanktion ist, desto höher sind die zu beobachtenden Rückfall- und (Wieder-)Inhaftierungsraten. Dies lässt zunächst auf eine stärker stigmatisierende Wirkung von eingriffsintensiven Sanktionsformen schließen von denen Jugendliche und Heranwachsende besonders betroffen scheinen, denn die Rückfall- und in den meisten Fällen auch die (Wieder-)Inhaftierungsraten sind nach jugendstrafrechtlichen Sanktions- und Reaktionsformen höher als nach Sanktionen des allgemeinen Strafrechts.

Im Folgenden Abschnitt sollen zunächst die einzelnen Sanktionsformen des StGB und anschließend die Sanktions- und Reaktionsformen des JGG näher betrachtet werden, um diesen ersten Eindruck zu prüfen.

¹⁶⁸ Die Daten, die den Berechnungen für diese Tabelle zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle, Heinz und Sutterer 2003: 121; Jehle u.a. 2010: 178.

4.2. Sanktionsformen des StGB

4.2.1. Freiheitsstrafe

Dauer unbedingter Freiheitsstrafe

Die unbedingte Freiheitsstrafe gilt als Ultima Ratio des Strafrechts. Entsprechend wird sie nur selten angeordnet. In den Datensätzen der Rückfalluntersuchungen 1994 – 1998 und 2004 – 2007 wird Freiheitsstrafe ohne Bewährung lediglich in ca. 3 % aller Fälle angeordnet (vgl. Tabelle 3.4.1). Das entspricht 19.551 Fällen im Bezugsjahr 1994 und 20.247 Fällen im Bezugsjahr 2004.

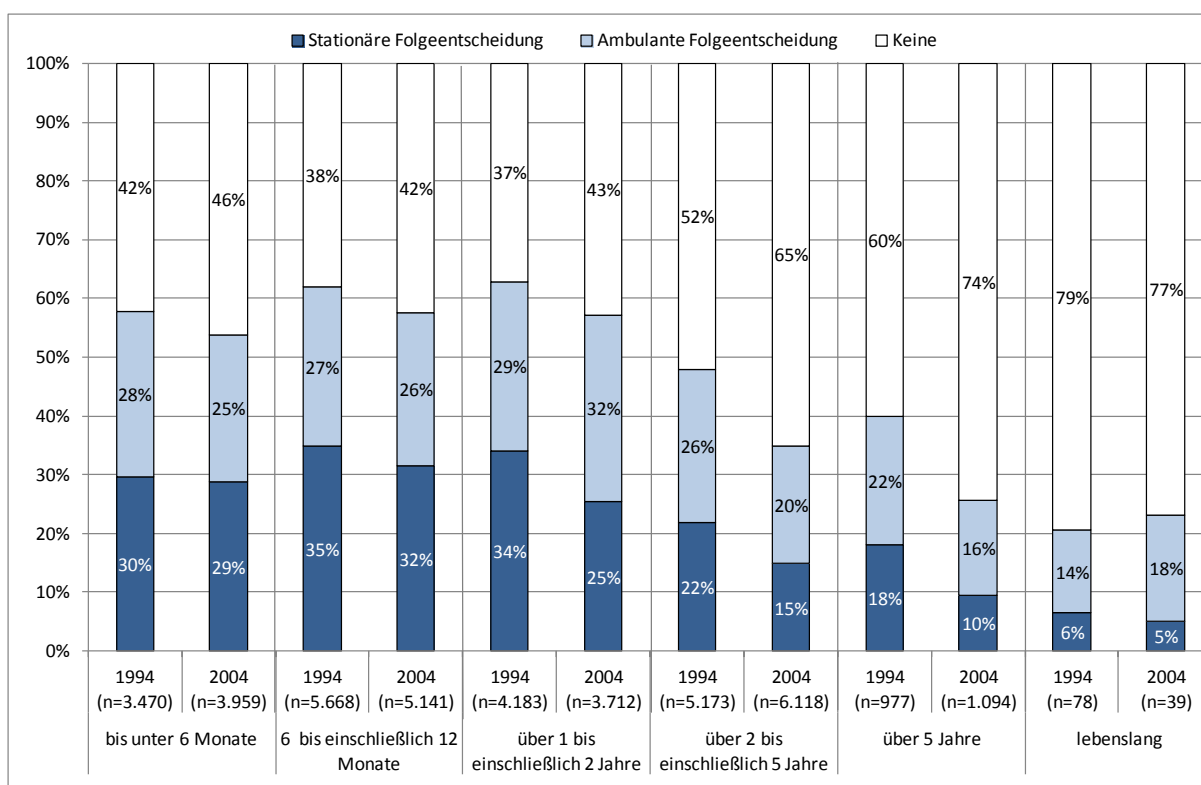


Abbildung 4.2.1: Rückfallraten nach der Dauer unbedingter Freiheitsstrafe für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004 in Prozent¹⁶⁹

Freiheitsstrafe wird je nach der „Schwere“ der Tat in unterschiedlicher Dauer angeordnet. Abbildung 4.2.1 zeigt die Rückfallraten für unterschiedliche Dauergruppen.¹⁷⁰ Die höchsten Rückfall- und Wiederinhaftierungsraten zeigen sich für unbedingte Freiheitsstrafen bis zwei Jahre; zwischen den einzelnen Dauergruppen in diesem Bereich gibt es keine deutlichen Unterschiede. Weigelt (2009: 156)¹⁷¹ findet ein ähnliches Bild auf niedrigerem Niveau auch für Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, die zur Bewährung ausgesetzt werden. Auch hier variieren die

169 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle, Heinz u. Sutterer 2003: 124; Jehle u.a. 2010: 182.

170 Im Bezugsjahr 1994 müssen bei dieser Differenzierung 2 Fälle ausgeschlossen werden, in denen keine korrekte Angabe für die Strafdauer ermittelt werden konnte. Im Bezugsjahr 2004 wurde ein Fall ausgeschlossen.

171 In dieser Arbeit werden lediglich die Daten der Rückfalluntersuchung 1994 – 1998 ausgewertet.

Rückfallraten und (Wieder-)Inhaftierungsraten kaum. Bei Freiheitsstrafen über zwei Jahren sinken die Rückfall- und Wiederinhaftierungsraten deutlich ab. Allerdings wird die Fallzahl besonders in der Gruppe lebenslanger Freiheitsstrafe sehr klein ($n=78$ im Basisjahr 1994; $n = 39$ im Bezugsjahr 2004).

Bei kurzen unbedingten Freiheitsstrafen (bis einschließlich zwei Jahren) zeigen sich keine sehr deutlichen Unterschiede in den Rückfallraten, wenn man nach der Strafdauer differenziert.¹⁷² Die Wiederinhaftierungsraten variieren zwischen 30 und 35 % nach dem Bezugsjahr 1994 und zwischen 25 und 32 % nach dem Bezugsjahr 2004. Zumeist liegt der Anteil von Fällen bei denen die Folgeentscheidung erneut zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe führt, höher als der Anteil von Registrierungen, die zu einer Bewährungsstrafe oder ambulanten Sanktion führen. Erst bei längeren Freiheitsstrafen zeigt sich ein relativ deutlicher Rückgang der Rückfall- und Wiederverurteilungsraten.

Bewährungsstrafen

Neben der Dauer, bei deren Festlegung in erster Linie die Tatschwere herangezogen wird, wird die Eingriffsintensität einer Freiheitsstrafe auch dadurch bestimmt, ob sie (vollständig) im Vollzug verbracht oder (zumindest teilweise) zur Bewährung ausgesetzt wird. Bei der (Rest-)Aussetzung einer Strafe spiegeln sich im Gegensatz zur Festlegung der Dauer in stärkerem Maße die spezialpräventiven Überlegungen des entscheidenden Gerichts wider (vgl. Kapitel 2). Dabei müssen im Wesentlichen zwei Arten von Aussetzung unterschieden werden: Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren können direkt mit dem Urteil zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei Freiheitsstrafen, die zunächst vollzogen werden (unbedingte oder bedingte widerrufene), kann der Strafreis zur Bewährung ausgesetzt werden (vgl. Kapitel 2).

Abbildung 4.2.2 (linker Teil) vergleicht die Rückfallraten von Personen, bei denen eine Freiheitsstrafe von max. zwei Jahren Länge zur Bewährung ausgesetzt wurde, mit Personen, die zu einer unbedingten bis zu zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Es zeigt sich, dass die Rückfallraten bei bedingten Strafen deutlich geringer sind als bei unbedingten Strafen. Der Unterschied beträgt im Bezugsjahr 1994 16 Prozentpunkte und im Bezugsjahr 2004 19 Prozentpunkte. Interessant ist, dass sich in beiden Bezugsjahren nicht nur die Wiederverurteilungsraten unterscheiden, sondern auch die (Wieder-)Inhaftierungsrate bei unbedingten Strafen jeweils deutlich höher ist. Personen, bei denen eine bis zu zweijährige Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, werden also nicht nur seltener rückfällig, sie werden in der Folge vor allem deutlich seltener zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

Bei den unbedingten Freiheitsstrafen zeigt sich ein ähnlich positiver Effekt für die Rückfall- und Wiederinhaftierungsraten nach Strafreisaussetzung (vgl. rechter Teil in Abbildung 4.2.2). Insgesamt liegen die Rückfallraten nach Strafreisaussetzung ungefähr auf demselben Niveau, wie

172 Wie Weigelt (2009) zeigen kann, gilt dies unabhängig davon, ob eine Freiheitsstrafe unbedingt verhängt oder zur Bewährung ausgesetzt wurde. Lediglich in der Gruppe der bedingten Freiheitsstrafen von 18- bis 24monatiger Dauer lässt sich ein leichter Rückgang der Rückfallraten feststellen. Nach Weigelt (2009) lässt sich aber nicht einfach schließen, dass längere Strafen größere spezialpräventive Effekte haben. Es könnte sein, dass Richter in Fällen schwererer Taten mit sehr guter Legalbewährungsprognose unter die zwei Jahresgrenze gehen, um noch aussetzen zu können und so in der betreffenden Dauergruppe besonders viele Fälle mit positiver Legalprognose zu finden sind.

die Rückfallraten bei bedingten Freiheitsstrafen. Lediglich die Wiederinhaftierungsrate ist etwas höher. Personen, bei denen der Rest einer unbedingten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, werden in beiden Bezugsjahren damit deutlich seltener rückfällig als Personen, die bis zum Ende ihrer Strafe im Vollzug verbleiben müssen. Im Bezugsjahr 1994 beträgt der Unterschied 17 Prozentpunkte, im Bezugsjahr 2004 23 Prozentpunkte. Besonders die Wiederinhaftierungsraten sind bei Vollverbüßern deutlich höher als bei Personen mit Strafrestaussetzungen. An dieser Stelle kann nicht geprüft werden ob das daran liegt, dass die Richter weniger bereit sind eine Strafe zur Bewährung auszusetzen oder eine ambulante Sanktion anzusetzen, wenn ein Delinquent schon einmal eine Haftstrafe vollverbüßt hat oder die Delinquenten, die im Bezugsjahr aufgrund der Entlassung nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe erfasst wurden, in der Folge schwerere Straftaten begehen als Personen, die mit einer Strafrestaussetzung entlassen wurden.

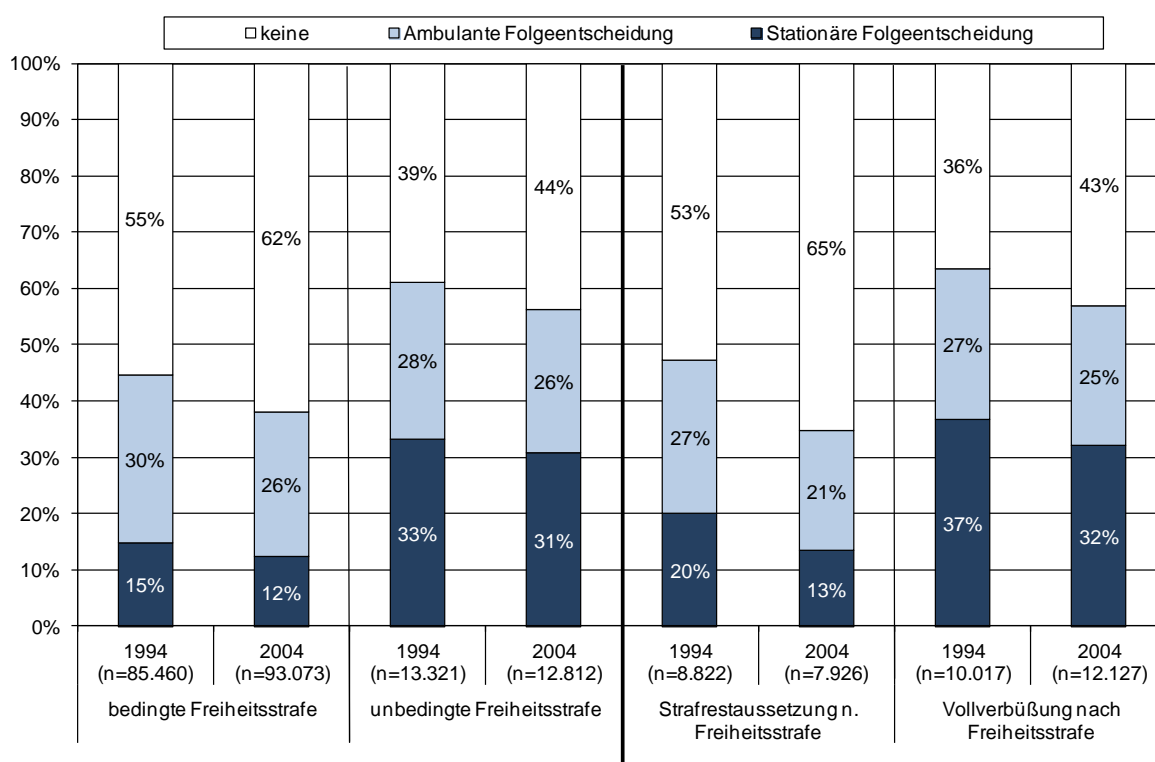


Abbildung 4.2.2: Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestaussetzung bzw. Vollverbüßung für die Bezugsjahre 1994 und 2004¹⁷³

Wie Jehle (2007: 274) zeigen kann bleibt der Effekt, dass Personen mit Strafrestaussetzung niedrigere Rückfallraten als Personen, die nach Vollverbüßung entlassen werden, auch erhalten, wenn man zusätzlich nach der Dauer der freiheitsentziehenden Sanktionen differenziert: „Je länger eine Freiheitsstrafe dauert, desto niedriger ist die Rückfallrate, besonders dann, wenn es zur Restaussetzung kommt. Dies gilt nicht nur für die allgemeinen Rückfallraten, sondern auch für das Risiko, erneut inhaftiert zu werden“ (Jehle 2007: 273).

173 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle u.a. 2003: 125, 126 (im Vergleich zum veröffentlichten Bericht wurde hier eine korrigierte Berechnung verwendet); Jehle u.a. 2010: 183, 184.

Zunächst legen die empirischen Befunde also auch unter Berücksichtigung der Straf(rest)aussetzung nahe, dass die eingriffsintensiveren Sanktionen höhere Rückfallraten nach sich ziehen: Personen, die keine Inhaftierung erfahren, weisen die niedrigsten Rückfallraten auf. Von den Personen, die tatsächlich eine Haftstrafe verbüßen, weisen diejenigen niedrigere Rückfallraten auf, die aufgrund einer Strafrestausssetzung aus der Haft entlassen werden. Aber auch hier sind die Ursachen für die unterschiedlich hohen Rückfallraten vermutlich nicht (nur) in der Sanktion - in diesem Fall dem Umfang der Strafvollstreckung - zu sehen, die ja selbst Resultat einer richterlichen Entscheidung ist, die wiederum auf Merkmalen des Täters und der Tat beruht. Anders ausgedrückt, der Richter wird nur dann eine Freiheitsstrafe oder einen Strafrest zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter keine weiteren Straftaten mehr begeht (vgl. Kapitel 2). Ob sich hier die positive Prognose als richtig erweist, oder, ob sich die unterschiedliche Behandlung der Delinquenten positiv auf die Rückfallwahrscheinlichkeit auswirkt, lässt sich nicht entscheiden. Denn als Begründung für das bessere Abschneiden der Strafrestausssetzung im Vergleich zur Vollverbüßung könnte auch bedeutsam sein, dass Personen, die aufgrund einer Strafrestausssetzung aus der Haft entlassen werden, in der Regel besser auf die Entlassung aus der Haft vorbereitet werden bzw. durch „Bewährungsaufgaben und Bewährungshelfer eine bessere Wiedereingliederungschance“ erhalten (Jehle 2007: 275) als Personen, die als Vollverbüßer die Haftanstalt verlassen.

Bewährungshilfe

Bewährungshilfe kann sowohl bei Strafausssetzung als auch bei Strafrestausssetzung angeordnet werden. Abbildung 4.2.3 zeigt die Rückfall- und Wiederinhaftierungsraten von Personen, bei denen eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (linke Seite) oder der Strafrest nach Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (rechte Seite) zur Bewährung ausgesetzt wurde, differenziert danach, ob eine Unterstellung unter die Aufsicht der Bewährungshilfe erfolgte oder nicht.¹⁷⁴

In allen Fällen zeigen die Personen, bei denen Bewährungshilfe angeordnet wurde, höhere Rückfallraten,¹⁷⁵ als die Personen, die nicht der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt wurden. Bei Strafausssetzung¹⁷⁶ beträgt der Unterschied in beiden Bezugsjahrgängen ca. 20 Prozentpunkte. Bei Strafrestausssetzung ist der Unterschied mit 13 Prozentpunkten im Bezugsjahr 1994 und 9 Prozentpunkten im Bezugsjahr 2004 geringer. Doch Personen, die der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt wurden, werden nicht nur häufiger rückfällig, sie werden in der Folge auch häufiger zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt.

174 In den meisten Fällen wird nach Strafausssetzung keine Bewährungshilfe angeordnet (Bezugsjahr 1994 74 %; Bezugsjahr 2004 68 %). Nach Strafrestausssetzung ist die Anordnung von Bewährungshilfe aber eher die Regel, nur in 35 % (Bezugsjahr 1994) bzw. 29 % (Bezugsjahr 2004) unterbleibt dies.

175 Im Bezugsjahr 1994 sind die Rückfallraten aus den bereits erläuterten Gründen durchgängig höher.

176 (Weigelt 2009: 156) zeigt für den Bezugsjahrgang 1994, dass auch die Dauer der Freiheitsstrafe einen geringfügigen Einfluss auf die Rückfallraten hat: Bei nicht unterstellten geht die Rückfallrate mit zunehmender Dauer der Freiheitsstrafe zurück (41, 39, 37, 30 %); bei Unterstellten ist sie unter 6 Monaten (56 %) und zwischen 18 und 24 Monaten (51 %) am geringsten (sonst 60 bzw. 57 %).

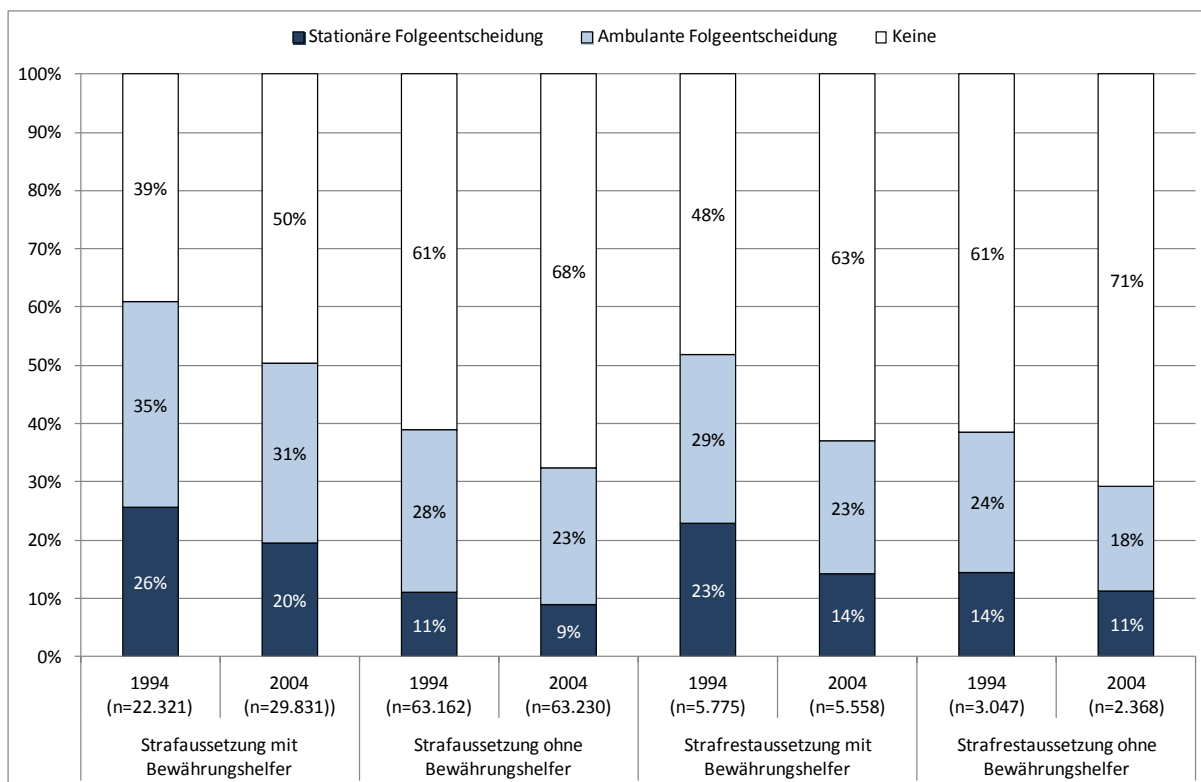


Abbildung 4.2.3: Art der Folgeentscheidung nach (Rest-)Aussetzung von Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährungsaufsicht für die Bezugsjahre 1994 und 2004¹⁷⁷

Die Dauer der Bewährungszeit¹⁷⁸ (Kategorien bis 2 Jahre, über 2 bis 3 Jahre, über 3 bis 4 Jahre, über 4 bis 5 Jahre) hat weder bei den Unterstellten noch bei den Nichtunterstellten einen nennenswerten Einfluss auf die Rückfallraten. Bei den Nichtunterstellten liegt die Rückfallrate zwischen 38 und 41 %, bei den Unterstellten zwischen 55 und 62 %. Allerdings reagieren „die Gerichte trotz etwa gleichbleibender Erfolgsquote im Falle eines Rückfalls bei längerer Bewährungsdauer deutlich härter auf die erneute Straftat“ (Weigelt 2009: 162).

Das auf den ersten Blick erstaunliche Ergebnis, dass Personen, denen eine besondere Betreuung und Unterstützung durch die Bewährungshilfe zu Teil wird, häufiger und schwerer rückfällig werden als Personen ohne diese Unterstützung, lässt sich aus der spezifischen Aufgabe der Bewährungshilfe erklären, denn nur vom Gesetz¹⁷⁹ oder vom Richter als besonders rückfallgefährdet wahrgenommene Personen werden der Bewährungshilfe unterstellt. So kann Weigelt (2009) für den Bezugsjahrgang 1994 – 1998 zeigen, dass die Unterstellten tendenziell jünger (Weigelt 2009: 138-139)¹⁸⁰ und stärker strafrechtlich vorbelastet (Weigelt 2009: 148) sind als die Gruppe der Nichtunterstellten und damit generell ein höheres Rückfallrisiko haben. Man

177 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle, Heinz u. Sutterer 2003: 64; Jehle u.a. 2010: 77.

178 Die Bewährungszeit wird in den Kategorien ‚bis 2 Jahre‘, ‚über 2 bis 3 Jahre‘, ‚über 3 bis 4 Jahre‘ und ‚über 4 bis 5 Jahre‘ zusammengefasst.

179 Nach § 56 Abs. 2 StGB wird z.B. vorgeschrieben, dass in der als besonders rückfallgefährdeten Gruppe der unter 27jährigen bei Strafen über 9 Monaten möglichst Bewährungshilfe angeordnet werden sollte. Allerdings geschieht dies laut den Daten des Bundeszentralregisters nur in 37 % aller Fälle (Weigelt, 2009).

180 Je älter desto geringer die Rückfallraten bei Unterstellten und Nichtunterstellten (Weigelt 2009: 163)

könnte darüber hinaus vermuten, dass die Entdeckungswahrscheinlichkeit von erneuten Straftaten bei einem Klienten der Bewährungshilfe höher ist als bei Personen, die nicht der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt sind.

4.2.2. Geldstrafe

Die Geldstrafe wird im deutschen Sanktionensystem als die am wenigsten eingriffsintensive Sanktionsform wahrgenommen. Im Gegensatz zu freiheitsentziehenden Sanktionen bringt sie vergleichsweise weniger negative Wirkungen („kriminelle Ansteckung“, Gefahr von Job- und Wohnungsverlust sowie dem Verlust sozialer Bindungen) mit sich. Zudem ist die Geldstrafe die am häufigsten angewendete Sanktionsform nach StGB. Im Bezugsjahr 1994 machen Geldstrafen 65 % aller Entscheidungen aus, im Bezugsjahr 2004 55 % (vgl. Abbildung 4.2.4).

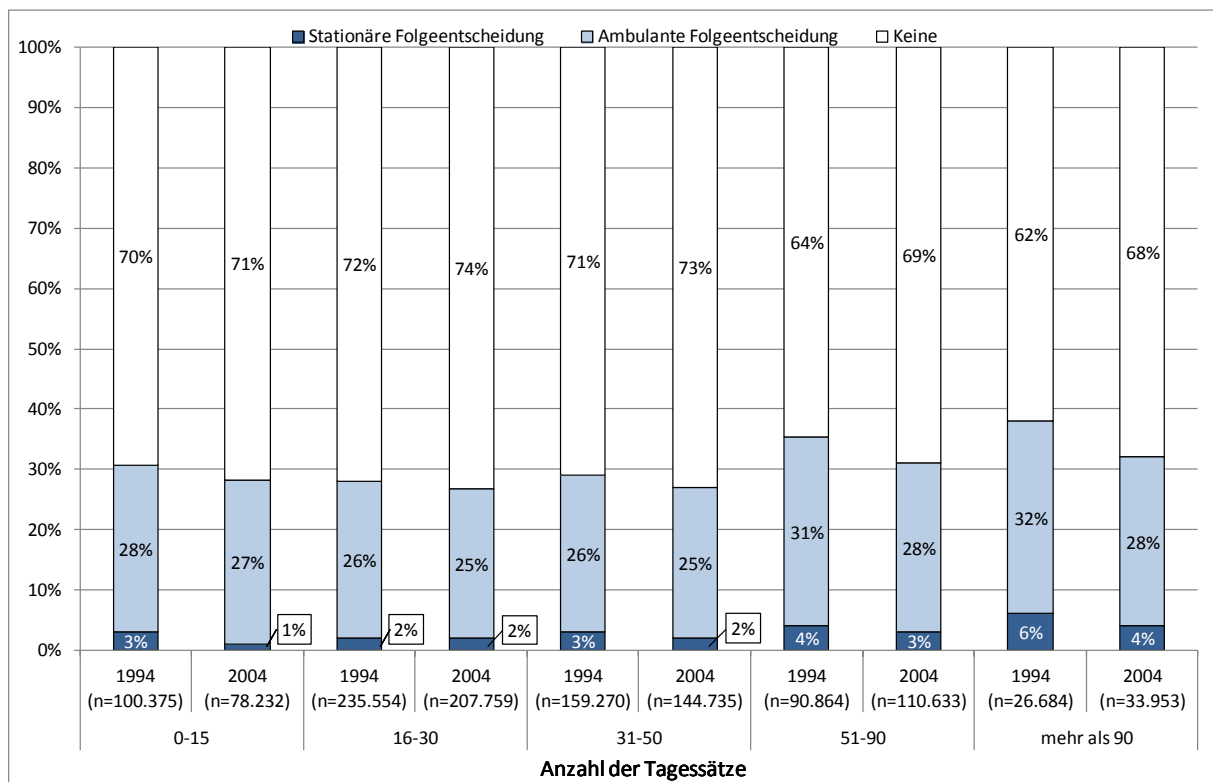


Abbildung 4.2.4: Art der Folgeentscheidung nach Geldstrafe für die Bezugsjahre 1994 und 2004¹⁸¹

Abbildung 4.2.4 zeigt, dass Geldstrafe mit ca. 30 % auch die Sanktionsform mit den niedrigsten Rückfallraten ist. Besonders auffällig sind die extrem niedrigen Raten für Wiederverurteilungen zu unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen. Differenziert man Geldstrafen nach ihrer Höhe zeigen sich kaum Unterschiede in den Rückfallraten: Im Bereich von Geldstrafen bis einschließlich 50 Tagessätzen liegen die Rückfallraten bei ca. 30 %. Erst in der Gruppe schwererer Geldstrafen mit über 50 Tagessätzen steigt die Rückfallrate und insbesondere die (Wieder-)Inhaftierungsrate etwas an. Dieser Anstieg ist im Bezugsjahr 1994 deutlicher als im Bezugsjahr 2004.

¹⁸¹ Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle, Heinz u. Sutterer 2003: 53; Jehle u.a. 2010: 55.

Geldstrafe scheint also generell eine positive spezialpräventive Wirkung zu haben. Ob die Geldstrafe im Vergleich zu (kurzen) Freiheitsstrafen aber tatsächlich eine stärkere spezialpräventive Wirkung hat, lässt sich anhand der dargestellten Ergebnisse (noch) nicht entscheiden. Denn es bleibt zu bedenken, dass diese relativ milde Sanktion häufiger bei weniger schweren Delikten und Ersttätern angeordnet wird, während Freiheitsstrafe vermehrt bei Tätergruppen ausgesprochen wird, bei denen das Gericht bereits von einer höheren Rückfallgefährdung ausgeht.

4.3. Jugendstrafrechtliche Sanktionen

Im Folgenden werden nun Auswertungen zusammengefasst, in denen die jugendstrafrechtlichen Sanktionen differenzierter betrachtet werden.

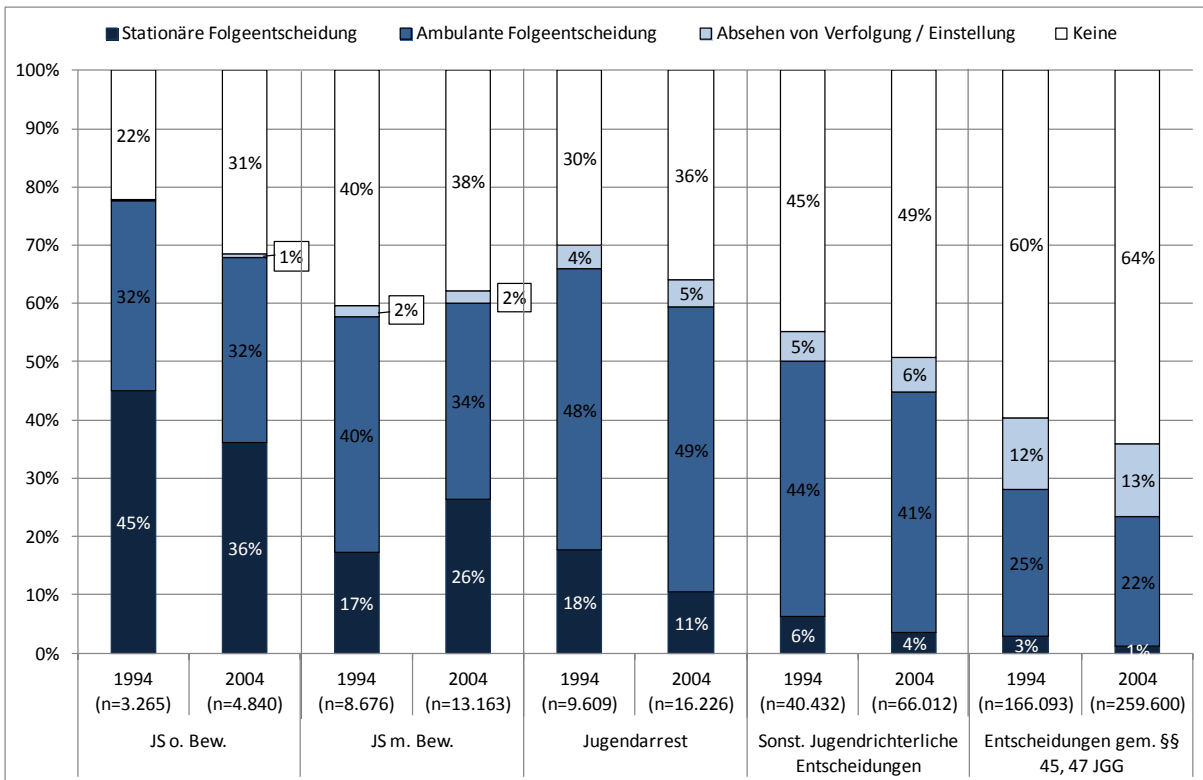


Abbildung 4.3.1: Rückfallraten nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004 in Prozent¹⁸²

Abbildung 4.3.1 zeigt die Rückfallraten nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen für die Bezugsjahre 1994 und 2004.¹⁸³ Dabei wird auf der Ebene der Bezugsentscheidungen unterschieden in Jugendstrafe ohne und mit Bewährung, Jugendarrest, andere Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln (sonst. jugendrichterliche Entscheidungen) und Diversionsentscheidungen (Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG). Der Rückfall wird danach differenziert, ob eine Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung, eine Verurteilung zu einer ambulanten

182 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle u.a. 2003: 123; Jehle u.a. 2010: 181.

183 Beinahe durchgängig – einzige Ausnahme sind hier die Jugendstrafen mit Bewährung - sind die Rückfallraten im Bezugsjahr 1994 etwas höher als im Bezugsjahr 2004 (zu den Ursachen dieser Unterschiede vgl. Kapitel 3).

Sanktion (Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung, Geldstrafe oder sonstige jugendrichterliche Entscheidung) oder eine Diversionsentscheidung folgt.

Insgesamt zeigen sich für Jugendliche und Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, deutlich höhere Rückfallraten als bei Personen, bei denen Erwachsenenstrafrecht angewendet wurde. Dies lässt sich vermutlich nicht auf besondere sanktionspezifische Wirkungen zurückführen, sondern auf das Alter der Delinquenten (vgl. Abbildung 4.5.1).

Darüber hinaus lässt sich aber auch im jugendstrafrechtlichen Bereich feststellen, dass eingriffsintensivere Sanktionen deutlich mehr Rückfälle und höhere (Wieder-)Inhaftierungsraten nach sich ziehen. Die höchsten allgemeinen Rückfallraten weisen die Sanktionsformen auf, die zu einer Inhaftierung der Person führen. Dazu gehört neben der Jugendstrafe ohne Bewährung interessanter Weise auch der Jugendarrest.¹⁸⁴ Nur jeder fünfte Jugendliche oder Heranwachsende, der im Bezugsjahr 1994 aus der Haft entlassen wird, wird im Beobachtungszeitraum nicht erneut registriert. Bei fast jedem zweiten führt die erneute Verurteilung zu einer (erneuten) Inhaftierung. Nach dem Bezugsjahr 2004 bleibt immerhin ein Drittel ohne erneuten Eintrag,¹⁸⁵ ca. 36 % werden erneut inhaftiert. Die Rückfallraten nach Jugendarrest sind in beiden Bezugsjahrgängen ähnlich hoch. Allerdings beruht die erneute Registrierung nur in 18 (Bezugsjahr 1994) bzw. 11 % (Bezugsjahr 2004) aller Fälle auf Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe. Etwas geringer sind die allgemeinen Rückfallraten nach ambulanten Sanktionen: Nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe werden ca. 60 % aller Jugendlichen und Heranwachsenden rückfällig, nach sonstigen jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel) ca. 55 %. Deutlich seltener ist bei diesem Personenkreis die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe: In der Gruppe von Personen, die im Bezugsjahr 1994 bzw. 2004 zu Zuchtmitteln bzw. Erziehungsmaßnahmen verurteilt werden, ist dieser Anteil sehr gering (ca. 5 %); etwas höher noch in der Gruppe der zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten. Im Bezugsjahr 2004 liegt der Anteil von Personen, die aufgrund einer Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung wiedererfasst werden bei 26 %. Dass der Anteil von (Wieder-)Inhaftierungen im Bezugsjahr 1994 vergleichsweise niedriger ist, ist vermutlich der Tatsache zuzuschreiben, dass hier später einbezogene Entscheidungen bei der Auswahl der Bezugsentscheidungen ausgeschlossen wurden (genauer Abschnitt 3.2.5). Die niedrigsten Rückfallraten weisen Jugendliche und Heranwachsende mit Diversionsentscheidungen auf. Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung spielen hier in der Folge fast keine Rolle mehr. Bezieht man die Fälle, in denen in der Folge erneut eine Diversionsentscheidung ergeht in die Betrachtung mit ein, so liegt die allgemeine Rückfallrate bei ca. 40 % (Bezugsjahr 1994: 40 %, Bezugsjahr 2004: 36 %). Schließt man die Diversionsentscheidungen – analog zur Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO im Erwachsenenstrafrecht – als Rückfälle aus, liegen die allgemeinen Rückfallraten nach Diversionsentscheidung unter denen nach Geldstrafe.

Auf den ersten Blick ergibt sich auch für die jugendstrafrechtlichen Sanktionen ein positiver Zusammenhang zwischen der Eingriffsintensität einer Sanktion bzw. strafrechtlichen Reaktion und der Rückfallrate, die diese Sanktion nach sich zieht: Stationäre Sanktionen ziehen höhere

184 Ausführlicher zum Jugendarrest vgl. Abschnitt 4.3.3.

185 Vermutlich resultiert diese eher niedrige Rückfallrate aus einer Untererfassung unbedingter Jugendstrafen im Bezugsjahr 2004 (vgl. Kapitel 3).

allgemeine Rückfallraten und (Wieder-)Inhaftierungsraten nach sich als ambulante Sanktionen. Die zu ambulanten Sanktionen Verurteilten werden wiederum häufiger erneut erfasst als Personen, deren Verfahren mit einer Diversionsentscheidung endet.

Exkurs: Tilgungsverluste beim Erreichen des 24. Lebensjahres

Bevor ab dem Abschnitt 4.3.1 noch einmal detailliert die Rückfallraten nach unterschiedlichen jugendstrafrechtlichen Sanktionen betrachtet werden, sollen in diesem Exkurs die Auswirkungen der Veränderung des Absammelzeitraums auf die Erfassung von Fällen mit sonstigen ambulanten Sanktionen und Diversionsentscheidungen, die zu einer Unterschätzung der Rückfallraten im Bezugsjahr 1994 geführt haben (vgl. Abbildung 4.3.1), etwas ausführlicher diskutiert werden.¹⁸⁶ Um die Höhe der Tilgungsverluste und die damit verbundene Überschätzung der Rückfallraten genauer beziffern zu können, wurde im Rahmen der Datenabsammlung für das Bezugsjahr 1994 eine Sonderziehung durchgeführt. Für den Geburtsjahrgang 1975 wurde das Basisjahr um ein Jahr auf 1995 bzw. um zwei Jahre auf 1996 verschoben. Die Daten wurden parallel zu den Daten für das Bezugsjahr 1994 im Juli 1999 abgesammelt und weiterverarbeitet. Die so erfasste Personengruppe entspricht in ihrer Altersstruktur im Bezugsjahr 1995 dem Geburtsjahrgang 1974 im Bezugsjahr 1994, d.h. sie sind bzw. werden im Bezugsjahr 1995 20 Jahre alt. Im Bezugsjahr 1996 erreichen sie das 21. Lebensjahr und lassen sich so mit dem Geburtsjahrgang 1973 im Bezugsjahr 1994 vergleichen (vgl. Tabelle 4.3.1). Zum Absammelzeitpunkt sind die Personen dieser Sonderziehung wegen Verkürzung des Absammelzeitraums um ein Jahr weder getilgt noch gelöscht und so vollständig erhalten.

Tabelle 4.3.1: Vergleichsgruppen in der Grund- und Sonderziehung

	Grundziehung		Sonderziehung
	Geburtsjahrgang 1973	Geburtsjahrgang 1974	Geburtsjahrgang 1975
Bezugsjahr 1994	21 jährig	20 jährig	
Bezugsjahr 1995			20 jährig
Bezugsjahr 1996			21 jährig

Mit dieser Sonderziehung wird es also möglich, die Gruppe der im Bezugsjahr 1994 21jährigen mit der Gruppe der in 1996 21jährigen bzw. die Gruppe der im Bezugsjahr 1994 20jährigen mit der Gruppe der 1995 20jährigen zu vergleichen, und so die Höhe eventueller Tilgungsverluste und deren Auswirkungen auf die Rückfallrate abzuschätzen, wenn man davon ausgeht, dass der Anteil von strafrechtlich auffälligen Personen der jeweiligen Altersgruppen in den Jahren 1994 bis 1996 relativ konstant geblieben ist.

Tabelle 4.3.2 zeigt die Häufigkeiten erziehungsregisterpflichtiger Sanktionen für 20- und 21jährige im Bezugsjahr 1994, das - wie gezeigt - von Tilgungsverlusten betroffen ist, und den Be-

¹⁸⁶ Zum Vergleich der unterschiedlichen Absammelkonzepte in den Bezugsjahren 1994 und 2004 vgl. Abschnitt 3.2.3.

zugsjahren 1995/1996, die noch nicht durch die Tilgungs- und Löschvorschriften des BZR betroffen sind.

Tabelle 4.3.2: Häufigkeit erziehungsregisterpflichtiger Bezugsentscheidungen für 20- und 21jährige im Vergleich zwischen Grund- und Sonderziehung

Bezugsjahr	20-Jährige			21-Jährige		
	1994	1995	Tilgungs- verluste	1994	1996	Tilgungs- verluste
Schuldspruch	54	57	5 %	55	75	27 %
Jugendarrest	1.309	1.973	34 %	628	1.377	54 %
Zuchtmittel i.V.m. Erziehungsmaßregeln	775	1.084	29 %	302	703	57 %
Zuchtmittel	4.522	6.825	34 %	1.820	4.868	63 %
Erziehungsmaßregel	506	733	31 %	201	502	60 %
Einstellungen gem. § 47 JGG	3.075	5.651	46 %	594	3.890	85 %
Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG n.F.	3.124	6.045	48 %	564	4.014	86 %
Einstellungen gem. § 45 Abs. 2 JGG n.F.	2.408	4.361	45 %	364	2.830	87 %
Einstellungen gem. § 45 Abs. 3 JGG n.F.	437	823	47 %	60	459	87 %
Gesamt	18.204	29.547	38 %	6.582	20.714	68 %

Es zeigt sich deutlich, dass durch Tilgung, die den Geburtsjahrgang 1974 im Bezugsjahr 1994 betrifft, einige Verluste entstehen. Insgesamt finden sich rund 38 % weniger Bezugsentscheidungen für 20jährige im Bezugsjahr 1994 als für die entsprechende Altersgruppe im Bezugsjahr 1995. Besonders auffällig aber ist erwartungsgemäß die Höhe der Tilgungsverluste für die 21jährigen im Bezugsjahr 1994: Im Vergleich zu den 21jährigen im Bezugsjahr 1996 finden sich 68 % weniger Fälle. Besonders betroffen sind die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Hier gehen bis zu 87 % aller Fälle verloren. Die Gegenüberstellung der Häufigkeit erziehungsregisterpflichtigen Sanktionen in unterschiedlichen Bezugsjahren zeigt also deutlich die erwarteten Tilgungsverluste.

Auch im Vergleich des Bezugsjahres 1994 mit dem Bezugsjahr 2004 zeigt sich, dass hier durch die Verkürzung des Absammelzeitraums die sonstigen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen und die Diversionsentscheidungen wesentlich besser erfasst werden können.¹⁸⁷ In den Rückfalldatensätzen findet sich zwischen den Bezugsjahrgängen eine Zunahme der erfassten Fälle

¹⁸⁷ Im Bereich der Schuldsprüche gem. § 27 JGG konnten durch die Verringerung des Absammelzeitraums von vier auf drei Jahre noch keine wesentliche Reduktion der Tilgungsverluste erreicht werden, da der Schuldspruch gem. § 30 Abs. 2 JGG im BZR nach Ablauf der Bewährungszeit gelöscht wird, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine erneute Registrierung zu verzeichnen ist (vgl. Jehle u.a. 2013: 28).

von durchschnittlich 36 %. Diese Zunahme ist vermutlich nur zum Teil auf eine tatsächlich veränderte Sanktionierungspraxis zurückzuführen.¹⁸⁸

Da es sich bei dieser Untererfassung von Personen mit Eintragungen im Erziehungsregister – wie oben beschrieben – um einen systematischen Fehler handelt, durch den ausschließlich nicht rückfällige Personen aus dem Datensatz ausgeschlossen werden, muss sich dieser Effekt auch in den Rückfallraten der betroffenen Sanktionsformen niederschlagen: Die Rückfallraten werden durch den Verlust von Personen, die sich legal bewährt haben, überschätzt. In Abbildung 4.3.2 wird ein Vergleich der Rückfallraten für 20- und 21jährige Personen unabhängig von der Sanktionsform für die unterschiedlichen Ziehungsjahrgänge (Bezugsjahren 1994 und 1995/1996) gezeigt.

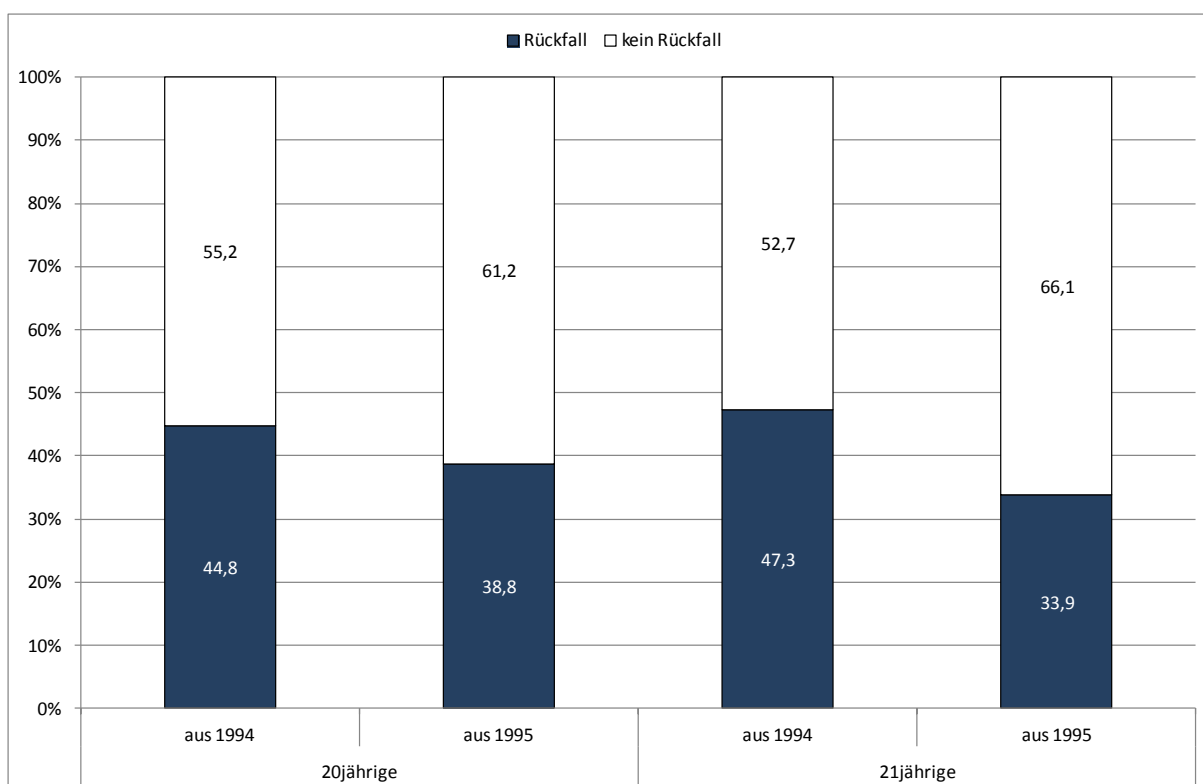


Abbildung 4.3.2: Rückfallraten für 20- und 21jährige aus den Bezugsjahren 1994 und 1995/96 im Vergleich (alle Sanktionsarten, Hohmann-Fricke 2004; 257)

Bereits in dieser Berechnungsvariante zeigt sich, dass die Rückfallraten, die für das Bezugsjahr 1994 zu verzeichnen sind, durch die Tilgungsverluste im Vergleich zu den Rückfallraten aus den tilgungsfreien Bezugsjahren 1995/1996 um 6 % für 20jährige bzw. um über 13 % für 21jährige überschätzt werden. Erwartungsgemäß sind die Tilgungsverluste für die im Basisjahr 21jährigen bei einem Beobachtungszeitraum von 5 Jahren, wie er in der Konzeption der Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 1994 gewählt wurde, am größten, spielen aber auch bei den 20jähri-

¹⁸⁸ In der StVS werden im Bezugsjahr 1994 72.770 Fälle von Verurteilungen zu Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln dokumentiert, im Bezugsjahr 2004 sind es 86.786 Fälle (StVS 1996). Das entspricht einem Anstieg um 19 %. Diversionsentscheidungen werden in der StVS nicht (vollständig) ausgewiesen. Ein direkter Vergleich zwischen der StVS und den Rückfalluntersuchungen ist hier also nicht möglich.

gen noch eine Rolle. Noch deutlicher zeigt sich dieser Effekt, wenn man ausschließlich die betroffenen erziehungsregisterpflichtigen Sanktionen betrachtet: Bei den 20jährigen wird die Rückfallrate um 9 %, bei den 21jährigen um 34 % überschätzt (vgl. Abbildung 4.3.3).

Eine leichte Tendenz zur Unterschätzung von Rückfallraten findet sich auch beim Vergleich der Bezugsjahrgänge 1994 und 2004. Abbildung 4.3.1 zeigt, dass die Rückfallraten im Bezugsjahr 2004 nach sonstigen jugendstrafrechtlichen Sanktionen und nach Diversionsentscheidungen je 4 Prozentpunkte niedriger sind.

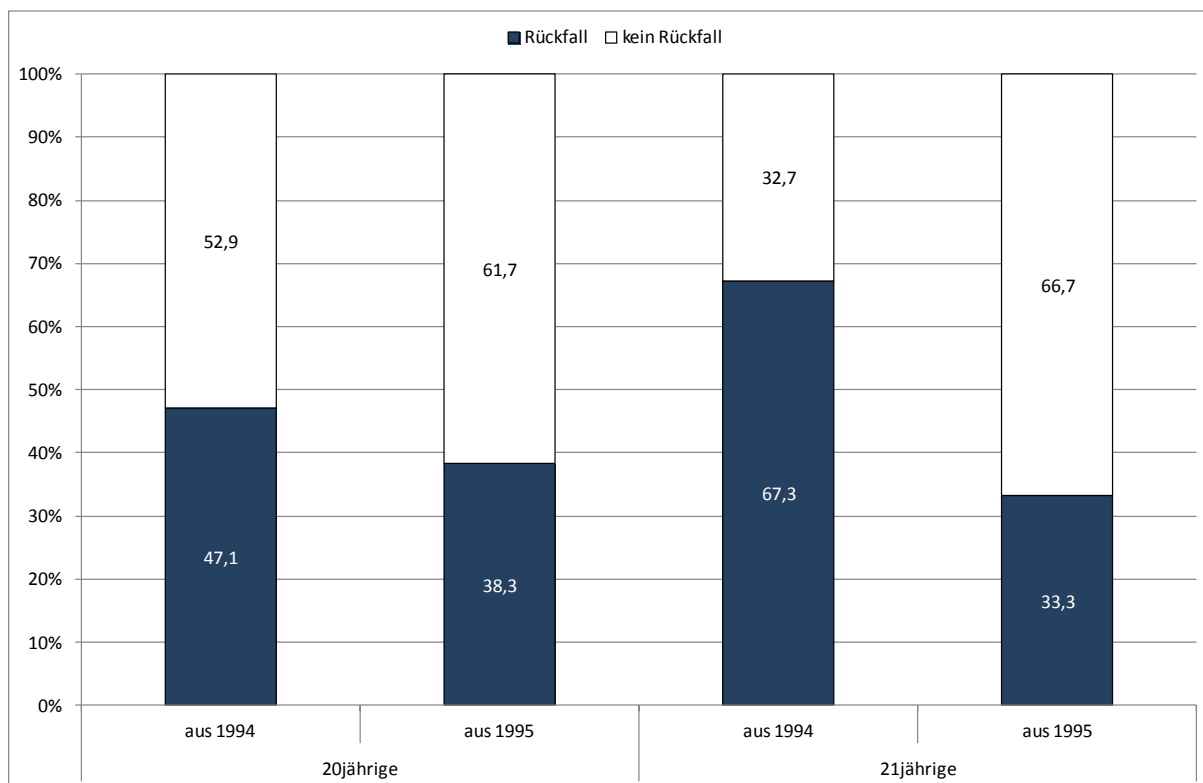


Abbildung 4.3.3: Rückfallraten nach erziehungsregisterpflichtigen Sanktionen für 20- und 21jährige aus den Bezugsjahren 1994 und 1995/96 im Vergleich (Hohmann-Fricke 2004: 258)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Tilgungsregelungen für das Erziehungsregister, die vorschreiben, die Daten von Personen, die ausschließlich Eintragungen im Erziehungsregister aufweisen, beim Erreichen des 24. Lebensjahres zu tilgen, im Bezugsjahr für die Geburtsjahrgänge 1973 und 1974 zu erheblichen Verlusten führen. Bei den 20jährigen im Bezugsjahr 1994 liegen diese Verluste bei ca. 38 %, bei den 21jährigen sogar bei nahezu 70 %. Da diese Verluste systematischer Art sind und nur bei nicht mit einer registerpflichtigen Eintragung rückfälligen Heranwachsenden und Jungerwachsenen auftreten, wird die Rückfallrate dieser Gruppe um 9 (bei 20jährigen) bzw. 34 % (bei 21jährigen) überschätzt.

Der Vergleich der 20- bzw. 21jährigen in unterschiedlichen Bezugsjahren liefert allerdings nur näherungsweise Informationen über die Größenordnungen der eingetretenen Tilgungsverluste. Zum einen müsste zunächst geklärt werden inwieweit die Häufigkeit einzelner Sanktionsformen über die verschiedenen Jahre hinweg konstant geblieben. So ist z.B. zwischen den Jahrgängen 1994 bis 1996 ein Anstieg der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln um 13 % (Statistisches Bundesamt 1996, 1997: Tab. 4.1, 4.2, 4.3, 4.4) von 1994 bis 2004 ein Anstieg um 19 %

anhand der StVS festzustellen. Auch bezüglich der Frage inwieweit die Rückfallraten der betroffenen Personengruppen durch Tilgungsverluste überschätzt werden kann auf diese Weise nur näherungsweise geklärt werden. Denn durch die Verschiebung der Basisjahre wird der potenzielle Rückfallzeitraum verkürzt. In der vorliegenden Auswertung beträgt er im ungünstigsten Fall nur noch 2 ½ Jahre im Vergleich zu vier Jahren potenziellen Rückfallzeitraums für das Bezugsjahr 1994. Dies könnte zu einer Unterschätzung der Rückfälligkeit in den Bezugsjahren 1995/1996 führen. Auswertungen zur Rückfallstatistik von Sutterer (2000: 173ff.) zeigen, dass 50 % aller Rückfälle bereits im ersten Jahr nach Beginn des potenziellen Rückfallzeitraums stattfinden. Nach 2½ Jahren sind bereits ca. 80 % aller Personen, die insgesamt rückfällig werden, strafrechtlich in Erscheinung getreten. Sutterer stellt allerdings fest, dass die Rückfalldynamik stark von der Sanktionsart abhängt.

4.3.1. Jugendstrafe

Dauer der Jugendstrafe

Abbildung 4.3.4 zeigt die unterschiedlichen Rückfallraten nach unbedingter Jugendstrafe differenziert nach der Dauer der Jugendstrafe. Insgesamt zeigen sich – wie bereits in Abbildung 4.3.1 – durchgängig niedrige Rückfallraten für den Bezugsjahrgang 2004. Lediglich in der Gruppe der über 5jährigen Jugendstrafen, die allerdings sehr klein ist, verschwindet dieser Unterschied nahezu.

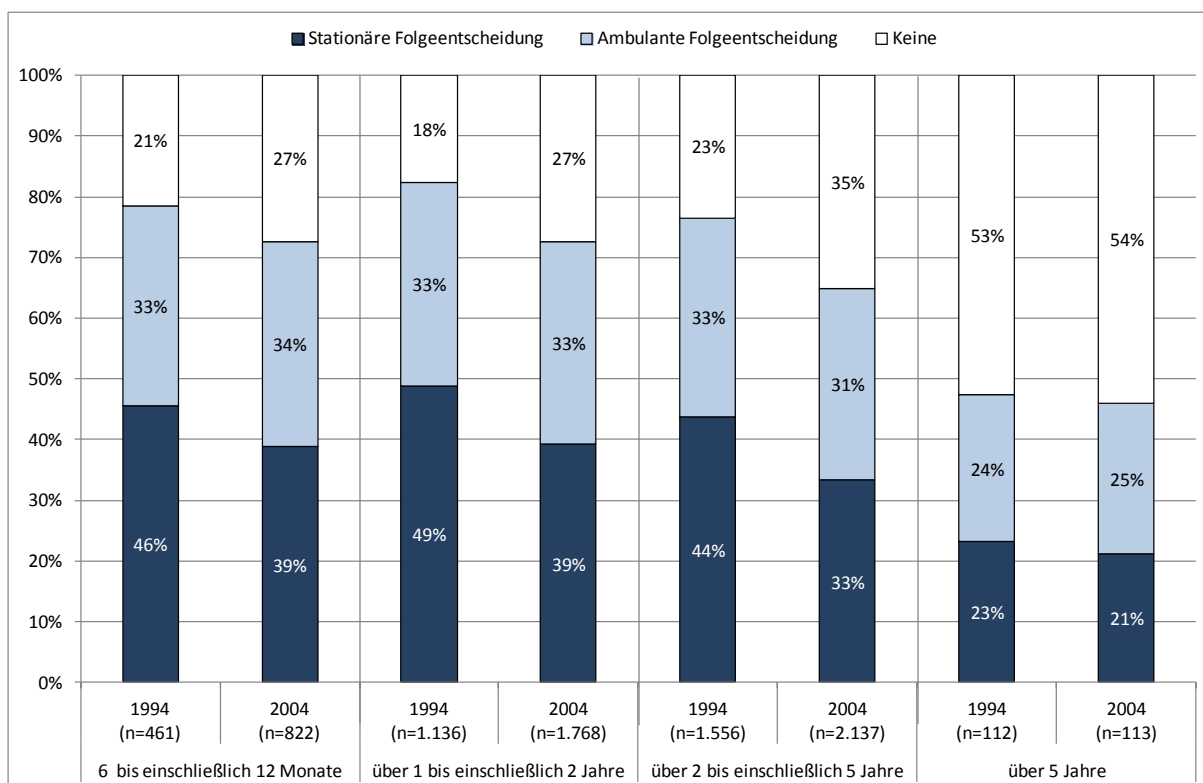


Abbildung 4.3.4: Rückfallraten nach Dauer der Jugendstrafe für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004 in Prozent¹⁸⁹

189 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle, Heinz u. Sutterer 2003: 124; Jehle u.a. 2010: 182.

Bei Jugendstrafe bis einschließlich 2 Jahre ergeben sich – ähnlich wie bei der unbedingten Freiheitsstrafe - nur geringfügige Unterschiede in der Höhe der allgemeinen Rückfallraten. Auch die (Wieder-)Inhaftierungsrate unterscheidet sich kaum. Bei den 6 bis einschließlich 12monatigen unbedingten Jugendstrafen liegen die allgemeinen Rückfallraten bei 79 (Bezugsjahr 1994) bzw. 73 % (Bezugsjahr 2004); bei den 1 bis einschließlich 2jährigen Jugendstrafen sind sie in der Tendenz eher noch etwas höhere Rückfallraten (82 % im Bezugsjahr 1994 im Vergleich zu 72 % im Bezugsjahr 2004) zu verzeichnen. Dasselbe gilt auch für die (Wieder-)Inhaftierungsraten, die in beiden Bezugsjahrgängen und Dauergruppen jeweils mehr als die Hälfte aller Wiederverurteilungen ausmachen.

Erst in der Gruppe der 2 - 5jährigen Strafen zeigt sich ein leichter Rückgang der Rückfallraten (77 % im Bezugsjahr 1994 bzw. 64 % im Bezugsjahr 2004). Deutlicher wird dies noch in der Gruppe der über 5jährigen Strafen (47 % im Bezugsjahr 1994 bzw. 46 % im Bezugsjahr 2004). Die (Wieder-)Inhaftierungsrate ist auch hier generell sehr hoch, nimmt aber absolut ebenfalls bei Jugendstrafen über 2 Jahre und besonders bei Jugendstrafen über 5 Jahre ab.

Wie bei den unbedingten Freiheitsstrafen zeigt sich auch für die Jugendstrafen, dass die Rückfall- und (Wieder-)Inhaftierungsraten nach Strafen von einer Länge bis einschließlich zwei Jahren deutlich höher liegen als nach längeren Strafen. Auf eine stärkere spezialpräventive Wirkung längerer Jugendstrafen zu schließen, ist aber unangemessen, da intervenierende Faktoren wie das Alter beim Eintritt in den Beobachtungszeitraum, das der Tat zugrunde liegende Delikt und weitere legalprognostische Merkmale des Täters zu einer extrem unterschiedlichen Stichprobenszusammensetzung in den einzelnen Dauergruppen führen. Dies wird im Folgenden auch am Vergleich zwischen unbedingten und bedingten Jugendstrafen darzustellen sein.

Bewährungsstrafen

Abbildung 4.3.5 stellt die Rückfall- und (Wieder-)Inhaftierungsraten nach Jugendstrafen mit und ohne Bewährung gegenüber (linke Seite). Dabei werden nur aussetzungsfähige – also bis zweijährige Jugendstrafen berücksichtigt. Es zeigt sich, dass sowohl die Rückfall- als auch die (Wieder-)Inhaftierungsraten nach unbedingten Jugendstrafen deutlich höher sind als nach bedingten: Im Bezugsjahr 1994 liegen die Rückfallraten nach unbedingter Strafe um 21 Prozentpunkte höher, im Bezugsjahr 2004 immerhin noch um 11 Prozentpunkte.¹⁹⁰ Noch deutlicher sind die Unterschiede bei den (Wieder-)Inhaftierungsraten. Im Bezugsjahr 1994 werden Personen nach der Verbüßung einer bis einschließlich 2jährigen Jugendstrafe deutlich häufiger erneut inhaftiert - der Unterschied beträgt 31 Prozentpunkte -, als Personen, bei denen die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Bezugsjahr 2004 beträgt der Unterschied immerhin noch 13 Prozentpunkte.¹⁹¹

Das bessere Abschneiden der Bewährungsstrafen ist aber nicht unbedingt bzw. ausschließlich auf eine besserer spezialpräventive Wirkung der weniger eingriffsintensiven Sanktion zurückzuführen, sondern vermutlich (auch) darauf, dass die Bewährung nur bei Jugendlichen und Heranwachsenden gewährt wird, die eine relativ gute Legalprognose haben. Ein Effekt der sich

190 Ursächlich ist hier, dass im Bezugsjahr die Rückfallraten nach bedingten Jugendstrafen durch die Berücksichtigung einbezogener Entscheidungen etwas erhöht sind, während die Rückfallraten bei unbedingte Jugendstrafen durch den Ausschluss fehlerhafter Fälle bei der Datenlieferung etwas unterschätzt sind.

191 Dass die Unterschiede im Bezugsjahr 1994 deutlicher sind, ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass einbezogene Entscheidungen bei der Auswahl der Bezugsentscheidungen nicht berücksichtigt werden.

– wie bei den Erwachsenen - auch bzgl. der Legalbewährung nach Strafrestausssetzung zeigen könnte.

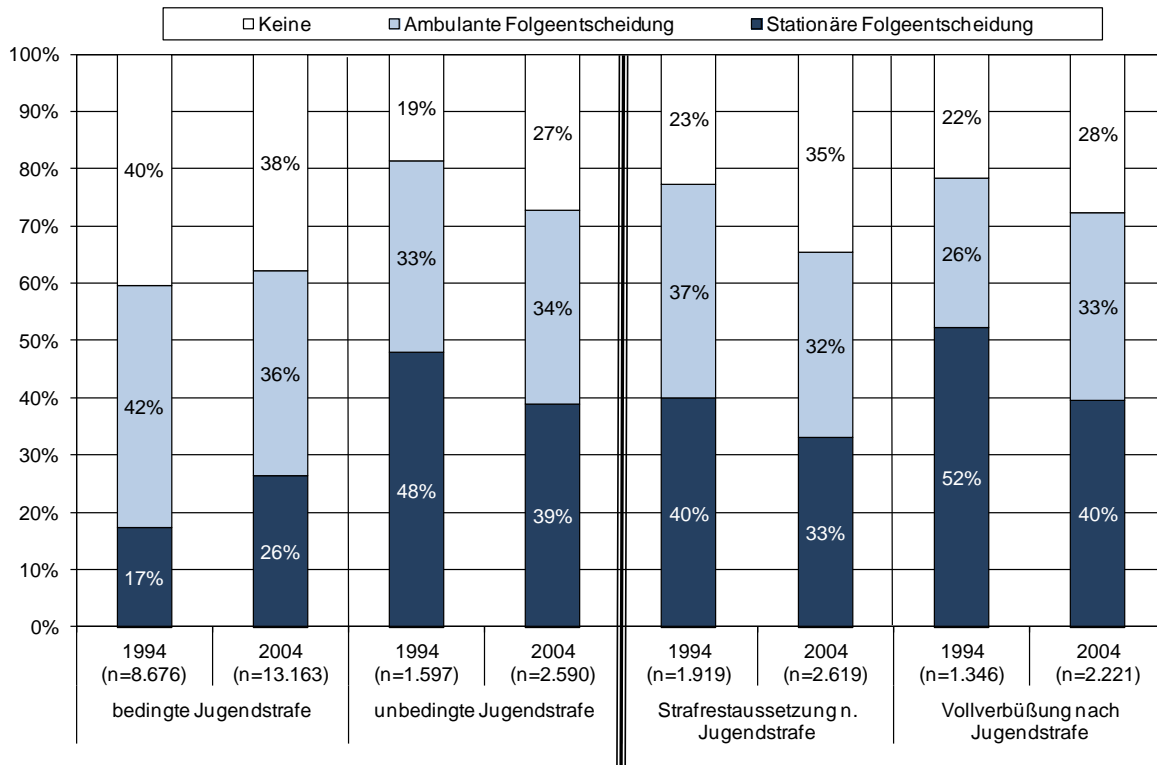


Abbildung 4.3.5: Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Jugendstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung für die Bezugsjahre 1994 und 2004¹⁹²

Die Rückfall- und (Wieder-)Inhaftierungsraten nach Strafrestausssetzung werden in Abbildung 4.3.5 denen nach Vollverbüßung einer Jugendstrafe gegenübergestellt (rechte Seite). Die Häufigkeiten zeigen, dass in den beiden Bezugsjahren insgesamt etwas weniger Personen nach Vollverbüßung als nach Strafrestausssetzung einer Jugendstrafe aus der Haft entlassen werden.¹⁹³ Entlassene werden nach Strafrestausssetzung etwas seltener erneut zu einer Haftstrafe verurteilt als nach Vollverbüßung. Im Bezugsjahr 1994 beträgt der Unterschied 12, im Bezugsjahr 2004 immerhin 7 Prozentpunkte. Für die Wiederverurteilungsrage findet sich – im Gegensatz zur Freiheitsstrafe – allerdings nur ein sehr kleiner Unterschied (1 % im Bezugsjahr 1994, 7 % im Bezugsjahr 2004). Im Gegensatz zur Freiheitsstrafe zeigt sich hier also kein bzw. nur ein sehr kleiner spezialpräventiver Vorteil der Strafrestausssetzung.

Eine differenzierte Analyse des Erfolgs der Bewährungshilfe, wie sie für die Freiheitsstrafe

192 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle, Heinz u. Sutterer 2003: 62; Jehle u.a. 2010: 64.

193 Dieses Verhältnis sagt nicht unbedingt etwas darüber aus, wie viel Prozent unbedingter Jugendstrafen mit Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung enden, da der Anknüpfungspunkt ‚Entlassung aus der Haft‘ nicht das Entscheidungsjahr berücksichtigt, also keine Verurteiltenkohorte erfasst wird. U.U. können in der Gruppe der Vollverbüßer zudem Personen enthalten sein, die bereits einmal eine Strafrestausssetzung hatten und nach Widerruf im Bezugsjahr nach Vollverbüßung endgültig entlassen werden.

durchgeführt wurde, ist für die Jugendstrafe nicht sinnvoll, da nach Jugendstrafrecht bei Strafaussetzung und Strafrestaussetzung immer eine Unterstellung des Probanden unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers erfolgen muss.¹⁹⁴

4.3.2. Sonstige jugendstrafrechtliche Reaktionsformen

Im folgenden Abschnitt sollen die Rückfall- und (Wieder-)Inhaftierungsraten nach ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionsformen im Einzelnen dargestellt werden. Abbildung 4.3.6 zeigt die Art und Umfang der erneuten Registrierungen nach Jugendarrest, sonstigen jugendrichterlichen Maßnahmen¹⁹⁵ und Diversionsentscheidungen. Die erneute Registrierung wird dabei etwas differenzierter als bisher nach Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung, Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung, Geldstrafen, Jugendarrest sowie sonstige jugendrichterliche Sanktionsformen und Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG zusammengefasst.

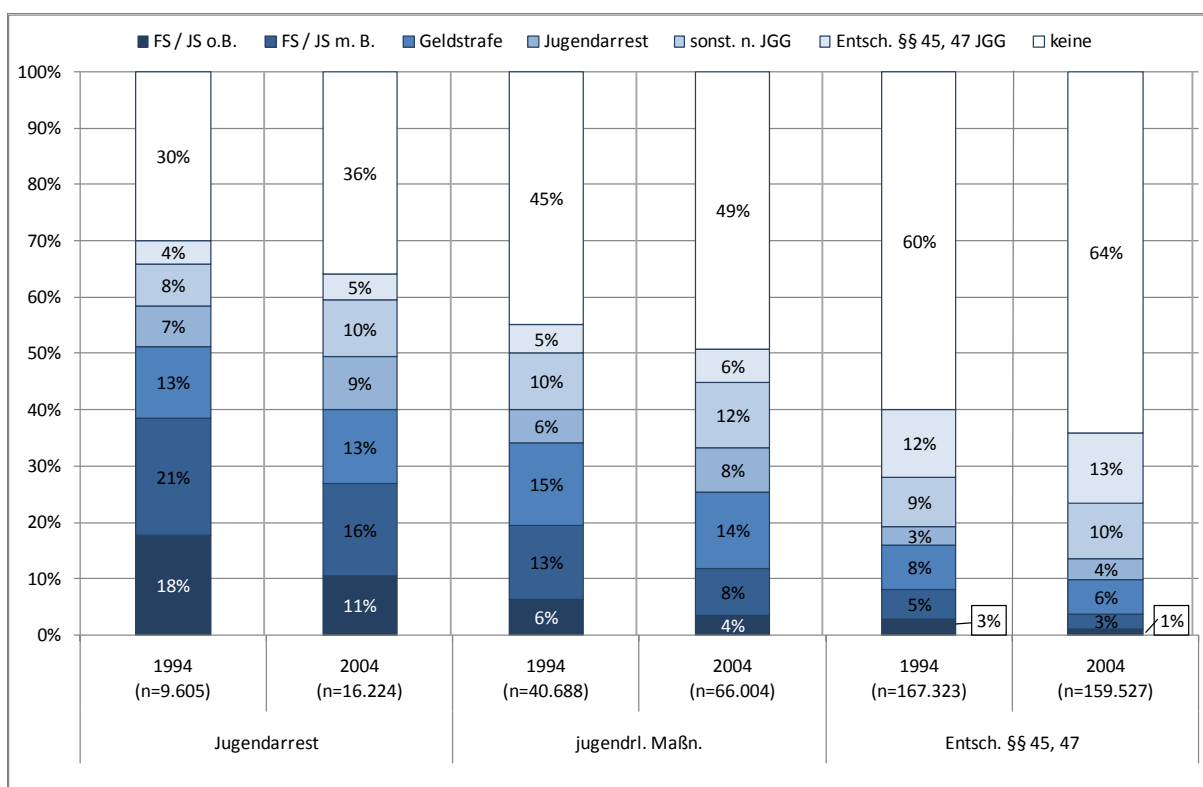


Abbildung 4.3.6: Rückfallraten nach ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen und Diversionsentscheidungen für die Bezugsjahre 1994 und 2004¹⁹⁶

Wie bereits eingangs dargestellt zieht der Jugendarrest unter allen erziehungsregisterpflichtigen Entscheidungen die höchsten Rückfall- und (Wieder-)Inhaftierungsraten nach sich. Nur ca.

194 Im Bundeszentralregister ist zwar nicht in jedem Fall auch tatsächlich die Anordnung von Bewährungshilfe eingetragen; hierbei handelt es sich aber vermutlich um Eintragungsfehler.

195 In der Hauptsache sind hier Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel erfasst. Zusätzlich wurden im Bezugsjahr 1994 271 Schuldsprüche und 2 Überweisungen an den Vormundschaftsrichter erfasst. Im Bezugsjahr 2004 sind 19 Fälle mit Einstellungen aufgrund mangelnder Reife (gem. § 3 JGG) enthalten.

196 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle, Heinz u. Sutterer 2003: 58; Jehle u.a. 2010: 60.

1/3 aller Jugendlichen und Heranwachsenden, die einen Jugendarrest verbüßt haben,¹⁹⁷ werden nicht wieder rückfällig. Damit liegen die Rückfallraten hier beinahe auf demselben Niveau wie nach Verbüßung einer unbedingten Jugendstrafe. Nach anderen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen bewährt sich immerhin nahezu die Hälfte aller Verurteilten. Die niedrigsten allgemeinen Rückfallraten finden sich nach Diversionsentscheidungen.

Insbesondere ist hier darauf hinzuweisen, dass in den allgemeinen Rückfallraten auch Diversionsentscheidungen berücksichtigt sind, während im Erwachsenenstrafrecht aufgrund der fehlenden Eintragungspflicht im Bundeszentralregister keine Aussage darüber gemacht werden kann, wie häufig für die erfassten Personen ein nachfolgendes Strafverfahren mit einer Einstellung (gem. §§ 153, 153 a StPO) endet.¹⁹⁸ Die erneute Diversionsentscheidung im Anschluss an die Bezugsentscheidung ist im jugendstrafrechtlichen Bereich nicht selten. Nach Jugendarrest und anderen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen kommt es im Bezugsjahr 1994 immerhin in 4 bzw. 5 % der Fälle vor, dass ein nachfolgendes Verfahren gem. § 45 JGG eingestellt oder gem. § 47 JGG von der Verfolgung abgesehen wird. Im Bezugsjahr 2004 liegen diese Raten mit 5 bzw. 6 % in etwa gleich. Etwas häufiger kommen neuerliche Diversionsentscheidungen nach Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG vor.

197 Da im Bezugsjahr 2004 auch eine später einbezogene Entscheidung als Bezugsentscheidung ausgewählt werden kann (vgl. Kapitel 3.2.5) sind hier u.U. auch Fälle enthalten in denen der Arrest tatsächlich nicht oder nicht vollständig verbüßt wurde, bevor er in eine nächste Entscheidung einbezogen wird.

198 Die Diversionsentscheidungen werden hier zwar ausgewiesen aber explizit nicht ,abgezogen, denn der Ausschluss der Diversionsentscheidung im jugendstrafrechtlichen Bereich würde nicht für eine bessere Vergleichbarkeit sorgen. Dies gilt umso mehr als im Absammelkonzept der Rückfalluntersuchungen alle Diversionsentscheidungen – auch wenn die Jugendlichen und Heranwachsenden zusätzlich mit Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen belegt wurden – der Kategorie , Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG' zugeschlagen werden.

4.3.3. Jugendarrest

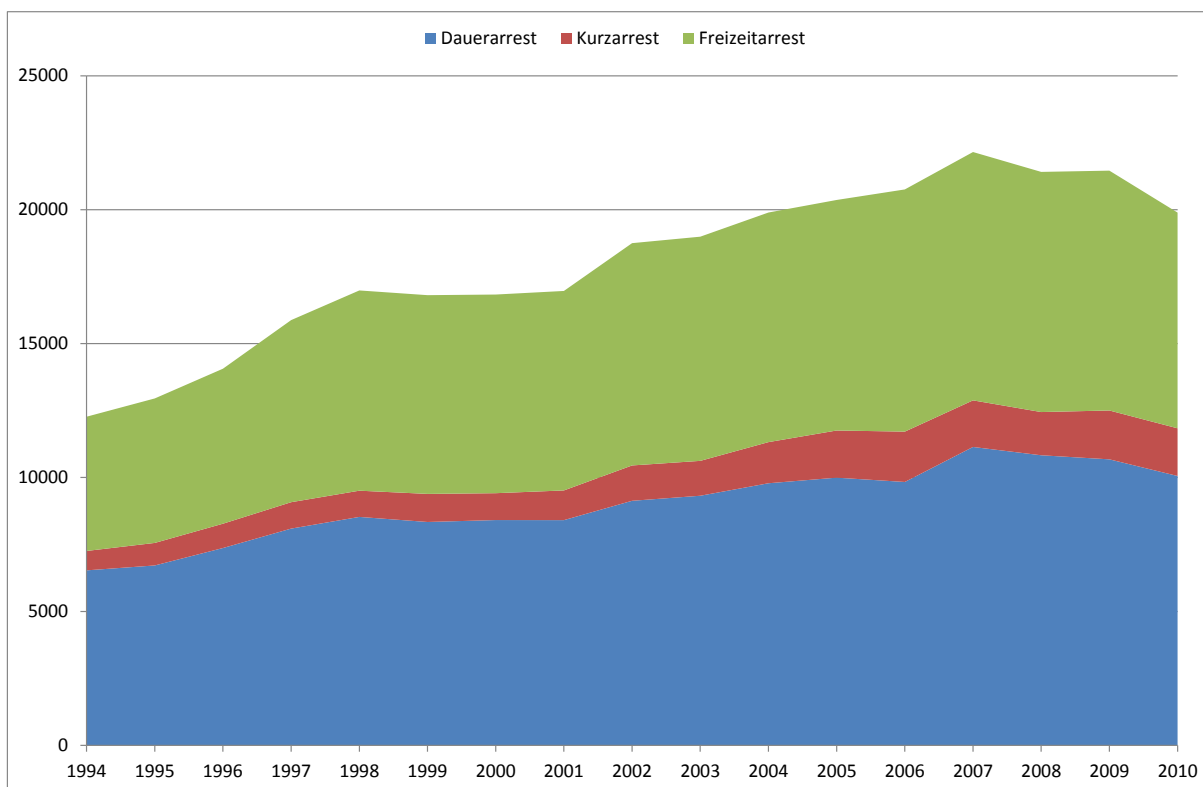


Abbildung 4.3.7: Anzahl der zu Jugendarrest Verurteilten zwischen den Jahren 1994 und 2009¹⁹⁹

Der Jugendarrest nach § 16 JGG ist das eingriffsintensivste Zuchtmittel und eine recht häufig angewandte Sanktionsform des Jugendstrafrechts, deren Anordnungshäufigkeit in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich angestiegen ist: Die Strafverfolgungsstatistik zeigt beispielsweise seit 1994 einen Anstieg von ca. 65 % von insgesamt 14.265 auf 23.467 Fälle (vgl. Abbildung 4.3.7).

Jugendarrest kann bisher in Form eines Dauer-, Kurz- oder Freizeitarrestes als Zuchtmittel (§ 16 JGG) angeordnet werden. Gem. § 16 Abs. 2 JGG erstreckt sich der Freizeitarrest auf eine oder zwei wöchentliche Freizeiten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden; beim Kurzarrest werden diese Freizeiten als zusammenhängender Vollzug angeordnet, er kann maximal 4 Tage umfassen. Der Dauerarrest beträgt mindestens eine und maximal vier Wochen. Abbildung 4.3.8 zeigt den Anteil unterschiedlicher Formen des Jugendarrestes in den Bezugsjahrgängen 1994 und 2004. Insgesamt lässt sich anhand der Bundeszentralregisterdaten ein Anstieg von 9.610 Personen im Bezugsjahr 1994 auf 16.234 Personen im Bezugsjahr 2004²⁰⁰ ermitteln. Freizeit- und Dauerarrest werden ähnlich häufig angeordnet. Sowohl im Bezugsjahr 1994 als auch im Bezugsjahr 2004 liegt der Anteil von Freizeitarresten bei gut 40 %, der Anteil von Dauerarresten bei gut 50 %. Mit ca. 5 % spielt der Kurzarrest (weniger als eine Woche) in

¹⁹⁹ Statistisches Bundesamt 1996 bis 2012, Tabelle 4.3.

²⁰⁰ Ein gewisser Teil dieses Zuwachses geht aber auf die Verkürzung des Absammelzeitraums und die damit einhergehende Reduktion von Tilgungsverlusten gem. § 63 BZRG zurück.

beiden Bezugsjahren eine sehr untergeordnete Rolle (vgl. Abbildung 4.3.8).

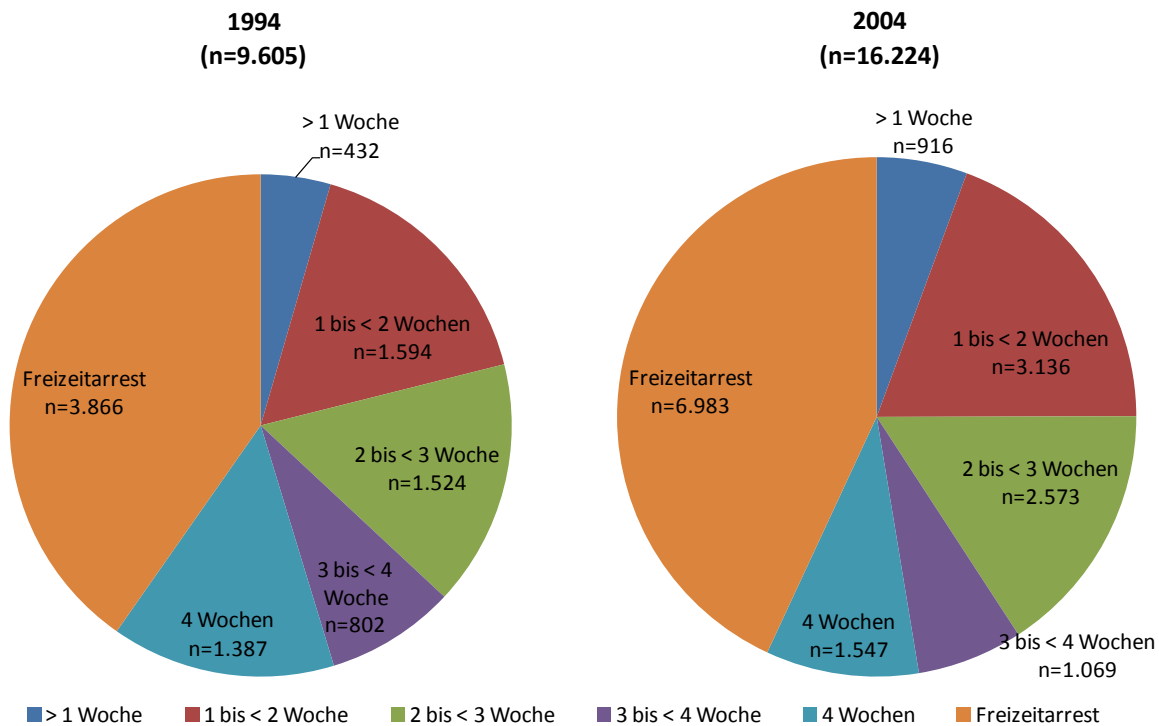


Abbildung 4.3.8: Häufigkeit und Anteil unterschiedlicher Arrestformen und – dauern in den Bezugsjahren 1994 und 2004

Über die spezialpräventive Wirkung des Jugendarrests ist bisher relativ wenig bekannt. Ergebnisse bisheriger Forschungen zeigen, dass die Rückfallraten nach Jugendarrest mit 60 % bis 70 % relativ hoch sind. Berücksichtigt man mögliche Arten der Arrestgestaltung (vgl. der Ergebnisse von Arndt 1970, Ostendorf 1994 und Schneemann 1970) zeigen sich kaum Unterschiede bzgl. der spezialpräventiven Wirkung, egal, ob ein Jugendlicher oder Heranwachsender in Gemeinschaft mit diversen Freizeitangeboten oder in Einzelhaft untergebracht war.

Auch die Ergebnisse der Rückfalluntersuchungen 1994 – 1997 und 2004 – 2007 zeigen keine besonders positive spezialpräventive Wirkung des Arrests im Vergleich zu anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionsformen (vgl. Jehle, Heinz u. Sutterer 2003: 55; Jehle u.a. 2010: 53). Abbildung 4.3.6 zeigt die Rückfallraten nach unterschiedlichen Formen jugendstrafrechtlicher Sanktionen für die Bezugsjahre 1994 und 2004. In beiden Bezugsjahrgängen liegt nach Jugendarrest – abgesehen von der Jugendstrafe ohne Bewährung mit einer Rückfallrate von 78 bzw. 69 % (vgl. Abbildung 4.3.1) – die höchste Rückfallrate vor. Die Rückfallrate nach Jugendarrest ist somit sogar etwas höher als die Rückfallrate nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (60 bzw. 62 %, vgl. Abbildung 4.3.1). Besonders auffällig ist, dass im Bezugsjahr 1994 sogar die Rate für Wiederverurteilungen mit unbedingten Sanktionen bei Jugendarrest genauso hoch ist wie bei Jugendstrafen mit Bewährung. Im Bezugsjahr 2004 ist die Wiederinhaftierungsrate bei Jugendarrest jedoch deutlich geringer als bei Jugendstrafe mit Bewährung.²⁰¹

201 Hierfür könnte es verschiedene Gründe geben: 1. Durch die Berücksichtigung einbezogener Entscheidungen im Bezugsjahr 2004 nimmt die Anzahl von Jugendstrafen mit Bewährung und stationärer Folgeentscheidung

Berücksichtigt man die unterschiedliche Dauer des Jugendarrests bei der Analyse der Legalbewährung, zeigen sich keine sehr deutlichen Unterschiede bzgl. der allgemeinen Rückfallraten (vgl. Abbildung 4.3.9), allerdings deutet sich eine etwas höhere (Wieder-)Inhaftierungsrate bei Personen mit längeren Jugendarresten an.

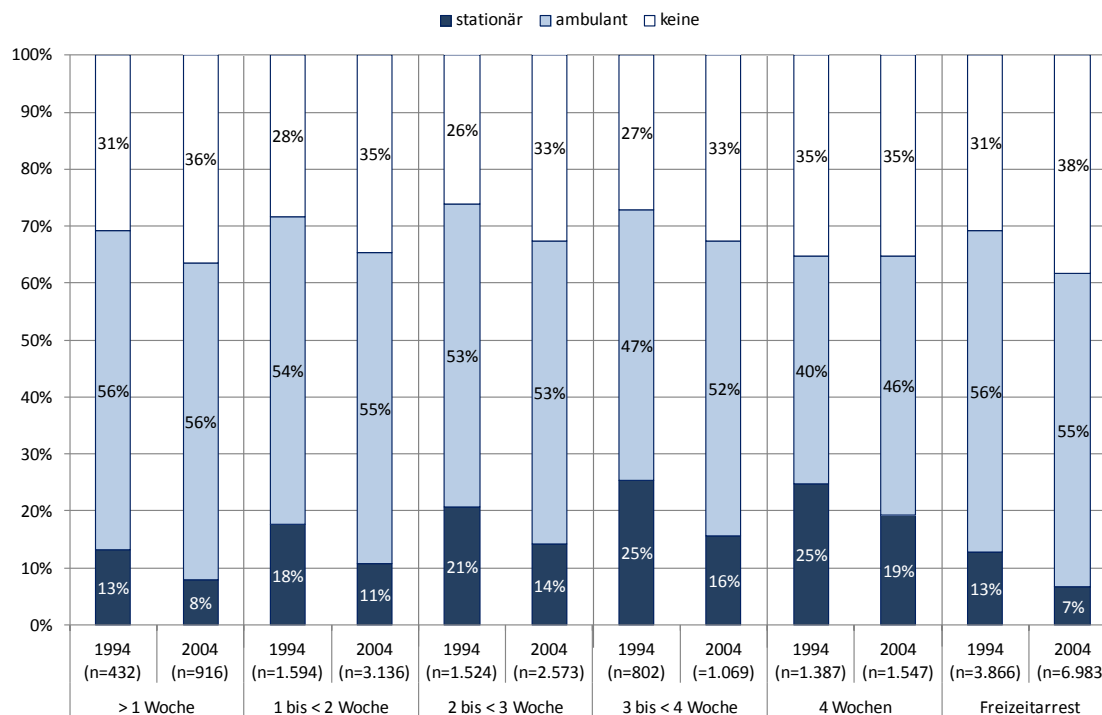


Abbildung 4.3.9: Rückfallraten nach unterschiedlichen Arrestdauern für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004

Exkurs: Warnschussarrest

Gerade der Jugendarrest ist in der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion von besonderem Interesse. Im Zusammenhang mit brutalen Gewalttaten jugendlicher oder heranwachsender Täter²⁰² wurde die Einführung eines sogenannten Warnschussarrests²⁰³ – ähnlich gestaltet wie der Jugendarrest – diskutiert²⁰⁴ und am 14.06.2012 vom Bundestag nach einem Gesetzentwurf

überproportional zu 2. Durch die Verluste von Fällen, die ausschließlich Eintragungen im Erziehungsregister haben, wird im Bezugsjahr 1994 die Rückfallrate nach Jugendarrest überschätzt. 3. Der hohe Anstieg der Verurteilten, die mit einem Jugendarrest sanktioniert wurden, könnte u.a. auch dadurch erklärt werden, dass Jugendarrest als Sanktionsform auch bei weniger rückfallgefährdeten Tätergruppen angeordnet wird.

202 Die angeführten Befunde sind hier widersprüchlich. Einerseits argumentiert z.B. Schwind (2011), dass die Forderung nach schärferen Sanktionsformen empirisch unbegründet ist, da die Jugendkriminalität in den letzten Jahren deutlich abgenommen hat. Andererseits nahm nach Piepenkötter u. Kubink (2008: 177) die Gewaltkriminalität (Anzahl registrierter Tatverdächtiger) in den Jahren 1996 bis 2006 um 40 % zu.

203 Ähnliche Konstrukte werden in der Literatur auch unter den Begriffen Warnarrest (Piepenkötter und Kubink; 2008: 176), Einstiegsarrest (Breyman und Sonnen, 2005: 669), gelb-rote Karte (Walter; 2002: 443), taste of prison approach (Hotter und Albrecht; 2003: 291), „shockincarceration“ (Dünkel, Geng und Kirstein, 1998: 32) diskutiert.

204 Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde bereits 1983 erstmals als Referentenentwurf formuliert und im Jahr 2006 von Baden-Württemberg in den Bundesrat eingebracht. Mittlerweile findet sich eine entsprechende Vereinbarung auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP (2008). Weitere Verschärfungen jugendstrafrechtlicher Sanktionen (Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre, Anwendung des StGB als Regelfall bei Heranwachsenden, Anhebung der Obergrenze bei Jugendstrafe von

der Regierungsparteien CDU und FDP eingeführt.²⁰⁵ Als Warnschussarrest wird dabei die Kombination einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe mit einem einige Wochen oder sogar Monate dauernden Jugendarrest bezeichnet. Bisher war diese Möglichkeit eine Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen und trotzdem eine kurzzeitige Inhaftierung in Form eines Jugendarrests anzuordnen, im Jugendstrafrecht explizit ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2, Satz. 1 JGG). Durch den zusätzlichen kurzen Haftaufenthalt in Form eines Arrestes sollen die Jugendlichen und Heranwachsenden erleben, was es bedeutet inhaftiert zu sein und dadurch von neuen Straftaten abgeschreckt werden.²⁰⁶ Gleichzeitig biete der Arrest – so die Befürworter – die Möglichkeit jugendliche und heranwachsende Straftäter kurzfristig aus einem problematischen Umfeld zu entfernen und intensiv in therapeutische und pädagogische Programme zu integrieren.²⁰⁷ Es gibt aber auch eine Reihe von Gegenstimmen, die vermuten, dass der Warnschussarrest die spezialpräventiven Erwartungen nicht erfüllen kann. Denn während eines so kurzen Haftaufenthalts könnten keine pädagogischen oder therapeutischen Maßnahmen umgesetzt werden. Es würde also nur verwahrt. Gleichzeitig könnten sich aber u.U. alle negativen Einflüsse zeigen, die man von Inhaftierungen erwarten kann (durch Kontakte mit anderen Straftätern, durch eine starke stigmatisierende Wirkung). Zudem kann wahrscheinlich keine zeitliche Nähe zwischen Tat, Verurteilung und Verbüßung des Jugendarrests gewährleistet werden. Da die Gefängnisse überfüllt sind, dauert es vermutlich in der Regel eher lange zwischen Urteil und Inhaftierung.

Auch aus den hier vorgestellten Befunden zur Rückfälligkeit nach Jugendarrest ergeben sich im Vergleich zu anderen jugendstrafrechtlichen Reaktionen, wie der Jugendstrafe mit Bewährung, auf den ersten Blick keine Hinweise dafür, dass die Rückfallraten nach der ‚roten Karte‘ Jugendarrest deutlich niedriger liegt. Der Vergleich der Rückfallraten nach Jugendstrafe mit Bewährung und Jugendarrest ist natürlich nur bedingt interpretierbar, denn es ist anzunehmen, dass bei den hier betrachteten Verurteilungen zu Jugendarrest eine völlig andere Klientel (Täter und Delikte) betroffen ist, als bei den Verurteilungen zu Jugendstrafe mit Bewährung. Bezüglich der Schwere des der Verurteilung zugrundeliegenden Delikts erscheint hier eher der Vergleich zwischen Jugendarrest und anderen Zuchtmittel bzw. jugendstrafrechtlichen Maßnahmen, die in Abbildung 4.3.6 in der Rubrik ‚jugendrichterliche Maßnahmen‘ zusammengefasst werden, angebracht. Doch auch in diesem Vergleich zeigt sich kein Vorteil für den Jugendarrest: Jugendliche und Heranwachsende, die zu Jugendarrest verurteilt wurden, zeigen deutlich höhere Rückfallraten, als Jugendliche und Heranwachsende, die mit ‚ambulanten‘ Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen belegt wurden. Eine ‚heilsame‘ Wirkung des Jugendarrest im Sinne eines ‚short sharp shock‘ ist somit auf den ersten Blick nicht zu erkennen.

Um die Annahme, dass die Einführung eines Warnschussarrestes eine sinnvolle Erweiterung der jugendstrafrechtlichen Sanktionsformen ist, aber zumindest annähernd zu überprüfen, wurde im Rahmen einer Sonderauswertung zum Bezugsjahr 1994 für das Bundesamt für Justiz

10 auf 15 Jahre, Fahrverbot als vollwertige Hauptstrafe, Einrichtung von ‚Boot-Camps‘) werden ebenfalls diskutiert.

205 Vgl. Drucksache 17/9389 des Bundestages.

206 Nach aktuellem Recht ist eine gleichzeitige Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung nicht zulässig (Kopplungsverbot von § 8II 1 JGG, Bestimmung der Arten und Anwendung von Zuchtmitteln in § 3 JGG).

207 Vgl. zum Beispiel Piepenkötter und Kubink (2008: 178), Brunner und Dölling (2002: § 27 Rdnr. 15), Vietze (2004: 163f), Werwig-Hertneck und Rebmann (2003: 30); vgl. auch Breymann und Sonnen (2005: 672), Walter (2001: 772), Verrel und Käufel (2008: 180).

(vgl. Götting 2010: 254 ff.) der Frage nachgegangen, in wieweit sich bereits ‚erlebter Jugendarrest‘ bei einer Bewährungsstrafe positiv auf die Legalbewährung auswirkt. Wie in dieser Sonderauswertung vorgestellt, werden für die in Abbildung 4.3.10 dargestellte Analyse die Personen herausgegriffen, die im Bezugsjahr 1994 oder 2004 zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden und nach der Art der schwersten Vorentscheidung differenziert. Anschließend können die unterschiedlichen Gruppen hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit analysiert werden. Der Rückfall wird dabei unterschieden in stationäre (Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung) und ambulanten Sanktionen (Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung, Geldstrafe, sonstige jugendrichterliche Sanktionsformen inkl. Diversionsentscheidungen). Wie bereits mit Hilfe der Auswertungen in Abbildung 4.3.1 gezeigt wurde, liegen die Gesamtrückfallraten nach Jugendstrafe mit Bewährung bei ca. 59 %²⁰⁸ (Bezugsjahr 1994) bzw. 61 % (Bezugsjahr 2004); im Bezugsjahr 1994 werden ca. 16 % im Bezugsjahr 2004 ca. 26 % mit einer stationären Folgeentscheidung belegt. Es lässt sich also festhalten, dass es sich hier um eine relativ hoch rückfallbelastete Gruppe handelt. Doch die Rückfallraten unterscheiden sich innerhalb dieser Gruppe – wie auch generell – in Abhängigkeit von der Art der schwersten Vorentscheidung²⁰⁹ (vgl. Abbildung 4.3.10).

208 Die Anzahl der hier ausgewerteten Fälle entspricht nicht der in Tabelle 4.3. In dieser Tabelle wurden unabhängig vom Alter alle Personen eingeschlossen, gegen die eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesprochen wurde (darunter auch in 569 Fällen Erwachsene und in 12 Fällen Personen ohne Altersangabe). In Tabelle 6.3.2 und den hier durchgeführten Auswertungen dagegen wurden nur Jugendliche und Heranwachsende berücksichtigt. Trotzdem bleiben die Gesamtrückfallraten annähernd gleich.

209 Für die vorgestellte Auswertung werden alle Voreintragungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie in eine spätere Entscheidung einbezogen wurden oder nicht. Dieses Vorgehen erscheint sinnvoll um tatsächlich alle Personen zu erfassen, die bereits einen Jugendarrest verbüßt haben. Besonders in den Fällen in denen der Jugendarrest zeitlich nahe an der Bezugsentscheidung liegt ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der Arrest in die zur Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung führende Entscheidung einbezogen wird. Würden später einbezogene Fälle nicht berücksichtigt könnten diese Fälle nicht erfasst werden.

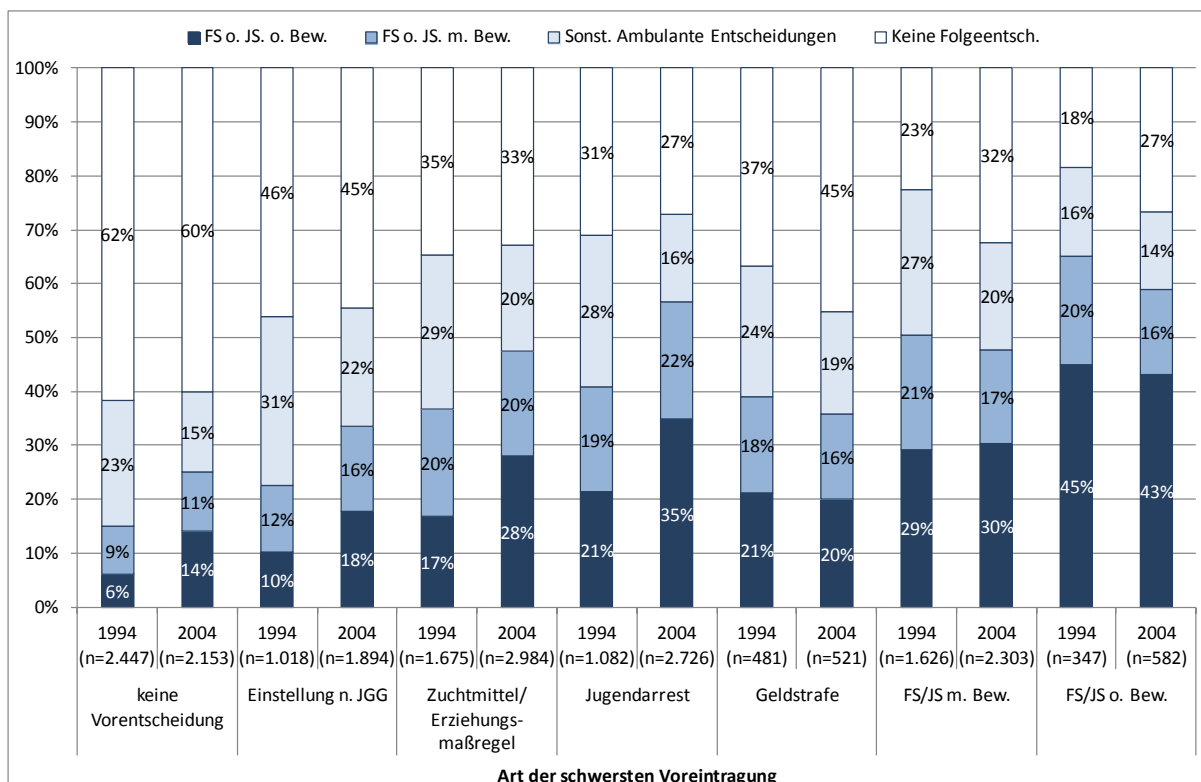


Abbildung 4.3.10: Rückfallquoten nach Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung unter Berücksichtigung der schwersten Vorstrafe (mit einbezogenen Entscheidungen) für die Bezugsjahre 1994²¹⁰ und 2004

Im Kontext der Überlegungen zum Warnschussarrest ist hier besonders die Legalbewährung von Personen interessant, die bereits einmal Jugendarrest verbüßt haben. So sollte man annehmen, dass die Legalbewährungsraten in dieser Personengruppe besonders niedrig sind, weil sie ja bereits einmal den ‚taste of prison‘ (Hotter und Albrecht 2003: 291) erlebt haben. Doch vergleicht man die Rückfallraten nach bedingter Jugendstrafe von Personen, deren schwerste Vorstrafe ein Jugendarrest war, mit denen, die im Vorfeld zu einem anderen Zuchtmittel oder einer Erziehungsmaßregel verurteilt wurden, schneidet die Kombination Jugendarrest und nachfolgende bedingte Jugendstrafe deutlich schlechter ab, als eine bedingte Jugendstrafe, der ambulante Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln vorausgegangen waren: Im Bezugsjahr 1994 liegt die Rückfallrate von zu bedingter Jugendstrafe verurteilten Personen, deren schwerste Vorentscheidung die Anordnung eines anderen Zuchtmittels oder einer Erziehungsmaßregel darstellt, bei 65 % und ist damit deutlich niedriger als die Rückfallrate von Personen, deren schwerste Voreintragung ein Jugendarrest ist (69 %). Im Bezugsjahr 2004 ist dieser Unterschied mit 17 Prozentpunkten sogar noch deutlicher. Auch die Wiederinhaftierungsrate unterscheidet die beiden Personengruppen deutlich: Im Bezugsjahr 1994 liegt die Wiederinhaftierungsquote von Personen mit Jugendarrest als Vorstrafe um 5 Prozentpunkt höher, als bei Personen, deren Vorstrafe ein anderes Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel ist. Im Bezugsjahr 2004 beträgt der Unterschied sogar 17 Prozentpunkte. Die Rückfall- und

210 In Abweichung zur Abbildung im Originalgutachten wurden hier ambulante Sanktions- und Reaktionsformen des JGG (sonstige Ent. n. JGG und Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG) und Geldstrafen zur Kategorie ‚sonstige ambulante Sanktionen‘ zusammengefasst.

Wiederverurteilungsraten von Personen mit Jugendarrest als schwerste Vorstrafe liegen eher auf dem Niveau der Personen, deren schwerste Vorstrafe bereits Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung war (77 % bzw. 82 % im Bezugsjahr 1994; 68 % bzw. 77 % im Bezugsjahr 2004). Dies gilt auch für die Wiederinhaftierungsraten. Im Bezugsjahr 2004 zeigt sich sogar, dass Jugendliche und Heranwachsende, die im Vorfeld bereits einmal einen Jugendarrest verbüßt haben, genauso hohe Rückfallraten haben, wie Personen, deren schwerste Voreintragung eine Jugendstrafe ohne Bewährung ist; damit liegen sowohl die Rückfall- als auch die Wiederinhaftierungsraten (73 % bzw. 35 %) im Bezugsjahr 2004 über denen der Personen, deren schwerste Voreintragung eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Das Rückfallrisiko eines Jugendlichen oder Heranwachsenden, der die Sanktionsabfolge Jugendarrest – Jugendstrafe zur Bewährung aufweist, liegt in beiden Bezugsjahren über dem von Jugendlichen und Heranwachsenden, die bisher ‚nur‘ ambulanten Zuchtmitteln/Erziehungsmaßnahmen ausgesetzt waren. Im Bezugsjahr 2004 entspricht das Rückfallrisiko einer Person, die im Vorfeld einer Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung bereits einen Jugendarrest verbüßt hat, nahezu demselben Risiko, das Jugendliche und Heranwachsende haben, die bereits einmal zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden. Das Risiko einer Wiederverurteilung zu stationären Sanktionen (Jugend- o. Freiheitsstrafe ohne Bewährung) scheint im Vergleich zu sonstigen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen erhöht.

Sicherlich ist die hier vorgestellte Auswertung nur begrenzt auf die Situation des Warnschussarrests anwendbar.

- Erstens handelt es sich bei der ausgewählten Personengruppe um eine Gruppe, die bereits durch die anschließende Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung widerlegt hat, dass der Jugendarrest eine abschreckende Wirkung für die Begehung weiterer Straftaten haben könnte.
- Zweitens geht im vorliegenden Fall der Jugendarrest der Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung zeitlich voraus. Eventuell ist der zeitliche Abstand sogar recht groß und die Jugendlichen und Heranwachsenden wurden zwischenzeitlich sogar zu anderen – leichteren – Sanktionsformen verurteilt. In anderen Fällen könnte der Jugendarrest in die nachfolgende (Bezugs-)entscheidung einbezogen und so nicht oder nur teilweise vollstreckt worden sein.
- Drittens verbietet sich grundsätzlich eine kausale Interpretation zwischen Sanktionsform und Rückfallrate. Denn bereits bei der Auswahl bestimmter Zuchtmittel (z.B. Anordnung von Jugendarrest bzw. ambulanter Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen) fließen prognostische Erwägungen des Richters ein. Faktoren, die diese Prognose-Einschätzung beeinflussen, wie die sozio-ökonomischen Merkmale des Verurteilten, seine kriminelle Vorgeschichte und die zugrunde liegenden Taten, können anhand der Zentralregisterdaten aber nur unzureichend erfasst werden. Zudem würde eine weitere Differenzierung der Personengruppen (z.B. nach der Anzahl der Vorstrafen oder nach den zugrunde liegenden Delikten) die Fallzahlen in den einzelnen Subgruppen drastisch verringern.

Trotz alledem lässt sich abschließend festhalten, dass sich aus der auf Basis von Bundeszentralregisterdaten vorgenommenen Auswertung keine Hinweise darauf finden, dass der Jugendarrest bzw. eine Kombination zwischen Jugendstrafe zur Bewährung und Jugendarrest positive Wirkungen auf die Legalbewährungsraten verurteilter jugendlicher und heranwachsender

Straftäter hat.²¹¹

4.4. Verkehrsspezifische Sanktionen insbesondere Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

Ein besonderer Schwerpunkt im Rahmen der Legalbewährungsuntersuchungen 1994-1998 und 2004-2007 wurde in den bisherigen rückfallanalytischen Auswertungen der Bundeszentralregisterdaten auch auf die verkehrsspezifischen Sanktionsformen – Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot – gelegt. Dieser Sanktionsbereich erscheint in mehrfacher Hinsicht interessant. Zum einen stellen Verkehrsdelikte einen großen Anteil aller begangenen Straftaten dar. Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik 2012 wurden 199.670 aller Ver- und Abgeurteilten (20 % von insgesamt 1.018.006 Fällen) aufgrund von Verkehrsdelikten erfasst. Auch im Bundeszentralregister wird ein großer Teil aller erfassten Personen (auch) zu verkehrsspezifischen Sanktionen verurteilt. Im Bezugsjahr 1994 wurden insgesamt 241.031 Personen mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot erfasst (25 % aller erfassten Personen), im Bezugsjahr 2004 immerhin noch 167.394 Fälle (16 % aller erfassten Fälle).²¹² Zum Zweiten handelt es sich bei Verkehrsdelinquenten um eine ganz besondere Klientel. Der heutige Bundesbürger, der durchschnittlich 100 Minuten täglich an einem Straßenverkehr mit über 50 Mio. Fahrzeugen (Homepage des statistischen Bundesamts; Stand August 2012²¹³) teilnimmt, läuft ständig Gefahr, an den mannigfachen Anforderungen der modernen Straßenverkehrs zu scheitern. Göppinger prägte in diesem Zusammenhang den Begriff der potenziellen Deliktsituation, der die situative und deliktfördernde Besonderheit des Straßenverkehrs berücksichtigt: Nirgendwo ist die Möglichkeit einer Deliktbegehung so groß wie im Straßenverkehr (Kaiser; 1996: 910).²¹⁴

Schließlich wird in der kriminologischen Forschung vor allem dem Fahrverbot eine besondere spezialpräventive Ausrichtung zugeschrieben (vgl. Kapitel 2).

211 Einige Autoren halten deshalb andere Alternativen, wie die Ausschöpfung der Möglichkeiten des § 71 JGG für vielversprechender. (Quelle: FD-StrafR 2011, 317495, vgl. zum Ganzen auch *Smok* 2007): „Als taugliche „Ersatzmaßnahmen“ stehen neben stationären Angeboten wie etwa der Unterbringung in einem Jugendheim (§ 71 II JGG) auch ambulante Maßnahmen nach § 71 I JGG zur Verfügung, die größtenteils den jugendstrafrechtlichen Weisungen (§ 10 JGG) entsprechen. Im vorliegenden Fall wäre es danach möglich gewesen, dem mutmaßlichen Täter entweder die sozialtherapeutischen Möglichkeiten eines Jugendheims zukommen zu lassen oder ihn alternativ einem Betreuungshelfer zu unterstellen sowie ihm den Kontakt zu gewissen Personen sowie den Aufenthalt an gewissen Orten zu untersagen. Wengleich die vorläufigen Anordnungen über die Erziehung reinen Angebotscharakter haben und nicht zwangsweise durchsetzbar sind, mag die dem Jugendlichen bei erfolgreicher Teilnahme in Aussicht gestellte Chance einer milderen Bestrafung gleichwohl bewirken, dass der Erwartung des Opfers und der Allgemeinheit nach unmittelbarer staatlicher Reaktion als auch der Herausnahme des Täters aus einem etwaigen kriminellen Milieu und der damit verbundenen Vermeidung weiterer Straftaten effektiv genüge getan wird.“

212 Auch in der StVS ist ein bisher nicht näher analysierter deutlicher Rückgang verkehrsspezifischer Sanktionsformen zu verzeichnen.

213 Destatis: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/TransportVerkehr/UnternehmenInfrastrukturFahrzeugbestand/Tabellen/Fahrzeugbestand.html?nn=50918>

214 Gerade im Bereich der Verkehrsdelinquenz scheint es plausibel – im Sinne des Etikettierungsansatzes – von einer Gleichverteilung der Dunkelziffer auszugehen (Ubiquitätshypothese, vgl. Kapitel 2).

Zusammengefasst zeigen sich sowohl nach Verurteilungen zur Entziehung der Fahrerlaubnis als auch zum Fahrverbot in beiden Bezugsjahren recht niedrige Rückfallraten. Im Bezugsjahr 1994 liegen diese nach beiden Sanktionsformen bei 27 %, im Bezugsjahr 2004 bei 21 (Entziehung der Fahrerlaubnis) bzw. 23 % (Fahrverbot). Die neuerlichen Verurteilungen führen dabei nur sehr selten zu unbedingten Haftstrafen.

Der Fokus der bisherigen Untersuchungen im Rahmen der Legalbewährungsuntersuchungen für die Bezugsjahre 1994-1998 und 2004-2007 liegt dabei bei den ‚reinen‘ Verkehrsdelikten, bei denen auf tatbestandlicher Ebene der Bezug zum Straßenverkehr festgelegt ist und die daher nur im Straßenverkehr begangen werden können.²¹⁵

Hierbei handelt es sich um

- das Fahren ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG,
- das unerlaubte Entfernen vom Unfallort nach § 142 StGB,
- den gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b StGB,
- die Alkohol bedingte Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB,
- die übrige Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c StGB sowie
- die Trunkenheit im Straßenverkehr nach § 316 StGB.

²¹⁵ Andere Verkehrsdelikte können zumindest in tatbestandlicher Hinsicht auch auf andere Weise als im Straßenverkehr verwirklicht werden, spielen aber besonders dort eine große Rolle. Dabei geht es um die fahrlässige Körperverletzung nach § 230 StGB, die fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB sowie um die Nötigung nach § 240 StGB und den Vollrausch nach § 323a StGB. Dass diese Delikte im Straßenverkehr begangen worden sind, ist nicht unmittelbar dem Zentralregister zu entnehmen, lässt sich aber mit Hilfe von Kombinationen entweder mit einem weiteren Verkehrsdelikt oder aber einer verkehrsspezifischen Sanktion (Entziehung/Sperre der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot) erschließen. Soweit solche Delikte, wie z.B. fahrlässige Körperverletzung, nicht unter Alkoholeinfluss geschehen sind und auch keine verkehrsspezifische Sanktion nach sich ziehen, sind sie allerdings mit dieser Vorgehensweise nicht vollständig zu erfassen; anders als in der Strafverfolgungsstatistik, wo ein zusätzliches Erhebungsmerkmal „im Straßenverkehr“ besteht.

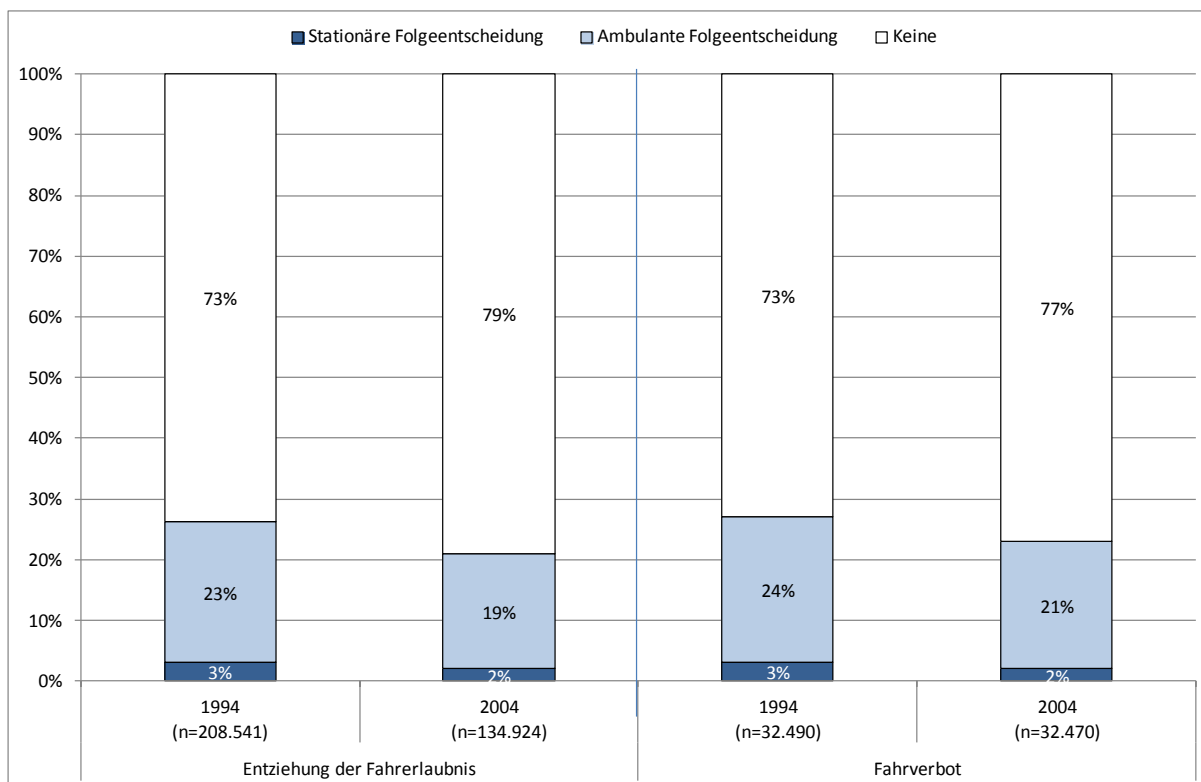


Abbildung 4.4.1: Rückfall nach Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004²¹⁶

Um die strafrechtliche Reaktion auf Verkehrsdelikte und ihre Wirkungen ersehen zu können, wurden als Ausgangspunkt nur solche Verurteilungen betrachtet, bei denen die Verkehrsdelikte die abstrakt schwersten Tatbestände sind. Verurteilungen, bei denen neben einer Verkehrsstraftat auch ein abstrakt schwereres „klassisches“ Delikt, wie z.B. Diebstahl zur Aburteilung kam, wurden weggelassen, denn dort wird die verhängte Strafe maßgeblich von diesem nicht verkehrsbezogenen Delikt bestimmt. Für das Bezugsjahr 1994 konnten nach dieser Definition 278.840 Verkehrsdelinquenten ermittelt werden.²¹⁷ Den größten Anteil machen hierbei Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit Alkohol (14 % § 315c Abs. 1 Nr. 1a, 46 % § 316 StGB) aus. 24 % aller Fälle werden durch Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) verursacht, weitere 16 % entfallen auf Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (13 % Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, 2 % § 315c ohne § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB, 1 % § 315b StGB).²¹⁸

216 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle, Heinz u. Sutterer 2003: 66 und Jehle u.a. 2010: 57.

217 Im Unterschied zum Aufsatz Jehle und Hohmann-Fricke (2006) werden hier nur die reinen Verkehrsdelikte in die Betrachtung aufgenommen. Die schlechte Übereinstimmung der Häufigkeiten mit der StVS legt nahe, dass viele Fälle von fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Tötung, Nötigung und Vollrausch, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen wurden, mit den Daten des Bundeszentralregisters nicht erfasst werden können.

218 Wie Jehle und Hohmann-Fricke (2006) zeigen unterscheidet sich der Anteil verschiedener Verkehrsdelikte in einzelnen Altersgruppen deutlich: Bei jugendlichen Verkehrsstraftätern spielt vor allem das Fahren ohne Fahrerlaubnis eine große Rolle (83,3 %). Während der Anteil von Verurteilungen aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis bei den älteren Personen deutlich abnimmt (Heranwachsende 29 %, Erwachsene 17 %) nimmt der Anteil von Alkoholdelinquenten deutlich zu (Jugendliche 7,5 %, Heranwachsende 44 %, Erwachsene 65 %).

Tabelle 4.4.1: Rückfall mit verkehrsspezifischen Sanktionen für die Bezugsjahre 1994 und 2004²¹⁹

	Entziehung der Fahrerlaubnis		Fahrverbot	
	1994	2004	1994	2004
Keine Folgeentscheidung	178.742 (86%)	106.175 (79%)	23.683 (73%)	25.046 (77%)
Folgeentscheidung mit	67.188 (32%)	28.749 (21%)	8.807 (27%)	7.424 (23%)
Entziehung der Fahrerlaubnis	25.831 (12%)	10.298 (8%)	3.745 (12%)	2.445 (8%)
Fahrverbot	3.208 (2%)	1.841 (1%)	1.563 (5%)	1.484 (5%)
Gesamt	208.541	134.924	32.490	32.470

Die strafrechtlichen Reaktionen auf Verkehrsdelinquenz sind im Vergleich zur allgemeinen Kriminalität milder: Freiheits- und Jugendstrafen liegen bei insgesamt 7 %; unbedingte Freiheitsentziehungen sind die seltene Ausnahme (<1 %). Demgegenüber dominieren Geldstrafen (83 %) bzw. ambulante jugendstrafrechtliche Reaktionen (10 % in der gesamten Stichprobe). Dabei sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Verkehrsdelikten geringfügig. Typisch für Verkehrsstraftaten ist, dass die Hauptstrafe häufig mit verkehrsspezifischen Sanktionen verknüpft wird. Hierzu zählen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a StGB) und das Fahrverbot (§ 44 StGB).²²⁰ Unter den verkehrsspezifischen Sanktionen dominiert eindeutig die Entziehung der Fahrerlaubnis mit mehr als 90% der Fälle. Insbesondere bei der Alkohol bedingter Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB) sowie Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), die in § 69 Abs. 2 StGB als Regeltatbestände²²¹ aufgeführt werden, wird typischerweise die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet. Während die anderen Verkehrsdelikte, so vor allem § 21 StVG, § 142 StGB und § 315b StGB, beträchtliche Anteile von Verurteilungen ohne verkehrsspezifische Sanktionen aufweisen (vgl. Abbildung 4.4.2).

219 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: (Jehle Heinz u. Sutterer 2003: 128 sowie Jehle und Hohmann-Fricke; 2004: 58).

220 Fälle in denen sowohl eine Entziehung der Fahrerlaubnis als auch ein Fahrverbot angeordnet wurden, werden der Rubrik ‚Entziehung der Fahrerlaubnis‘ zugeordnet.

221 In § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist auch das unerlaubte Entfernen vom Unfallort eingeschränkt als Regeltatbestand aufgenommen. Allerdings wird eingeschränkt, dass es für den Täter erkennbar sein muss, dass bei dem Unfall ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist.

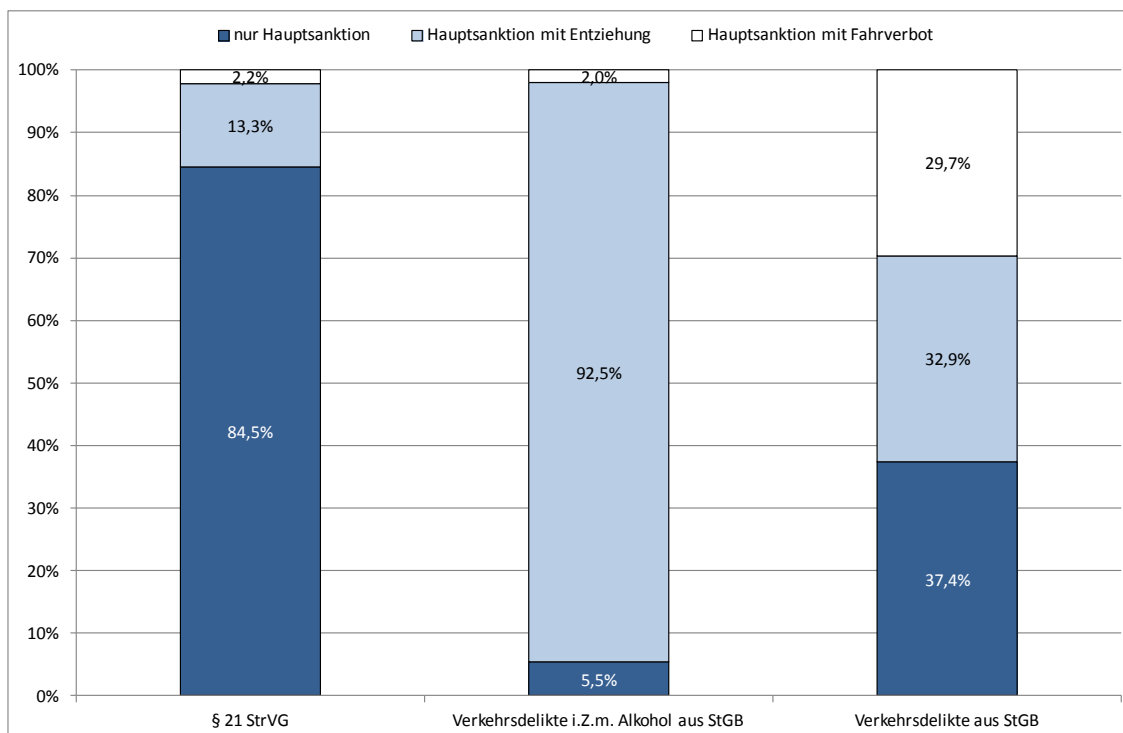


Abbildung 4.4.2: Anteil verkehrsspezifischer Sanktionen bei Verkehrsdelikten im Bezugsjahr 1994²²²

Einige Kriminologen und Kriminalpolitiker vertreten die Meinung, dass gerade die verkehrsspezifischen Sanktionen, die einen direkten Bezug zu begangenen Straftat haben, geeignet sind um Spezialprävention zu erreichen. Um dies zu untersuchen, haben Jehle und Hohmann-Fricke (2006) die Rückfallraten von Verkehrsstraftätern in Abhängigkeit von der verhängten Sanktionsform bzw. -kombination untersucht.²²³ Differenziert man danach, ob die Bezugsentscheidung nur eine allgemeine Sanktion oder auch eine verkehrsspezifische Reaktion aufweist, zeigt sich folgendes: Die Sanktionsformen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis scheinen eine starke spezialpräventive Wirkung zu haben: Die Gesamtrückfallrate sinkt deutlich, wenn solche Sanktionen zusätzlich zur Hauptsanktion verhängt wurden (vgl. Abbildung

222 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich dem Aufsatz von Jehle und Hohmann-Fricke (2006: Tabelle 6 / 7 Anhang) entnehmen.

223 Generell lässt sich sagen, dass Verkehrsstraftäter mit ca. 30 % im Vergleich zur durchschnittlichen Rückfallrate für das Bezugsjahr 1994 (Rest ohne Verkehrsstraftäter 40%) eine relativ niedriger Rückfallrate haben. Die Wiederverurteilung der Verkehrsdelinquenten wegen eines erneuten Verkehrsdelikts liegt bei 20 %. Bei den einzelnen Verkehrsdelikten und Altersgruppen ist die Rückfallrate durchaus unterschiedlich: Es fällt auf, dass bei den Erwachsenen die Rückfallraten deutlich geringer sind als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden. So bleibt in der Gruppe der Jugendlichen nur rund jeder 2. ohne Rückfall (53 %), in der Gruppe der Heranwachsenden sind es immerhin schon 61 %, in der Gruppe der Erwachsenen dann sogar 73 %. Diese deutlichen Unterschiede lassen sich vor allem auch auf eine geringere allgemeine Rückfälligkeit in der Gruppe der Erwachsenen zurückführen. Durchgängig finden sich in allen Altersgruppen für Delikte nach § 21 StVG relativ geringe Rückfallraten. Im Zusammenhang mit Alkohol bedingten Verkehrsdelikten lässt sich hingegen eine vergleichsweise hohe Anzahl erneuter Verurteilungen nach § 21 StVG und ein hoher Anteil von allgemeiner Kriminalität feststellen. Während sich bei den jugendlichen und heranwachsenden Alkoholverkehrstätern auch ein erhöhter Anteil Alkohol bedingter Rückfälle feststellen lässt, verschwindet dieser Unterschied bei den Erwachsenen fast ganz: Hier liegt der Anteil von Alkohol bedingten Rückfällen nach Verkehrsdelikten i.Z.m. Alkohol nur noch geringfügig höher als nach sonstigen Verkehrsdelikten und Delikten i.Z.m. Verkehr.

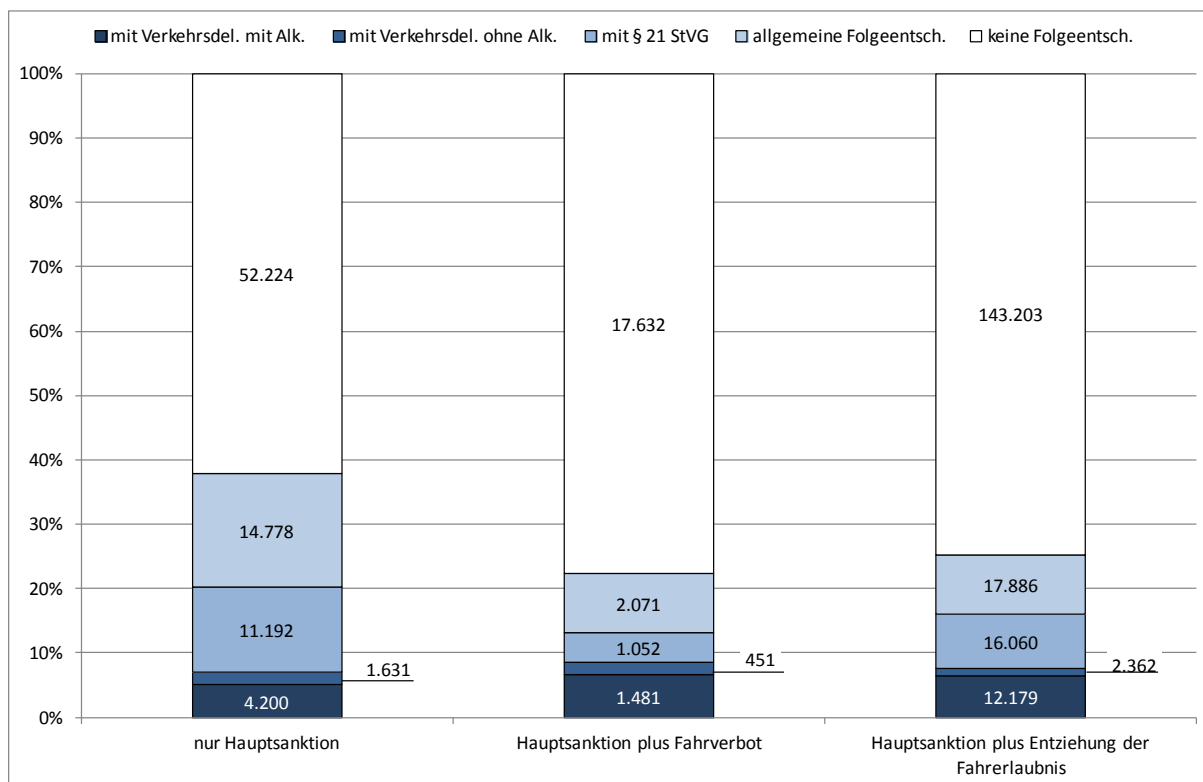
4.4.3).²²⁴

Abbildung 4.4.3: Rückfallraten für Verkehrsstraftäter in Abhängigkeit von der Art der Bezugssanktion für das Bezugsjahr 1994²²⁵

4.5. Weitere Einflussfaktoren

Neben sanktionsspezifischen Effekten werden in diesen und weiteren Studien der Abteilung für Kriminologie mit den Daten der Legalbewährungsuntersuchung natürlich andere relevante Variablen kontrolliert / evaluiert.²²⁶ Auch die im letzten Abschnitt zusammengefassten Ergebnisse deuten darauf hin, dass eine Reihe intervenierender Faktoren berücksichtigt werden müssen. Im Bundeszentralregister sind zwar nur relativ wenige personen- und tatspezifische

224 Nach der Interpretation von Jehle und Hohmann-Fricke (2006) „steigt aber die Rückfallhäufigkeit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis. Eine Deliktform, die hier gerade durch die verhängte Sanktion bedingt ist.“ Die Autoren schränken dabei ein: „Um diese Aussagen zu validieren muss ausführlicher geprüft werden, ob nicht bestimmte Deliktformen besonders häufig bestimmte Sanktionsformen nach sich ziehen und damit nicht die Sanktionsform sondern das ihr zugrunde liegende Delikt für diese Rückfallhäufigkeiten verantwortlich sein könnte. Darüber hinaus muss man noch prüfen, ob es sich in den unterschiedlichen Gruppen jeweils um dieselbe Art/Verteilung von Hauptsanktionen handelt, oder, ob diese stark variieren (z.B. ohne Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis mehr unbedingte Freiheitsstrafen). Ein weiterer Aspekt, der das Ergebnis beeinflussen könnte scheint mir das Alter zu sein, da Entziehung der Fahrerlaubnis bei Jugendlichen und Heranwachsenden seltener sein könnte als bei Erwachsenen.“ (Jehle und Hohmann-Fricke 2006: Fußnote Nr. 25).

225 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich dem Aufsatz von Jehle und Hohmann-Fricke (2006: Tabelle 10 Anhang) entnehmen.

226 Im Folgenden werden im Wesentlichen die Ergebnisse der Rückfalluntersuchungen (Jehle, Heinz und Sutterer, 2003; Jehle u.a., 2010) zusammengestellt. Quellen weiterer relevanter Einzelanalysen werden an den entsprechenden Stellen aufgeführt.

Merkmale dokumentiert, aber einige stehen doch zur Verfügung. Hierzu gehören das Alter, das Geschlecht, die Nationalität, Informationen zur Legalbiographie sowie Informationen zur aktuellen Tat, die der Bezugsentscheidung zugrunde liegt.

Alter

Die Kriminalitätsbelastung und auch die Rückfallwahrscheinlichkeit sind in den einzelnen Altersgruppen sehr unterschiedlich. Blumenstein und andere (Blumenstein et al. 1986; Farrington et al. 1990; Farrington et al. 2003; Piquero, Farrington und Blumenstein 2007) können zeigen, dass das Alter zum Zeitpunkt des Urteils der Bezugsentscheidung sowie das Alter am Beginn der kriminellen Karriere die Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflussen. Ein früher Beginn der kriminellen Karriere zieht häufiger eine kriminelle Karriere mit schweren Delikten und langer Dauer nach sich. Schwind (2011: § 3, Rdnr. 3) dagegen spricht von der Ubiquität kriminellen Verhaltens bzw. vom Episodencharakter von Jugendkriminalität.

Die Auswertungen der Legalbewährungsuntersuchungen zeigen, dass die Rückfallrate mit zunehmendem Alter sinkt. Je jünger die Personengruppe desto höher die Rückfallrate. Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene (21-24 Jahre) zeigen mit ca. 40 % eine vergleichsweise hohe Rückfallrate,²²⁷ die dann mit zunehmendem Alter immer weiter abnimmt. Bei über 60jährigen beträgt die Rückfallraten dann lediglich noch 14 %. Der Anteil von Personen, die zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt werden, ist in allen Altersgruppen eher niedrig (im Bezugsjahr 1994 liegt er bei knapp 5, im Bezugsjahr 2004 bei knapp 4 %).²²⁸ Liegen die (Wieder-)Inhaftierungsraten bei Jugendlichen noch bei 3 bzw. 4 %, steigen sie doch bereits in der Gruppe der Heranwachsenden und Jungerwachsenen auf 7 (Bezugsjahr 1994) bzw. 4 % (Bezugsjahr 2004) an. Aber auch der Anteil von (Wieder-)Inhaftierungen nimmt darüber hinaus mit zunehmendem Alter ab. Er beträgt in der Gruppe der über 60jährigen weniger als 1 % (vgl. Abbildung 4.5.1).

227 Im Vergleich der Bezugsjahre 1994 und 2004 zeigen sich höhere Rückfallraten für Jugendliche und Heranwachsende für den Bezugsjahrgang 1994. Diese sind im Wesentlichen auf eine Überschätzung der Rückfallraten durch Tilgungsverluste zurückzuführen (vgl. Kapitel 3).

228 Zu beachten ist hier allerdings, dass im Rahmen der Legalbewährungsuntersuchungen auch das Erziehungsregister erhoben wird. Somit werden bei den Jugendlichen und Heranwachsenden sowohl auf Ebene der Bezugsentscheidungen als auch auf der Ebene des Rückfalls Diversionsentscheidungen aufgenommen, während bei Erwachsenen Einstellungen (gem. §§ 153, 153a StPO) nicht im Datensatz enthalten sind. Dies könnte u.a. zur o.g. Differenz in den Rückfallraten führen. Genauere Analysen der Rückfallraten ohne Berücksichtigung der Diversionsentscheidungen zeigen entsprechend auch einen Rückgang von 53 auf 45 % bei den Jugendlichen und von 46 auf 44 % in der Gruppe der Heranwachsenden für das Bezugsjahr 1994 (Jehle, Heinz u. Sutterer: 2003: 40) sowie einen Rückgang 53 auf 43 % bei den Jugendlichen und einen Rückgang von 45 auf 35% bei den Heranwachsenden für das Bezugsjahr 2004 (Jehle u.a.: 2010: 43). Der Alterseffekt ‚sinkende Rückfallraten bei steigendem Alter‘ bleibt also erhalten, auch wenn man die Diversionsentscheidungen aus der Analyse ausschließt.

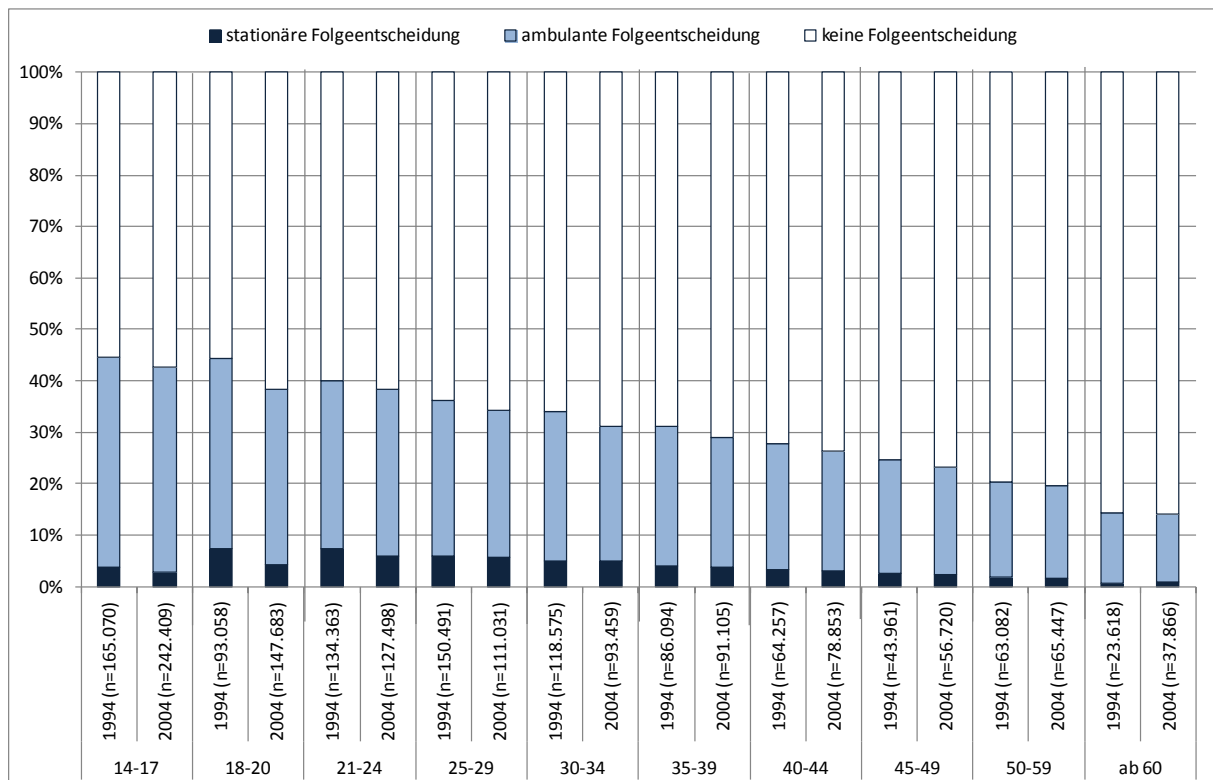


Abbildung 4.5.1: Rückfallraten nach Altersgruppen
für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004²²⁹

Ähnliche Effekte kann Jehle (2005) auch für Alterskriminalität zeigen: Auch in der Gruppe der über 50jährigen nimmt die Rückfallrate weiterhin monoton ab. Allerdings scheint der Alterseffekt durch die Art des Delikts moderiert zu werden: Bei Personen, die aufgrund von sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) oder Diebstahl (§ 242 StGB) verurteilt wurden, gehen die Rückfallraten im Alter weniger stark zurück. Betrachtet man den Anteil verschiedener Altersgruppen an diesen Delikten lässt sich generell auch feststellen, dass es sich um Delikte handelt die typischerweise auch im mittleren oder höheren Alter begangen werden (beim Diebstahl spielt hier vielleicht Altersarmut eine Rolle).

Der Rückgang der (Rückfall-)Kriminalität mit zunehmendem Lebensalter wird in der kriminologischen Literatur unter dem Stichwort ‚Age-Crime Debatte‘ diskutiert. Für den Rückgang im höheren Lebensalter sind aber vermutlich auch Faktoren wie Krankheit (Gelegenheit und kriminelle Energie fehlen) und Tod (Fälle mit unbeobachteter Rechtszensierung werden nicht als solche erkannt und als nicht im Beobachtungszeitraum rückfällig registriert) zu berücksichtigen.

Geschlecht

Frauen haben nicht nur eine geringere Kriminalitätsbelastung; wenn sie strafrechtlich in Erscheinung treten, sind auch ihre Rückfallraten niedriger. Egal mit welcher Sanktionsart sie konfrontiert werden, haben sie deutlich niedrigere Rückfallraten als Männer. Allerdings variiert die Höhe dieser Unterschiede deutlich für verschiedene Sanktionsformen und auch zwischen

²²⁹ Die Daten, die den Berechnungen für dieser Abbildung zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle und Heinz (2003: 39) und Jehle u.a. (2010: 41)

den beiden Bezugsjahrgängen. Diesen Befund kann Köhler (2012) für die Daten des Bezugsjahres 2004 differenzieren und schließt „Frauen werden mit 24 bis zu 35 % seltener rückfällig als Männer. (...) Dabei sind Frauen über alle Ausgangssanktionen hinweg weniger rückfällig“ (Köhler; 2012: 292). Die Differenzen sind zwischen den erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen deutlich kleiner, als zwischen den jugendstrafrechtlichen Sanktionen und Reaktionen. Einzige Ausnahme bildet hier die Jugendstrafe ohne Bewährung im Bezugsjahr 1994; diese Abweichung ist aber vermutlich auf eine fehlerhafte Erfassung der Jugendstrafen zurückzuführen.

Tabelle 4.5.1: *Rückfallraten für Männer und Frauen in den Bezugsjahren 1994 und 2004*²³⁰

Sanktionsform	1994		2004	
	RF-Rate Männer	RF-Rate Frauen	RF-Rate Männer	RF-Rate Frauen
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	57 %	46 %	49 %	41 %
Freiheitsstrafe mit Bewährung	45 %	38 %	39 %	32 %
Jugendstrafe ohne Bewährung	78 %	77 %	69 %	58 %
Jugendstrafe mit Bewährung	61 %	46 %	63 %	49 %
Geldstrafe	32 %	23 %	29 %	22 %
Sonstige Entscheidung nach JGG	50 %	23 %	45 %	24 %

Nationalität

Die Befunde der Legalbewährungsuntersuchungen 1994-1997 bis 2004-2007 zeigen das auf den ersten Blick erstaunliche Ergebnis, dass nichtdeutsche Straftäter deutlich seltener rückfällig werden als deutsche: Die Rückfallraten nichtdeutscher Personen sind besonders nach Freiheits- und Jugendstrafen (mit und ohne Bewährung) deutlich niedriger als die deutscher Straffälliger.²³¹ Bei ambulanten Sanktionen (Geldstrafe, ambulante Sanktionen nach JGG) verschwinden diese Unterschiede beinahe völlig.

230 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde, liegen lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle, Heinz, Sutterer 2003: 50, 120 sowie Jehle u.a. 2010: 52, 177.

231 Die Unterschiede sind im Bezugsjahr 2004 sogar noch deutlicher. Dies liegt wohl auch daran, dass durch Ausweisung/Abschiebung/Ausreise die Entscheidungen nichtdeutscher Straftäter seltener einbezogen werden. Somit würde die Gruppe der Nichtdeutschen weniger stark von der Berücksichtigung einbezogener Entscheidung ‚profitieren‘; die Rückfallrate würde weniger stark ansteigen als bei Deutschen. Ob auch Veränderungen der Strafrechtspraxis oder der Kriminalitätsbelastung nichtdeutscher Personen zur Erklärung dieser Differenz zu berücksichtigen sind, kann hier nicht geprüft werden.

Tabelle 4.5.2: *Rückfallraten für Deutsche und Nichtdeutsche für die Bezugsjahre 1994 und 2004*²³²

Sanktionsform	1994		2004	
	RF-Rate Deutsche	RF-Rate Nicht-deutsche	RF-Rate Deutsche	RF-Rate Nicht-deutsche
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	62 %	35 %	52 %	32 %
Freiheitsstrafe mit Bewährung	47 %	36 %	41 %	30 %
Jugendstrafe ohne Bewährung	83 %	67 %	72 %	54 %
Jugendstrafe mit Bewährung	63 %	51 %	63 %	56 %
Geldstrafe	31 %	29 %	29 %	25 %
Sonstige Entscheidung nach JGG	45 %	43 %	41 %	38 %

Begründen lässt sich dieses Ergebnis damit, dass nichtdeutsche Straftäter häufig von Abschiebung und Ausweisung betroffen sind bzw. nach der Straftat das Land wieder verlassen und somit eventuelle Rückfalltaten nicht mehr vom Bundeszentralregister erfasst werden können. Es ist also mit den Daten des Bundeszentralregisters nicht festzustellen, ob es einen Zusammenhang zwischen der Nationalität einer Person und ihrem Rückfallverhalten gibt, weil nichts über den Aufenthaltsort der Person im Beobachtungszeitraum bekannt ist.²³³

Vorstrafen

Auch legalbiographische Merkmale, wie die Anzahl oder Art der Vorstrafen, haben offensichtlich einen Einfluss auf die Rückfallrate. In den Rückfalluntersuchungen wird der Bereich der Vorstrafen operationalisiert durch die Anzahl von Vorstrafen bzw. durch die Art der schwersten bereits vor der Bezugsentscheidung erlebten Sanktionen.²³⁴

Der größte Teil der Personen, die mit den Registerdaten untersucht werden, wird zum ersten Mal auffällig; hat also keine Vorstrafen. Bei Vorbestraften gilt: Je mehr Vorstrafen eine Person hat, desto höher ist ihre Rückfallrate. Dies gilt sowohl für Jugendliche und Heranwachsende als auch für Erwachsene (vgl. Abbildung 4.5.2 u. 4.5.3). Dabei lässt sich zeigen, dass der Anteil von Personen, die zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt werden, ebenfalls mit der Anzahl von Vorstrafen ansteigt. Sehr deutlich wird dies vor allem in der Gruppe

232 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle, Heinz u. Sutterer 2003: 50, 120 sowie Jehle u.a. 2010: 52, 177.

233 Weigelt (2009: 169f.) prüft die Unterschiede der Rückfallraten am Beispiel der ausgesetzten Freiheitsstrafen ohne Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht. Er kann zeigen, dass die Rückfallraten nicht deutscher Delinquenten je nach Herkunftsland sehr deutlich variieren.

234 Aus der Erfassung der Voreintragungen anhand von Bundeszentralregisterdaten ergeben sich drei Einschränkungen kritisieren: (1) Wie bei den Folgeentscheidungen diskutiert, muss auch im Vorstrafenbereich bei nichtdeutschen Delinquenten damit gerechnet werden, dass Vortaten u.U. auch Vorstrafen existieren, die dem Bundeszentralregister nicht bekannt sind, weil sie im Ausland ab- oder verurteilt wurden. (2) Aufgrund der Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregisters kann bei Tätern mit geringer Tatfrequenz u.U. nicht die gesamte kriminelle Vorgeschichte erfasst werden. Daraus ist u.a. auch zu erklären, dass die Anzahl von Vorstrafen mit zunehmendem Alter abnimmt. (3) Für den Bezugsjahrgang 1994 lassen sich Differenzen in der Vorstrafenbelastung von Delinquenten aus den alten bzw. den neuen Bundesländern feststellen. Im Bezugsjahr 2004 verschwinden diese Differenzen.

von Personen, die mehr als fünf Vorstrafen haben.

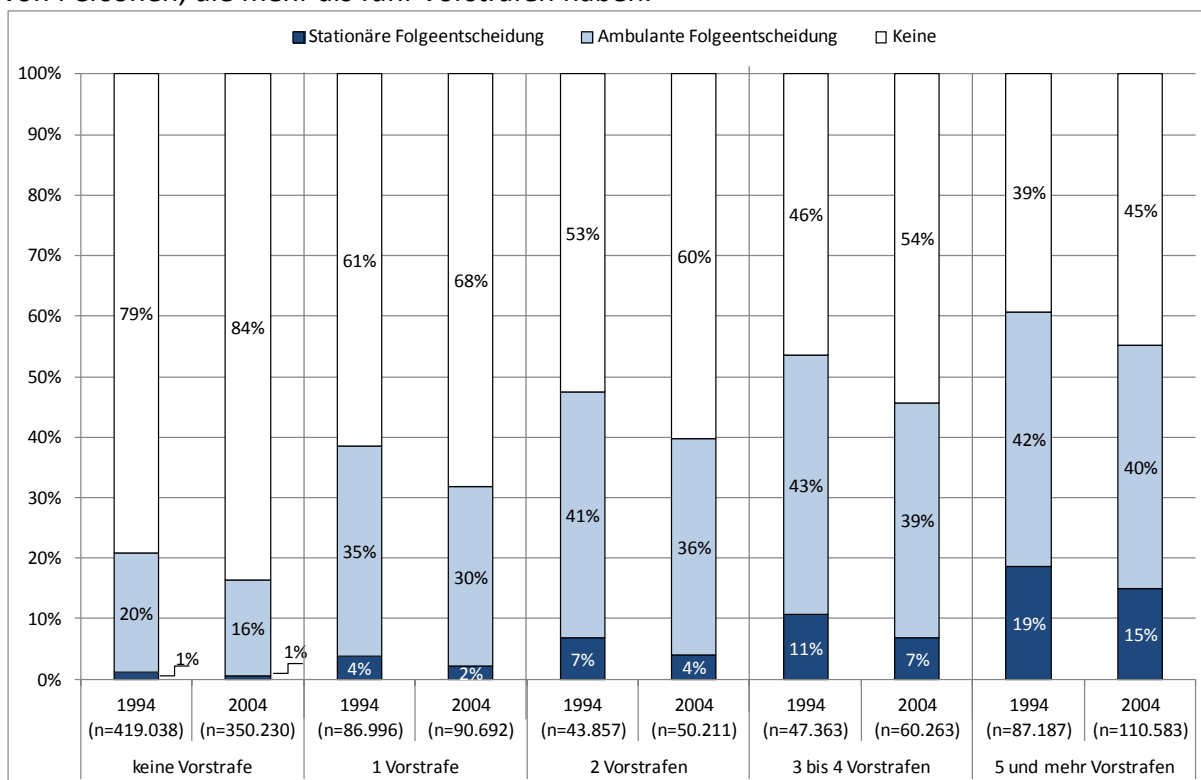


Abbildung 4.5.2: Rückfallraten nach der Anzahl von Vorstrafen – Erwachsene für die Bezugsjahre 1994 und 2004²³⁵

Doch nicht nur die Anzahl, sondern auch die Art der schwersten bisher erlittenen Sanktion, zieht deutlich unterschiedliche Rückfallraten nach sich. Bezüglich der schwersten bereits erlittenen Sanktion zeigt sich, dass Delinquenten, die im Vorfeld der Bezugssanktion schon einmal zu einer Haftstrafe verurteilt wurden, höhere Rückfallraten haben, als Personen ohne oder mit ambulanten Vorstrafen (vgl. Abbildung 4.5.2 sowie 4.5.3). Dies gilt sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass es natürlich einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Vorstrafen und der Art der schwersten Vorstrafe gibt. Bei Personen, die bereits mehrere Vorstrafen haben, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass sie auch bereits mindestens einmal zu einer unbedingten Strafe verurteilt wurden (vgl. Tabelle 4.5.3).

235 Die Daten, die den Abbildungen zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle, Heinz und Sutterer, 2003: 88ff. sowie Jehle u.a., 2010: 93ff.

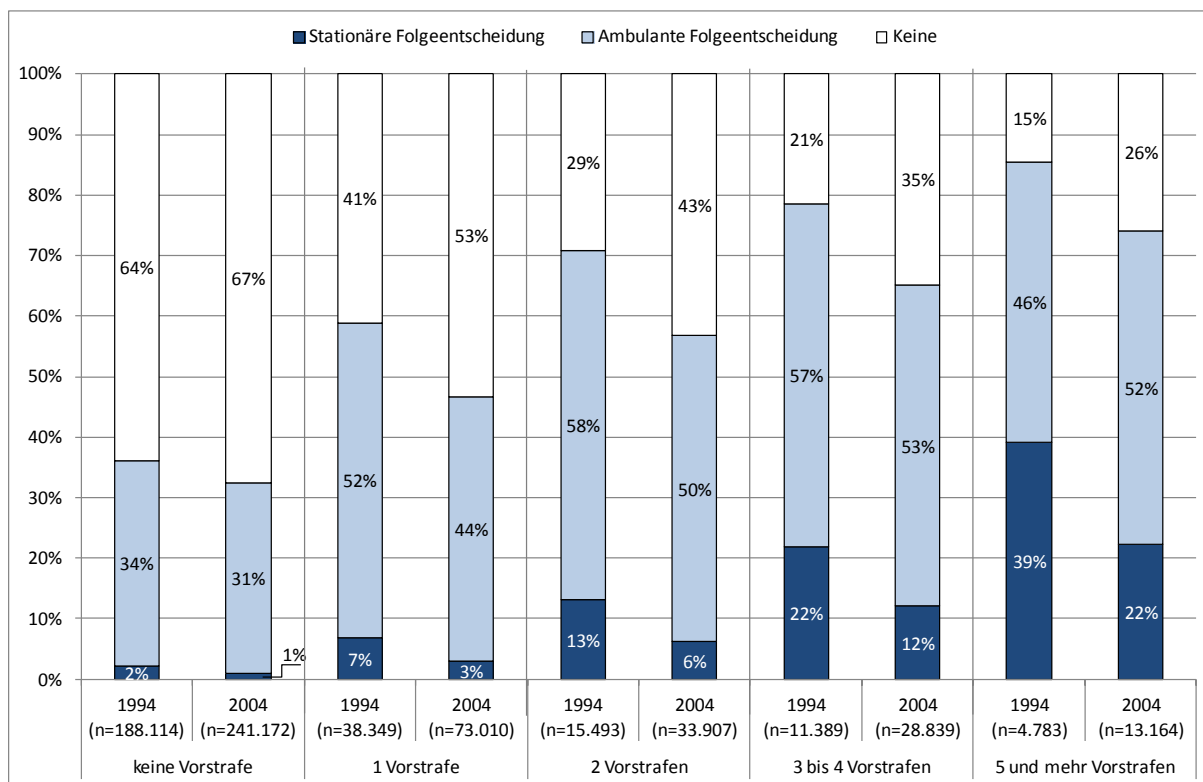


Abbildung 4.5.3: Rückfallraten nach der Anzahl der Vorstrafen
– Jugendliche und Heranwachsende für die Bezugsjahre 1994 und 2004²³⁶

Tabelle 4.5.3: Anzahl und Art der schwersten Vorentscheidungen (nur deutsche Registerierte aus den alten Bundesländern im Bezugsjahr 2004)

Anzahl der Vorstrafen	Art der schwersten Vorentscheidung							Gesamt
	FS o. Bew.	FS m. Bew.	JS m. Bew.	JS m. Bew.	Geldstrafe	Sonst. n. JGG	Einst. n. §§ 45, 47 JGG	
eine	0,4%	3,9%	0,1%	0,5%	42,8%	10,1%	42,2%	100,0%
zwei	1,3%	10,1%	0,4%	1,8%	39,8%	22,4%	24,2%	100,0%
drei bis vier	3,8%	19,2%	2,2%	5,1%	35,2%	26,3%	8,3%	100,0%
mehr als fünf	35,1%	31,2%	5,7%	5,4%	13,7%	8,2%	0,6%	100,0%
Gesamt	11,1%	15,6%	2,2%	3,0%	32,6%	14,8%	20,8%	100,0%

²³⁶ Die Daten, die den Abbildungen zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle, Heinz und Sutterer, 2003: 85ff. sowie Jehle u.a., 2010: 90ff.

Deliktart der Bezugsentscheidung

Als ein wesentliches Merkmal der Bezugsentscheidung selbst spielt natürlich auch die Deliktart der der Entscheidung zugrunde liegenden Tat eine Rolle.²³⁷ Für die unterschiedlichen Deliktarten unterscheiden sich die Rückfallraten recht deutlich: Betrachtet man die Gesamtrückfallrate zeigt sich: Personen, die aufgrund von schweren Diebstahldelikten oder Raub verurteilt wurden, werden am häufigsten rückfällig (59 % nach dem Bezugsjahr 1994, 55 bzw. 52 % nach dem Bezugsjahr 2004). Es folgen Personen, die aufgrund von BtMG – Delikten bzw. Fahren ohne Fahrerlaubnis verurteilt wurden (52 bzw.45 % nach dem Bezugsjahr 1994, 43 bzw. 37 % nach dem Bezugsjahr 2004). Es folgen Personen mit sexuellen Gewaltdelikten (41 % nach dem Bezugsjahr 1994, 31 % nach dem Bezugsjahr 2004), mit Betrugsdelikten (35 % nach dem Bezugsjahr 1994, 31 % nach dem Bezugsjahr 2004) und mit deutlich niedrigerem Rückfallniveau Personen, die aufgrund von §§ 211, 212 StGB verurteilt wurden (27 % nach dem Bezugsjahr 1994 und 18 % nach dem Bezugsjahr 2004) sowie Verkehrsdelikte mit und ohne Alkohol (22 bzw. 24 % nach dem Bezugsjahr 1994, 18 bzw. 17 % nach dem Bezugsjahr 2004; vgl. dazu auch Jehle u. Kirchner 2002 sowie Jehle u. Hohmann-Fricke 2006).

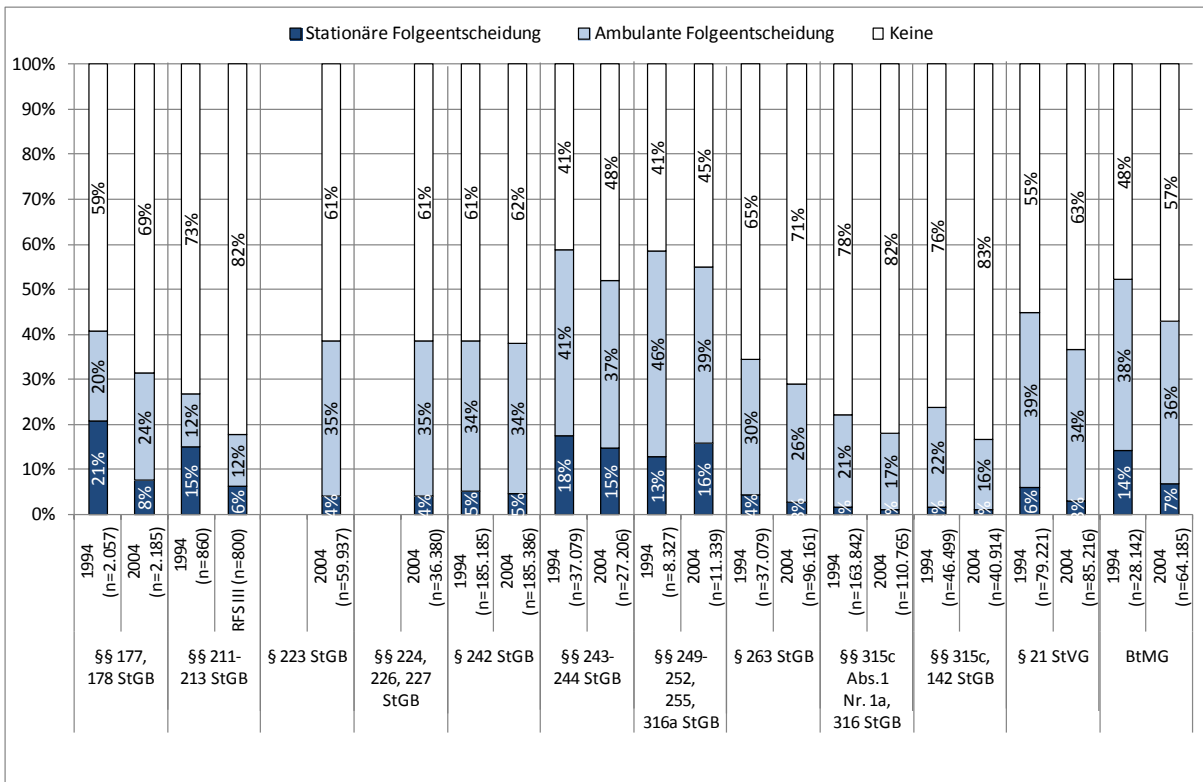


Abbildung 4.5.4: Rückfallraten Deliktart der Bezugsentscheidung für die Bezugsjahre 1994 und 2004²³⁸

237 Vgl. z.B. Beck und Shipley, 1997; Langan und Levin, 2002 können zeigen, dass (in beiden Studien) Gefangene, die aufgrund eines Eigentumsdelikts (burglary, robbery, lareny, and motorvehicle theft) die höchsten Rückfallraten haben: „... a prior record of violence, especially at younger ages, predicts more serious and chronic offending (Elliott, 1994; Farrington, 1991; Piquero, Farrington und Blumenstein, 2007).“ zitiert nach (Blumenstein und Nakamura, 2009: 333). “Recidivism risk is expected to be higher for those whose early arrest was for violence (Piper, 1985).“ (zitiert nach Blumenstein und Nakamura 2009: 333).

238 Die Daten, die den Berechnungen für diese Abbildung zugrunde liegen, lassen sich den Berichten zur Rückfalluntersuchung entnehmen: Jehle, Heinz, Sutterer 2003: 69; Jehle u.a. 2010: 101.

Auch innerhalb der in den Legalbewährungsuntersuchungen vorgestellten Gruppen unterscheiden sich die einzelnen Deliktformen noch drastisch in den Rückfallraten. So kann Harrendorf (2006) für Gewalttäter bestätigen, dass die Gruppen der schweren Gewalttäter und Räuber besonders rückfallgefährdet sind, während die Rückfallraten bei Tötungsdelikten (insbesondere bei Mördern, auch Sexual- und Raubmördern) sogar unter der Rückfallrate für Nicht-Gewaltdelikte liegt. Jehle und Hohmann-Fricke (2004) betrachten die Rückfälligkeit bzw. die Legalbewährung verschiedener Gruppen von Sexualdelinquenten und Gewalttätern und differenzieren dabei nach der Art der Wiederverurteilung (vgl. Tabelle 4.5.4). Sie können zeigen, dass die Legalbewährungsraten auch innerhalb der zahlenmäßig sehr kleinen Gruppe von Sexualstraftätern noch stark nach Art des Delikts variieren. Die Missbrauchsdelikte weisen die geringste Rückfallrate auf (29,3 %). Etwas schlechter schneiden Täter ab, die aufgrund exhibitionistischer Delikte verurteilt wurden; ihre Rückfallrate liegt bei etwa zwei Dritteln. Damit liegen die Rückfallhäufigkeiten nach exhibitionistischen Delikten ungefähr im selben Bereich wie die Rückfallraten nach sonstigen Sexualdelikten. Die sexuellen Gewaltdelikte weisen eine deutlich schlechtere Legalbewährung auf (40,2 % aller Täter werden rückfällig). Noch schlechter schneiden die anderen Gewaltdelikte ab (50,2 % Rückfallrate).

Tabelle 4.5.4: Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Art der Sanktion für das Bezugsjahr 1994²³⁹

		keine Folgeentsch.	sonst. Folgeentsch. n. JGG	Geldstrafe - auch sonst. Entsch. n. StGB	Freiheits-/ Jugendstr. m. Bew.	Freiheits-/ Jugendstr. o. Bew.	Gesamt
§ 183 StGB	n	435	16	125	79	28	683
	%	63,69	2,34	18,30	11,57	4,10	100
§ 174 Abs. 1, Nr. 1 StGB	n	2					2
	%	100,00					100
§ 176 Abs. 5 StGB	n	233	5	50	37	22	347
	%	67,15	1,44	14,41	10,66	6,34	100
Sexuelle Gewaltdelikte	n	1.244	67	324	179	266	2.080
	%	59,81	3,22	15,58	8,61	12,79	100
Missbrauchsdelikte	n	1.464	79	270	125	134	2.072
	%	70,66	3,81	13,03	6,03	6,47	100
Sonstige Sexualdelikte	n	443	9	131	78	35	696
	%	63,65	1,29	18,82	11,21	5,03	100
Andere Gewaltdelikte	n	14.076	2.955	4.941	3.340	2.934	28.246
	%	49,83	10,46	17,49	11,83	10,39	100

Gemein ist diesen Untersuchungsansätzen auch, dass sie zeigen können, dass Täter die aufgrund bestimmter Delikte ver- oder abgeurteilt wurden, sich häufig nicht nur hinsichtlich ihrer spezifischen Rückfallrate unterscheiden, sondern auch weitere Merkmale zwischen den einzelnen Tätergruppen deutlich variieren.

²³⁹ Die Daten, die den Berechnungen für diese Tabelle zugrunde liegen, lassen sich dem Aufsatz von Jehle und Hohmann-Fricke (2004) entnehmen.

So kann Harrendorf (2006: 357-386) mit Hilfe einer logistischen Regression zeigen, dass z.B. die allgemeine Rückfälligkeit von Tötungsdelinquenten positiv von der Anzahl von Voreintragungen mit Vermögensdelikten sowie der Tatfrequenz der bisherigen kriminellen Karriere beeinflusst wird, während das Alter am Beginn des Beobachtungszeitraums einen negativen Einfluss hat. Frauen und Nichtdeutsche haben ebenfalls niedrigere odd ratios für den Rückfall. Ein sanktionsspezifischer Einfluss kann bei den Tötungsdelikten nicht geprüft werden, da hier unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen die Regel sind. Anders bei den sexuellen Gewaltdelikten: Hier konnten neben den Merkmalen Alter zum Zeitpunkt der ersten Tat (negativer Effekt), Alter am Beginn des Beobachtungszeitraums (positiver Effekt), Gesamtanzahl von Vorstrafen (positiver Effekt), von Vorstrafen aufgrund von Vermögensdelikten (positiver Effekt) oder schwerem Diebstahl (negativer Effekt), Tatfrequenz (positiver Effekt), Geschlecht (negativer Effekt für Frauen) und Nationalität (negativer Effekt für Nichtdeutsche) auch die Sanktionsart der Bezugsentscheidung in die Logistische Regression aufgenommen werden. Es zeigt sich, dass Personen, die zu einer unbedingten Strafe verurteilt wurden, höhere odd ratios haben, während Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt das Chancenverhältnis für Rückfall verringert (vgl. Harrendorf 2006: 361-368).

4.6. Fazit

Die kritische Analyse der bisherigen Forschungsergebnisse der deutschen Rückfallstatistik hat gezeigt: Es ist nicht möglich, durch einen einfachen Vergleich von Rückfallraten nach unterschiedlichen Sanktionsformen auf die spezialpräventive Wirkung der einzelnen Sanktionen zu schließen. Meist resultiert ein bivariater Befund mit positivem Vorzeichen, der zeigt: je schwerer die Sanktion, desto höher die Rückfallraten. Diese Zusammenhänge sind aber (auch) durch andere Merkmale beeinflusst oder sogar erzeugt. Merkmale des Täters, seiner sozialen Umgebung oder das Ausmaß seiner sozialen Integration entscheiden nicht nur darüber, ob er sich nach dem Strafvollzug legal bewähren kann, sondern auch – vermittelt über die Prognose des Gerichts – darüber welche Sanktion er erhält. Der bivariate Zusammenhang zwischen der Sanktionsschwere und dem Rückfallverhalten kann daher eine bloße Scheinkorrelation durch die hinter den beiden Merkmalen stehende Drittvariablen Täter- und Tatmerkmale sein (vgl. Abbildung 4.6.1).

Auch die in Kapitel 4 dargestellten Ergebnisse der Legalbewährungsuntersuchung zeigen, dass es Zusammenhänge zwischen der jeweiligen Sanktionsart der Bezugsentscheidung und der Rückfallrate gibt (vgl. (3) in Abbildung 4.6.1). So lässt sich zusammenfassen: Je eingriffsintensiver die Sanktionsart der Bezugsentscheidung, desto höher die Rückfallrate. Jedoch ist die Sanktionsart nicht zufällig verteilt. Die jeweilige Sanktion wird vom Richter festgelegt, indem er eben die genannten Personen- und Tatmerkmale in der Strafzumessung und in der Legalbewährungsprognose berücksichtigt und eine entsprechende Sanktionsform in angemessener Höhe anordnet (vgl. (4) in Abbildung 4.6.1). D.h. dass bei Personen mit einer schlechten Legalbewährungsprognose in der Regel auch schwerere Sanktionen angeordnet werden. Es lässt sich also im bivariaten Vergleich nicht bestimmen, ob die Rückfallrate in Folge einer bestimmten Sanktion auf die Sanktionswirkung zurückzuführen oder einfach die Konsequenz der vom Richter bereits getroffenen guten bzw. schlechten Legalbewährungsprognose ist, die sich aus den Tat- und Personenmerkmalen ableiten lässt.

So zeigt Abbildung 4.6.1, dass für unterschiedliche Täter (abhängig von Personen- und Tatmerkmalen) -unabhängig von der Sanktionsart, die im Urteil festgelegt wird - spezifische Legalbewährungsprognosen zu machen sind (vgl. (1) in Abbildung 4.6.1). Dies zeigt sich z.B. darin, dass die Rückfallrate für Männer höher ist als für Frauen, dass sie umso höher ist, je mehr Vorstrafen eine Person hat bzw. je schwerer die Vorstrafe (Sanktionsart) ist, und dass sie kleiner wird, je älter der Täter ist. Auch die verschiedenen Delikte ziehen unterschiedlich hohe Rückfallraten nach sich: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, Mord und Totschlag, Betrug und Verkehrsdelikte haben im Vergleich zur durchschnittlichen Rückfallrate von 34 (Bezugsjahr 1994) bzw. 35% (Bezugsjahr 2004) eher niedrige Rückfallraten; Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis und Delikte gegen das BtMG haben eher hohe Rückfallraten. Zwischen den genannten Merkmalen bestehen wechselseitige Zusammenhänge: So hängt z.B. die Anzahl und Art der Vorstrafen u.a. vom Alter, das der Bezugsentscheidung zugrunde liegende Delikt auch von Personenmerkmalen, wie z.B. Alter und Geschlecht, ab (vgl. (2) Abbildung 4.6.1).

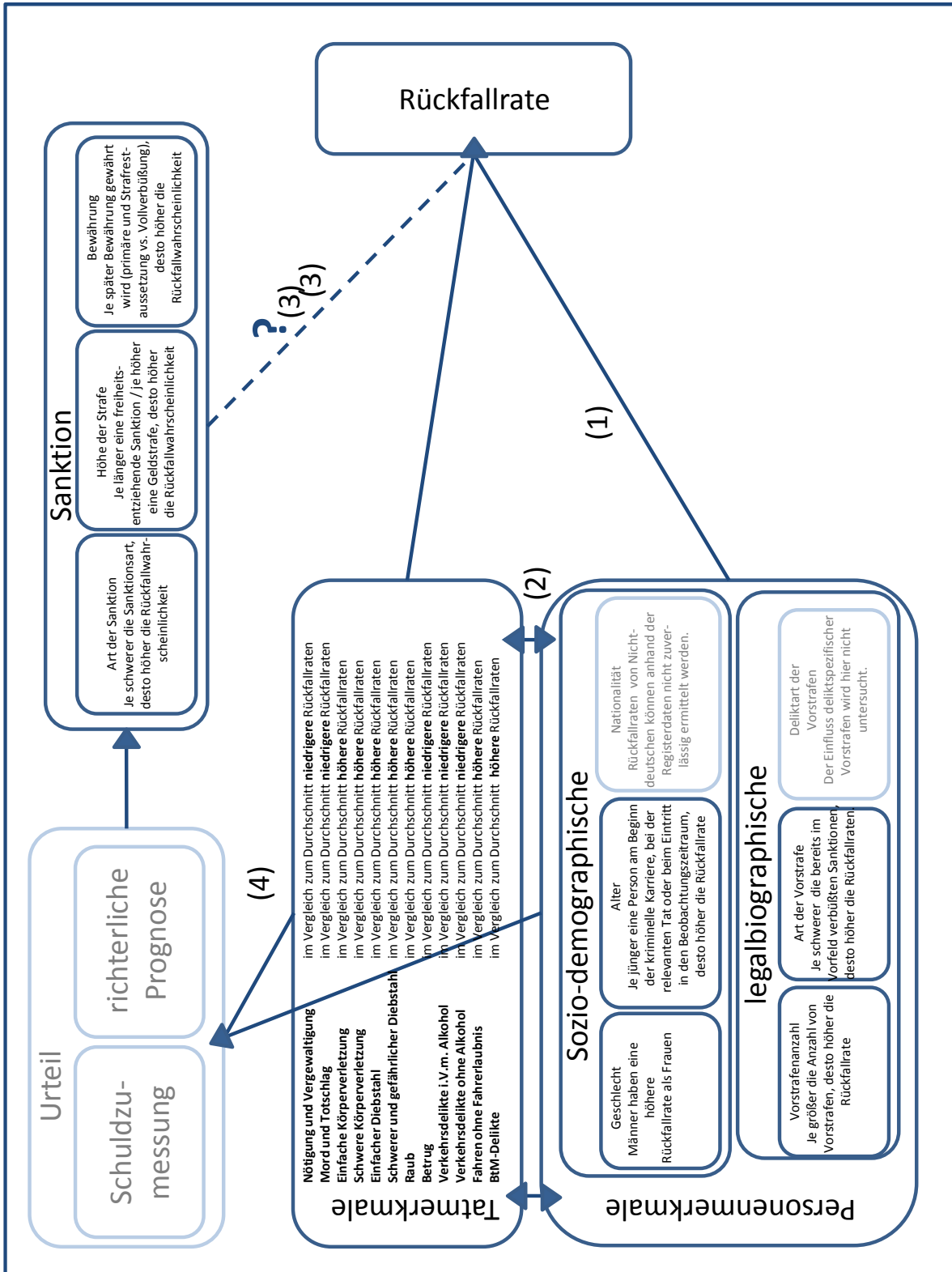
Um eine solche Konfundierung von Sanktionswirkungen mit Täter- und Tatmerkmalen aufzulösen, ist Konstant-Halten oder Auspartialisierung nötig. Im folgenden Abschnitt soll daher mit Hilfe verschiedener statistischer Methoden analysiert werden, ob und wenn ja, welchen Einfluss die Sanktion unabhängig von den sozio-demographischen und legal-biographischen Personenmerkmalen und dem Delikt auf das Rückfallverhalten haben könnten.

Aus statistischer bzw. methodischer Sicht erscheint hier einerseits die Konstanthaltung von Merkmalen und andererseits die Auspartialisierung von Merkmalseinflüssen möglich: In Kapitel 5 sollen zunächst isoliert wie in einem quasi-experimentellen²⁴⁰ Design zwei Tätergruppen, die möglichst wenig Merkmalsunterschiede aufweisen, aber mit unterschiedlichen Bezugs-sanktionen erfasst werden (matched sample), verglichen werden. Im Anschluss werden statistische Verfahren verwendet, die den gleichzeitigen oder schrittweisen Einbezug unterschiedlicher Faktoren ermöglichen,²⁴¹ um so den Einfluss Tat- und Tätermerkmale auszupartialisieren und anschließend zu prüfen, ob die unerklärte Varianz des Rückfalls (Residuen) weiter durch die Sanktionsart aufgeklärt werden kann.

240 Die Durchführung eines „echten“ Experiments verbietet sich ganz generell im Strafrecht, da die rechtliche Entscheidung des Richters, selbst dort wo es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, rechtlich gebunden ist mithin eine zufällige unterschiedliche Sanktionierung rechtswidrig wäre.

241 in der kriminologischen und strafrechtsstatistischen Forschungsliteratur werden logistische Regressionen, Kontingenztabelle, die Berechnung von ‚adjusted weights‘ Cox-Regressionen, Survivalanalysen und Statistical Prediction Modells vorgeschlagen.

Abbildung 4.6.1: Modell



5. Weiterführende Auswertungen

Im Rahmen der Rückfallstatistik werden natürliche Gruppen im Nachhinein untersucht. In diesem Sinne handelt es sich also um ein ex-post-facto Design, bei dem neben der abhängigen Variablen (hier die Sanktionsart der Bezugsentscheidung) verschiedene Einfluss- und Störvariablen auftreten, die nicht zufällig (randomisiert) den einzelnen Untersuchungsgruppen zugeordnet werden können. Dies hängt zum einen mit der Konzeption des deutschen Strafrechts zusammen (die Sanktion wird sowohl in Abhängigkeit von der Schuld als auch unter Berücksichtigung der Wirkung auf das künftige Verhalten des Täters festgelegt, vgl. Kapitel 2.1). Zum anderen aber auch damit, dass die zur Verurteilung kommende Tat – und damit auch die Sanktionierung – nicht immer als unabhängig von Merkmalen des Täters betrachtet werden kann (z. B. Verstöße gegen das Ausländergesetz, Prostitution). Damit ist die Eindeutigkeit der Interpretation - die interne Validität der Ergebnisse - in Hinblick auf die Sanktionswirkung stark eingeschränkt.²⁴⁴

Ziel der im folgenden Kapitel vorgestellten Auswertungen ist unter Berücksichtigung weiterer Einflussmerkmale zu prüfen, ob sich mithilfe der Bundeszentralregisterdaten überhaupt spezialpräventive oder etikettierende Wirkungen unterschiedlicher Sanktionsformen feststellen lassen. In einem ersten Schritt werden dazu verschiedene, hinsichtlich rückfallrelevanter Merkmale parallelisierte Gruppen von registrierten Personen, bei denen unterschiedliche Sanktionsformen angewendet wurden, in Hinblick auf ihre spezifischen Rückfallraten verglichen. Die Gruppen werden dabei so gewählt, dass eine ausreichende Anzahl von Fällen untersucht werden kann. Im zweiten Schritt wird mithilfe der Methode der logistischen Regression der Versuch unternommen, weitere Merkmale in die Analyse mit einzubeziehen.

Doch zunächst soll die aus den Daten der Legalbewährungsuntersuchungen 1994-1998 und 2004-2007 ausgewählte Stichprobe etwas ausführlicher dargestellt werden. Dazu werden die im Bundeszentralregister vorhandenen, soziodemographischen Merkmale Alter, Geschlecht und Nationalität sowie legalbiographische Merkmale, wie Art und Anzahl vorausgegangener Registrierungen, aber auch bestimmte Merkmale der Bezugsentscheidung, wie die Art des Delikts und natürlich die Art der Sanktionierung, hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit und Verteilung geprüft. Hiermit soll u. a. ermöglicht werden, ausreichend große Tätergruppen zu identifizieren, die mit unterschiedlichen Sanktionen belegt wurden, sich aber hinsichtlich anderer rückfallrelevanter Merkmale möglichst wenig unterscheiden.

244 Nach Bortz & Döring ist die interne Validität die „Eindeutigkeit der Interpretierbarkeit eines Untersuchungsergebnisses im Hinblick auf die zu prüfenden Hypothesen. Die interne Validität sinkt mit wachsender Anzahl plausibler Alternativerklärungen für das Ergebnis aufgrund nicht kontrollierter Störvariablen.“ (Bortz u. Döring, 1995, S. 617)

5.1. Auswahl der Stichprobe

5.1.1. Alter²⁴⁵

Aus verschiedenen Gründen ist es nötig, bei der Analyse spezialpräventiver Wirkungen das Alter der registrierten Person zu kontrollieren. Erstens ist aus der Literatur bekannt, dass die Kriminalitätsbelastung und auch die Rückfallrate in einzelnen Altersgruppen sehr unterschiedlich ist: Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene zeigen eine vergleichsweise höhere Kriminalitäts- und auch Rückfallrate (vgl. Kapitel 4.4). Hinzu kommt, dass die Art der verfügbaren Sanktionen in den verschiedenen Altersgruppen unterschiedlich, also nicht direkt vergleichbar ist. Das Jugendstrafrecht bietet einen anderen Katalog von Sanktionsformen als das Erwachsenenstrafrecht (vgl. Kapitel 2.2) und unterscheidet sich auch hinsichtlich der Gestaltung einzelner - auf den ersten Blick ähnlicher - Sanktionsformen.²⁴⁶ Besonders problematisch ist hier die Gruppe der Heranwachsenden, denn diese Personen können, abhängig vom wahrgenommenen Reifegrad bzw. dem Charakter der Tat, nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden (vgl. § 105 JGG). Bedeutungsvoll für den Vergleich unterschiedlicher Altersgruppen sind auch die abweichenden Eintragungspflichten im Bundeszentralregister: Während für Jugendliche und Heranwachsende auch Absehen von Verfolgung und Einstellungen (nach §§ 45, 47 JGG) meldepflichtig sind, werden andere Formen der Einstellungen (z. B. gem. §§ 153, 153a StPO) nicht im Bundeszentralregister eingetragen.

Für die nachfolgende Bildung von vergleichbaren Untersuchungsgruppen soll das Alter bei der letzten der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat deshalb in drei Stufen ‚Jugendliche‘, ‚Heranwachsende‘ und ‚Erwachsene‘ berücksichtigt werden. Im Bezugsjahr 1994²⁴⁷ ergehen 17,5 % aller Entscheidungen gegen Jugendliche, knapp 10 % gegen Heranwachsende und 72,6 % gegen Erwachsene. Im Bezugsjahr 2004²⁴⁸, das weniger durch Tilgungsverluste betroffen ist, liegen die Anzahl von Jugendlichen mit 23 % sowie die Anzahl von Heranwachsenden mit 14 % deutlich höher.²⁴⁹ Entsprechend sinkt der Anteil von Erwachsenen auf knapp 63 % (vgl. Tabelle A 5.1.1. im Anhang). Im Gruppenvergleich werden die Heranwachsenden wegen der genannten Probleme nicht berücksichtigt werden. In den logistischen Regressionsmodellen wird die Gruppe aber aufgenommen.

5.1.2. Geschlecht

Auch das Geschlecht der registrierten Person soll als Prädiktor Berücksichtigung finden, da sich bei Männern im Vergleich zu Frauen, unabhängig von der Art der angeordneten Sanktion, höhere Rückfallraten nachweisen lassen (vgl. Kapitel 2.6, 4.4). Eine Begründung hierfür könnte natürlich sein, dass bei Männern generell von einer höheren Kriminalitätsbelastung auszugehen ist. Ein kriminologischer Befund, der sich auch im Bundeszentralregister wieder-

245 Zu grundsätzlichen Schwierigkeiten bzgl. der Altersangaben im Bundeszentralregister vgl. Kapitel 3.5.5.

246 Hier nur zwei Beispiele: unbedingte Jugendstrafe ist, im Gegensatz zur unbedingten Freiheitsstrafe, nur in Ausnahmefällen unter 6 Monaten möglich; bei der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung wird im Jugendstrafrecht, im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, auch immer Bewährungshilfe angeordnet.

247 Im Bezugsjahr 1994 werden 4.825 Fälle mit fehlerhafter oder fehlender Altersangabe ausgeschlossen.

248 Im Bezugsjahr 2004 werden 141 Fälle mit fehlerhafter oder fehlender Altersangabe ausgeschlossen.

249 Ursächlich ist hier der Rückgang von Tilgungsverlusten durch die Verkürzung des Absammelzeitraums (vgl. Kapitel 3).

finden lässt: Nur 16,9 % aller Eintragungen im Bezugsjahr 1994 können weiblichen Personen zugeordnet werden. Im Bezugsjahr 2004 steigt die Zahl von Täterinnen auf 20,7 % (vgl. Tabelle A 5.1.2. im Anhang).²⁵⁰ Diese Begründung scheint aber zu kurz gegriffen, da der Frauenanteil in Abhängigkeit verschiedener rückfallrelevanter Merkmale variiert. So sind Frauen in einigen Deliktgruppen besonders selten (z. B. Tötungs-, Gewalt- und sexuelle Gewaltdelikte), in anderen beinahe ebenso häufig (z. B. falsche Verdächtigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, einfacher Diebstahl) oder sogar häufiger (Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht) vertreten als Männer (vgl. Köhler, 2012: 94-128). Diskutiert wird auch, ob Frauen milder sanktioniert werden als Männer. Eine These, die sich, wie Köhler (2012: 129-208) anhand der Daten des Bundeszentralregisters zeigen kann, nicht belegen lässt, wenn man die Sanktionierungspraxis deliktspezifisch untersucht und dabei soziodemographische und legalbiographische Merkmale berücksichtigt. Eine undifferenzierte Betrachtung, in der das Geschlecht nicht berücksichtigt wird, verbietet sich demnach. Um einen Vergleich möglichst parallelisierter Gruppen durchzuführen, wird es also nötig sein, nur männliche Personen zu betrachten, um ausreichende Gruppengrößen zu erreichen.

5.1.3. Nationalität

Für die Rückfallraten von Nichtdeutschen sind im Bundeszentralregister keine zuverlässigen Informationen zu finden, weil die nichtdeutschen Straftäter insbesondere nach schweren Straftaten (nach Verbüßung der Sanktion) ausgewiesen werden müssen oder Deutschland freiwillig verlassen. Da im Bundeszentralregister keine Informationen über den Aufenthaltsstatus enthalten sind, ist eine Kontrolle nicht möglich. Es bleibt also offen, ob ein Nichtdeutscher nicht erneut verurteilt wird oder ob seine Wiederverurteilung nur deshalb nicht im Bundeszentralregister erfasst wird, weil sie nicht durch ein deutsches Gericht erfolgt. Dadurch wird die Rückfallrate nichtdeutscher Personen deutlich unterschätzt.

Für die folgenden Betrachtungen werden also ausschließlich deutsche Personen mit Eintragungen im Bundeszentralregister betrachtet, da nur für sie zuverlässige Aussagen über die Existenz einer erneuten Verurteilung gemacht werden können. Im Bezugsjahr 1994 haben 74 %, im Bezugsjahr 2004 80 % aller im Bundeszentralregister erfassten Personen eine deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. Tabelle A 5.1.3. im Anhang).

5.1.4. Delikt²⁵¹

Die Häufigkeit verschiedener Deliktformen ist sehr unterschiedlich (vgl. Tabelle 5.1.1). In den Rückfalluntersuchungen 1994 - 1998 und 2004 - 2007 sind Verkehrsdelikte mit und ohne Alkoholeinfluss (mit 22 % im Bezugsjahr 1994 und 14 % im Bezugsjahr 2004) sowie der einfache Diebstahl (mit knapp 20 % im Bezugsjahr 1994 und 18 % im Bezugsjahr 2004) die häufigsten aller registrierten Delikte.

250 Der vermeintliche Anstieg weiblicher Registrierter zwischen den Bezugsjahrgängen ist nicht unbedingt bzw. nicht ausschließlich auf eine steigende Kriminalität oder geänderte Strafrechtspraxis gegen Frauen zurückzuführen. Der Anstieg weiblicher Registrierter resultiert z.T. auch aus der Verringerung von Tilgungsverlusten durch die Verkürzung des Absammelzeitraums in der Rückfalluntersuchung 2004-2007. Hiervon sind Frauen stärker betroffen als Männer, da die Verfahren gegen Frauen anteilig häufiger mit Diversionsentscheidungen enden (vgl. Köhler, 2012, 147).

251 Ausführlicher zur Auswahl der Delikte für eine Entscheidung und zur Bildung der einzelnen Deliktgruppen in Kapitel 3.2.1.

Tabelle 5.1.1: Häufigkeit und Anteil einzelner Deliktgruppen*

		1994		2004	
		Anzahl	% von Gesamt	Anzahl	% von Gesamt
176	Sexueller Missbrauch	2.401	0,3	Nicht separat erfasst	
177,178	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	2.108	0,2	2.184	0,2
211-213	Mord und Totschlag	927	0,1	800	0,1
223	Einfache Körperverletzung	Nicht separat erfasst		59.920	5,7
223a, 224	Schwere und gefährliche Körperverletzung	19.967	2,1	36.269	3,4
242	Einfacher Diebstahl	185.199	19,5	185.338	17,6
243,244, 244a	Schwerer und qualifizierter Diebstahl	37.155	3,9	27.200	2,6
249-252, 255,316a	Räuberischer Diebstahl, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	8.414	0,9	11.337	1,1
263	Betrug	54.372	5,7	96.120	9,1
265a	Computerbetrug	4.356	0,5	Nicht separat erfasst	
315c I 1a, 316	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	163.852	17,3	110.728	10,5
315c, 142	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	46.500	4,9	40.899	3,9
21 StVG	Fahren ohne Fahrerlaubnis	79.228	8,4	85.200	8,1
	BtM-Delikte	28.223	3,0	64.169	6,1
	Sonstige	315.301	33,3	331.723	31,5
Gesamt		946.396	99,8	1.051.887	100,0

* Ausgewertet werden alle Täter und Täterinnen der Bezugsjahre 1994 und 2004.

Ebenfalls relativ häufig vorkommende Deliktformen sind das Fahren ohne Fahrerlaubnis (8 % im Bezugsjahr 1994 und im Bezugsjahr 2004) sowie andere Eigentums- und Vermögensdelikte (Betrug: 6 % im Bezugsjahr 1994 und 9 % im Bezugsjahr 2004; schwerer und qualifizierter Diebstahl: 4 % im Bezugsjahr 1994 bzw. 3 % im Bezugsjahr 2004) und Delikte gegen das Betäubungsmittelgesetz (3 % im Bezugsjahr 1994 und 6 % im Bezugsjahr 2004).²⁵²

Nicht nur die reinen Häufigkeiten des Vorkommens, sondern auch die Rückfallraten, die im Anschluss an die verschiedenen Deliktformen beobachtet werden können, unterscheiden

²⁵² Unterschiede in der Häufigkeit verschiedener Deliktformen sind nicht unbedingt auf einen tatsächlichen Anstieg der Delikthäufigkeit zurückzuführen, sondern könnten mit den unterschiedlichen Erhebungsmodalitäten der Rückfalluntersuchungen 1994-1998 und 2004-2007 zusammen hängen (vgl. Kapitel 3).

sich deutlich (vgl. Kapitel 4). Für die Bildung vergleichbarer Gruppen ist es also nötig, die Art des der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Delikts zu kontrollieren. Dabei muss eine Deliktgruppe mit ausreichend großer Fallzahl ausgewählt werden, da – besonders durch die Kontrolle weiterer Variablen – sehr schnell sehr kleine Häufigkeiten erreicht werden.²⁵³ Hier kommen vor allem Eigentums- und Verkehrsdelikte in Frage.

Allerdings eignet sich eine Deliktgruppe nur dann für die Auswertung, wenn sie unterschiedliche Sanktionsformen nach sich ziehen kann. Bei einem Delikt, das immer mit Freiheitsstrafe belegt werden muss (z.B. Mord § 211 StGB, dessen Strafraumen nur die lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht), weist die Sanktionsvariable nicht genügend Varianz auf, um etwaige Sanktionseffekte zu untersuchen. Damit eignen sich solche Delikte nicht für die vergleichende Untersuchung spezialpräventiver Wirkungen einzelner Sanktionen. Bei den hier ausgewählten Eigentums- und Verkehrsdelikten,²⁵⁴ liegt der Strafraumen zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (vgl. Tabelle 5.1.2).

Tabelle 5.1.2: Strafraumen für unterschiedliche Deliktgruppen

	§ StGB	Strafraumen ²⁵⁵	
		1994	2004
Einfacher Diebstahl	242	Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre
Schwerer und qualifizierter Diebstahl	243	3 Mon. bis 10 Jahre	3 Mon. bis 10 Jahre
	244	6 Mon. bis 10 Jahre	6 Mon. bis 10 Jahre
	244a	1 bis 10 Jahre	1 bis 10 Jahre
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	315c I 1a	Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre
	316	Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis 1 Jahr	Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis 1 Jahr
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	315c	Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre
	142	Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis 3 Jahre	Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis 3 Jahre

Wichtiger als der gesetzlich vorgeschriebene Strafraumen aber scheint wie dieser in der Strafrechtspraxis ausgenutzt wird.

253 In Frage kämen natürlich auch seltenere Delikte, die sich durch eine große Homogenität der Täter in Hinblick auf Geschlecht, Nationalität, Alter und Vorstrafen auszeichnen, wie dies z.B. bei BtM-Delikten der Fall sein könnte.

254 Ausgehend von den Fallzahlen würde sich auch der Betrug zur Auswertung eignen. Hier haben sich allerdings im Vergleich der Bezugsjahrgänge entscheidende rechtliche Veränderungen beim Straftatbestand und bzgl. des Strafraumens ergeben. Sodass die Bezugsjahrgänge nicht mehr zusammengefasst werden können.

255 Durch verschiedene Gesetzesänderungen kann sich der Strafraumen eines Delikts im Zeitverlauf verändern. Bei den ausgewählten Delikten haben sich die Strafraumen in und zwischen den untersuchten Zeiträumen jedoch nicht verändert.

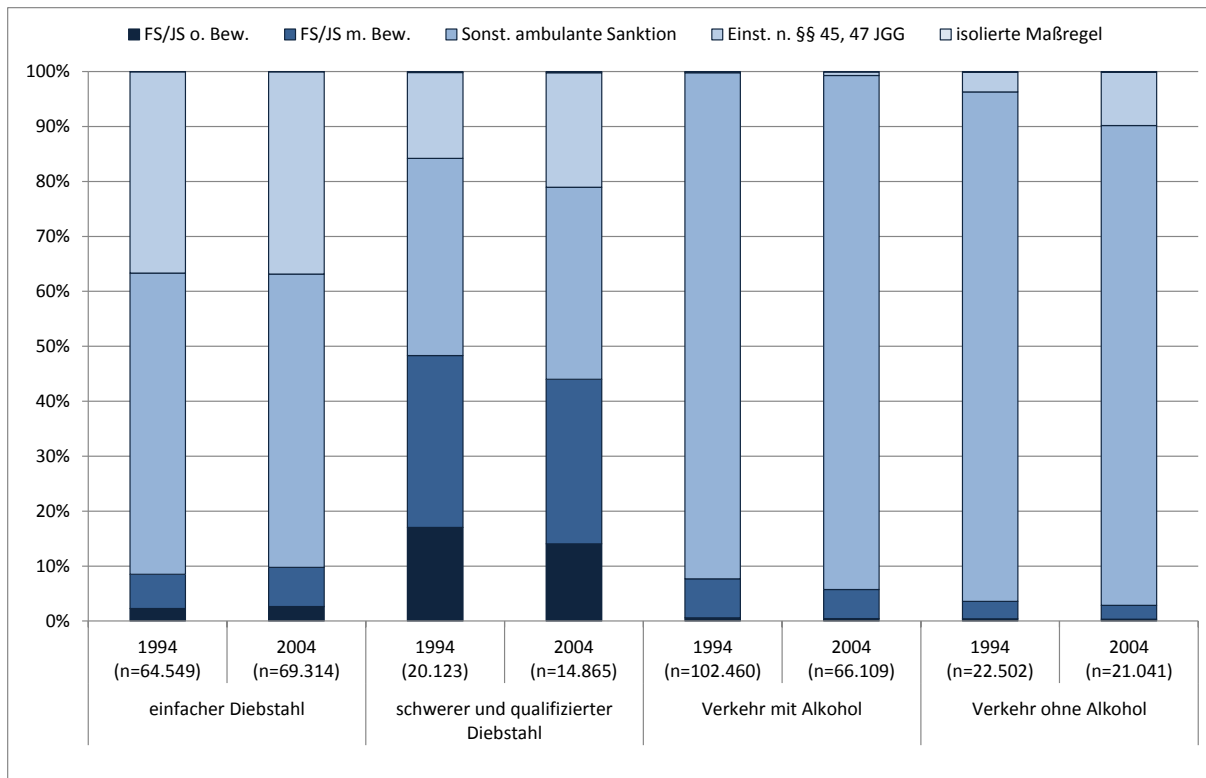


Abbildung 5.1.1: Sanktionsart der Bezugsentscheidung nach unterschiedlichen Delikten*

* Ausgewertet werden alle Täter und Täterinnen der Bezugsjahre 1994 und 2004 mit entsprechenden Delikten.

Abbildung 5.1.1 zeigt, wie häufig unterschiedliche Sanktionsformen im Zusammenhang mit den ausgewählten Deliktgruppen ausgesprochen werden. Bei den Verkehrsdelikten spielen sowohl im Bezugsjahr 1994 als auch im Bezugsjahr 2004 Geldstrafen die wichtigste Rolle: Ca. 90 % aller Verkehrsstraftäter werden zu Geldstrafe verurteilt. Allerdings könnte hier zusätzliches Kategorisierungsmerkmal darin bestehen, ob im Zusammenhang mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe auch eine Entziehung der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot angeordnet wird (vgl. Abschnitt 4.3.3). Freiheits- und Jugendstrafe werden bei Verkehrsdelikten sehr selten (weniger als 10 % aller Fälle) angewendet. Dasselbe gilt für das Absehen von Verfolgung und die Einstellung nach Jugendstrafrecht.²⁵⁶ Freiheits- und Jugendstrafen gewinnen beim einfachen Diebstahl etwas an Bedeutung. Hier ist aber besonders der relativ hohe Anteil von Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG auffällig. Lediglich beim schweren und qualifizierten Diebstahl wird das gesamte Sanktionsspektrum ausgenutzt, obwohl §§ 243, 244, 244a StGB an sich nur freiheitsentziehende Sanktionen vorsehen:²⁵⁷ Verurteilung zu Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung machen etwa 1/5, Verurteilungen zu Freiheits- und Jugendstra-

256 Dass Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG so selten angewendet werden, liegt vermutlich in erster Linie daran, dass der Anteil von Jugendlichen bei den Verkehrsdelinquenten sehr gering ist (vgl. Reiff in Vorbereitung).

257 Ambulante Sanktionen und Diversionsentscheidungen aus dem jugendstrafrechtlichen Bereich können auch bei schweren und qualifizierten Diebstahldelikten angeordnet werden. Der Richter ist hier nicht an den Strafrahmen des StGB gebunden, da sich das Strafmaß bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht am Erziehungsgedanken orientieren soll. Aber auch bei Verurteilungen nach StGB wird teilweise Geldstrafe angeordnet, obwohl dies vom Strafrahmen nicht vorgesehen ist. Dies betrifft in erster Linie Delikte nach § 243 StGB (vgl. Tabelle 5.1.6 im Anhang).

fe mit Bewährung ebenso wie ambulante Sanktionsformen etwa 1/3 aller Verurteilungen aus (vgl. Tabelle A 5.1.4 und A 5.1.5. im Anhang). Unter den ambulanten Sanktionsformen finden sich in erster Linie ambulante jugendstrafrechtliche Sanktionsformen, wie Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel (ca. 20 % aller schweren und qualifizierten Diebstahldelikte). Geldstrafe spielt eine eher untergeordnete Rolle (ca. 10 % aller schweren und qualifizierten Diebstahldelikte).

5.1.5. Vorstrafe

Die im Bundeszentralregister dokumentierte kriminelle Vorgeschichte der registrierten Personen lässt sich anhand der Voreintragungen operationalisieren. Da für alle Eintragungen einer Person die vollständigen Informationen vorliegen, sind theoretisch sehr differenzierte Betrachtungen der Vortaten, z. B. auch nach der Deliktart, möglich. Für die vorliegende Auswertung sollen jedoch lediglich zwei Aspekte beleuchtet werden: die Anzahl von Vorstrafen sowie die Art der schwersten bisher erlebten Sanktion.

Anzahl der Voreintragungen

Eine Vielzahl von Untersuchungen (vgl. Kapitel 2.6) und auch die deskriptive Auswertung der Bundeszentralregisterdaten (vgl. Kapitel 4) hat gezeigt, dass die Existenz von Vorstrafen und besonders das Vorkommen einschlägiger Delikte mit einer höheren Rückfallrate zusammenhängen.

Im Bezugsjahr 1994 sind 36 % aller Personen vorbestraft.²⁵⁸ Im Bezugsjahr 2004 liegt bei 44 % aller Personen mindestens eine Vorstrafe vor.²⁵⁹ Eine genauere Betrachtung der Häufigkeiten zeigt, dass im Bezugsjahr 1994 rund 13 % und im Bezugsjahr 2004 rund 15 % aller Täter lediglich eine Vorstrafe haben. 23 (Bezugsjahr 1994) bzw. 28 % (Bezugsjahr 2004) aller Täter haben jedoch zwei oder mehr Vorstrafen (vgl. Tabelle 5.1.3).

*Tabelle 5.1.3: Häufigkeit und Anteil vorbestrafter Personen**

	Bezugsjahr			
	1994		2004	
	Anzahl	% von Gesamt	Anzahl	% von Gesamt
Nicht vorbestraft	607.566	64,1%	591.229	56,2%
Eine Vorstrafe	125.448	13,2%	163.690	15,6%
Zwei und mehr Vorstrafen	214.989	22,7%	296.968	28,2%
Gesamt	948.003	100,0%	1.051.887	100,0%

* Ausgewertet werden alle Täter und Täterinnen der Bezugsjahre 1994 und 2004.

258 Die Anzahl variiert zwischen einer und 69 Vorstrafen.

259 Die Anzahl variiert zwischen einer und 83 Vorstrafen.

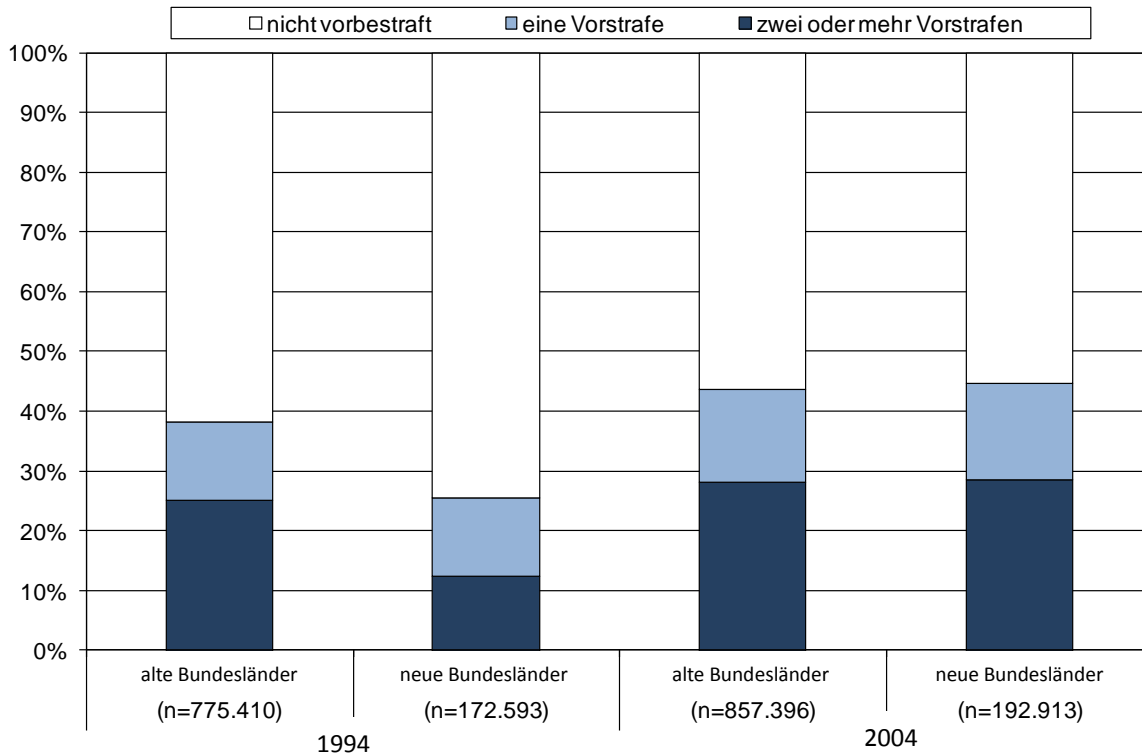


Abbildung 5.1.2: Anteil von Vorbestraften²⁶⁰ in den alten und neuen Bundesländern*

* Ausgewertet werden alle Täter und Täterinnen der Bezugsjahre 1994 und 2004.

Auffällig im Vergleich der Bezugsjahrgänge 1994 und 2004 ist der deutlich höhere Anteil vorbestrafter Personen im Bezugsjahr 2004. Diese Abweichung lässt sich weder kriminologisch noch durch die veränderten Bedingungen der Datenerfassung im Bezugsjahr 2004 erklären.²⁶¹ Eine genauere Analyse des Anteils vorbestrafter Personen nach Bundesländern konnte allerdings zeigen, dass im Bezugsjahr 1994 eine deutlich Untererfassung von Vorstrafen in den neuen Bundesländern²⁶² vorlag. Nur durch systematische Unterschiede in der Eintrage- oder Sanktionierungspraxis in den bis 1989 unterschiedlichen Rechtssystemen (BRD und DDR) oder durch Probleme bei der Übernahme aus dem Zentralregister der DDR lässt sich erklären, dass die Personen aus den alten Bundesländern, die für das Bezugsjahr 1994 erfasst werden, sehr viel häufiger vorbestraft sind als die Personen aus den neuen Bundesländern (vgl. Abbildung 5.1.2 und Tabelle A 5.1.7 im Anhang). Eine vergleichende Untersuchung von Rückfallraten unter Berücksichtigung der Vorstrafen muss sich also – zumindest für das Bezugsjahr 1994 – auf Straftäter aus den alten Bundesländern beschränken. Nur aus Gründen der Vergleichbarkeit werden die neuen Bundesländer bei der folgenden Auswertung in beiden Untersuchungszeitpunkten ausgeschlossen. Für das Bezugsjahr 2004 hat sich der Anteil von Vorbestraften in den neuen Bundesländern sichtbar angenähert. Aufgrund dieser Annä-

260 Im Bezugsjahr 2004 werden 1.578 Fälle mit Eintragungen ausländischer Entscheidungen ausgeschlossen.

261 Im Gegenteil: Die auf die verkürzte Beobachtungszeit zurückzuführende verbesserte Erfassung von nicht rückfälligen Heranwachsenden – Personen also, die nur einen Eintrag im Erziehungsregister erhalten haben und so vermutlich auch nicht viele Voreintragungen aufweisen – würde eher nahelegen, dass im Bezugsjahr 2004 mehr Personen ohne Vorstrafe erfasst würden.

262 Der Wohnort der Straftäter ist nicht bekannt. Näherungsweise wird hier das Bundesland verwendet in dem sich das entscheidende Gericht befindet.

herung wird vermutet, dass sich die Ergebnisse dieses Kapitels unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Einflussfaktoren auch auf Straftäter in den neuen Bundesländern übertragen lassen.

Art der schwersten Voreintragung

Auch die Art der vorausgegangenen Sanktion gilt als wesentlicher Einflussfaktor für die Rückfallwahrscheinlichkeit: Wurde eine Person im Vorfeld der Bezugsentscheidung schon einmal zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt, ist ihre Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich höher (vgl. Kapitel 4).

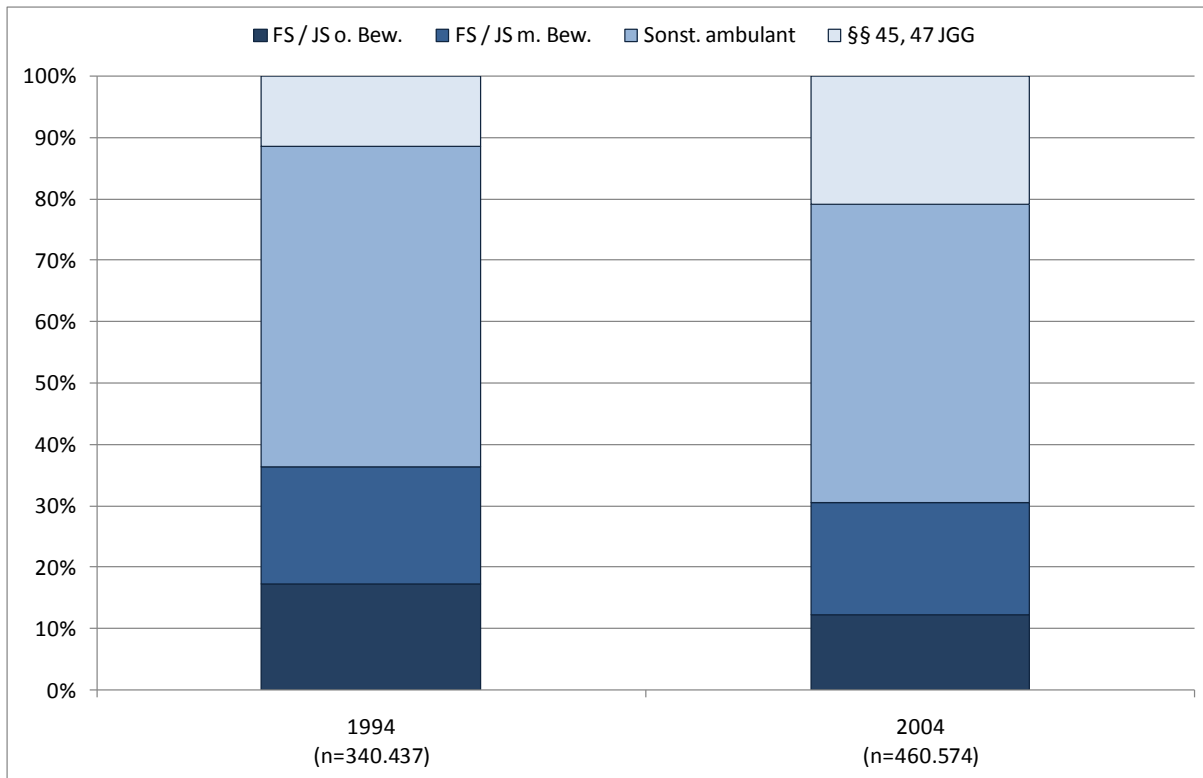


Abbildung 5.1.3: Art der schwersten Voreintragung in den Bezugsjahren 1994²⁶³ und 2004²⁶⁴

* Ausgewertet werden alle vorbestraften Täter und Täterinnen der Bezugsjahre 1994 und 2004.

Die Art der vorausgegangenen Sanktion lässt sich, wie bei der Sanktion der Bezugs- und Folgeentscheidung, nach inhaltlichen Kriterien gruppieren.²⁶⁵ Um zu starke Differenzierungen zu vermeiden, wird im Folgenden unterschieden nach Absehen von Verfolgung und Einstellungen nach JGG (§§ 45, 47 JGG), sonstigen ambulanten Sanktionsformen (Geldstrafe, sonstige ambulante Sanktionen nach JGG), bedingten Freiheits- und Jugendstrafen und unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen.²⁶⁶ Im Bezugsjahr 1994 sind ca. 17 % aller Personen im Vorfeld

263 340.437 Personen, die im Bezugsjahr 1994 erfasst wurden, weisen eine Voreintragung auf. 85 Fälle mit isolierten Maßregeln werden in Abbildung 5.1.3 aus der Darstellung ausgeschlossen.

264 460.574 Personen, die im Bezugsjahr 2004 erfasst wurden, weisen eine Voreintragung auf.

265 Liegen mehrere Voreintragungen vor, wird jeweils nur die schwerste erlittene Sanktion erfasst.

266 Für eine alternative Berechnung wurde differenziert, ob eine Person tatsächlich Hafterfahrung hat. Dabei wurden die Vorstrafen aus dem Bereich der Freiheits- und Jugendstrafen nicht nur nach der ursprüng-

der Bezugsentscheidung bereits min. einmal zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung, 19 % zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung und 52 % zu sonstigen ambulanten Sanktion verurteilt worden. Gegenüber 11 % aller Personen wurde im Vorfeld der Bezugsentscheidung bereits min. einmal eine Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG getroffen. Ähnliche Verhältnisse finden sich auch im Bezugsjahr 2004: Für einen relativ kleinen Personenkreis ist min. eine Vorstrafe mit Verurteilung zur Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung zu verzeichnen (12 %);. Etwas häufiger sind Vorstrafen aus dem Bereich der Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung (18 %). Die meisten Personen, die vorbestraft sind, wurden im Vorfeld aber lediglich zu einer ambulanten Sanktion verurteilt (49 %) oder mit einer jugendstrafrechtlichen Reaktionsform gem. §§ 45, 47 JGG belegt (21 %; vgl. Abbildung 5.1.3 und Tabelle A 5.1.8 im Anhang).

5.1.6. Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Bei der Überprüfung spezialpräventiver oder etikettierender Sanktionswirkungen stellt die Art der Sanktion, die in der Bezugsentscheidung angeordnet wurde, die zentrale unabhängige Variable dar. Die Sanktionsart soll hierfür nach den strafrechtlich vorgegebenen Kategorien Freiheits- und Jugendstrafe ohne oder mit Bewährung, Geldstrafe, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sowie Diversionsentscheidungen unterschieden werden. Um zu vermeiden, dass bei der Bildung vergleichbarer Gruppen zu schnell kleine Fallzahlen erreicht werden, wird im Folgenden, wie bei der Sanktionsart der Vorentscheidung, zumeist nur grob zwischen unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen, Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung sowie sonstigen ambulanten Sanktionen²⁶⁷ und Diversionsentscheidungen unterschieden. Für einzelne Sanktionsformen ließen sich aber durchaus weitere Differenzierungen vornehmen (z. B. Länge der Freiheits- oder Jugendstrafen, Freiheits- und Jugendstrafen nach Straf- und Strafrestaussatzung oder Anzahl oder Höhe von Tagessätzen bei Geldstrafen, vgl. ausführlicher Kapitel 3.3.1).

Der allergrößte Teil von Personen aus den Bezugsjahren 1994 und 2004 erfährt lediglich eine ambulante richterliche Sanktion oder Reaktion. Am häufigsten ist hier die Gruppe der Geldstrafen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln (im Bezugsjahr 1994 70 %, im Bezugsjahr 2004 63 %), gefolgt von den Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG (im Bezugsjahr 1994 18 %, im Bezugsjahr 2004 25 %²⁶⁸) und den Freiheits- und Jugendstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden (in beiden Bezugsjahren ca. 10 %). Lediglich ein sehr kleiner Teil von Personen wird zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. In beiden Bezugsjahren beträgt der Anteil lediglich 2 % (vgl. Abbildung 5.1.4 und Tabelle A 5.1.9 im Anhang).

lichen Sanktion erfasst, sondern auch darauf hin geprüft, ob vermutlich ein stationärer Gefängnis-aufenthalt folgte. Personen, die zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung verurteilt wurden, bei denen aber im Verlauf ein Widerruf der Strafaussatzung erfolgt, wurden in dieser Auswertung als vorbestraft mit verbüßter Freiheits- und Jugendstrafe erfasst. Die Ergebnisse werden von dieser veränderten Gruppierung nicht wesentlich verändert.

267 In dieser Gruppe werden Geldstrafen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln sowie die Anordnung isolierter Maßregeln zusammengefasst.

268 Der prozentuale Anstieg von Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG ist in erster Linie auf die Verkürzung des Beobachtungszeitraums und den damit verbundenen Rückgang von Tilgungsverlusten zurückzuführen (vgl. ausführlicher Kapitel 3).

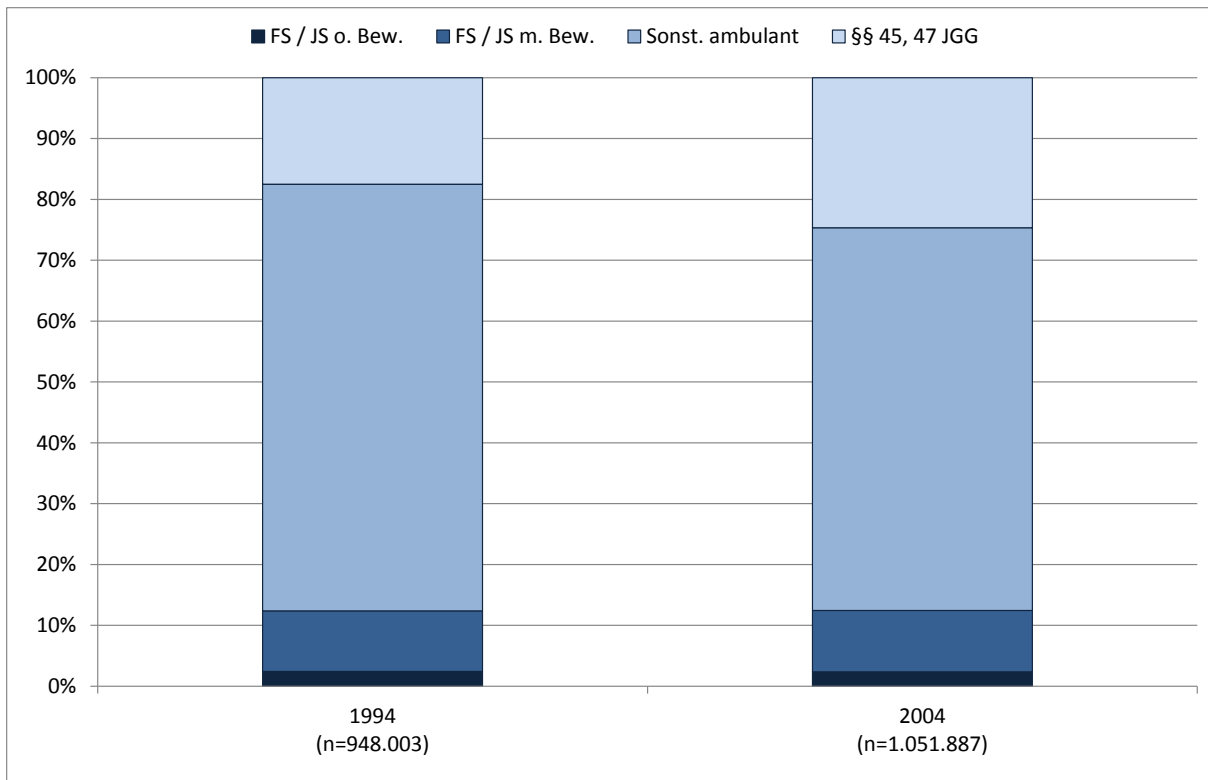


Abbildung 5.1.4: Sanktionsart der Bezugsentscheidung in den Bezugsjahren 1994 und 2004*

* Ausgewertet werden alle Täter und Täterinnen der Bezugsjahre 1994 und 2004.

Neben den genannten Kategorien für die Bezugsstrafe könnten auch Nebenstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung differenziert werden. Aufgrund der geringen Fallzahlen und der Tatsache, dass nur wenig spezifische Informationen im Bundeszentralregister verfügbar sind, wird an dieser Stelle darauf aber weitgehend verzichtet. Lediglich die besonders unter sozialpräventiven Aspekten interessante Maßregel Fahrverbot und die Nebenstrafe Entziehung der Fahrerlaubnis sollen differenzierter betrachtet werden. Beide Sanktionen können bei Verkehrsdelikten zusätzlich zu einer Freiheits- oder Geldstrafe angeordnet werden (vgl. ausführlicher Kapitel 2.2).

5.1.7. Rückfall

Nachdem Verteilung und Auswahl der unabhängigen Variablen ausführlich dargestellt wurden, soll in diesem Abschnitt die Erfassung der abhängigen Variable Rückfälligkeit genauer beschrieben werden. Als Rückfall wird dabei jede neue Eintragung im Bundeszentralregister bewertet, bei der das Datum der (letzten) zugrunde liegenden Tat im Beobachtungszeitraum²⁶⁹ liegt (vgl. 1. Fall in Abbildung 5.1.5). Verurteilungen, bei denen die zugrunde liegende Tat bereits vor dem Eintritt in den Beobachtungszeitraum datiert (vgl. 2. Fall in Abbildung

²⁶⁹ Da der Beobachtungszeitraum in den beiden Erhebungswellen unterschiedlich lang ist (vier Jahre für den Bezugsjahrgang 1994, drei Jahre für den Bezugsjahrgang 2004) wurde – zur Verbesserung der Vergleichbarkeit – der Beobachtungszeitraum für den Bezugsjahrgang 1994 ebenfalls auf drei Jahre verkürzt. Für die Rückfallraten im Anschluss an das Bezugsjahr bedeutet dies einen Rückgang der Rückfallraten von 5 % (vgl. auch Kapitel 6).

5.1.5), sowie Entscheidung (bzw. deren Eintragung²⁷⁰), die erst nach dem Ende des Absammelzeitraums erfolgen (vgl. 3. Fall in Abbildung 5.1.5), werden nicht als Rückfall betrachtet, bzw. können nicht erfasst werden.

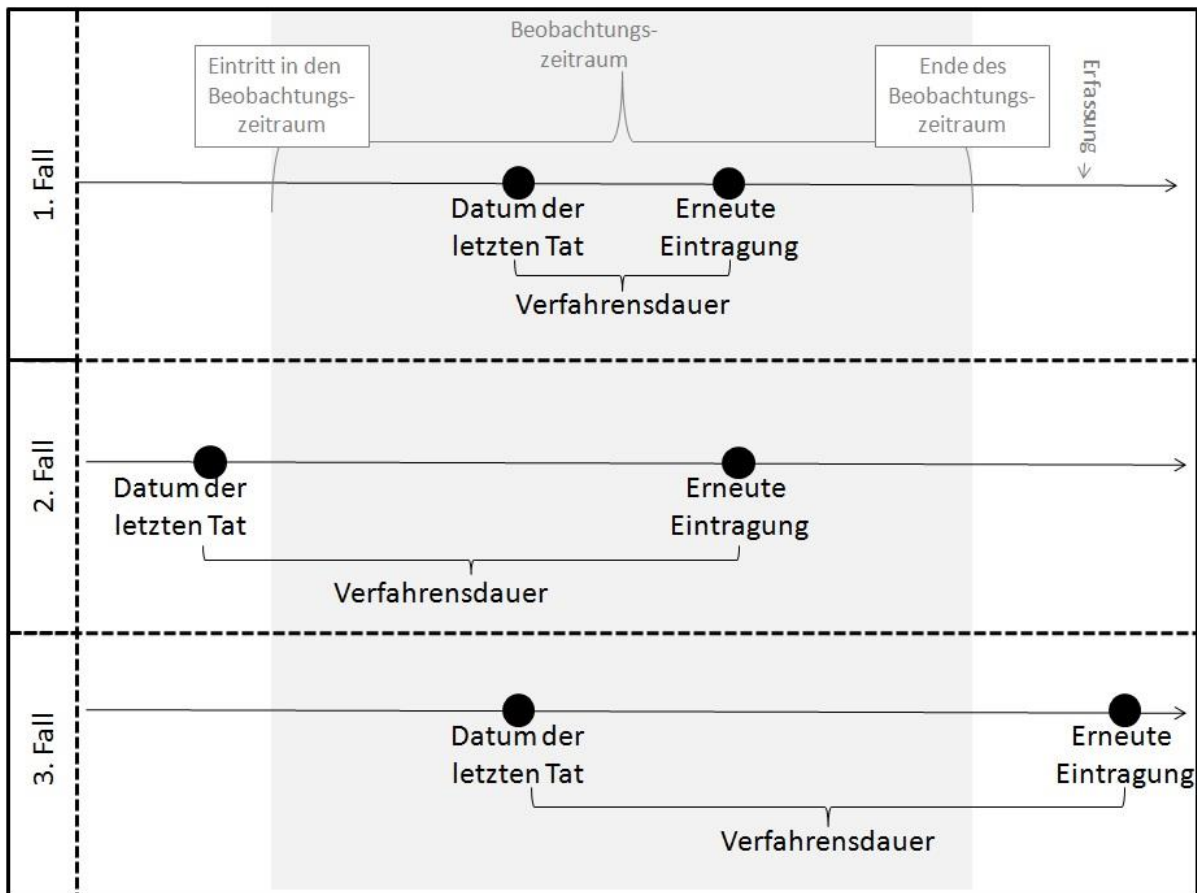


Abbildung 5.1.5: Auswahl von Rückfallentscheidungen

Als Rückfall wird demnach jede Straftat bewertet, die zu einer erneuten Registrierung im Bundeszentralregister führt, und, deren Tatdatum im Beobachtungszeitraum liegt. Wird eine Person während des Beobachtungszeitraums mehrfach erneut registriert, wird die jeweils schwerste Folgeentscheidung zur Beschreibung der Sanktionsart des Rückfalls herangezogen.²⁷¹

270 Nach erneuter Absammlung der Daten für die Personen mit Bezugsentscheidung im Jahr 2004 im April 2010/2011, zeigt sich ein leichter Anstieg der Rückfallraten (je nach Art der Bezugssanktion zwischen 0,1 und 2,7%), der zumindest zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass Rückfallentscheidungen zum ersten Absammelzeitpunkt 2008 noch nicht rechtskräftig bzw. noch nicht im Bundeszentralregister eingetragen waren (Jehle u.a., 2013, 155f.).

271 Eine ausführlichere Betrachtung der Tatfrequenz wird hier nicht durchgeführt, da sich Delinquenten mit schweren Rückfalltaten im Beobachtungszeitraum häufig längere Zeit im Vollzug einer (erneuten) Freiheits-, Jugendstrafe oder stationären Maßregel befinden. Damit bietet sich insgesamt weniger Gelegenheit für erneute Straftaten als bei Personen, die immer wieder zu ambulanten Sanktionen, wie Geldstrafen und jugendrichterlichen Sanktionen, verurteilt werden. Eine exakte Berechnung der Zeiten von Inhaftierungen und Unterbringungen im Maßregelvollzug kann aber anhand der Bundeszentralregisterdaten nicht vorgenommen werden. Besonders in dem – relativ kurzen Beobachtungszeitraum von drei Jahren – spricht eine hohe Tatfrequenz also nicht unmittelbar für einen gefährlichen Straftäter. Im Gegenteil Personen mit niedriger Tatfrequenz begehen häufig schwerere Straftaten, die jeweils direkt zu erneuten einer Inhaftierung führen.

Aufgrund der Eigenarten der Datenquelle müssen also alle Rückfalltaten ausgeschlossen werden, die im Dunkelfeld verbleiben oder nicht zu einem Eintrag im Bundeszentralregister führen (z. B. Einstellungen n. § 153a StPO).

Tabelle 5.1.4: Rückfälligkeit nach drei bzw. vier Jahren (Bezugsjahr 1994)

		Rückfall in den ersten drei Jahren		Gesamt
		Kein Rückfall	Rückfall	
Rückfall nach vier Jahren	Kein Rückfall	788.470	-	788.470
	Rückfall	22.768	413.803	436.571
Gesamt		811.238	413.803	1.225.041

Für die erneute Eintragung einer Person stehen dieselben Merkmale zur Verfügung, wie für die Bezugsentscheidung, d. h. es sind im Prinzip genaue Angaben zum Tatvorwurf und zur Sanktionierung möglich. Die Daten des Bundeszentralregisters würden also eine differenziertere Betrachtung des Rückfalls zulassen. So könnten z. B. nur schwerere Taten oder Taten aus demselben Deliktbereich als Rückfall bewertet werden, während leichtere Taten – im Sinne einer abnehmenden Sanktionsschwere – oder Taten aus anderen Deliktbereichen (vgl. z. B. Jehle: 2013; 227ff.) vielleicht nicht als Rückfall im engeren Sinne betrachtet werden müssten. Im juristischen Sinne ‚spezialpräventiv‘ bedeutet aber, zu erreichen, dass der Delinquent in Zukunft keine Straftaten mehr begeht. D. h., jede erneute Straftat kann als Misserfolg interpretiert werden (vgl. Abschnitt 2.2). Für die im Folgenden vorzustellende Auswertung soll deshalb jede erneute Registrierung als Rückfall bewertet werden. Dabei wird der Rückfall als binäre nominalskalierte Variable erfasst (vgl. Abschnitt 5.2 ff.). Differenzierter soll nur die Dauer bis zum Eintritt des Rückfallereignisses intervallskaliert gemessen werden (vgl. Kapitel 6).

5.1.8. Zusammenfassung der ausgewählten Stichprobe

Auswahl der Variablen

Entsprechende der Ergebnisse des Abschnitts 5.1 (Tabelle 5.1.5 fasst die Häufigkeiten hinsichtlich der unabhängigen und abhängigen Variablen zusammen) werden im folgenden ausschließlich deutsche Täterinnen und Täter, die in den alten Bundesländern registriert wurden, betrachtet.²⁷²

²⁷² Entsprechend der Tilgungsverluste, die aus den unterschiedlichen Absammelzeiträumen resultieren, finden sich auch nach der Beschränkung der Stichprobe auf männliche, deutsche Straftäter aus den alten Bundesländern mehr Fälle für das Bezugsjahr 2004 (n=672.343) als für das Bezugsjahr 1994 (n=548.985).

Tabelle 5.1.5: Häufigkeiten unabhängiger Merkmale
in den Bezugsjahren 1994 und 2004

Merkmal	Ausprägung	1994	2004	Gesamt
Alter ²⁷³	Jugendliche	89.576	164.802	254.378
	Heranwachsende	47.750	94.149	141.899
	Erwachsene	411.659	413.392	825.051
Geschlecht	nicht männlich	106.367	145.868	252.235
	männlich	446.238	526.568	972.806
Deliktart ²⁷⁴	sexuelle Nötigung und Vergewaltigung	1.296	1.315	2.611
	Mord und Totschlag	626	525	1.151
	einfache Körperverletzung	22.891	38.363	61.254
	schwere und gefährliche Körperverletzung	10.584	21.952	32.536
	einfacher Diebstahl	103.507	112.055	215.562
	schwerer und qualifizierter Diebstahl	21.152	16.127	37.279
	Raub und Erpressung	4.407	6.601	11.008
	Betrug	40.382	67.977	108.359
	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	113.647	76.647	190.294
	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	28.015	27.636	55.651
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	39.407	60.516	99.923
	BtMG	20.056	45.771	65.827
	Sonstige	146.635	196.803	343.438
Sanktionsart der Bezugsent- scheidung	Diversion	86.525	171.937	258.462
	sonstige ambulante Sanktion	385.859	418.104	803.963
	FS/JS m. Bew.	62.748	66.625	129.373
	FS/JS o. Bew.	16.469	15.770	32.239
Art der schwersten Vorstrafe	keine Vorstrafe	326.953	370.695	697.648
	Diversion	20.509	62.698	83.207
	sonstige ambulante Sanktion	107.210	142.806	250.016
	FS/JS m. Bew.	50.628	56.208	106.836
	FS/JS o. Bew.	47.305	40.029	87.334
Anzahl der Vorstrafen	Keine	326.953	370.632	697.585
	Eine	72.396	105.460	177.856
	Mehr als eine	153.256	196.344	349.600
Gesamt		552.605	672.436	1.225.041

* Ausgewertet werden alle deutschen Täter und Täterinnen der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Für den Vergleich möglichst homogener Gruppen werden insbesondere die Eintragungen von Personen gewählt, deren Bezugsentscheidung ein einfacher Diebstahl, ein schwerer oder qualifizierter Diebstahl, ein Verkehrsdelikt im Zusammenhang mit Alkohol oder ohne Einfluss von Alkohol zugrunde liegt. Die Häufigkeiten für die ausgewählten Deliktgruppen ‚Diebstahl‘, ‚schwerer und qualifizierter Diebstahl‘, ‚Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss‘ und ‚Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss‘ werden in Tabelle 5.1.6 dargestellt.

273 3.713 Fälle wurden ausgeschlossen, weil keine (korrekte) Altersangabe vorlag.

274 148 Fälle aus dem Bezugsjahr 1994 und 1.607 Fälle aus dem Bezugsjahr 2004, in denen kein Eintrag zum Delikt vorlag, wurden ausgeschlossen.

Tabelle 5.1.6: Häufigkeit ausgewählter Deliktgruppen nach Straftatbeständen*

		1994		2004	
		Anzahl	% von Gesamt	Anzahl	% von Gesamt
242	Diebstahl	103.507	18,7	112.055	16,7
243, 244	Schwerer und qualifizierter Diebstahl	21.152	3,8	16.127	2,4
315cI1a, 316	Verkehrsdelikte mit Alkoholeinfluss ²⁷⁵	113.647	20,6	76.647	11,4
315c, ²⁷⁶ 142	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	28.015	5,1	27.636	4,1
Gesamt		552.605	100	672.288	100

* Ausgewertet werden ausschließlich deutschen Täter der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

5.2. Auswahl der Methode

5.2.1. Vergleich von Rückfallraten in homogenen Tätergruppen

Um den Einfluss von Drittvariablen konstant zu halten, werden die Rückfallraten möglichst homogener Gruppen von Straftätern miteinander verglichen. Für die ausgewählten Deliktgruppen (einfacher Diebstahl, schwerer und qualifizierter Diebstahl, Verkehrsdelikte mit und ohne Alkoholeinfluss) werden hierzu in den Bezugsjahren 1994 oder 2004 erfasste Männer aus den alten Bundesländern ausgewählt. Kontrolliert wird dabei die Art der schwersten Vor- eintragung sowie die Sanktionsart der Bezugsentscheidung.

5.2.2. Logistische Regression

Mithilfe eines regressionsanalytischen Zugangs²⁷⁷ soll jeweils im Anschluss an den Gruppenvergleich untersucht werden, ob die Sanktionsart der Bezugsentscheidung, unter Berücksichtigung anderer Faktoren, einen Zusammenhang mit der Rückfallrate aufweist. Wenn man von einer spezialpräventiven Sanktionswirkung ausgeht, sollte die Sanktionsart der Bezugsentscheidung unter Kontrolle anderer Prädiktoren imstande sein, die Zuordnung rückfälliger und nichtrückfälliger Personen zu erklären.

Im Falle einer dichotomen abhängigen Variablen – wie der Rückfälligkeit – bietet sich die lo-

²⁷⁵ Zwischen den Bezugsjahren 1994 und 2004 gibt es einen sehr deutlichen Rückgang der unter Alkoholeinfluss begangenen Verkehrsdelikte. Im Bezugsjahr 2004 werden rund 1/3 weniger Fälle erfasst als im Bezugsjahr 1994. Ähnliche Veränderungen finden sich auch in der StVS (vgl. Reiff in Vorbereitung).

²⁷⁶ Ohne § 315 c I 1 a.

²⁷⁷ Die Auswertungen wurden mit dem Computerprogramm SPSS (Version 19) durchgeführt. Hier stehen zwei mögliche Verfahren zu Verfügung: die logistische Regression (logistic regression) und die multinominale Regression (nomreg). Für die hier vorgestellten Auswertungen wurde das LogReg-Verfahren verwendet, da sich dieses Verfahren besser eignet Individualdaten zu verarbeiten (vgl. Fromm, 2012, S. 148). Nomreg wurde nur eingesetzt um das Vorhandensein von Interaktionseffekten zu prüfen (s. u.). Näher zur Methode der logistischen Regression vgl. z.B. Schendera (2008: 139-228); Andreß, Hagenaars u. Kühnel (1997: 137-326); Kühnel u. Krebs (2012: 661-754).

gistische Regression als regressionsanalytisches Verfahren an.²⁷⁸ Bei der logistischen Regression wird – im Vergleich zur linearen Regression – nicht mit den tatsächlich auftretenden Ausprägungen der abhängigen Variablen, sondern mit Wahrscheinlichkeiten (odds) gearbeitet. Als abhängige Variablen wird das Verhältnis der Wahrscheinlichkeit, dass ein Ereignis eintritt, und der Wahrscheinlichkeit, dass kein Ereignis eintritt betrachtet. Daraus ergibt sich eine im Intervall zwischen 0 und 1 stetig skalierte abhängige Variable. Die odds für Rückfälligkeit beträgt in der vorliegenden Untersuchung .51.

Um Werte zwischen $-\infty$ und $+\infty$ zu erreichen, wird der natürliche Logarithmus angewendet.

$$\ln \frac{(p(y = 1))}{(1 - p(y = 1))} = \beta_0 + \beta_1 x_{i1} + \beta_2 x_{i2} + \beta_3 x_{i3} + \dots + \beta_k x_{ik}$$

Da es sich jeweils um eine einzelne Messung des Rückfalls einer Person ausgehend von der Bezugsentscheidung in einem bestimmten Jahrgang handelt, sind die Werte der abhängigen Variable „Rückfall“ statistisch voneinander unabhängig; es bestehen keine seriellen Korrelationen.

Das Alter (intervallskaliert²⁷⁹) und das Geschlecht (nominalskaliert) sowie die schwerste als Vorstrafe erlittene Sanktion (nominalskaliert)²⁸⁰ und die Art der schwersten in der Bezugsentscheidung ausgesprochenen Sanktion (nominalskaliert) werden als unabhängige Variablen in das Regressionsmodell eingebracht. Zur Kontrolle wird das Bezugsjahr der Entscheidung aufgenommen. Bei den Verkehrsdelikten wird zusätzlich das Vorkommen einer verkehrsspezifischen Sanktion (nominalskaliert) betrachtet werden. Die unabhängigen Variablen werden blockweise in die Regression eingeführt. Es bestehen natürlich Zusammenhänge zwischen den einzelnen unabhängigen Variablen (z. B. korreliert die Art der schwersten Vorstrafe mit dem Alter, die Art der Bezugssanktion korreliert mit der Art und Anzahl von Vorstrafen etc.). Allerdings ist keins der genannten Merkmale vollständig abhängig von einem anderen.

Für die Erzeugung der Dummy-Variablen bei den kategorialen Merkmalen wird die Methode ‚Indikator‘²⁸¹ ausgewählt. Dabei wird, wo dies möglich ist, jeweils die erste Merkmalskategorie als Referenzkategorie ausgewählt. Bei den eher ordinalskalierten Merkmalen (Anzahl und Art der Vorstrafen, Art der Bezugssanktion) wird so jeweils die ‚leichteste‘ Form des Merkmals zur Referenzkategorie bestimmt (vgl. Tabelle 5.2.1).²⁸² Bei den Merkmalen Bezugsjahr

278 Die logistische Regression erlaubt nominale und intervallskalierte Prädiktoren aufzunehmen, die Kategorisierung intervallskalierter Prädiktoren ist also nicht nötig.

279 Regressionsanalysen, die ausschließlich den Einfluss der verschiedenen Altersvariablen prüfen, zeigen eine viel größere Varianzaufklärung, wenn die Altersvariablen intervallskaliert aufgenommen werden. Die höchste Varianzaufklärung erzielt das Alter am Beginn der kriminellen Karriere.

280 Alternativ könnte auch die Anzahl von Vorstrafen (intervallskaliert) berücksichtigt werden. Da beide Variablen sehr starke Korrelationen aufweisen, ist es nicht nötig bzw. möglich beide in die Regressionsanalyse aufzunehmen.

281 Für die Methode Indikator spricht vor allem die gute Interpretierbarkeit der Ergebnisse. So gibt das b-Gewicht für die Variable ‚Bezugsjahr‘, das in der Regressionsanalyse ermittelt wird, z.B. an, wie es sich im Vergleich mit den Fällen des Bezugsjahres 1994 auf die odds Rückfällig zu werden auswirkt, wenn eine Person dem Bezugsjahrgang 2004 angehört.

282 Um in der Gruppe der erwachsenen Personen leere Zellen zu vermeiden, wird dort jeweils die ‚leichteste‘ Art der Bezugssanktion, die Diversion, ausgeschlossen, die bei Erwachsenen aufgrund juristischer Definition nicht mehr vorkommen kann. Damit wird entsprechend die Kategorie ‚sonstige ambulante Sanktionen‘ zur Referenzkategorie.

wurde relativ willkürlich das Jahr 1994 als Referenzkategorie festgelegt, bei der Variable Geschlecht die Ausprägung ‚weiblich‘.

Tabelle 5.2.1: Variablen in der Regression

Merkmal	Ausprägungen	Referenzkategorie		Block
		Jugendliche	Erwachsene (Heranwachsende)	
Bezugsjahr	0=1994	Referenzkategorie	Referenzkategorie	Block 1
	1=2004			
Geschlecht	0=weiblich	Referenzkategorie	Referenzkategorie	Block 2
	1=männlich			
Alter	Intervallskaliert			
Art der schwersten Vorstrafe	0=keine Vorstrafe	Referenzkategorie	Referenzkategorie	Block 3
	1= Diversion			
	2=sonstige ambulante Sanktion			
	3=FS/JS m. Bew.			
	4=FS/JS o. Bew.			
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	1= Diversion	Referenzkategorie	-	Block 4
	2=sonstige ambulante Sanktion		Referenzkategorie	
	3= FS/JS m. Bew.			
	4= FS/JS o. Bew.			

Weitere potenzielle Einfluss- oder Drittvariablen (Deliktart des schwersten der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Delikts, Nationalität oder, ob das entscheidende Gericht in den alten Bundesländern liegt) werden bereits durch der Auswahl der Untersuchungsgruppe konstant gehalten. Nach diesem Grundschemata werden jeweils die Gruppenvergleiche regressionsanalytisch geprüft und auf weitere Merkmalsgruppen (z. B. Geschlecht, Alter intervallskaliert) erweitert. Denn eine logistische Regression kann gerade auch dann durchgeführt werden, wenn nicht alle Ausprägungskombinationen empirisch vor zu finden sind. Abschließend wird so auch eine Verallgemeinerung des Modells für andere Deliktbereiche möglich.

5.3. Einfacher Diebstahl

Diebstahldelikte stellen in der ausgewählten Untersuchungsgruppe (nur deutsche Männer, die in den alten Bundesländern verurteilt wurden) mit 18,7 % (Bezugsjahr 1994) bzw. 16,7 % (Bezugsjahr 2004) den größten Teil aller Fälle dar. Insgesamt lassen sich 133.863 männlich deutsche Täter aus den ‚alten‘ Bundesländern identifizieren, die aufgrund eines Diebstahldelikts registriert wurden.

Für die Analyse werden alle Fälle ausgewählt, in denen Diebstahl gem. § 242 StGB das schwerste Delikt (also das Delikt mit dem höchsten Strafraum) darstellt.²⁸³

²⁸³ In mehr als der Hälfte aller Fälle (56 %) ist Diebstahl gem. § 242 StGB darüber hinaus das einzige Delikt. Allerdings unterscheiden sich die Bezugsjahre 1994 und 2004 in dieser Hinsicht deutlich: 1994 ist nur in 34,5 % aller Fälle der Diebstahl nach § 242 StGB das einzige Delikt, im Bezugsjahr 2004 sind es dagegen 74,4 % aller Fälle. Ob sich dieser deutliche Anstieg auf eine geänderte Strafrechts- und Eintrage-Praxis zurückführen lässt oder auf Veränderungen bei der Datentransformation, lässt sich an dieser Stelle nicht prüfen. Aus der Überprüfung der Kombinationen mit anderen Delikten lässt sich aber schließen, dass es vermutlich eine Änderung der Eintrage-Praxis gegeben hat: So ist der Diebstahl gem. § 242 StGB im

Im Folgenden wird die ausgewählte Subgruppe kurz beschrieben:

- 38 % aller Diebstahldelinquenten sind in beiden Bezugsjahren Jugendliche, 8 (Bezugsjahr 1994) bzw. 13 % (Bezugsjahr 2004)²⁸⁴ Heranwachsende und 53 (Bezugsjahr 1994) bzw. 49 % Erwachsene (vgl. Tabelle A 5.3.1 im Anhang).
- In der Gruppe der Diebstahldelinquenten ist ca. die Hälfte aller Personen vorbestraft: 12 (Bezugsjahr 1994) bzw. 16 % (Bezugsjahr 2004) der Personen weisen dabei eine Vorstrafe auf. 31 (Bezugsjahr 1994) bzw. 35 % mehr als eine (vgl. Tabelle A 5.3.2 im Anhang).
- Der größte Anteil von Vorstrafen besteht aus ambulanten Sanktionen (40 % im Bezugsjahr 1994 bzw. 43 % im Bezugsjahr 2004), wobei der größte Teil auf Geldstrafen entfällt. Aber auch Freiheits- und Jugendstrafen sind relativ häufig zu verzeichnen (40 % im Bezugsjahr 1994, 32 % im Bezugsjahr 2004), wobei sich unbedingte und bedingte Strafen ungefähr die Waage halten. Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG sind mit 13 bzw. 20 % am seltensten zu verzeichnen (vgl. Tabelle A 5.3.3 im Anhang).
- Der einfache Diebstahl ist gemäß § 242 StGB mit einem Strafrahmen von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren belegt. Entsprechend lassen sich durchaus unterschiedliche Sanktionsarten als Folge eines Diebstahldelikts finden. Die mit Abstand häufigste Reaktion auf Diebstahldelikte ist die Geldstrafe (47 % im Bezugsjahr 1994, 42 % im Bezugsjahr 2004), gefolgt von Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG mit 37 %. Relativ häufig werden auch sonstige ambulante Sanktionen nach JGG (8 bzw. 11 %) und Freiheitsstrafen zur Bewährung (6 %) angeordnet. Sehr selten dagegen sind Jugendstrafen und Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden (vgl. Tabelle A 5.3.4 im Anhang).

Tabelle A 5.3.5 im Anhang setzt die einzelnen Merkmale (Alter, Anzahl und Art der [schwersten] Vorstrafen) zueinander in Beziehung und weist den Rückfall für die einzelnen Subgruppen aus. Es entsteht eine 3 (Altersgruppe)*3 (Anzahl der Vorstrafen)* 4 (Art der schwersten Vorstrafe)*4 (Art der Bezugssanktion)*2 (Bezugsjahr) Felder-Matrix. Allerdings eignen sich aufgrund sehr kleiner Fallzahlen nicht alle Gruppen für einen Vergleich. So werden Personen ohne Vorstrafe (n=70.318), je nach Altersgruppe, beinahe ausschließlich mit Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG belegt oder zu einer Geldstrafe verurteilt (n=69.862; 99 %). Ambulante und stationäre Freiheits- und Jugendstrafe finden kaum Anwendung (437 bzw. 19 Fälle). Bei erwachsenen Registrierten ohne Vorstrafen ergibt sich damit kaum Varianz bzgl. der Bezugssanktion. Anders bei den nicht vorbestraften Jugendlichen.²⁸⁵ Hier lassen sich die ambulanten

Bezugsjahr 1994 in 54,1 % aller Fälle kombiniert mit dem Diebstahl geringwertiger Sachen gem. § 248a StGB. Im Bezugsjahr 2004 kommt diese Kombination fast gar nicht mehr vor. Eine weitere recht häufige Kombination ergibt sich mit Verstößen gegen das Waffengesetz: Im Bezugsjahr 1994 ist in 5,5 % aller Fälle auch ein Verstoß gegen das Waffengesetz eingetragen; im Bezugsjahr 2004 trifft dies sogar in 15,2 % aller Fälle zu. Alle anderen Deliktkombinationen (z.B. Sachbeschädigung, Hehlerei, Unterschlagung etc.) haben einen Anteil von weniger als 1 %. Insgesamt erscheint es demnach nicht nötig, die erfassten Diebstahldelinquenten nach Deliktkombinationen weiter in verschiedenen Subgruppen zu unterteilen.

284 Der Anstieg des relativen Anteils von Heranwachsenden ist auf den Wegfall von Tilgungsverlusten (vgl. Kapitel 3) zurückzuführen.

285 Im Prinzip könnten auch die Heranwachsenden danach differenziert werden, ob die Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG entschieden wurden oder ob sie zu einer sonstigen ambulanten Sanktion verurteilt wurden. Im

ten Entscheidungen differenzieren nach Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG (87 %) und sonstigen ambulanten Sanktionen (13 %). In der Gruppe der Personen mit einer Vorstrafe (n=18.970) ist die schwerste Sanktion unabhängig von der Sanktionsart der schwersten Vorstrafe ebenfalls meist eine informelle Reaktion (n=7.865, 42 %) oder eine sonstige ambulante Sanktion (Geldstrafe oder Zuchtmittel bzw. Erziehungsmaßregel, n=10.309, 54 %). Ambulante Freiheits- und Jugendstrafen sind immer noch eher selten (n=672, 4 %), auch stationäre Freiheits- und Jugendstrafen kommen kaum vor (n=120, 0,6 %). Dies gilt für der Erwachsenen und Heranwachsenden gleichermaßen, sodass sich auch hier für einen Vergleich der Rückfallraten in Abhängigkeit von unterschiedlichen Bezugssanktionen lediglich die Gruppe der einmal vorbestraften Jugendlichen eignet. Hier kann differenziert werden nach Personen, gegen die das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt wird (n=4.061, 63 %), und Personen, die zu Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln verurteilt werden (n=2.392, 37 %). Dabei lässt sich ebenfalls unterscheiden nach der Art der schwersten Vorstrafe: In 5.284 Fällen (81,4 %) war die schwerste Vorstrafe eine Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG; in 1.180 Fällen (18 %) eine Verurteilung zu einer sonstigen ambulanten Sanktion nach JGG. In der Gruppe von Registrierten mit mehr als einer Vorstrafe (n=44.559) schließlich steigt der Anteil von Personen, die zu einer ambulanten oder stationären Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt werden, etwas an (n=11.370, 26 %). Je schwerer die Sanktionsart der schwersten Vorentscheidung, desto deutlicher wird dieser Effekt: Der Anteil von Verurteilungen zu Freiheits- und Jugendstrafe, der in Fällen, in denen die schwerste Vorentscheidung lediglich mit einer Einstellung nach JGG einherging (n=2.903), nur bei 0,6 % liegt, steigt mit der Sanktionsschwere der Vorentscheidung auf bis zu 37 %, bei Personen, die bereits im Vorfeld min. einmal zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung verurteilt wurden (n=9.410). Lediglich in der Gruppe der Mehrfachvorbestraften finden sich also ausreichend Personen mit Freiheits- und Jugendstrafe.

Um im Gruppenvergleich zu prüfen, ob Personen der gleichen Altersgruppe mit der gleichen Art und Anzahl von Vorstrafen nach Verurteilung zu unterschiedlichen Bezugssanktionen unterschiedliche Rückfallraten aufweisen, werden die ausgewählten Gruppen von jugendlichen und erwachsenen Diebstahldelinquenten jeweils nach der Art der Bezugssanktion gegenübergestellt. Damit können Rückschlüsse auf mögliche Sanktionswirkungen gezogen werden. Die Einflüsse von Drittvariablen also minimiert und ‚leere‘ Zellen vermieden. Aber auch im Rahmen der Regressionsanalyse soll weiter zwischen ‚Jugendlichen und Heranwachsenden‘ und ‚Erwachsenen‘ getrennt werden. Zum Einen zeichnen sich Jugendliche und Heranwachsende bei allen Sanktionsformen durch eine deutlich höhere Rückfallrate aus, gleichzeitig ist ihr Anteil in der Gruppe Freiheits- und Jugendstrafen mit bzw. ohne Bewährung vergleichsweise sehr gering. Zum Anderen kann die am wenigsten eingriffsintensive Sanktionsart – die Diversionsentscheidung – nur in der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden vorkommen. Die Rückfallrate nach Diversionsentscheidungen ist aber im Vergleich zur Rückfallrate von Erwachsenen nach ‚sonstigen ambulanten Sanktionen‘ (i. e. Geldstrafe) relativ hoch. Auch eine Erweiterung auf verschiedene Deliktgruppen erscheint an dieser Stelle nicht sinnvoll (s. u.), da für die unterschiedlichen Delikte schon aufgrund der rechtlichen Vorgaben sehr

Gegensatz zur Gruppe der Jugendlichen kann bei den Heranwachsenden aber auch Erwachsenenstrafrecht angewendet werden. Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG sind also in der Gruppe der Heranwachsenden ersichtlich, Einstellung nach StPO aber nicht. Deshalb wird auf eine diesbezügliche Auswertung der Heranwachsenden-Gruppe verzichtet.

unterschiedliche Häufigkeiten bei der Sanktionsart der Bezugsentscheidung und damit verbunden ‚leere‘ Zellen bzw. geringe Varianz bzgl. der Sanktionsart zu erwarten sind.

5.3.1. Rückfall bei informell sanktionierten und verurteilten Jugendlichen

Gruppenvergleich

Jugendliche ohne Voreintragungen sowie Jugendliche, die eine informelle Reaktion²⁸⁶ bzw. eine Verurteilung²⁸⁷ als schwerste Voreintragung aufweisen, werden entsprechend der Bezugssanktion, die sie erhalten haben (Diversion vs. Verurteilung), gegenübergestellt.

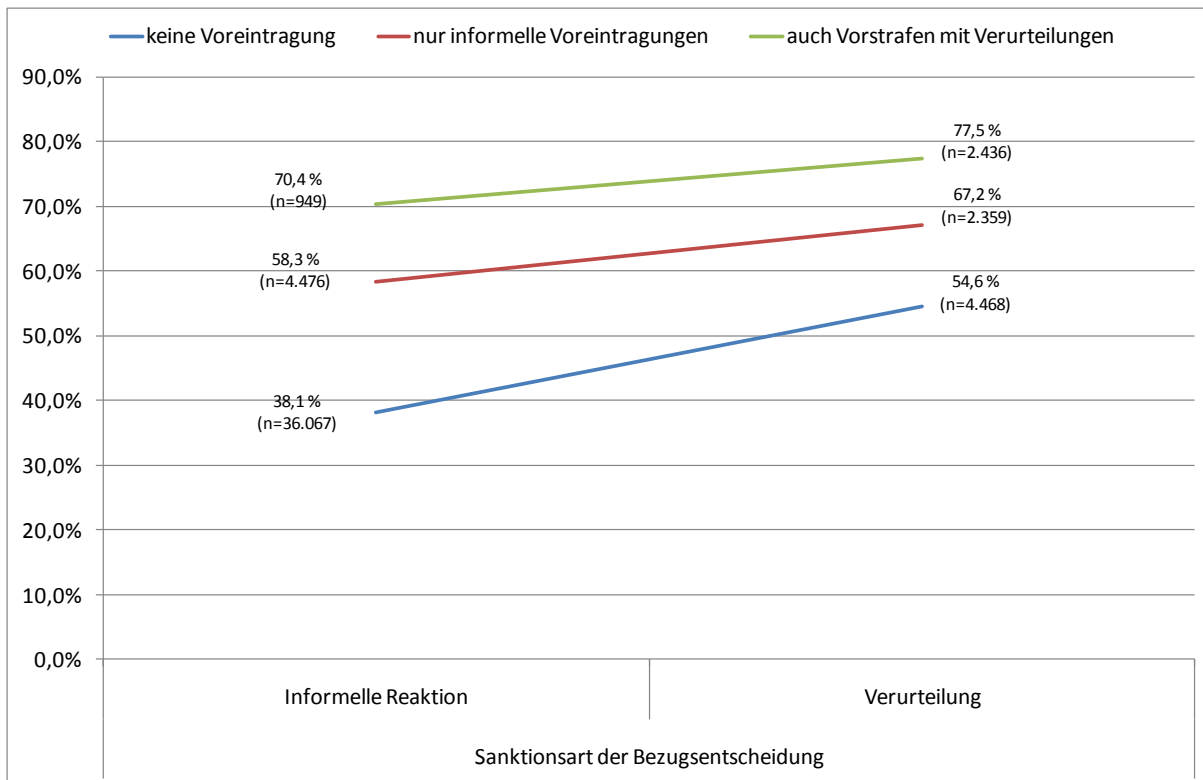


Abbildung 5.3.1: Rückfallraten jugendlicher Registrierter nach der Art der schwersten Vorstrafe und der Bezugssanktion bei einfachen Diebstahldelikten*

* Ausgewertet werden ausschließlich männliche deutsche Jugendliche der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Abbildung 5.3.1 zeigt die Rückfallraten der unterschiedlichen Tätergruppen im Vergleich. Generell lässt sich zeigen, dass die Rückfallraten in Abhängigkeit von der Art der schwersten Vorstrafe ansteigen. Jugendliche, die keine Voreintragung aufweisen, haben die niedrigsten Rückfallraten, gefolgt von den Jugendlichen, gegen die im Vorfeld lediglich Divisionsentscheidungen erfolgt sind. Die höchsten Rückfallraten haben Jugendliche, die eine Vorverur-

286 Unter dem Begriff der informellen Reaktion werden hier das Absehen von Verfolgung gem. § 45 JGG, die Einstellung gem. § 47 JGG und die Einstellung wegen mangelnder Reife gem. § 3 JGG zusammengefasst.

287 Unter Verurteilung werden hier alle Sanktionsformen (Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln, Jugendstrafe mit und ohne Bewährung sowie die wenigen Fälle von Freiheits- oder Geldstrafe gegen Jugendliche) zusammengefasst.

teilung aufweisen. Doch auch zwischen den Gruppen unterschiedlich sanktionierter Jugendlicher zeigen sich Unterschiede: Von insgesamt 40.535 Verfahren gegen jugendliche Straftäter ohne Vorstrafe (blaue Linie) enden 89 % nicht mit einer Verurteilung, sondern mit einer informellen Reaktion. Diese Tätergruppe weist mit 38 % die niedrigste Rückfallrate auf. Die wenigen jugendlichen Straftäter ohne Vorstrafe, die verurteilt werden (11 %), weisen demgegenüber eine höhere Rückfallrate von 55 % auf. Dasselbe gilt für jugendliche Straftäter mit Voreintragung (rote und grüne Linie): Nach informellen Entscheidungen liegt die Rückfallrate 7 bis 9 Prozentpunkte niedriger als nach Verurteilungen.

Insgesamt lässt sich also festhalten, dass Jugendliche, die mit einer informellen Reaktion belegt werden, seltener rückfällig werden als solche, die verurteilt werden.

Logistisches Modell

Dieser Haupteffekt lässt sich auch in einer einfachen logistischen Regression zeigen, wenn die Bezugsstrafe als unabhängige Variable in etwas differenzierterer Form in das Modell eingebracht wird. Allerdings kann das Modell nur einen sehr geringen Varianzanteil aufklären, nach Nagelkerkes R^2 4,6%.²⁸⁸ Bei sonstigen jugendstrafrechtlichen Sanktionen und Jugendstrafe mit bzw. ohne Bewährung sind die Odds für Rückfall im Vergleich zur Diversion erhöht. Für formelle Sanktionsformen zeigt sich ein positiver signifikanter und eindeutiger Regressionskoeffizient ($\text{Exp}(B)=2,867$, vgl. Tabelle A 5.3.6 im Anhang).

Tabelle 5.3.1: Variablen in der Regression

Merkmal	Ausprägungen	Referenzkategorie	Block
		Jugendliche	
Bezugsjahr	0=1994	Referenzkategorie	Block 1
	1=2004		
Geschlecht	0=weiblich	Referenzkategorie	Block 2
	1=männlich		
Alter	Intervallskaliert		
Art der schwersten Vorstrafe	0=keine Vorstrafe	Referenzkategorie	Block 3
	1=Diversion		
	2=Verurteilung		
Sanktionsart d. Bezugsentscheidung	1=Diversion	Referenzkategorie	Block 4
	2=Verurteilung		

Um die Ergebnisse des Gruppenvergleichs in einem logistischen Modell zu prüfen, wurde eine mehrfaktorielle Regressionsmodell mit den in Tabelle 5.3.1 angegebenen Variablen für Männer und Frauen, die in den alten Bundesländern registriert wurden, berechnet.²⁸⁹

288 Zur Interpretation der Höhe der Devianzreduktion aus Nagelkerkes R^2 wird die Konvention der Einschätzung von Effektstärken aus dem Bereich der Korrelationen herangezogen. Dort gilt eine Korrelation von min. .1 als schwacher, eine Korrelation von min. .3 als mittlerer und eine Korrelation von min. .5 als starker Effekt. Analog hierzu kann eine Devianzreduktion von min 1 % (.1*.1=.01) als geringer, eine Devianzreduktion von min. 9 % (.3*.3=.09) als mittlerer und eine Devianzreduktion von min. 25 % (.5*.5=.25) als starker Effekt bewertet.

289 Interaktionseffekte wurden in Tabelle 5.3.2. nicht berücksichtigt. Kontrollberechnungen, bei denen alle Interaktionseffekte berücksichtigt wurden, zeigen lediglich zwei signifikante Interaktionseffekte ([Bezugsjahr = 1994] * [Sanktionsart der Bezugsentscheidung = Diversion]: -.548; [Bezugsjahr = 1994] * [Sanktionsart der schwersten Voreintragung = Diversion] * [Sanktionsart der Bezugsentscheidung = 1]: .550), die allerdings nicht zur Verbesserung der Devianzreduktion beitragen können.

Im ersten Schritt wird lediglich das Bezugsjahr in das Modell eingebracht. Es zeigt sich ein positiver signifikanter Effekt: In der Gruppe für das Bezugsjahr 2004 zu sein hat eine signifikant erhöhende Wirkung auf die Odds für Rückfälligkeit. Der Regressionskoeffizient ist allerdings sehr klein (vgl. Tabelle A 5.3.7 im Anhang) und die Devianzreduktion beträgt nur 0,4 %. Nach Aufnahme der Merkmale Alter (negativer signifikanter eindeutiger Regressionskoeffizient) und Geschlecht (positiver signifikanter eindeutiger Regressionskoeffizient) erhöht sich die Nagelkerkes R^2 auf 10,3 %. Das Geschlecht zeigt einen sehr deutlichen Einfluss: Männer haben im Vergleich zu Frauen höhere Odds für Rückfall. Das Alter, das ja in der ausgewählten Stichprobe nur zwischen 14 und 18 Jahren variiert, scheint keinen nennenswerten Einfluss auf die odds für Rückfall zu haben. Im dritten Block wird die Art der schwersten Vorstrafe in das Modell mit einbezogen. Im Gegensatz zu den nicht vorbestraften Personen haben alle vorbestraften Personen höhere Odds für Rückfall. Es lässt sich vermuten, dass der Einfluss der Art der Vorstrafe mit der Schwere der Sanktionsart zunimmt (Diversion .985, Verurteilungen 1.673). Durch die Einbeziehung der Art der schwersten Vorstrafe kann deutlich mehr Varianz aufgeklärt werden (Nagelkerkes $R^2=.154$) erhöht werden. Im letzten Block schließlich soll nun geprüft werden, ob die Art der Bezugssanktion die Devianzreduktion weiter verbessern kann. Tatsächlich zeigt sich aber in diesem Modell lediglich eine Steigerung um 1 % (Nagelkerkes $R^2=.164$). Personen, die zu ambulanten Sanktionen oder Freiheits- bzw. Jugendstrafen mit und ohne Bewährung verurteilt werden, haben gegenüber Personen, bei denen es zu einer Divisionsentscheidung kommt, rund 80% höhere Odds für Rückfall. Es ist ein signifikanter, positiver, eindeutiger Effekt für Verurteilungen im Vergleich zu Divisionsentscheidungen zu verzeichnen (vgl. Tabelle 5.3.2, ausführlicher Tabelle A 5.2.7 im Anhang).

*Tabelle 5.3.2: Logistische Regression für Jugendliche mit einfachem Diebstahldelikten (Beurteilung der einzelnen Variablen im letzten Block)**

	Regressions- koeffizient B	Standard- fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B) 290
Bezugsjahr (2004)	,225	,016	208,877	1	,000	1,253
Geschlecht (weiblich)	1,128	,017	4581,903	1	,000	3,090
Alter	-,148	,008	387,981	1	,000	,862
Art der Vorstrafe			2041,652	2	,000	
Diversion	,857	,024	1232,187	1	,000	2,357
Verurteilung	1,344	,039	1183,573	1	,000	3,835
Bezugsentscheidung						
Verurteilung	,596	,022	709,492	1	,000	1,815
Konstante	,295	,118	6,235	1	,013	1,343

* Ausgewertet werden männliche und weibliche deutsche Jugendliche der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

290 Nach Fromm (2012, S. 146) gibt der Exp(B) an um wie viel Prozent die Odds für Rückfall in einer Gruppe im Vergleich zu Referenzgruppe erhöht bzw. verringert sind (1 stellt dabei 100% dar).

Wie im Gruppenvergleich lässt sich also auch mithilfe des regressionsanalytischen Zugangs eine geringere Rückfallrate nach Diversionsentscheidungen im Vergleich zu Verurteilungen nach JGG zeigen. Allerdings erweist sich dieser Einfluss neben dem weiterer Prädiktorvariablen – hier sind besonders das Geschlecht sowie die Existenz bzw. Sanktionsart von Vorstrafen zu nennen – als weniger bedeutsam.

5.3.2. Rückfall bei zu Geldstrafe und zu Freiheitsstrafen verurteilten Erwachsenen

Gruppenvergleich

Für den Vergleich der erwachsenen Straftäter müssen andere Sanktionskategorien gewählt werden als bei den Jugendlichen, da hier die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG weder bei den Vorstrafen noch – selbstverständlich aufgrund des Alters – bei den Bezugssanktionen eine (quantitativ bedeutsame) Rolle spielen. Statt dessen werden hier sowohl die Vorstrafen als auch die Bezugssanktionen unterschieden in ‚sonstige ambulante Sanktionen‘²⁹¹ und ‚Freiheits- und Jugendstrafen‘²⁹². Hinsichtlich der Rückfallrate nach ambulanten Sanktionen oder Freiheits- und Jugendstrafen werden also erwachsene Straftäter verglichen, die entweder keine Vorstrafe, ausschließlich ambulante Vorstrafe(n) oder (auch) eine Freiheits- oder Jugendstrafe als Vorstrafe aufweisen. Die Ergebnisse werden in Abbildung 5.3.2 dargestellt.

Auch hier zeigt sich als Haupteffekt ein Anstieg der Rückfallraten in Abhängigkeit von den Voreintragungen. Täter, die keine Voreintragung aufweisen, haben niedrigere Rückfallraten als Täter, die bereits zu ambulanten Sanktionen verurteilt wurden. Die höchste Rückfallrate findet sich aber für Täter, die bereits zu Freiheits- und Jugendstrafen verurteilt wurden. Eine Veränderung der Rückfallraten in Abhängigkeit von der Art der Bezugssanktion lässt sich aber ebenfalls feststellen. Für vorbestrafte Täter (rote und grüne Linie) liegt die Rückfallrate höher, wenn die Person eine Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung erhält (57 % bzw. 65 %), als wenn sie zu einer Geldstrafe verurteilt wird (48 % bzw. 53 %). Der Unterschied beträgt hier 9 bzw. 12 Prozentpunkte. Abweichend davon sind die Rückfallraten bei nicht vorbestraften Tätern (blaue Linie) dann höher, wenn sie lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt werden (26 %), als wenn sie mit einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung sanktioniert werden (22 %).²⁹³

291 In erster Linie sind natürlich die Geldstrafe zu nennen; im Bereich der Vorstrafen können aber durchaus auch Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln und ausnahmsweise auch Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG eine Rolle spielen.

292 In dieser Kategorie werden unbedingte Strafen und Strafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden, zusammengefasst. Da es sich um Erwachsene handelt, beinhaltet die Kategorie auf der Ebene der Bezugsentscheidung ausschließlich Freiheitsstrafen. Unter den Vorstrafen kommen natürlich aber auch Jugendstrafen vor.

293 Dieser Interaktionseffekt lässt sich nicht dadurch erklären, dass der Anteil von Freiheitsstrafen ohne Bewährung bei den zu Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung verurteilten Personen unterschiedlich ist. Der Anteil liegt sowohl in der Gruppe der nicht vorbestraften als auch in der Gruppe der mit ambulanten Sanktionen vorbestraften Personen sehr niedrig (2 bzw. 4 %), sodass für die Gruppe der mit ambulanten Sanktionen vorbestraften Personen dieselbe Abnahme der Rückfallraten bei Verurteilung zu FS m./o. Bew. zu erwarten wäre.

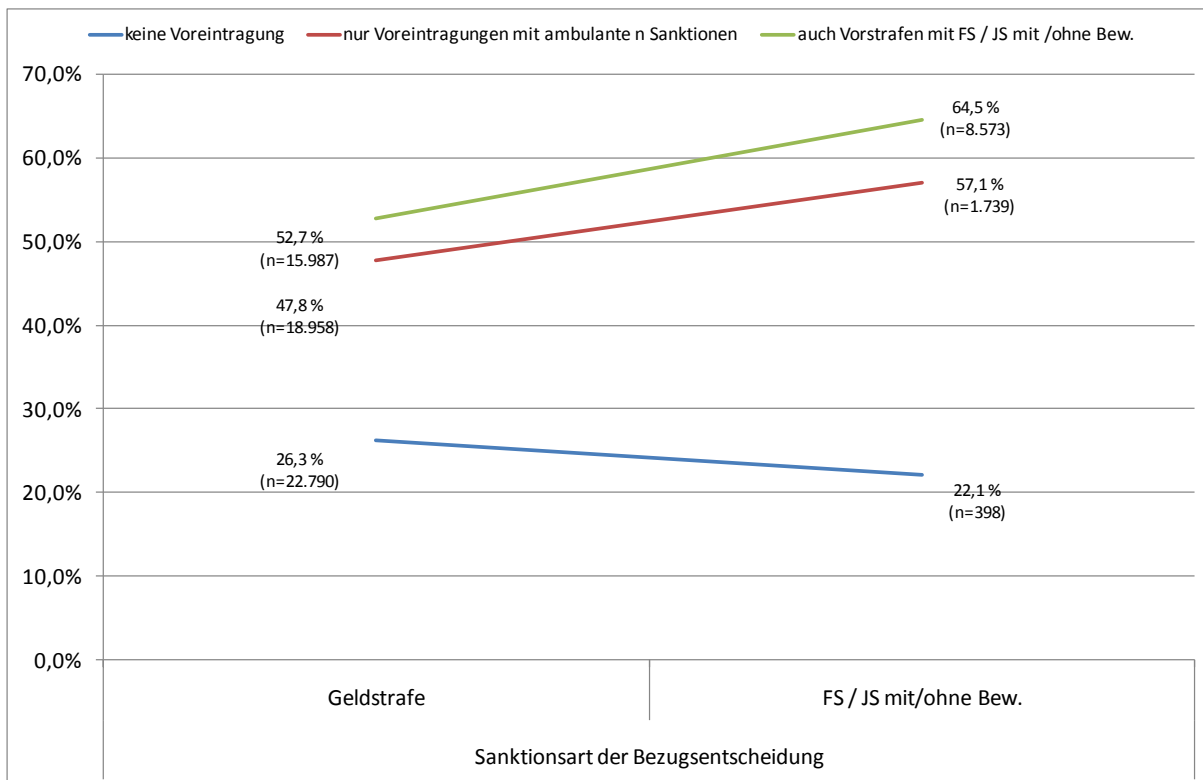


Abbildung 5.3.2: Rückfallraten erwachsener Registrierter nach der Art der schwersten Vorstrafe und der Bezugsstrafe bei einfachen Diebstahldelikten

* Ausgewertet werden ausschließlich männliche deutsche Erwachsene der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Logistisches Modell

Für eine detailliertere Untersuchung der Gruppe der Erwachsenen soll hier mit einem einfachen Regressionsmodell, in das lediglich die Sanktionsart der Bezugsentscheidung aufgenommen wird, geprüft werden, ob sich für männliche Diebstahldelinquenten der, aufgrund der quasi-experimentellen Auswertung zumindest für die vorbestraften Personen vermutete, Haupteffekt zwischen der Schwere der Sanktion und der Rückfallrate wieder findet. Die Ergebnisse scheinen auf den ersten Blick die Existenz dieses Haupteffekts zu bestätigen. Sie zeigen, dass im Vergleich zu Personen, die zu Geldstrafe verurteilt werden, zu Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung Verurteilte höhere Odds für Rückfälligkeit haben. Es ergibt sich ein signifikanter positiver eindeutiger²⁹⁴ b-Wert, Nagelkerkes R^2 liegt allerdings nur bei 3 % (vgl. Tabelle A 5.3.8 im Anhang). Im Folgenden soll nun ein erweitertes Modell zeigen, ob der Einfluss der Sanktionsstärke erhalten bleibt oder verschwindet, wenn Merkmale berücksichtigt werden, die die Sanktionsentscheidung des Richters beeinflussen. In diesem Modell werden neben der Sanktionsart der Bezugsentscheidung auch prädiktive soziodemographische (Alter und Geschlecht) und legalbiographische Merkmale (Art der schwersten Vorstrafe) aufgenommen werden. Als Untersuchungsgruppe werden wiederum erwachsene Personen aus den alten Bundesländern ausgewählt, die wegen eines einfachen Diebstahls verurteilt wurden (vgl. Tabelle 5.3.3).

294 Sowohl die obere als auch die untere Grenze des Konfidenzintervalls für $\text{Exp}(B)$ sind >1

Tabelle 5.3.3: Variablen²⁹⁵ in der Regression

Merkmal	Ausprägungen	Referenzkategorie	Block
		Erwachsene (Heranwachsende)	
Bezugsjahr	0=1994	Referenzkategorie	Block 1
	1=2004		
Geschlecht	0=weiblich	Referenzkategorie	Block 2
	1=männlich		
Alter	Intervallskaliert		
Art der schwersten Vorstrafe	0=keine Vorstrafe	Referenzkategorie	Block 3
	1=Diversion		
	2=sonstige ambulante Sanktion		
	3=FS/JS m. Bew.		
	4=FS/JS o. Bew.		
Sanktionsart der Bezugsent- scheidung	1=ambulante Sanktion	Referenzkategorie	Block 4
	4= FS/JS m./o. Bew.		

Die Merkmale werden blockweise eingeführt. Im 1. Block wird der Einfluss des Ziehungszeitpunktes – das Bezugsjahr – analysiert. Im 2. Block werden Alter und Geschlecht als soziodemographische Merkmale aufgenommen. Die Art der schwersten Vorstrafe als legalbiographisches Merkmal folgt im 3. Block. Im 4. Block schließlich wird der Einfluss der Sanktions schwere untersucht. Als Methode wurde Einschluss gewählt.²⁹⁶

Im ersten Block wird also das Bezugsjahr als erklärende Variable in das Modell aufgenommen: Der b-Wert ist schwach positiv; unterer und oberer Exp(B)-Wert liegen knapp über 1. Die Devianzreduktion bleibt unter 1%.²⁹⁷ Im zweiten Block werden die Merkmale Alter und Geschlecht untersucht. Dabei ergibt sich für das Geschlecht ein positiver signifikanter und eindeutiger²⁹⁸ Effekt, der darauf hinweist, dass Männer deutlich höhere Odds für Rückfall

295 Leider ist es auch in dieser Stelle nicht möglich, mit differenzierteren Kategorien zu rechnen. Die Kreuztabelle Tabelle A 5.3.5 im Anhang zeigt deutlich, dass besonders im Bereich der nichtvorbestraften Personen, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt werden, zu wenige Fälle vorhanden sind. Dadurch entstehen auch diverse Interaktionseffekte zwischen Bezugsjahr, Geschlecht, Art der schwersten Vorstrafe und Art der Bezugsentscheidung.

296 Interaktionseffekte wurden nicht berücksichtigt. In einem vollständigen Modell zeigt sich, dass es nur zwei signifikante Interaktionseffekte gibt ([Art der schwersten Voreintragung=keine Vorstrafe] * [Sanktionsart der Bezugsentscheidung=informelle Sanktion]; [Geschlecht=weiblich]*[Sanktionsart der Bezugsentscheidung=Diversion]) die nicht wesentlich zur Verbesserung des Modells beitragen.

297 Ein auf den ersten Blick unerwarteter Befund, denn aus den in Kapitel 4 dargestellten Ergebnissen und dem Vergleich der Bezugsjahrgänge 1994 und 2004 im Bericht zur Legalbewährungsuntersuchung (Jehle u.a. 2010) leitet sich eine höhere Rückfallrate für den Bezugsjahrgang 1994 ab. Eine Regressionsanalyse, die sich auf alle Personen aus den alten Bundesländern bezieht, und lediglich die Variable Bezugsjahr berücksichtigt erbringt zwar einen signifikanten negativen b-Wert, allerdings liegt Nagelkerkes R² bei nur 0.001. Es scheint also zumindest für die in den alten Bundesländern registrierten Personen keine großen Unterschiede zu geben, die sich auf den Bezugsjahrgang bzw. auf die damit Veränderung der Erfassungsmodalitäten zurückführen lassen.

298 Nach Fromm (2012, S. 139) ist die Tatsache dass sowohl der untere als auch der obere Wert des Konfidenzintervalls von Exp(B) entweder über oder unter eins liegen, ein Hinweis auf die Güte der Variablen.

haben als Frauen. Für die intervallskalierte Altersvariable ergibt sich ein negativer signifikanter eindeutiger Effekt: Mit zunehmendem Alter sinken die Odds für Rückfall. Die Devianzreduktion des Modells beträgt nun knapp 6 % (Nagelkerkes $R^2=.055$). Sie steigt aber merklich auf 13 % (Nagelkerkes $R^2=0.131$), wenn im 3. Block die Art der schwersten Vorstrafe in das Modell aufgenommen wird. Es zeigt sich ein signifikanter positiver und eindeutiger Effekt für Freiheits- und Jugendstrafen: Bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung steigen die Odds für Rückfall für Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, im Vergleich zu Personen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Im letzten Block wird schließlich die Variable Sanktionsart der Bezugsentscheidung in das Modell aufgenommen. Das Merkmal Sanktionsart der Bezugsentscheidung zeigt einen positiven signifikanten und eindeutigen Effekt: Im Vergleich zu Personen, die zu Geldstrafen verurteilt werden, liegen die Odds bei Personen, die zu Freiheitsstrafe verurteilt werden, höher. Das Modell verbessert sich aber nicht (vgl. Tabelle 5.3.4 und Tabelle 5.3.9 im Anhang). Für erwachsene Diebstahldelinquenten ergibt sich also kein bedeutsamer Einfluss aus der Art der Bezugsentscheidung für die Odds rückfällig zu werden.

Tabelle 5.3.4: Logistische Regression für Erwachsene mit einfachen Diebstahldelikten (Beurteilung der einzelnen Variablen im letzten Block)

	Regressions- koeffizient B	Standard- fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Bezugsjahr (2004)	,015	,001	136,303	1	,000	1,015
Geschlecht (weiblich)	,194	,014	186,138	1	,000	1,214
Alter	-,024	,000	2.306,376	1	,000	,977
Art der Vorstrafe	,615	,009	4.748,844	1	,000	1,849
ambulante Sankt.	,202	,020	98,354	1	,000	1,224
Verurteilung	-31,115	2,629	140,125	1	,000	,000
Bezugsentscheidung FS m./o. Bew.	,015	,001	136,303	1	,000	1,015
Konstante	,194	,014	186,138	1	,000	1,214

* Ausgewertet werden männliche und weibliche deutsche Erwachsene der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Bringt man in einem fünften Schritt den in Abbildung 5.3.2 sichtbaren Interaktionseffekt zwischen der Sanktionsart der Bezugsentscheidung und der Art der schwersten Vorstrafe in das Modell ein, verbessert sich die Devianzreduktion nicht weiter (Nagelkerkes $R^2=0.136$). Die Interaktionseffekte werden jedoch mit positivem Vorzeichen in die Regressionsgleichung aufgenommen; das Vorzeichen der Bezugssanktion wird negativ. Damit liegen unter Berücksichtigung des Interaktionseffekts zwischen Art der Bezugssanktion und Art der schwersten Vorstrafe die odds von nicht vorbestraften Personen, die zu einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung verurteilt werden niedriger, als für Personen, die zu Geldstrafe verurteilt werden.

5.4. Schwerer und qualifizierter Diebstahl

Als weitere Delikte mit relativ hohen Fallzahlen aber einer differenzierteren Sanktionsverteilung, sollen nun die schweren Formen des Diebstahls betrachtet werden. In dieser Kategorie werden der besonders schwere Fall des Diebstahls gem. § 243, der Diebstahl mit Waffen, Banden- und Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 sowie der schwere Bandendiebstahl gem. § 244a StGB zusammen gefasst. Die Strafraumen liegen bei §§ 243 und 244 StGB bei jeweils drei Monaten bis zu 10 Jahren, bei § 244a StGB bei 1 bis 10 Jahren²⁹⁹. Für den schweren Bandendiebstahl ist im minderschweren Fall ein Strafraumen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen (vgl. § 244a Abs. 2 StGB). Tabelle 5.4.1 zeigt den Anteil der unterschiedlichen Deliktformen in der Deliktgruppe ‚schwerer und qualifizierter Diebstahl‘. Klar dominiert in beiden Bezugsjahrgängen der besonders schwere Diebstahl gem. § 243 StGB. Der Diebstahl mit Waffen, Wohnungseinbruchdiebstahl, Bandendiebstahl sowie der schwere Bandendiebstahl (gem. §§ 244, 244a StGB) spielen nur eine untergeordnete Rolle.

*Tabelle 5.4.1: Häufigkeiten verschiedener Deliktformen in der Deliktgruppe schwerer und qualifizierter Diebstahl**

		1994		2004	
		Häufigkeit	Prozent vom Gesamt	Häufigkeit	Prozent vom Gesamt
243	Besonders schwerer Diebstahl	19.661	97,7	12.704	85,3
244	Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl	455	2,2	2.030	13,8
244a	Schwerer Bandendiebstahl	17	0,1	131	0,9
Gesamt		20.123	100	14.865	100

* Ausgewertet werden männliche und weibliche deutsche Delinquenten der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Wie bereits in Abschnitt 5.1 für die Gesamtstichprobe gezeigt, variiert auch in der hier ausgewählten Teilstichprobe (Männer, registriert in den alten Bundesländern) die Sanktionsart der Bezugsentscheidung sehr deutlich: 17 % (Bezugsjahr 1994) bzw. 14 % (Bezugsjahr 2004) aller registrierten Personen werden zu Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung, 31 % (Bezugsjahr 1994) bzw. 30 % (Bezugsjahr 2004) zu Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt. In 36 % (Bezugsjahr 1994) bzw. 35 % (Bezugsjahr 2004) aller Fälle kommt es zu einer Geldstrafe. 16 % (Bezugsjahr 1994) bzw. 21 % (Bezugsjahr 2004)³⁰⁰ werden mit einer Diversionsentscheidung beendet (vgl. Tabelle A 5.4.1 im Anhang).³⁰¹

299 Trotz einiger Gesetzesänderungen haben sich die Strafraumen der betroffenen Straftatbestände zwischen den Bezugsjahren nicht geändert.

300 Der Zuwachs an Diversionsentscheidungen für das Bezugsjahr 2004 ist maßgeblich auf den Rückgang von Tilgungsverlusten durch eine Verkürzung des Absammelzeitraums zurückzuführen (vgl. Abschnitt 3.2.3).

301 Zwischen den Bezugsjahrgängen gibt es nur leichte Veränderungen, die sich auf die Untererfassung von

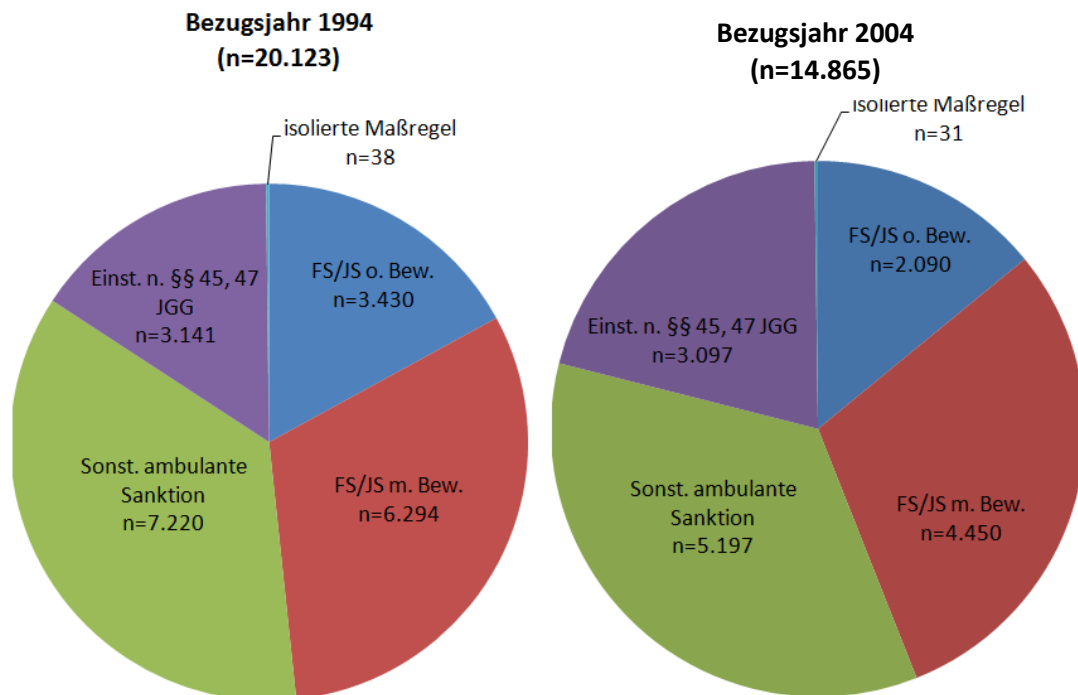


Abbildung 5.4.1. Häufigkeiten verschiedener Sanktionsformen bei schwerem und qualifiziertem Diebstahl*

* Ausgewertet werden männliche und weibliche deutsche Delinquenten der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Insgesamt ist der Anteil nicht vorbestrafter Personen in der ausgewählten Teilstichprobe (im Vergleich zu anderen Deliktarten) relativ gering. Nur 11.424 Personen (33 %) weisen keine Voreintragung auf. 5.271 Personen (15 %) sind bereits einmal, 18.293 (52 %) bereits mehr als einmal registriert. Bei den Tätern, die keine Voreintragung aufweisen, ist der Anteil ambulanter Bezugssanktionen (48 %) deutlich höher als der Anteil von Freiheits- und Jugendstrafen (15 %). Bei Jugendlichen und Heranwachsenden werden sehr häufig auch Diversionsentscheidungen (37 % der Fälle) getroffen. Bei den einmal registrierten Personen (n=5.268) ist der Anteil ambulanter Bezugssanktionen ähnlich hoch, wie bei den nicht vorbestraften, sinkt aber in allen Altersgruppen in Abhängigkeit von der Schwere der Voreintragungen. In der Gruppe der mehrfach vorbestraften Täter schließlich sinkt der Anteil von ambulanten Bezugssanktionen deutlich ab (23 %). Die Altersgruppen unterscheiden sich aber stark: Bei Jugendlichen liegt der Anteil von mehrfach vorbestraften Registrierten, die in der aktuellen Bezugsentscheidung zu einer ambulanten Sanktion verurteilt werden, noch bei 54 %. Bei Heranwachsenden sinkt dieser Anteil auf 36 % und liegt schließlich in der Gruppe der Erwachsenen bei 13 %.

Durch das Parallelisieren der Gruppen hinsichtlich der Merkmale Alter, Anzahl und Art der

Diversionsentscheidungen im Bezugsjahr 1994 zurückführen lassen.

Vorstrafe sowie Art der Bezugssanktion sind 144 Subgruppen entstanden (vgl. Tabelle A 5.4.2 im Anhang). Die Zellenbesetzung ist wie schon beim einfachen Diebstahl aus juristischen Gründen recht unterschiedlich. So gibt es z. B. nur wenige Erwachsenen bei denen als schwerster vorausgehender Registereintrag eine Diversionsentscheidung zu verzeichnen ist, bzw. keine, deren Bezugssanktion eine Diversionsentscheidung ist.

Für die nachfolgende Analyse der Rückfallraten vergleichbarer Gruppen, die mit unterschiedlich schweren Bezugssanktionen belegt werden, werden erneut die Jugendlichen und die Erwachsenen gewählt. Wobei in der Gruppe der Jugendlichen die schwerste Sanktion der Vorentscheidungen und die Bezugssanktion unterschieden werden in Diversionsentscheidungen und Verurteilungen. Während bei Erwachsenen zwischen rein ambulanten Sanktionen und Freiheits- und Jugendstrafen unterschieden werden soll (s. o. einfacher Diebstahl).

5.4.1. Rückfall bei informell sanktionierten und verurteilten Jugendlichen

Gruppenvergleich

Für den schweren und qualifizierten Diebstahl lässt sich – ähnlich wie beim einfachen Diebstahl - zeigen, dass Jugendliche, die zu ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen oder Jugendstrafe verurteilt werden (Datenpunkte auf der rechten Seite von Abbildung 5.4.2), höhere Rückfallraten haben als Jugendliche mit Diversionsentscheidungen (Datenpunkte auf der linken Seite von Abbildung 5.4.2).

Dies gilt sowohl für Jugendliche, die bisher keine Voreintragungen haben (blaue Linie), als auch für solche, die bisher nur mit Diversionsentscheidungen registriert wurden (rot Linie), und für im eigentlichen Sinne vorbestrafte Jugendliche (grüne Linie). Der Höhe des Unterschieds zwischen den Rückfallraten ist in allen Gruppen annähernd gleich groß: Während die Rückfallraten von Jugendlichen mit Diversionsentscheidungen und verurteilten Jugendlichen sich in der Gruppe der nicht vorbestraften Personen um 10 Prozentpunkte unterscheiden, beträgt dieser Unterschied in der Gruppe, der bereits im Vorfeld mit Diversionsentscheidungen Registrierten, knapp 9 Prozentpunkte und in der Gruppe, der bereits mindestens einmal Verurteilten, noch knapp 5 Prozentpunkte (vgl. Abbildung 5.4.2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Diversionsentscheidungen (gem. §§ 45, 47 JGG) gegen Vorbestrafte nur ausnahmsweise ergehen.

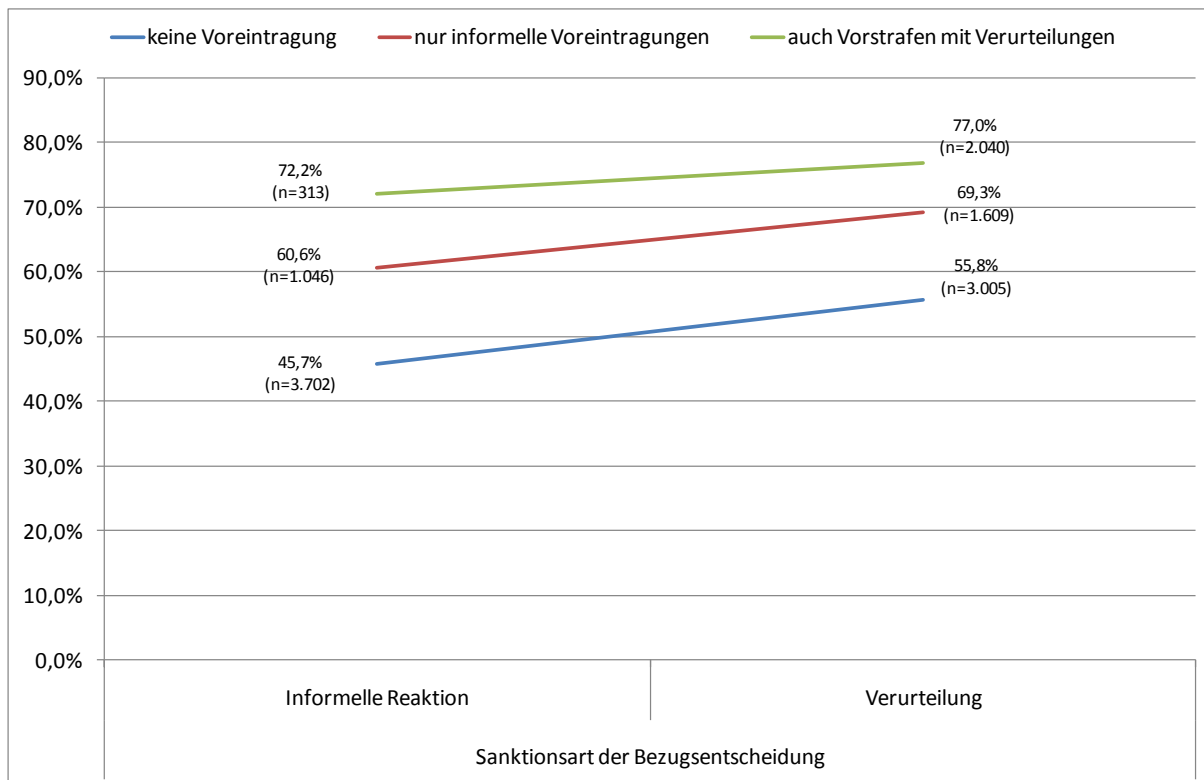


Abbildung 5.4.2: Rückfallraten jugendlicher Registrierter nach der Art der schwersten Vorstrafe und der Bezugssanktion bei schweren und qualifizierten Diebstahldelikten*

* Ausgewertet werden männliche deutsche Jugendliche der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Logistisches Modell

Der Gruppenvergleich für männliche Jugendliche, die aufgrund von schweren oder qualifizierten Diebstahldelikten in den alten Bundesländern in den Bezugsjahren 1994 oder 2004 registriert werden, zeigt, dass Personen, die verurteilt werden – unabhängig von der Art der schwersten Vorstrafe –, häufiger rückfällig werden, als Personen mit Diversionsentscheidungen. Eine regressionsanalytische Überprüfung bestätigt diese Ergebnisse: Für Verurteilungen ergibt sich ein positiver, signifikanter, eindeutiger Regressionskoeffizient: Personen, die verurteilt wurden, haben 95 % höhere Odds für Rückfall. Die Devianzreduktion dieses Modells ist mit 3,5 % allerdings sehr gering (vgl. Tabelle A 5.4.3 im Anhang).

In einem multifaktoriellen Regressionsmodell soll nun geprüft werden, ob dieser Haupteffekt auch bestehen bleibt, wenn weitere erklärende Variablen eingefügt werden.

Im ersten Block wird durch Aufnahme der Variable Bezugsjahr keine nennenswerte Devianzreduktion erreicht (Nagelkerkes $R^2 = .001$). Im zweiten Block werden die Merkmale Geschlecht und Alter in das Modell aufgenommen; die Devianzreduktion erhöht sich auf knapp 2 % (Nagelkerkes $R^2 = .016$). Für Geschlecht ergibt sich ein positiver signifikanter eindeutiger Effekt für die Kategorie Männer. Männer haben 230 % höhere Odds für Rückfall als Frauen. Für das Alter, das ja in der Gruppe der Jugendlichen nur zwischen 14 und 17 Jahren variieren kann, ergibt sich kein signifikanter Regressionskoeffizient. Erst im dritten Block, in dem die Art der schwersten Vorstrafe eingeführt wird, erhöht sich Nagelkerkes R^2 nennenswert auf 0,09. Per-

sonen, die bereits eine Registrierung oder Vorverurteilung haben, haben höhere Odds für Rückfall im Vergleich zu Personen, die bis zur Bezugsentscheidung noch keine Registrierung aufweisen. Für Personen mit Vorregistrierungen liegen die Odds um 217 % höher, für Personen mit Vorverurteilung um 380 %.

Im letzten Block soll nun die Sanktionsart der Bezugsentscheidung ebenfalls Berücksichtigung finden. Personen, die zu einer ambulanten oder freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt werden, haben im Vergleich zu Personen bei denen eine Diversionsentscheidung ergeht, um 70 % höhere Odds für Rückfall. Die Devianzreduktion erhöht sich durch die Aufnahme des Merkmals um über 1 % auf 10 % (Nagelkerkes $R^2=.103$) (vgl. Tabelle 5.4.2, ausführlicher Tabelle A 5.4.4 im Anhang).

*Tabelle 5.4.2: Logistische Regression für Jugendliche mit schweren oder qualifizierten Diebstahldelikten (Beurteilung der einzelnen Variablen im letzten Block)**

	Regressions- koeffizient B	Standard- fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Bezugsjahr (2004)	,082	,038	4,706	1	,030	1,086
Geschlecht (weiblich)	,757	,074	104,447	1	,000	2,131
Alter	-,210	,019	126,989	1	,000	,811
Art der Vorstrafe			493,854	2	,000	
Diversio	,721	,048	225,151	1	,000	2,056
Verurteilung	1,163	,058	405,569	1	,000	3,200
Bezugsentscheidung						
Verurteilung	,456	,039	133,349	1	,000	1,578
Konstante	2,127	,299	50,539	1	,000	8,390

* Ausgewertet werden männlich und weibliche deutsche Jugendliche der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Unter Berücksichtigung anderer Prädiktoren hat also die Sanktionsart der Bezugsentscheidung einen geringfügigen, positiven Effekt auf die Odds für Rückfälligkeit. Je schwerer eine Person bestraft wird, desto höher sind ihre Odds für Rückfall.

5.4.2. Rückfall bei zu ambulanten Sanktionen und zu Freiheitsstrafen verurteilten Erwachsenen

Gruppenvergleich

Abbildung 5.4.3 zeigt die Rückfallraten Erwachsener in Abhängigkeit von der Art der schwersten Vorstrafe und der Bezugsstrafe. Erwachsene, die bisher keine Vorstrafe aufweisen, haben die niedrigste Rückfallrate (blaue Linie). Dabei scheint es egal zu sein, ob sie zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Die Rückfallraten sind durchweg niedrig (31 bzw. 33 %). Ähnlich – wenn auch auf höherem Niveau – stellen sich die Rückfallraten von Erwachsenen dar, deren bisher schwerste Voreintragung eine Geldstrafe war (rot Linie): Werden diese Personen erneut zu einer Geldstrafe verurteilt, liegt die Rückfallrate bei 52 %; werden sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, beträgt die Rückfallrate 57 %. Deutlicher wird der Unterschied zwischen den Rückfallraten von zu Geldstrafe oder zu Freiheitsstrafe

Verurteilten erst bei Personen, deren schwerste Voreintragung bereits eine Freiheitsstrafe war. Der Unterschied beträgt hier 15 Prozentpunkte.

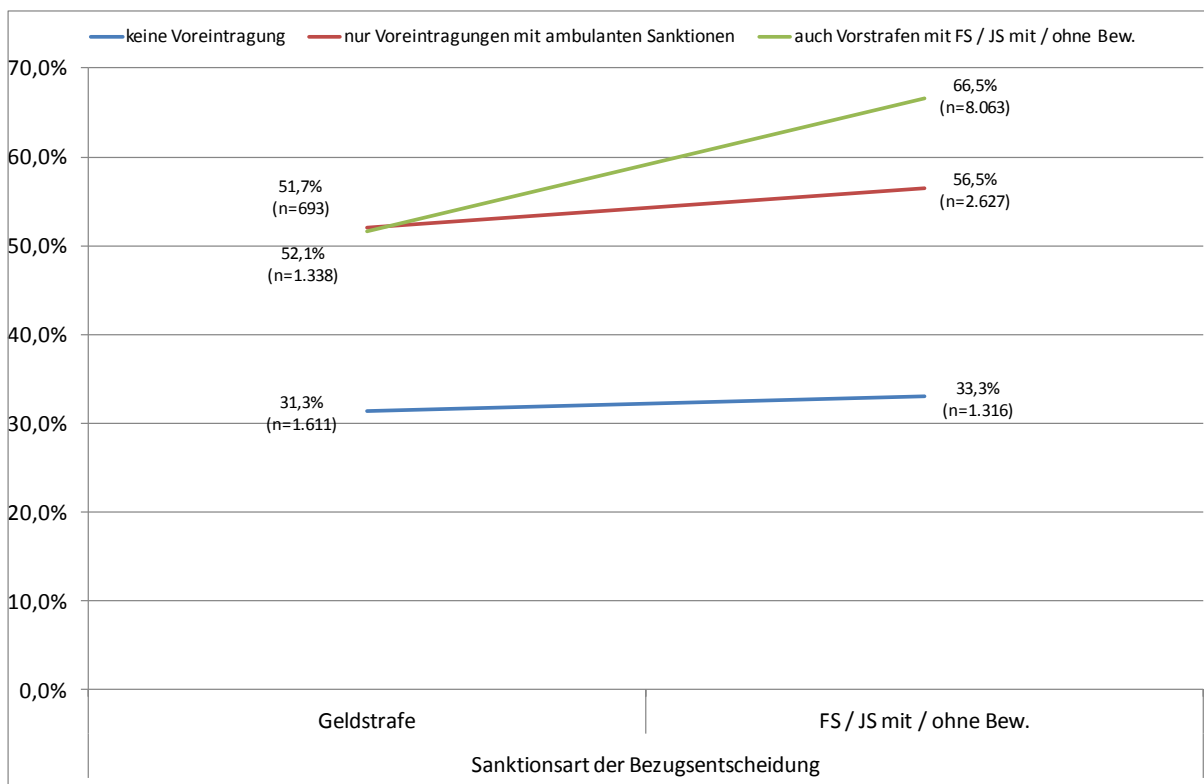


Abbildung 5.4.3: Rückfallraten erwachsener Registrierter nach der Art der schwersten Vorstrafe und der Bezugssanktion bei schweren und qualifizierten Diebstahldelikten*

* Ausgewertet werden ausschließlich männlich deutsche Erwachsene der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Im Gegensatz zu den bereits dargestellten Ergebnissen für Jugendliche sind hier gerade die nicht oder bisher nur mit ambulanten Sanktionen vorbestraften Personen ‚unempfindlich‘ für die Art der Bezugssanktion. Bei den Personen, die schon einmal zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung verurteilt waren, dagegen weist die Sanktionsart der Bezugssanktion einen deutlicheren Unterschied bzgl. der Rückfallraten auf.

Logistisches Modell

Wie im dargestellten Gruppenvergleich gezeigt, werden vorbestrafte männliche Erwachsene, die zu einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung verurteilt werden, häufiger rückfällig als solche mit Geldstrafen. Anders bei nichtvorbestraften Personen: Die Rückfallraten in dieser Gruppe unterscheiden sich nicht, egal, ob zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verurteilt wird. Mithilfe eines einfachen logistischen Modells, bei der als einziges Merkmal die Sanktionsart der Bezugsentscheidung aufgenommen wird, lässt sich zeigen, dass Erwachsene, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, signifikant höhere Odds für Rückfall haben, als Erwachsene, die mit Geldstrafe belegt werden (vgl. Tabelle A 5.4.5 im Anhang). Die Devianzreduktion des einfachen Modells beträgt nur 3 % (Nagelkerkes $R^2=0.031$). Um zu prüfen, inwieweit dieser Haupteffekt unter Berücksichtigung weiterer Prädiktoren erhalten bleibt, wird

ein logistische Modell berechnet in das blockweise das Bezugsjahr (Block 1), Alter und Geschlecht (Block 2) sowie die Art der schwersten Vorstrafe (Block) eingeführt werden, bevor im letzten Block die Sanktionsart der Bezugsentscheidung aufgenommen wird (vgl. Tabelle 5.4.3.).

Tabelle 5.4.3: Variablen in der Regression

Merkmal	Ausprägungen	Referenzkategorie	Block
Bezugsjahr	0=1994	Referenzkategorie	Block 1
	1=2004		
Geschlecht	0=Weiblich	Referenzkategorie	Block 2
	1=Männlich		
Alter	Intervallskaliert		
Art der schwersten Vorstrafe	0=keine Vorstrafe	Referenzkategorie	Block 3
	1=Geldstrafe		
	2=FS / JS m. oder o. Bew.		
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	1=Geldstrafe	Referenzkategorie	Block 4
	2=FS / JS m. oder o. Bew.		

Für das Bezugsjahres ergibt sich im ersten Block weder ein signifikanter Einfluss auf die Odds für Rückfall noch eine Verbesserung der Devianzreduktion des Modells (Nagelkerkes R^2 bleibt bei $<.001$, ausführliche Darstellung der Ergebnisse in A 5.4.6 im Anhang).³⁰² Erst im 2. Block – in dem Geschlecht und Alter aufgenommen werden – wird eine geringe aber signifikant Devianzreduktion erreicht (Nagelkerkes $R^2=.018$). Für das Geschlecht ergibt sich ein signifikanter, positiver, eindeutiger Effekt: Männer haben um 64 % höhere Odds für Rückfall als Frauen. Für die Altersvariable ergibt sich kein signifikanter Effekt. Der größte Zuwachs bei der Devianzreduktion ist durch die Aufnahme der Art der schwersten Vorstrafe in das Modell zu verzeichnen. Nagelkerkes R^2 steigt auf $.105$. Personen, die bereits einmal zu einer ambulanten Sanktion oder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden sind haben, deutlich höhere Odds für Rückfall als Personen, die keine Voreintragung aufweisen. Die Odds für Personen mit Geldstrafen oder sonstigen ambulanten Sanktionsformen sind dabei um 239 %, die von Personen, die bereits zur Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt waren, sogar um 417 % erhöht.

302 Um zu prüfen, ob erwähnenswerte Interaktionseffekte zwischen den Merkmalen zu berücksichtigen sind, wurde mit dem Verfahren für multinominale Regressionen (nomreg) ein vollständiges Modell berechnet (Nagelkerkes $R^2=.111$). Die Ergebnisse des vollständigen Modells zeigen zwei signifikante Interaktionseffekte ([Bezugsjahr=1994] * [Art der schwersten Vorstrafe=keine Vorstrafe] Signifikanz=.041, [Bezugsjahr=1994] * [Art der schwersten Vorstrafe=keine Vorstrafe] * [Sanktionsart der Bezugsentscheidung=Geldstrafe] Signifikanz=.011) deren Berücksichtigung aber wenig zur Verbesserung der Devianzreduktion beiträgt (Die Devianzreduktion wurde mit einem Modell verglichen, das nur die Haupteffekte berücksichtigt: Nagelkerkes $R^2=.107$).

Im letzten Block wird schließlich geprüft, in wie weit sich unter Berücksichtigung der genannten Merkmale eine Sanktionswirkung der Bezugssanktion feststellen lässt. Das Merkmal ‚Sanktionsart der Bezugsentscheidung‘ wird in das Modell aufgenommen. Es zeigt sich ein signifikanter positiver eindeutiger Effekt: Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, haben um 27 % höhere Odds für Rückfall als Personen, die zu Geldstrafe verurteilt werden. Die Devianzreduktion des Modells steigt aber nur sehr geringfügig um 0,2 % (Nagelkerkes $R^2 = .107$). Unterschiede in den Rückfallraten nach Geldstrafen gegenüber Freiheitsstrafen lassen sich also offensichtlich eher anhand soziodemographische und legalbiographische Merkmale erklären, als durch die unterschiedliche Eingriffsintensität der Bezugssanktion (vgl. Tabelle 5.4.4; ausführlicher Tabelle 5.4.6 im Anhang).

*Tabelle 5.4.4: Logistische Regression für Erwachsene mit schweren und qualifizierten Diebstahldelikten (Beurteilung der einzelnen Variablen im letzten Block)**

	Regressions- koeffizient B	Standard- fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Bezugsjahr (2004)	,062	,034	3,389	1	,066	1,064
Geschlecht (weiblich)	,323	,070	21,008	1	,000	1,381
Alter	-,028	,002	188,345	1	,000	,972
Art der Vorstrafe			747,710	2	,000	
Ambulante Sanktion	,825	,050	275,870	1	,000	2,281
FS / JS m./o. Bew.	1,320	,048	745,433	1	,000	3,743
Bezugsentscheidung						
FS m./o. Bew.	,235	,042	30,938	1	,000	1,265
Konstante	-,454	,107	18,092	1	,000	,635

* Ausgewertet werden männliche und weibliche deutsche Erwachsene der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

5.5. Verkehrsdelikte und verkehrsspezifische Sanktionen

Etwa jede fünfte Eintragung für deutsche Männer, die in den alten Bundesländern registriert und für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004 erfasst wurden, ist ein Verkehrsdelikt nach StGB³⁰³, also ein Delikt, dass in Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr steht. Hierunter sind zusammengefasst:

³⁰³ Die quantitative bedeutsame Gruppe von Personen, die aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) registriert wurden, ist hier ausgeschlossen.

- Unfallflucht gem. § 142 StGB³⁰⁴
- Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c StGB³⁰⁵, wobei die Gefährdungsdelikte unterschieden werden in solche, die im Zusammenhang mit Alkohol stehen (§ 315c Abs. 1 Nr. 1a) und solche, die nicht im Zusammenhang mit Alkohol stehen (§ 315c-Rest)
- Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 StGB³⁰⁶

Tabelle 5.5.1: Häufigkeiten verschiedener Verkehrsdelikte*

		1994		2004	
		Häufigkeit	% vom Gesamt	Häufigkeit	% vom Gesamt
142	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	17.770	14,2	15.772	18,1
315c (Rest)	Gefährdung des Straßenverkehrs (ohne § 315c Abs. 1 Nr. 1a)	4.732	3,8	5.269	6,0
315c Abs. 1 Nr. 1a	Gefährdung des Straßenverkehrs i.V.m. Alkohol	25.816	20,7	16.065	18,4
316	Trunkenheit im Verkehr	76.644	61,3	50.044	57,4
Gesamt		124.962	100	87.150	100

* Ausgewertet werden männliche Deutsche der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Wie bei den Diebstahldelikten, sollen hier aus Gründen der Homogenität innerhalb der Gruppenvergleichs Frauen,³⁰⁷ Nichtdeutsche, Jugendliche, Heranwachsende und Personen mit Eintragungen aus den neuen Bundesländern³⁰⁸ zunächst ausgeschlossen werden.

304 Seit 01.01.1999 gültig in der geänderter Fassung vom 26.01.1998. Durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz wurde mit Wirkung vom 1.04.1998 ein weiterer Absatz (Absatz 4) eingefügt („Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3).“). Absatz 4 wurde entsprechend in Absatz 5 umbenannt.

305 Nach verschiedenen Änderungen durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz ist die Norm nunmehr in der Fassung vom 13.11.1998 seit dem 01.01.1999 gültig.

306 Ohne Änderungen durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz ist die Norm nunmehr in der Fassung vom 13.11.1998 seit dem 01.01.1999 gültig.

307 Bei den Verkehrsdelikten ohne Alkohol ist der Anteil von Frauen deutlich höher (22 %) als bei Verkehrsdelikten mit Alkohol. Dies gilt insbesondere für das unerlaubte Entfernen vom Unfallort. Dies könnte damit zu begründen sein, dass sich – anders als bei anderen Delikten – alle Verkehrsteilnehmer in einer potenziellen Deliktsituation befinden. Trotzdem erreichen die Fallzahlen weiblicher Verkehrsdelinquenten

Betrachtet man die Verteilung der Verkehrsdelikte für die verbleibenden Personen (deutsche Männer aus den alten Bundesländern) in den unterschiedlichen Altersgruppen, zeigt sich eine deutliche Häufung in der Gruppe der Erwachsenen:³⁰⁹ Bei den Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (gem. §§ 142, 315c StGB) sind knapp 82 % aller Verurteilten über 21 Jahre alt.; bei den Verkehrsdelikten, die im Zusammenhang mit Alkohol stehen, sogar ca. 92 %. Die Analyse von vergleichbaren Tätergruppen, die zu unterschiedlichen Sanktionen verurteilt werden, kann sinnvollerweise also nur für die Gruppe der Erwachsenen erfolgen. Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden würden in den einzelnen Subgruppen zu viele leere Zellen vorliegen (für eine vollständige Darstellung vgl. Tabelle A 5.5.1 im Anhang).

Auch innerhalb der Gruppe der erwachsenen Verkehrsdelinquenten ist die Häufigkeitsverteilung der zusätzlich zu kontrollierenden Merkmale (Art der schwerste Vorstrafe und Sanktionsart der Bezugsentscheidung) sehr unterschiedlich: Ca. 73 % dieser Personengruppe sind nicht vorbestraft. Wenn Vorstrafen vorliegen, dann dominieren ganz klar die ambulanten Sanktionen, wie Geldstrafe (56 %³¹⁰) oder Freiheitsstrafe mit Bewährung (21 %³¹¹). Ähnliche Verhältnisse finden sich auch, wenn man die Sanktionsart der Bezugsentscheidung betrachtet: 93 % der Tätergruppe werden mit Geldstrafe sanktioniert, 6 % mit Freiheitsstrafe mit Bewährung. Freiheitsstrafe ohne Bewährung spielt dagegen kaum eine Rolle (>1 %). Doch aufgrund der hohen Gesamtfallzahl ergeben sich ausreichende Zellenbesetzungen für den Vergleich der Rückfallraten unterschiedlicher Tätergruppen (ohne Vorstrafe, mit einer ambulanten Vorstrafe, mit einer Freiheits- oder Jugendstrafe als Vorstrafe) nach der Art der Sanktionierung (ambulante Sanktion, Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung). Die Ergebnisse zeigt Abbildung 5.5.1.

5.5.1. Rückfall bei zu ambulanten Sanktionen und zu Freiheitsstrafen verurteilten Erwachsenen

Gruppenvergleich

In der Gruppe der nicht vorbestraften deutschen männlichen Verkehrsstraftäter aus den alten Bundesländern (blaue Linie) wird nur sehr selten Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt (305 von insgesamt 137.596). Wenn dies der Fall ist, ist die Rückfallrate geringfügig (um 3 Prozentpunkte) höher als bei Verurteilung zu ambulanten Sanktionen (d. h. hier i. d. R. Geldstrafe). Auch bei Personen, die bereits einmal zu einer Freiheits- und Jugendstrafe verurteilt wurden, ist eine erneute Verurteilung zur Freiheits- oder Jugendstrafen mit höheren Rückfall-

bei Kontrolle weiterer Variablen insgesamt kein aussagekräftiges Niveau.

308 Eine Überprüfung der Anzahl von Vorstrafen ergibt auch hier eine deutliche Untererfassung für die neuen Bundesländer im Bezugsjahr 1994 :

	Anzahl Voreintragungen mit Einbezogenen					Gesamt
	keine	1	2	3 u. 4	5+	
alte Bundesländer	83.489	13.345	4.995	4.759	8.493	115081
neue Bundesländer	29.557	3.630	894	661	656	35398
Gesamt	113.046	16.975	5.889	5.420	9.149	150.479

309 Im Bezugsjahr 1994 lässt sich in 129 Fällen im Bezugsjahr 2004 für 2 Fälle keine konkrete Altersangabe finden.

310 n=34.063 Personen von n=60.438 Vorbestraften.

311 n=12.820 Personen von n=60.438 Vorbestraften.

raten verbunden, als eine Verurteilung zu einer ambulanten Sanktion. Der Unterschied beträgt hier knapp 5 Prozentpunkte (grüne Linie). Umgekehrt ist aber das Verhältnis bei Personen, deren schwerste Vorstrafe eine ambulante war. Hier ist die Rückfallrate bei Personen, die in der Bezugsentscheidung zu einer Geldstrafe verurteilt werden, um ca. 4 Prozentpunkte höher, als die von Personen, die zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden (rote Linie).³¹²

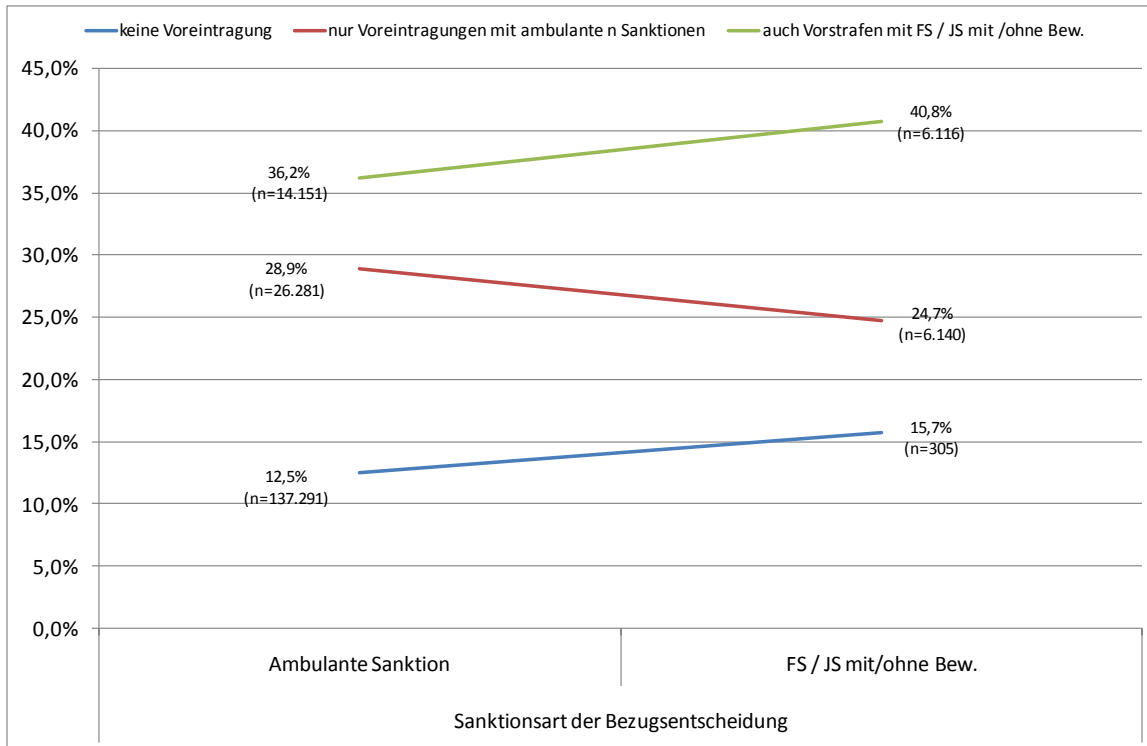


Abbildung 5.5.1: Rückfallraten erwachsener Registrierter nach der Art der schwersten Vorstrafe und der Bezugssanktion bei Verkehrsdelikten*

* Ausgewertet werden ausschließlich männliche deutsche Erwachsene der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Logistisches Modell

Ein binär logistisches Regressionsmodell mit einer unabhängigen Variable ermittelt einen positiven signifikanten eindeutigen Regressionskoeffizienten für die Sanktionsart der Bezugsentscheidung: Bei Personen, die zu Freiheitsstrafe verurteilt werden, sind die Odds für Rückfall höher als bei Personen, die zu einer Geldstrafe verurteilt werden. Die Devianzreduktion liegt im einfaktoriellem Modell nur bei knapp 2 % (Nagelkerkes $R^2=.015$) (vgl. Tabelle A 5.5.2 im Anhang).

Mithilfe eines erweiterten Regressionsmodells sollen diese Ergebnisse unter Berücksichtigung weiterer Prädiktoren geprüft werden.

³¹² Dieser Interaktionseffekt ist bei Verkehrsdelikten, die in Zusammenhang mit Alkohol stehen, sehr viel deutlicher als bei Verkehrsdelikten, die nicht in Zusammenhang mit Alkohol stehen.

Tabelle 5.5.2: Variablen in der Regression

Merkmal	Ausprägungen	Referenzkategorie	Block
Bezugsjahr	0=1994	Referenzkategorie	Block 1
	1=2004		
Geschlecht	0=Weiblich	Referenzkategorie	Block 2
	1=Männlich		
Alter	Intervallskaliert		
Art der schwersten Vorstrafe	0=keine Vorstrafe	Referenzkategorie	Block 3
	1=ambulante Sanktion		
	2=FS / JS m. oder o. Bew.		
Deliktart der Bezugsentscheidung	0=Verkehrsdelikte mit Alkoholeinfluss	Referenzkategorie	Block 4
	1=Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss		
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	1=ambulante Sanktion (Geldstrafe)	Referenzkategorie	Block 5
	2=FS / JS m. oder o. Bew.		

Im 1. Block wird durch die Aufnahme der Variable Bezugsjahr keine Devianzreduktion erreicht. Zwar zeigt sich ein signifikanter negativer Regressionskoeffizient für Personen, die im Bezugsjahr 2004 erfasst werden (Regressionskoeffizient = -.008, $\text{Exp}(B) = ,992$), doch Nagelkerkes R^2 bleibt bei .00. Im 2. Block werden die Variablen Geschlecht und Alter aufgenommen. Für Männer ergibt sich ein positiver signifikanter eindeutiger Regressionskoeffizient, für das zunehmende Alter ein negativer. Die Devianzreduktion steigt auf 3,5 %. Erst mit der Aufnahme der Art der schwersten Vorstrafe im 3. Block verbessert sich die Modellgüte deutlich auf 10,3 % Devianzreduktion. Wie bereits im Gruppenvergleich ersichtlich, sind die Odds für Personen, die eine Voreintragung aufweisen, gegenüber nicht vorbestraften Personen erhöht. Ist eine Person bereits im Vorfeld einmal zu einer Geldstrafe verurteilt worden, sind die Odds um 152 % erhöht (Regressionskoeffizient = .640 ($\text{Exp}(B)=2.521$); bei Personen, die bereits eine Freiheitsstrafe als Vorstrafe ausweisen, sogar um 326 % (Regressionskoeffizient = 1.450 ($\text{Exp}(B)=4.264$)). Um genauer zwischen Verkehrsdelikten mit und ohne Alkohol zu differenzieren, als dies bisher im Gruppenvergleich getan wurde, wird im 4. Block eine zusätzliche Deliktvariable eingeführt. Es ergibt sich zwischen den beiden Deliktgruppen nur ein geringer aber signifikanter und eindeutiger Unterschied der Odds für Rückfall: Personen, die nicht wegen eines Alkoholdelikts verurteilt werden, haben um 7,1 % höhere Odds für Rückfall, als Personen, die aufgrund eines Alkoholverkehrsdelikts verurteilt werden ($\text{Exp}(B)=1.071$). Die Devianzreduktion wird allerdings durch die Einführung der Deliktvariablen nicht verbessert. Dasselbe gilt, wenn Art der Bezugssanktion aufgenommen wird. Darüber hinaus lässt sich hier kein signifikanter Regressionskoeffizient ausmachen. Für die Höhe der Odds für Rückfall spielt es keine Rolle, ob jemand zu einer Geld- oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird (vgl. Tabelle 5.5.3; ausführlicher Tabelle A 5.5.3 im Anhang).³¹³

313 Auch die Aufnahme des o.g. Interaktionseffekts zwischen der Art der schwersten Vorstrafe und der Bezugssanktion bringt keine nennenswerte Verbesserung des Modells. Allerdings findet sich für die Art der Bezugssanktion unter diesen Umständen kein signifikanter Einfluss der Sanktionsart der Bezugsentscheidung mehr.

Eine vollständiges Regressionsmodell mit allen Interaktionseffekten ergibt einen signifikanten Interaktionseffekt zwischen [Bezugsjahr=1994] * [Geschlecht=weiblich] * [Art der schwersten Vorein-

Tabelle 5.5.3: *Logistische Regression für Erwachsene mit Verkehrsdelikten mit und ohne Alkoholeinfluss (Beurteilung der einzelnen Variablen im letzten Block)**

	Regressions- koeffizient B	Standard- fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Bezugsjahr (2004)	,001	,001	1,470	1	,225	1,001
Geschlecht (weiblich)	,444	,021	466,346	1	,001	1,558
Alter	-,024	,001	2220,731	1	,001	,976
Art der Vorstrafe			8258,221	2	,001	
Ambulante Sanktion	,929	,015	3879,662	1	,001	2,531
Verurteilung	1,458	,018	6860,572	1	,001	4,298
Deliktart (Verkehr o. Alk.)	,068	,015	20,513	1	,001	1,070
Bezugsentscheidung FS m./o. Bew.	-,023	,022	1,144	1	,285	,977
Konstante	-4,442	2,434	3,330	1	,068	,012

* Ausgewertet werden männliche und weibliche deutsche Erwachsene der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

5.5.2. Rückfall nach verkehrsspezifischen Sanktionen

Bei der Untersuchung von Sanktionswirkungen im Bereich der Verkehrsdelikte bietet es sich an, auch die Wirkung der speziell für Verkehrsdelinquenten in Frage kommenden Sanktionsformen ‚Entziehung der Fahrerlaubnis‘ und ‚Fahrverbot‘ zu analysieren, von denen angenommen werden kann, dass sie besondere spezialpräventive Wirkungen erreichen können (vgl. Kapitel 4.3.3). Wiederrum wird die Gruppe der männlichen Erwachsenen aus den alten Bundesländern betrachtet.

tragung=keine Vorstrafe] * [Deliktgruppe der Bezugsentscheidung=Verkehrsdelikt ohne Alkohol], der allerdings keine bedeutsame Steigerung der Devianzreduktion erbringt (Vollständiges Modell = 10,6 %, Modell mit Haupteffekten = 10,3 %) und hier deshalb nicht berücksichtigt wird.

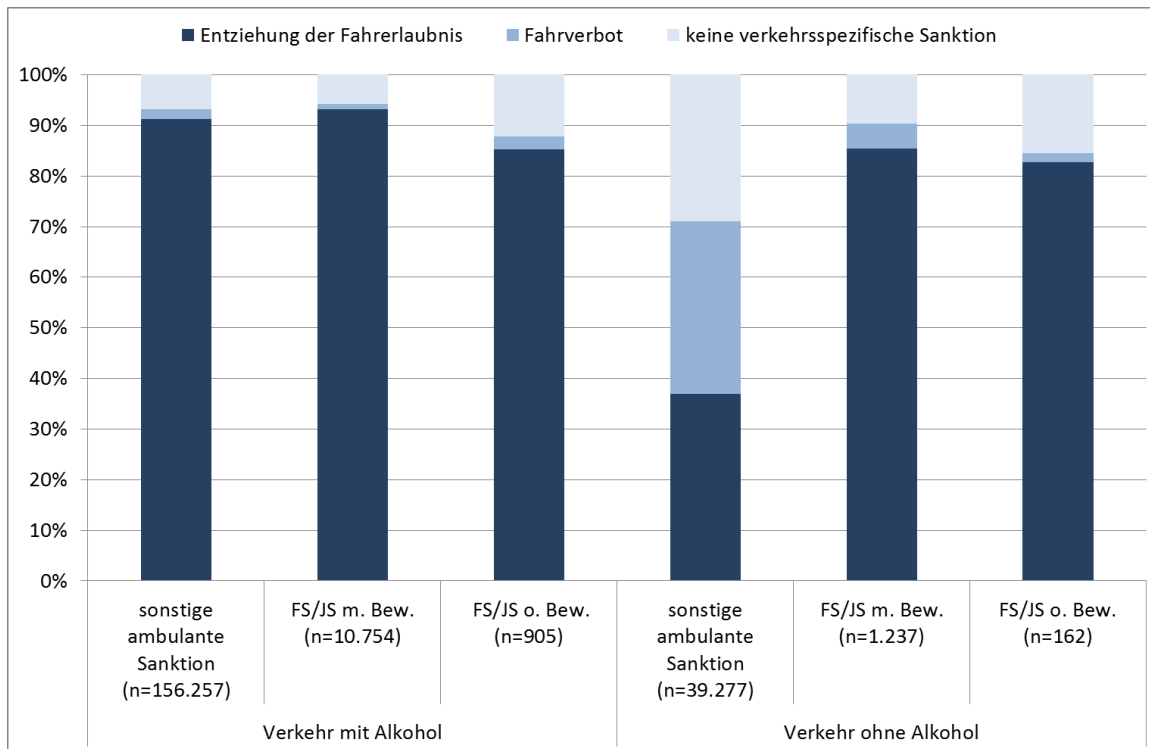


Abbildung 5.5.2: Häufigkeit verkehrsspezifischer Sanktionen nach Art der Bezugssanktion bei Verkehrsdelikten mit und ohne Alkohol

* Ausgewertet werden männliche deutsche Erwachsene der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Abbildung 5.5.2 zeigt, wie häufig beim männlichen, deutschen, erwachsenen, in den alten Bundesländern Registrierten (n=212.112³¹⁴, vgl. auch Tabelle A 5.5.4 im Anhang) neben einer Hauptsanktion bei Verkehrsdelikten mit und ohne Alkoholeinfluss auch verkehrsspezifische Sanktionen angeordnet werden.³¹⁵ Bei Verkehrsdelikten, die im Zusammenhang mit Alkohol stehen, wird in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle eine Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet (91 %). Dies gilt im Prinzip unabhängig davon, welche Hauptsanktion angeordnet wird. Dieses Ergebnis spiegelt die gesetzlichen Vorgaben wieder, nach denen die Anordnung von Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis bei den Alkoholverkehrsdelikten (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB) der Regelfall ist. Ein differenzierteres Bild für die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis oder des Fahrverbots zeigt sich nach Verkehrsdelikten, die nicht in Zusammenhang mit Alkohol stehen: Bei Verurteilung zu einer ambulanten Hauptsanktion (d.h. hier Geldstrafe) wird in 37 % aller Fälle gleichzeitig auch die Entziehung der Fahrerlaubnis und in 34 % ein Fahrverbot angeordnet. Gegen weitere 29 % ergeht keine verkehrsspezifische Sanktion. Bei zu Freiheits- und Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung Verurteilten erreicht die Entziehung der Fahrerlaubnis eine ähnliche Bedeutung wie bei Alkoholdelikten (85 bzw. 83 %), während Fahrverbote deutlich seltener ausgesprochen werden (5 bzw. 2 %).

314 Bei den Verkehrsdelikten mit Alkohol können 594 Fälle keiner der hier genannten Kategorien für Bezugssanktionen zugeordnet werden. Bei den Verkehrsdelikten ohne Alkohol gilt dies für 2.831 Fälle.

315 Beide Sanktionsformen können auch nebeneinander angeordnet werden. Für die folgende Auswertung werden Fälle, in denen beide Sanktionen angeordnet werden, der Entziehung der Fahrerlaubnis zugeordnet, weil es sich hierbei um die „schwerere“ Sanktion (Länge, Schwierigkeit des Wiedererlangens) handelt.

Gruppenvergleich

Für einen Vergleich der Rückfallraten nach verkehrsspezifischen Sanktionen eignet sich – wie oben dargestellt – vor allem die Gruppe, der nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss zu ambulanten Sanktionen verurteilten erwachsenen Personen, da hier die Anordnung von verkehrsspezifischen Sanktionen deutlich variiert. Somit ist zu erwarten, dass sich für alle Vergleichsgruppen ausreichende Fallzahlen beobachten lassen.

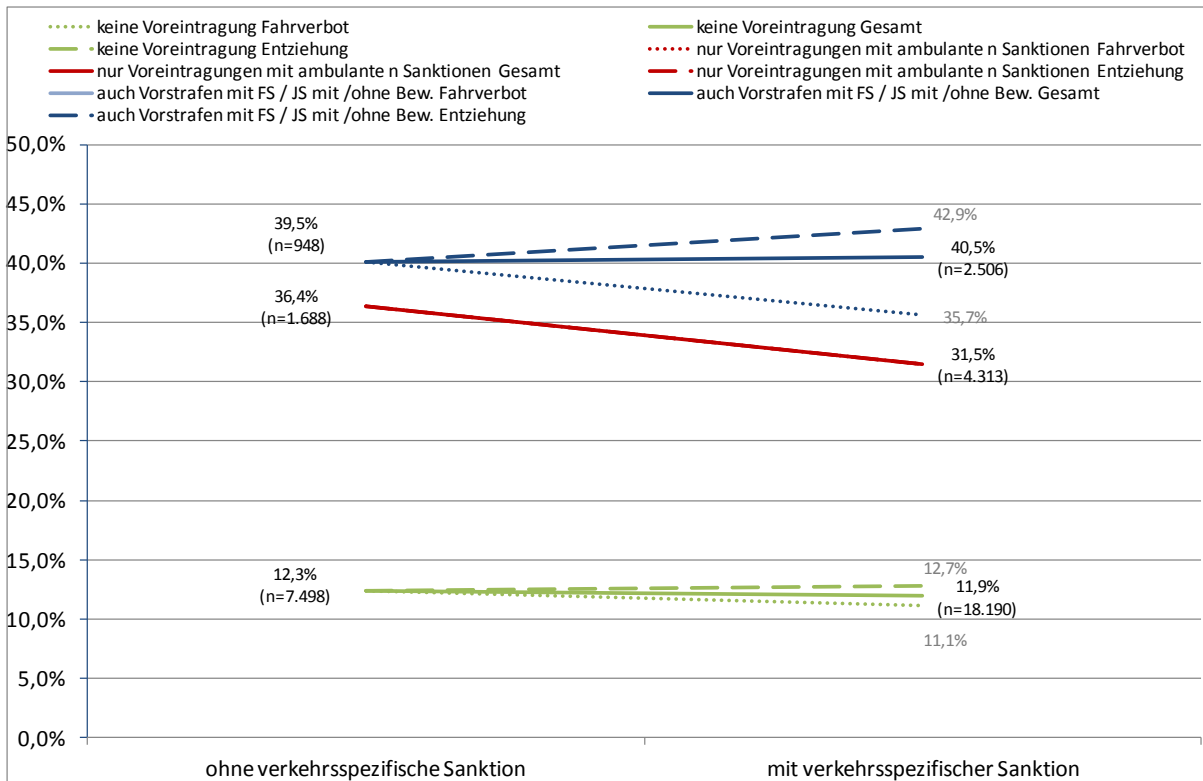


Abbildung 5.5.3: Rückfallraten erwachsener Registrierter nach Verkehrsdelikten mit und ohne Alkohol nach verkehrsspezifischen Sanktionen*

* Ausgewertet werden männliche deutsche Erwachsene der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Personen, ohne Vorstrafen (grüne Linie), haben auch nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss eine deutlich niedrigere Rückfallrate als Personen, deren schwerste Voreintragung eine ambulante Sanktion (rote Linie) oder gar eine Freiheits- oder Jugendstrafe (blaue Linie) ist.

Abbildung 5.5.3 zeigt aber auch, dass die Rückfallraten nach Anordnung verkehrsspezifischer Sanktionen im Vergleich zu den Fällen, in denen in Folge einer Verkehrsstraftat ohne Alkoholeinfluss lediglich eine ambulante Hauptsanktion angeordnet wurde, insgesamt ungefähr gleichbleiben bzw. sogar zurückgehen. Bei nicht Vorbestraften und mit Freiheits- oder Jugendstrafe vorbestraften Personen beträgt der Unterschied jeweils weniger als einen Prozentpunkt. Allerdings unterscheiden sich – besonders in der Gruppe der bereits mit Freiheits- oder Jugendstrafe vorbestraften Personen – die Rückfallraten danach, welche verkehrsspezifische Sanktion angeordnet wurde: Während die Rückfallraten nach Entziehung der Fahrerlaubnis steigen, sinken sie bei der Anordnung eines Fahrverbots. Lediglich in der Gruppe von Personen mit ambulanten Vorstrafen sinkt die Rückfallrate generell in allen Fällen in denen

zusätzlich zur Hauptsanktion eine verkehrsspezifische Sanktion angeordnet wurde um ca. 5 Prozentpunkte.³¹⁶

Logistisches Modell

Im Rahmen des Gruppenvergleichs wurde dargestellt, dass die Rückfallhäufigkeit nach Verkehrsdelikten ohne Alkohol bei den Personen, bei denen neben einer Geldstrafe auch eine verkehrsspezifische Sanktion angeordnet wurde, besonders bei Personen mit ambulanten Vorstrafen geringer ist als bei Personen, die in der Bezugsentscheidung nur zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Im Folgenden soll mithilfe einer logistischen Regression überprüft werden, ob bzw. inwieweit die Anordnung verkehrsspezifischer Sanktionen unter Berücksichtigung ausgewählter Merkmale die Rückfallrate beeinflusst.

In einem einfaktoriellen Modell wird zunächst der Regressionskoeffizient für den Einfluss verkehrsspezifischer Sanktionen auf die Odds für Rückfall ermittelt, ohne dass weitere Merkmale einbezogen werden. Dieses Modell erreicht weniger als 1 % Devianzreduktion. Die Regressionskoeffizienten für Fahrverbot sind signifikant negativ, für die Entziehung der Fahrerlaubnis signifikant positiv. Personen, gegen die bei der Verurteilung aufgrund eines Verkehrsdelikts ohne Alkoholeinfluss zusätzlich ein Fahrverbot verhängt wird, haben also um 21 % geringere Odds für Rückfall, während die Odds für Rückfall um 16 % steigen, wenn zusätzlich eine Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen wird (vgl. Tabelle A 5.5.4 im Anhang).

Tabelle 5.5.4 zeigt die für ein mehrfaktorielles Regressionsmodell ausgewählten Variablen und ihre Ausprägungen. Für die Bestimmung der Referenzkategorien bei den kategorialen Merkmalen wurde die Methode Indikator gewählt. Die Referenzkategorien kategorialer Merkmale wurden wie bereits dargestellt gebildet (vgl. Abschnitt 5.2.2). Bei der Deliktvariable wird die häufigste Kategorie ‚§ 142 StGB‘ zur Referenzkategorie gemacht.

Die abhängige Variable stellt wiederum der Rückfall innerhalb der ersten drei Jahre nach Eintritt in den Risikozeitraum dar. Die odds für Rückfall betragen in der ausgewählten Stichprobe (n=45.387) .18. Um zu überprüfen, ob es einen bedeutsamen Einfluss der Sanktionierung auf die odds rückfällig zu werden gibt, wird als Aufnahmemethode schrittweise vorwärts gewählt. Dabei werden die einzelnen Merkmale zu Blöcken zusammengefasst, die inhaltlich zusammen hängen (vgl. Tabelle A 5.5.6).

316 Berechnet man die Rückfallraten für die Gesamtheit aller Verkehrsdelikte zeigen sich diese Effekte noch deutlicher (vgl. Tabelle A 5.5.1 im Anhang). Auf eine Darstellung wird hier verzichtet, weil die zu vergleichende Gruppe sehr heterogen scheint (aller Sorten möglicher Hauptstrafen, alle Altersgruppen, Alkohol- und nicht Alkoholdelikte).

Tabelle 5.5.4: Variablen in der Regression

Merkmal	Ausprägungen	Referenzkategorie	Block
		Jugendliche	
Bezugsjahr	0=1994	Referenzkategorie	Block 1
	1=2004		
Geschlecht	0=weiblich	Referenzkategorie	Block 2
	1=männlich		
Alter	Intervallskaliert		
Art der schwersten Vorstrafe	0=keine Vorstrafe	Referenzkategorie	Block 3
	1=Geldstrafe		
	2=FS / JS m. oder o. Bew.		
Deliktart der Bezugsentscheidung	0=§ 142 StGB	Referenzkategorie	Block 4
	1=§ 315b StGB		
	2=§ 315c-Rest StGB		
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	0=Nur Hauptsanktion	Referenzkategorie	Block 5
	1=Hauptsanktion i.V.m. Fahrverbot		
	2=Hauptsanktion i.V.m. Entziehung der Fahrerlaubnis		

Im ersten Schritt wird nur die Variable Bezugsjahr geprüft. Es ergibt sich ein signifikanter, negativer b-Wert, d. h. Personen aus dem Bezugsjahr 2004 haben geringfügig niedrigere odds für Rückfall, als Personen aus dem Bezugsjahr 1994. Die Devianzreduktion dieses Modells beträgt allerdings lediglich 0,4 %. Im zweiten Schritt werden die Variablen Geschlecht und Alter zusätzlich in das Regressionsmodell aufgenommen. Für die Variable Geschlecht ergibt sich ein positiver b-Wert, d. h. Männer haben im Vergleich zu Frauen höhere odds für Rückfall. Für das Alter hingegen ergibt sich ein negativer signifikanter Regressionskoeffizient: Je älter eine Person ist, desto niedriger sind ihre odds rückfällig zu werden. Beide Effekte sind signifikant. Die Devianzreduktion des Modells erhöht sich signifikant auf gut 8 %. Im dritten Schritt wird die Art der schwersten Vorstrafe ins Modell aufgenommen. Für jede Art von Vorstrafe ergibt sich ein positiver Effekt auf die odds für Rückfall. Personen, die bereits vorbestraft sind, haben demnach im Vergleich zu nicht vorbestraften Personen, höhere odds rückfällig zu werden. Je milder die Sanktionsart der bisherigen Vorstrafen ist, desto kleiner ist allerdings der Regressionskoeffizient. Die Devianzreduktion des Modells erhöht sich mit Aufnahme der Informationen über die Sanktionsart der schwersten Vorstrafe signifikant auf knapp über 16 %. Im vierten Schritt wird die Art des Delikts in die Analyse eingeführt. Personen, die aufgrund von Delikten gem. §§ 315c-Rest StGB verurteilt wurden, haben im Vergleich mit Personen, die aufgrund von § 142 StGB verurteilt werden, niedrigere odds für einen Rückfall. Für Delikte gem. § 315b StGB ergibt sich kein signifikanter Effekt; die Devianzreduktion des Modells erhöht sich entsprechend nur um 0,2 %.

In den letzten beiden Schritten werden zusätzlich die Sanktionsart der Bezugsentscheidung und die Anordnung verkehrsspezifischer Sanktionen in das Modell aufgenommen. Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, erhöhen sich die odds für Rückfall um ca. 20 %. Bei den verkehrsspezifischen Sanktionen ergibt sich lediglich für die Tatsache, mit einem Fahrverbot bestraft zu werden, ein signifikanter negativer Effekt. Der negative b-Wert für die Kategorie ‚Hauptstrafe und Entziehung der Fahrerlaubnis‘ wird nicht signifikant. Entsprechend erhöht sich die Devianzreduktion des Modells in diesen beiden Schritten lediglich um 0,2 % (vgl. Tabelle 5.5.5; Tabelle 5.5.5 im Anhang).

*Tabelle 5.5.5: Logistische Regression für Erwachsene nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss und Anordnung von verkehrsspezifischen Sanktionen (Beurteilung der einzelnen Variablen im letzten Block)**

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Bezugsjahr (2004)	-,151	,028	29,010	1	,000	,860
Geschlecht (weiblich)	,569	,040	203,511	1	,000	1,767
Alter	-,031	,001	868,010	1	,000	,970
Art der Vorstrafe			1953,356	2	,000	
Ambulante Vorstrafen	1,122	,033	1175,302	1	,000	3,070
FS/JS m. oder o. Bew.	1,515	,041	1349,179	1	,000	4,548
Deliktart			66,583	2	,000	
§ 315b StGB	-,011	,103	,011	1	,916	,989
§ 315c-Rest StGB	-,310	,038	66,374	1	,000	,733
(Sanktionsart Bezugsentscheidung) FS m./o. Bew.	,179	,064	7,790		,005	1,197
Verkehrsspezifische Sanktion (Referenz: keine)			11,198	2	,004	
Hauptsanktion i.V.m. Fahrverbot	-,113	,035	10,544	1	,001	,893
Hauptsanktion i.V.m. Entziehung der Fahrerlaubnis	-,034	,035	,993	1	,319	,966
Konstante	-1,036	,069	226,391	1	,000	,355

* Ausgewertet werden männliche deutsche Erwachsene der Bezugsjahre 1994 und 2004 aus den alten Bundesländern.

Mithilfe der logistischen Regression lässt sich also zeigen, dass die Tatsache, dass eine verkehrsspezifische Sanktion angeordnet wird, keinen nennenswerten Einfluss auf die odds für Rückfall hat. Personen, bei denen lediglich eine Hauptsanktion angeordnet wurde, haben ein ebenso großes Risiko rückfällig zu werden, wie Personen, bei denen zusätzlich auch eine Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde. Lediglich für Fahrverbote zeigen sich die genannten schwach signifikanten negativen Effekte; allerdings liegen die Grenzen des Konfidenzintervalls für Exp(B) unter 1.

5.6. Zusammenfassung

Aus den – in den Bezugsjahrgängen 1994 und 2004 häufigen - Deliktgruppen ‚einfacher Diebstahl‘, und ‚schwerer und qualifizierter Diebstahl‘ wurden jeweils Jugendliche und Erwachsene darauf hin untersucht, ob sich die Rückfallrate nach unterschiedlichen Arten von Bezugsentscheidungen unterscheidet. Für Jugendliche wurde dabei unterschieden in Diversionsentscheidungen und Verurteilungen, für Erwachsene in Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung. Die ebenfalls sehr große Gruppe von ‚Verkehrsdelikten mit oder ohne Alkoholeinfluss‘ konnte lediglich für Erwachsene untersucht werden, da die Häufigkeiten in den Gruppen Jugendlicher und Heranwachsender für einen Vergleich, der die Vorstrafen und die Art der Bezugsentscheidung differenziert, zu klein sind.

Die Ergebnisse zeigen ein recht einheitliches Bild mit zwei Haupteffekten:

- In allen Fällen weisen nicht vorbestrafte Personen die niedrigste Rückfallrate auf. Vorbestrafte Personen werden deutlich häufiger rückfällig. Dies gilt besonders für Personen, die im Vorfeld des Bezugsjahrgangs schon einmal mit einer Freiheits- und Jugendstrafe registriert wurden.
- In den Fällen, in denen eine schwerere Sanktion ausgesprochen wird, sind die Rückfallraten in der Regel höher, als in den Fällen, in denen die leichtere Sanktions- oder Reaktionsart gewählt wurde. Ausnahmen finden sich lediglich bei den Erwachsenen, die aufgrund von einfachem Diebstahl oder aufgrund von Verkehrsdelikten verurteilt wurden. Beim einfachen Diebstahl ist die Rückfallrate von Personen ohne Vorstrafe geringer, wenn sie zu Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung verurteilt werden, als wenn sie zu Geldstrafe verurteilt werden. Dasselbe gilt für Personen mit einer Vorstrafe, die aufgrund eines Verkehrsdelikts verurteilt wurden.
- Bei der Untersuchung der Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss wurde zusätzlich danach unterschieden, ob eine verkehrsspezifische Sanktion (also Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis) angeordnet wurde oder nicht. Neben dem bereits o. g. Haupteffekt, der zeigt, dass sich die Rückfallraten nach der Art der schwersten Vorstrafe unterscheiden, weisen die Ergebnisse darauf hin, dass sich die Rückfallraten durch die zusätzliche Anordnung verkehrsspezifischer Sanktionen insgesamt nicht verringern. Für die einzelnen Kombinationen von Vorstrafen, Haupt- und Nebenstrafe ergeben sich allerdings differenzierte Effekte.

Die einzelnen Gruppenvergleiche wurden mithilfe logistischer Regressionsmodelle überprüft und um weitere Merkmale (insbesondere Bezugsjahr, Geschlecht und Alter in Jahren) erweitert.

- Das Bezugsjahr weist in der Mehrzahl der Fälle einen negativen – aber sehr kleinen - Einfluss auf die odds für Rückfall für Personen, die für das Bezugsjahr 2004 erfasst wurden. Nagelkerkes R^2 erhöht sich durch die Einführung des Merkmals Bezugsjahr kaum.
- Für das Alter zeigt durchgängig einen negativen Regressionskoeffizienten (je älter eine Person ist, desto geringer sind die odds für Rückfall), für das Geschlecht dagegen durchgängig ein positiver (Männer haben höhere odds für Rückfall als Frauen). Beide Variablen zusammen tragen insgesamt aber wenig zur Modellverbesserung bei.

- Die Art der schwersten Voreintragung scheint insgesamt das Merkmal mit der höchsten Vorhersagekraft zu sein; die Modellgüte verbessert sich durch die Einführung der Variable in das Modell jeweils merklich). Vorstrafen erhöhen das Risiko eines Rückfalls: Je mehr bzw. schwerere Vorstrafen eine Person aufweist, desto höher sind ihre odds für Rückfall.
- Die Sanktionsart der Bezugsentscheidung erweist sich bei Diebstahldelikten durchgängig als positiver Regressor (je schwerer die Sanktionsart, desto höher die odds für Rückfall). Bei Verkehrsdelikten aber verringert sich die Effektgröße sichtbar und wird sogar negativ. Allerdings ist der Einfluss der Bezugssanktion weniger stark und eindeutig als erwartet (Nagelkerkes R^2 erhöht sich jeweils kaum). Bei Erwachsenen kommt ein Interaktionseffekt zwischen Art der Bezugssanktion und Art der schwersten Vorstrafe hinzu.
- Die – im besonderen Sinn als spezialpräventive Instrumente anlegten – verkehrsspezifischen Sanktionsformen (Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot) erweisen sich bei Verkehrsstraftätern, die nicht im Zusammenhang mit Alkoholdelikten verurteilt wurden, im Regressionsmodell nicht als einflussreiche Regressoren.

Mit den hier dargestellten Gruppenvergleichen und Regressionsmodellen kann für einzelne Gruppen von Vermögens- und Verkehrsdelinquenten (Personen, die in den einzelnen Bundesländern verurteilt wurden) gezeigt werden, dass bei Kontrolle wichtiger Einflussmerkmale (Alter, Vorstrafen, Deliktart) ein Unterschied in der Rückfallrate verbleibt, der mit der Schwere der Sanktion der Bezugsentscheidung einhergeht. Es könnte also durchaus ein Labeling-Effekt verantwortlich sein, wenn sich dieser auch sehr viel schwächer abzeichnet, als es sich zunächst aus den bivariaten Vergleichen (vgl. Kapitel 4) vermuten ließ. Allerdings ist auffällig, dass sich dieser Effekt in der Gruppe der Jugendlichen stärker und eindeutiger zeigt als bei den Erwachsenen. Dies könnte u. U. daran liegen, dass bei den Jugendlichen Einstellungen mit Sanktionierungen verglichen werden, während bei den Erwachsenen verschiedene Formen der Sanktionierung (i. e. Geldstrafen und Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung) einander gegenübergestellt werden (müssen³¹⁷). Dieses Ergebnis legt die Vermutung nahe, dass die Verurteilung, im Sinne eines Etikettierungseffekts, generell einen negativen Einfluss auf das Legalbewährungsverhalten von Straftätern ausübt, dass aber unterschiedliche Sanktionsformen durchaus differenzierte spezialpräventive Sanktionswirkungen entfalten können.

Für detailliertere Analysen der Sanktionswirkung sollten insbesondere die Möglichkeiten evaluiert werden, die Deliktart und -schwere sowie die Eingriffsintensität der Sanktionen besser zu differenzieren. Denn, generell muss festgehalten werden, dass der hier gewählte Ansatz zur Steigerung der internen Validität, der darauf zurückgeht, dass die Merkmale konstant gehalten werden, eindeutig auf Kosten der externen Validität geht. Da die Parallelisierung der Merkmale sehr schnell zu sehr kleinen Subgruppen führt, konnten nur einige wenige Merkmalskombinationen in den Gruppenvergleich aufgenommen werden. Die Ergebnisse dieser verbleibenden Gruppen lassen sich nicht mehr ohne Weiteres auf Gruppen mit anderen Merkmalszusammensetzungen (z. B. andere Deliktgruppen) übertragen. Darüber hinaus mussten für das Matching der verschiedenen Merkmalskombinationen sehr grobe Kategori-

317 Im Bundeszentralregister werden Einstellungen gegen Erwachsene nicht registriert (vgl. ausführlicher Kapitel 3.1)

sierung für das Alter, die Deliktart sowie die Sanktionsart der Vor- und Bezugsentscheidung gewählt werden, um ausreichend große Gruppen zu erreichen. Wie in Kapitel 4 dargestellt, gibt es aber auch innerhalb dieser grob kategorisierten Gruppen noch erhebliche Unterschiede in der Rückfallrate. Bei den Vor- und Bezugsentscheidungen werden z. B. die Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung, bei denen generell von einer hohen Rückfallrate auszugehen ist, mit den Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung zusammen gefasst, die eine geringere Rückfallrate aufweisen. Auch die Deliktgruppen werden nur sehr grob anhand des schwersten Delikts festgelegt. Dabei gehen detailliertere Informationen über die Tat (z. B. weitere Delikte) verloren, die u. U. Einfluss auf die Sanktionierung bzw. die Rückfallrate haben könnten (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 7).³¹⁸ Allerdings erlaubt dieses Vorgehen, im Gruppenvergleich kontrollierte Aussagen über (einige) Sanktionswirkungen zu gewinnen, die im Variablengeflecht der Gesamtstichprobe nicht aufzudecken sind.

Im Rahmen weiterführender Forschung müssen außerdem alternative Operationalisierungen des Rückfalls einbezogen werden, wie z. B. die Schwere oder Art der Folgeentscheidung oder auch die Dauer bis zur nächsten Tat (vgl. Kapitel 6). Erste Ansätze zu einer differenzierten Analyse der Legalbewährungsdauer sollen im nächsten Kapitel vorgestellt werden.

318 Dies zeigt sich auch daran, dass die Regressionsmodelle generell nur einen sehr geringen Varianzanteil erklären können (Nagelkerkes R2 max. ,16).

6. Analyse der Rückfallgeschwindigkeit

Wie bei anderen sozialen Prozessen bewegen sich die Straftäter zwischen wenigen diskreten (nicht stetigen) Zuständen; ein Zustandswechsel kann jederzeit eintreten (Blossfeld et al. 1986, 2007). Neben dem Rückfall selbst bzw. der Art des Rückfalls eignet sich deshalb auch die Dauer zwischen Verurteilung bzw. Entlassung nach unbedingter Strafe und einer möglichen neuerlichen Straftat als Bewertungskriterium für die Sanktionswirkung. So könnte eine detaillierte Betrachtung der zeitlichen Entwicklung nach dem Urteil bzw. der Entlassung eine Möglichkeit bieten, etwas über die zeitlichen Prozesse zu erfahren, die bei Rückfallkriminalität auftreten. Mit einer Analyse der Legalbewährungsdauer könnten z. B. besonders ‚gefährliche‘ Zeiträume erfasst werden;³¹⁹ Ergebnisse, die als Input für die kriminalpolitische Diskussion, der Gestaltung von Bewährungshilfe etc. Anstöße geben können. Es ließe sich u. a. feststellen, wie lange es durchschnittlich bis zum nächsten Rückfall dauert, wie groß die Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall in einem bestimmten Zeitintervall ist oder in welchem Beobachtungszeitraum ein Rückfall am wahrscheinlichsten ist (vgl. Andreß; 1992: 21). Auch unterscheiden sich die einzelnen Sanktionsformen vielleicht in ihrer zeitlichen Wirksamkeit (eine Geldstrafe ist schnell vergessen, eine Entziehung der Fahrerlaubnis dagegen nicht).

Zur Legalbewährungsdauer lassen sich je nach dem, welchen theoretischen Ausgangspunkt man wählt, verschiedene, widerstreitende Hypothesen aufstellen. Folgt man den relativen Strafrechtstheorien, kann argumentiert werden, dass sich Rückfall zwar nicht gänzlich verhindern lässt, es aber wohl möglich ist, für einen begrenzten Zeitraum neue Straftaten zu verhindern bzw. längere Zeiträume der Legalbewährung zwischen den einzelnen Straftaten zu fördern. Dass Rückfälle nicht gänzlich verhindert werden können, erscheint plausibel, denn neben der Sanktion wirken – vor allem in Freiheit - verschiedene nicht kontrollierbare (z. B. sozio-ökonomische) Faktoren auf die sanktionierte Person, die die Sanktionswirkung im Laufe der Zeit überdecken bzw. verblassen lassen können. Doch je besser die spezialpräventive Wirkung einer Sanktion ist, desto länger sollte der Zeitraum zwischen Verurteilung bzw. Entlassung in Freiheit und Rückfall – im Folgenden als Rückfall- oder Legalbewährungszeitraum bezeichnet – dauern.³²⁰ Das Problem der fehlenden Vergleichsgruppen ist hier sofort auffällig. Nach strafrechtstheoretischen Überlegungen wird eine Sanktion ja u. a. so ausgewählt, dass sie möglichst viel spezialpräventive Wirkung erreicht. Dies gilt für jeden Straftäter / jede Sanktionsform, sodass der spezialpräventive Effekt für alle Gruppen von Straftätern gleich groß sein sollte. Dennoch sollte eine Analyse der Rückfallzeiträume für spezialpräventive Überlegungen einige interessante Aspekte beleuchten. So ließe sich z. B. feststellen, ob es Zeiten gibt, in denen die Gefahr eines Rückfalls besonders groß ist³²¹, oder ob alternative Sanktionen sich unterschiedlich auf den Rückfallzeitraum auswirken.

Ganz anders die Vorhersagen, die sich auf Basis der Annahmen des Labeling-Approach ma-

319 So betont z.B. Blossfeld (2010: 1014) „in der Ereignisanalyse (interessiert) die in jedem Augenblick prinzipiell mögliche Veränderlichkeit oder die jeweils augenblickliche Dynamik der Prozesse und deren Erklärung ganz besonders (...)“

320 Ähnlich argumentiert auch Gibbs (1975), der als Vertreter des rational-choice-Ansatzes die Abschreckungshypothese in der Kriminalsoziologie etabliert hat. Nach seiner Auffassung könnte die Abschreckungswirkung, die von den unterschiedlichen Sanktionen ausgeht, absolut (ganz oder gar nicht) aber auch graduell sein, also lediglich die Menge, Geschwindigkeit oder Schwere krimineller Handlungen reduzieren.

321 Diese Indizien könnten z.B. Anhaltspunkte für kriminalpolitische Diskussion zur Bewährungshilfe geben.

chen lassen: Da es keine spezialpräventive Wirkung gibt, sondern die Person in der Folge ihrer Verurteilung immer stärker etikettiert wird, sollte die Rückfallhäufigkeit im Laufe der Zeit eher ansteigen. Vermutlich müsste man hier die Eingriffsintensität der Sanktionsform berücksichtigen: Eine verbüßte Freiheits- und Jugendstrafe führt sicherlich zu stärkeren Etikettierungsprozessen als eine Geldstrafe. Auch deliktspezifische Differenzierungen sind denkbar: Sozial als ‚Kavaliersdelikte‘ betrachtete Deliktformen oder fahrlässige Delikte z. B. im Straßenverkehr ziehen sicherlich weniger starke Etikettierungsprozesse nach sich. Doch auch bzgl. der negativen etikettierenden Sanktionswirkungen könnte es Überlagerungseffekte geben. So lassen z. B. die Ergebnisse der schweizerischen Rückfallstatistik vermuten, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Sanktionierung mit wachsendem Zeitabstand von der erlebten Sanktion (in diesem Fall Aufenthalt im Strafvollzug) der allgemeinen Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Sanktionierung annähert (Storz 1997: 38).

6.1. Datenbasis und Methode

6.1.1. Datenbasis

Datengrundlage für die hier vorzustellende Analyse der Legalbewährungsdauer bilden wiederum die, im Zuge der Rückfalluntersuchungen 1994 - 1998 und 2004 –2007 auf Grundlage des Bundeszentralregisters erstellten, Datensätze (vgl. Jehle, Heinz und Sutterer 2003, Jehle u. a. 2010), die bereits in den vorausgegangenen Kapiteln ausführlich dargestellt wurden. Diese Daten eignen sich auch für die Analyse der Dauer der Legalbewährung, weil der (genaue) Zeitraum zwischen Verurteilung (bei ambulanten Sanktionen) oder Entlassung aus der Haft bzw. dem Maßregelvollzug (bei stationären Sanktionen) und dem Datum der nachfolgenden Tat bestimmt werden kann. Damit kann für jeden Straftäter individuell berechnet werden, wie lange er sich legal bewährt, d. h., keine neue Straftat begeht.

Die Legalbewährungsdauer kann als Differenz zwischen einem bestimmten Startzeitpunkt - dem Eintritt in den Risikozeitraum - und dem Datum der nächsten folgenden Tat³²² für jeden Täter individuell ermittelt. Wie bei der Auswahl der Bezugsentscheidungen (vgl. Kapitel 3) wird der Eintritt in den Risikozeitraum bei ambulanten Sanktionsformen an das Datum der erstinstanzlichen Entscheidung und bei stationären Sanktionsformen an das Entlassungsdatum geknüpft. Linkszensierte Daten sind dabei also per Definition ausgeschlossen.³²³ Der Rückfallzeitpunkt wird durch das Datum der Tat bestimmt, die der nächsten³²⁴, im Beobachtungszeitraum eingetragenen Entscheidung zugrunde liegt. Der Beobachtungszeitraum be-

322 In einigen anderen Untersuchungen wird hingegen das Datum der erstinstanzlichen Verurteilung oder einer erneuten Inhaftierung (Chung, Schmidt und Witte; 1991) herangezogen, was je nach Delikt zu unterschiedlichen Verzerrungen führen kann, da Interaktionseffekte zwischen der Dauer des Verfahrens und der Art und Schwere des Delikts vermutet werden können.

323 Im Prinzip gibt es keine Linkszensierung. Kleine Unschärfen bzgl. des Eintritts in den Risikozeitraum sind lediglich in Fällen mit Strafrestausssetzung (siehe Kapitel 3) und in einigen wenigen Fällen, in denen neben einer Hauptsanktion eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde, zu erwarten. Fälle, für die kein ‚echter‘ Eintritt in den Risikozeitraum vermutet wird, z.B. weil direkt im Anschluss an die als Bezugsentscheidung in Frage kommende Haftstrafe eine weitere Haftstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel verbüßt werden muss, werden nicht in die Analyse einbezogen (vgl. Kapitel 3).

324 Voraussetzung ist, dass auch die (letzte) der Entscheidung zugrunde liegende Tat nach Beginn des Risikozeitraums begangen wurde (vgl. Kapitel 3).

trägt für die Personen der Rückfalluntersuchung 1994 bis 1998 maximal vier und für die Personen der Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007 maximal drei Jahre.³²⁵

Bei rückfälligen Personen wird also die Zeit zwischen dem Eintritt in den Beobachtungszeitraum und dem Tatdatum des ersten Rückfalls im Beobachtungszeitraum gemessen (Typ A, Abbildung 6.1.1). Personen, die im drei- bzw. vierjährigen Risikozeitraum keine erneute Straftat begehen, gelten als nach 1.080 bzw. 1.440 Tagen als nicht rückfällig; die Daten also sind rechtszensiert. (Typ B, Abbildung 6.1.1). Auch mit rechtszensierten Fällen, Personen also, die während des Beobachtungszeitraums aus der Untersuchungsgruppe ausscheiden, ist zu rechnen (Nichtdeutsche, Verstorbene, Typ C, Abbildung 6.1.1).

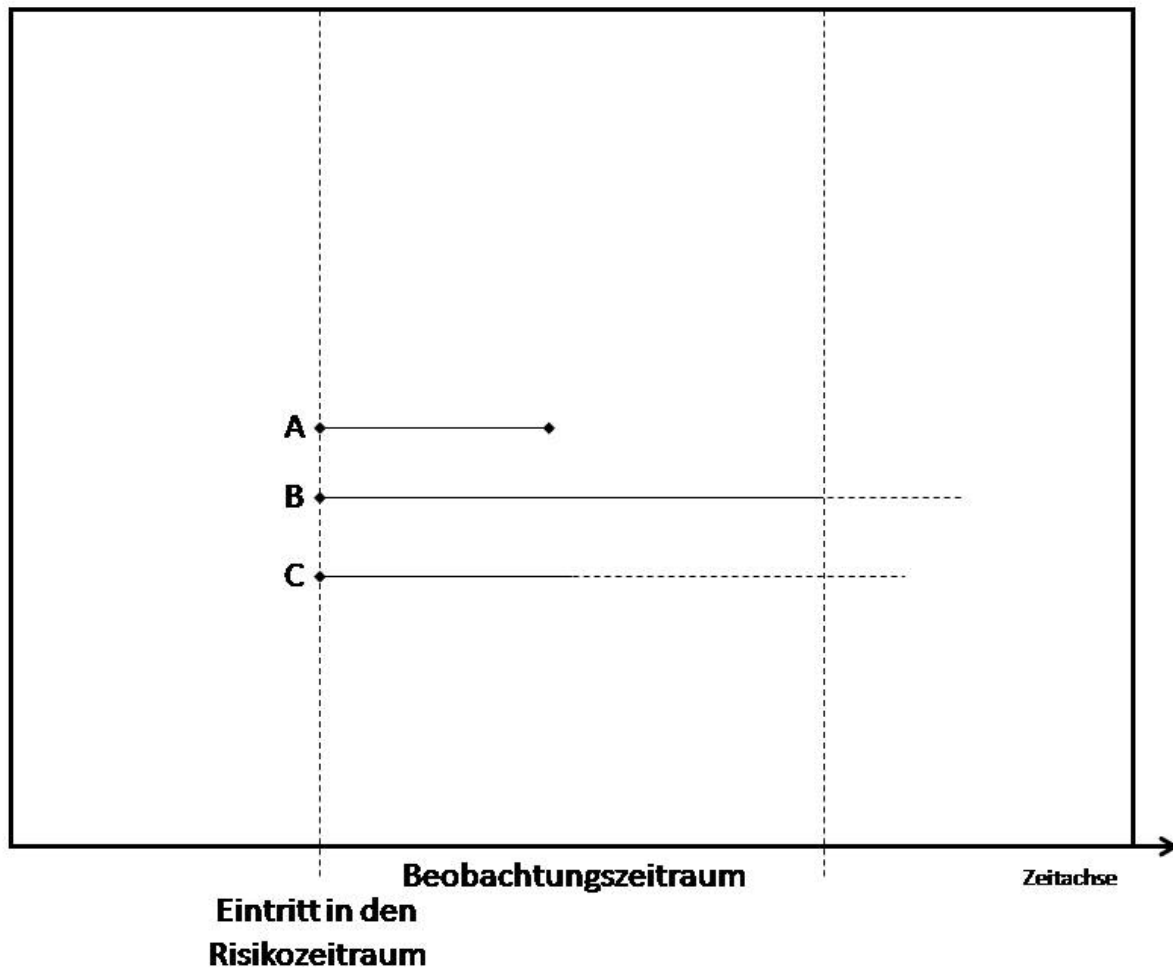


Abbildung 6.1.1: Verschiedene zu beobachtende Fallkonstellationen bei der Analyse von Legalbewährungsdauer (vgl. Blossfeld u. Rohwer 2002: 40)

325 „Eine Beobachtungsperiode von 3 Jahren genügt nicht nur, um die Rückfallhäufigkeit zwischen verschiedenen Kohorten zu vergleichen, sondern auch um die Unterschiede zwischen Männern und Frauen, jungen und älteren Personen oder den Vorbestraften und den Nicht-Vorbestraften zu beobachten.“ (Bundesamt für Statistik – Schweiz 2010).

So lässt sich die Dauer der Legalbewährung in Tagen für jede Person individuell ermitteln.

$$T = t_2 - t_1$$

T = Dauer der Legalbewährung
 t₁ = Eintritt in den Risikozeitraum
 t₂ = Datum der (letzten) der ersten
 folgenden Entscheidung
 zugrunde liegenden Tat

Es handelt sich also um ein Ein-Episoden-Ein-Zustands-Modell (vorstellbar sind noch andere Herangehensweisen, vgl. Kapitel 7.2.3).

Allerdings sind folgende auf den Beschränkungen des Datensatzes beruhende Einschränkungen zu beachten, die sich insbesondere bei der Berechnung der Dauer bis zum Rückfall auswirken:

- Wie bereits in Kapitel 3 dargestellt kann in einigen Fällen die Entlassung aus der stationären Sanktion nur geschätzt werden, weil kein entsprechendes Datum im Bundeszentralregister eingetragen ist bzw. werden muss. Dies gilt insbesondere für Strafrestaussetzungen nach Freiheits- und Jugendstrafen, weil hier nicht das Datum, sondern das Datum für den Eintrag des Aussetzungsbeschlusses im Bundeszentralregister registriert wird (vgl. auch Jehle, Heinz, Sutterer 2003: 17, Jehle u. a. 2010: 12).
- Im Bundeszentralregister wird jeweils nur das Datum der letzten Tat dokumentiert wird. In Fällen, in denen einem Urteil mehrere bzw. fortgesetzte Taten zugrunde liegen (vgl. Kapitel 3), kann die Berechnung der Legalbewährungsdauer daher nur ungenau sein. Die Dauer der Legalbewährung wird in diesen Fällen überschätzt.
- Außerdem gibt es einige Fälle, in denen kein oder ein unvollständiges Tatdatum zu verzeichnen ist. In diesen Fällen wird näherungsweise das Entscheidungsdatum für die Berechnung des Rückfallzeitraums genutzt.³²⁶
- Es können nur Rückfälle im Beobachtungszeitraum berücksichtigt werden. Je nach Datensatz beträgt der Beobachtungszeitraum 1.440 (für Straftäter aus dem Bezugsjahr 1994) bzw. 1.080 Tage (für Personen aus dem Bezugsjahr 2004). Personen, die nicht innerhalb des Beobachtungszeitraums rückfällig werden, werden als nicht rückfällig betrachtet, obwohl natürlich auch nach Ablauf des Beobachtungszeitraums weitere Taten vorstellbar sind. Verschiedene Rückfalluntersuchung zeigen allerdings, dass der größte Teil aller Rückfälle innerhalb der ersten zwei Jahre erfolgt (vgl. z. B. Beck und Shipley; 1997; Langang und Levin; 2002³²⁷), sodass ein Beobachtungszeitraum von 3 bzw. 4 Jahren durchaus sinnvoll erscheint. Es gibt aber auch Autoren, die

326 Z.B. fehlt im für die folgenden Auswertungen gekürzten Datensatz (nur Deutsche aus alten Bundesländern) des Bezugsjahres 2004 in 1,6 % aller Bezugsentscheidungen das komplette Tatdatum. In 80 % dieser Fälle handelt es sich um Gesamtstrafenbildungen und nachträglich nach JGG gebildete einheitliche Maßnahmen oder Jugendstrafen. Diese müssen auf der Folgeentscheidungsebene aus der Rückfallbetrachtung ausgeschlossen werden, weil der Verurteilung keine neue Tat zugrunde liegt. Darüber hinaus fehlt in 0,5 % aller Bezugsentscheidungen des Basisjahres 2004 der Tatmonat bzw. in 3,6 % der Tattag. Es könnte sich hierbei durchaus um ‚richtig‘ eingetragene Tatdaten handeln; Fälle z.B. in denen eine Tat länger andauerte oder der konkrete Tag nicht bekannt war. In diesen Fällen wurde das Tatdatum näherungsweise durch das Entscheidungsdatum ersetzt.

327 Zitiert nach Blumenstein u. Nakamura 2009: S. 334.

einen längeren Beobachtungszeitraum vorschlagen. So propagieren Kerner und Jansen (1996: 142, 216), „dass sich nach fünf Jahren offenbar herausstellt, in welche ‚Richtung‘ die weitere Karriere verläuft – aus diesem Grund hat sich die Fünf-Jahres-Grenze als durchaus üblich in Rückfalluntersuchungen etabliert (...)“ (zitiert nach Ohlemacher u. a.; 2001: 367).

- Grundsätzlich kann – wie bei allen auf den Daten des Bundeszentralregisters basierenden Auswertungen –, lediglich Kriminalität erfasst werden, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung nach JGG oder StGB bzw. zu einer jugendstrafrechtlichen Reaktion nach JGG führt. Rückfälle, nach denen das Verfahren nach §§ 153, 153a StPO eingestellt wird, oder solche, die sogar gänzlich im sog. Dunkelfeld verbleiben, können nicht berücksichtigt werden.
- Doch auch Rückfalltaten, die während des Beobachtungszeitraums passieren, werden in wenigen Ausnahmefällen nicht erfasst. Gemeint sind Rückfalltaten, die bis zum Ab-sammelzeitpunkt nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben. Da ver-fahrensverlängernde Faktoren (z. B. Dauer der Ermittlungen, Verfahrensdauer oder Häufigkeit von Berufungen und Revisionen) nicht unabhängig von den begangenen Taten gesehen werden können, ergibt sich hier eine zwar vermutlich kleine aber nicht unsystematische Untererfassung von Rückfalltaten.
- Rechtszensierte Daten werden – wenn möglich – aus der Analyse ausgeschlossen. Dieses Ausschlusskriterium kommt bei den nichtdeutschen Straftätern kommt zum Tragen, da sie häufig das Land verlassen bzw. – gerade nach schweren Sanktionen – ausgewiesen werden (§§ 53, 55 AufenthG). D. h., sie würden während des Beobach-tungszeitraums zu einem unbekanntem Zeitpunkt ausscheiden, ohne dass ein Rückfall eingetreten ist. Um diese nicht erkennbar zensierten Fälle auszuschließen, werden die nichtdeutschen Straftäter bei den Auswertungen zur Dauer bis zum Rückfall aus-geschlossen (vgl. Exkurs A 6 I zur Legalbewährungsdauer bei Deutschen und Nicht-deutschen im Anhang).
- Nicht ausgeschlossen werden können verurteilte Personen, die durch Tod – ohne dass sie rückfällig wurden – aus der beobachteten Stichprobe ausscheiden. Am Zie-hungszeitpunkt bereits verstorbene Personen sind deshalb nicht abgesammelt wor-den. Prinzipiell sollten verstorbene Personen also nicht im Datensatz enthalten sein. Es ist allerdings davon auszugehen, dass dem Bundeszentralregister nicht alle Todes-fälle bekannt werden. Vermutlich werden dort nur solche Fälle gemeldet, die sich noch in der Strafvollstreckung befinden.³²⁸ Diese Personen würden in der vorliegen-ten Untersuchung als nicht rückfällig bewertet werden, obwohl sie bereits aus der beobachteten Stichprobe ausgeschieden sind. Es liegt also eine nicht beobachtbare Rechtszensierung vor.
- Wie für die im Kapitel 5 vorgestellten Auswertungen sollen u. a. aus den o. g. Grün-den also auch für die Untersuchung der Legalbewährungsdauer zwei Personengrup-

328 Erste Analysen einer weiteren im April 2011 durchgeführten Absammlung von Daten weisen darauf hin, dass im Zeitraum zwischen einer Bezugsentscheidung im Jahr 2004 und der zweiten Absammlung im Jahr 2011 ca. 3 % der Personen, die für das Basisjahr 2004 mit einer Bezugsentscheidung erfasst wurden, verstorben sind.

pen keine Berücksichtigung finden: Dies sind zum einen die nichtdeutschen Straftäter sowie zum anderen die Straftäter, die – vermutlich – aus den neuen Bundesländern stammen (ausführliche Begründung Kapitel 5.1). Grundsätzlich aber bleiben die Unterschiede bei der Festlegung des Zeitpunkts der retrospektiven Datenerhebung und bei der Auswahl der Bezugsentscheidung (vgl. Kapitel 3) auch bei der vorliegenden Auswertung zu berücksichtigen. Eine genauere Analyse der Auswirkungen der unterschiedlichen Kriterien bei der Datensatzerstellung findet sich im Exkurs A 6 II ‚Untersuchungsbedingte Unterschiede bzgl. der Dauer bis zum Rückfall‘ (im Anhang).

Für den Vergleich der Legalbewährungsdauer werden die Beobachtungszeiträume der beiden Untersuchungsjahrgänge angepasst. D. h. der Beobachtungszeitraum wird für das Bezugsjahr 1994 auf drei Jahre verkürzt.³²⁹ Während des vierjährigen Beobachtungszeitraums nach dem Bezugsjahr 1994 werden ursprünglich insgesamt 36,3 % **aller deutschen Straftäter**,³³⁰ die in den **alten Bundesländern** ver- oder abgeurteilt wurden, rückfällig. Verkürzt man den Beobachtungszeitraum auf drei Jahre, sinkt die Gesamtrückfallrate dieser Personengruppe auf 32,2 %. D. h. ca. 4 % aller Rückfälle passieren im letzten Jahr des ursprünglich vierjährigen Beobachtungszeitraums.³³¹ Die Personen, die im vierten Jahr nach Eintritt in den Risikozeitraum rückfällig werden, gelten im folgenden – analog zum Bezugsjahr 2004 – als nicht rückfällig.

6.1.2. Die Sterbetafelmethode

Mithilfe der Sterbetafelmethode³³² soll zunächst deskriptiv dargestellt werden, wie sich das Rückfallrisiko im Verlauf des Beobachtungszeitraums verändert und ob sich Unterschiede zwischen verschiedenen Tätergruppen erkennen lassen.

Die Sterbetafelmethode ist ein nonparametrisches rein deskriptives Verfahren, dem keine Annahmen über die Form der Zeitabhängigkeit des abhängigen Prozesses zugrunde liegen. Mit diesem Verfahren ist es möglich, sehr präzise die Dauer der Legalbewährung einer definierten Kohorte (hier erfasst Personen der Bezugsjahre 1994 und 2004) zu beschreiben oder auch die Legalbewährungsdauer von ausgewählten Gruppen zu vergleichen. Die Grundidee der Sterbetafelmethode ist, die Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses – hier Rückfall - in ei-

329 Die für das Bezugsjahr 1994 zu verzeichnenden Tilgungsverluste können hierdurch natürlich nicht nachträglich ausgeglichen werden, da der gewählte Zeitpunkt der Datenerhebung nachträglich nicht verändert werden kann.

330 Damit weichen die hier genannten Prozentzahlen von der Darstellung bei Jehle u.a. (2010: 29) ab, wo auch nichtdeutsche Straftäter aufgenommen wurden.

331 Nach Freiheits- und Jugendstrafen ist der Rückgang der Rückfallraten mit über 5 % am höchsten. Eine Ausnahme bildet hier allerdings die Jugendstrafe ohne Bewährung für die eine Untererfassung der Fallzahlen im Bezugsjahr 1994 angenommen wird. Der Rückgang bei sonstigen jugendstrafrechtlichen Sanktionen und Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG beträgt jeweils mehr als 4 %. Bei den Geldstrafen ist der Rückgang mit 3,7 % am geringsten.

332 Für die Rückfalluntersuchung steht im Prinzip ein intervallskaliertes Beobachtungszeitraum zur Verfügung. Deshalb ließen sich die Daten auch mithilfe der Kaplan-Meier – Methode auswerten: „Das Kaplan-Meier-Modell basiert auf der Schätzung bedingter Wahrscheinlichkeiten zu jedem Zeitpunkt eines auftretenden Ereignisses und durch das Bilden des Produktgrenzwertes dieser Wahrscheinlichkeiten zur Schätzung der Überlebensrate zu jedem Zeitpunkt“. Aufgrund der großen Fallzahlen ist der Rechenaufwand für diese Analyse allerdings in manchen Fallkonstellationen übermäßig hoch; die Ausgaben sind sehr unübersichtlich.

nem bestimmten Zeitintervall zu berechnen. Die geschätzten Wahrscheinlichkeiten für jedes Intervall werden dann verwendet, um die Gesamtwahrscheinlichkeit eines auftretenden Ereignisses zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu schätzen. Für die Sterbetafelmethode ist eine Einteilung der Beobachtungszeit in feste beliebig lange Intervalle erforderlich; es handelt sich also um eine zeitdiskrete Methode. Die Größe der gewählten Intervalle wirkt sich auf das Ergebnis aus; je größer die Intervallbreiten desto ungenauer wird die Schätzung. Hier wird die Legalbewährungsdauer in Intervalle à 30 Tage (entspricht einem Monat) eingeteilt. Zur Berechnung der Rückfallwahrscheinlichkeit in einem bestimmten Intervall werden alle Personen mit einbezogen, die mindestens über die Länge des Intervalls beobachtet wurden. Für jedes Intervall wird also anhand der Anzahl von Personen, die am Beginn des Intervalls dem Risiko ausgesetzt sind, und den Personen, bei denen im Intervall ein Ereignis eintritt oder die im Intervall rechtszensiert sind, die sogenannte Hazardrate ermittelt. Da in der vorliegenden Untersuchung rechtszensierte Fälle weitgehend ausgeschlossen (nichtdeutsche Personen) oder nicht erkennbar (Verstorbene) sind, entspricht die Hazardrate der bedingten Wahrscheinlichkeit, in einem bestimmten Zeitintervall rückfällig zu werden. Auch bivariate Zusammenhänge können mithilfe der Sterbetafel-Methode untersucht werden, in dem die monatlichen Rückfallraten verschiedener Gruppen gegenübergestellt werden.³³³

6.2. Rückfälligkeit im zeitlichen Verlauf

Dass straffällige Personen besonders in den ersten Jahren nach der ursprünglichen Sanktion (z.B. Verurteilung zu einer ambulanten Sanktion oder Entlassung einer Haftstrafe) ein hohes Rückfallrisiko haben und dieses Risiko im Laufe der Zeit kontinuierlich abnimmt, konnte in vielfältigen Spezialuntersuchungen gezeigt werden (für eine Übersicht vgl. z.B. Brown, Amand und Zamble, 2009). Es gibt eine ganze Reihe von kleineren und größeren Spezialuntersuchungen, bei denen die Dauer der Legalbewährung mit ereignisanalytischen Methoden untersucht wurde. Im englischsprachigen Raum geht dieser Ansatz bis in die späten 60er Jahre zurück (vgl. z.B. Partanen, 1969; Carr-Hill u. Carr-Hill, 1972; Stollmack u. Harris, 1974; zitiert nach Chung, Schmidt, & Witte, 1991: S. 59). Gottfredson (1999) beobachtet z.B. die Legalbewährung einer Gruppe von Verbrechern, die zwischen 1976 und 1977 verurteilt wurden, während eines 20-jährigen Beobachtungszeitraums. 70 % der Personen wurden im Anschluss an die Ausgangssanktion wieder inhaftiert. Die Hälfte der Personen, die erneut zu einer Haftstrafe verurteilt wurden, wird innerhalb der ersten zwei Jahre wiederverurteilt. Von den Personen, die sich 10 Jahre lang bewährt haben, werden in den folgenden 10 Jahren lediglich 3,3 % rückfällig.

Aber auch auf ein nationales Gebiet bezogene Zugänge existieren bereits. So können z. B. die empirischen Untersuchungen des Bundesamtes für Statistik der Schweiz zeigen, dass gerade in den ersten zwei Jahren des Legalbewährungszeitraums die meisten Rückfälle passieren;

³³³ Um zu überprüfen, ob sich zwei Überlebensfunktionen signifikant voneinander unterscheiden, können die Konfidenzintervalle auch Überlappungen untersucht werden. Alternativ lässt sich der Wilcoxon – Test berechnen (Blossfeld et al. 2007: 78ff., Andreß 1992: 160). Voraussetzung für diesen Rangtest ist, dass sich die Survivorfunktionen der betreffenden Gruppen nicht überschneiden und sich die Gruppen hinsichtlich ihres Zensierungsmusters nicht unterscheiden. Allerdings werden Unterschiede zu Beginn der Beobachtungszeit relativ höher bewertet werden als Unterschiede gegen Ende. Wenn nötig lässt sich hier alternativ der verallgemeinerte Savage-Test verwenden (vgl. Andreß 1992: 164).

danach sinkt die Rückfallrate deutlich ab. Für den Entlassenenjahrgang 1988 lässt sich feststellen, dass $\frac{1}{4}$ aller Rückfälle (Wiederverurteilungen und Wiederinhaftierungen) bereits im ersten Jahr und ungefähr die Hälfte innerhalb der ersten zwei Jahre passieren. Auch die für mehrere Jahrgänge dargestellten, kumulierten Wiederverurteilungs- bzw. Wiederinhaftierungsraten belegen, dass die Zuwachsraten in den ersten zwei Jahren am höchsten sind (zwischen 16 % und 25 % aller Entlassenen bzw. Verurteilten der verschiedenen Jahrgänge werden rückfällig) und danach stark absinken (vgl. Storz 1996: 41 sowie Bundesamt für Statistik – Schweiz 2010). So werden bereits im dritten und vierten Jahr des Beobachtungszeitraums nur noch zwischen 8 % und 14 % der Rückfälle gemessen.³³⁴

Blumenstein und Nakamura (2009: 327) vermuten darum sogar:

“Recidivism probability declines with time “clean,” so some point in time is reached when a person with a criminal record, who remained free of further contact with the criminal justice system, is of no greater risk than a counter part of the same age—an indication of redemption from the mark of crime.”

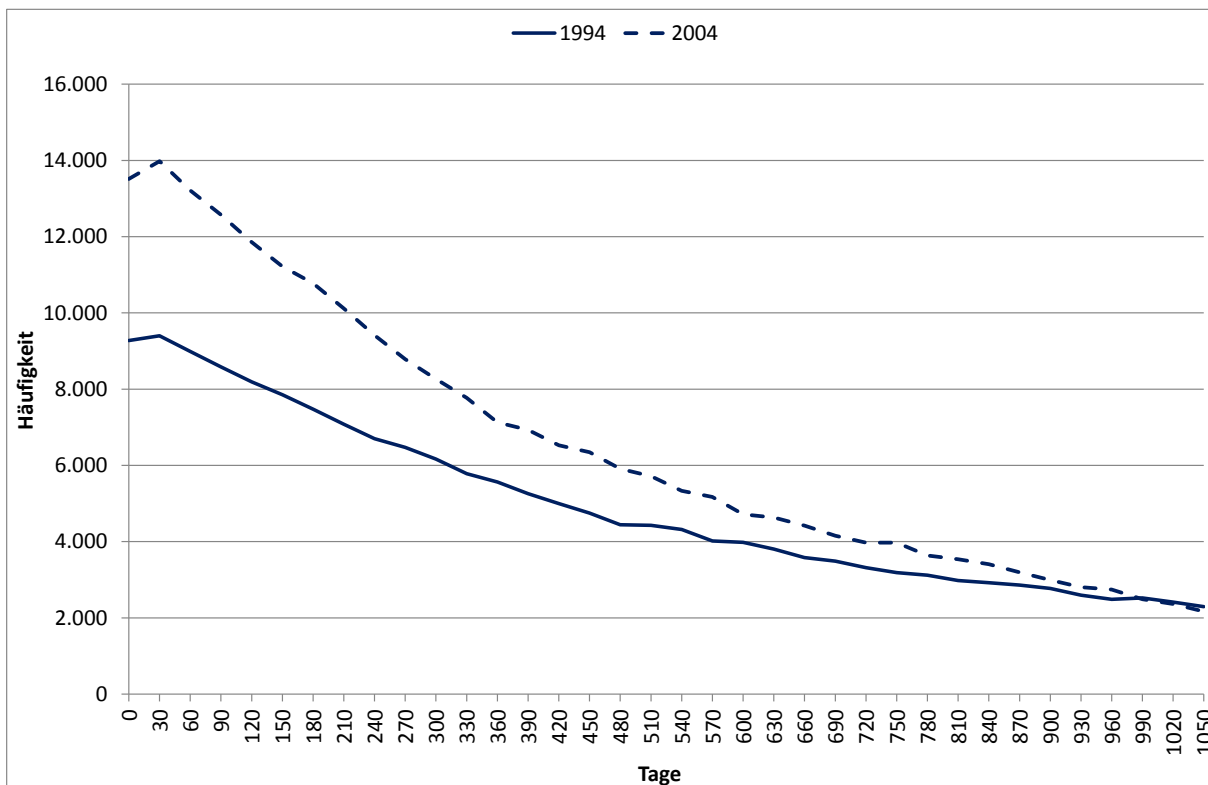


Abbildung 6.2.1: Anzahl von Rückfällen pro Monat für die Bezugsjahr 1994 und 2004*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern

Abbildung 6.2.1 zeigt, dass sich die Rückfälle der Personen aus den Bezugsjahrgängen 1994 und 2004 nicht gleichmäßig über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg verteilen, sondern dass die Häufigkeit von Rückfallereignissen bis zum zweiten Monat³³⁵ des Beobach-

334 Natürlich unterscheiden sich die verschiedenen Gruppen auch untereinander. So legen die Daten m.E. die Vermutung nahe, dass die Rate der Wiederverurteilungen schneller absinkt als die Rate der Wiederinhaftierungen. Das heißt, besonders wenn man die erneute Inhaftierung betrachtet, sind die ersten 2 Jahre des Beobachtungszeitraums relevant, danach sinken die Zuwachsraten rapide ab.

335 Ausgewertet wird hier die monatliche Rückfallrate, obwohl eine tagesgenaue Erfassung möglich ist. Für die

tungszeitraums ansteigt, im weiteren Verlauf dann aber deutlich und stetig abnimmt.

Die meisten Rückfälle passieren also direkt bzw. im ersten Jahr nach dem Eintritt in den Beobachtungszeitraum. So ist das erste Viertel aller Rückfälle bereits nach weniger als 10 % des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen. Nach weniger als einem Jahr hat sich bereits die Hälfte aller Rückfälle ereignet. Noch bevor die Hälfte des Beobachtungszeitraums um ist, sind bereits ca. Dreiviertel aller Rückfälle passiert (vgl. Tabelle 6.2.1).³³⁶

*Tabelle 6.2.1: Anteil der Rückfallereignisse in Quartilen der Rückfalldauer für die Bezugsjahre 1994 und 2004**

	25 %	50 %	75 %
Bezugsjahr 1994 (n=178.056)	150 Tage	344 Tage	628 Tage
Bezugsjahr 2004 (n=235.747)	134 Tage	308 Tage	578 Tage

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern

Die Abnahme der Rückfallhäufigkeiten pro Monat lässt aber an sich noch keinen Rückschluss auf eine mögliche Zu- oder Abnahme der Rückfallrate zu. Obwohl die monatliche Zahl von Rückfällen im Verlauf des Beobachtungszeitraums abnimmt, könnte es doch sein, dass die Rückfallrate gleich bleibt oder sich sogar umgekehrt verhält. Denn in jedem Intervall sind jeweils weniger Personen dem Risiko ausgesetzt, erstmalig rückfällig zu werden.³³⁷ Um genauer zu prüfen, wie sich die Rückfallrate im Verlauf der Zeit verändert, sollen im Folgenden

Anwendung der Sterbetafelmethode mit dem Programmpaket SPSS wurde die Anzahl der Tage bis zum Rückfall zu Monaten zusammengefasst. Ein Monat entspricht 30 Tagen, ein Jahr entspricht 360 Tagen.

336 Da die Gesamtrückfallraten nur ca. 30 % erreichen, wird als Median der Überlebenszeit (Beobachtungszeit bei der die Hälfte der jeweiligen Gruppe einen Rückfall hatte) für die Gesamtstichprobe das letzte Zeitintervall ausgegeben. Damit ist der Median der Überlebenszeit der Gesamtstichprobe für diese Untersuchung kein aussagekräftiges Maß der zentralen Tendenz. Stattdessen werden die Mediane (bzw. die Quartile) der rückfälligen Personen berichtet. Andreß (1992: 143) empfiehlt statt des Medians aller Rückfälligen in den Fällen in denen weniger als 50% aller Personen im Beobachtungszeitraum ein Ereignis haben andere Perzentile zu verwenden (z.B. den Zeitpunkt zu beschreiben, an dem 10% aller Personen ein Ereignis haben).

337 Mit jedem Rückfall sinkt die Anzahl von Personen, die dem Risiko ausgesetzt sind natürlich ab. Dadurch sinkt nahezu zwangsläufig auch die Anzahl der rückfälligen Personen, das muss aber nicht bedeuten, dass das Rückfallrisiko bzw. die Rückfallrate im Zeitverlauf ebenfalls abnimmt. So zeigt z.B. die unten stehende Tabelle, dass die Rate, von Personen bei denen ein Ereignis eintritt, gleich bleiben (Beispiel 1) oder sogar steigen (Beispiel 2) kann, auch wenn die Anzahl von Personen, bei denen ein Ereignis eintritt, im Zeitintervall beständig abnimmt, weil sich die Risikomenge, d.h. die Anzahl von Personen, bei denen bisher noch kein Ereignis eingetreten ist, ebenfalls stetig verkleinert.

		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
1. Beispiel	Personen, die dem Risiko ausgesetzt sind	100	60	30	20
	Personen, bei denen ein Ereignis eintritt	40	24	12	8
	Rate	40 %	40 %	40 %	40 %
2. Beispiel	Personen, die dem Risiko ausgesetzt sind	100	60	30	10
	Personen, bei denen ein Ereignis eintritt	40	30	18	7
	Rate	40 %	50 %	60 %	70 %

nicht die Rückfallhäufigkeiten pro Zeiteinheit berichtet werden, sondern das bedingte Rückfallrisiko. Das bedingte Rückfallrisiko entspricht der Wahrscheinlichkeit, in einem bestimmten Zeitintervall rückfällig zu werden, unter Berücksichtigung der Anzahl von Personen, bei denen zu Beginn des Zeitintervalls noch kein Rückfallereignis eingetreten war.³³⁸ Die bedingte Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall berechnet sich nach der Formel (nach Blossfeld et al. 2007: 119):

$$\hat{\lambda} = \frac{d_k}{R_k - \frac{w_k}{2}}$$

wobei $\hat{\lambda}$ die bedingte Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall, d_k die Anzahl der im aktuellen Intervall rückfälliger Personen, R_k die Anzahl von Personen, bei denen bis zum aktuellen Intervall noch kein Rückfall eingetreten ist, und w_k die Anzahl zensierter Fälle ist. Da (alle bekannten) zensierten Fälle in der vorliegenden Untersuchung bereits von vornherein ausgeschlossen werden, kann die bedingte Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall durch den Quotienten aus der Anzahl der im Intervall rückfälligen Personen und der Anzahl der Personen, die bis zum Beginn des Intervalls noch nicht rückfällig geworden sind, beschrieben werden.³³⁹

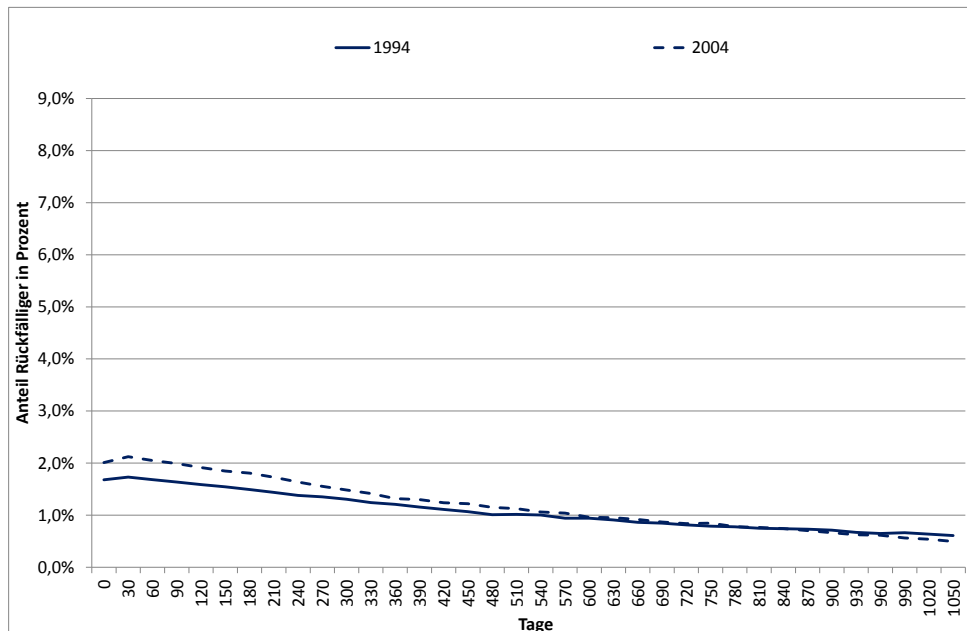


Abbildung 6.2.2: Monatliche Rückfallraten für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004^{340*}

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern

338 Blossfeld bezeichnet die Hazardrate als ‚Intensitäten‘. Diese sind „bei der zeitkontinuierlichen Rate allerdings keine Wahrscheinlichkeiten, da sich auch größer 1 werden können. Für kleinere Zeitintervalle kann man diese Intensitäten aber einfach in bedingte Wahrscheinlichkeiten konvertieren, indem das Intervall $(t' - t)$ mit der Übergangsrate $r_{jk}(t)$ multipliziert (siehe dazu Blossfeld et al. 2007: 37)“ (Blossfeld; 2010: 1001).

339 Alternativ könnte man analog zu ereignisanalytischen Zugängen auch die sog. bedingte Überlebenswahrscheinlichkeit – also die bedingte Wahrscheinlichkeit dafür, dass eine Person nicht rückfällig wird, angeben. Aus diesen Überlebenswahrscheinlichkeiten kann die Survivorfunktion kumuliert werden. Dazu werden die bedingten Überlebenswahrscheinlichkeiten des aktuellen und des vorangegangenen Intervalls multipliziert.

340 Die y-Achsen aller folgenden Abbildungen wurden auf 9 % standardisiert, um eine Verzerrung durch unterschiedliche Darstellungsvarianten zu vermeiden.

Abbildung 6.2.2 zeigt die monatlichen Rückfallraten für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004 im Vergleich: Die Rückfallraten verteilen sich – ebenso wie die Rückfallhäufigkeiten – nicht gleichmäßig über den Beobachtungszeitraum: Im ersten Monat liegen die Rückfallraten bei 1,7 bzw. 2 % und bleiben nach einem geringfügigen Anstieg zunächst relativ konstant. Ab dem 3. bzw. 4. Monat sinken die Rückfallraten in beiden Bezugsjahrgängen – besonders in den ersten zwölf Monaten – deutlich ab. Vor Ablauf des zweiten Beobachtungsjahres haben sie bereits die 1 %-Marke erreicht. Im dritten Beobachtungsjahr gehen die Rückfallraten kontinuierlich bis auf 0,6 bzw. 0,5 %³⁴¹ zurück.

Obwohl die Verläufe der Rückfallraten im Beobachtungszeitraum für die Bezugsjahre 1994 und 2004 auf den ersten Blick recht ähnlich scheinen, zeigen sich doch Unterschiede. Wie in Kapitel 4 dargestellt, liegt ja auch die Gesamtrückfallrate nach einem dreijährigen Beobachtungszeitraum für den Bezugsjahrgang 2004 ca. 3 % höher als für den Bezugsjahrgang 1994 (vgl. Tabelle 4.1.1). Die Analyse der monatlichen Rückfallraten zeigt, dass besonders am Beginn des Beobachtungszeitraums höhere Rückfallraten für Personen aus dem Bezugsjahr 2004 zu finden sind. Dieses Ergebnis ist aber vermutlich nicht auf ein verändertes Rückfallverhalten, unterschiedliche Tätergruppen und Deliktarten oder eine geänderte Sanktionierungspraxis zurückzuführen, sondern auf Unterschiede in der Untersuchungsanlage (für eine ausführlichere Darstellung der Untersuchungsanlage vgl. Kapitel 3). Insbesondere die Berücksichtigung einbezogener Entscheidungen als potenzielle Bezugsentscheidungen für den Bezugsjahrgang 2004, führt zu einer verstärkten Aufnahme rückfälliger Personen in den Bezugsdatensatz. Es verwundert dabei nicht, dass besonders die Rückfallraten am Beginn des Beobachtungszeitraums höher liegen, da die Einbeziehung eines Urteils gem. § 31 JGG in Rahmen einer nachfolgenden Entscheidung mit der Zeit immer unwahrscheinlicher wird. Wahrscheinlich ist also eine Veränderung bei der Auswahl der Bezugsentscheidungen für den Anstieg der Rückfallraten im Bezugsjahr 2004 im Vergleich zum Bezugsjahr 1994 verantwortlich sind. In einer detaillierten Auswertung (vgl. Exkurs A 6 II ‚Untersuchungsbedingte Unterschiede bzgl. der Dauer bis zum Rückfall‘ im Anhang) können die untersuchungsbedingten

341 Einige Autoren (Chung, Schmidt, & Witte, 1991) versuchen, zu ermitteln ob und wenn ja zu welchem Zeitpunkt die Rückfallraten aus dem Vollzug entlassener Straftäter auf die Inhaftierungsrate zurückfallen, die für die gesamte Bevölkerung anzusetzen ist. Man könnte mithilfe von Bevölkerungsdaten des Statistischen Bundesamtes versuchen (ähnlich wie es die Polizeiliche Kriminalstatistik für den Bereich der Tatverdächtigen tut) eine allgemeine Registrierungsrate zu errechnen: Für das Jahr 1995 und 2005 ergibt sich jeweils eine Aburteilungsrate von 1,2 % teilt man die Anzahl abgeurteilter Personen (Statistisches Bundesamt 2011) durch die Anzahl der Wohnbevölkerung (Statistisches Bundesamt 2012). Doch lässt sich daraus wirklich schließen, dass die in den Bezugsjahren 1994 und 2004 verurteilten bzw. entlassenen Personen nach einem Jahr seltener rückfällig werden als die Wohnbevölkerung (im alten Bundesgebiet) ab- oder verurteilt wird? Sicherlich lässt sich ein solcher Vergleich anhand der zugänglichen Daten nicht zuverlässig anstellen. Es gibt z.B. deutliche Abweichungen bzgl. der Stichprobenauswahl (in der Bevölkerungsstatistik wird ausschließlich Wohnbevölkerung erfasst, in der StVS werden auch im Ausland lebende Straftäter erfasst; die Bevölkerungsstatistik zählt auch Kinder, die StVS nicht; die Bevölkerungsstatistik ist eine echte Personenstatistik, in der StVS werden alle Ab- und Verurteilungen gezählt – also einzelne Personen u.U. doppelt). Zudem gibt es in der Strafrechtspflege keine zuverlässigen Daten darüber, wie viele Ersttäter zu verzeichnen sind; so sind die Rückfälligen als Straffällige immer mit erfasst. Das Hauptargument gegen ein solches Vorgehen ist jedoch aus meiner Sicht, dass bei der Betrachtung der monatlichen Rückfallraten jeweils nur die Personen einem Rückfallrisiko ausgesetzt sind, die bisher noch keinen Rückfall hatten (Ziehen ohne Zurücklegen). Um einen ‚echten‘ Vergleichswert anhand der Daten der Rückfalluntersuchungen zu berechnen, müsste man jeden Rückfall einer Person betrachtet und nicht nur den ersten.

Differenzen zwischen den beiden Bezugsjahrgängen genauer aufgeklärt werden. Im Folgenden werden nur die des Bezugsjahrgangs 2004 in die Auswertung eingehen. Einflüsse unterschiedlicher Erhebungsmodalitäten auf den Verlauf der Rückfallraten werden so ausgeschlossen.

Wie aus der Abbildung 6.6.2 hervorgeht, zeigen die Rückfallraten von Straftätern einen sehr typischen abnehmenden Verlauf, der sich in vielen sozialen Zusammenhängen wiederfindet. Vermutlich gibt es zwei Gründe dafür, dass die Rückfallrate sinkt (genauer Chung et al. 1991, 88ff.):

- Personen sind, besonders direkt nach der Haftentlassung, sehr ‚anfällig‘ für einen Rückfall und werden im Verlauf der Zeit, in der es ihnen gelingt, ohne Rückfall zu leben, immer ‚gesetzestreuer‘.
- Personen, die sehr anfällig für einen Rückfall sind, scheiden sehr früh aus der beobachteten Gruppe aus. Übrig bleiben Personen mit einem niedrigeren Rückfallrisiko.

Besonders unter Berücksichtigung der zweiten Begründung ist wichtig, heterogene Gruppen differenziert zu betrachten, um zu vermeiden, dass fälschlicherweise eine Zeitabhängigkeit des Rückfallrisikos sichtbar wird, die nur entsteht, weil Gruppen zusammengefasst werden, die eine unterschiedlich hohe, aber an sich konstante Rückfallrate haben. Personen mit einer hohen Rückfallneigung werden zuerst rückfällig; damit verbleiben überwiegend die Personen mit niedriger Rückfallneigung in der Risikomenge; die Rückfallrate sinkt, aber nur weil sich weniger Personen mit hoher Rückfallneigung in der Risikomenge befinden (vgl. Diekmann 1988).³⁴² Mit anderen Worten: Die Hazardrate bleibt eigentlich immer konstant. Lediglich die Zusammensetzung der untersuchten Stichprobe sich ändert.

Um die Annahme zu überprüfen, dass die monatlichen Rückfallraten für einzelne Personengruppen im Prinzip jeweils konstant sind und nur das frühe Ausscheiden – sprich Rückfälligkeit - besonders gefährdeter Täter zu anfängliche höheren Rückfallraten am Beginn des Beobachtungszeitraums führt, soll ein Extremgruppenvergleich vorgestellt werden. Dabei wird die Stichprobenszusammensetzung am Anfang des Beobachtungszeitraums mit der am Ende verglichen. Es wird angenommen, dass sich im 1. Quartal des Beobachtungszeitraums mehr Personen mit rückfallbegünstigenden soziodemographischen und legalbiographischen Merkmalen (vgl. Kapitel 4 und 5) in der Stichprobe befinden als im 12. Quartal.

Tabelle 6.2.2 zeigt die Zusammensetzung der beiden Personengruppen, die dem Risiko rückfällig zu werden, am Beginn (1. Quartal) bzw. am Ende (12. Quartal) des Beobachtungszeitraums ausgesetzt sind. Um zu prüfen, ob häufiger Personen mit hohem Rückfallrisiko während des Beobachtungszeitraums ausscheiden, wurde ermittelt, welche der ursprünglich erfassten Personen am Ende des Beobachtungszeitraums noch in der Stichprobe enthalten sind. Es zeigt sich, dass 45 % aller nicht vorbestraften Personen bis zum Beginn des 12. Quartals nicht rückfällig geworden sind. Je größer die Anzahl von Voreintragungen, desto größer ist der Anteil von Personen, die bis zum Beginn des letzten Quartals bereits rückfällig gewor-

342 Natürlich ist dieser Zusammenhang nur zu erkennen, wenn man jeweils ausschließlich die erste Rückfalltat betrachtet („Ziehen ohne Zurücklegen“). Würde jede erneute Straftat berücksichtigt („Ziehen mit Zurücklegen“), würde die Rückfallrate im Beobachtungszeitraum erheblich weniger zurückgehen. Da es anhand der Bundeszentralregisterdaten aber nicht möglich ist, Zeiten in Freiheit oder Zeiten im Vollzug zu unterscheiden, wird aus methodischen Gründen auf diesen Ansatz verzichtet.

den sind. In der Personengruppe, die am Beginn des letzten Quartals noch nicht rückfällig geworden ist, sind also anteilig mehr Personen ohne Vorstrafe enthalten. Ähnliches gilt für die Sanktionsart der Bezugsentscheidung: 71 % aller Personen, die zu Beginn des Beobachtungszeitraums nach Verbüßung einer unbedingten Jugendstrafe entlassen wurden, sind bereits innerhalb der ersten 11. Quartale rückfällig geworden. Ähnlich hoch ist die Reduktion bei Jugendstrafe mit Bewährung (66 %) und sonstigen Entscheidungen nach JGG (vor allem Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, 63 %). Für die Bezugsentscheidungen nach StGB ergibt sich – wenn auch auf deutlich niedrigerem Niveau - ein ähnlicher Trend: Ungefähr die Hälfte aller Personen, die nach Verbüßung einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen oder im Bezugsjahr zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sind bis zum Beginn des 12. Quartals bereits rückfällig geworden; nach Geldstrafe betrifft dies nur 22 % der Personen.

Tabelle 6.2.2: Extremgruppenvergleich für die Deliktgruppe ‚Raub und Erpressung‘*

		1. Quartal	12. Quartal	Rückgang
Anzahl der Vorstrafen	Keine	2.158	1.178	45,4%
	Eine	1.217	565	53,6%
	Zwei	795	308	61,3%
	Drei bis vier	1.010	359	64,5%
	Mehr als vier	1.421	469	67,0%
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	FS o. Bew.	1.041	505	51,5%
	FS m. Bew.	1.111	578	48,0%
	JS o. Bew.	467	135	71,1%
	JS m. Bew.	1.136	384	66,2%
	Geldstrafe	141	109	22,7%
	Sonst. n. JGG	1.465	544	62,9%
	§§ 45, 47 JGG	1.150	542	52,9%
	Isolierte Maßregel	90	82	8,9%
Alter	14-17	1.784	980	45,1%
	18-21	1.443	633	56,1%
	21-24	834	396	52,5%
	25-29	511	253	50,5%
	30-34	346	171	50,6%
	35-39	261	141	46,0%
	40-44	177	123	30,5%
	45-49	112	76	32,1%
	50-59	105	83	21,0%
>=60	28	23	17,9%	
Geschlecht	Weiblich	692	367	47,0%
	Männlich	5.909	2.512	57,5%

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern

Es zeigt sich also, dass die Personengruppe, die am Ende des Beobachtungszeitraums dem Risiko ausgesetzt ist, rückfällig zu werden, anteilig weniger Personen mit rückfallbegünstigenden Merkmalen enthält. Dies drückt sich in den unterschiedlichen Rückfallraten aus: Im

1. Quartal beträgt die Rückfallrate 8,2, im 12. Quartal nur noch 2,3 %. Die Rückfallrate hat um 6 Prozentpunkte abgenommen (vgl. Abbildung 6.2.2). Daraus kann geschlossen werden, dass nicht in erster Linie das individuelle Rückfallrisiko im Verlauf des Beobachtungszeitraums abnimmt, sondern lediglich der Anteil der Personen mit hohem Rückfallrisiko in der Stichprobe kleiner wird. Sodass es wahrscheinlich wird, „dass sich die Risiken zweier Personen mit unterschiedlichen Merkmalen zu allen Zeitpunkten nur durch einen konstanten Proportionalitätsfaktor unterscheiden“ (Andreß 1992: 178).

Im Folgenden soll genauer analysiert werden, wie sich die Sanktionsart der Bezugsentscheidung auf die Rückfallrate auswirkt, um mögliche spezialpräventive oder etikettierende Wirkungen einzelner Sanktionen auf die Dauer bis zum Rückfall zu evaluieren.

6.3. Dauer der Legalbewährung nach verschiedenen Sanktionsformen

Tabelle 6.3.1: Rückfallraten differenziert nach der Art der Bezugsentscheidung^{343*}

	Gesamt	Davon rückfällig	In %
FS o. Bew.	12.995	6.857	52,77 %
FS m. Bew.	58.891	24.005	40,76 %
JS o. Bew.	2.775	2.011	72,47 %
JS m. Bew.	7.734	4.883	63,14 %
Geldstrafe	357.518	102.726	28,73 %
Sonst. n. JGG	58.910	31.291	53,12 %
§§ 45, 47 JGG	171.937	63.578	36,98 %
Gesamt	670.760	235.351	35,09 %

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Eingriffsintensive Sanktionen gehen mit höheren Rückfallraten einher; Sanktionen nach Jugendstrafrecht mit höheren als Sanktionen nach StGB. Dies zeigt bereits die in Kapitel 4 dargestellte Zusammenfassung bisheriger Befunde. Auch für die hier ausgewählte Subpopulation, die nur deutsche Delinquenten aus den alten Bundesländern mit Bezugsentscheidung im Jahr 2004 umfasst, lässt sich dieses Ergebnis replizieren (vgl. Tabelle 6.3.1). Dabei wird auf eine detaillierte Darstellung der Bezugssanktionen verzichtet.³⁴⁴ Die einzelnen Sanktionsformen werden zunächst nur grob unterschieden in die verschiedenen Sanktionsarten des StGB

³⁴³ Sonstige Entscheidungen, wie isolierte Maßregeln, werden hier wegen der geringen Fallzahl nicht berücksichtigt. Für das Bezugsjahr 2004 entfallen so 1.676 Entscheidungen.

³⁴⁴ Auch wird nur die schwerste Sanktion berücksichtigt. Eventuell vorhandene Maßregeln und Nebenstrafen werden vernachlässigt. In den (seltenen) Fällen, in denen parallel zu einer Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe angeordnet wurde, wird nur die Freiheitsstrafe berücksichtigt.

(,Freiheitsstrafe ohne Bewährung', ,Freiheitsstrafe mit Bewährung'³⁴⁵ und ,Geldstrafe') und des JGG (,Jugendstrafe ohne Bewährung', ,Jugendstrafe mit Bewährung', ,Sonstige Entscheidungen nach JGG' und ,Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG').

In Abbildung 6.3.1 und Abbildung 6.3.2 werden die monatlichen Rückfallraten, gruppiert nach der Art der Bezugsentscheidung der Übersichtlichkeit halber nach Entscheidungen gem. StGB und gem. JGG getrennt, dargestellt. Deutlich zeigt sich hier, dass die monatlichen Rückfallraten nach den unterschiedlichen Sanktionsformen, die gem. JGG angeordnet werden, – besonders zu Beginn des Beobachtungszeitraums – deutlich höher sind (im ersten Monat je nach Sanktionsform bei 4,3 bis 2,2 %) als nach Entscheidungen gem. StGB (im ersten Monat je nach Sanktionsform zwischen und 2,6 bis 1,6 %).³⁴⁶ Entsprechend flach stellen sich die Verläufe der Gruppen, die nach StGB verurteilt wurden, dar. Die monatliche Rückfallrate sinkt, nachdem sie in den ersten Monaten ihr Maximum erreicht hat, in den nächsten Monaten bis zum Ende des Beobachtungszeitraums (um 1,8 Prozentpunkte bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung und um 1,2 Prozentpunkte bei Geldstrafe). Steiler dagegen sinken die monatlichen Rückfallraten bei Verurteilungen und Reaktionen gem. JGG ab: bis zu 2,6 Prozentpunkten bei Jugendstrafen ohne Bewährung. Am Ende der Beobachtungszeiträume lassen sich die Rückfallraten nach Entscheidungen gemäß JGG demnach nicht mehr so deutlich von denen nach StGB unterscheiden; die Differenz beträgt lediglich noch 0,9 Prozentpunkte bei Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung, 0,6 Prozentpunkte bei Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung und 0,5 Prozentpunkte bei ambulanten Sanktionen (Geldstrafen im Vergleich zu sonstigen Entscheidungen nach JGG).

Betrachtet man nun die Sanktionsformen des allgemeinen Strafrechts im Einzelnen, so liegt die monatliche Rückfallrate nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung im ersten Monat bei 2,7 %, nach Freiheitsstrafe mit Bewährung bei 2,0 % und nach Geldstrafe bei 1,6 %. Im zweiten Monat steigen die Rückfallraten weiter an. Dieser Trend hält für Freiheitsstrafen ohne Bewährung noch bis zum vierten Monat und für Freiheitsstrafen mit Bewährung noch bis zum zweiten Monat an. Nach dem Erreichen des Maximums verweilen die Rückfallraten bei allen Sanktionsformen für ca. 4 Monate auf diesem hohen Niveau und sinken schließlich relativ kontinuierlich bis zum Ende des Beobachtungszeitraums. Am Ende von 36 Monaten sind die Rückfallraten aller Sanktionsformen nach allgemeinem Strafrecht unter 1 % pro Monat gesunken. Blumenstein und Nakamura (2009: 339 ff.) vermuten sogar, dass das Risiko, erneut straffällig zu werden, für Personen, die bereits inhaftiert waren, abhängig vom Alter zum Zeitpunkt der ersten Tat und von der Deliktart des Ausgangsdelikts, im Verlauf der Zeit niedriger wird als das Risiko, erstmalig straffällig zu werden, in einer vergleichbaren Altersgruppe. Die monatlichen Rückfallraten nach Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung haben sich am

345 Sowohl für die Kategorie ,Freiheitsstrafe mit Bewährung' und ,Jugendstrafe mit Bewährung' ist bei der Ergebnisinterpretation zu beachten, dass sich hier sowohl Personen finden, bei denen die Bewährungszeit erfolgreich absolviert wurde (die also am Zeitpunkt der Entscheidung erfasst werden) als auch Personen, deren Bewährung widerrufen wurde, die also Haft verbüßt haben (die also am Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft erfasst wurden). Dies ist insbesondere der Frage relevant, wie eingriffsintensiv sich eine Sanktion darstellt.

346 Im Vergleich von Sanktionen nach StGB und JGG zeigen sich, besonders zu Beginn des Beobachtungszeitraums, deutlich höhere Rückfallraten für jugendliche und heranwachsende Täter. Dieser Effekt ist sicherlich nicht in erster Linie auf die unterschiedliche Wirkung der einzelnen Sanktionsformen, sondern vielmehr auf einen altersspezifischen Effekt zurückzuführen (vgl. Abschnitt 6.5.1).

Ende des Beobachtungszeitraums stark angeglichen (0,8 bzw. 0,7 %); die von Geldstrafen liegen aber immer noch niedriger (0,4 %).

Ein Vergleich der Mediane gibt Hinweise darauf, dass Personen, die zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, schneller rückfällig werden als Personen, die zu Freiheitsstrafe mit Bewährung oder Geldstrafe verurteilt wurden (vgl. Tabelle 6.3.2). Der Median ist bei Personen, die zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, ca. 4 Wochen eher erreicht als bei Personen mit primärer Aussetzung. In der Personengruppe, die zu Geldstrafe verurteilt wurden, ist der Median sogar schon etwas früher erreicht. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, dass die Rückfallraten sowohl bei Freiheitsstrafe mit als auch ohne Bewährung erst im dritten bzw. vierten Monat ihr Maximum erreichen. Geldstrafe weist dagegen bereits im zweiten Monat des Beobachtungszeitraums die höchste monatliche Rückfallrate auf und die Abnahme im Laufe des Beobachtungszeitraums beträgt nur 1,2 Prozentpunkte.

*Tabelle 6.3.2: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Sanktionsformen des StGB in Tagen**

Sanktionsart	Mittelwert	N	Median
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	371,6828	6.857	308,0
Freiheitsstrafe mit Bewährung.	392,6772	24.005	334,0
Geldstrafe	386,6664	102.726	318,0

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Betrachtet man die jugendstrafrechtlichen Entscheidungen und Reaktionen im Einzelnen, finden sich die aus den Gesamtrückfallraten zu erwartenden Effekte (vgl. Tabelle 6.3.1): Personen mit Verurteilungen zu Jugendstrafe ohne Bewährung werden besonders in den ersten 15 Monaten des Beobachtungszeitraums häufiger rückfällig als Personen mit Verurteilungen zu Jugendstrafe mit Bewährung. Auch hier findet sich - ähnlich wie bei den Sanktionsformen des StGB - ein Anstieg der Rückfallraten in den ersten Monaten des Beobachtungszeitraums. Danach gleichen sich die Rückfallraten stark an bzw. liegen sogar unter denen nach Jugendstrafe mit Bewährung. Nach sonstigen ambulanten Sanktionen liegen die monatlichen Rückfallraten zu Beginn bei 3,4 bzw. im Maximum im 2. Monat bei 3,8 %. Sie sind und bleiben damit im gesamten Beobachtungszeitraum niedriger als die monatlichen Rückfallraten nach Jugendstrafe mit und ohne Bewährung (0,8 bzw. 0,4 Prozentpunkte). Die monatlichen Rückfallraten nach Diversionentscheidungen sind besonders zu Beginn des Beobachtungszeitraums deutlich niedriger, als die der anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen (zwischen 1,7 [Jugendstrafe ohne Bewährung] und 0,8 Prozentpunkten [sonstige jugendstrafrechtliche Entscheidungen]). Der Rückgang bis zum Ende des Beobachtungszeitraums beträgt, anders als bei den anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen, nur 1,7 Prozentpunkte, so dass sich die Rückfallraten im letzten Monat etwas angeglichen haben, sich aber immer noch deutlich um 1,2 (Jugendstrafe ohne Bewährung) bis 0,4 Prozentpunkte (sonstige Entscheidungen nach JGG) unterscheiden.

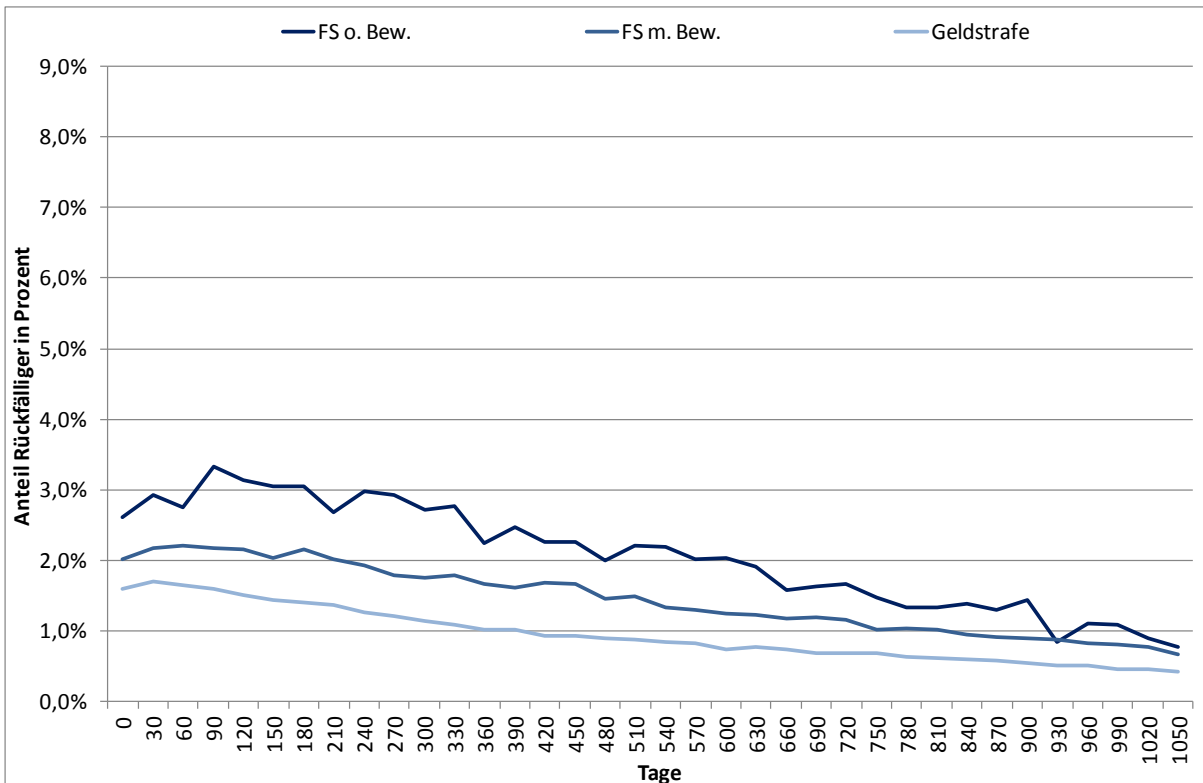


Abbildung 6.3.1: Monatliche Rückfallrate nach Art der Bezugssanktion (StGB)*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

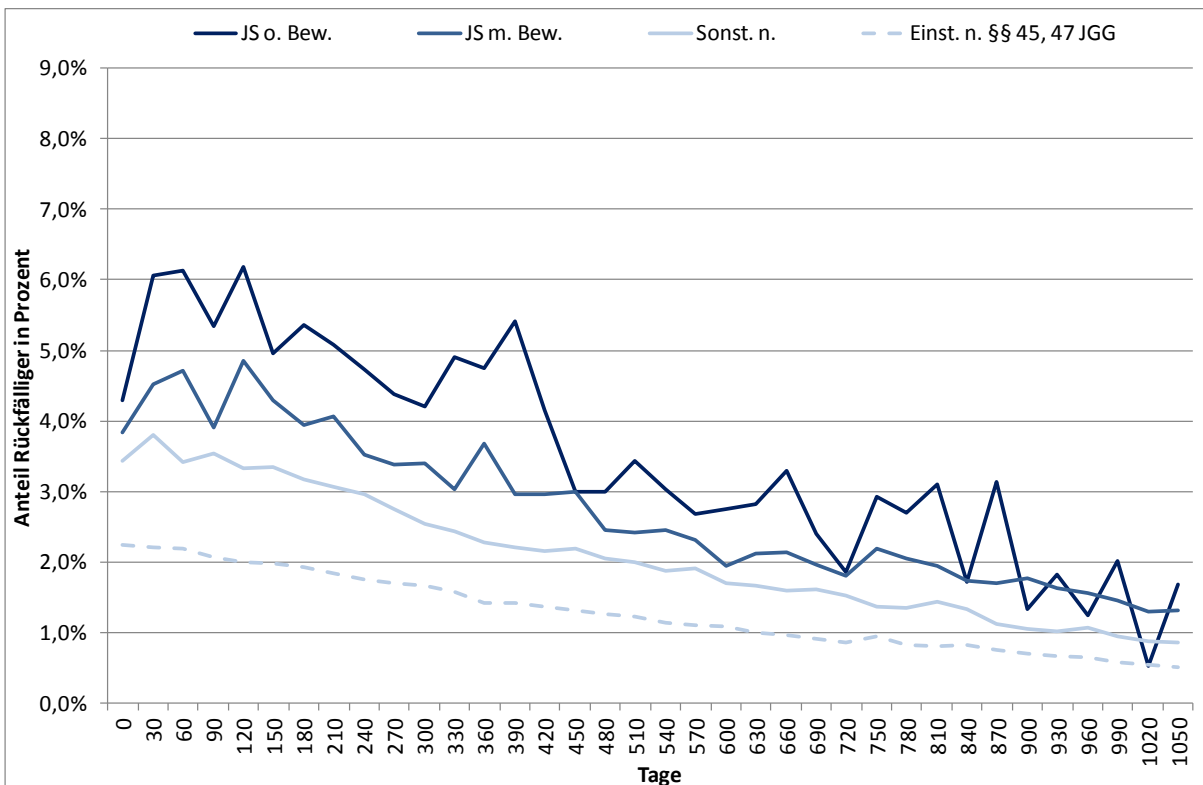


Abbildung 6.3.2: Monatliche Rückfallrate nach Art der Bezugssanktion (JGG)*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

*Tabelle 6.3.3: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Sanktionsformen des JGG in Tagen**

Sanktionsart	Mittelwert	N	Median
Jugendstrafe ohne Bewährung	315,8996	2.011	242
Jugendstrafe mit Bewährung	343,7811	4.883	265
Sonstige Entscheidungen nach JGG	348,6064	31.291	273
Absehen von Verfolgung und Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	373,3122	63.578	306

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Die Mediane der einzelnen Sanktionsgruppen zeigen deutliche Differenzierungen: Am schnellsten werden Personen nach einer Verurteilung zu Jugendstrafe ohne und mit Bewährung rückfällig: Nach 8 Monaten sind hier bereits 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen. Der Median für sonstige Entscheidungen nach JGG und Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG liegt bei 9 bzw. 10 Monaten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Analyse der Legalbewährungsdauer nach unterschiedlichen Sanktionsformen zeigt für – insbesondere bei Freiheits- und Jugendstrafen und jugendstrafrechtlichen Entscheidungen - Sanktionsformen einen typischen Verlauf, der sich durch einen Anstieg der monatlichen Rückfallraten zu Beginn des Beobachtungszeitraums gefolgt von einer deutlichen Abnahme im Verlauf des Beobachtungszeitraums auszeichnet. Allerdings unterscheiden sich die einzelnen Sanktionsformen deutlich in der Höhe der monatlichen Rückfallraten, der Dauer des Anstiegs bis zum Erreichen des Maximums und entsprechend hinsichtlich der Höhe des Rückgangs.³⁴⁷

6.4. Freiheits- und Jugendstrafe

Wie gezeigt werden konnte, unterscheidet sich der Verlauf der monatlichen Rückfallraten für einzelne Sanktionsformen deutlich. Insbesondere die freiheitsentziehenden Sanktionen zeichnen sich durch hohe Rückfallraten besonders zu Beginn des Beobachtungszeitraums aus. Dieser Befund ist auch aus der Literatur bekannt: Beck und Shipley (1997) sowie Langan und Levin (2002) zum Beispiel untersuchen eine Gruppe aus der Haft entlassener Straftäter und zeigen, dass nahezu zwei Drittel aller Rückfälle, die bis zum Ablauf einer dreijährigen Beobachtungszeit erfolgen, bereits im ersten Jahr passieren. Im folgenden Abschnitt soll also die Legalbewährungsdauer nach Freiheits- und Jugendstrafe etwas differenzierter betrachtet

³⁴⁷ Die Auswertung zeigt auch, dass nach Geldstrafen und Diversionsentscheidungen die Rückfallraten bereits im ersten Monat des Beobachtungszeitraums ihr Maximum erreichen, während bei freiheitsentziehenden Sanktionen und den sonstigen Entscheidungen nach JGG die Rückfallraten im ersten Monat zunächst relativ gesehen etwas niedriger sind (vgl. Abbildung 6.3.1 und Abbildung 6.3.2). Ob aufgrund dieses Ergebnisses die Hypothese differenziert werden muss, dass eingriffsintensiver Sanktionsformen nicht nur häufiger, sondern auch schneller zum Rückfall führen als weniger eingriffsintensive (z.B. ambulante Sanktionsformen), bleibt zunächst offen. Anhand der Bundeszentralregisterdaten kann nicht geklärt werden, ob dieser Effekt tatsächlich auf eine spezialpräventive Wirkung der Sanktion (z.B. Abschreckung) oder auf ein Artefakt durch die Datenerhebung zurückgeht.

werden.

6.4.1. Strafdauer

*Tabelle 6.4.1: Rückfallraten nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung – differenziert nach der Dauer der Bezugsentscheidung**

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Dauer der Sanktion	Gesamt	davon rückfällig	in %
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	bis unter 6 Monate	2.656	1.548	58,3 %
	6 bis einschließlich 12 Monate	3.293	2.134	64,8 %
	1 bis einschließlich 2 Jahre	2.331	1.478	63,4 %
	2 bis einschließlich 5 Jahre	3.969	1.505	37,9 %
	mehr als 5 Jahre	714	185	25,9 %
	lebenslänglich	32	7	21,9 %
Freiheitsstrafe mit Bewährung ³⁴⁸	bis unter 6 Monate	22.264	9.930	44,6 %
	6 bis einschließlich 12 Monate	27.301	10.968	40,2 %
Jugendstrafe ohne Bewährung	1 bis einschließlich 2 Jahre	9.324	3.107	33,3 %
	6 bis einschließlich 12 Monate	463	351	75,8 %
	1 bis einschließlich 2 Jahre	1.015	774	76,3 %
	2 bis einschließlich 5 Jahre	1.245	861	69,2 %
Jugendstrafe mit Bewährung ³⁴⁹	mehr als 5 Jahre	52	25	48,1 %
	6 bis einschließlich 12 Monate	4.903	3.105	63,3 %
	1 bis einschließlich 2 Jahre	2.367	1.368	57,8 %

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für 2004

Dauer der Freiheitsstrafe

Gerade die unbedingten Strafen zeichnen sich besonders am Beginn des Beobachtungszeitraums durch hohe Rückfallraten aus (vgl. Abbildung 6.3.1). Ob dies für alle Dauergruppen gleichermaßen gilt, soll im folgenden Abschnitt genauer geprüft werden. Bereits die Analyse der Gesamtrückfallraten (vgl. Kapitel 4 und Tabelle 6.4.1) legt nahe, dass die bis zweijährigen Strafen durch höhere Rückfallraten auffallen, während die Rückfallraten bei längeren freiheitsentziehenden Sanktionen eher mit denen nach Geldstrafe vergleichbar sind.

Die Rückfallraten von bis zu zweijährigen Freiheitsstrafen liegen im ersten Monat bei gut 3 % und steigen dann leicht an bis sie im 4. bzw. 5. Monat ihren Höchststand erreichen. Bis zum Ende des ersten Jahres gehen die monatlichen Rückfallraten einer bis zweijährigen Strafe wieder auf gut 3 % zurück. Im 2. und 3. Jahr des Beobachtungszeitraums sinken die monatlichen Rückfallraten deutlich ab, bis sie am Ende des Beobachtungszeitraums auf ca. 1 bis 1,5 % zurückgehen. Bei Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren verurteilt wurden, liegen die monatlichen Rückfallraten zwischen 1,7 % im ersten Monat und 0,6 % am Ende des Beobachtungszeitraums. Anders als bei den kurzen (bis zweijährigen) Strafen gibt es hier nur sehr geringe Veränderungen der monatlichen Rückfallraten im Verlauf des

348 Zwei Freiheitsstrafen mit Bewährung werden aufgrund fehlerhafter Eintragungen bei der Strafdauer ausgeschlossen.

349 Hier werden in Vergleich zu Tabelle 6.3.1 464 Fälle mit Schuldspruch ausgeschlossen, da hier keine Dauer zugeordnet werden kann.

dreijährigen Beobachtungszeitraums. Bei den über fünfjährigen Strafen zeigt sich die monatliche Rückfallrate, die anfänglich bereits unter 1 % liegt, im Beobachtungszeitraum noch stabiler.³⁵⁰

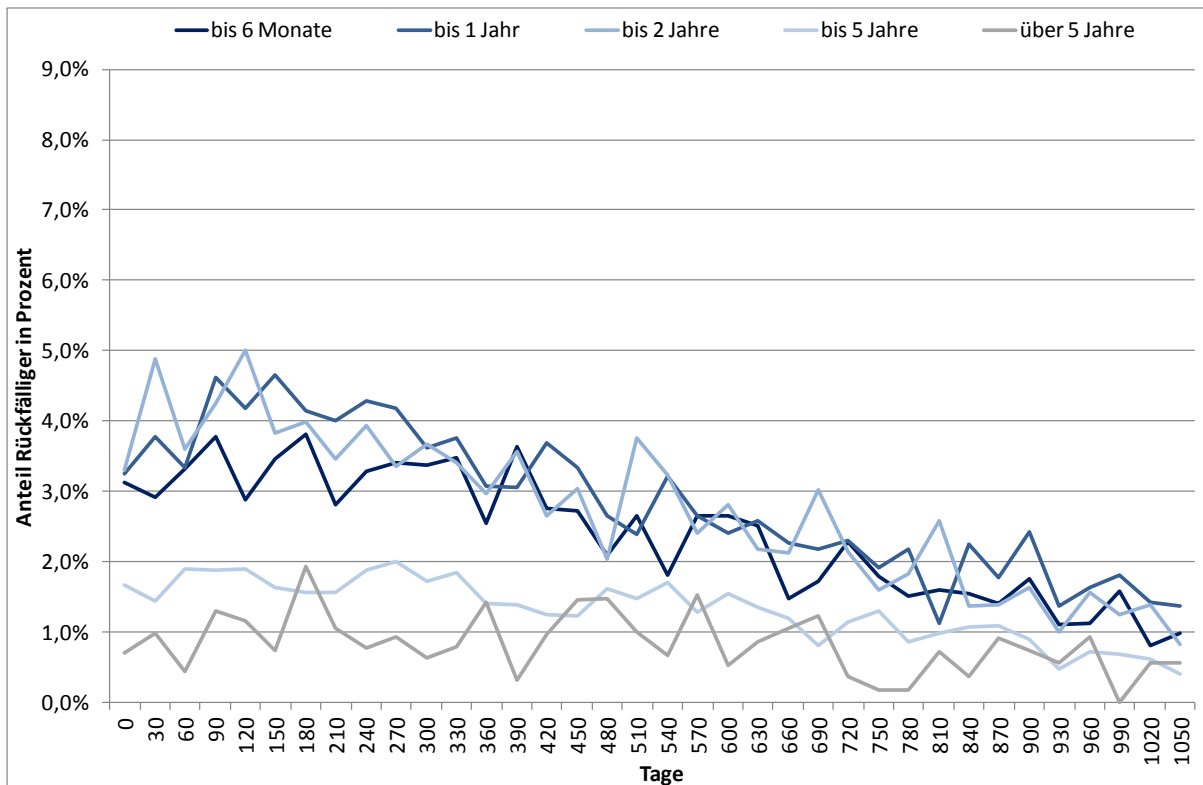


Abbildung 6.4.1: Monatliche Rückfallrate nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung differenziert nach der Strafdauer*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Es lässt sich also zusammenfassen, dass Personen, die zu einer bis zweijährigen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, nicht nur häufiger, sondern auch früher rückfällig werden als Personen, die zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Dies spiegelt sich auch in der Betrachtung der Mediane wieder. Bereits nach 9 bis 10 Monaten sind 50 % aller Rückfälle in der Gruppe von Personen mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafen erfolgt. Demgegenüber ist der Median bei den mehr als zweijährigen Freiheitsstrafen erst nach 11 (zwei- bis fünfjährige Freiheitsstrafe) bzw. 14 Monaten (mehr als fünf Jahre) erreicht. Dieses Ergebnis widerspricht deutlich den Annahmen des Labeling-Approachs. Unstreitig können längere Freiheitsstrafen als eingriffsintensiver bezeichnet werden als kürzere. Nichts desto trotz ziehen sie keine besonders hohen Rückfallraten nach sich. Im Gegenteil: Der Verlauf der Rückfälligkeit nach langen Freiheitsentziehungen ist im Beobachtungszeitraum eher vergleichbar mit dem von Geldstrafen und Freiheitsstrafen mit Bewährung (vgl. Abbildung 6.3.1). Aus juristischer Sicht ist das Ergebnis jedoch durchaus plausibel, da über zweijährige Freiheitsstrafen auch bei guter Legalbewährungsprognose aufgrund der Schwere der Tat nicht ausgesetzt werden dürfen und somit auch Personen ohne rückfallbegünstigende soziodemographische und legalbiographische Merkmale in dieser Gruppe enthalten sind.

350 Personen mit lebenslanger Freiheitsstrafe werden wegen der geringen Fallzahlen aus der Analyse ausgeschlossen (vgl. Tabelle 6.4.2).

Die These von Chung u. a. (1991: 88f), dass eine besonders hohe Rückfallrate zu Beginn des Beobachtungszeitraums dadurch erklärt werden kann, dass gerade am Anfang die Täter mit hohem Rückfallrisiko rückfällig werden und damit aus der Gruppe der Personen, die dem Risiko ausgesetzt sind, ausscheiden, scheint sich hier zu bestätigen. Denn in der Gruppe der bis zweijährigen Freiheitsstrafen, die ja bei positiver Legalbewährungsprognose aussetzungsfähig wären, finden sich entsprechend mehr Täter mit hohem Rückfallrisiko als in der Gruppe der mehr als zweijährigen Freiheitsstrafen, die auch bei positiver Legalbewährungsprognose nicht ausgesetzt werden können.

*Tabelle 6.4.2: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Strafdauer bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung**

Strafdauer	Mittelwert	N	Median
bis 6 Monate	367,3366	1.548	308
>6 Monate bis einschl. 1 Jahr	357,2281	2.135	284
>1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	346,9871	1.478	278
>2 bis einschl. 5 Jahre	411,9761	1.506	357
>5 Jahre	453,0703	185	435
lebenslänglich	338,4286	7	361
Insgesamt	371,8893	6.859	309

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Auch der Vergleich der bis zweijährigen unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen bietet Hinweise für den Ansatz von Chung u.a. (1991). Die monatlichen Rückfallraten nach ausgesetzten Freiheitsstrafen (vgl. Abbildung 6.4.2) sind während des gesamten Beobachtungszeitraums sehr viel niedriger. Der Rückgang der monatlichen Rückfallrate zwischen dem Maximum und dem letzten Monat des Beobachtungszeitraums ist ebenfalls sehr viel geringer (zwischen 0,9 und 1,5 Prozentpunkte) als der bei unbedingter max. zweijähriger Freiheitsstrafe (zwischen 4,2 und 2,8 Prozentpunkte, vgl. Abbildung 6.4.1).

Die Verläufe der Rückfallraten unterscheiden sich zwischen den einzelnen Dauergruppen bedingter Freiheitsstrafen nur unwesentlich. Die maximale Differenz der monatlichen Rückfallraten zeigt sich am Anfang des Beobachtungszeitraums (3. Bis 9. Monate) und beträgt sogar zwischen den Freiheitsstrafen bis 6 Monate und denen bis zwei Jahre lediglich 1 Prozentpunkt. Am Ende der Beobachtungszeit unterscheiden sich die Dauergruppen nur noch um maximal 0,3 Prozentpunkte. Dies zeigt sich auch bei der Betrachtung der Mediane: Unabhängig von der Dauer der Freiheitsstrafe sind 50 % aller Rückfälle nach 10 bis 11 Monaten erfolgt.

*Tabelle 6.4.3: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Strafdauer bei Freiheitsstrafe mit Bewährung**

Strafdauer	Mittelwert	N	Median
bis 6 Monate	391,5843	9.934	329
>6 Monate bis einschl. 1 Jahr	389,7433	10.975	331
>1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	409,3998	3.109	350
Insgesamt	393,0492	2.4018	334

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

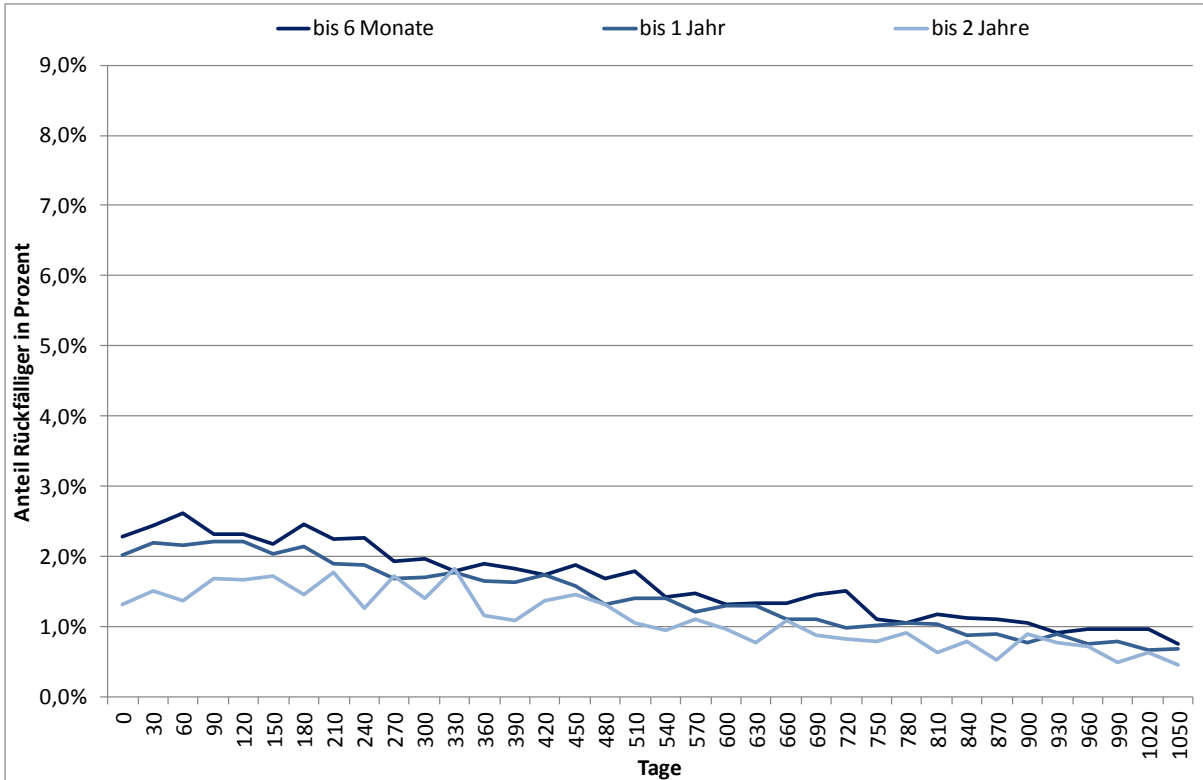


Abbildung 6.4.2: Monatliche Rückfallrate nach Freiheitsstrafe mit Bewährung differenziert nach der Strafdauer*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Dauer der Jugendstrafe

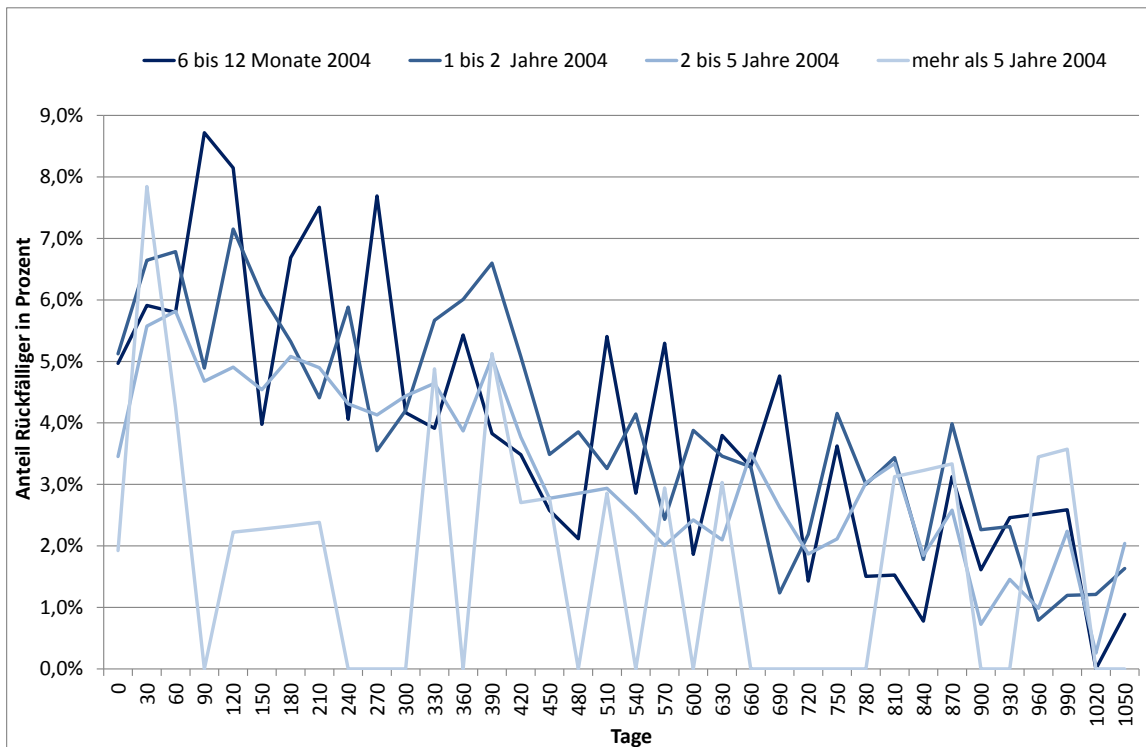


Abbildung 6.4.3: Monatliche Rückfallrate nach Jugendstrafe ohne Bewährung differenziert nach der Strafdauer*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Ein ganz ähnliches Bild auf höherem Niveau findet sich auch für die Legalbewährungsdauer der Personen, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden: Bei den unbedingten Jugendstrafen bis einschließlich zwei Jahren finden sich besonders am Anfang des Beobachtungszeitraums mit gut 5 % sehr hohe Rückfallraten, die in den ersten Monaten sogar noch auf knapp 9 % bei Jugendstrafen bis einschließlich ein Jahr und ca. 7 % bei Jugendstrafen bis einschließlich zwei Jahren ansteigen. Erst nach dem sechsten Monat tritt ein Rückgang der monatlichen Rückfallraten ein, nach einem Jahr sind die Rückfallraten wieder auf dieselbe Höhe gesunken, die sie zu Beginn des Beobachtungszeitraums hatten. In den folgenden zwei Jahren sinken die monatlichen Rückfallraten kontinuierlich weiter. Geringere monatliche Rückfallraten lassen sich für Jugendstrafen zwischen zwei und fünf Jahren feststellen. Besonders im ersten Jahr ist der Anteil rückfälliger Personen deutlich niedriger als nach kürzeren Jugendstrafen. Im weiteren Verlauf des Beobachtungszeitraums gleichen sich die Rückfallraten nach zwei- bis fünfjährigen Jugendstrafen aber denen nach kürzeren Jugendstrafen an. Besonders niedrige monatliche Rückfallraten finden sich nach Jugendstrafen von über 5 Jahren. Allerdings ist die Interpretation wegen der geringen Fallzahlen nicht sehr zuverlässig. Um den Verlauf monatlicher Rückfallraten deutlicher sichtbar zu machen, wird in Abbildung 6.4.4 der Gesamtanteil nicht rückfälliger Personen abgebildet. Hier zeigt sich besonders deutlich, dass die monatlichen Rückfallraten nach bis einschließlich zweijährigen Strafen am Anfang des Beobachtungszeitraums sehr hoch sind, während nach längeren Strafen der Anteil rückfälliger Personen pro Monat zunächst deutlich niedriger ist und sich erst im Laufe des Beobachtungszeitraums angleicht. Für die Strafen von mehr als fünf Jahren ergibt sich ein fast linearer Verlauf; es lässt sich schließen, dass die Rückfallraten über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg relativ konstant bleiben.

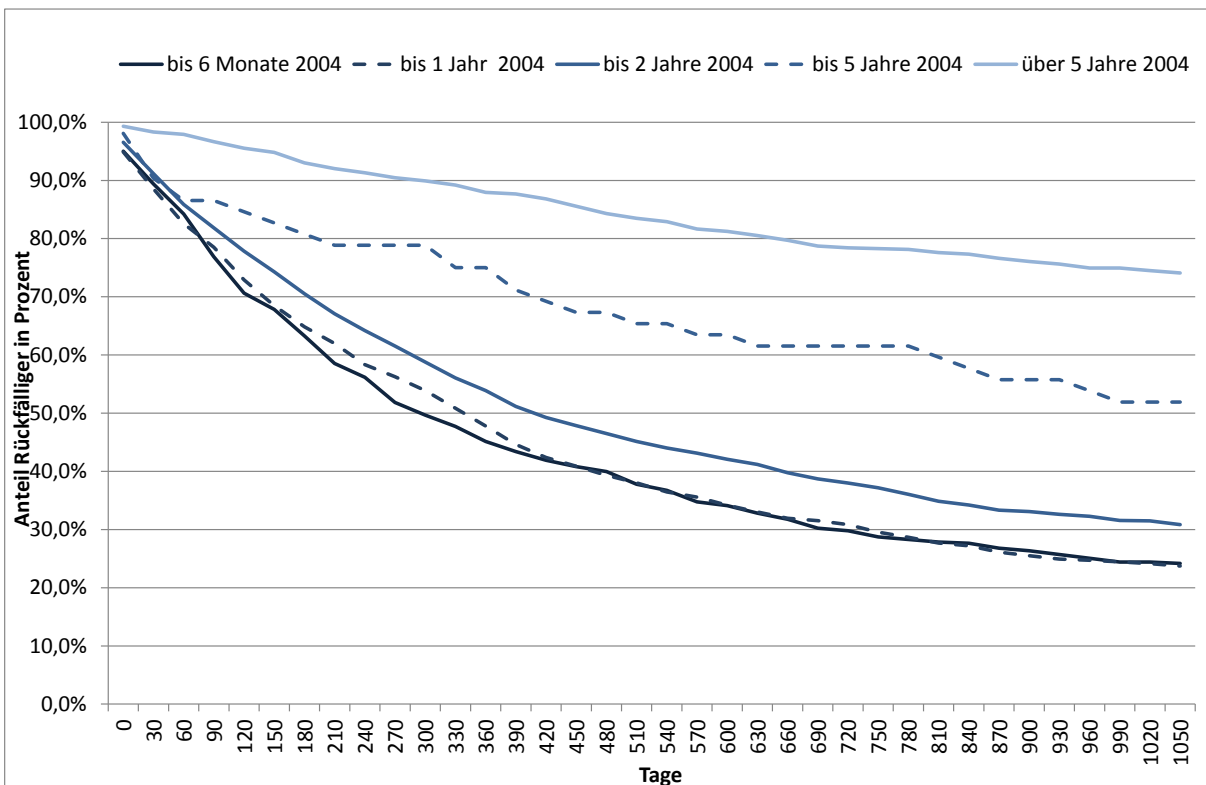


Abbildung 6.4.4: Gesamtanteil nicht rückfälliger Personen bei Jugendstrafe ohne Bewährung differenziert nach der Strafdauer*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Diese Ergebnisse werden auch durch die Mediane bestätigt: In den Gruppen, der bis zweijährigen Jugendstrafen, sind bereits nach gut 7 bzw. 8 Monaten die Hälfte aller Rückfälle zu verzeichnen. Demgegenüber liegt der Median in der Gruppe, der zwei- bis fünfjährigen Jugendstrafen, bei 9 Monaten. In der Gruppe der über fünfjährigen Jugendstrafen ist der Median sogar erst nach 12 Monaten erreicht.

Tabelle 6.4.4: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Strafdauer bei Jugendstrafe ohne Bewährung

Strafdauer	Mittelwert	N	Median
>6 Monate bis einschl. 1 Jahr	294,9516	351	219
>1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	309,5155	774	241
>2 bis einschl. 5 Jahre	328,0755	861	258
>5 Jahre	388,3200	25	346
Insgesamt	315,8996	2.011	242

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für 2004

Ähnlich wie bei den Freiheitsstrafen, weisen auch bei den Jugendstrafen die zur Bewährung ausgesetzten Strafen im Vergleich mit den nicht ausgesetzten bis einschließlich zweijährigen Strafen deutlich niedrigere Rückfallraten auf.

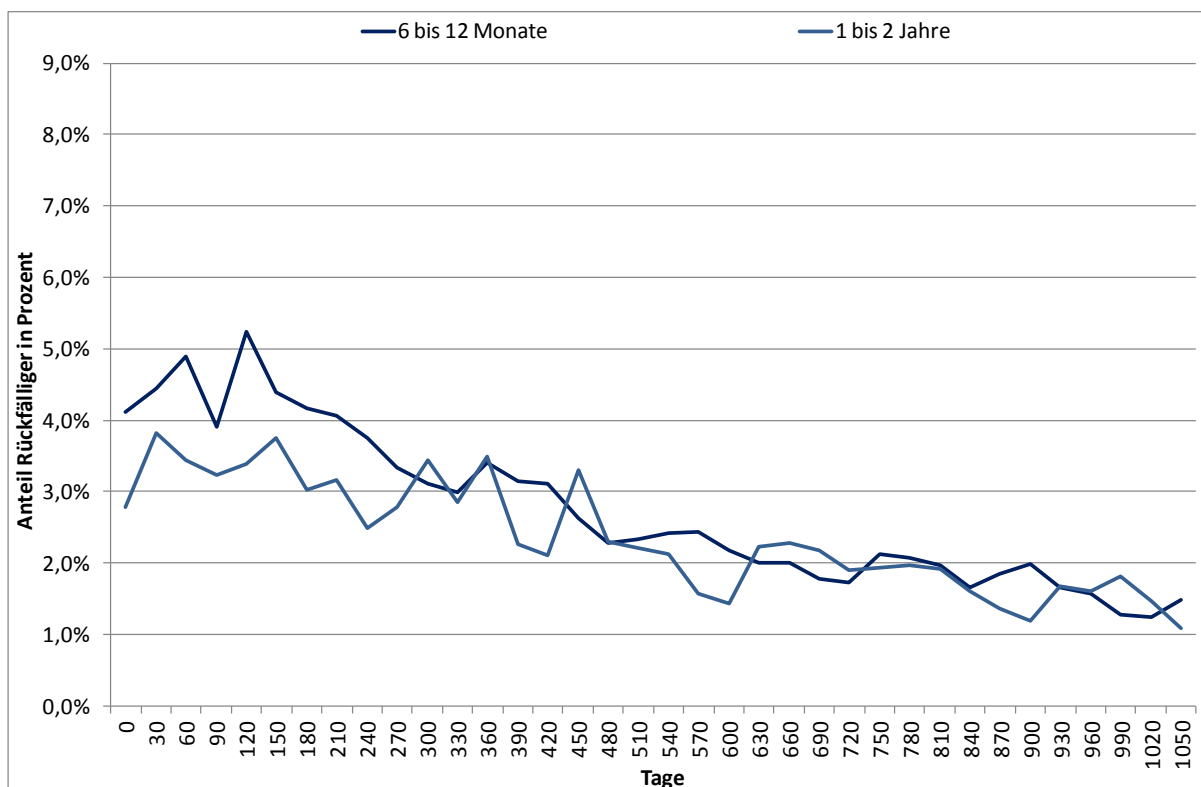


Abbildung 6.4.5: Monatliche Rückfallrate nach Jugendstrafe mit Bewährung differenziert nach der Strafdauer*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Die Personen, die zu einer bedingten bis einjährigen Jugendstrafe verurteilt werden, werden im ersten halben Jahr häufiger rückfällig als Personen, die zu einer ein- bis einschließlich zweijährigen Jugendstrafe verurteilt werden. Dabei erreichen beide Dauergruppen nach einem kurzen Anstieg ausgehend vom ersten Monat ihre maximalen monatlichen Rückfallraten (5,2 bzw. 3,8 Prozent). Bereits nach ca. 6 Monaten nährt sich der Anteil von Personen, die rückfällig werden, aber immer mehr an. Aus diesem Grund ist der Median beider Dauergruppen sehr ähnlich. In der Gruppe, der bis einschließlich einjährigen Jugendstrafen, finden 50 % aller Rückfälle im 12. Monat statt. In der Gruppe der ein- bis einschließlich zweijährigen Jugendstrafen liegt der Median nicht einmal 20 Tage später. Die monatlichen Rückfallraten für bedingte Jugendstrafen sinken im Beobachtungszeitraum stetig ab; am Ende des Beobachtungszeitraums erreichen sie beinahe die 1 %-Marke.

Tabelle 6.4.5: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Strafdauer bei Jugendstrafe mit Bewährung

Sanktionsart	Mittelwert	N	Median
>6 Monate bis einschl. 1 Jahr	389,7433	10.975	331
>1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	409,3998	3.109	350
Insgesamt	394,0824	14.084	336

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

6.4.2. Ende der Strafvollstreckung

Im vorangegangenen Abschnitt wurde die Sanktionsart der Bezugsentscheidung nach der im Urteil ausgesprochenen Sanktion kategorisiert. Im Datensatz der Rückfalluntersuchung lassen sich aber speziell die freiheitsentziehenden Sanktionen Jugend- und Freiheitsstrafe auch nach der Art der Strafvollstreckung in Gruppen zusammenfassen. Bei Freiheits- und Jugendstrafen, die primär zur Bewährung ausgesetzt wurden, lassen sich im Datensatz des Bundeszentralregisters folgende Fälle unterscheiden:

- Personen, die im Bezugsjahr zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen verurteilt wurden (Entscheidungsdatum im Bezugsjahr),
- Personen, bei denen die primäre Aussetzung widerrufen wurde und die nun im Bezugsjahr aufgrund eines Strafrestausschusses entlassen werden, und
- Personen, bei denen die primäre Aussetzung einer Freiheits- oder Jugendstrafe widerrufen wurde, und die nun nach der vollen Verbüßung ihrer Haftstrafe aus dem Vollzug entlassen werden.

Bei Freiheits- und Jugendstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, kann unterschieden werden nach

- Personen, die nach Strafrestausschuss aus der Haft entlassen werden, und
- Personen, die nach der vollen Verbüßung ihrer Haftstrafe aus dem Vollzug entlassen werden.

Tabelle 6.4.6: Rückfallraten bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten unbedingten Freiheitsstrafen*

Art der Bezugsentscheidung		Gesamt			
		Davon rückfällig	In %		
Art der Bezugsentscheidung	FS m. Bew. ³⁵¹	Entscheidung in 2004	51.027	19.766	38,7
		Entlassung nach Strafrestauesetzung in 2004	3.086	1.491	48,3
	FS o. Bew. ³⁵²	Entlassung nach Vollverbüßung in 2004	4.768	2.761	57,9
		Entlassung nach Strafrestauesetzung in 2004	5.104	1.886	37,0
	JS m. Bew.	Entlassung nach Vollverbüßung in 2004	7.880	4.973	63,1
		Entscheidung in 2004	6.865	4.304	62,7
	JS o. Bew.	Entlassung nach Strafrestauesetzung in 2004	357	217	60,8
		Entlassung nach Vollverbüßung in 2004	511	362	70,8
		Entlassung nach Strafrestauesetzung in 2004	1.559	1.073	68,8
		Entlassung nach Vollverbüßung in 2004	1.216	938	77,1

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Tabelle 6.4.6 zeigt die Rückfallraten für unterschiedliche freiheitsentziehende Sanktionsformen, differenziert nach dem Ende der Sanktion. Dabei zeigt sich, dass primär ausgesetzte und strafrestausgesetzte Freiheitsstrafen ungefähr die gleichen - im Vergleich zu anderen Vollstreckungsformen - eher niedrigen Rückfallraten von weniger als 40 % haben. Etwas häufiger sind Rückfälle nach der Strafrestauesetzung von widerrufenen Bewährungsstrafen (48 %);³⁵³ am häufigsten sind Rückfälle nach Vollverbüßung – unabhängig davon, ob es sich um eine von Anfang an unbedingte Strafe oder eine widerrufenen Bewährungsstrafe handelt.

Die Rückfallraten nach Jugendstrafe liegen generell höher als nach Freiheitsstrafe. Hier zeigen sich die niedrigsten Rückfallraten nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe und Strafrestauesetzung einer widerrufenen bedingten Jugendstrafe (63 bzw. 61 %). Bei primär ausgesetzten Jugendstrafen, deren Aussetzung später widerrufenen wurde und bei denen dann die Entlassung erst nach Vollverbüßung erfolgte, zeigt sich eine deutlich erhöhte Rückfallrate von 70 %. Sie sind damit bezüglich der Legalbewährung vergleichbar mit den unbedingten strafrestausgesetzten Jugendstrafen (69 %). Die höchsten Rückfallraten erreichen unbedingte Jugendstrafen, bei denen keine Strafrestauesetzung erfolgt (77 %).

351 In 10 Fällen konnte keine Information über das Ende der Sanktion ermittelt werden.

352 In 11 Fällen konnte keine Information über das Ende der Sanktion ermittelt werden.

353 Eine Ausnahme bildet hier allerdings die Rückfallrate nach Strafrestauesetzung von Freiheitsstrafen. Die Personen, bei denen die primäre Aussetzung widerrufen wurde, sind weniger erfolgreich als die Personen, bei denen der Strafrest nach einer unbedingten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Dieser Effekt ist eigentlich aber wenig erstaunlich, da die Personen, bei denen die primäre Aussetzung der Strafe schon einmal widerrufen wurde, bereits gezeigt haben, dass sie eine schlecht Legalbewährungsprognose haben. Dieser Effekt ist womöglich noch deutlicher und wird auch bei den Jugendstrafen ersichtlich, wenn in der Kategorie Strafrestauesetzung nach unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe Strafen nur Strafen bis zu zwei Jahren Dauer betrachtet werden.

Man könnte also zusammenfassen: Je länger eine freiheitsentziehende Sanktion andauert, desto höher sind die Rückfallraten. D. h. wird eine Strafe direkt zur Bewährung ausgesetzt ist die Erfolgsaussicht größer als bei Personen, bei denen die Entlassung nach einer Strafrestauesetzung erfolgt. Deren Rückfallraten sind aber wiederum niedriger als bei Personen, die eine Sanktion vollständig verbüßt haben. Damit werden bereits mithilfe dieser groben Gegenüberstellung deutliche Unterschiede in den Rückfallraten ersichtlich, die davon abhängig scheinen, unter welchen Umständen eine freiheitsentziehende Sanktion beendet wird. Dies liegt vermutlich auch daran, dass in die Entscheidung darüber, ob eine Freiheits- oder Jugendstrafe insgesamt oder ihr Strafrest zur Bewährung ausgesetzt werden kann, spezialpräventive Erwägungen des entscheidenden Richters eingehen. Es lässt sich also vermuten, dass Personen, deren Freiheits- oder Jugendstrafe oder Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde, tendenziell eher eine gute Legalprognose haben und weniger Risikofaktoren aufweisen. Personen, aber, bei denen eine primäre Aussetzung oder Strafrestauesetzung widerrufen oder nicht gewährt wurde, haben offensichtlich eine schlechte Legalprognose.

Entsprechend ließe sich folgende Hypothese formulieren: In Gruppen mit hohem Rückfallrisiko (besonders Vollverbüßer und Strafrestauesetzung nach widerrufen Strafaussetzung) erfolgen Rückfälle nicht nur häufiger, sondern auch schneller. D. h., die monatlichen Rückfallraten liegen besonders zu Beginn des Beobachtungszeitraums höher als in Gruppen, in denen sich eine positive Legalprognose durch Straf(rest)aussetzung ausdrückt (vgl. Hirtenlehner und Birkelbauer, 2005).

Freiheitsstrafen

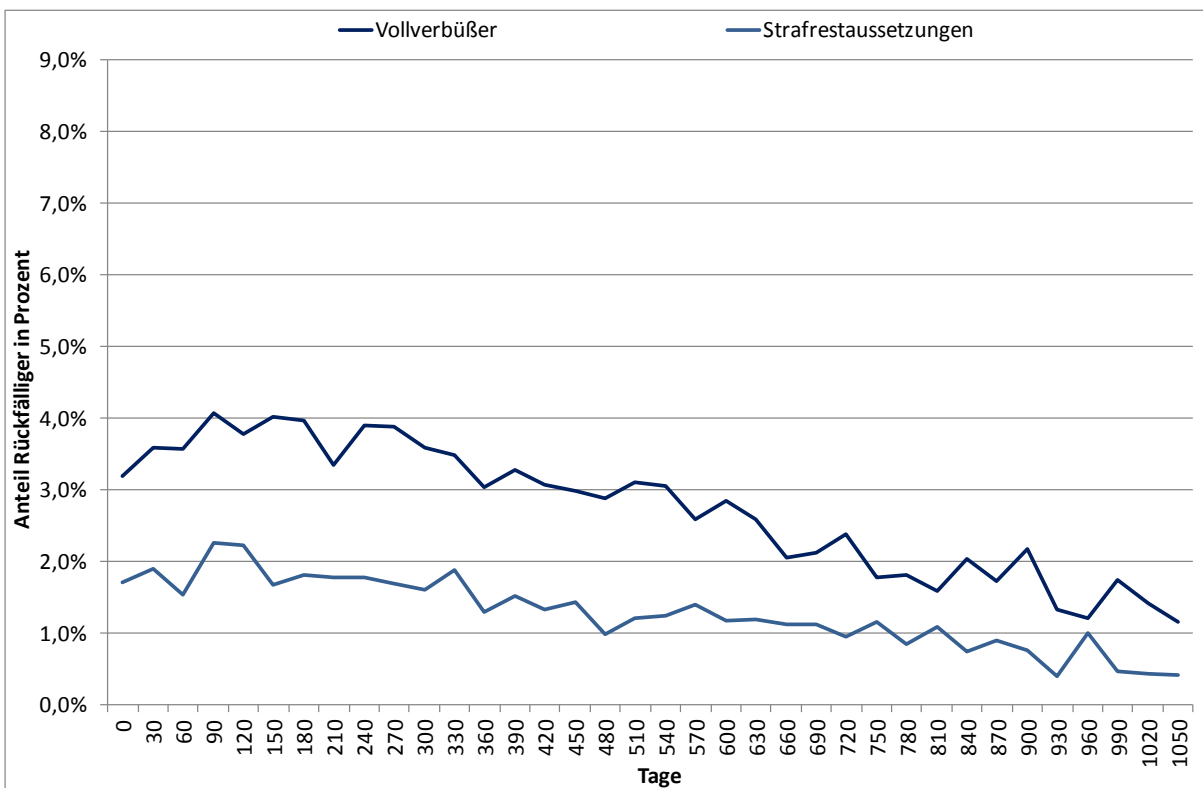


Abbildung 6.4.6: Monatliche Rückfallraten bei restausgesetzten und vollverbüßten unbedingten Freiheitsstrafen*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Abbildung 6.4.6 zeigt die monatlichen Rückfallraten für Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, je nachdem, ob der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde oder ob die Strafe vollverbüßt worden ist. Für Personen, die nach Vollverbüßung aus der Haft entlassen wurden, zeigen sich in den ersten Monaten höhere Rückfallraten als für Personen, deren Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Unterschiede betragen im ersten Jahr zwischen 1,5 und max. 2,4 Prozentpunkte (im 6. Monat). Im zweiten Jahr nimmt die Differenz aber bereits deutlich ab (zwischen 0,9 und max. 1,9 Prozentpunkte im 16. Monat). Im dritten Jahr des Beobachtungszeitraums schließlich unterscheiden sich die monatlichen Rückfallraten von Personen mit Vollverbüßung noch zwischen 0,2 und 1,4 Prozentpunkten von denen der Personen mit Strafrestausssetzung.

*Tabelle 6.4.7: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer bei restausgesetzten und vollverbüßten unbedingten Freiheitsstrafen**

	Mittelwert N	Median	
Vollverbüßung	363,8550	4.973	299,0
Strafrestausssetzung	393,0742	1.886	333,5
Insgesamt	371,8893	6.859	309,0

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Während des gesamten Beobachtungszeitraums liegen damit die Rückfallraten von Vollverbüßern über denen von Personen, bei denen der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dies zeigt auch ein Vergleich der Mediane, die in der Gruppe der Vollverbüßer bei 10 und der Gruppe der Personen mit Strafrestausssetzung bei 11 Monaten liegen.

Ähnlich präsentierten sich die Unterschiede in der Gruppe der Personen, deren Freiheitsstrafe primär zur Bewährung ausgesetzt wurde, wenn man nach dem jeweiligen Ende der Vollstreckung differenziert. Verglichen werden hier Gruppen, bei denen eine primär ausgesetzte Freiheitsstrafe nicht zur Vollstreckung führt, und solche, bei denen es nach einem Widerruf der primären Aussetzung zur Strafrestausssetzung oder gar zur Vollverbüßung kommt. Dabei ist zu bedenken, dass es bei Personen, deren primäre Aussetzung widerrufen wird, sodass es zur Vollstreckung kommt, häufig bereits eine zweite Straftat vorliegt (Jehle u. a. 2010: 80).³⁵⁴ Es lässt sich annehmen, dass es sich hier um eine besonders rückfallgefährdete Gruppe handelt.

³⁵⁴ Personen, bei denen der Widerruf einer primären Aussetzung oder der Strafrestausssetzung aufgrund einer neuen Straftat erfolgt, werden u.U. erneut zu einer vollstreckbaren Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Wird diese neuerliche Freiheitsentziehung im Anschluss an die Vollstreckung der Bezugsentscheidung vollstreckt, gehen diese Personen nicht in die untersuchte Stichprobe ein, weil es am Ende der Bezugsanktion nicht zu einer Entlassung in Freiheit kommt.

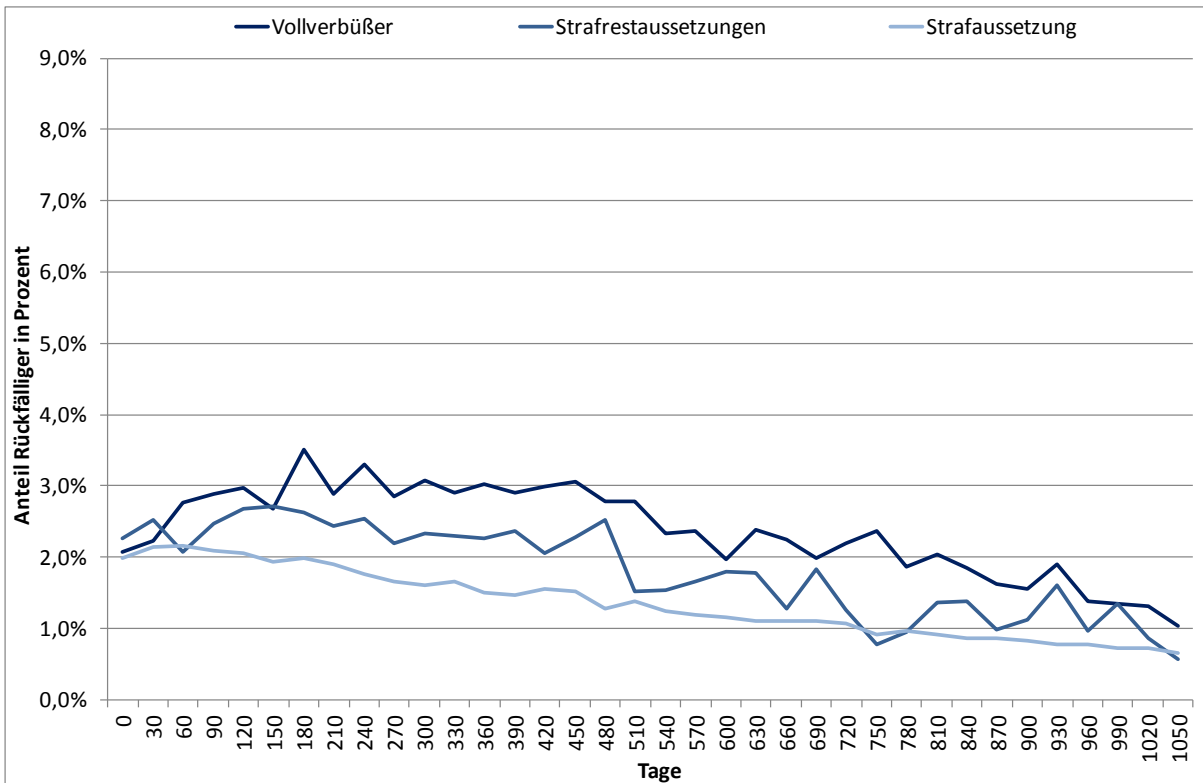


Abbildung 6.4.7 Monatliche Rückfallraten bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Freiheitsstrafen*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Die Rückfallrate für Vollverbüßer steigt in den ersten zwei Monaten auf einen Wert von über 3,5 % und sinkt dann langsam ab, während die Rückfallraten für Personen mit Strafrestaussetzung in den ersten sechs Monaten auf Werten zwischen 1,8 und 2,5 % stagnieren und danach etwas langsam abfallen. Die monatlichen Rückfallraten nach primär ausgesetzten Freiheitsstrafen liegen in den ersten vier Monaten ebenfalls über 2 %, sinken danach aber schnell und kontinuierlich ab. Während des gesamten Beobachtungszeitraums weisen Vollverbüßer ein höheres Risiko auf rückfällig zu werden, auch wenn die Differenz zum Risiko der Personen mit Straf- bzw. Strafrestaussetzung im Laufe der Zeit etwas abnimmt.

Tabelle 6.4.8: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Freiheitsstrafen*

	Mittelwert	N	Median
Vollverbüßung	404,9924	2761	356,0000
Strafrestaussetzung	391,9121	1491	335,0000
Bewährung	391,4667	19766	330,0000
Insgesamt	393,0492	24018	334,0000

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

In den Medianen spiegelt sich die Entwicklung der monatlichen Rückfallraten wider: In der Gruppe der Vollverbüßer ist der Median nach 12, in der Gruppe der Personen mit Strafrestaussatzung nach 11 und bei den nicht widerrufenen ausgesetzten Freiheitsstrafen bereits bei 10 Monaten erreicht. Personen mit primär ausgesetzten Freiheitsstrafen werden demnach schneller rückfällig als solche nach Strafrestaussatzung bzw. Vollverbüßung. In den monatlichen Rückfallraten zeigt sich dies deutlich daran, dass die Gruppe der Personen mit Strafrestaussatzungen er nach vier Monaten, die Gruppe der Vollverbüßer sogar erst nach sechs Monaten die höchsten monatlichen Rückfallraten erreicht. In der Zeit direkt nach Haftentlassung sind die Rückfallraten relativ gesehen eher niedrig.

Jugendstrafe

Auf deutlich höherem Niveau liegen die Rückfallraten nach Jugendstrafen (vgl. Tabelle 6.4.6).

Die Entwicklung der monatlichen Rückfallraten nach strafrestausgesetzter und nach vollverbüßter Jugendstrafen unterscheidet sich kaum. In beiden Gruppen liegt die anfängliche monatliche Rückfallrate sehr hoch (gut 4 %); bereits im zweiten bzw. dritten Monat wird das Maximum erreicht. Bis zum Ende des ersten Jahres liegt der Anteil von rückfälligen Personen in der Gruppe der Vollverbüßer etwas höher als in der Gruppe der Personen mit Strafrestaussatzung. Danach sinken die monatlichen Rückfallraten in beiden Gruppen bis zum Ende des Beobachtungszeitraums deutlich ab.

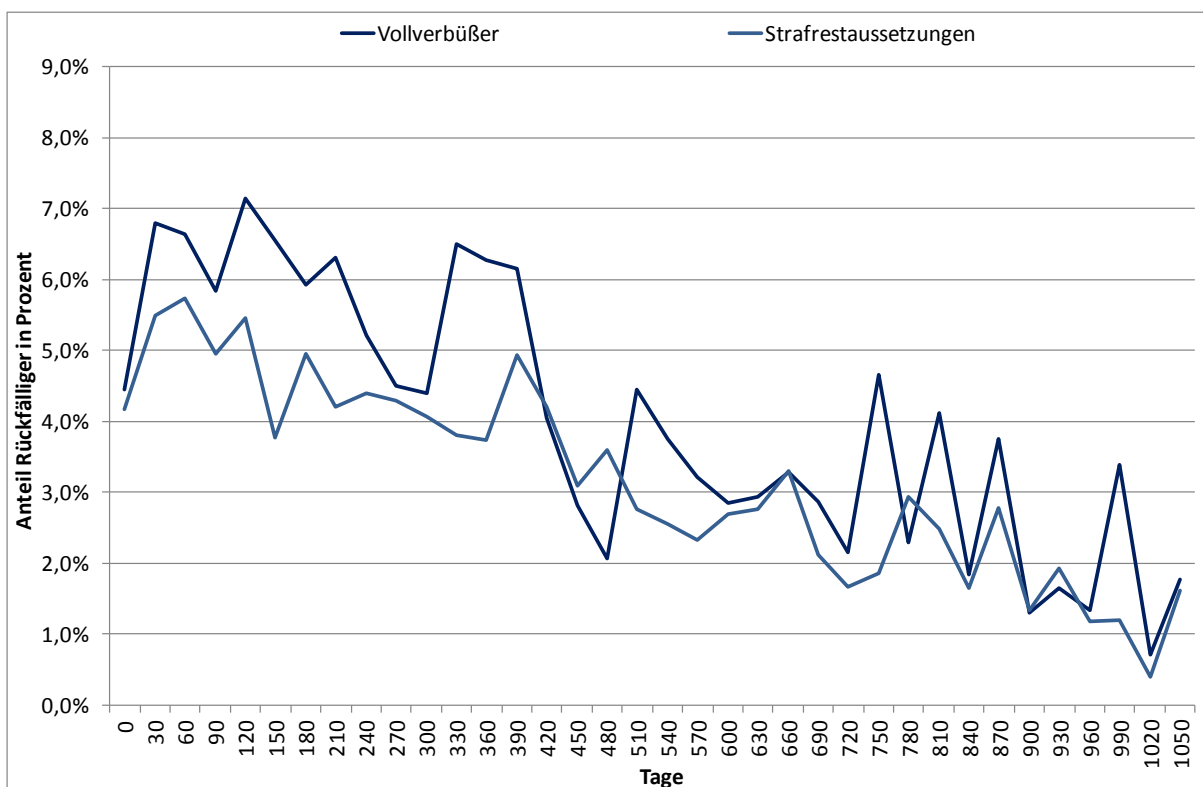


Abbildung 6.4.8: Monatliche Rückfallraten bei restausgesetzten und vollverbüßten unbedingten Jugendstrafen*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Eine Betrachtung der monatlichen Rückfallraten bringt damit nur zum Anfang des Beobachtungszeitraums Unterschiede zwischen Vollverbüßern und Personen mit Strafrestaussatzung

zutage. Ein Effekt, der sich auch im Vergleich der Mediane wiederfindet: Bereits in weniger als 8 Monaten sind in der Gruppe der Vollverbüßer 50 % aller Rückfälle passiert. Bei den Personen, deren Strafrecht zur Bewährung ausgesetzt wurde, liegt der Median etwa einen Monat später.

Tabelle 6.4.9: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer bei restausgesetzten und vollverbüßten unbedingten Jugendstrafen*

	Mittelwert	N	Median
Vollverbüßung	306,3785	938	230,5
Strafrestauesetzung	324,2227	1.073	258,0
Insgesamt	315,8996	2.011	242,0

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

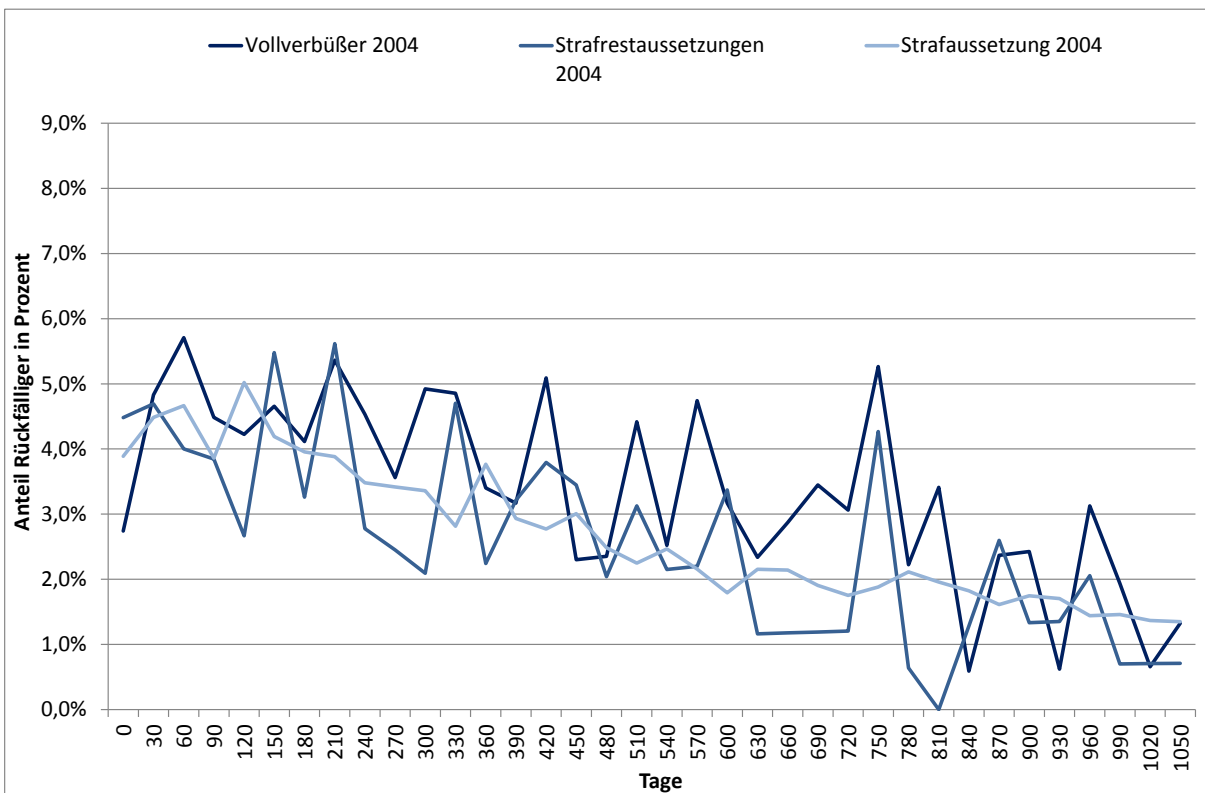


Abbildung 6.4.9: Monatliche Rückfallraten bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Jugendstrafen*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Aufgrund der geringen Häufigkeiten in den einzelnen Subgruppen (vgl. Tabelle 6.4.6) lassen sich in Abbildung 6.4.9 zunächst systematisch Unterschiede in den monatlichen Rückfallraten bei bedingten Jugendstrafen in Abhängigkeit vom Sanktionsausgang schlecht erkennen. Eine eindeutigere grafische Darstellung bietet auch hier der Gesamtanteil nicht-rückfälliger Personen (vgl. Abbildung 6.4.10). Die Unterschiede in den Verteilungen der monatlichen Rückfallraten nach primär ausgesetzten Jugendstrafen und solchen, bei denen nach Widerruf und

Vollstreckung eine Strafrestauesetzung erfolgte, sind minimal. Dies ist auf den ersten Blick verwunderlich, da man bei den Personen, deren bedingte Jugendstrafe primär ausgesetzt und später widerrufen wurde und die nun nach Strafrestauesetzung entlassen werden, eine höhere Rückfallgefährdung vermuten würde. In den meisten Fällen führt ja bereits eine erneute Tat zum Widerruf der Aussetzung der Bezugsentscheidung. Aber bereits die Betrachtung der Gesamtrückfallraten hatte keine diesbezüglichen Unterschiede aufgedeckt (vgl. Tabelle 6.4.6). Lediglich bei den Vollverbüßern zeigt sich der erwartete Effekt: Der Gesamtanteil Überlebender, d.h. nicht rückfälliger Personen, liegt nach gut sechs Monaten des Beobachtungszeitraum unter dem der anderen beiden Personengruppen und sinkt im Verlauf der nächsten Monate sogar etwas stärker ab, d.h. die Rückfallraten bleiben auch in den folgenden Monaten auf höherem Niveau.

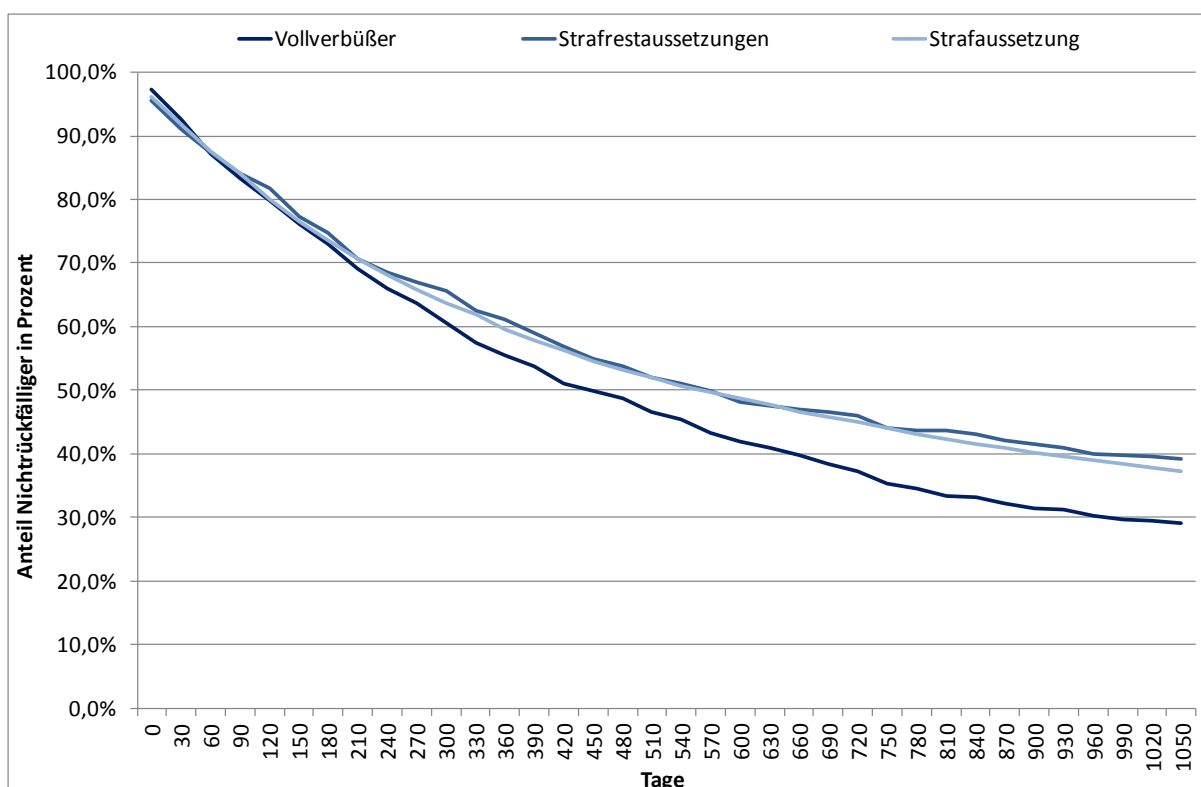


Abbildung 6.4.10: Gesamtanteil nichtrückfälliger Personen bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Jugendstrafen*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Zu Beginn des Beobachtungszeitraums liegen also alle Gruppen, unabhängig vom Ausgang der Sanktion, auf demselben Niveau liegen. Danach aber bleiben die monatlichen Rückfallraten der Vollverbüßer für einen längeren Zeitraum auf höherem Niveau, während die Rückfallraten in den anderen beiden Gruppen relativ bald wieder absinken. Entsprechend sind die Mediane nach Straf- und Strafrestauesetzung sehr ähnlich: 50 % aller Rückfälle passieren in den ersten 8 Monaten. Es dauert aber ca. einen Monat länger, bis 50 % aller Rückfälle nach Vollverbüßung einer zunächst ausgesetzten Jugendstrafe erfolgt sind.

Tabelle 6.4.10: Mittelwert und Median³⁵⁵ der Legalbewährungsdauer bei primär- und rest-ausgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Jugendstrafen*

	Mittelwert	N	Median
Vollverbüßer	352,8867	362	289,0
Strafrestauesetzung	334,0645	217	255,0
Bewährung	343,5051	4.304	264,0
Insgesamt	343,7811	4.883	265,0

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Bei Erwachsenen zeigt sich ein deutlicher Bewährungsvorteil. Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden findet sich dieser Effekt – insbesondere bei den bedingten Jugendstrafen - nicht. Hirtenlehner und Birkelbauer (2005) können mithilfe einer multivariaten Analyse einen möglichen Erklärungsansatz ermitteln. Um zu entscheiden, ob es sich bei dem Bewährungsvorteil von Personen, die nach Strafrestauesetzung entlassen werden, im Vergleich zu den Personen, die nach Vollverbüßung entlassen werden, um einen Selektionseffekt³⁵⁶ oder einen Wirkungseffekt³⁵⁷ handelt, werden im Aufsatz von Hirtenlehner und Birkelbauer (2005) multivariate Auswertungsverfahren angewandt. Die Ergebnisse der Cox-Regressionsanalyse zeigen aber, dass es sich bei diesem offensichtlichen Legalbewährungsvorsprung der Strafrestauesetzung gegenüber der Vollverbüßung um einen Selektionseffekt handelt: Es zeigen sich keine signifikanten Effekte für die Art der Entlassung, wenn man auch andere Merkmale der Person bzw. ihrer kriminellen Karriere berücksichtigt. In dieser Analyse erweisen sich lediglich die Merkmale ‚kriminelle Karriere‘ (Index aus der Anzahl von Vorstrafen, der Anzahl und Dauer bereits verbüßter Haftstrafen sowie der Anzahl von Widerrufen) und Alter als signifikante Einflussgrößen für den Legalbewährungserfolg. Aufgrund dieser Ergebnisse kommen die Autoren zu dem Schluss, dass es keine spezialpräventive Wirkung einzelner Sanktionsformen gibt und die Selektions- bzw. Austauschbarkeitshypothese gilt. Ob sich auch in den Daten der Legalbewährungsuntersuchung 2004 – 2007 ein ähnlich starker Alterseffekt abzeichnet, der die Selektionseffekte der Art der Entlassung in der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden überlagert, wird im Abschnitt 6.6 ebenfalls multivariat geprüft.

6.4.3. Bewährungshilfe

Ein weiterer Aspekt der Sanktionierung, der Unterschiede in den Gesamtrückfallraten zum Vorschein bringt und vermutlich auch unterschiedliche Rückfallgeschwindigkeiten abbildet, ist die Anordnung von Bewährungshilfe nach der Straf- oder Strafrestauesetzung von Freiheitsstrafe.³⁵⁸ Das auf den ersten Blick erstaunliche Ergebnis, dass Personen, bei denen

355 Der Median aller Rückfälle entspricht natürlich nicht dem in der Abbildung 6.4.10, da hier rückfällige und nichtrückfällige Personen betrachtet werden (vgl. 6.1.1).

356 Selektionshypothese: Nur die Personen, bei denen die besten Voraussetzungen zur Legalbewährung vorliegen, werden vorzeitig entlassen.

357 Wirkungshypothese: Die Strafrestauesetzung hat einen positiven Effekt auf die Legalbewährung

358 Die Anordnung von Bewährungshilfe ist nach Straf- bzw. Strafrestauesetzung von Jugendstrafen Standard. Eine Analyse der Wirkung von Bewährungshilfe bei Jugendstrafen kann somit anhand der Bundeszentralregisterdaten, die in diesen Fällen vermutlich nicht korrekt Auskunft über die Anordnung geben, nicht

Bewährungshilfe angeordnet wird, häufiger rückfällig werden als solche, die nicht der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt werden (vgl. Tabelle 6.4.11), erklärt sich daraus, dass in der Regel besonders Personen mit schlechten Legalbewährungsprognosen der Bewährungshilfe unterstellt werden. Personen also, denen ein hohes Rückfallrisiko zugeschrieben wird.

Aufgrund der höheren Rückfallraten ist anzunehmen, dass Bewährungsprobanden nicht nur häufiger, sondern auch schneller rückfällig werden. Auch Diekmann und Mitter (1984: 15) können in einer Untersuchung von Bewährungshilfeprobanden zeigen, dass die unter Bewährung stehenden Personen am Beginn des Bewährungszeitraums besonders rückfallgefährdet sind. Im Folgenden soll geprüft werden, ob Bewährungsprobanden tatsächlich früher rückfällig werden als Personen, die nach der Straf(rest)aussetzung einer Freiheitsstrafe nicht der Bewährungsaufsicht unterstellt werden. Dabei werden zwei mögliche Situationen differenziert: Bewährungshilfe kann im Rahmen der Strafaussetzung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder im Rahmen der Strafrestausssetzung bei vollstreckten Freiheitsstrafen angeordnet werden. Vollstreckt bedeutet in diesem Falle, dass es sich um eine unbedingte oder aber eine ursprünglich bedingte später widerrufenen Bewährungsstrafe handelt.

Bewährungshilfe nach Strafaussetzung einer Freiheitsstrafe bis einschließlich zwei Jahren

*Tabelle 6.4.11: Rückfallraten bei Freiheitsstrafe mit Bewährung – differenziert nach der Anordnung von Bewährungshilfe**

Bewährungshilfe	Gesamt	Davon rückfällig	In %
Nein	34.543	11.451	33,1 %
Ja	16.492	8.315	50,4 %
Gesamt	51.035	19.766	38,7 %

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Im Jahr 2004 wurde in 51.035 Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt. In 16.492 Fälle wurde Bewährungshilfe angeordnet (ca. 32 %). Von den Personen ohne Bewährungshilfe wurden 11.451 rückfällig (ca. 33 %). Bei Personen mit Bewährungshilfe liegt die Gesamtrückfallrate bei 50 % (n=8.315).

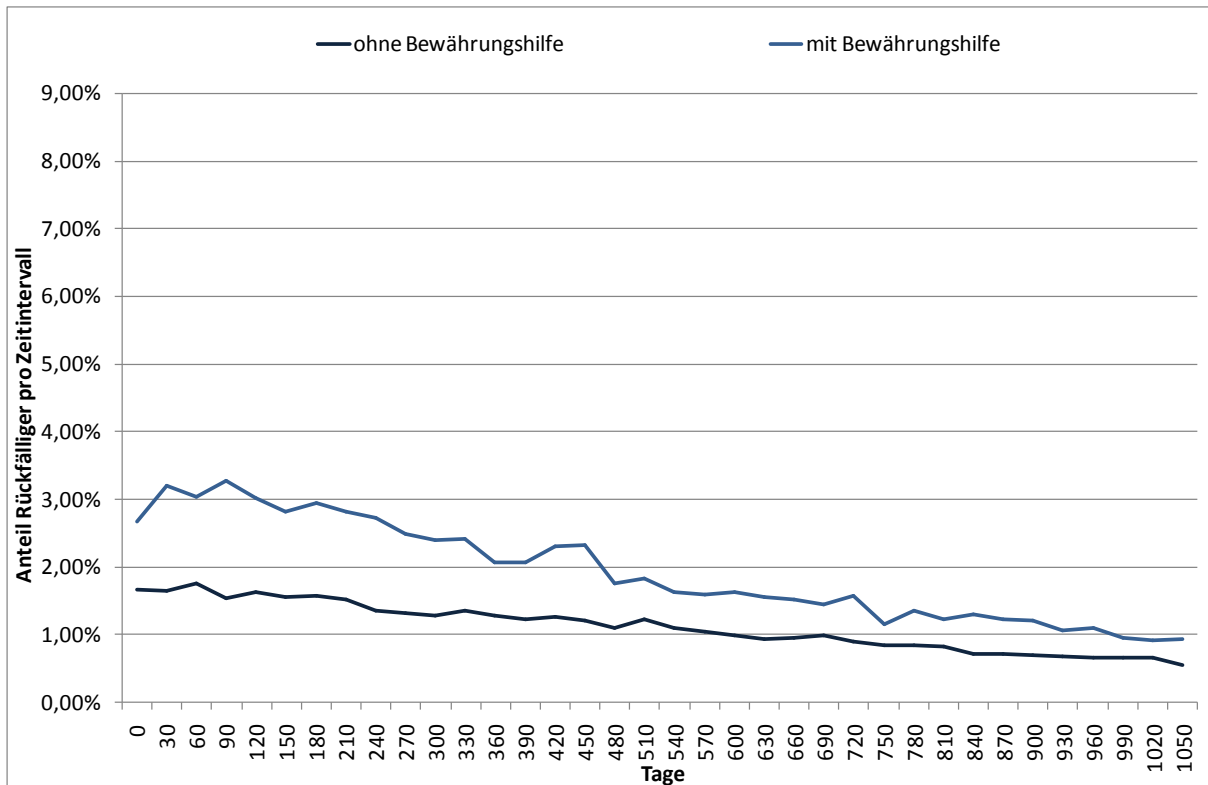


Abbildung 6.4.11: Monatliche Rückfallraten bei bedingten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Abbildung 6.4.11 zeigt die monatlichen Rückfallraten nach Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit Bewährung differenziert danach, ob Bewährungshilfe angeordnet wurde oder nicht. Personen, die der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt waren, haben während des gesamten Rückfallzeitraums höhere Rückfallraten als Personen, die nicht unterstellt wurden. Besonders deutlich ist der Unterschied aber am Anfang des Beobachtungszeitraums. Entsprechend wird der Median bei rückfälligen Personen mit Bewährungshilfe bereits nach 10 Monaten (296 Tagen) und bei Personen ohne Bewährungshelfer rund 2 Monate später (356 Tagen) erreicht. Die Rückfallraten bei Personen, die der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt wurden, ist wohl in erster Linie deshalb höher, weil diese Unterstellung gerade dann erfolgt, wenn der Richter ein höheres Rückfallrisiko antizipiert.

Tabelle 6.4.12: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer bei bedingter Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährungshelfer*

Bewährungshilfe	Mittelwert N	Median
Nein	408,8247	11.444
Ja	366,8255	8.313
Insgesamt	391,1530	19.757

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Bewährungshilfe nach Strafrestausssetzung bei vollstreckten Freiheitsstrafen

Im Jahr 2004 wurde in 5.104 Fällen nach der Vollstreckung einer unbedingten Freiheitsstrafe und in 3.086 Fällen nach Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe eine Strafrestausssetzung angeordnet. Nach unbedingter Freiheitsstrafe wurde bei Strafrestausssetzung in 3.692 Fällen Bewährungshilfe angeordnet (ca. 72 %). Nach widerrufener bedingter Freiheitsstrafe wurde bei Strafrestausssetzung in 2.190 Fällen Bewährungshilfe angeordnet (ca. 71 %). Die Anordnung von Bewährungshilfe erfolgt also etwa gleichhäufig, egal, ob Personen aus dem Vollzug einer von Anfang an unbedingten oder dem Vollzug einer zunächst zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe entlassen werden. Die Rückfallquoten von Personen, die zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt wurden, und solchen, die ursprünglich zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt waren, unterscheiden sich dagegen deutlich: Personen mit unbedingter Freiheitsstrafe werden deutlich seltener rückfällig (37 %) als solche, bei denen die ursprüngliche Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung bereits einmal widerrufen wurde (48 %).

*Tabelle 6.4.13: Rückfallraten bei Strafrestausssetzung mit und ohne Bewährungshelfer**

	Bewährungs- hilfe	Gesamt	Davon rückfällig	In %
Strafrestausssetzung nach Widerruf einer primären Aussetzung	Nein	896	365	40,7 %
	Ja	2.190	1.126	51,4 %
Strafrestausssetzung nach unbedingter Freiheitsstrafe	Nein	1.412	475	33,6 %
	Ja	3.692	1.411	38,2 %

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Aber auch die Tatsache, ob eine Person der Bewährungsaufsicht unterstellt wurde, zeigt einen Zusammenhang mit der Rückfallrate: Personen, die der Bewährungsaufsicht unterstellt werden, werden häufiger rückfällig als solche, denen kein Bewährungshelfer zugeordnet wird. Nach unbedingter Strafe liegen die Rückfallraten mit Anordnung eines Bewährungshelfers bei 38 % und ohne bei 34 %. Bei Strafrestausssetzung nach Widerruf einer bedingten Strafe liegen die Rückfallraten mit Bewährungshelfer bei 51 % ohne Bewährungshelfer bei 41 %.

Da die Personen, bei denen Bewährungsaufsicht angeordnet wird, zumindest während einer bestimmten Zeitspanne des Beobachtungszeitraums einer besonderen Sanktionswirkung ausgesetzt sind, sollen im Folgenden die monatlichen Rückfallraten der genannten Gruppen mit und ohne Bewährungshelfer gegenübergestellt werden.

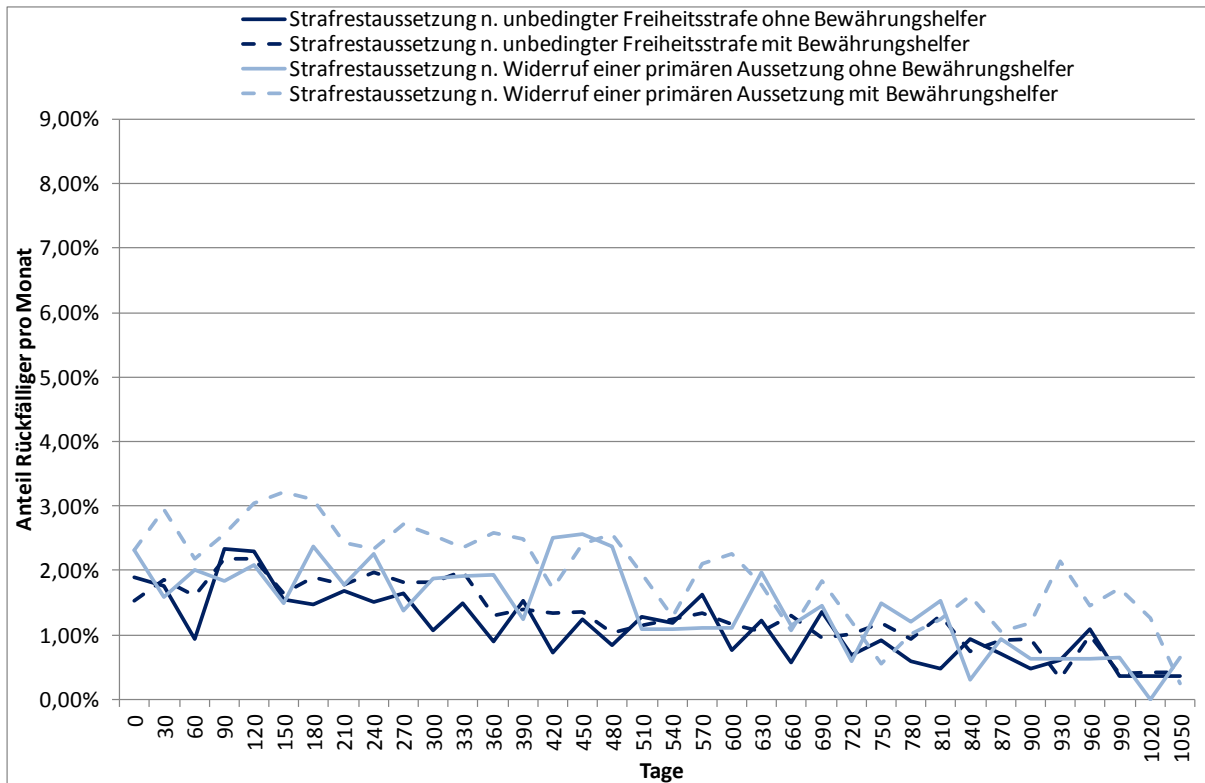


Abbildung 6.4.12: Monatliche Rückfallraten nach Strafrestausssetzung einer Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährungshelfer*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Abbildung 6.4.12 zeigt die monatlichen Rückfallraten von Personen, die nach einer unbedingten Freiheitsstrafe (dunkelblaue Linien) bzw. nach widerrufener bedingten Freiheitsstrafe eine Strafrestausssetzung (hellblaue Linien) erhalten. Differenziert wird dabei, ob eine Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers erfolgte (gestrichelte Linien) oder nicht erfolgte (durchgezogene Linien).

Personen, bei denen nach der Strafrestausssetzung einer widerrufenen bedingten Freiheitsstrafe Bewährungshilfe angeordnet wird, haben (nahezu) während des gesamten Rückfallzeitraums die höchsten monatlichen Rückfallraten. Etwas niedriger ist der Anteil rückfälliger Personen nach Strafrestausssetzung in der Folge einer widerrufenen bedingten Freiheitsstrafe ohne Bewährungshelfer. Besonders zu Beginn und am Ende des Beobachtungszeitraums liegen die monatlichen Rückfallraten hier auf dem Niveau der Rückfallraten von Personen, bei denen nach unbedingter Freiheitsstrafe der Strafrest ausgesetzt wird. Generell unterscheiden sich die Gruppen, in denen nach unbedingter Freiheitsstrafe mit Strafrestausssetzung Bewährungshilfe angeordnet wird oder nicht, kaum.

Auch in diesem Fall soll eine Betrachtung des Gesamtanteils nichtrückfälliger Personen die grafische Analyse der monatlichen Rückfallraten, die durch die geringen Häufigkeiten in den einzelnen Fallgruppen erschwert wird, verdeutlichen.

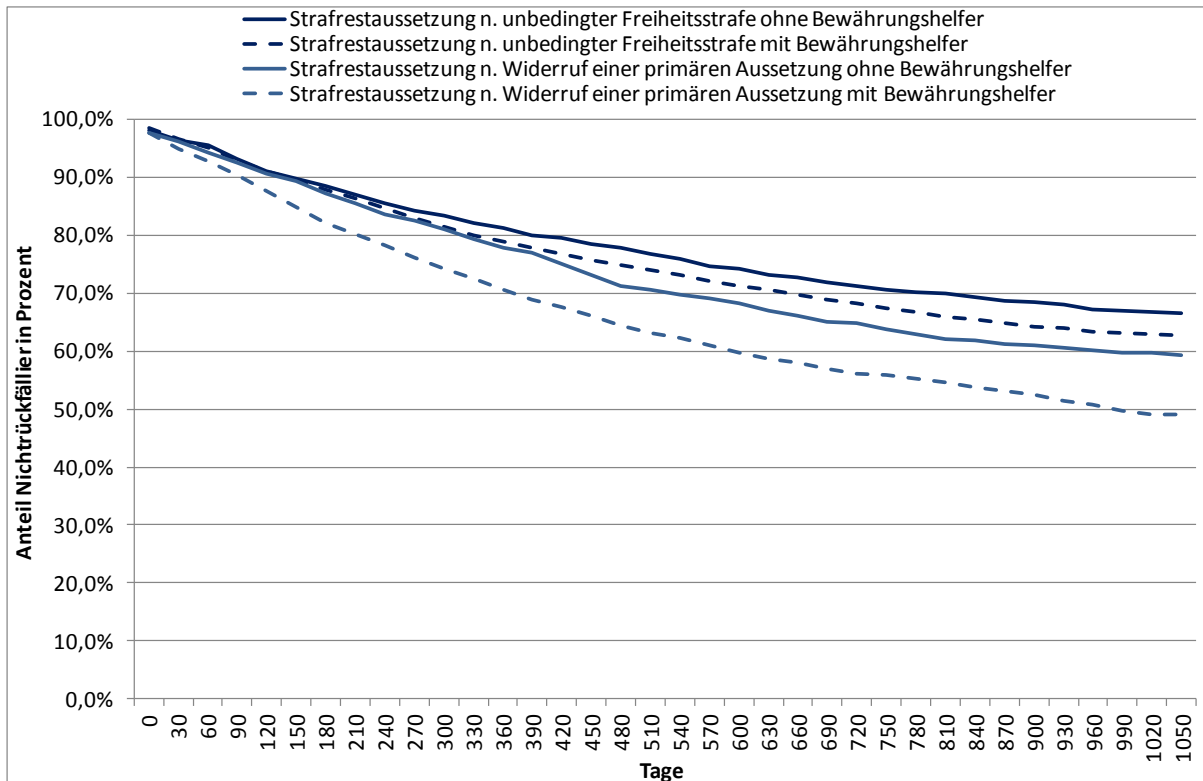


Abbildung 6.4.13: Gesamtanteil nichtrückfälliger Personen nach Strafrestausssetzung einer Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährungshelfer*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Bedingte widerrufenen Freiheitsstrafe mit Strafrestausssetzung, bei denen Bewährungshilfe angeordnet wird, schneiden auch bzgl. des Gesamtanteils Nichtrückfälliger besonders schlecht ab, wie bereits bei der Betrachtung der monatlichen Rückfallraten vermutet. Diese Gruppe hat nicht nur insgesamt die höchsten Rückfallraten, der monatliche Anteil nicht rückfälliger Personen sinkt auch - besonders nach Ablauf der ersten drei Monate - stärker ab als in den anderen Gruppen, die im Gegenzug dazu relativ nahe beieinanderliegen.

Die Analyse der Mediane bietet in diesem Fall keinen weiteren Aufschluss, denn der Median aller Gruppe liegt bei ca. 11 Monaten. Lediglich bei den unbedingten Freiheitsstrafen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wird, erreichen einen Median von knapp 12 Monaten.

Tabelle 6.4.14: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer bei strafrestaussetzten Freiheitsstrafen – differenziert nach der Anordnung von Bewährungshilfe*

Strafrestausssetzung nach...	Bewährungshilfe	Mittelwert	N	Median
...Widerruf primärer Strafaussetzung	Nein	390,1158	406	329,5
...unbedingter Freiheitsstrafe	Ja	395,8951	1.296	332,5
...unbedingter Freiheitsstrafe	Nein	389,6445	211	357,0
...unbedingter Freiheitsstrafe	Ja	390,5611	818	327,5

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für 2004

Bei der Analyse der Legalbewährungsdauer nach Strafrestausssetzung mit oder ohne Bewährungshilfe zeigt sich:

- Ursprünglich bedingte aber widerrufenen Freiheitsstrafen ziehen, wenn es zu einer Strafrestausssetzung kommt, mehr und schnellere Rückfälle nach sich als unbedingte Freiheitsstrafen. Das ist allerdings nicht sehr verwunderlich: Erstens werden in dieser Gruppen nur bis einschließlich zweijährige Strafen erfasst, für die im Abschnitt 6.4.1 ja bereits gezeigt werden konnte, dass sie höhere Rückfallraten nach sich ziehen als länger Freiheitsstrafen. Zweitens wurde bei den betroffenen Personen ja bereits die Strafausssetzung widerrufen. Was darauf hindeuten könnte, dass sie trotz grundsätzlich positiver Legalprognose rückfällig werden könnten.
- Personen, die der Bewährungshilfe unterstellt werden, werden geringfügig schneller rückfällig als Personen ohne Bewährungshelfer. Dies gilt insbesondere bei der Straf- und Strafrestausssetzung nach ursprünglich bedingten Freiheitsstrafen. Die These von Diekmann und Mitter (1984: 15), dass Bewährungshilfeprobanden besonders zu Beginn der Bewährungszeit rückfallgefährdet sind, bestätigt sich hier.
- Eine ‚Bruchkante‘, im Sinne einer Veränderung der Rückfallraten während des Beobachtungszeitraums durch das Ende der Bewährungshilfeunterstellung, scheint es in den Gruppen mit Bewährungshelfer nicht zu geben. Dies mag aber an dem kurzen Beobachtungszeitraum liegen. Die meisten Personen werden nach Ablauf der drei Jahre wohl noch unter Bewährung oder Bewährungsaufsicht stehen.

6.5. Dauer der Legalbewährung nach intervenierenden Faktoren

Ähnlich wie die Gesamtrückfallrate wird auch die Dauer der Legalbewährung nicht ausschließlich beeinflusst von der Art der Bezugssanktion bzw. Güte ihrer Spezialprävention. In einer ganzen Reihe von Untersuchungen kann gezeigt werden, dass es vielfältige weitere Einflussfaktoren gibt (vgl. z.B. Schweizer Rückfallstatistik, Blumenstein und Nakamura 2009; Brown, Amand und Zamble 2009; Dejong 1997; Hirtenlehner und Birklebauer 2005). Dabei werden besonders häufig die Deliktart der Bezugsentscheidung, soziodemografische Merkmale wie Alter, Geschlecht und Nationalität, aber auch legal-biographische Merkmale wie Anzahl und Art der schwersten Vorstrafe als Einflussvariablen identifiziert. Auch Merkmale, die anhand des Bundeszentralregisters nicht zur Verfügung stehen, wie z.B. Migrationshintergrund, Familienstand und Beschäftigungsstatus, aber auch persönliche Einstellung, wie z.B. Schuld und Scham werden in der Literatur als Einflussfaktoren benannt.

Im Folgenden sollen geprüft werden, ob sich mit den Daten des Bundeszentralregisters für anhand der verfügbaren Merkmale differenzierte Gruppe unterschiedliche Entwicklungen monatlicher Rückfallraten zeigen lassen.

6.5.1. Soziodemographische Merkmale

Alter

Das Alter ist – wie aus der kriminologischen Literatur bekannt - ein wichtiger Einflussfaktor für Kriminalität bzw. für Rückfälligkeit. Je jünger eine Person ist, desto höher ist das Risiko, dass sie straffällig oder - wie z.B. auch die Rückfalluntersuchungen zeigen (vgl. Kapitel 4³⁵⁹) - rückfällig wird. Eine höhere Gesamtrückfallrate zeigt sich auch in der hier vorgestellte Stichprobe deutscher Delinquenten aus den alten Bundesländern im Bezugsjahr 2004. Differenziert werden dabei drei Altersgruppen: ‚Jugendliche‘, ‚Heranwachsende‘ und ‚Erwachsene‘ (vgl. Tabelle 6.5.1).

Tabelle 6.5.1: Rückfallraten für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene*

		Gesamt	Davon rückfällig	In %
Alter z. Z. der Tat	Jugendliche	164.802	71.550	43,4
	Heranwachsende	94.149	37.081	39,4
	Erwachsene	413.392	127.042	30,7

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004³⁶⁰

Doch nicht nur das Gesamtrückfallrisiko ist für jüngere Personen höher. Verschiedene empirische Studien zeigen, dass jüngere Delinquenten auch schneller rückfällig werden als ältere. So kann in der Schweizer Rückfallstatistik (Bundesamt der Statistik – Schweiz 2010) z. B. für erwachsene Verurteilte und Entlassene gezeigt werden, dass jüngere Personen schneller wiederverurteilt werden als ältere. Für Wiederinhaftierungen ist der Effekt etwas schwächer. Blumenstein und Nakamura (2005) können eine ähnliche Beschleunigung auch für 16 bis 20-jährige Diebe zeigen. Dejong (1997), die die Legalbewahrungsdauer einer Gruppe von 5.594 in New York im Zeitraum zwischen April und Oktober 1984 festgenommener Personen untersucht, stellt fest: Jüngere Personen werden zwar seltener, dafür aber schneller rückfällig als ältere.

In einer ersten korrelativen Auswertung der Bundeszentralregisterdaten zeigt sich ein positiver – aber sehr schwacher Zusammenhang – zwischen der Dauer der Legalbewahrung und dem Alter zum Zeitpunkt der Tat.³⁶¹ Die Korrelation liegt jedoch lediglich bei .053 ($n=235.673$, $\alpha=.000$). Zwar weist das korrelative Zusammenhangsmaß in die richtige Richtung: Je jünger eine Person am Beginn ihrer kriminellen Karriere ist, desto kürzer ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt in den Risikozeitraum und der Rückfalltat. Aufgrund der Höhe kann der Zusam-

359 Wie im Kapitel 4 dargestellt, werden im Bezugsjahr 1994 Jugendliche seltener rückfällig als Heranwachsende. Dieses Ergebnis ist aber vermutlich auf Tilgungsverluste zurückzuführen. Durch die Tilgung beim Erreichen des 24. Lebensjahres sind vor allem nicht rückfällige Heranwachsende betroffen; dadurch wird die Rückfallrate der Heranwachsenden im Vergleich zu den Jugendlichen systematisch erhöht.

360 Im Bezugsjahr 2004 werden 93 Personen ausgeschlossen, die keiner der vorliegenden Altersgruppen zugeordnet werden können.

361 Dieselbe korrelative Auswertung wurde auch für das Alter am Beginn der kriminellen Karriere und das Alter beim Eintritt in den Beobachtungszeitraum durchgeführt. Die Zusammenhangsmaße liegen aber auch hier unter .1.

menhang aber noch nicht als schwacher Effekt interpretiert werden.³⁶²

Nachdem diese korrelative Betrachtung ein erstes Indiz für einen Zusammenhang zwischen dem Alter einer Person und der Dauer ihrer Legalbewährung gibt, sollen im Folgenden detailliert einzelne Altersgruppen betrachtet werden. Dazu wird die intervallskalierte Altersvariable zu den strafrechtlich definierten Gruppen ‚Jugendliche‘ (14 - 17-jährige), ‚Heranwachsende‘ (18 - 21-jährige) und ‚Erwachsene‘ (ab 22-jährige) zusammengefasst.

Betrachtet man das Alter zum Zeitpunkt der letzten Tat, die der Bezugsentscheidung zugrunde liegt,³⁶³ zeigen sich deutlich sinkende monatliche Rückfallraten für alle Altersgruppen (vgl. Abbildung 6.5.1). Jugendliche und Heranwachsende haben besonders in den ersten 18 Monaten des Beobachtungszeitraums höhere monatliche Rückfallraten als Erwachsene.

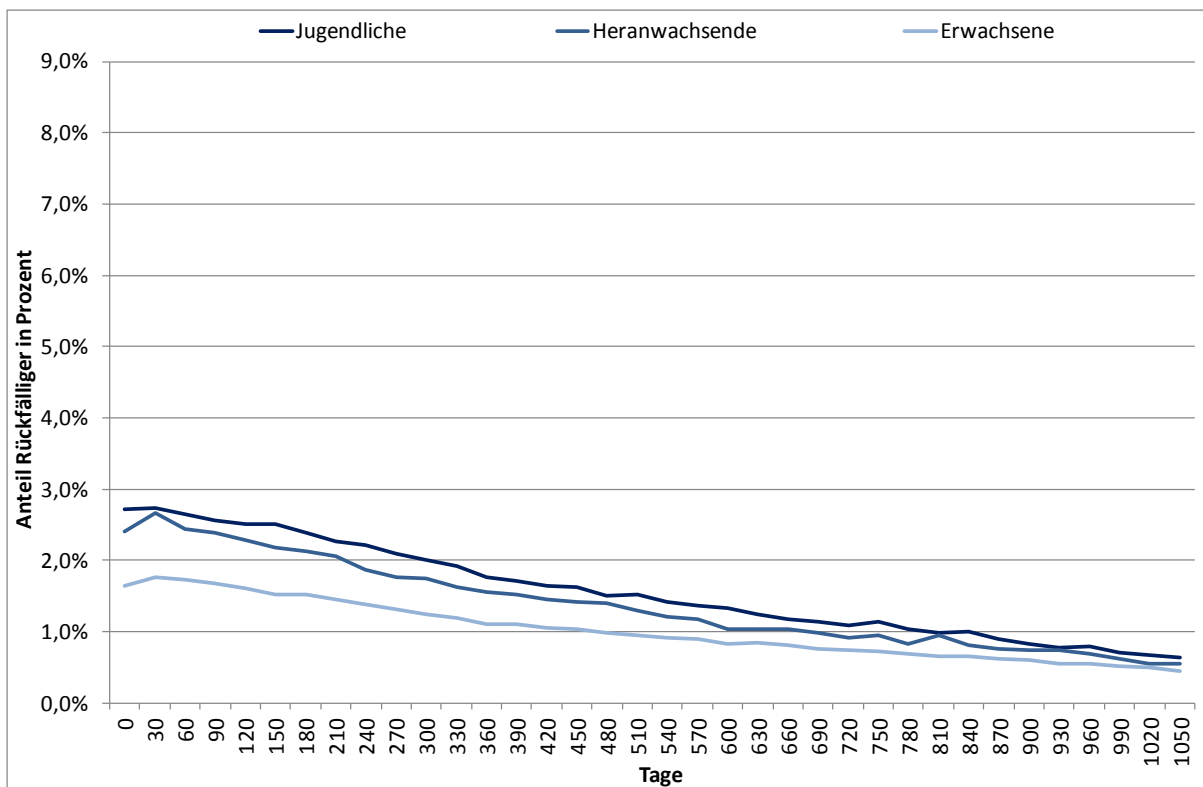


Abbildung 6.5.1: *Monatliche Rückfallraten für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene**

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Entsprechend sind im 9. Monat bereits 50 % aller Rückfälle jugendlicher und heranwachsender Täter erreicht.³⁶⁴ Lediglich die monatlichen Rückfallraten der Erwachsenen liegen gering-

362 Dass diese schwachen Effekte hier signifikant sind, ist der großen Zahl von Fällen geschuldet. Um auszuschließen, dass die Korrelation deshalb schwach ist, weil es sich nicht um einen linearen Zusammenhang handelt, wurden auch andere Modelle (logarithmisch, invers, quadratisch, kubisch, s-förmig, exponentiell) berechnet. In keinem Fall ergeben sich stärkere Zusammenhänge.

363 Im Vergleich hierzu vergrößern sich die Unterschiede zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden, wenn man das Alter beim Eintritt in die kriminelle Karriere betrachtet. An manchen Stellen kehrt sich das Verhältnis sogar um, denn die monatlichen Rückfallraten sind besonders in den ersten Monaten für Heranwachsende etwas höher, als wenn man das Alter bei der ersten Registrierung betrachtet.

364 Im Verhältnis der monatlichen Rückfallraten aus den Bezugsjahren 1994 und 2004 zeigt sich wiederum

fällig niedriger, der Median liegt hier bei 10 Monaten.

*Tabelle 6.5.2: Mittelwert und Median der Legalbewahrungsdauer nach Altersgruppe**

Alter in Gruppen	Mittelwert	N	Median
Jugendliche	363,5183	71.564	293,0
Heranwachsende	362,6246	37.085	291,0
Erwachsene	388,6683	127.084	322,0

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Geschlecht

Männer werden häufiger rückfällig als Frauen (vgl. Kapitel 4) und zwar nicht nur zahlenmäßig, sondern auch im Verhältnis zur Gruppengröße: Bei Frauen beträgt die Rückfallrate in der hier ausgewählten Teilpopulation (nur Deutsche aus den alten Bundesländern) 25,0 %, bei Männern 37,9 % (vgl. Tabelle 6.5.3).

*Tabelle 6.5.3: Rückfallraten deutscher Männer und Frauen**

Geschlecht	Gesamt	Davon rückfällig	In %
Frauen	145.720	36.366	25,0 %
Männer	526.568	199.381	37,9 %

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

In den meisten empirischen Untersuchungen zur Legalbewahrungsdauer werden nur männliche Delinquenten berücksichtigt. Eine ausreichende Anzahl von Frauen findet sich aber auf der nationalen Betrachtungsebene. So belegt z.B. die Schweizer Rückfallstatistik, dass entlassene Männer nicht nur häufiger, sondern auch schneller rückfällig werden als Frauen (Storz 1996: 40). Dies gilt sowohl für den Anteil erneuter Verurteilungen als auch für Wiederinhaftierungsrate (Homepage Bundesamt für Statistik, Schweiz). Ein ganz ähnliches Geschlechterverhältnis findet sich auch in Daten der Legalbewahrungsuntersuchung 2004 bis 2007. Zwischen Männer (dunkelblau) und Frauen (hellblau) gibt es einen relativ deutlichen Unterschied bzgl. der monatlichen Rückfallraten (vgl. Abbildung 6.5.2).

deutlich, dass die Rückfallraten im Bezugsjahr 2004 durch die Berücksichtigung einbezogener Entscheidungen als potenzielle Bezugsentscheidung höher liegen als im Bezugsjahr 1994. Für die Jugendlichen ist dieser Effekt in den ersten Monaten am höchsten, für die Heranwachsenden etwas kleiner, für die Erwachsenen am geringsten.

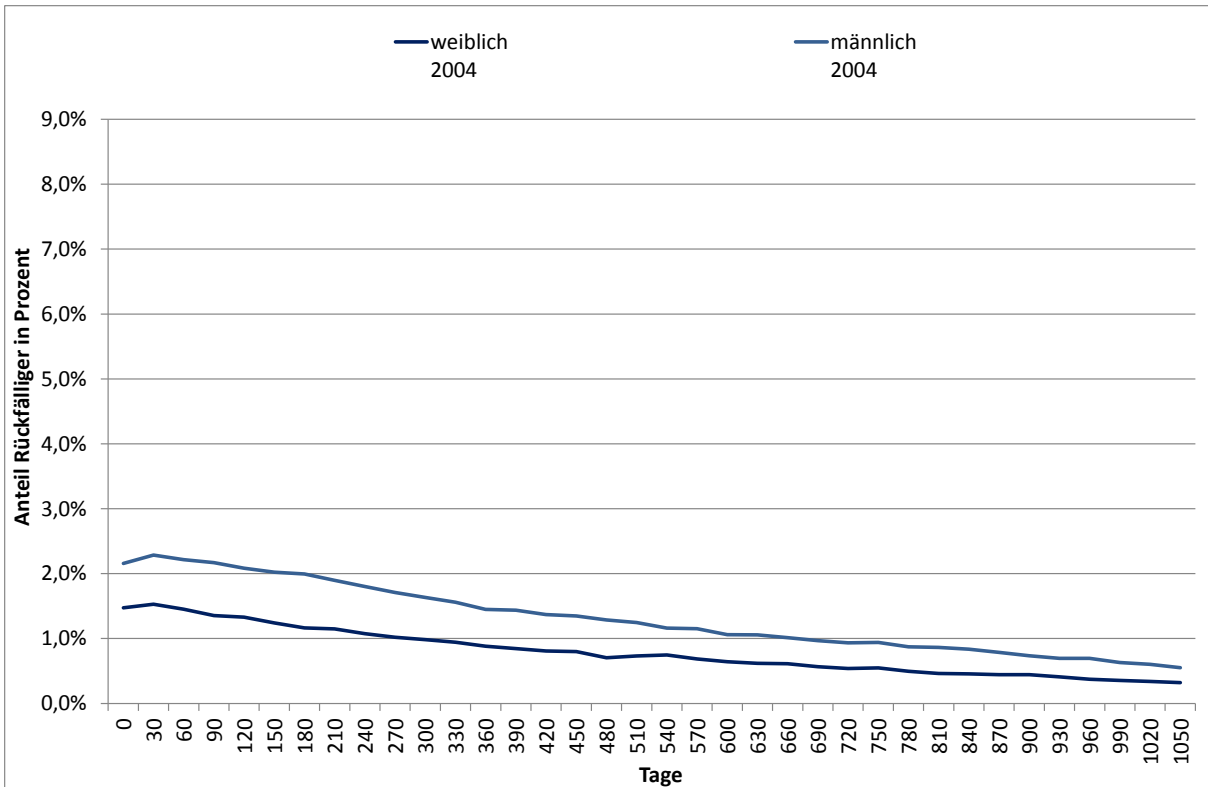


Abbildung 6.5.2: Monatliche Rückfallraten für Frauen und Männer*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Die monatliche Rückfallrate von Frauen ist über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg geringer als die der Männer. Am Anfang des Beobachtungszeitraums liegen die Rückfallraten der Männer um 0,7 Prozentpunkte höher als die der Frauen. Im weiteren Verlauf des Beobachtungszeitraums nimmt der Unterschied etwas ab, bleibt aber grundsätzlich erhalten: Gegen Ende des Beobachtungszeitraums liegt die monatliche Rückfallrate von Männern noch 0,2 bis 0,3 Prozentpunkte höher als die der Frauen.

Tabelle 6.5.4: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Geschlecht*

Geschlecht	Mittelwert	N	Median
nicht männlich	379,6941	36.379	314,0
männlich	376,4960	199.428	308,0

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

So unterscheiden sich die Mediane von Frauen und Männer ebenfalls nur geringfügig (vgl. Tabelle 6.5.4): Bei Männern sind nach 308 Tagen – also gut 10 Monaten 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen. Dies gilt ebenso bei Frauen, wo der Median bei 314 Tagen liegt. Man kann also nicht davon ausgehen, dass Männer sehr viel schneller rückfällig werden als Frauen. Sie werden generell häufiger rückfällig; dies gilt aber im Grunde für den gesamten Beobachtungszeitraum.

Die soziodemographischen Merkmale Alter und Geschlecht haben also deutlichen Haupteffekt bzgl. der Legalbewährungsdauer. Männer werden häufiger rückfällig als Frauen, jüngere Personengruppen häufiger als ältere. Dies gilt auch, wenn man die monatliche Rückfallrate betrachtet. Eine zeitliche Abhängigkeit dieses Haupteffekts zeigt sich kaum. D. h., es lässt sich anhand der Daten der Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007 nur ein relativ geringfügiger Unterschied der Rückfallgeschwindigkeit zwischen Männern und Frauen bzw. Jüngeren und Älteren zeigen.

6.5.2. Legalbiographische Merkmale

In der Lebensverlaufsforschung wird die Entwicklung eines Individuums in einem bestimmten Lebensbereich auch als selbstreferenzieller Prozess bezeichnet. Wann und in welchem Zustand ein Individuum wechselt hängt danach auch von seinen Vorerfahrungen und dem dadurch geprägten Ausgangszustand ab.³⁶⁵ Im Rahmen der kriminellen Karriere spielen hier natürlich die strafrechtlichen Vorerfahrungen eine besondere Rolle. In diesem Kontext werden im Folgenden die Anzahl der Voreintragungen und die Art der schwersten, im Vorfeld erlittenen Sanktion und ihr jeweiliges Verhältnis zur monatlichen Rückfallrate im Vordergrund stehen.³⁶⁶

Anzahl der Vorstrafen

Wie in Kapitel 4 gezeigt und aus der kriminologischen Literatur bekannt, ist die Rückfallrate für Täter mit Vorstrafen größer als für Ersttäter. Sie steigt weiter in Abhängigkeit von der Anzahl von Vorstrafen: Je mehr Vorstrafen ein Täter hat desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass er rückfällig wird (vgl. auch Tabelle 6.5.5).

*Tabelle 6.5.5: Rückfallraten differenziert nach der Anzahl von Vorstrafen**

	Gesamt	Davon rückfällig	In %
Keine Vorstrafe	370.632	88.887	24,0
Eine Vorstrafe	105.460	41.305	39,2
Zwei Vorstrafen	53.863	25.700	47,7
Drei bis vier Vorstrafen	56.265	29.921	53,2
Mehr als 4 Vorstrafen	86.216	49.934	57,9

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Aber Zusammenhänge mit der Rückfallgeschwindigkeit sind bereits bekannt. Z. B. ergibt sich

365 Blossfeld, Hamerle und Mayer (1986: 996) sprechen in diesem Zusammenhang auch von einem endogenen Kausalzusammenhang.

366 Sowohl bei der Berechnung der Anzahl von Vorstrafen als auch bei der Auswahl der schwersten im Vorfeld erlittenen Sanktion werden alle Voreintragungen berücksichtigt. Auch solche, die später in eine andere Entscheidung (u.U. auch in die Bezugsentscheidung) einbezogen werden. Dieses Vorgehen wurde hier aus der Rückfalluntersuchung übernommen, weil es in erster Linie darum geht, kriminelle Vorerfahrung abzubilden.

auch aus den Daten der schweizerischen Rückfallstatistik für entlassene und verurteilte Personen der Bezugsjahrgänge 1985, 1990, 1995 und 2000 ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Vorstrafen und der Rückfallgeschwindigkeit (Bundesamt für Statistik – Schweiz 2011). Ob sich auch in der Legalbewährungsuntersuchung die erhöhten Gesamtrückfallraten in unterschiedlichen Rückfallgeschwindigkeiten manifestieren, soll im Folgenden anhand einer deskriptiven Betrachtung der monatlichen Rückfallraten und der Mediane von Personen mit mehr und weniger Vorstrafen geprüft werden.

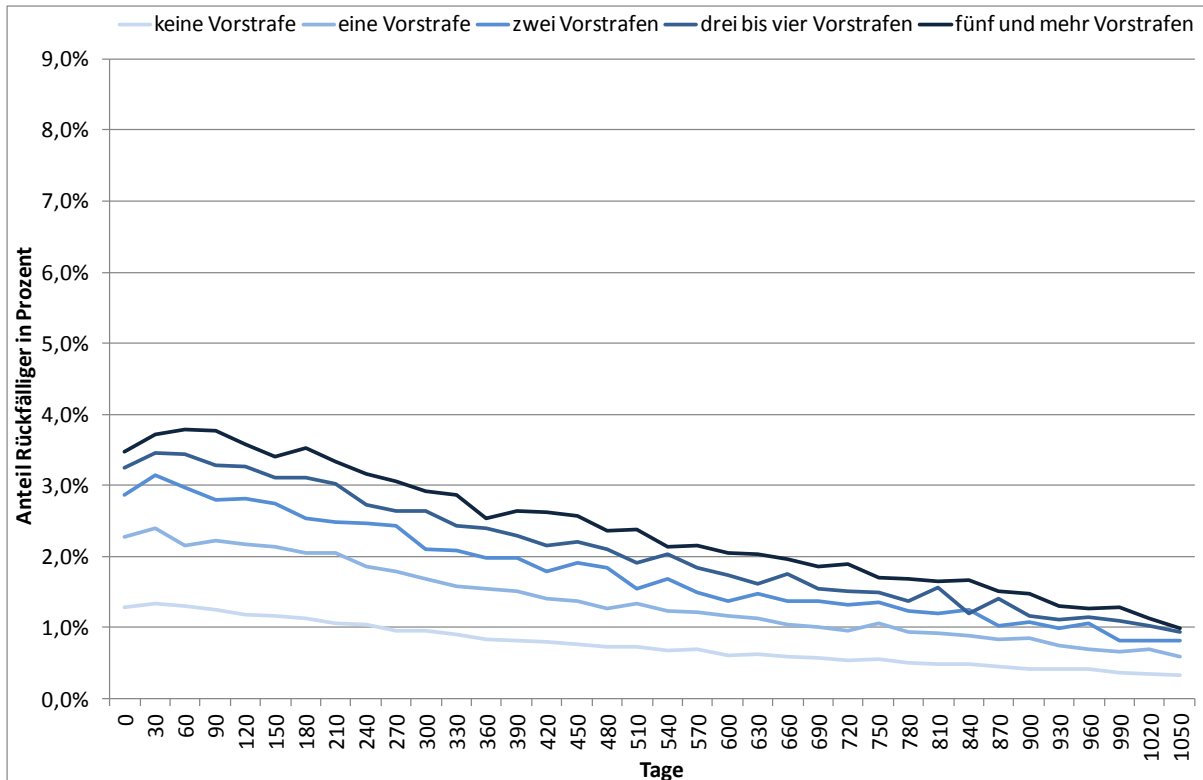


Abbildung 6.5.3: Monatliche Rückfallraten nach der Anzahl von Vorstrafe*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Wie in Abbildung 6.5.3 dargestellt, zeigen sich zwischen den monatlichen Rückfallraten von Personen, die keine Vorstrafe, eine Vorstrafe oder mehr als eine Vorstrafe haben, deutliche Unterschiede. Während des gesamten Beobachtungszeitraums finden sich für Personen mit vier und mehr Vorstrafen höhere Rückfallraten als für Personen mit weniger Vorstrafen. Die Rückfallraten von Delinquenten mit mindestens einer Vorstrafe sind aber nicht sehr unterschiedlich. Sie liegen in den ersten Monaten zwischen 2,9 und 3,5 % und nähern sich im Verlauf des Beobachtungszeitraums noch stärker an. Deutlich niedriger sind lediglich die monatlichen Rückfallraten von Personen ohne Vorstrafen. Sie liegen auch in den ersten Monaten des Beobachtungszeitraums nur bei 1,3 % und sinken im weiteren Verlauf langsam auf unter 0,3 % ab. Erst am Ende des Beobachtungszeitraums sinken auch die monatlichen Rückfallraten von vorbestraften Personen auf unter 1 % ab.

Entsprechendes spiegelt sich auch bei einer näheren Betrachtung der Mediane wieder: Nach dem Eintritt in den Risikozeitraum werden für Personen ohne Vorstrafe 50 % aller Rückfälle in den ersten 11 Monaten verzeichnet. Bei Personen mit einer Vorstrafe ist der Median bereits ca. 4 Wochen früher erreicht.

Tabelle 6.5.6: *Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Anzahl von Vorstrafen**

Anzahl der Vorstrafen	Mittelwert	N	Median
Keine Vorstrafe	394,2174	88.912	331,0
Eine Vorstrafe	378,3750	41.315	309,0
Zwei Vorstrafen	367,9063	25.704	295,0
Drei bis vier Vorstrafen	361,3336	29.928	289,0
Fünf und mehr Vorstrafen	359,2309	49.948	288,0

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Eine Darstellung der monatlichen Rückfallraten verdeutlicht das Verhältnis zwischen der Anzahl der Vorstrafen und der Rückfallgeschwindigkeit. Insgesamt zeigt die Analyse der monatlichen Rückfallraten hypothesenkonform, dass Personen mit Vorstrafen vor allem am Anfang häufiger, also schneller rückfällig werden als Personen ohne Vorstrafen. Die Unterschiede zwischen Gruppen mit mehr als einer Vorstrafe sind allerdings eher gering.

Art der schwersten Vorstrafe

Neben der reinen Anzahl von Vorstrafen spielt auch die Art der schwersten bisher verhängten Sanktion eine Rolle bei der richterlichen Beurteilung des Rückfallrisikos einer Person. Sie bietet u. a. Hinweise auf die Schwere im Vorfeld begangener Taten und auf die soziale Situation dieses Täters. Ein besonders wichtiges Kriterium scheint dabei zu sein, ob eine Person bereits einmal eine Haftstrafe verbüßt hat. Sicherlich spielt auch das Prinzip der Strafschärfung eine Rolle.

In der Literatur wird zumeist untersucht, ob die Tatsache, dass ein Verurteilter bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung Haft Erfahrung gemacht hat, zu einer Erhöhung der Rückfallgeschwindigkeit führt. So zeigt die schweizerische Rückfallstatistik (2012), dass Entlassene, die im Vorfeld der Bezugsentscheidung bereits Haft erlitten hatten, schneller und häufiger wiederverurteilt und wiederinhaftiert werden als Entlassene, die vor der Bezugsentscheidung noch keine Haft verbüßt hatten. Auch Brown, Amand, & Zamble, (2009) nehmen die kriminelle Vorgeschichte als statistischen Risikofaktor in ihr Modell auf. Dejong (1997) zeigt in einer Untersuchung mit über 4.500 New Yorker Haftentlassenen, dass Personen, die bereits vor der Bezugsentscheidung Haft Erfahrung gemacht haben, häufiger und früher wiederinhaftiert werden. In der bereits genannten Untersuchung von Hirthenlehner und Birklebauer, in der die Legalbewährung von Personen mit und ohne Strafrestausssetzung untersucht wurde, wurde auch die Legalkarriere als Index aus der Anzahl von Vorstrafen, der Anzahl und Dauer bereits verbüßter Haft sowie der Anzahl von Widerruf einbezogen. Es findet sich ein signifikanter positiver Einfluss dieser Index-Variable auf die Rückfallgeschwindigkeit (Hirthenlehner u. Birklebauer 2005: 115).

Um zu prüfen, ob sich ein Zusammenhang zwischen der Rückfallgeschwindigkeit und der Art der schwersten bisher erlittenen Sanktion auch in den Daten des Bundeszentralregisters zeigen lässt, wird die schwerste Vorstrafensanktion mit den Gesamtrückfallraten bzw. den

monatlichen Rückfallraten in Beziehung gesetzt.³⁶⁷ Die Sanktionsart der Vorstrafen wird hier – wie bereits die der Bezugsentscheidung – unterschieden in die Kategorien ‚Freiheitsstrafe ohne Bewährung‘, ‚Freiheitsstrafe mit Bewährung‘, ‚Jugendstrafe ohne Bewährung‘, ‚Jugendstrafe mit Bewährung‘, ‚Geldstrafe‘, ‚sonstige Entscheidungen nach JGG‘ und ‚Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG‘. Wie Tabelle 6.5.7 zeigt, sind die Gesamtrückfallraten bei Personen, die im Vorfeld der Bezugsentscheidung bereits Hafterfahrung gemacht haben,³⁶⁸ höher als bei Personen, die bisher nur zu ambulanten Sanktionen verurteilt wurden. In der Gruppe der Personen, bei denen die schwerste Vorstrafe eine ambulante war, sind die Rückfallraten nach einer Vorstrafe aus dem jugendstrafrechtlichen Bereich am höchsten, gefolgt von den Entscheidungen nach StGB. Dabei gilt innerhalb der Gruppen, dass die Rückfallraten jeweils dann höher sind, wenn Vorstrafen aus dem Bereich der Bewährungsstrafen vorliegen,³⁶⁹ als wenn nur sonstigen ambulante Sanktionen vorliegen (sonstigen Entscheidungen oder Geldstrafe).

Tabelle 6.5.7: Rückfallraten differenziert nach der Art der schwersten Vorstrafe*

		Gesamt	Davon rückfällig	In %
Art der schwersten Vorstrafe	Keine Vorstrafe ³⁷⁰	370.695	88.893	24,0 %
	FS o. Bew.	33.540	18.677	55,7 %
	FS m. Bew.	47.204	20.837	44,1 %
	JS o. Bew.	6.489	4.487	69,1 %
	JS m. Bew.	9.004	5.706	63,4 %
	Geldstrafe	98.272	40.637	41,4 %
	Sonst. n. JGG	44.534	27.121	60,9 %
	§§ 45, 47 JGG	62.698	29.389	46,9 %

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Wie bereits in den vorangegangenen Auswertungen, stellt sich also auch hier ein deutlicher Alterseffekt dar: Nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen sind die Rückfallraten deutlich höher als nach Sanktionen des StGB. Für die grafische Darstellung der monatlichen Rückfallraten, wie in Tabelle 6.5.7, sollen deshalb Personen, deren schwerste Vorstrafe eine jugendstrafrechtliche Sanktion ist, und solche, deren schwerste Voreintragung nach StGB entschie-

367 Eine detaillierte Darstellung für (isolierte) Maßregeln soll an dieser Stelle nicht erfolgen. Da hier die Fallzahl insgesamt sehr klein ist.

368 Also bereits mindestens einmal zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden.

369 Zu bedenken ist hier, dass nur die ursprünglich angeordnete Sanktion erfasst wird. Nicht aber die Tatsache, ob die Aussetzung zur Bewährung im Verlauf widerrufen wurde und schließlich doch Haft verbüßt werden musste. Für zukünftige Auswertungen sollte diese Differenzierung vielleicht noch eingeführt werden, da sie Aussagen über die Rückfallprognose für diesen Täter möglich macht. Denn der Widerruf einer Bewährung geht ja damit einher, dass der Täter die ursprünglich positive Prognose nicht erfüllen konnte.

370 63 Personen mit isolierter Maßregelordnung als schwerster Sanktion im Bereich der Vorstrafen werden hier als nicht vorbestraft kategorisiert.

den wurde, vergleichend dargestellt.

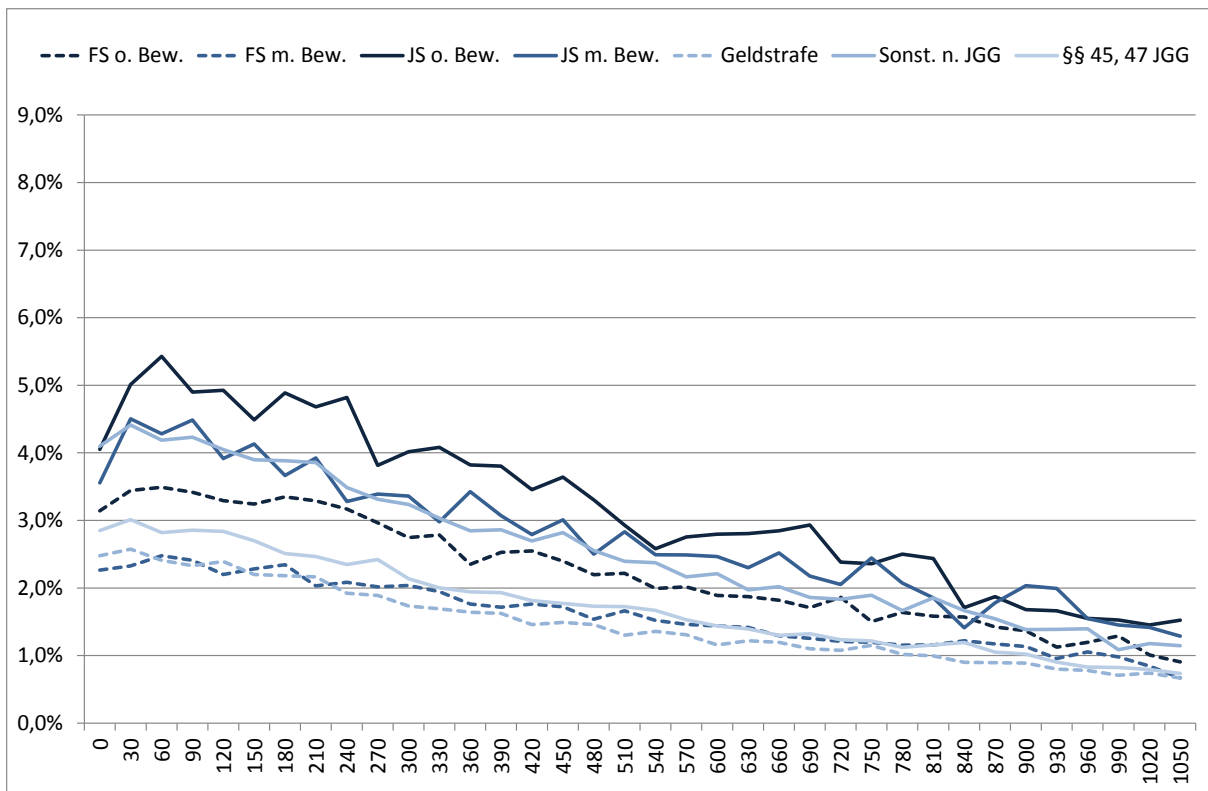


Abbildung 6.5.4: Monatliche Rückfallrate nach der Art der schwersten Vorstrafe*

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Abbildung 6.5.4 zeigt die monatlichen Rückfallraten differenziert für unterschiedliche Sanktionsformen von Vorentscheidungen. Unter den Personen mit Vorstrafen haben die Täter mit ambulanten Sanktionen und Diversionsentscheidungen die niedrigsten monatlichen Rückfallraten: Die monatliche Rückfallrate beträgt für Personen, mit einer Freiheitsstrafe mit Bewährung als Vorstrafe, im ersten Monat 2,3 % und sinkt während des Beobachtungszeitraums langsam auf 0,7 %. Nach Geldstrafe als schwerster Vorstrafe sinkt die monatliche Rückfallrate von 2,5 % auf 0,7 %. Lediglich am Anfang etwas höhere monatliche Rückfallraten weisen Personen auf, deren bisherige Einträge ausschließlich Diversionsentscheidungen betreffen: Im ersten Monat liegt die Rückfallrate hier bei 2,9 %. Nach ca. einem Jahr sind ihre monatlichen Rückfallraten aber kaum noch von denen nach Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung als schwerster Vorstrafe zu unterscheiden. Im Mittelfeld finden sich die monatlichen Rückfallraten für ‚Freiheitsstrafen ohne Bewährung‘ als schwerste Vorstrafe. Am Beginn des Beobachtungszeitraums liegen die monatlichen Rückfallraten hier bei ca. 3,1 %, sinken aber im Verlauf schneller ab und sind in den letzten Monaten des Beobachtungszeitraums nur geringfügig höher als nach den Vorstrafen ‚Geldstrafe‘ oder ‚Freiheitsstrafe mit Bewährung‘. Ca. 1 Prozentpunkt höher sind – nach Ablauf des ersten Monats – die Rückfallraten von Personen, deren schwerste Vorentscheidung eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe war oder aus Zuchtmitteln bzw. Erziehungsmaßnahmen bestand. Im ersten Monat liegt die Rückfallrate bei 3,6 % bzw. 4,1 %; steigt dann aber schnell auf ca. 4,5 % an. Während des Beobachtungszeitraums sinkt die Rückfallrate nach jugendstrafrechtlichen Voreintragungen jedoch deutlicher ab, während die Rückfallraten bei Personen, deren schwerste Voreintragung eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe war, etwas langsamer und weniger absinkt. Am Ende

des Beobachtungszeitraums liegt die Rückfallrate dieser Personengruppe ungefähr auf dem Niveau der Personen, die im Vorfeld bereits zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt waren. Diese Gruppe hat im gesamten Zeitraum die höchsten Rückfallraten; nähert sich aber nach 1,5 Jahren deutlich an die Rückfallraten der anderen Gruppen an.

Differenziert man die monatlichen Rückfallraten also nach der Art der schwersten Vorstrafe ergeben sich Hinweise darauf, dass Personen, die im Vorfeld der Bezugsentscheidung bereits Haft erlitten hatten, schneller rückfällig werden als Personen, die bisher nur mit ambulanten Sanktionsformen belegt wurden. Deutlich wird dieser Haupteffekt für die Art der schwersten Vorstrafe³⁷¹ aber überlagert von einem Alterseffekt: Differenziert man danach, ob die schwerste Voreintragung einer Person nach JGG oder StGB erfolgt ist, zeigt sich, dass die jüngere Gruppe – also Personen, deren schwerste Vorstrafe eine jugendstrafrechtliche Sanktion oder Reaktion ist – nicht nur häufiger, sondern auch schneller rückfällig wird.

*Tabelle 6.5.8: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach der Art der schwersten Vorstrafe**

Art der schwersten Vorstrafe	Mittelwert	N	Median
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	363,5688	18.681	293, 0
Freiheitsstrafe mit Bewährung	395,0642	20.844	333, 0
Jugendstrafe ohne Bewährung	333,2674	4.487	258, 0
Jugendstrafe mit Bewährung	356,5370	5.709	283, 0
Geldstrafe	376,3715	40.651	306, 0
Sonstige Entscheidungen n. JGG	341,3701	27.124	265, 0
Einst. n. §§ 45, 47 JGG	365,0069	29.393	294, 0

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Auch für die Art der schwersten Vorstrafe lässt sich an dieser Stelle zusammenfassen: Gruppen, die insgesamt eine höhere Rückfallrate haben, zeigen gerade am Anfang des Beobachtungszeitraums höhere monatliche Rückfallraten und ein höheres Rückfallrisiko. Wie in der Literatur mehrfach dargestellt, zeichnen sich gerade Gruppen, die im Vorfeld der Bezugsentscheidung bereits Haft erfahrungen gemacht haben, durch höhere Rückfallraten und schneller Rückfälle aus. Die Unterschiede der monatlichen Rückfallraten, die auf der Vorstrafenerfahrung der einzelnen Straftäter beruhen, verringern sich aber im Laufe des Beobachtungszeitraums. Lediglich die Gruppe der nicht vorbestraften Personen zeigt über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg deutlich niedrigere monatliche Rückfallraten und –risiken (vgl. auch Abbildung 6.5.3).

³⁷¹ Weist eine Person im Vorfeld der Bezugsentscheidung sowohl eine jugendstrafrechtliche als auch eine vergleichbare Sanktion nach StGB auf (z.B. eine Jugendstrafe ohne Bewährung und eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung), wird die Sanktion des StGB als schwerere bewertet.

6.5.3. Deliktart der Bezugsentscheidung

In der Literatur wird häufig darauf hingewiesen, dass neben Tätermerkmalen auch Tatmerkmale eine wichtige Rolle für die Rückfallprognose spielen. In Kapitel 4 konnte bereits gezeigt werden, dass Gewalttäter (außer Mörder und sexuellen Gewalttätern), Räuber sowie Personen, die aufgrund von schweren Diebstahl- oder Drogendelikten verurteilt wurden, relativ häufig rückfällig werden, während z. B. Verkehrsstraftäter sehr niedrige Rückfallraten haben. Für die hier ausgewählte Subpopulation deutscher Straftäter aus den alten Bundesländern mit Bezugsentscheidung im Jahr 2004 kann dieses Ergebnis repliziert werden. Dabei soll noch einmal betont werden, dass hier nur die allgemeine Rückfallrate untersucht wird. D. h., jede neue Tat egal, in welchen Deliktbereich sie fällt, wird als Rückfall bewertet.

*Tabelle 6.5.9: Rückfallraten differenziert nach Deliktgruppen**

Deliktgruppe	Gesamt	Davon rückfällig	In %
Sex. Nötigung und Vergewaltigung	1.315	420	31,9
Mord und Totschlag	525	98	18,7
Einfache Körperverletzung	38.363	14.989	39,1
Schwere und gefährliche Körperverletzung	21.952	9.920	45,2
Einfacher Diebstahl	112.055	44.582	39,8
Schwerer und qualifizierter Diebstahl	16.127	9.228	57,2
Raub und Erpressung	6.601	3.815	57,8
Betrug	67.977	20.185	29,7
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	76.647	13.658	17,8
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	27.636	4.691	17,0
Fahren ohne Fahrerlaubnis	60.516	22.800	37,7
Delikte nach BtMG	45.771	20.244	44,2
Sonstige Delikte	196.803	71.177	36,2

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Ob sich die Deliktart auch auf die Dauer der Legalbewährung auswirkt, wurde z. B. in der schweizerischen Rückfallstatistik untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die einzelnen Deliktgruppen nicht nur hinsichtlich der Rückfallraten, sondern auch hinsichtlich der Rückfallgeschwindigkeiten deutlich unterscheiden: Entlassene, die aufgrund von Gewalt- Diebstahl- oder Betäubungsmitteldelikten verurteilt waren, werden häufiger und schneller wiederverurteilt und auch erneut inhaftiert als z.B. Entlassene, die aufgrund von Verkehrsdelikten verurteilt waren. Blumenstein und Nakamura (2009) stellen in einer Studie mit rund 88.000 Fällen fest, dass Personen, die aufgrund eines Raubes inhaftiert wurden, höhere Hazardraten haben als Personen, die aufgrund von Diebstahl oder schwerer Körperverletzung inhaftiert wurden. Erst nach 11 Monaten sinkt die Hazardrate nach Raub auf das gleiche Niveau, sodass sich schließen lässt, dass Personen, die aufgrund von Raub verurteilt wurden, schneller rückfällig werden. Auch Dejong (1997) zeigt, dass Personen, die aufgrund von Diebstahl- oder Drogendelikten verurteilt wurden, später rückfällig werden als Personen, die aufgrund von anderen Delikten verurteilt wurden.

Für die hier vorzustellende Auswertung wurden die einzelnen Deliktgruppen aus Gründen der Übersichtlichkeit auf jeweils vier Grafiken aufgeteilt. Dabei werden in der ersten Grafik (vgl. Abbildung 6.5.5) die Deliktgruppen ‚Vergewaltigung und sexuelle Nötigung‘, ‚Mord und Totschlag‘, ‚einfache Körperverletzung‘, ‚schwere Körperverletzung‘ und ‚Raub und Erpressung‘ als sogenannte ‚Gewaltdelikte‘ dargestellt. Die zweite Grafik (vgl. Abbildung 6.5.6) enthält mit den Deliktgruppen ‚einfacher Diebstahl‘, ‚schwerer und qualifizierter Diebstahl‘ und ‚Betrug‘ Vermögensdelikte verschiedener Art. In der dritten Grafik (vgl. Abbildung 6.5.7) werden die Verkehrsdelikte ‚Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss‘, ‚Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss‘ und ‚Fahren ohne Fahrerlaubnis‘ zusammengefasst. Die vierte Grafik (vgl. Abbildung 6.5.8) fängt die Kategorien ‚Delikte nach BtMG‘ und ‚Sonstige Delikte‘ auf. Vergleiche zwischen den Grafiken sind anhand der vereinheitlichten Skala allerdings möglich und nötig.

Gewaltdelikte

Bei Personen, die aufgrund eines Mordes oder Totschlags verurteilt wurden, liegen die monatlichen Rückfallraten zwischen 0,2 und 1,7 % und verändern sich im Verlauf des Beobachtungszeitraums kaum. Aufgrund der kleinen Fallzahlen ist der Kurvenverlauf allerdings nicht ganz eindeutig. Personen, die aufgrund eines schweren Sexualdelikts verurteilt werden, haben ebenfalls vergleichsweise niedrige monatliche Rückfallraten. Diese liegen auch in den ersten Monaten des Beobachtungszeitraums bei max. 2 % und sinken innerhalb des ersten Jahres auf weniger als 1 % ab. Auch hier ist der Kurvenverlauf aufgrund der geringen Fallzahl etwas zapplig.³⁷² An dritter Stelle folgen die monatlichen Rückfallraten von Personen, die aufgrund eines einfachen Körperverletzungsdelikts ver- bzw. abgeurteilt werden. Zu Beginn des Beobachtungszeitraums liegen die monatlichen Rückfallraten knapp über 2 % und sinken dann innerhalb 17 Monate auf weniger als 1 % ab. Etwas höher liegen die monatlichen Rückfallraten nach schwerer und gefährlicher Körperverletzung und nach einfacherer Körperverletzung. Täter, die aufgrund von Raub- und Erpressungsdelikten verurteilt werden, haben im ersten Monat mit 3,7 % eine vergleichsweise hohe Rückfallrate, die in den folgenden Monaten relativ schnell absinkt und sich nach ca. 2 Jahren auf 1 % Niveau befindet. Die Rückfallraten nach schwerer und gefährlicher Körperverletzung verhalten sich recht ähnlich zu den Rückfallraten nach einfacherer Körperverletzung: In ersten Monat liegt sie bei 2,6 % und sinkt dann im Verlauf der ersten zwei Jahre auf weniger als 1 % ab. An dieser Stelle unterscheidet sie sich nicht mehr von den monatlichen Rückfallraten anderer Gewaltdelikte (Abbildung 6.5.5).³⁷³

372 Was sich hier aber nicht zeigt, ist eine Verlangsamung der Rückfallgeschwindigkeit, wie sie in der Literatur für Sexualdelikte häufig angenommen und mit der Forderung nach einem längeren Beobachtungszeitraum verknüpft wird.

373 Für das Bezugsjahr 1994 haben die Täter, die aufgrund von Raub und Erpressung verurteilt wurden, ein ähnliche hohe monatliche Rückfallrate, wie die Täter, die aufgrund von einfacherer Körperverletzung verurteilt wurden: Zu Beginn des Beobachtungszeitraums liegt diese bei ca. 3%, sinkt im Verlauf des ersten Jahres unter das 2%-Niveau und im Verlauf des 2. Jahres unter das 1%-Niveau. Etwas geringer sind nach dem Bezugsjahr 1994 Verurteilte belastet, deren Bezugsdelikt eine schwere bzw. gefährliche Körperverletzung war: Die monatliche Rückfallrate liegt zu Beginn des Beobachtungszeitraums nur knapp über 2%. Die Unterschiede zwischen den Bezugsjahrgängen kommen vermutlich aufgrund der Berücksichtigung einbezogener Entscheidungen zustande. Durch diese Veränderung bei der Auswahl der Untersuchungsgruppe werden nur Personen mit Rückfall ausgeschlossen. Dies wirkt sich besonders bei

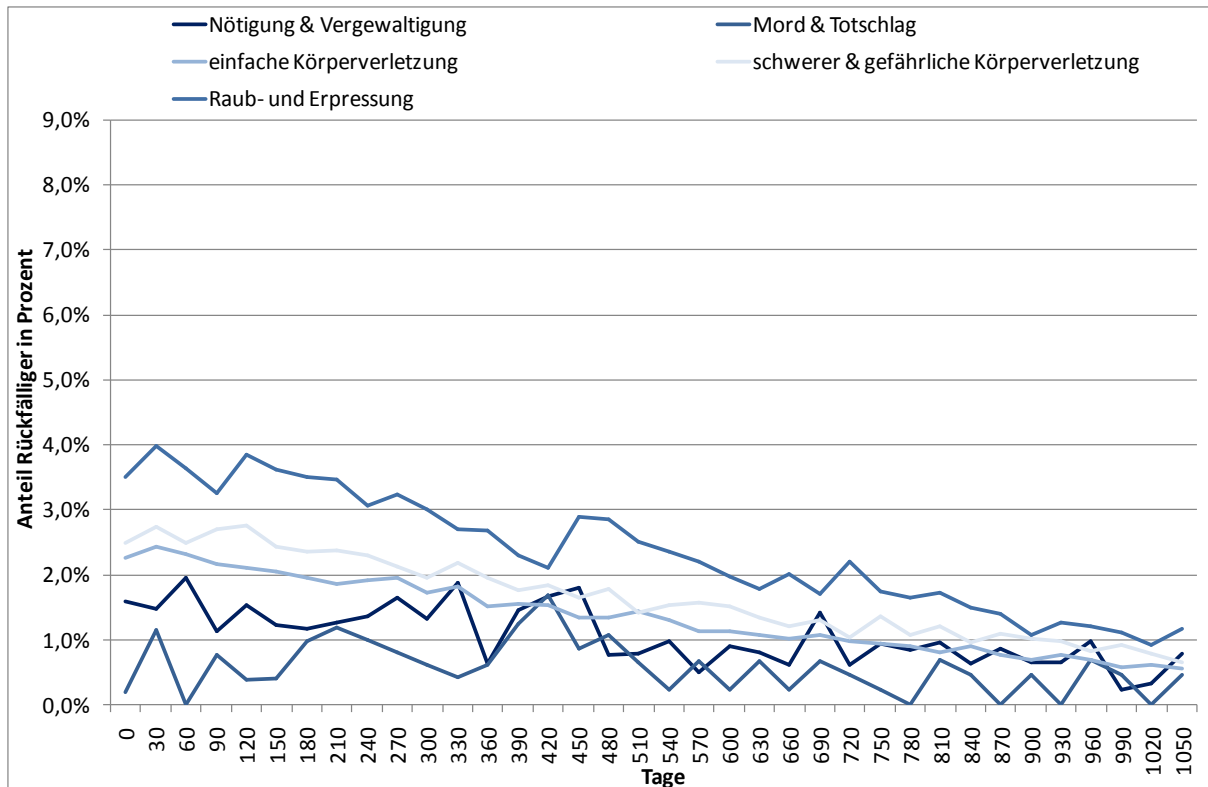


Abbildung 6.5.5: Monatliche Rückfallrate nach Deliktgruppe – Gewaltdelikte –

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Entsprechend stellen sich auch die Mediane für die einzelnen Deliktgruppen dar (vgl. Tabelle 6.5.10): Am schnellsten werden Personen rückfällig, die aufgrund von Raub oder Erpressung verurteilt werden. Bereits nach gut 9 Monaten sind in dieser Gruppe 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen. Die anderen Gewaltdeliktgruppen folgen etwas langsamer: Nach einfacherer und schwerer Körperverletzung wird der Median nach 10 Monaten erreicht, nach sexueller Nötigung und Vergewaltigung nach 11 Monaten. Lediglich bei Personen, die aufgrund von Mord oder Totschlag verurteilt werden, sind in den ersten Monaten anteilig weniger Rückfälle zu verzeichnen; erst nach 14 Monaten sind 50 % aller Rückfälle passiert.

Vermögensdelikte

Abbildung 6.5.6 beschreibt die monatlichen Rückfallraten von Tätern, die aufgrund von Eigentumsdelikten wie einfachem, schwerem oder qualifiziertem Diebstahl oder Betrug erfasst werden. Mit knapp 4 % monatlicher Rückfallrate werden Personen mit schweren und qualifizierten Diebstahldelikten im ersten Jahr deutlich häufiger rückfällig als Personen, die aufgrund von einfachem Diebstahl (2,6 % im ersten Monat) oder Betrug (1,6 % im ersten Monat) verurteilt werden.

Die dargestellten Differenzen in den monatlichen Rückfallraten spiegeln sich auch in unterschiedlichen Medianen wieder (vgl. Tabelle 6.5.10): In der Gruppe der Personen, die aufgrund von schwerem Diebstahl verurteilt werden, sind bereits nach 9 Monaten 50 % aller Rückfälle passiert. Der Median für die Deliktgruppen einfacher Diebstahl und Betrug liegt

jeweils einen Monat höher.

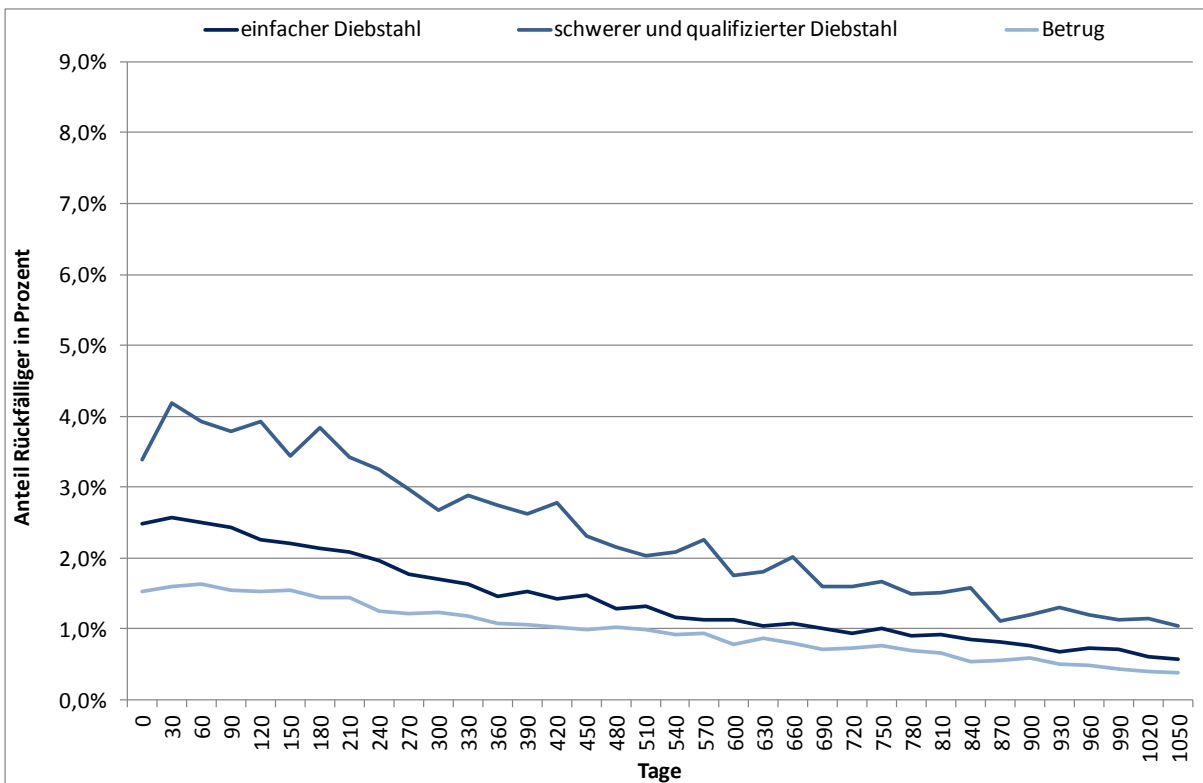


Abbildung 6.5.6: Monatliche Rückfallrate nach Deliktgruppe – Eigentumsdelikte –

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Verkehrsdelikte

Deutlich niedriger als bei den meisten der bisher dargestellten Gewalt- und Eigentumsdelikten, präsentieren sich die monatlichen Rückfallraten bei Tätern, die aufgrund von Verkehrsdelikten verurteilt wurden. Lediglich nach Verurteilungen aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis liegen die monatlichen Rückfallraten anfänglich über 2,5 %.³⁷⁴ Aber auch hier sinken die Rückfallraten innerhalb der ersten 16 Monate auf weniger als 1 % ab. Die monatlichen Rückfallraten für Verkehrsdelikte mit und ohne Alkoholeinfluss liegen während des gesamten Beobachtungszeitraums unter 1 % und sinken im Verlauf sogar auf unter 0,5 % ab. Dies spricht für die Hypothese, dass Verkehrsstraftäter generell über wenig kriminelle Energie verfügen, sondern, dass sich die Delikte mehr oder weniger zufällig ereignen, da sich jeder Verkehrsteilnehmer in einer potenziellen Deliktsituation befindet.

Entsprechend groß sind die Mediane in den genannten Gruppen: Im Bereich Verkehrsdelikte mit Alkohol sind erst nach Monaten 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen. Bei Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss und Fahren ohne Fahrerlaubnis ist dieser Zeitraum mit 12 und 10 Monaten etwas kürzer (vgl. Tabelle 6.5.10).

374 Die Rückfallraten liegen damit ungefähr auf dem Niveau der Rückfallraten nach schwerer und gefährlicher Körperverletzung, nach einfacher Körperverletzung, nach einfacherem Diebstahl, nach BtMG-Delikten und nach allen sonstigen Delikten.

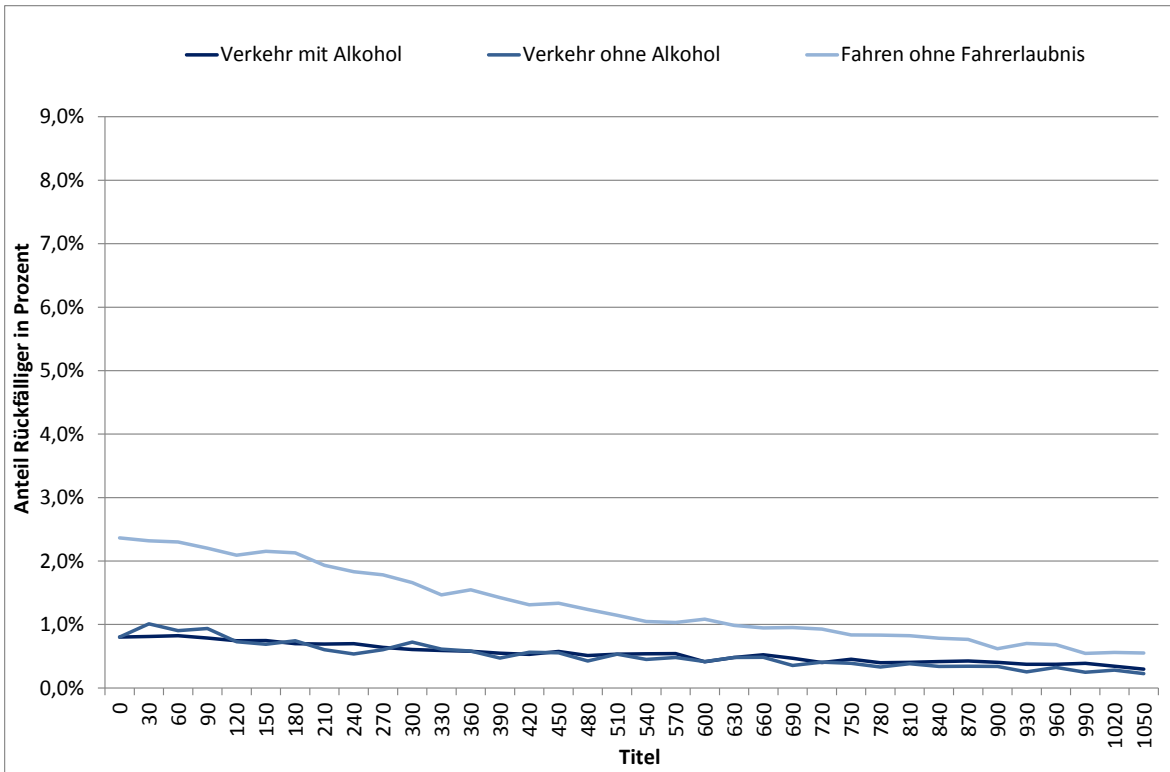


Abbildung 6.5.7: Monatliche Rückfallrate nach Deliktgruppe – Verkehrsdelikte –

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

BtM-Delikte und Sonstige

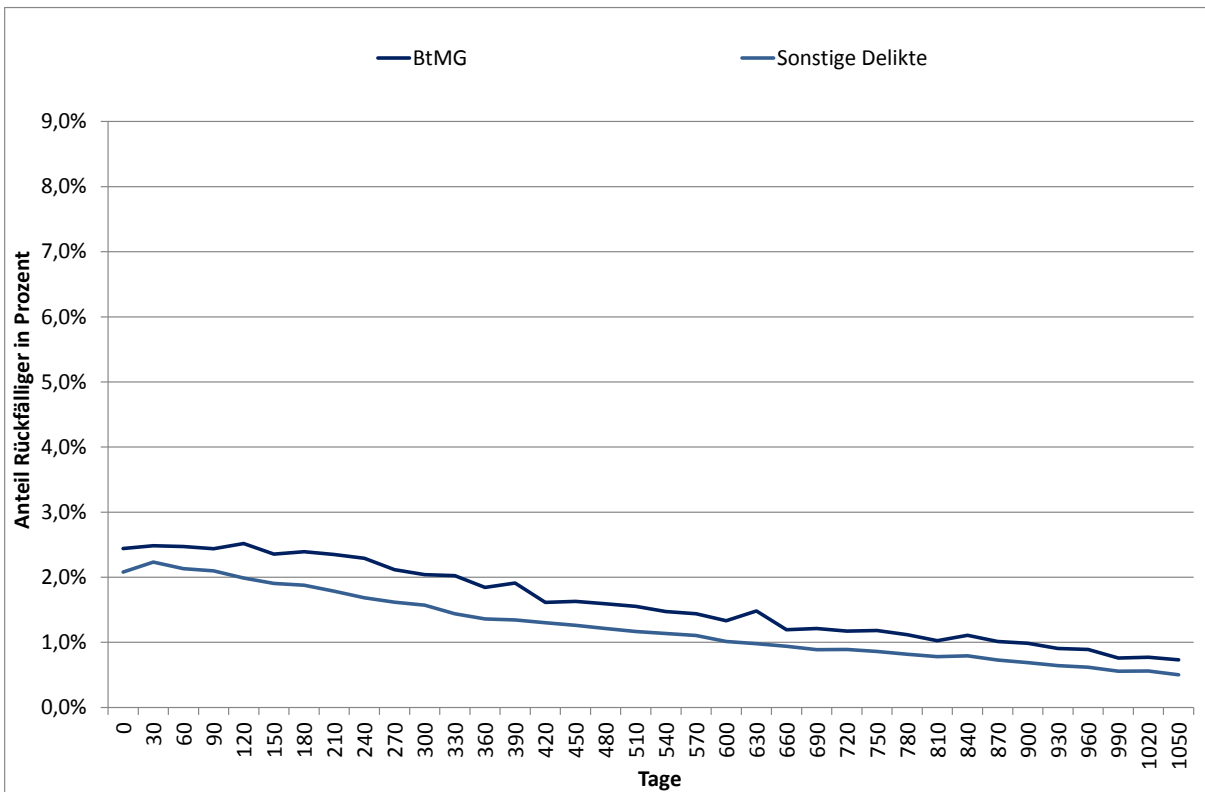


Abbildung 6.5.8: Monatliche Rückfallrate nach Deliktgruppe – BtMG und sonstige Delikte –

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Abschließend werden monatlichen Rückfallraten der Personen, die aufgrund von BtM-Delikten verurteilt wurden, und alle übrigen Personen in Abbildung 6.5.8 dargestellt. Die monatlichen Rückfallraten für Personen, die aufgrund von BtM-Delikten verurteilt wurden, liegen im ersten Monat bei 2,5 %. Nach 8 Monaten sinken sie unter das 2 %-Niveau, noch vor Ablauf des zweiten Jahres unter das 1 %-Niveau.

Der Median dieser Gruppe liegt bei 10 Monaten. Der Verlauf der monatlichen Rückfallraten für alle sonstigen Delikte stellt sich im Vergleich zu allen anderen Deliktformen moderat dar (vgl. Tabelle 6.5.10).

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich die monatlichen Rückfallraten bzw. das Rückfallrisiko unter Berücksichtigung einzelner Deliktgruppen besonders in den ersten Monaten des Beobachtungszeitraums doch sehr deutlich unterscheidet. Es gibt zwei Deliktgruppen, bei denen die Rückfallrate bzw. das Rückfallrisiko in den ersten Monaten des Beobachtungszeitraums über 3 % liegt. Dazu gehören Raub und Erpressung und schwerer und qualifizierter Diebstahl. In anderen Fällen liegt die Rückfallrate bzw. das Rückfallrisiko etwas niedriger (zwischen 2 und 3 %). Dies trifft auf zu bei Verurteilungen aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung, einfacher Körperverletzung, einfacherem Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis und BtM-Delikten. Mit relativ niedrigen Rückfallraten (zwischen 2 und 1 %) fallen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, Mord und Totschlag sowie Betrug auf. Noch niedriger sind die Rückfallraten (unter 1 %) lediglich sowie Verkehrsdelikten mit und ohne Alkoholeinfluss. Der Verlauf der Rückfallraten unterscheidet sich zwischen den einzelnen Deliktgruppen kaum. Die Rückfallrate sinkt in nahezu allen Gruppen spätestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre auf weniger als 1 % (Ausnahme bilden hier nur die Deliktgruppen, die von Anfang an sehr niedrige Rückfallraten hatten sowie das Fahren ohne Fahrerlaubnis) und erreichen am Ende der Beobachtungsperiode Werte um 0,5 %. Deliktgruppen mit hohen Rückfallraten zeichnen sich also vor allem dadurch aus, dass im ersten Teil der Beobachtungsperiode mehr Rückfälle erfolgen bzw. das Rückfallrisiko höher ist als bei Deliktgruppen mit niedrigerer Gesamtrückfallrate.

*Tabelle 6.5.10: Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Deliktgruppe**

Deliktgruppe	Mittelwert	N	Median
sex. Nötigung und Vergewaltigung	413,7333	420	356,0
Mord und Totschlag	444,6633	98	422,0
einfache Körperverletzung	373,0606	14.989	308,0
schwere und gefährliche Körperverletzung	374,8888	9.919	309,0
einfacher Diebstahl	366,0138	44.582	292,0
schwerer und qualifizierter Diebstahl	346,2724	9.228	269,0
Raub und Erpressung	355,6621	3.815	285,0
Betrug	389,7689	20.185	329,0
Verkehr mit Alkohol	440,8322	13.658	393,0
Verkehr ohne Alkohol	412,3006	4.690	357,0
Fahren ohne Fahrerlaubnis	365,4234	22.800	293,0
BtMG	378,9373	20.244	311,5
Sonstige	374,7544	71.175	306,0
Insgesamt	376,9911	235.803	308,0

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

6.5.4. Zusammenfassung

Die deskriptive Auswertung der Legalbewährungsdauer - differenziert für unterschiedlichen Sanktionsformen und Personenmerkmale - zeigt durchgängig, dass die monatlichen Rückfallraten zu Beginn des Beobachtungszeitraums am höchsten sind. In diesem Zeitraum passieren also die meisten Rückfälle. Für das Bezugsjahr 2004 sind bereits in den ersten 5 Monaten 25 % aller Rückfälle passiert. Der Median wird nach 10 Monaten – also nach einem Drittel des Beobachtungszeitraums – erreicht. Anders ausgedrückt im ersten Jahr des Beobachtungszeitraums passieren 56 % aller Rückfälle, im zweiten Jahr 28 % und im dritten Jahr nur 16 %.

Für die einzelnen Sanktionsformen zeigen sich recht deutliche Unterschiede in der Verteilung der monatlichen Rückfallraten:

- Je eingriffsintensiver eine Sanktion, desto ‚schneller‘ erfolgt der Rückfall. D. h., desto höher sind die monatlichen Rückfallraten, besonders am Beginn des Beobachtungszeitraums.
- Nach freiheitsentziehenden Sanktionsformen steigen die monatlichen Rückfallraten zunächst an. Sie erreichen ihren Höchststand nach ein bis zwei Monaten und sinken danach bis zum Ende des Beobachtungszeitraums ab.
- Nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen sind die monatlichen Rückfallraten höher als nach vergleichbaren Sanktionsformen des StGB. Dies gilt im gesamten Beobachtungszeitraum, aber die Unterschiede sind im ersten Jahr besonders groß.
- Sowohl bei Freiheits- als auch bei Jugendstrafe lässt sich zeigen, dass längere Strafen (mehr als 2 Jahre) – besonders zu Beginn des Rückfallzeitraums – eher niedrigere monatliche Rückfallraten haben.
- Nach Freiheitsstrafe lässt sich feststellen, dass Vollverbüßer schneller rückfällig werden und im gesamten Beobachtungszeitraum eine höhere monatliche Rückfallrate haben als Personen mit Straf(rest)aussetzung. Nach Jugendstrafe finden sich hinsichtlich der Rückfallgeschwindigkeit keine deutlichen Unterschiede zwischen Personen, deren Straf- bzw. Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde, und Personen, die eine Strafe voll verbüßt haben.
- Personen, die nach Strafaussetzung der Bewährungshilfe unterstellt werden, haben höhere monatliche Rückfallraten als Personen, denen kein Bewährungshelfer zugeordnet wird. Dies gilt vor allem in den ersten Quartalen des Beobachtungszeitraums. Nach Strafrestauesetzung zeigt sich der Effekt der Bewährungshilfe nur für primär ausgesetzte widerrufenen Freiheitsstrafen; bei unbedingten Strafen gibt es keine wesentlichen Unterschiede bzgl. der monatlichen Rückfallraten von Personen mit oder ohne Bewährungshelfer.

Bei der Zuordnung von Personen zu Sanktionsgruppen sind allerdings Selektionsprozesse zu berücksichtigen: Die Verteilung rückfallrelevanter Personenmerkmale in den einzelnen Sanktionsgruppen ist nicht zufällig. Im Bundeszentralregister verfügbare Merkmale wurden hinsichtlich ihres Einflusses die monatlichen Rückfallraten geprüft. Es lässt sich zusammenfassen:

- Männer und Frauen werden ungefähr gleich schnell rückfällig. Die Hypothese Männer würden schneller rückfällig als Frauen lässt sich – im Vergleich zu anderen differenzierenden Merkmalen – nicht halten.
- Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene unterscheiden sich etwas deutlicher bzgl. der Rückfallgeschwindigkeit. Dies gilt besonders, wenn das Alter zum Zeitpunkt der Tat bei der Definition der Altersgruppen herangezogen wird.
- Die Anzahl der Vorstrafen und die Art der schwersten Vorstrafe unterscheiden Gruppen mit unterschiedlichen monatlichen Rückfallraten. Die Unterschiede zwischen vorbestraften Personen sind allerdings eher gering. Deutliche zeigen sich aber – besonders in den ersten Monaten des Beobachtungszeitraums – erhöhte Rückfallraten im Vergleich zur Gruppe nicht vorbestrafter Personen.
- Deutliche Unterschiede in der Entwicklung der Rückfallraten ergeben sich auch in Abhängigkeit von der Art der schwersten Vorstrafe. Einerseits zeigt sich hier ein deutlicher Nachteil von Personen, deren schwersten Vorstrafen aus dem jugendstrafrechtlichen Bereich stammen, andererseits zeigen sich deutlich höhere Rückfallraten zu Beginn des Beobachtungszeitraums bei Personen, die bereits Haft Erfahrung haben bzw. mindestens einmal zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden.
- Für die deliktspezifische Betrachtung lässt sich zusammenfassen, dass sich die monatlichen Rückfallraten besonders in den ersten Monaten des Beobachtungszeitraums deutlich unterscheiden. Zu den Delikten mit hohen Rückfallraten am Anfang des Beobachtungszeitraums gehören Raub und Erpressung, schwerer und qualifizierter Diebstahl, einfacherer Diebstahl und Betrug. Etwas niedriger liegt die anfängliche Rückfallrate nach Verurteilungen aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung, einfacher Körperverletzung, Fahren ohne Fahrerlaubnis und Btm-Delikten. Eher niedrige Rückfallraten finden sich für sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sowie Mord und Totschlag und Verkehrsdelikten mit und ohne Alkoholeinfluss.

Wie die deskriptive Analyse der Dauer der Legalbewährung bzw. der monatlichen Rückfallraten zeigen konnte, ist der Zeitpunkt des Rückfalls abhängig von diversen Einflussmerkmalen. Offensichtlich unterscheiden sich die Rückfallgeschwindigkeiten nach verschiedenen Sanktionsformen. Ob dies aber auf eine spezielle Sanktionswirkung zurückzuführen oder lediglich dadurch bedingt ist, dass die Personengruppen sich unterschiedlich zusammensetzen, kann anhand einer rein bivariaten Darstellung nicht geprüft werden. Es bleibt also zu prüfen, ob Unterschiede in der Höhe und Entwicklung monatlicher Rückfallraten im Beobachtungszeitraum durch sanktionsspezifische Wirkungen erklärt werden können oder ob sie vielmehr auf eine Kombination weiterer rückfallrelevanter Personeneigenschaften zurückzuführen sind.

Wie wichtig es sein kann den Einfluss intervenierende Variablen zu kontrollieren zeigt z. B. eine Untersuchung von Barton und Turnbull (1981), die die Legalbewährungsdauer bei 108 Haftentlassenen aus zwei verschiedenen Haftanstalten untersuchten und feststellten, dass die Wiederinhaftierungsraten in einer Haftanstalt doppelt so hoch war wie in der anderen. Erst mithilfe einer multivariaten Ereignisanalyse, in der außer der Haftanstalt auch personenspezifische Merkmale (Art von Vorstrafen, Alter bei Entlassung, Drogenabhängigkeit und Einkommen), konnte gezeigt werden, dass die unterschiedlichen Wiederinhaftierungsraten auf

Eigenschaften der Entlassenen zurückzuführen sind.

Im Folgenden soll deshalb auch für die Daten der Legalbewährungsuntersuchung 2004 - 2007 eine mehrfaktorielle Analyse für die Dauer bis zum Rückfall durchgeführt werden, um genauer zu ermitteln, wie groß der Einfluss der Sanktion auf die Legalbewährungsdauer unter Berücksichtigung anderer intervenierender Merkmale tatsächlich ist.

6.6. Ereignisanalytische Auswertung

6.6.1. Methode zur Analyse von Rückfallzeiträumen

Bei der Untersuchung der zeitlichen Verläufe zwischen Eintritt in den Risikozeitraum und Rückfall kann auf statistische Verfahren aus dem Bereich der Ereignisanalyse zurückgegriffen werden,³⁷⁵ denn diese Verfahren können genauer analysieren mit welcher Wahrscheinlichkeit bestimmte Ereignisse unter Berücksichtigung intervenierender Merkmale im zeitlichen Verlauf auftreten. Wichtigster Vorteil ereignisanalytischer Verfahren ist, dass es möglich wird auch bei rechtszensierten Fällen, also Fällen, in denen noch kein Ereignis eingetreten ist, eine unverzerrte Schätzung der Koeffizienten durchzuführen.

Für die Analyse der Bundeszentralregisterdaten wird ein Ein-Episoden³⁷⁶ / Ein-Zustandsmodell³⁷⁷ mit kontinuierlicher³⁷⁸ Zeitmessung gewählt: Von einem bestimmten Ausgangszustand (Verurteilung bzw. Entlassung in Freiheit) ausgehend wird die Dauer der Legalbewährung bis zu einem bestimmten Endzustand (rückfällig) kontinuierlich (in Tagen) gemessen. Es wird also jeweils nur eine Episode pro Person ausgewertet (vgl. Abschnitt 6.6.1).

Erläuterung und Anwendung von Grundkonzepten der Ereignisanalyse

Grundkonzept ereignisanalytischer Modelle ist die **Hazardrate** (u. a. auch Übergangsrate, transition rate). Sie gibt an, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass in einem bestimmten Zeitintervall bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Ereignis eintritt, unter der Bedingung,

375 Anfänglich wurden diese statistischen Techniken bei der Analyse der Überlebenszeit von Individuen (z.B. Patienten mit einer bestimmten Krankheit) angewandt. „Von daher stammen noch die Bezeichnungen ‚Überlebensanalysen‘ oder ‚Sterbetafelanalysen‘. Das Ereignis ist dabei der Tod des Patienten. Mittlerweile werden die Verfahren auch bei anderen Ereignissen angewandt, weshalb man allgemeiner auch von Ereignisdatenanalyse spricht.“ (Bühl; 2012: 809).

376 Während im Ein-Episodenmodell (single-wave) nur ein (singuläres) Ereignis pro Untersuchungseinheit erhoben wird (z.B. erster Rückfall) durchläuft die Untersuchungseinheit im Mehr-Episodenmodell mehrere Perioden (z.B. Wechsel zwischen Verurteilungen / Entlassungen und neuen Taten). Immer wenn der Endzustand durch ein absorbierendes Ereignis (z.B. Tod) gekennzeichnet ist kommen nur Ein-Episodenmodelle in Frage. In den sozialwissenschaftlichen Fragestellungen lassen sich aber durchaus auch komplexere Untersuchungsanordnungen mit Mehr-Episoden- und mehr Zustandsmodelle vorstellen.

377 Mit den Daten des Bundeszentralregisters ließen sich auch competitive risks operationalisieren; dazu mehr im Kapitel 7.

378 Diese Typisierung beschreibt die Eigenschaft der gemessenen Zeitintervalle. Man unterscheidet kontinuierliche und diskrete Zeitmessungen. Können die Ereignisse zu beliebigen Zeitpunkten auftreten und sind die Ereigniszeitpunkte genau genug gemessen, sodass die Anzahl gleicher Beobachtungswerte zu einem Zeitpunkt nicht zu groß ist, lassen sich kontinuierliche Modelle anwenden. Diskrete Modelle finden immer dann Verwendung, wenn das Auftreten eines bestimmten Ereignisses in größeren Zeitintervallen gemessen wird.

dass bisher noch kein Ereignis eingetreten ist.³⁷⁹ Im Rahmen der Legalbewährungsuntersuchung kann die Hazardrate also als das Rückfallrisiko in einem bestimmten Abschnitt des Beobachtungszeitraums aufgefasst werden, die bisher nicht rückfällig geworden sind. Die Hazardraten für Rückfall zeigen eine stetige Abnahme.³⁸⁰

Mithilfe der Hazardfunktion ist es möglich, zu prüfen, wie sich das Ereignisrisiko mit der Zeit verändert. Eine steigende Hazardrate zeigt an, dass das Risiko für ein bestimmtes Ereignis im Beobachtungszeitraum ansteigt; eine negative Hazardrate spiegelt ein abnehmendes Risiko. Gibt es keinen Zusammenhang zwischen dem Beobachtungszeitpunkt und dem Risiko, dass ein Ereignis eintritt, bleibt die Hazardrate konstant.

Auswahl des statistischen Modells: Cox-Regression

Im Folgenden soll für die ereignisanalytische Auswertung der Daten der Rückfalluntersuchung das semi-parameterische Cox-Regressionsmodell³⁸¹ ausgewählt werden. Vorteil dieses Modells ist, dass keine Annahmen über die tatsächliche Verteilung der Ereignisse bzw. über die Basisrate gemacht werden. Der funktionelle Zusammenhang zwischen der Hazardrate und der Verweildauer wird offen gelassen, dagegen wird besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der Effekte potenzieller Einflussfaktoren auf die Verweildauer gerichtet. Die Verwendung eines bedingten Likelihood-Ansatzes lässt eine Schätzung der Koeffizienten zu egal, in welcher Form $h_0(t)$ vorliegt.

Eine der Voraussetzungen zur Anwendung der Ereignisanalyse nach Cox ist allerdings, dass die Hazardraten im Beobachtungszeitraum konstant sind (konstante Baseline-Hazardrate). D. h., dass die Hazardrate der einzelnen Merkmalsgruppen sich nur durch einen konstanten Faktor unterscheidet; der Unterschied zwischen den Gruppen also im Zeitverlauf gleich bleibt. Ob dies für die Merkmale bzw. Hazardraten aus den Bundeszentralregisterdaten gegeben ist, wurde grafisch anhand der Log-Minus-Log-Überlebensfunktion geprüft (vgl. Abbildung 6.19 bis 6.25 im Anhang). Es finden sich keine Überschneidungen der einzelnen Funktionen.

379 Also kann sie „aufgefasst werden als der Grenzwert der bedingten Wahrscheinlichkeit, daß die Episode im Intervall $[t, t + \Delta t)$ zu Ende geht unter der Voraussetzung, daß die Episode bis zum Beginn dieses Intervalls andauert“ (Blossfeld, Hammerl u. Mayer 1986: 31). Die Hazardrate ist also das Ergebnis der Division der Sterbe- durch die Überlebenswahrscheinlichkeit.

380 Damit ähnelt der empirische stetig abnehmende Verlauf der Hazardraten dem Verlauf bei einer Weibull ($\alpha=0,5$), einer log-logistischen ($\alpha=0,5$) oder einer Gompertz-Verteilung ($\gamma_0 < 0$). Vielleicht lässt sich aus dem leichten Anstieg im zweiten Intervall sogar am ehesten auf eine log-logistische Verteilung schließen. Um zu prüfen, ob die Rückfälligkeit von Straftätern tatsächlich ein zeitabhängiger Prozess ist und welches Modell hierfür am besten angepasst werden kann, kann man mithilfe geeigneter Transformationen, die aus dem kurvenlinearen Verlauf einen linearen Verlauf erzeugen, getestet werden, um welches Modell es sich am ehesten handeln könnte (vgl. Andreß 1992: 167).

381 „Methodisch betrachtet kommt es bei der gängigsten ‚continuous-time‘ Methode der Ereignisdatenanalyse, dem ‚proportional-hazards‘-Modell von Cox, zu verzerrten Ergebnissen, wenn mehrere Ereignisse zum gleichen Zeitpunkt auftreten“ (vgl. Box-Steffensmeier u. Jones 1997: 1424) Dies liegt daran, dass ein Schätzverfahren verwendet wird, dass auf der Partial-Likelihood beruht. Um hier einen Ausweg zu schaffen, wird die von Allison (1995: 127-133) vorgeschlagene Methode zur Berücksichtigung von Ties verwendet, bei der alle denkbaren Reihenfolgen der Ereignisse, die zum selben Zeitpunkt passieren, berücksichtigt werden.

6.6.2. Ereignisanalyse mit ausgewählten Gruppen

Tabelle 6.6.1: Häufigkeiten einzelner Merkmale differenziert nach Altersgruppen*

		Erwachsene (≥ 21 Jahre)	Heranwachsende (18-20 Jahre)	Jugendliche (14-17 Jahre)
	Ausgewertete Fälle	410.628	94.032	164.512
	Fälle mit Ereignis	126.396	37.067	71.413
	Zensierte Fälle	410.628	56.965	93.099
	Fälle mit fehlenden Werten	79	22	47
	Alter (intervallskaliert)	410.628	94.032	164.512
Geschlecht	Weiblich	85.554	18.690	40.818
	Männlich	325.074	75.342	123.694
Anzahl der Vorstrafen	keine Vorstrafe	208.814	40.994	119.214
	eine Vorstrafe	55.692	21.507	27.699
	mehr als eine Vorstrafe	146.122	31.531	17.599
Deliktart der Bezugsentscheidung	Sex. Nötigung u. Vergewaltigung	904	116	243
	Mord und Totschlag	317	53	20
	einfache Körperverletzung	20.986	6.028	11.167
	schwere und gef. Körperverl.	7.305	4.910	9.461
	einfacher Diebstahl	51.529	13.714	46.675
	schwerer und qualif. Diebstahl	6.285	3.471	6.269
	Raub und Erpressung	2.274	1.431	2.783
	Betrug	57.671	6.272	3.748
	Verkehr mit Alkohol	69.242	6.427	926
	Verkehr ohne Alkohol	21.303	4.808	1.470
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	24.960	6.005	29.530
	BtMG	22.180	12.235	10.893
	Sonstige Delikte ³⁸²	125.672	28.562	41.327
	Sanktionsart der Bezugsentscheidung	FS / JS o. Bew.	12.965	2.048
FS / JS m. Bew.		58.167	5.704	2.442
Geldstrafe / Sonst. n. JGG		339.496	44.238	32.222
Diversion		-	42.042	129.219

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Das Vorgehen entspricht dem, das in Kapitel 5 für die logistischen Regressionen gewählt wurde. Zur Kontrolle des Einflusses der Sanktionsart der Bezugsentscheidung auf das Rückfallrisiko wurden eine Reihe von Variablen herangezogen, von denen aufgrund der Ergebnisse aus Abschnitt 6.5. angenommen werden kann, dass sie ebenfalls einen zentralen Einfluss auf die Rückfallereignisse haben könnten (einen Überblick über die verwendeten Variablen und

382 Für die Interpretation der Ergebnisse ist es eigentlich eher schwierig die Gruppe der ‚sonstigen Delikte‘ als Indikator zu wählen, da hier die unterschiedlichsten Delikte zusammen gefasst werden. Andererseits spiegelt diese Gruppe, die etwa 1/3 aller Fälle ausmacht recht gut die durchschnittliche Rückfallrate über alle Deliktgruppen wieder. Eine Abweichung von dieser Gruppe kann also als Abweichung von der durchschnittlichen Rückfall- bzw. Hazardrate interpretiert werden.

ihre Verteilung gibt Tabelle 6.6.1). Die Merkmale werden blockweise in das Modell eingeführt: zunächst die soziodemografischen Merkmale Alter und Geschlecht, im zweiten Block für die legalbiographische Ebene die Anzahl der Vorstrafen, im dritten Block die Deliktart der Bezugsentscheidung und schließlich im vierten Block die Art der Bezugssanktion. Die Methode Einschluss wurde gewählt. Von besonderem Interesse ist auch hier die Güte des Modells. Anhand der Log-Log-Likelihood-Schätzung bzw. des Chi-Quadrat-Wertes wird überprüft, ob sich das Modell durch die Einführung einer weiteren Merkmalsgruppe signifikant verbessert.

Tabelle 6.6.1 zeigt die Merkmale, die in die Ereignisanalyse eingehen sollen. Dabei wird die Stichprobe nach Altersgruppen aufgeteilt, um leere Zellen bei der Gruppierung nach Sanktionsart zu vermeiden. Die Rückfallrate bei den Erwachsenen beträgt 31 %, bei den Heranwachsenden 39 % und bei den Jugendlichen 43 %. Neben dem Alter in Jahren, das als intervallskaliertes Merkmal aufgenommen wird, gehen die kategorialen Merkmale Geschlecht, Anzahl der Vorstrafen, Deliktgruppe der Bezugsentscheidung und Sanktionsart der Bezugsentscheidung in die Analyse ein.

Gesamtbetrachtung getrennt nach Altersgruppen

Erwachsene

Insgesamt werden 410.628 Fälle³⁸³ analysiert. In 126.396 Fällen tritt ein Ereignis (Rückfall) ein; 284.232 Fälle sind zensiert, d.h. es tritt kein Ereignis ein. 79 Fälle werden aufgrund fehlender Werte ausgeschlossen (vgl. Tabelle 6.6.1).

Der Omnibus-Test der Modellkoeffizienten zeigt, dass sich mit der Einführung weiterer Merkmale in den einzelnen Blöcken das Modell schrittweise verbessert (vgl. Tabelle 6.6.2.). Dies gilt auch für die Einführung der Art der Bezugsentscheidung in Block 4. Allerdings trägt die Sanktionsart der Bezugsentscheidung am wenigsten zur Verbesserung des Modells bei (vgl. Tabelle 6.6.2).³⁸⁴

*Tabelle 6.6.2: Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten für Erwachsene (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)**

1. Block

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenen Schritt			Änderung aus vorangegangenen Block		
	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.
3209229,675	13473,826	2	,000	14615,105	2	,000	14615,105	2	,000

2. Block

3169954,606	55310,184	4	,000	39275,068	2	,000	39275,068	2	,000
-------------	-----------	---	------	-----------	---	------	-----------	---	------

3. Block

3164275,609	60539,193	16	,000	5678,998	12	,000	5678,998	12	,000
-------------	-----------	----	------	----------	----	------	----------	----	------

4. Block

3164165,856	60808,401	18	,000	109,753	2	,000	109,753	2	,000
-------------	-----------	----	------	---------	---	------	---------	---	------

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

383 Entsprechend der Auswertungen der bisher dargestellten Auswertungen werden auch hier lediglich die Daten für das Bezugsjahr 2004 ausgewertet.

384 In allen Berechnungsvarianten (unterschiedliche Reihenfolgen der Einführung von Merkmalen) bleibt der Chi-Quadrat-Wert bei der Einführung der Sanktionsart der Bezugsentscheidung am kleinsten.

Im Anschluss werden die Regressionskoeffizienten genauer betrachtet. „Die gezeigten Koeffizienten stellen die in relative Risiken transformierten Koeffizienten des Cox-Modells dar. Ist der Effektkoeffizient kleiner als 1, liegt ein negativer Zusammenhang vor, ist er größer als 1 ein positiver. Zudem kann auch dem Effektkoeffizienten einfach errechnet werden, um wie viel Prozent das Risiko des Ereigniseintritts steigt oder sinkt, wenn sich der Wert der Kovariante um eine Einheit ändert“ (Abraham; 2002: 13). Eine genauere Betrachtung dieser Regressionskoeffizienten deutet darauf hin, dass die Sanktionsart der Bezugsentscheidung einen signifikanten, aber geringen Einfluss auf die Hazardrate für Rückfall hat: Die Hazardrate von Personen, die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, ist im Vergleich zu denen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, um 14 % verringert. Die von Personen die zu Geldstrafe verurteilt wurden lediglich um 9 % (vgl. Die soziodemographischen Merkmale Alter und Geschlecht haben ebenfalls einen signifikanten Einfluss auf die Hazardrate für Rückfall. Jedes Lebensjahr verringert die Hazardrate für Rückfall um 2 %; bei Frauen ist im Vergleich zu Männer die Hazardrate für Rückfall um 15 % verringert. Die deutlichsten Effekte zeigen sich für die kriminelle Vorgeschichte der Personen. Für Delinquenten, die keine Vorstrafe haben, verringert sich die Hazardrate für Rückfall im Gegensatz zu Personen mit mehr als einer Vorstrafe um 68 %, für solche mit nur einer Vorstrafe immerhin noch um 41 %. Bei den Deliktgruppen schneidet die Deliktkategorie Mord und Totschlag am günstigsten ab. Ihre Hazardrate für Rückfall ist im Vergleich zur Tätergruppe mit sonstigen Delikten um 49 % verringert. Ähnlich hoch sind auch die Effekte bei Verkehrs- und Sexualdelikten. Für Betrug zeigt sich lediglich ein kleiner Effekt, die Effekte für Fahren ohne Fahrerlaubnis, schwere und gefährliche sowie einfache Körperverletzung und BtM-Delikte werden nicht bzw. lediglich auf dem 5 %-Niveau signifikant. Deutlich erhöhte Hazardraten für Rückfall finden sich nach Raub und Erpressung (hier steigt die Hazardrate für Rückfall um 12 %) sowie nach Eigentumsdelikten (einfacher sowie schwerer und qualifizierter Diebstahl je um 37 %).

Tabelle 6.6.3). Einerseits zeigt sich hier, dass Sanktionen, die nicht zu einer Inhaftierung führen, auch dann niedrige Rückfallraten nach sich ziehen, wenn man weitere intervenierende Merkmale (Alter, Geschlecht, Anzahl der Vorstrafen, Deliktart) berücksichtigt. Andererseits scheint es – relativ unerwartet –, dass Personen, die zu einer Geldstrafe verurteilt werden, im Vergleich zu Personen, die aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen werden, eine nur um 9 % reduzierte Hazardrate für Rückfall haben, während sich bei Freiheitsstrafe mit Bewährung die Hazardrate um 13 % verringert. Bei Berücksichtigung intervenierender Merkmale scheint also die Freiheitsstrafe mit Bewährung die größte spezialpräventive Wirkung zu zeigen.

Die soziodemographischen Merkmale Alter und Geschlecht haben ebenfalls einen signifikanten Einfluss auf die Hazardrate für Rückfall. Jedes Lebensjahr verringert die Hazardrate für Rückfall um 2 %; bei Frauen ist im Vergleich zu Männer die Hazardrate für Rückfall um 15 % verringert. Die deutlichsten Effekte zeigen sich für die kriminelle Vorgeschichte der Personen. Für Delinquenten, die keine Vorstrafe haben, verringert sich die Hazardrate für Rückfall im Gegensatz zu Personen mit mehr als einer Vorstrafe um 68 %, für solche mit nur einer Vorstrafe immerhin noch um 41 %. Bei den Deliktgruppen schneidet die Deliktkategorie Mord und Totschlag am günstigsten ab. Ihre Hazardrate für Rückfall ist im Vergleich zur Tätergruppe mit sonstigen Delikten um 49 % verringert. Ähnlich hoch sind auch die Effekte bei Verkehrs- und Sexualdelikten. Für Betrug zeigt sich lediglich ein kleiner Effekt, die Effekte für Fahren ohne Fahrerlaubnis, schwere und gefährliche sowie einfache Körperverletzung und BtM-

Delikte werden nicht bzw. lediglich auf dem 5 %-Niveau signifikant. Deutlich erhöhte Hazardraten für Rückfall finden sich nach Raub und Erpressung (hier steigt die Hazardrate für Rückfall um 12 %) sowie nach Eigentumsdelikten (einfacher sowie schwerer und qualifizierter Diebstahl je um 37 %).

*Tabelle 6.6.3 Koeffizienten der Regressionsmodelle für Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (Ergebnisse im letzten Block)**

	Modell „Erwachsene“		Modell „Heranwachsende“		Modell „Jugendliche“	
	Sig.	Exp(B)	Sig.	Exp(B)	Sig.	Exp(B)
Alter	,000	,981	,000	,888	,000	,825
Weiblich (Referenz: männlich)	,000	,845	,000	,625	,000	,473
Anzahl der Vorstrafe (Referenz: mehr als eine Vorstrafe)	,000		,000		,000	
Keine Vorstrafe	,000	,322	,000	,345	,000	,435
Eine Vorstrafe	,000	,590	,000	,604	,000	,686
Deliktart (Referenz: Sonstige Delikte)	,000		,000		,000	
Sex. Nötigung u. Vergewaltigung	,000	,705	,042	,761	,000	,702
Mord und Totschlag	,000	,511	,000	,266	,236	,686
einfache Körperverletzung	,026	,971	,000	,917	,000	1,144
schwere u. gefährliche Körperverletzung	,696	,992	,000	,889	,009	1,043
einfacher Diebstahl	,000	1,375	,000	1,077	,000	,895
schwerer und qualifizierter Diebstahl	,000	1,366	,013	1,065	,001	1,066
Raub und Erpressung	,000	1,121	,904	,995	,000	1,178
Betrug	,000	,936	,016	,945	,000	,850
Verkehr mit Alkohol	,000	,639	,000	,565	,000	,633
Verkehr ohne Alkohol	,000	,592	,000	,544	,000	,814
Fahren ohne Fahrerlaubnis	,038	,976	,000	,893	,000	,823
BtMG	,075	1,021	,000	,931	,003	1,047
Sanktionsart (Referenz: FS/JS o. Bew.)	,000		,000		,000	
Diversionsentscheidungen	-	-	,000	,585	,000	,608
Geldstrafe	,000	,906	,000	,771	,000	,807
FS/ JS mit Bew.	,000	,865	,000	,822	,028	,895

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Heranwachsende

Ein etwas anderes Bild ergibt sich bei der Analyse der Heranwachsenden. Hier können 94.032 Fälle analysiert werden.³⁸⁵ In 37.067 Fällen tritt ein Rückfallereignis ein. Wie für die Erwachsenen werden die erklärenden Variablen Schritt für Schritt in den Analyse aufgenommen:

385 22 Fälle scheiden aufgrund fehlender Werte aus der Analyse aus.

Zunächst Alter und Geschlecht, dann die Anzahl der Vorstrafen und die Deliktart der Bezugsentscheidung und schließlich die Art der Sanktion. In jedem Schritt verbessert sich die Modellanpassung. Allerdings führt die Aufnahme der Sanktionsart der Bezugsentscheidung in die Cox-Regression – anderes als bei den Erwachsenen – im Verhältnis zu den anderen Merkmalen zu einer relativ deutlichen Verbesserung des Modells (vgl. Tabelle 6.6.4). Dies ist vermutlich in erster Linie darauf zurückzuführen, dass hier auch Diversionsentscheidungen als besonders milde Reaktionsform aufgenommen werden können, während im Erwachsenenstrafrecht das Äquivalent - Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO – nicht im Bundeszentralregister dokumentiert ist, also hier nicht einbezogen werden können.

*Tabelle 6.6.4: Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten für Heranwachsende (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)**

1. Block

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenen Schritt			Änderung aus vorangegangenen Block		
	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.
829819,221	1865,731	2	0,00	2107,957	2	0,000	2107,957	2	0,000

2. Block

819875,123	12418,294	4	0,00	9944,099	2	0,000	9944,099	2	0,000
------------	-----------	---	------	----------	---	-------	----------	---	-------

3. Block

819034,472	13163,907	16	0,00	840,650	12	,000	840,650	12	,000
------------	-----------	----	------	---------	----	------	---------	----	------

4. Block

818356,121	14041,799	19	0,00	678,352	3	,000	678,352	3	,000
------------	-----------	----	------	---------	---	------	---------	---	------

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Für die Sanktionsart der Bezugsentscheidung ergeben sich im letzten Block signifikante Einflüsse auf die Hazardrate für Rückfall (vgl. Die soziodemographischen Merkmale Alter und Geschlecht haben ebenfalls einen signifikanten Einfluss auf die Hazardrate für Rückfall. Jedes Lebensjahr verringert die Hazardrate für Rückfall um 2 %; bei Frauen ist im Vergleich zu Männer die Hazardrate für Rückfall um 15 % verringert. Die deutlichsten Effekte zeigen sich für die kriminelle Vorgeschichte der Personen. Für Delinquenten, die keine Vorstrafe haben, verringert sich die Hazardrate für Rückfall im Gegensatz zu Personen mit mehr als einer Vorstrafe um 68 %, für solche mit nur einer Vorstrafe immerhin noch um 41 %. Bei den Deliktgruppen schneidet die Deliktkategorie Mord und Totschlag am günstigsten ab. Ihre Hazardrate für Rückfall ist im Vergleich zur Tätergruppe mit sonstigen Delikten um 49 % verringert. Ähnlich hoch sind auch die Effekte bei Verkehrs- und Sexualdelikten. Für Betrug zeigt sich lediglich ein kleiner Effekt, die Effekte für Fahren ohne Fahrerlaubnis, schwere und gefährliche sowie einfache Körperverletzung und BtM-Delikte werden nicht bzw. lediglich auf dem 5 %-Niveau signifikant. Deutlich erhöhte Hazardraten für Rückfall finden sich nach Raub und Erpressung (hier steigt die Hazardrate für Rückfall um 12 %) sowie nach Eigentumsdelikten (einfacher sowie schwerer und qualifizierter Diebstahl je um 37 %).

Tabelle 6.6.3), wobei die Kategorie ‚Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung‘ als Referenzkategorie gewählt wurde: Die Hazardrate von Personen mit Diversionsentscheidung ist im Vergleich zu Personen, die zu Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden um 42 % verringert, bei Personen, die zu Geldstrafe oder sonstigen Entscheidungen

nach JGG verurteilt wurden um 23 %, und bei Personen, die zu Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden immerhin noch um 18 %. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die eingriffsintensivsten Sanktionen, die höchsten Hazardrate für Rückfall mit sich bringen.

Die Analyse der Regressionskoeffizienten für die anderen Merkmale zeigt, dass die Hazardrate für Rückfall bei Heranwachsenden deutlich durch das Lebensalter beeinflusst wird: Ein Jahr Lebenszeit³⁸⁶ verringert die Hazardrate für Rückfall um 11 %. Auch das Geschlecht hat einen starken Einfluss: Eine Frau zu sein verringert die Hazardrate für Rückfall um 38 %. Am deutlichsten sind auch hier wieder die Regressionskoeffizienten für die Vorstrafenbelastung. Im Vergleich zu Personen mit mehreren Vorstrafen, verringert sich die Hazardrate von Personen ohne Vorstrafe um 66, mit einer Vorstrafe um 40 %. Da die Deliktstruktur heranwachsender Straftäter sich von der Erwachsener unterscheidet (Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie Diebstahls- und Körperverletzungsdelikte anteilig etwas seltener, Raub, Erpressung und Betrug anteilig deutlich häufiger) unterscheiden sich die Regressionskoeffizienten für die einzelnen Deliktgruppen etwas von denen der Erwachsenen. Mord und Totschlag (73 %), Verkehrsdelikte (ohne Alkohol 46 %; mit Alkohol 44 %) sowie Sexualdelikte (24 %³⁸⁷) verringern die Hazardrate für Rückfall – wie bei den Erwachsenen – deutlich. Anders als bei den Erwachsenen, ist aber bei Heranwachsenden die Hazardrate für Personen, die aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis oder aufgrund von einfacherer oder schwerer und gefährlicher Körperverletzung verurteilt wurden, ebenso noch recht deutlich verringert. BtM-Delikte und Betrug weisen ebenfalls einen negativen Effekt auf die Hazardrate für Rückfall auf. Der Einfluss von Raub- und Erpressungsdelikten wird in der Gruppe der Heranwachsenden nicht mehr signifikant.³⁸⁸ Bei Tätern, die aufgrund von schwerem und qualifiziertem Diebstahl (6 %) oder einfachem Diebstahl (8 %) verurteilt wurden, ist die Hazardrate für Rückfall – im Gegensatz zur Gruppe der Erwachsenen – nur geringfügig erhöht.

Jugendliche

Parallel wird auch für Jugendliche eine Cox-Regression mit den Merkmalen Alter, Geschlecht, Anzahl der Vorstrafen, Deliktart und Sanktionsart der Bezugsentscheidung berechnet. Insgesamt werden hier Entscheidungen von 164.512 Personen ausgewertet. In 71.413 Fällen tritt ein Ereignis ein, dass heißt die Person wird rückfällig. Wie bereits bei den erwachsenen und heranwachsenden Straftätern wird eine Cox-Regression durchgeführt, bei der in vier Blöcken zunächst die soziodemografischen Merkmale Alter und Geschlecht, anschließend die Anzahl der Vorstrafen und die Deliktart der Bezugsentscheidung sowie abschließend die Sanktionsart der Bezugsentscheidung eingeführt werden. Auch hier zeigt sich erneut, dass die Einführung der Sanktionsart der Bezugsentscheidung im letzten Block signifikant zur Verbesserung des Modells beiträgt (vgl. Tabelle 6.6.5).

Eine genauere Betrachtung der Regressionskoeffizienten (vgl. Die soziodemographischen Merkmale Alter und Geschlecht haben ebenfalls einen signifikanten Einfluss auf die Hazardrate für Rückfall. Jedes Lebensjahr verringert die Hazardrate für Rückfall um 2 %; bei Frauen

386 Während bei den Erwachsenen das Lebensalter zwischen 21 und 88 variiert, liegt – entsprechend der gesetzlichen Vorgaben – das Alter in der Gruppe der Heranwachsenden zwischen 18 und 20 Jahren; bei den Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahre.

387 Alpha .04.

388 Alpha .90.

ist im Vergleich zu Männer die Hazardrate für Rückfall um 15 % verringert. Die deutlichsten Effekte zeigen sich für die kriminelle Vorgeschichte der Personen. Für Delinquenten, die keine Vorstrafe haben, verringert sich die Hazardrate für Rückfall im Gegensatz zu Personen mit mehr als einer Vorstrafe um 68 %, für solche mit nur einer Vorstrafe immerhin noch um 41 %. Bei den Deliktgruppen schneidet die Deliktkategorie Mord und Totschlag am günstigsten ab. Ihre Hazardrate für Rückfall ist im Vergleich zur Tätergruppe mit sonstigen Delikten um 49 % verringert. Ähnlich hoch sind auch die Effekte bei Verkehrs- und Sexualdelikten. Für Betrug zeigt sich lediglich ein kleiner Effekt, die Effekte für Fahren ohne Fahrerlaubnis, schwere und gefährliche sowie einfache Körperverletzung und BtM-Delikte werden nicht bzw. lediglich auf dem 5 %-Niveau signifikant. Deutlich erhöhte Hazardraten für Rückfall finden sich nach Raub und Erpressung (hier steigt die Hazardrate für Rückfall um 12 %) sowie nach Eigentumsdelikten (einfacher sowie schwerer und qualifizierter Diebstahl je um 37 %).

Tabelle 6.6.3) ergibt, dass Jugendliche, bei denen eine Diversionsentscheidung ausgesprochen wird, im Vergleich zu Jugendlichen, die zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt werden, eine um 39 %³⁸⁹ verringerte Hazardrate für Rückfall haben. Auch Jugendliche gegen die Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln oder eine Jugendstrafe mit Bewährung verhängt wurden, haben eine verringerte Hazardrate (19 % bzw. 11 %). Es scheint sich auch hier zu bestätigen, dass eingriffsintensive Reaktionsformen höhere Hazardraten für Rückfall nach sich ziehen. Der Einfluss des Alters und des Geschlechts bilden sich für die Gruppe der Jugendlichen noch deutlicher heraus: Ein Jahr Lebenszeit verringert die Hazardrate für Rückfall um 18 %; Frauen haben – im Vergleich zu Männern – eine um 53 % verringerte Hazardrate für Rückfall. Im Vergleich zu Jugendlichen mit mehreren Vorstrafen verringert sich die Hazardrate von Personen ohne Vorstrafe um 66 %, die der Jugendlichen mit einer Vorstrafe um 57 %. Auch was die Effektstärken der Deliktart betrifft, finden sich einige Effekte wieder, die bereits für Erwachsene oder Heranwachsende dargestellt werden konnten, obwohl sich auch bei den Jugendlichen die Deliktstruktur wiederum etwas unterscheidet. Bei den Jugendlichen ist der relative Anteil von Körperverletzung und Diebstahldelikten im Vergleich zu den Erwachsenen erhöht; im Vergleich zu Heranwachsenden erhöht sich der Anteil von einfachen Diebstählen noch einmal um das Doppelte. Betrug und Verkehrsdelikte spielen dagegen bei Jugendlichen nahezu keine Rolle. Von den Verkehrsdelikten ist allerdings das Fahren ohne Fahrerlaubnis bei den Jugendlichen anteilig deutlich häufiger. Entsprechend gestalten sich auch die Effektgrößen: Für Jugendliche, die aufgrund von Verkehrsdelikten mit oder ohne Alkohol verurteilt wurden, sowie Jugendliche mit sexueller Nötigung und Vergewaltigung, Betrug sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis verringert sich die Hazardrate jeweils deutlich.³⁹⁰ Für einfachen Diebstahl kehrt sich die Richtung des Einflusses in der Gruppe der Jugendlichen um: Im Gegensatz zu erwachsenen und heranwachsenden Tätern haben jugendliche Täter eine geringere Hazardrate für Rückfall, wenn sie aufgrund von einfachem Diebstahl verurteilt oder mit einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG belegt wurden.³⁹¹ Anders bei Körperverletzungsdelikten: Wird ein Jugendlicher aufgrund von einfacher oder schwerer bzw. gefährlicher

389 Alpha allerdings nur <5 %.

390 Mord und Totschlag wird hier aufgrund der sehr geringen Fallzahlen nicht mehr signifikant (n=20).

391 Vermutlich ist die Ursache für diesen Effekt darin zu suchen, dass bei den Jugendlichen durch die Berücksichtigung der Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG auch sehr leichte Fälle des Diebstahls erfasst werden. Fälle, die in der Gruppe der Erwachsenen nicht und in der Gruppe der Heranwachsenden nur teilweise erfasst werden, weil Einstellungen gem. § 153a StPO nicht registriert werden (s.u.).

Körperverletzung registriert, steigt die Hazardrate für Rückfall an (bei einfacher Körperverletzung um 14 % bei schwerer und gefährlicher immerhin noch um 4 %). Eine höhere Hazardrate ist auch bei jugendlichen Straftätern festzustellen, die aufgrund von schwerem bzw. qualifizierten Diebstahl, BtM-Delikten oder Raub und Erpressung ver- oder abgeurteilt wurden.

*Tabelle 6.6.5: Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten für Jugendliche (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)**

1. Block

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenen Schritt			Änderung aus vorangegangenen Block		
	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.
1671042,253	6788,833	2	0,00	7631,316	2	0,000	7631,316	2	0,000

2. Block

1662274,989	17014,965	4	0,00	8767,264	2	0,000	8767,264	2	0,000
-------------	-----------	---	------	----------	---	-------	----------	---	-------

3. Block

1661182,012	18288,690	16	0,00	1092,978	12	,000	1092,978	12	,000
-------------	-----------	----	------	----------	----	------	----------	----	------

4. Block

1660234,516	19493,447	19	0,00	947,495	3	,000	947,495	3	,000
-------------	-----------	----	------	---------	---	------	---------	---	------

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Der Einfluss der Bezugssanktion auf die Hazardrate lässt sich also in allen drei Altersgruppen signifikant nachweisen. In der Regel gilt: je eingriffsintensiver die Sanktion desto deutlicher der B-Wert. Die einzige Ausnahme bietet das Verhältnis zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit Bewährung bei den Erwachsenen. Der Einfluss der Sanktionierung auf die Hazardrate für Rückfall wird bei Heranwachsenden und Jugendlichen sehr viel deutlicher. Das liegt vermutlich daran, dass hier das gesamte Sanktionsspektrum abgebildet werden kann. Dadurch wird eine Gruppe harmloserer Täter mit niedrigen Rückfallraten aufgenommen, die in der Gruppe der Erwachsenen (Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO) fehlt. In einer separaten Cox-Regression wurden exemplarisch alle Diversionsentscheidungen in der Gruppe der Jugendlichen weggelassen: Der negative Einfluss des Geschlechts schwächt sich deutlich ab. Eine deutliche Veränderung findet sich auch für ‚einfachen Diebstahl‘: Ohne Berücksichtigung der Diversionsentscheidungen erhöht sich die Hazardrate für Rückfall bei dieser Deliktgruppe um 6 %. Umgekehrt verhalten sich die BtM-Delikte: Hier verringert sich die Hazardrate für Rückfall, wenn Diversionsentscheidungen ausgeschlossen werden. Bei Verkehrsdelikten ohne Alkohol und Fahren ohne Fahrerlaubnis führt der Ausschluss der Diversionsentscheidungen zu deutlich negativeren Effekten. Auch bzgl. der Sanktionswirkung ergeben sich nur geringfügige Unterschiede: Der negative Einfluss auf die Hazardraten wird etwas deutlicher.

Um die Ergebnisse für die grob kategorisierten Sanktionsarten zu differenzieren, sollen im folgenden einige Merkmale der Sanktion, die bereits in der bivariaten Deskription die monatlichen Rückfallraten zu beeinflussen schienen, in die multifaktorielle Analyse aufgenommen werden. Da dies nicht sinnvoll für die Gesamtstichprobe durchgeführt werden kann, wird die Gesamtstichprobe weiter aufgeteilt. Um genauer die Wirkung einzelner Sanktionen zu untersuchen, wird deshalb noch einmal eine begrenzte Stichprobe (Erwachsene mit Freiheitsstrafen und Jugendliche / Heranwachsende mit Jugendstrafen) aufgegriffen, um den o. g.

Einfluss von Straf(rest)aussetzung und Vollverbüßung sowie der Anordnung von Bewährungshilfe zu untersuchen.

Unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen mit / ohne Aussetzung des Strafrests

*Tabelle 6.6.6: Häufigkeiten einzelner Merkmale bei unbedingten Freiheits- und Jugendstrafe mit und ohne Straftrestauesetzung**

		Unbedingte Freiheitsstrafe	Unbedingte Jugendstrafe
	Ausgewertete Fälle	12.984	2.775
	Fälle mit Ereignis	6.859	2.010
	Zensierte Fälle	6.125	764
	Fälle mit fehlenden Werten	0	0
	Alter (intervallskaliert)	12.984	2.775
Geschlecht	Weiblich	960	148
	Männlich	12.024	2.627
Anzahl der Vorstrafen	keine Vorstrafe	1.284	98
	eine Vorstrafe	673	191
	mehr als eine Vorstrafe	11.207	2.486
Deliktart der Bezugs- entscheid- ung	Sex. Nötigung und Vergewaltigung	380	54
	Mord und Totschlag	300	63
	einfache Körperverletzung	404	141
	schwere und gefährliche Körperverletzung	560	289
	einfacher Diebstahl	1.784	332
	schwerer und qualifizierter Diebstahl	1.542	608
	Raub & Erpressung	1.039	467
	Betrug	962	77
	Verkehr mit Alkohol	280	16
	Verkehr ohne Alkohol	64	10
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	631	35
	BtMG	2.211	425
Sonstige Delikte	2.827	258	
Sanktions- ausgang	Straftrestauesetzung	5.104	1.559
	Vollverbüßung	7.880	1.216

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

In der Gruppe der Freiheitsstrafen finden sich 12.984 Fälle, davon enden 7.880 mit Vollverbüßung, in 5.104 Fällen wird der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt. Eine Übersicht über die Häufigkeiten in den einzelnen Merkmalsgruppen gibt Tabelle 6.6.6.

Wie in den oben dargestellten Analysen werden die Merkmale in vier Blöcken eingeführt (vgl. Tabelle 6.6.7). Im ersten Block die soziodemografischen Merkmale Alter³⁹² und Geschlecht, im 2. Block die Anzahl der Vorstrafen, im 3. Block die Deliktart und schließlich im 4. Schritt

392 In dieser Analyse wird nicht zwischen Heranwachsenden und Erwachsenen unterschieden. Dementsprechend variiert das Alter zwischen 18 und 88 Jahren. (Eine Person, mit einem Alter von 17 Jahren, wurde aus der Analyse ausgeschlossen, obwohl eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung eingetragen war.)

der Ausgang der Sanktion, der in diesem Fall erfasst, ob eine unbedingte Freiheitsstrafe vollverbüßt wurde oder ob eine Strafrestausssetzung erfolgt. Auch hier verbessert sich das Modell in jedem Schritt. Dies gilt auch für Einführung des Sanktionsausgangs als erklärende Variable im 4. Block.

*Tabelle 6.6.7: Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten bei unbedingten Freiheitsstrafen mit und ohne Aussetzung des Strafrests (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)**

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenen Block		
	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.
125092,715	308,637	2	,000	329,299	2	,000	329,299	2	,000
124013,252	1095,909	4	,000	1079,463	2	,000	1079,463	2	,000
123593,623	1569,477	16	,000	419,628	12	,000	419,628	12	,000
123223,322	1926,372	17	,000	370,301	1	,000	370,301	1	,000

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Eine genauere Betrachtung der Regressionskoeffizienten zeigt, dass die Hazardrate für Rückfall bei Personen, bei denen der Strafrest nach einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, um 70 % steigt (vgl. Tabelle 6.6.8, linke Spalte). Die Analyse der intervenierenden Variablen erbringt für sowohl für die soziodemografischen Merkmale Alter und Geschlecht einen insgesamt signifikanten Effekt: Mit jedem Lebensjahr sinkt die Hazardrate für Rückfall um 2 %. Bei Frauen ist die Hazardrate für Rückfall im Vergleich zu Männern um ca. 20 % verringert. Auch die Vorstrafenbelastung erweist sich bei den Personen, die eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verbüßt haben als bedeutsamer Einflussfaktor: Personen, die keine Vorstrafe haben, haben eine um 70 % verringerte Hazardrate für Rückfall. Bei Personen, die eine Vorstrafe haben, beträgt die Verringerung immerhin noch 58 %.³⁹³ Die Effektgrößen der Deliktvariablen unterscheiden sich relativ deutlich von denen, die in den Gesamtanalysen aufgetreten sind; nicht zuletzt weil, bestimmte Deliktgruppen bei den zu Freiheitsstrafe Verurteilten häufiger und andere deutlich seltener sind In vielen Fällen lassen sich keine signifikanten Werte (einfache und schwere Körperverletzung, Raub und Erpressung, Betrug, Verkehrsdelikte ohne Alkohol, BtM-Delikte) mehr erreichen. Für die übrigen Delikte ändert sich aber „nur“ die Höhe, nicht aber die Richtung der Koeffizienten. So ist die Hazardrate von Personen, die wegen einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung, einem Mord oder Totschlag, einem Betrugsdelikt, einem Verkehrsdelikt ohne Alkohol oder

³⁹³ Da gerade bei langen Freiheitsstrafen in erster Linie der Schwere der Schuld zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung führt, während bei bis zweijährigen Freiheitsstrafen, die Aussetzung zur Bewährung eine Möglichkeit darstellt, von der das Gericht vor allem bei Personen Gebrauch macht, die keine Vorstrafen haben, wurden testweise die Dauer der Freiheitsstrafe in einer Log-Regression aufgenommen. Der Einfluss der Vorstrafen vermindert sich dadurch aber kaum merklich; die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Dauergruppen erweist sich nicht als signifikanter Einflussfaktor.

wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden im Vergleich zu Personen mit „sonstigen Delikten“ reduziert. Dagegen erhöht sich die Hazardrate für Rückfall, wenn der Verurteilung ein einfacher oder schwerer Diebstahl, ein Raub oder ein Betrug zugrunde liegt.

*Tabelle 6.6.8: Koeffizienten der Regressionsmodelle für unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen mit und ohne Aussetzung des Strafrests (Ergebnisse im letzten Block)**

	Modell „Freiheitsstrafe o. Bew.“		Modell „Jugendstrafe o. Bew.“	
	Sig.	Exp(B)	Sig.	Exp(B)
Alter	,000	,983	,000	,896
Weiblich (Referenz: männlich)	,000	,803	,001	,698
Anzahl der Vorstrafe (Referenz: mehr als eine Vorstrafe)	,000		,000	
Keine Vorstrafe	,000	,292	,000	,333
Eine Vorstrafe	,000	,418	,000	,659
Deliktart (Referenz: Sonstige Delikte)	,000		,000	
Sex. Nötigung und Vergewaltigung	,000	,684	,024	,652
Mord und Totschlag	,000	,575	,000	,326
einfache Körperverletzung	,064	1,138	,636	1,058
schwere und gefährliche Körperverletzung	,136	1,099	,165	,869
einfacher Diebstahl	,000	1,455	,057	1,200
schwerer und qualifizierter Diebstahl	,000	1,515	,330	1,088
Raub und Erpressung	,087	1,091	,456	,934
Betrug	,907	1,007	,288	,845
Verkehr mit Alkohol	,003	,753	,989	1,004
Verkehr ohne Alkohol	,695	,936	,635	,843
Fahren ohne Fahrerlaubnis	,000	,730	,605	,896
BtMG	,272	1,047	,014	,790
Sanktionsart (Referenz: Strafrestaussetzung)				
Vollverbüßung	,000	1,700	,001	1,166

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Getrennt wird auch untersucht, wie sich der Sanktionsausgang auf die Hazardrate für Rückfall bei Jugendstrafen ohne Bewährung auswirkt. Wiederum werden Alter und Geschlecht, Anzahl der Vorstrafen sowie Deliktgruppe der Bezugsentscheidung in das Modell eingeführt, bevor im letzten Block eingeht, ob der Strafrest einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt oder die Strafe vollverbüßt wurde. In jedem Block sinkt der Log-Minus-Log-Likelihood-Quotient; die Qualität des Modells wird besser. Obwohl die Änderungen im letzten Block, in dem Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung eingeführt wird, im Vergleich eher gering ist wird der Chi-Quadratwert doch signifikant (vgl. Tabelle 6.6.9). Die Hazardrate für Rückfall ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden deren unbedingte Jugendstrafe vollverbüßt wurde um 17 % höher als bei denen, die eine Strafrestausssetzung erhielten (vgl. Tabelle 6.6.8, rechte Spalte).

*Tabelle 6.6.9: Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten bei unbedingte Jugendstrafen mit und ohne Strafrestausssetzung (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)**

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenen Schritt			Änderung aus vorangegangenen Block		
	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.
29779,951	59,735	2	,000	61,365	2	,000	61,365	2	,000
2. Block									
29672,569	141,304	4	,000	107,382	2	,000	107,382	2	,000
e									
29596,063	206,933	16	,000	76,506	12	,000	76,506	12	,000
4. Block									
29584,571	218,093	17	,000	11,491	1	,001	11,491	1	,001

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Wie bereits in den Gesamtanalysen gezeigt ist der Einfluss des Alters und des Geschlechts bei den Jugendlichen und Heranwachsenden, die nach JGG verurteilt werden, größer als bei Erwachsenen. Der Einfluss der Vorstrafenbelastung auf die Hazardrate für Rückfall ist hier dagegen etwas geringer. Die Deliktart der Bezugsentscheidung wird nur noch für sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, Mord und Totschlag sowie BtM-Delikte signifikant. In diesen Fällen verringert sich die Hazardrate für Rückfall zwischen 21 und 76 %. Doch hier muss berücksichtigt werden, dass die Fallzahlen in der Mehrzahl der Deliktgruppen sehr klein sind.

Bedingte Freiheits- und Jugendstrafen mit Straf(rest)aussetzung oder Vollverbüßung

Ganz ähnlich wie für unbedingte Freiheits- und Jugendstrafe lässt sich der Ausgang der Sanktion auch bei **Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung** untersuchen. Hier können Fälle unterschieden werden, in denen die Freiheitsstrafe im Bezugsjahr 2004 primär zur Bewährung ausgesetzt wurden, und solche, die nach Widerruf einer primär ausgesetzten Freiheitsstrafe im Bezugsjahr 2004 mit einer Strafrestausssetzung oder nach Vollverbüßung enden. Dabei muss natürlich berücksichtigt werden, dass es sich nicht um völlig unterschiedliche

Sanktionsformen handelt, sondern eher um verschiedene Anknüpfungspunkt an dieselbe Sanktionsart. Personen, die hier mit der primären Aussetzung einer Freiheits- oder Jugendstrafe erfasst werden, könnten zu einem anderen Bezugszeitpunkt durch einen Widerruf der Bewährung mit Strafrestausssetzung oder Vollverbüßung erfasst werden. Ansonsten entspricht das methodische Vorgehen dem bei Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung. Im letzten Block wird hier das Merkmal Sanktionsausgang dreistufig (Strafaussetzung, Strafrestausssetzung, Vollverbüßung) eingeführt.

*Tabelle 6.6.10: Häufigkeiten einzelner Merkmale bei Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung**

		Bedingte Freiheitsstrafe	Bedingte Jugendstrafe
	Ausgewertete Fälle	24.018	4.883
	Fälle mit Ereignis	34.865	2.849
	Zensierte Fälle	58.883	7.732
	Fälle mit fehlenden Werten	8	2
	Alter (intervallskaliert)	58.883	7.732
Geschlecht	Weiblich	8.136	680
	Männlich	15.747	7.052
Anzahl der Vorstrafen	keine Vorstrafe	13.285	1.123
	eine Vorstrafe	7.399	1.286
	mehr als eine Vorstrafe	38.199	5.323
Deliktart der Bezugsentscheidung	Sex. Nötigung und Vergewaltigung	518	140
	Mord und Totschlag	16	8
	einfache Körperverletzung	2.476	372
	schwere und gefährliche Körperverletzung	4.937	1.004
	einfacher Diebstahl	6.069	668
	schwerer und qualifizierter Diebstahl	3.571	1.241
	Raub & Erpressung	1.111	1.136
	Betrug	8.112	321
	Verkehr mit Alkohol	3.657	69
	Verkehr ohne Alkohol	503	56
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	3.973	105
	BtMG	7.383	1.737
	Sonstige Delikte	16.557	875
Sanktionsausgang	Strafaussetzung	13.285	6.864
	Strafrestausssetzung	7.399	357
	Vollverbüßung	7.880	511

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

In jedem Block nimmt die Qualität des Modells zu; im letzten Schritt bei der Aufnahme des Merkmals zum Sanktionsausgang ist die Änderung des Chi-Quadrat-Wertes allerdings eher gering, wenn auch signifikant.

Wie die Analyse der Effektgrößen zeigt, steigt die Hazardrate von Personen, bei denen eine

primär ausgesetzte und später widerrufenen Freiheitsstrafe mit einer Strafrestausssetzung endet, um 7 % mehr als bei Personen, die z. Z. der primären Erhebung erfasst werden.³⁹⁴ Um 25 % steigt die Hazardrate für Rückfall, wenn die Strafe vollverbüßt werden muss.

*Tabelle 6.6.11: Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten bei primär- und restaussgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Freiheitsstrafen (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)**

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenen Schritt			Änderung aus vorangegangenen Block		
	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.
514350,383	1647,211	2	,000	1765,198	2	0,000	1765,198	2	0,000
2. Block									
509806,655	5579,316	4	,000	4543,728	2	0,000	4543,728	2	0,000
3. Block									
508964,608	6566,080	16	,000	842,047	12	,000	842,047	12	,000
4. Block									
508850,348	6736,483	18	,000	114,259	2	,000	114,259	2	,000

* Ausgewertet wurden deutsche Täter und Täterinnen aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Die Effekte der intervenierenden Variablen (vgl. Tabelle 6.6.12). Geschlecht, Alter und Anzahl der Vorstrafen finden sich auch in dieser Gruppe (erwachsene und heranwachsende Personen mit Verurteilungen zu Freiheitsstrafen mit Bewährung) in bekannter Weise wieder: Jedes Lebensjahr verringert die Hazardrate für Rückfall um 2 %. Frauen haben im Vergleich zu Männern eine um 11 % verringerte Hazardrate für Rückfall. Im Vergleich zu Personen mit mehr als einer Vorstrafe stellt sich die Hazardrate für Personen ohne Vorstrafe am günstigsten dar (68 %): auch Personen mit einer Vorstrafe haben verringerte Hazardraten für Rückfall (46 %). Was die Deliktgruppe der Bezugsentscheidung angeht finden sich auch hier einige Unterschiede zur Gesamtanalyse: Für Mord und Totschlag und für Verkehrsdelikte lassen sich keine signifikanten Effekte mehr ermitteln. Personen, die aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung verurteilt wurden, haben ähnlich wie in der Gesamtanalyse eine um 19 % verringerte Hazardrate für Rückfall.³⁹⁵ Dagegen lässt sich – wenn nur Personen mit bedingter Freiheitsstrafe erfasst werden – für Körperverletzungsdelikte eine Zunahme der Hazardrate um 10 % bzw. 27 % ermitteln. Vermögensdelikte (einfacher sowie schwerer Diebstahl und Betrug) und Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss wirken sich – wie in der Gesamtanalyse – negativ auf die Hazardrate für Rückfall aus.

394 Dieser Effekt ist nur auf dem .05 %-Niveau signifikant.

395 Dieser Effekt ist nur auf dem .05 %-Niveau signifikant.

Tabelle 6.6.12: *Cox-Regression für die Legalbewährungsdauer nach bedingter Freiheitsstrafe und Jugendstrafe mit Straf(rest)aussetzung oder Vollverbüßung**

	Modell „Freiheitsstrafe o. Bew.“		Modell „Jugendstrafe o. Bew.“	
	Sig.	Exp(B)	Sig.	Exp(B)
Alter	,000	,981	,000	,869
Weiblich	,000	,893	,000	,712
Anzahl der Vorstrafe	,000		,000	
Keine Vorstrafe	,000	,323	,000	,464
Eine Vorstrafe	,000	,545	,000	,636
Deliktart	,000		,000	
Sex. Nötigung und Vergewaltigung	,025	,813	,033	,760
Mord und Totschlag	,715	,810	,450	,646
einfache Körperverletzung	,000	1,267	,015	1,202
schwere und gefährliche Körperverletzung	,001	1,095	,307	1,062
einfacher Diebstahl	,000	1,552	,000	1,339
schwerer und qualifizierter Diebstahl	,000	1,474	,001	1,204
Raub & Erpressung	,000	1,486	,014	1,151
Betrug	,936	1,002	,018	1,217
Verkehr mit Alkohol	,000	,811	,724	,944
Verkehr ohne Alkohol	,127	,895	,162	,772
Fahren ohne Fahrerlaubnis	,640	,987	,345	1,123
BtMG	,000	1,122	,003	,845
Sanktionsart	,000		,017	
Vollverbüßer	,000	1,252	,008	1,159
Strafrestauesetzung	,015	1,068	,413	,944

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Dieselbe Analyse wurde auch für **Jugendstrafen mit Bewährung** durchgeführt. Das Modell verbessert sich in jedem Block mit der Aufnahme weiterer Merkmale. Allerdings wird die Änderung des Chi-Quadrat-Wertes im letzten Schritt bei der Aufnahme des Sanktionsausgangs nur noch knapp signifikant ($\text{Alpha} < .05$). Dies erklärt sich auch daraus, dass die Effektstärke bei Strafrestauesetzung nicht signifikant wird. Lediglich für Vollverbüßer zeigt sich – im Vergleich zu Jugendstrafen, die zum Zeitpunkt der primären Aussetzung erfasst wurden – ein signifikanter Anstieg der Hazardraten für Rückfall um 16 %. Die Hazardrate von Personen, bei denen eine Jugendstrafe primär ausgesetzt wird, und solchen, bei denen nach Widerruf einer primär ausgesetzten Jugendstrafe eine Strafrestauesetzung erfolgt, unterscheiden sich dagegen nicht signifikant. Ein Effekt, der sich auch in der bivariaten Analyse der monatlichen Rückfallraten bereits deutlich gezeigt hat.

*Tabelle 6.6.13: Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Jugendstrafen (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)**

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenenem Schritt			Änderung aus vorangegangenenem Block		
	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.
83113,289	248,604	2	,000	252,429	2	,000	252,429	2	,000
2. Block									
82686,519	622,715	4	,000	426,770	2	,000	426,770	2	,000
3. Block									
82574,000	733,277	16	,000	112,519	12	,000	112,519	12	,000
4. Block									
82566,159	739,979	18	,000	7,841	2	,020	7,841	2	,020

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Die Höhe und Effektrichtung für die intervenierenden soziodemografischen und legalbiographischen Merkmale sowie für die Deliktgruppe der Bezugsentscheidungen gleichen den Ergebnissen, die für Freiheitsstrafe mit Bewährung ermittelt wurden.

Es lässt sich also zusammenfassen: Für bedingte Freiheitsstrafen lässt sich in einer multifaktoriellen Analyse zeigen, dass der Ausgang der Strafe einen signifikanten Einfluss auf die Hazardrate für Rückfall hat. Diese ist in Fällen, in denen eine widerrufenen bedingte Freiheitsstrafe mit einer Strafrestaussatzung bzw. einer Vollverbüßung endet, deutlich erhöht. Anders bei den bedingten Jugendstrafen. Hier haben Personen, deren primär ausgesetzte Jugendstrafe widerrufen wird, auch nach Strafrestaussatzung keine wesentlich erhöhte Hazardrate für Rückfall. Lediglich die Tatsache, dass eine Person erst nach Vollverbüßung entlassen wird, erhöht die Hazardrate für Rückfall signifikant.

Freiheitsstrafen mit Straf(rest)aussetzung nach Bewährungshilfe

Wie bereits im Kapitel 4 und 5 dargestellt, zeigt sich sowohl nach Strafaussatzung als auch nach Strafrestaussatzung für Personen, die der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt wurden, eine höhere Rückfallrate als bei Personen, bei denen keine Unterstellung erfolgt. Eine erste Analyse der Legalbewährungsdauer zeigte, dass dieser Effekt sich auch in den monatlichen Rückfallraten wieder. Dieser vermeintliche Zusammenhang soll ebenfalls in einer multifaktoriellen Analyse geprüft werden.

Dazu werden alle Fälle ausgewählt, bei denen eine Freiheitsstrafe oder der Rest einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Eine Übersicht über die Fallzahl in den unterschiedlichen Merkmalsgruppen gibt Tabelle 6.6.14.

Tabelle 6.6.14: Häufigkeiten einzelner Merkmale bei bedingten Freiheitsstrafen differenziert nach Straf- bzw. Strafrestausssetzung*

		Straf- oder Strafrestauss- setzung nach Freiheits- strafe
	Ausgewertete Fälle	59.219
	Fälle mit Ereignis	23.143
	Zensierte Fälle	36.076
	Fälle mit fehlenden Werten	8
	Alter (intervallskaliert)	59.219
Geschlecht	Weiblich	8.291
	Männlich	50.928
Anzahl der Vorstrafen	keine Vorstrafe	14.006
	eine Vorstrafe	7.525
	mehr als eine Vorstrafe	37.688
Deliktart der Be- zugsentscheidung	Sex. Nötigung und Vergewaltigung	641
	Mord und Totschlag	204
	einfache Körperverletzung	2.328
	schwere und gefährliche Körperverletzung	4.885
	einfacher Diebstahl	5.529
	schwerer und qualifizierter Diebstahl	3.622
	Raub & Erpressung	1.508
	Betrug	8.299
	Verkehr mit Alkohol	3.472
	Verkehr ohne Alkohol	479
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	3.825
	BtMG	8.152
	Sonstige Delikte	16.275
Bewährungshilfe	Ohne Bewährungshilfe	36.844
	Mit Bewährungshilfe	22.375
Sanktionsart	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	5.104
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	54.115

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Wie bei den vorangegangenen Cox-Regressionsanalysen werden die Variablen in vier Blöcken eingebracht. Im ersten Block das Alter und Geschlecht der Probanden, im zweiten Block die Anzahl der Vorstrafen, im dritten Block die Deliktgruppe der Bezugsentscheidung und im vierten Block die Sanktionsart der Bezugsentscheidung sowie die Anordnung des Bewährungshelfers.

In jedem Block zeigt sich eine signifikante Verbesserung des Modells (vgl. Tabelle 6.6.15).

*Tabelle 6.6.15: Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshilfe (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)**

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenen Schritt			Änderung aus vorangegangenen Block		
	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.	Chi-Quadrat	df	Sig.
496424,200	1585,452	2	,000	1699,073	2	0,000	1699,073	2	0,000
2. Block									
491907,137	5527,963	4	,000	4517,063	2	0,000	4517,063	2	0,000
3. Block									
491105,715	6467,553	16	,000	801,422	12	,000	801,422	12	,000
4. Block									
490689,909	6950,193	18	,000	415,806	2	,000	415,806	2	,000

* Ausgewertet wurden deutsche Täter aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

Dies gilt auch für die Einführung der konkreten Sanktionsart (Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung) und die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers im letzten Schritt. Bei Personen, die nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung eine Strafrestaussatzung erhalten, ist die Hazardrate für Rückfall im Vergleich zu Personen, die zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, um 24 % verringert. Dieses Ergebnis scheint zunächst unerwartet, da üblicherweise die Rückfallraten nach Freiheitsstrafen ohne Bewährung höher ist, also nach Freiheitsstrafe mit Bewährung. In dieser Analyse werden allerdings nur die Freiheitsstrafen ohne Bewährung betrachtet, bei denen der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird. Bereits im Vergleich der monatlichen Rückfallraten (vgl. Abbildung 6.4.6 und Abbildung 6.4.7) konnte gezeigt werden, dass die Fälle in denen nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung eine Strafrestaussatzung erfolgt, sogar noch unter dem Niveau der Freiheitsstrafen mit Bewährung (ohne Widerruf) liegen.

Bzgl. der Anordnung von Bewährungshilfe zeigt, sich, dass in die Fälle, bei denen keine Anordnung erfolgt, die Hazardraten für Rückfall um 24 % niedriger liegen als in den Fällen, in denen eine Unterstellung erfolgte. Die hohen (monatlichen) Rückfallraten von Personen, die der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt werden, sind also nicht nur darauf zurückzuführen, dass diese Personen jung und männlich sind, viele Vorstrafen haben und aufgrund von Delikten verurteilt wurden, die hohe Rückfallraten nach sich ziehen. Denn diese intervenierenden Merkmale wurden hier kontrolliert. Es muss noch weitere intervenierende Variablen geben, die hier nicht erfasst werden konnten.

Wie bei allen vorangegangenen Analysen zeigt sich für das Alter ein negativer Einfluss auf die Hazardrate für Rückfall. Frauen haben eine um 12 % verringerte Hazardrate für Rückfall. Auch der Einfluss der Vorstrafenanzahl geht in die bekannte Richtung: Je weniger Vorstrafen ein Proband hat, desto weniger hoch ist seine Hazardrate für Rückfall. Bzgl. der Einflüsse, die die Deliktart des begangenen Delikts auf die Hazardrate hat, ähneln die vorgestellten Auswertungen den vorausgegangenen für Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung: Der Einfluss von

Verkehrsdelikten wird nur bei Delikten ohne Alkohol signifikant negativ. Ebenso negativ zeigt sich die Effektgröße für sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sowie für Mord und Totschlag. Positive Effekte finden sich für Körperverletzungsdelikte, einfachen und schweren Diebstahl, Raub und Erpressung, Betrug und BtM-Delikte.

*Tabelle 6.6.16: Cox-Regression für die Legalbewährungsdauer bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshilfe**

	Sig.	Exp(B)
Alter	,000	,982
Weiblich	,000	,876
Anzahl der Vorstrafe	,000	
Keine Vorstrafe	,000	,336
Eine Vorstrafe	,000	,548
Deliktart	,000	
Sex. Nötigung und Vergewaltigung	,007	,796
Mord und Totschlag	,002	,571
einfache Körperverletzung	,000	1,255
schwere und gefährliche Körperverletzung	,001	1,093
einfacher Diebstahl	,000	1,538
schwerer und qualifizierter Diebstahl	,000	1,479
Raub und Erpressung	,000	1,313
Betrug	,576	1,013
Verkehr mit Alkohol	,000	,824
Verkehr ohne Alkohol	,164	,899
Fahren ohne Fahrerlaubnis	,491	1,020
BtMG	,005	1,067
Keine Bewährungshilfe	,000	,773
Freiheitsstrafe o. Bew.	,000	,757

* Ausgewertet wurden alle Personen mit Freiheitsstrafe aus den alten Bundesländern für das Bezugsjahr 2004

6.6.3. Zusammenfassung

Die Verteilung der monatlichen Rückfallraten (und auch der entsprechenden Hazardraten) zeigt über alle Merkmalsgruppen hinweg einen recht typischen Verlauf: In den ersten Monaten ist die Rückfallrate am höchsten, nimmt dann rasch ab und stabilisiert sich spätestens nach 24 Monaten auf einem niedrigen Niveau. Je höher die Gesamtrückfallrate desto höher sind die monatlichen Rückfallraten besonders am Anfang des Beobachtungszeitraums, desto steiler die Abnahme in den folgenden Monaten. Am Ende des Beobachtungszeitraums unterscheiden sich die einzelnen Merkmalsgruppen unabhängig von der Gesamtrückfallrate kaum noch hinsichtlich der monatlichen Rückfallraten. D. h., besonders Rückfall belastete Gruppen werden vor allem am Anfang des Beobachtungszeitraums häufiger rückfällig. Diese Differenz verringert sich aber im Laufe der Zeit.

Ein möglicher Grund für diesen typischen Verlauf der monatlichen Rückfallraten ist, dass es sich um ein ‚Ziehen ohne Zurücklegen‘ handelt. Die Personen, mit hohem Rückfallrisiko, wer-

den relativ schnell nach dem Eintritt in den Beobachtungszeitraum rückfällig. Daraufhin werden sie nicht mehr berücksichtigt, weil nur der erste Rückfall erhoben wird. In der Beobachtungsmenge verbleiben lediglich die Personen, mit niedrigerem Rückfallrisiko, was sich in niedrigeren monatlichen Rückfallraten ausdrückt.³⁹⁶

Die Hazardraten für Rückfall sind in den einzelnen Merkmalsgruppen im Grunde konstant. Hier gilt jeweils, dass die meisten Rückfälle zu Beginn des Rückfallzeitraums passieren. Sollte Rückfall reduziert werden, scheint es sinnvoll beim Start in den Beobachtungszeitraum bzw. zu Beginn der Legalbewährung in Freiheit zu intervenieren. Denn die multifaktoriellen Analysen zeigen, dass die einzelnen Sanktionsformen auch bei Berücksichtigung weiterer intervenierender Faktoren einen signifikanten Einfluss auf die Hazardrate für Rückfall haben. Dabei gilt, dass unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen die höchsten Hazardraten nach sich ziehen, ambulante Sanktionsformen dagegen geringere. Im Erwachsenenstrafrecht ist die Verringerung der Hazardrate für Rückfall nach bedingter Freiheitsstrafe am größten; Geldstrafen wirken sich weniger positiv aus. Betrachtet man die Verteilung der monatlichen Rückfall- und Hazardraten könnte dieser Effekt daraus resultieren, dass die monatlichen Rückfallraten nach Geldstrafe bereits im zweiten Monat ihren Höchststand erreichen, während die Rückfallraten nach bedingter Freiheitsstrafe zunächst langsamer ansteigen und mehrere Monate auf diesem Niveau verbleiben.

Im differenzierten Vergleich verschiedener Ausgangsarten nach Freiheits- oder Jugendstrafe mit und ohne Bewährung zeigt sich, dass Bewährungsstrafen und unbedingte strafrestausgesetzte Strafen die niedrigste Hazardrate für Rückfall haben, während die Hazardraten bei Vollverbüßern auch bei Berücksichtigung intervenierender Variablen deutlich höher liegen. Vermutlich führt die Verlängerung der Haftzeit tatsächlich, vermittelt über Prisonierungseffekte, zu einer Verringerung der Chancen auf ein Leben ohne erneute Straftaten. Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht genügend relevante intervenierende Merkmale erfasst werden konnten und sich die Gruppen, bei denen Strafen bzw. Strafreste zur Bewährung ausgesetzt werden, sich doch in wesentlichen Einflussmerkmalen unterscheiden.

Ähnliches gilt für die erhöhten Hazardraten für Rückfall bei Personen, die der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt wurden. Ob dieser Effekt auf unbemerkte Heterogenität der Gruppen zurückzuführen ist oder auf die Tatsache, dass die Bewährungshilfe an sich einen negativen Einfluss auf die Hazardrate für Rückfall hat, muss offenbleiben.

³⁹⁶ Würde man jede Rückfalltat jeder Person berücksichtigen, d.h. es würde auch die zweite, dritte usw. Rückfalltat desselben Täters erneut erfasst, würden die Rückfallraten vermutlich weniger schnell zurückgehen. Dieses Vorgehen wirft allerdings einige methodische Probleme auf, die mit dem vorliegenden Bundeszentralregisterdatensatz nicht lösbar sind (vgl. dazu auch Kapitel 7.2.3).

Zusammenfassung, Bewertung, Ausblick

7.1. Zusammenfassung und Bewertung

7.1.1. Zusammenfassung

In der vorgelegten Arbeit wurden verschiedene statistische Methoden angewandt, um zu prüfen, ob sich der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts mithilfe einer Analyse des Rückfallverhaltens der im Bundeszentralregister registrierten Delinquenten überprüfen lässt.

In **Kapitel 4** wurden hierzu zunächst die Befunde der Legalbewährungsuntersuchungen zusammengefasst und kritisch analysiert. Auf den ersten Blick scheint sich hier die Annahme zu bestätigen, dass die Rückfallrate nach eingriffsintensiven freiheitsentziehenden Sanktionen höher ist als nach ambulanten. Generell lässt sich festhalten: Je schwerer die Sanktion, desto höher ist die Rückfallrate. So werden Personen, die zu einer unbedingten Strafe verurteilt wurden, häufiger rückfällig als Personen, die zu einer bedingten Freiheitsstrafe oder gar einer ambulanten Sanktion³⁹⁷ verurteilt wurden. Wenn eine freiheitsentziehende Sanktion angeordnet wird, so sind die Rückfallraten bei den Personen am höchsten, die die gesamte Strafe verbüßen mussten. Personen, bei denen der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird, werden etwas seltener rückfällig: Am günstigsten schneiden Personen ab, bei denen der Vollzug primär zur Bewährung ausgesetzt wurde.³⁹⁸ Wenn im Rahmen einer (Rest)Aussetzung zur Bewährung die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers angeordnet wird, zeigen sich höhere Rückfallraten als in Fällen ohne Bewährungshilfe. Wie in Kapitel 4 erläutert ist dieses erhöhte Rückfallrisiko aber nicht unbedingt Folge der Sanktionswirkung. Weitere Faktoren spielen hier vermutlich eine wesentliche Rolle. So finden sich für eine Reihe intervenierender Merkmale, wie Alter, Geschlecht, Art und Anzahl von Vorstrafen und Deliktart der Tat, die der Bezugsentscheidung zugrunde liegt, ebenfalls sehr unterschiedliche Rückfallraten.

In **Kapitel 5** wurde der Versuch unternommen diese bivariaten Befunde mithilfe quasi-experimenteller und multifaktorieller Methoden zu spezifizieren. Es zeigt sich, dass der wahrgenommene Sanktionseinfluss sich stark reduziert bzw. in weniger Fällen sogar verschwindet oder sich umkehrt, wenn man gleichzeitig den Einfluss intervenierender Merkmale möglichst konstant hält bzw. berücksichtigt.

Für Delinquenten, die aufgrund von einfachem Diebstahl, schwerem und qualifiziertem Diebstahl oder Verkehrsdelikten verurteilt wurden oder einen erziehungsregisterlichen Eintrag erhielten, erweisen sich Vorstrafen als bester Prädiktor für die Höhe der Rückfallraten. Die Sanktionsart selbst zeigt nur einen geringen positiven Einfluss; trägt aber in den meisten Fällen signifikant zur Varianzaufklärung bei. Statistische Analysen, bei denen der Einfluss intervenierender Merkmale konstant gehalten bzw. kontrolliert wird, zeigen also nur sehr schwach den bereits in den bivariaten deskriptiven Auswertungen beobachteten Effekt, dass eingriffsintensive Sanktionen höhere Rückfallraten nach sich ziehen.

397 Im jugendstrafrechtlichen Bereich schneiden Personen mit Diversionsentscheidungen am besten ab.

398 Im jugendstrafrechtlichen Bereich sind die Unterschiede hier allerdings sehr gering.

Im **6. Kapitel** wurde als differenzierteres Maß für die Erfassung von Rückfallkriminalität die Rückfallgeschwindigkeit bzw. Legalbewährungsdauer herangezogen. Es zeigt sich, dass die Verteilung der Legalbewährungsdauer für alle Sanktionsformen (und auch für alle hier erfassten intervenierenden Merkmale) einer relativ konstanten Form folgt: Die meisten Rückfälle passieren am Beginn des Beobachtungszeitraums. Dementsprechend sind die monatlichen Rückfallraten und auch die Wahrscheinlichkeit rückfällig zu werden anfänglich hoch und sinken dann im Laufe des Beobachtungszeitraums deutlich ab. Differenziert man verschiedene Sanktionsformen oder anderen Personen- oder Tatmerkmalen, so zeigt sich, dass Gruppen mit hohen Gesamtrückfallraten sich besonders zu Beginn des Beobachtungszeitraums durch höhere monatliche Rückfallraten auszeichnen, also schneller rückfällig werden. Im weiteren Verlauf des Beobachtungszeitraums gleichen sich die monatlichen Rückfallraten aller Personengruppen aber deutlich an. Ein Extremgruppenvergleich zeigt, dass die kontinuierliche Abnahme von Rückfallraten im Beobachtungszeitraum vermutlich in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass Personen mit hohem Rückfallrisiko besonders früh aus der Gruppe der Personen, die dem Risiko ausgesetzt sind, ausscheiden. Multifaktorielle Analysen zeigen einen weniger starken, aber signifikanten Einfluss der Sanktionsformen auf die Höhe der Hazardrate für Rückfall.

Immerhin zeigen die Befunde, dass weniger eingriffsintensive Sanktions- und Reaktionsformen keine höheren (monatlichen) Rückfallraten oder verkürzten Zeiträume der Legalbewährung nach sich ziehen. Für die Strafrechtspraxis resümiert Heinz (2007: 32) deshalb:

„Wo - und das ist die Forschungslage - die bessere Wirksamkeit der härteren Sanktion nicht belegbar ist, müsste nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip die mildere Sanktion der jeweils härteren vorgezogen werden. Nicht der Nachweis eines größeren Erfolgs weniger eingriffsintensiver Maßnahmen gegenüber den intensiveren Reaktionen ist zu erbringen, sondern es bedürfen umgekehrt die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Begründung ihrer präventiven Effizienz.“

Die empirischen Ergebnisse, die in dieser Arbeit vorgelegt wurden, lassen letztlich aber keine Aussage über einen möglichen Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen spezialpräventiver Sanktionswirkung und Rückfallwahrscheinlichkeit zu. Gründe hierfür lassen sich auf verschiedenen Ebenen finden.

7.1.2. Einschränkungen der Aussagekraft

Die Sanktionierung von Straftätern – die Strafzumessung – ist gesetzlichen Regeln unterworfen; eine experimentelle Versuchsanordnung ist damit aus juristischen, aber auch aus ethischen Gründen undenkbar. Durch die Ausgestaltung des Strafrechts ist darüber hinaus bei einzelnen Deliktgruppen und Tätertypen die Varianz unterschiedlicher Sanktionsformen sehr gering, sodass die Häufigkeiten bestimmter Sanktionsformen auch bei der Erhebung eines kompletten Verurteilten- oder Entlassenenjahrgangs sehr gering sind. Hinzu kommt, dass bei der Strafzumessung spezialpräventive Überlegungen neben der Schuld und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip eigentlich nur eine nachgeordnete Bedeutung zukommt. Doch gerade dort, wo spezialpräventive Überlegungen eine Rolle spielen, ist die Art der Sanktion – vermittelt über die Legalbewährungsprognose des Richters – nicht unabhängig von Merkmalen der Person oder der Tat, die - wie im empirischen Teil erläutert - ebenfalls auf verschiedene Weise Indikator für die Rückfallwahrscheinlichkeit sind. Die Sanktion, deren Wirkung auf die Rückfälligkeit untersucht werden soll, ist also selbst bereits eine (Aus-)Wirkung. Die Legalbewährungsprognose des Richters geht ihrerseits auf Ausgangsvariablen, wie Vorstrafen oder soziodemographischen Variablen zurück. Denn im Urteil des Richters findet neben der Schwere der Schuld und den

Tatumständen auch die Täterpersönlichkeit bei der Auswahl der Sanktion Berücksichtigung. Deshalb muss letztlich „offen bleiben, worauf die unterschiedliche Legalbewährung ursächlich zurückgeführt werden kann: auf die verschiedenen spezialpräventive Sanktionswirkung oder auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte, das nach (leider oftmals sehr subjektiv eingeschätzten) Rückfallrisiko differenzieren. So kann die Rückfallstatistik, auch wenn sie dauerhaft kommen sollte, detaillierte Untersuchungen des Lebenslängsschnitts und spezifischer Täter- und Deliktgruppen jedenfalls nicht ersetzen“ (Feldes, 2006: 762).

Eine empirische Untersuchung auf der Basis von Bundeszentralregisterdaten muss zudem damit umgehen, dass nur wenig soziodemographische und legalbiographische Daten dokumentiert werden. So fehlen z. B. Angaben zum Migrationshintergrund, zur Beschäftigungs- und Familiensituation, die ebenfalls Einfluss auf das Legalbewährungsverhalten haben könnten. Auch sozioökonomische Daten stehen nicht zur Verfügung, obwohl - wie Diekmann und Mitter (1984, 1990) zeigen konnten - eine erfolgreiche Bewährung u. U. auch davon abhängt, welcher finanziellen Belastung der Proband ausgesetzt ist, ob er Erfolg bzw. Misserfolg bei Arbeits- und Wohnungssuche hat und, in welcher sozialen Situation (z. B. Probleme im sozialen Umfeld) er sich befindet. Damit fehlen nicht nur unveränderliche Informationen zur Person, sondern auch Informationen darüber wie sich ihre Situation nach der Verurteilung bzw. Entlassung gestaltet (zeitveränderliche Kovariaten). Abgesehen von erneuten strafrechtlich relevanten Auffälligkeiten (z. B. Rückfall und Widerruf) stellt das Bundeszentralregister in dieser Hinsicht keine Daten zur Verfügung.

Teilweise fehlen auch Daten, die den Strafvollzug betreffen, und somit helfen könnten, die einzelnen Sanktionsformen genauer zu differenzieren. Die Tatsache, dass eine Verurteilung zu Geldstrafe zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe geführt hat, oder, dass eine Person im Rahmen der Strafvollstreckung an einem Ausbildungs- oder Therapieprogramm teilgenommen hat, könnte sich auf deren Legalbewährungsverhalten auswirken, ist aber anhand der Bundeszentralregisterdaten nicht zugänglich. Darüber hinaus werden im Bundeszentralregister Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO gar nicht registriert. Doch hierbei handelt es sich um eine quantitative bedeutende strafrechtliche Reaktionsform, ohne die das Spektrum strafrechtlicher Reaktionen – zumindest bei bestimmten Deliktgruppen – nicht vollständig beschrieben werden kann. Ein weiterer nicht erfasster Bereich sind Verurteilungen im Ausland, die – bis auf wenige Ausnahmen – nicht im Bundeszentralregister dokumentiert werden. Dies führt gerade bei nichtdeutschen Registrierten, die im Anschluss an die Verurteilungen oder Strafvollstreckung ausgewiesen werden oder abreisen, zu einer Untererfassung von Rückfallraten, weshalb eine Rückfalluntersuchung für nichtdeutsche Delinquenten nur sehr begrenzt aussagefähig ist.

Generell lässt sich auch bemängeln, dass der Beobachtungszeitraum aufgrund der im Bundeszentralregister gültigen Tilgungsvorschriften auf drei Jahre beschränkt werden muss um erhebliche Tilgungsverluste (wie für das Bezugsjahr 1994) zu vermeiden. Zwar zeigen kriminologische Untersuchungen und eigene Analysen (vgl. Kapitel 6), dass ein Großteil der Rückfälle bereits kurz nach dem Eintritt in den Beobachtungszeitraum passiert, für einige Tätertypen (z. B. Täter, die aufgrund von bestimmten Sexualdelikten verurteilt wurden) mag der Beobachtungszeitraum damit aber zu kurz sein. Zu kurz ist ein dreijähriger Beobachtungszeitraum u. U. auch, um die Wirkung bestimmter im Bundeszentralregister zugänglicher zeitveränderlicher Kovariaten zu untersuchen. Die Bewährungsphase, die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers oder die Entziehung der Fahrerlaubnis nimmt in den meisten Fällen den Großteil

des Beobachtungszeitraums ein; eine differenzierte Analyse des Rückfallverhaltens nach Ablauf dieser ‚Sanktionen‘ ist aufgrund der Kürze des verbleibenden Beobachtungszeitraums kaum sinnvoll.

Während bezüglich der o. g. nicht dokumentierten personen- und sanktionsbezogenen Daten Abhilfe nicht zu schaffen ist, konnte der Verlust von Eintragungen durch Tilgung bzw. die damit einhergehende Verkürzung des Beobachtungszeitraums mithilfe eines Erhebungsdesigns mit mehreren Erhebungszeitpunkten ausgeglichen werden.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde die zudem die vorhandene Vielfalt der im Bundeszentralregister gespeicherten Informationen noch nicht voll ausgeschöpft. Alle personen-, tat- und sanktionsspezifischen Merkmale wurden nur sehr grob kategorisiert in die Analysen aufgenommen, um für alle Merkmalskombinationen ausreichende Gruppengrößen zu gewährleisten. Wichtig für zukünftige Untersuchungsansätze erscheint es die unabhängigen Variablen aber auch den Rückfall als abhängige Variable weiter zu differenzieren (vgl. Abschnitt 7.2.3).

Zusammenfassend muss aber zunächst festgestellt werden: Aufgrund der spezifischen Thematik, der Datengrundlage und Einschränkungen der im Rahmen der Arbeit durchgeführten Auswertung lässt sich die Existenz eines spezialpräventiven Effekts einzelner Sanktionsformen nicht belegen.

7.1.3. Ermittlung von Basisraten

Trotz der dargestellten Einschränkungen erscheint es außerordentlich sinnvoll, Registerdaten auch in multifaktoriellen Ansätzen auszuwerten. Denn der Datensatz des Bundeszentralregisters liefert einerseits eine vollständige Deskription der Legalbewährung aller in Deutschland verurteilten oder entlassenen Personen für einen mindestens dreijährigen Beobachtungszeitraum, bietet andererseits aber auch die Möglichkeit einige relevante Täter- und Tatmerkmale zu identifizieren bzw. differenzierte Strafzumessungs- und Rückfallanalysen in einem quasi-experimentellen Ansatz (soweit nach dem Gesetz verschiedene Rechtsfolgen möglich sind) vorzunehmen.

Aus wissenschaftlicher Perspektive werden hier deskriptive Daten über die Rückfallraten nach Sanktionsart und –höhe, Alter, Geschlecht und strafrechtlicher Vorbelastung geboten, mit denen es möglich wird die Ergebnisse spezieller, regional und zeitlich begrenzter Rückfallstudien einzuordnen. Die Ergebnisse der Rückfallstatistik können hier als Basisraten betrachtet werden mit deren Hilfe die Rückfallraten der untersuchten Subpopulation vergliche werden können, etwa zum Vergleich der Legalbewährung bei verschiedenen Vollzugsformen oder bei unterschiedlichen Karrieremustern (vgl. Jehle u. a. 2010: 9). Ein Grundproblem bei der Einordnung der Ergebnisse solcher Studien ist ja häufig, dass man eigentlich nicht genau beurteilen kann, was eigentlich ein spezialpräventiver Erfolg oder Misserfolg ist, weil Vergleichsgruppen nicht oder nur mit hohem Arbeitsaufwand zu analysieren sind. Das Fehlen von Vergleichsgruppen kommt gar nicht so selten vor, da Sanktionen nicht zufällig verteilt werden und es so für bestimmte Merkmalskombinationen extrem schwierig ist ausreichend große Vergleichsgruppen mit ähnlichen Ausprägungen intervenierender Merkmale und ausreichender Varianz bei der Strafzumessung zu finden. Theoretisch könnten anhand der Registerdaten über die allgemeinen Basisraten hinaus genau solche Vergleichsgruppen selektiert werden, denn über die veröffentlichten aggregierten Daten hinaus steht an den beteiligten Institutionen auch ein Pool

von Individualdatensätzen zur Verfügung mit dessen Hilfe spezielle Basisraten bzw. mehrfaktorielle Analysen, z. B. in Hinblick auf ausgewählte Risikogruppen berechnet werden können. So könnten sehr differenzierte Basisraten für einzelne Tätergruppen (z. B. differenziert nach Alter, Geschlecht, Delikt, Vorstrafenbelastung und Sanktionsart aber auch für einzelne Landgerichtsbezirke) erstellt werden. Bisher ist allerdings nicht geplant anhand der Daten der Legalbewährungsuntersuchungen differenzierte Basisraten zu erstellen; der klassische Weg über eine individuelle Forschungsanfrage beim Bundeszentralregister wird weiterhin nötig sein.

Der Politik und der Fachöffentlichkeit wurden mit dem repräsentativen Material über die Rückfallwahrscheinlichkeit nach Strafrechtssanktionen aus den Legalbewährungsuntersuchungen 1994 – 1997 und 2004 – 2007 erstmals Informationen zur Verfügung gestellt, die ein umfassendes Bild über die Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Sanktionen bieten. Es wird somit möglich empirisch begründete Entscheidungen in rechtspolitischen Fragen zu treffen, ohne auf mühsame Einzeluntersuchungen angewiesen zu sein (vgl. Jehle u. a. 2010: 9).

Darüber hinaus lassen die berechneten Basisraten sich für internationale Vergleiche der länderspezifischen Rückfallraten nutzen. Natürlich muss man hier sehr differenziert vorgehen und zunächst die Deliktdefinitionen, die Sanktionsarten und Vollzugsmodalitäten vergleichen, aber grundsätzlich erscheint ein solcher Vergleich durchaus sinnvoll.

7.2. Ausblick

Für die Zukunft ist eine Weiterführung und Erweiterung der Legalbewährungsuntersuchung vorstellbar, geplant und z. T. bereits ausgeführt (vgl. Jehle u. a. 2010: 21). Dies betrifft einerseits die Fortführung der bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung (vgl. auch die kurze Zusammenfassung in Abschnitt 7.2.1). Andererseits ist aber die Mehrfachnutzung der Daten für weitere Fragestellungen der Strafrechtspflege (vgl. Rat für Wirtschafts- und Sozialdaten 2009 sowie Abschnitt 7.2.2) denkbar.

7.2.1. Ansätze zur Fortführung der Legalbewährungsuntersuchung

Als Resultat der Pilotstudien zur Legalbewährungsuntersuchung in den Bezugsjahren 1990 und 1994 und der ersten erweiterten Erhebungswelle 2004 wurde ersichtlich, dass aufgrund der Tilgungsfristen des Bundeszentralregisters eine umfassende Untersuchung des Rückfallverhaltens nach strafrechtlichen Sanktionen unter Berücksichtigung der vollständigen strafrechtlichen Vorgeschichte nur mithilfe einer periodischen Datenerhebung möglich ist.

Eine solche periodische Erhebung wird bereits im Anschluss an das Bezugsjahr 2004 durchgeführt. Hierzu wurde – wie in Kapitel 3 beschrieben – ein möglichst breit angelegtes Verfahren zur Datenabsammlung zum Einsatz gebracht, sodass zu jedem Absammelzeitpunkt nahezu alle im Bundeszentralregister befindlichen Daten erfasst werden. Nach diesem Konzept werden die Datenerhebungen in einem dreijährigen Turnus durchgeführt. Die erste Datenerhebung (für das Bezugsjahr 2004) wurde im Frühjahr 2008 durchgeführt, die zweite im Frühjahr 2011 (wird aktuell für die Bezugsjahre 2004 und 2007 ausgewertet); eine weitere Datenerhebung ist für 2014 geplant (vgl. Abbildung 7.2.1). Ausgehend von der Absammlung der Daten für das Be-

zugsjahr 2004 im April 2008 werden zwei weitere Datenerhebungen angeknüpft. Entsprechend des dreijährigen Turnus erfolgte die zweite Datenerfassung im Frühjahr 2011, die dritte Absammlung ist für das Frühjahr 2014 geplant.

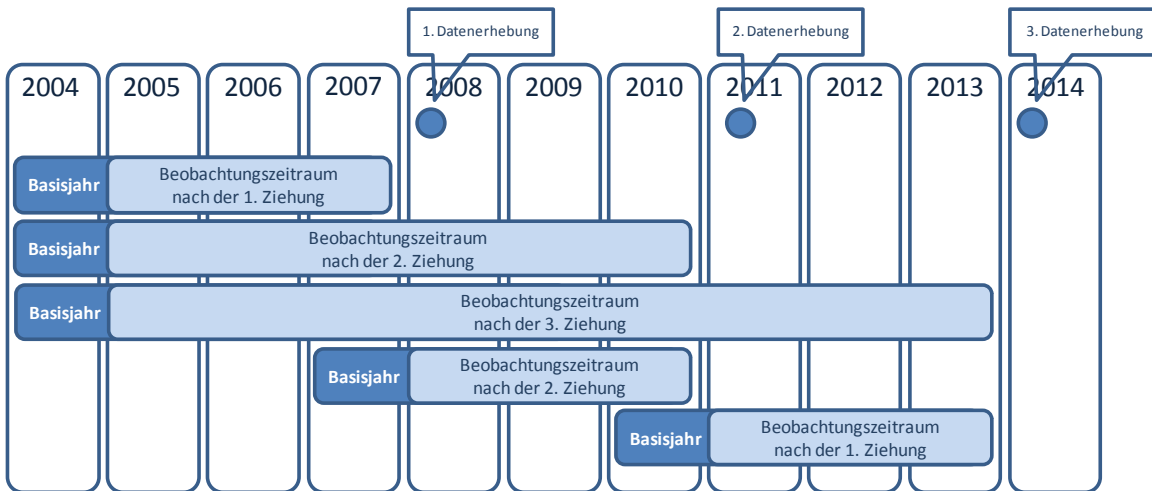


Abbildung 7.2.1: Verknüpfung der Datensammlungen für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010

Die Daten der einzelnen Erhebungswellen werden bei der Absammlung mit einem personenspezifischen Schlüssel versehen über den eine Anknüpfung der Daten aus den Bezugsjahr 2004, 2007 und 2010 möglich ist. Diese Arbeitsschritte werden unter strengen datenschutzrechtlichen Bedingungen vom Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg durchgeführt. Rückfallanalytische Auswertungen sind für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 geplant, wobei jeweils ein dreijähriger Beobachtungszeitraum und für das Bezugsjahr 2004 nach der zweiten Datenerhebung ein sechs- bzw. nach der dritten Datenerhebung ein neunjähriger Risikozeitraum untersucht werden kann.

Durch die personenspezifische Verknüpfung der einzelnen Datensätze entsteht eine anonymisierte Datengrundlage für die ausgehend vom Bezugsjahr 2004 eine völlig tilgungsfreie Erfassung aller strafrechtlichen Sanktionen gewährleistet ist.

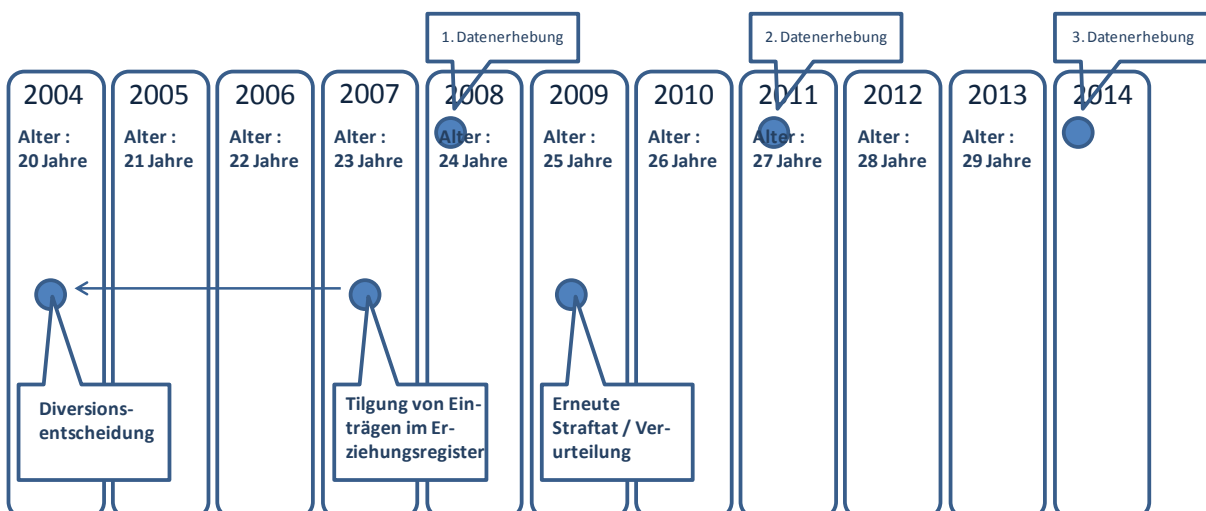


Abbildung 7.2.2: Auswirkung von Tilgungsverlusten am Beispiel der Tilgung beim Erreichen des 24. Lebensjahres

Abbildung 7.2.2 zeigt am Beispiel einer Person, die im Bezugsjahr 2004 20-jährig aufgrund einer Diversionsentscheidung einen Eintrag im Erziehungsregister erhielt, den Vorteil dieser Verknüpfung. Da eine Bezugsentscheidung im Jahr 2004 aber keine weitere Entscheidung im dreijährigen Beobachtungszeitraum vorliegt, würde diese Person in der Legalbewährungsuntersuchung 2004 – 2007 als nicht rückfällig nach einer Diversionsentscheidung klassifiziert. Im Bundeszentralregister würde die erziehungsregisterrechtliche Entscheidung dieser Person im Jahr 2007 beim Erreichen des 24. Lebensjahrs getilgt, ein Jahr später gelöscht. Bei einem nachfolgenden neuen Eintrag wird ein neuer Personendatensatz angelegt. Nur durch die Verknüpfung der anonymisierten Datensätze über den Personenschlüssel im Rahmen der Legalbewährungsuntersuchungen wird es möglich, die Entscheidung dem ursprünglichen Eintrag dieser Person zu zuordnen und sie damit als Rückfall zu erkennen.

Die Beobachtungszeiträume können also ohne Tilgungsverluste verlängert werden. Dies ist besonders bei der Betrachtung krimineller Karrieren interessant, z. B. können im Verlauf der Beobachtungsdauer mehrere Rückfälle / Zustandswechsel oder die Anzahl von Rückfällen (sog. Inzidenzraten) ausgewertet werden. Zudem können zeitveränderliche Kovariaten – soweit im Bundeszentralregister erfasst – (z. B. Ende der Bewährungszeit, Ende der Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers, Ende der Entziehung der Fahrerlaubnis) können besser berücksichtigt werden.

Regelmäßige Auswertungen von Rückfallraten (mit einheitlichem Erhebungskonzept erstellt) lassen zudem Querschnittvergleiche zwischen den einzelnen Bezugsjahrgängen zu. Damit kann die Entwicklung von Rückfallraten dargestellt werden. So ließen sich z. B. die Wirkungen gesetzlicher Änderungen (z. B. Einführung des Warnschussarrests oder Verschärfung von Strafrahmen) oder Veränderung der Strafrechtspraxis auf die Rückfallraten geprüft werden.

7.2.2. Weitere Nutzungsmöglichkeiten der Bundeszentralregisterdaten

Eine weitere Nutzungsmöglichkeit der Daten des Bundeszentralregisters ist die Ergänzung, teilweise Verbesserung und Plausibilitätsprüfung von Daten anderer Strafrechtspflegestatistiken. Hier ist in erster Linie die Strafverfolgungsstatistik zu nennen. Nach Abschluss der bisher geplanten Datenerhebungen im Jahr 2014 lassen sich für jeden gewünschten Jahrgang zwischen 2004 und 2013 die wesentlichen Daten der Strafverfolgungsstatistik ohne Tilgungsverluste ‚nachahmen‘.

Dabei müssen nur die Auswahlkriterien, mit denen die Bezugsentscheidungen für ein bestimmtes Jahr ermittelt werden, im Vergleich zur Rückfalluntersuchung insofern geändert werden, dass alle Fälle – auch solche mit stationären Sanktionen – anhand ihres Entscheidungsdatums und nicht anhand des Entlassungsdatums erfasst werden. Darüber hinaus muss eine Entscheidungs- und nicht eine personenspezifische Auswahl der Entscheidungen getroffen werden. D. h., eine Person, die in einem Jahr mehrere Verurteilungen erhält, wird auch mehrfach gezählt.³⁹⁹

Bereits im Gesetzentwurf zur Errichtung des Bundeszentral- und Erziehungsregisters⁴⁰⁰ war in § 21 BZRG die Möglichkeit vorgesehen, die Strafverfolgungsstatistik aus den für das Bundeszentralregister erhobenen Daten zu erstellen. Allerdings genügte der § 21 BZRG nicht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15.12.1993 an die Weitergabe personenbezogener Daten gestellt hat,⁴⁰¹ sodass dieser Paragraph nie in Kraft trat. Aber schon damals sah man, dass das Bundeszentralregister überwiegend alle Daten, die zur Erstellung der Strafverfolgungsstatistik benötigt werden enthält, und, dass die Eintragung einiger zusätzlich nötiger Daten keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereitet hätten. Damit wäre die Abschaffung des bisher geltenden Zählkartensystems möglich gewesen und damit eine rationellere Erstellungsform (Götz und Tolzmann 2000), die den Arbeitsaufwand der Gerichte erheblich reduzieren würde, weil eine doppelte Meldung zum Bundeszentralregister und zu den statistischen Landesämtern nicht mehr nötig wäre.

399 Dies ist bereits mit den der Rückfalluntersuchung für die Bezugsjahre 1994 und 2004 zugrunde liegenden Daten möglich und ansatzweise durchgeführt worden (vgl. Jehle, Heinz und Sutterer 2003: 27 sowie Jehle u.a.; 2010: 22). Für das Bezugsjahr 1994 entstehen im Vergleich zur Strafverfolgungsstatistik 1994 aber durch den in Hinblick auf die Aussagekraft der Rückfallstatistik möglichst spät gewählten Absammelzeitpunkt zwangsläufig Tilgungsverluste. Im Bezugsjahr 2004 ist zwar eine vollständige Absammlung angedacht, aber durch die Nichtlieferung von Personen mit fehlerhaften Eintragungen nicht umgesetzt worden. Sodass hier mit einer Untererfassung vor allem bei Jugendstrafen ohne Bewährung kalkuliert werden muss.

400 Der Gesetzentwurf zur Einrichtung des Bundeszentral- und Erziehungsregisters wurde von der Bundesregierung im Jahr 1969 erstellt. Nach erster Lesung vom Bundestag an den Sonderausschuss für Strafrechtsreform verwiesen, wurde er nach umfassenden Änderungen am 16.12.1970 vom Bundestag angenommen. Am 29.01.1971 stimmte auch der Bundesrat zu und das BZRG wurde am 18.03.1971 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 243 verkündet.

401 Problematisch erschien vor allem die Weitergabe der personenbezogenen Daten durch die Gerichte an das Bundeszentralregister und von dort zurück an die Länder.

Dies scheint insbesondere im Lichte der bereits in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts geäußerten Bedenken z. B. von Pfeiffer und Strobl (1992) gegenüber der Reliabilität der Strafverfolgungsstatistik sinnvoll. Als Ausgangspunkt für die Zweifel an der Validität der Daten der StVS nennen die Autoren zwei problematische Fälle:

- Im Gespräch mit Hamburger Praktikern wurde klar, dass die von der Strafverfolgungsstatistik für Hamburg berichteten Fälle mit Untersuchungshaft zu niedrig sein müssen. Ähnliche Probleme vermuten Pfeiffer und Strobl (1992) auch für Niedersachsen und Hessen.
- Nach Analysen der Daten für Nordrhein-Westfalen ergab sich eine um 30-60% niedrigere Verurteilenziffer bzgl. der Verurteilung von Jugendlichen und Heranwachsenden zu Jugendstrafe im Vergleich zu anderen Bundesländern. Dazu im Widerspruch stehen aber Ergebnisse anderer Studien (Dünkel 1990).

In der vorgelegten Untersuchung von Pfeiffer und Strobl (1992) wurden die Daten für den Zeitraum 1988/1989 verglichen. Zur Begründung der wenig plausiblen Häufigkeiten wurde der Aufbau der Zählkarten herangezogen: Auf Seite 1 wird die Art und Dauer der Sanktion abgefragt, auf Seite 2 erst eingetragen, ob es eine Bewährungsanordnung gab. Das führt dazu, dass das Ausfüllen der Bewährungsaussetzung 'vergessen' wird. (Die Autoren kontrollieren eine kleine Stichprobe von 133 Zählkarten und finden Fehler dieser Art, die letztlich dazu führen, dass 43 statt ursprünglich 26 Urteile als ohne Bewährung verhängt erschienen.) Dies gilt für Jugendstrafe ebenso wie für Freiheitsstrafen.

Natürlich haben sich die Eingabemodalitäten mittlerweile doch grundlegend geändert. In allen meldenden Stellen werden die Daten mittlerweile elektronisch erfasst. Ob diese oder ähnliche Fehlerquellen dadurch auszuschließen sind, bleibt zu prüfen.

Es werden aber auch Fehlerquellen diskutiert, bei denen man davon ausgehen kann, dass sie auch heute noch eine Rolle spielen: Ein weiteres Beispiel für die starken Abweichungen der Daten der Strafverfolgungsstatistik prüfen Pfeiffer und Strobl mithilfe einer Aktenanalyse. Es zeigt sich, dass die Angaben zu Vorstrafen stimmen nur auf 50 von 133 Zählkarten überein (für eine genauere Fehleranalyse vgl. Pfeiffer und Strobl 1992: 132).

Andererseits weisen verschiedene Autoren, wie z. B. Heinz (1998a: 180) in Bezug auf Entscheidungen nach § 45 JGG, Berckhauer (1989) in Bezug auf nachfolgende Vollstreckungsentscheidungen oder Oberfell-Fuchs und Wulf (2008) allerdings auch darauf hin, dass „aus Erhebungen und Eindrücken des Kriminologischen Dienstes in Baden-Württemberg (...) jedoch (hervorgeht), dass zahlreiche Verurteilungen (im Bundeszentralregister) nicht eingetragen werden“. Besonders problematisch ist hier, dass die Entscheidungen nach JGG dezentral vom Jugendrichter und nicht zentral von speziell geschulten Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft eingegeben (vgl. Pfeiffer und Strobl 1992). Die Güte der Bundeszentralregisterdaten könnte aber insgesamt trotzdem besser sein als die der StVS:

- In der Regel werden Meldungen zum Bundeszentralregister von geschulten Mitarbeitern zentral vorgenommen (s. o.).
- Bundeszentralregisterdaten werden 'fortgeschrieben' und sind deshalb einer ständigen Kontrolle ausgesetzt.
- Betroffene Personen legen u. U. gegen unrichtige Eintragungen Protest ein.

- Die Meldung zum Bundeszentralregister hat 'echte' Konsequenzen (Führungszeugnisse werden ausgestellt, die Strafjustiz selbst nutzt in möglichen späteren Verfahren die Information), während die Meldung zur StVS 'nur' statistische Zwecke bedient, und wird deshalb stärker kontrolliert.
- Die Meldung zum Bundeszentralregister ist zurückzuverfolgen zu der Person, die sie gemacht hat. Fehler könnten also einer bestimmten Person zugeschrieben werden.

Aus heutiger Sicht scheint das Ansinnen die Strafverfolgungsstatistik auf derselben Datenbasis zu erstellen wie die Eintragung in das Bundeszentralregister sehr rationell und logisch. So kommt auch die Arbeitsgruppe zur Optimierung Kriminalstatistischer Systeme, die vom Rat für Wirtschafts- und Sozialdaten beauftragt wurde ein Gutachten zu Defiziten und Lösungswegen der aktuellen Kriminalstatistik zu entwerfen, zumindest zu dem Schluss, dass die Meldung zu den statistischen Landesämtern und zum Bundeszentralregister parallel erfolgen sollte, sodass für die jeweils meldende Stelle nur ein Arbeitsschritt erforderlich wäre (Rat für Wirtschafts- und Sozialdaten 2009).

Neben der Frage der Datenhoheit⁴⁰² stellt sich allerdings auch die Weiterverarbeitung der Bundeszentralregisterdaten schwierig dar, denn die Daten liegen - anderes als die bereits kategorisierten Daten der Strafverfolgungsstatistik - nicht in maschinenlesbarer Form vor. Die Transformation der Daten wird allerdings für die Legalbewährungsuntersuchung vollständig durchgeführt, sodass diese transformierten Informationen auch für die Erstellung einer Strafverfolgungsstatistik genutzt werden könnten. Ein größeres Problem stellen Informationen dar, die bisher nicht im Bundeszentralregister erfasst, bzw. nicht zuverlässig in numerische Angaben umgewandelt werden können. Ein detaillierter Vergleich ergibt darüber hinaus einige methodische Abweichungen:

- **Erhebungstermin:** Die Meldung aller rechtskräftig gewordenen Entscheidungen für die Strafverfolgungsstatistik erfolgt durch die Berichtsstellen monatlich bis zum 10. Tag des nächsten Monats. Die Zuordnung der Fälle zu einem Statistikjahr wird entsprechend dem Eingangsdatum der Meldung (Pfeiffer spricht von bezüglich des Eingangs der Zählkarten in den 90er Jahren von einer Verzögerung von 2 bis 3 Monaten) vorgenommen. Für einen Vergleich zwischen Strafverfolgungsstatistik und Bundeszentralregister ergeben sich daraus Probleme, da eine jahresbezogene Auswertung des Bundeszentralregisters sich aber am Rechtskraftdatum⁴⁰³ (das Meldedatum ist unbekannt) orientieren

402 Im gegenwärtigen System befinden sich die Daten der Strafverfolgungsstatistik zunächst in der Datenhoheit der Länder und werden von dort dem Bund zu Aggregation zugeliefert, während sich die Daten des Bundeszentralregisters in der Datenhoheit der Bundesregierung befinden.

403 Obwohl sich die Daten der 1. Rückfallstatistik im Prinzip auf das Jahr 1994 beziehen, ist durch das breite Absammelkonzept gewährleistet, dass im Vergleich zur Strafverfolgungsstatistik nur minimal Fälle verloren gehen: Das Absammelkonzept besagt: Wähle alle Personen aus, deren letztes Bearbeitungsdatum nicht vor 1994 liegt und alle Personen, deren erstes Entscheidungsdatum nicht nach 1994 liegt. Personen mit Entscheidungs- und Rechtskraftdatum im Jahr 1994 sind demnach auch dann im Datensatz enthalten, wenn die Eintragung bzw. Meldung erst im Jahr 1995 erfolgte. Lediglich Personen, bei denen sich die Rechtskraft eines Urteils über den Absammelzeitpunkt hinaus, also um mehr als 4 Jahre verzögert, würden ausgeschlossen, da hier die Entscheidung innerhalb des Erhebungszeitraums nicht im Bundeszentralregister auftaucht. Die Anzahl dieser Fälle kann auf der Basis der Zentralregisterdaten natürlich nur geschätzt werden, scheint aber sehr gering zu sein. So werden je nach Sanktionsform 87 bis 99% aller Entscheidungen bereits im Jahr 1994 rechtskräftig, im Jahr 1995 sind für jede Sanktionsform 98 – 99% aller Entscheidungen rechtskräftig geworden.

muss. D. h. z. B. dass eine Entscheidung, die im Dezember eines möglichen Bezugsjahres rechtskräftig geworden ist, in einer Auswertung der Daten des Bundeszentralregisters inbegriffen wäre, während sie in der Strafverfolgungsstatistik nicht auftauchen würde, weil die Meldung erst im Januar des Folgejahres eingeht. Somit ist festzuhalten, dass ein Vergleich der beiden Datenquellen nur begrenzt möglich ist, da die zeitliche Zuordnung der Fälle nicht exakt übereinstimmt.

- **Zuständig für die Meldung** / Datenerhebung sind im Falle der Strafverfolgungsstatistik jeweils die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte. Für die Strafverfolgungsstatistik werden die Daten jedoch zunächst an die statistischen Landesämter und von dort zum Bund gemeldet, während die Daten für das Bundeszentralregister direkt in die Datenhoheit des Bundes übergehen.
- Die **Art der Meldung** zur Strafverfolgungsstatistik unterscheidet sich grundsätzlich von der zum Bundeszentralregister. Während in einem Falle anonyme kategorisierte Daten weitergeleitet werden, werden im anderen Fall personenbezogene Klartexte bzw. durch Textkennziffern verschlüsselte Informationen weitergegeben.
- Bzgl. des **Geltungsbereichs** ergeben sich ebenfalls Unterschiede: Während der regionale Geltungsbereich der Strafverfolgungsstatistik bis zum Erhebungsjahr 2007 lediglich die alten Bundesländer einschloss, umfasst der Datensatz für die Legalbewährungsuntersuchung von 2004 an alle Bundesländer. Wie in der Strafverfolgungsstatistik ist auch in den Daten des Bundeszentralregisters das Bundesland ausgewiesen, sodass eine nachträgliche Anpassung des Geltungsbereichs möglich ist.⁴⁰⁴
- Was die **Erhebungseinheiten** betrifft, sind die Daten der Strafverfolgungsstatistik allerdings erheblich umfangreicher als die Daten des Bundeszentralregisters: Die Strafverfolgungsstatistik enthält Daten zu „Abgeurteilte sowie Personen mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB und solche, bei denen nach § 27 JGG die Entscheidung ausgesetzt oder nach § 45 Abs. 3 JGG von der Verfolgung abgesehen wurde.“ (Statistisches Bundesamt 2005: S. 13). Laut Definition werden in der Kategorie ‚Abgeurteilte‘ auch die Freisprüche mit aufgenommen. Diese können anhand des Bundeszentralregisters jedoch nicht ausgewiesen werden; ebenso wenig wie die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO. Darüber hinaus werden bestimmte Sanktionsformen, wie z. B. unterschiedliche Formen von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen, nicht differenziert erfasst (vgl. Statistisches Bundesamt 2010: Tabelle 4.3). Andererseits weist das Erziehungsregister aber auch Einstellungen durch die StA nach § 45 Abs. 2 JGG aus. Diese wiederum werden von der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst.
- Die **demographischen Erhebungsmerkmale** unterscheiden sich Strafverfolgungsstatistik und Bundeszentralregister nicht grundlegend. In beiden Fällen werden lediglich Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Alter (in der Strafverfolgungsstatistik: Alter zum Zeitpunkt der Tat⁴⁰⁵) erfasst. Was jedoch das Alter angeht, so bieten die Daten des Bundes-

404 Einziges Problem stellt hier die Differenzierung zwischen West- und Ost-Berlin dar: Im Bundeszentralregister wird die Teilung nicht mehr aufrechterhalten und so kann keine exakte Anpassung an die Datengrundlage der StVS vorgenommen werden. Schließt man Berlin in den Vergleich ein, werden die Fälle aus dem ehemaligen Ost-Berlin fälschlicherweise eingeschlossen, schließt man Berlin komplett aus, fehlen auch die Fälle aus dem ehemaligen Ost-Berlin.

405 Nach der allgemeinen Begriffsbestimmung in der Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt 1994:

zentralregisters mehr Möglichkeiten. Da hier im Grunde der Geburtszeitpunkt gespeichert wird, kann das Alter mit verschiedenen Referenzdaten aus der Bezugsentscheidung (Zeitpunkt der letzten Tat, Urteilsdatum, Rechtskraftdatum etc.) oder aus der kriminellen Vorgeschichte (Alter zum Zeitpunkt der ersten Tat / Verurteilung etc.) in Beziehung gesetzt werden. Darüber hinaus lassen sich verschiedenste Kategorien bilden, während die Daten der Strafverfolgungsstatistik lediglich in bereits kategorisierter Form vorliegen. Allerdings ergibt sich bei der Berechnung des Alters zum Zeitpunkt der letzten Tat aus den Bundeszentralregisterdaten auch das Problem, das nicht in allen Fällen ein Tatzeitpunkt angegeben wird.⁴⁰⁶ In diesen Fällen wird stattdessen das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung berechnet.

- Zusätzlich zu den demografischen Merkmalen wird in der Strafverfolgungsstatistik berichtet, ob bei einer Verurteilung bereits **Vorstrafen** für die betroffene Person verzeichnet waren. Diese Angabe gilt allgemein als relativ ungenau. Hier könnten die Bundeszentralregisterdaten eine sinnvolle Alternative darstellen, da es jeweils möglich ist, die genaue Anzahl registrierter Vorstrafen aus dem Datensatz zu ermitteln.
- Was die **Erhebungsmerkmale zur Tat** angeht so finden sich wiederum einige Abweichungen: Während in der Strafverfolgungsstatistik jeweils nur das schwerste Delikt einer Verurteilung erfasst wird, werden im Bundeszentralregister alle Delikte aufgezeichnet. Natürlich lässt sich hier nach der Transformation in maschinenlesbare Daten jeweils das schwerste Delikt extrahieren,⁴⁰⁷ es sind aber auch andere Auswahlkriterien denkbar. Andererseits enthält die Datenbasis zur Strafverfolgungsstatistik Informationen, die im Bundeszentralregister nicht aufgenommen werden: Hier sind z. B. zu nennen, dass ein Kind Opfer der jeweiligen Straftat war und, dass die Straftat in Verbindung zu einem Verkehrsunfall auftauchte, und, ob die Verurteilung wegen einer versuchten oder vollendeten Straftat erfolgt.
- Bzgl. der **Erhebungsmerkmale zur Sanktion** könnte das Bundeszentralregister einerseits zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten eröffnen, da hier z. B. die Dauer der Sanktion oder die Anzahl von Tagessätzen in genauen Tagesangaben und nicht in vordefinierten Kategorien erfolgt; andererseits aber fehlen auch hier wichtige Informationen, wie z. B. die Tatsache, dass Untersuchungshaft verbüßt / angerechnet wurde.

Letztlich scheint eine, mithilfe von Bundeszentralregisterdaten erstellte, Strafverfolgungsstatistik den Zweck, der für die bisherige Strafverfolgungsstatistik formuliert, ist im Großen und Ganzen in ähnlicher Weise erfüllen zu können:

„Mit den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik sollen die Strukturen der Entscheidungspraxis der Strafgerichte abgebildet werden und Veränderungen sowohl der gerichtlich registrierten Kriminalität als auch deren gerichtlicher Bewertung aufgezeigt werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits für die Planung der Kriminal- und Strafrechtspolitik in Bund und Ländern und andererseits für die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts“ (Statistisches Bundesamt 2012: 5).

6) bleibt unklar, welcher Tatzeitpunkt bei mehreren Taten als Ausgangspunkt der Altersberechnung angenommen wird.

406 Ob dieses Problem auch bei den Erhebungen zur Strafverfolgungsstatistik auftritt wird nicht thematisiert.

407 Für die Erstellung der ersten Rückfallstatistik wurde z.B. in Anlehnung an den Schwereindex der Strafverfolgungsstatistik das jeweils schwerste Delikt für die statistische Darstellung ausgewählt.

Eines der wesentlichen Probleme scheint dabei zu sein, dass die in der Strafrechtspraxis wichtigen Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO in einer auf Basis der Bundeszentralregisterdaten erstellten Strafverfolgungsstatistik keine Berücksichtigung finden würden. Hier gibt es jedoch interessante Ansätze zur Öffnung der zentralen staatsanwaltschaftlichen Statistik (vgl. AG zur Optimierung kriminalstatistischer Systeme). Doch ein großer Teil der in der Strafverfolgungsstatistik dargestellten Auswertung könnte also auch mit den Datensätzen der Rückfalluntersuchungen erstellt werden. Dies wäre in erster Linie eine ökonomisch sinnvolle Lösung, die darüber hinaus eine Verbesserung der Aussagekraft in Hinblick auf die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG und die tatsächliche Vorstrafenbelastung der ver- und abgeurteilten Personen bedeuten könnte. Andererseits birgt diese Lösung aber den Nachteil, dass die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO, eine differenzierte Erfassung von Delikten, die im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall stehen, oder auch der einzelnen Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen sowie Informationen zur Untersuchungshaft nicht mehr dargestellt werden könnten. Eine gegenseitige Ergänzung der beiden Datenquellen erscheint deshalb aber sinnvoll.

Auch die Bewährungshilfestatistik (vgl. Kapitel 2) lässt sich mithilfe der Registerdaten relativ gut ‚nachbilden‘. Die wesentlichen Erhebungsinhalte (demografische Merkmale der Unterstellten, also Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, Art der Straftat, Grund der Unterstellungen, Dauer des Strafrestes einer ausgesetzten freiheitsentziehenden Sanktion, Vorstrafen, Bewährungszeit) werden auch im Bundeszentralregister dokumentiert. Eine erste vergleichbare Auswertung stellen Weigelt (2009) und Jehle u. a. (2010: 68-75) vor. Die Übereinstimmung mit den Daten der Bewährungshilfestatistik ist annehmbar.

7.2.3. Weiterführende statistische Analyse

Neben dem in Abschnitt 7.2.1 und 7.2.2 Entwicklungsmöglichkeiten bei einer Fortführung der Rückfalluntersuchungen bietet auch der bestehende Datensatz weitere Möglichkeiten differenzierter (multifaktorieller) Auswertungen.

Im Rahmen der bisherigen Auswertungen konnte gezeigt werden, dass negative sanktionsspezifische Wirkungen sowohl auf Ebene der Gesamtrückfallraten als auch bei Betrachtung der Legalbewährungsdauer auch dann noch erhalten bleiben, wenn man verschiedene intervenierende Faktoren, wie Alter, Geschlecht, Deliktart der Bezugsentscheidung und Vorstrafen, kontrolliert bzw. in die Analyse mit einbezieht. Doch es bleibt die Frage, ob sich Unterschiede in den (monatlichen) Rückfallraten tatsächlich auf die Sanktionswirkung zurückführen lassen oder ob doch weitere intervenierende Einflussvariablen zu berücksichtigen sind.

Weitere Auswertungsmöglichkeiten anhand der existierenden Daten

Eine weitere Möglichkeit, ein quasi natürliches Experiment zu erzeugen, böte zum Beispiel der Vergleich zwischen zwei regional begrenzten Gebieten mit unterschiedlicher Sanktionierungspraxis. So zeigt Spieß (2012: 30-35) am Beispiel von jugendlichen Diebstahldelinquenten, dass die Sanktionierungspraxis in den einzelnen Bundesländern besonders bei Personen, die zum zweiten oder dritten Mal auffällig werden, sehr unterschiedlich ist: Während in einigen Bundesländern auch nach der dritten strafrechtlichen Registrierung in mehr als 90 % aller Fälle noch Diversionentscheidungen getroffen werden, wird in anderen Bundesländern bereits bei erstmals Auffälligen in mehr als 10 % aller Fälle eine ambulante Sanktion ausgesprochen. Diese deutlichen Unterschiede zwischen den Bundesländern führen – unter der Voraussetzung, dass

Struktur und Umfang der Kriminalität sich in diesen Gebieten nicht systematisch unterscheiden – zu einer beinahe experimentellen Situation: Ein Jugendlicher, der aufgrund eines einfachen Diebstahls auffällig wird und bereits eine Vorstrafe aufweist, würde in einem Bundesland eine Diversionsentscheidung erhalten, im anderen – mit einer hohen Wahrscheinlichkeit – zu Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen verurteilt werden. Unter diesen Bedingungen ließe sich anhand eines Vergleichs der Rückfallraten ermessen, inwieweit die ein oder andere Sanktion Rückfall vermindern oder steigernd wirkt.⁴⁰⁸ Falls es sanktionsspezifische Effekte gibt, sollten sich die Rückfallraten zwischen den beiden Regionen unterscheiden. Falls es keine sanktionsspezifischen Effekte gibt, und die Austauschbarkeitshypothese gilt, unterscheiden sich die Rückfallraten in den beiden Vergleichsregionen nicht.

Für diese und ähnliche Vergleiche scheint es zudem sinnvoll zu sein, die Tätergruppen noch stärker anhand der verfügbaren unabhängigen Merkmale zu differenzieren.

An erster Stelle stehen hier das Delikt bzw. die Delikte, die zur aktuellen Bezugsentscheidung geführt haben. Für die im Rahmen dieser Studie vorgestellte Auswertung wurde jeweils nur das schwerste der Bezugsentscheidung zugrunde liegende Delikt ausgewählt. Um Tätergruppen stärker zu homogenisieren, sollte aber beachtet werden, ob noch weitere Delikte mit abgeurteilt wurden und um welche Delikte es sich in diesem Fall handelt. Ein Beispiel für die Relevanz ergibt sich aus dem Bereich der Verkehrsstraftaten. Delikte, die durchaus häufig im Straßenverkehr vorkommen, sind die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) und die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB). Laut den Angaben des Statistischen Bundesamts (2012: 64, 66, 78) passieren ca. 60 % aller fahrlässigen Körperverletzungs- und Tötungsdelikte im Straßenverkehr. Anhand des schwersten Delikts ist dies in den Bundeszentralregisterdaten nicht zu erkennen. Erst wenn die weiteren genannten Delikte hinzugezogen werden, können u. U. fahrlässige Tötungen und Körperverletzungen, die im Verkehr begangen wurden, identifiziert werden.⁴⁰⁹ U. U. können auf diese Weise verschiedene Tätergruppen identifiziert werden. Die Gruppenzugehörigkeit könnte sich zum einen bei der Strafzumessung niederschlagen, sich aber auch unmittelbar in einem unterschiedlichen Rückfallrisiko niederschlagen.

Eine stärkere Differenzierung einzelner Tätertypen über die Deliktgruppe (u. U. auch mit Einbeziehung aller Delikte) lässt sich auch auf der Ebene der Vorstrafen vorstellen. So könnten Vorstrafen nicht nur anhand der Schwere der bisher erlittenen Sanktion kategorisiert werden, sondern auch danach, ob die Vorstrafen aus demselben Deliktbereich stammen, wie das der Bezugsentscheidung zugrunde liegende Delikt (vgl. exemplarisch Jehle u. a. 2010: 118-150).

Besonders wichtig scheint es, in zukünftigen multifaktoriellen Auswertungen die abhängige Variable Rückfall weiter zu differenzieren, wie dies für die bivariaten Auswertungen der Legalbewährungsuntersuchung (vgl. exemplarisch Jehle u. a. 2010: 118-150 sowie 96-100) und in Einzeluntersuchungen für einzelne Deliktbereiche auch schon multivariat (Harrendorf 2004) durchgeführt wurde, denn als spezialpräventiver Erfolg könnte auch bewertet werden, dass kein schwerer oder kein einschlägiger Rückfall mehr erfolgt.

408 Im vorliegenden Beispiel von Spieß (2012) zeigen z.B. besonders die kleinen Bundesländer (Bremen, Hamburg, Berlin) hohe Diversionsraten, während in den Flächenstaaten die Diversionsraten niedriger sind. Hier wäre ein Vergleich natürlich aufgrund der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur und dem unterschiedlichen Umfang von Kriminalität unzulässig.

409 Ob es auf diese Weise möglich ist, Verkehrsdelikte zu „erkennen“ prüft Reiff (in Vorbereitung).

Weitere Auswertungsmöglichkeiten in der nächsten Erhebungswelle

Weitere Auswertungsmöglichkeiten ergeben sich durch die Verlängerung des Beobachtungszeitraums für den Bezugsjahrgang 2004 in der nächsten Untersuchungswelle. Einerseits ist zu erwarten, dass die Erfassung des Rückfallverhaltens bestimmter Tätertypen (z. B. Sexualdelinquenten), bei denen lange Zeiträume der Legalbewährung zwischen einzelnen Taten liegen, besser erfasst werden kann. Andererseits bieten sich aber auch neue Operationalisierungsmöglichkeiten für das Rückfallverhalten. So könnte zukünftig nicht nur erhoben werden, ob (mindestens) ein Rückfallereignis eintritt, sondern es ließe sich auch eine Tatfrequenz ermitteln.⁴¹⁰ Sicher finden sich Täter mit sehr hohen Tatfrequenzen, mit einer und mehr Straftaten pro Jahr; es mag aber auch Mehrfachtäter geben, bei denen der bisherige dreijährige Rückfallzeitraum nicht ausreicht, um wiederholte Rückfälle zu erfassen. Ausgehend von einer Ersttäter-Kohorte im Bezugsjahr 2004 könnte man so z. B. analysieren, wie viele Rückfälle sich in den ersten sechs Jahren nach Beginn der kriminellen Karriere ereignen.

Durch die Verknüpfung verschiedener Erhebungswellen verbessert sich schließlich auch die Erfassung der Vorstrafen. Wie in Abschnitt 4 dargestellt, leidet der aktuell vorhandene Datensatz auch in Bezug auf die Dokumentation der Vorstrafen unter Tilgungsverlusten, sodass die Anzahl von Vorstrafen mit zunehmendem Alter zurückgeht. Erst eine vollständige (zumindest vollständigere) Erfassung der Vorstrafen macht multifaktorielle Auswertungen möglich, die die Tatfrequenz vor der Bezugstat oder die Dauer der kriminellen Karriere zwischen erster Tat und der Bezugstat als unabhängige Variablen mit einbeziehen.

Differenziertere Ereignisanalysen

Die genannten, zusätzlichen Differenzierungen der abhängigen und unabhängigen Variablen sollten auch bei der Analyse der Legalbewährungsdauer angewendet werden. Doch darüber hinaus bieten sich spezifische Verbesserungsmöglichkeiten im Rahmen von Ereignisanalysen an: Die bisher hier vorgestellten Analysen betrachten jeweils nur einen Zustandswechsel bzw. eine Episode mit einem Rückfall als absorbierenden Endzustand. Nach dem Rückfall scheidet die Person aus der Untersuchungsgruppe aus. Dadurch scheiden Personen mit hohem Rückfallrisiko relativ schnell aus der Untersuchungsmenge aus. Die verbleibenden Personen haben ein niedriges Rückfallrisiko. So entsteht der Eindruck, dass das Rückfallrisiko im Laufe der Zeit sinkt. Denkbar wäre aber mehrere Episoden – also z. B. alle Rückfälle im Beobachtungszeitraum – zu berücksichtigen; besonders wenn sich der Beobachtungszeitraum im Zuge der zweiten Absammelwelle auf sechs Jahre verlängert. Eine erneute Straftat würde dabei nicht mehr als absorbierendes, sondern nunmehr als rekurrentes Ereignis betrachtet. Ob dabei eine erneute Inhaftierung als absorbierender Zustand erfasst werden muss oder ob es auch sinnvoll sein kann, die in der Haft oder Unterbringung verbrachte Zeit in den Beobachtungszeitraum

⁴¹⁰ Haft- und Unterbringungszeiträume nach schweren Rückfällen zu berücksichtigen ist dennoch ein schwieriges Problem, da im Bundeszentralregister keine konkreten Inhaftierungsdaten und in einigen Fällen nur ungenaue Entlassungsdaten dokumentiert werden. Bekannt ist eigentlich nur die Haftdauer, die im Urteil angeordnet wird. Das Datum des Haftantritts wird dagegen überhaupt nicht erfasst. Auch der Tatsache und der Umfang, in dem Untersuchungshaft auf die Gesamthaftzeit angerechnet wurde, wird nur in denen sich die Haft bereits durch die Verbüßung der Untersuchungshaft erledigt hat. Darüber hinaus ist in Fällen von Strafrestaussetzung nicht das konkrete Entlassungsdatum angegeben. Ähnliches gilt für den Beginn und das Ende eines Maßregelvollzugs. Für eine ausführlichere Darstellung dieser methodischen Probleme vgl. Kapitel 3.

aufzunehmen, soll hier zunächst offenbleiben.⁴¹¹ Allerdings, scheint dieses Vorgehen die Möglichkeit zu eröffnen, auch die Wirkung negativer Spezialprävention genauer zu untersuchen: Wie gut gelingt es dem Straf- bzw. Maßregelvollzug, einen gefährlichen Täter zu sichern und damit neue Straftaten zu verhindern?

Gleichzeitig sollte der Rückfall zukünftig in Form von competing risks operationalisiert werden. Wie bereits dargestellt lässt sich Rückfall nicht nur binär kodieren, sondern auch nach verschiedenen Kriterien klassifizieren, z. B. nach der Art der Sanktion, die der neuen Straftat folgt, oder des Delikts der Rückfalltat. U. U. kann dies auch zur Bezugsentscheidung in Beziehung gesetzt werden: Ist die neuerliche Sanktion „schwerer“, „gleich schwer“ oder „leichter“? Handelt es sich um eine einschlägige Tat, eine Tat aus einem ähnlichen Deliktbereich oder eine völlig andere Tat? Solche Differenzierungen müssen als konkurrierende Risiken in die Analyse von Rückfallzeiträumen einbezogen werden, um zu prüfen, ob sich verschiedene Tätertypen (vgl. z. B. die Tätertypologie bei Jehle u. a. 2010: 99) hinsichtlich ihrer Legalbewahrungsdauer unterscheiden.

Durch die Verlängerung des Beobachtungszeitraums lassen sich zukünftig auch die im Bundeszentralregister verfügbaren Informationen über die weitere Vollstreckung ambulanter Sanktionen als zeitveränderliche Kovariate in ereignisanalytische Auswertungen einbinden. So kann das Ende der Bewährung oder der Bewährungsaufsicht ebenso festgestellt werden wie anhand der Dauer das Ende eines Fahrverbots oder einer Entziehung der Fahrerlaubnis.⁴¹² Unter Umständen kann die Berücksichtigung zeitabhängiger Kovariaten genauere Antworten auf die Frage bringen, ob es nach Verurteilung oder Entlassung aus einer Haftstrafe besonders „gefährliche“ Zeiträume gibt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Datenbasis der Legalbewährungsuntersuchungen, die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz im Anschluss an das Bezugsjahr 2004 durchgeführt wurden bzw. werden, eine breite Vielfalt von Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt, mit deren Hilfe eine gute Annäherung an die Frage möglich ist, was Strafen bewirken.

411 In erster Linie muss diese Entscheidung davon abhängig gemacht werden, wie genau sich die Zeiten von Haft- bzw. Unterbringung eingrenzen lassen.

412 Der tatsächliche Termin für das Wiedererlangen der Fahrerlaubnis ist allerdings nicht zu ermitteln.

Literaturverzeichnis

- Abraham, Martin (2002): *Die endogene Stabilisierung von Partnerschaften: Das Beispiel der Unternehmensbesitzer*. Leipzig: Arbeitsbericht des Instituts für Soziologie – Universität Leipzig.
- Albrecht, Hans-Jörg (1980): *Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems*. Berlin: Duncker und Humboldt.
- Albrecht, Hans-Jörg (1982): *Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafen Verurteilten*. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Bd. 9). Freiburg: Eigen Verlag.
- Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.)(1999): *Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.*; Freiburg i. Br.: Ed. Iuscrim.
- Albrecht, Peter-Alexis (1977): Zur sozialen Situation entlassener „Lebenslänglicher“. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 133-15.
- Andreß, Hans-Jürgen (1992): *Einführung in die Verlaufsdatenanalyse. Statistische Grundlagen und Anwendungsbeispiele zur Längsschnittanalyse kategorialer Daten*. Historische Sozialforschung, Supplement/Beiheft No. 5. Köln: Zentrum für Historische Sozialforschung.
- Andreß, Klaus-Jürgen; Hagenaars, Jacques A. und Kühnel, Steffen (1997): *Analyse von Tabellen und kategorialen Daten*. Berlin et al.: Springer.
- Andrews et al. (1990): Does correctional treatment work? A clinical –relevant psychologically – informed meta-analysis. *Criminology* 28, 369ff.
- Andrews, D. A.; Bonta, J. and Wormith, J.S. (2011): The Risk-Need-Responsivity (RNR) Model Does Adding the Good Lives Model Contribute to Effective Crime Prevention? In: *Criminal Justice and Behavior* 38 (7), 735-755.
- Barton, R. R. and Turnbull, B. W. (1981): A failure rate regression model for the study of recidivism. In Fox, J. A. (ed.): *Models in Quantitative Criminology*. New York: Academic Press.
- Baumann u.a. (1983): Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 66, 144ff.
- Beck, Allen J. und Shipley, Bernard E. (1997): *Recidivism or Prisoners Released in 1983*. Washington D.C.: Bureau of Justice Statistics.
- Berckhauer, Friedhelm (1989): Datenauswertung aus dem Bundeszentralregister und den Statistischen Ämtern für Zwecke der Strafrechtspraxis. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege : Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik*. Kriminologie und Praxis (Bd. 4). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

- Blossfeld, Hans-Peter (2007): Event history analysis with Stata. New York: Psychology Press. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/bowker/toc/9780805860474.pdf>.
- Blossfeld, Hans-Peter; Hamerle, Alfred und Mayer, Karl Ulrich (1989): *Event history analysis*. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Blossfeld, Hans-Peter; Hamerle, Alfred; Mayer, Karl Ulrich (1986): *Ereignisanalyse. Statistische Theorie und Anwendung in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*. Frankfurt/Main: Campus-Verl. (CampusStudium, 569). Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/hbz/toc/ht002831236.pdf>.
- Blumenstein, Alfred und Nakamura, Kiminori (2005): Redemption in the Presence of Widespread Criminal Background Checks. In: *Criminology* 47(2): 327-359
- Blumenstein, Alfred; Cohen, Jaqueline; Roth, Jeffrey und Visher, Christy A. (1986): *Criminal Careers and „Career Criminals“*. Washington D.C.: National Academy Press.
- Bock, Michael (1990): *Kriminologie – für Studium und Praxis*. 3. Aufl.; München: Vahlen.
- Böhm, A. und Erhard, C. (1988): Die Praxis der bedingten Strafaussetzung. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 67.
- Böhm, A. und Erhard, C. (1991): *Strafrestaussetzung und Legalbewährung. Ergänzungsuntersuchung*. Wiesbaden: Hessisches Ministerium der Justiz.
- Böhm, Alexander (1973): Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens* (21), 33-41.
- Bortz, Jürgen & Döring, N. (1995): *Forschungsmethoden und Evaluation*. Heidelberg: Springer.
- Box-Steffensmeier, J.M.; Jones, B.S. (1997): Time is of the essence: Event history models in political science. In: *American Journal of Political Science*, 1414-1461.
- Breyman, K. und Sonnen, B.-R. (2005): Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest? – Zur Diskussion über die Notwendigkeit der Arrestandordnung neben der Strafaussetzung zur Bewährung und neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*; 669-673.
- Brings, Stefan (2004): Deutsche Statistiken der Strafrechtspflege - Datenquellen für die Rückfallforschung. In W. Heinz, & J.-M. Jehle (Hrsg.): *Rückfallforschung*. Wiesbaden: Kriminologie und Praxis (KUP), Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ), 92-104.
- Brown, Shelley L.; Amand, Michelle D. St. and Zamble, Edward (2009): The Dynamic Prediction of Criminal Recidivism: A Tree-wave Prospective Study. *Law and Human Behavior*, 33: 25-45.

- Brown, Shelley L.; Amand, Michelle D. St. and Zamble, Edward (2009): The Dynamic Prediction of Criminal Recidivism: A Tree-wave Prospective Study. *Law and Human Behavior*, 33: 25-45.
- Brunner, Rudolf und Dölling, Dieter (2002): *Jugendgerichtsgesetz – Kommentar*. 11. Aufl.; Berlin, NewYork: De Gruyter.
- Bühl, Achim (2012): *Eine Einführung in die moderne Datenanalyse unter Windows*. Bonn: Addison-Wesley.
- Bundesamt für Statistik Schweiz (2010): *Beobachtungszeitraum*.
Online verfügbar:
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/02/01/01.html>.
- Bundeskriminalamt (2007): *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2006*. Wiesbaden.
- Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *2. Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin.
- Busse, J. (2001): *Rückfalluntersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich*. Marburg: Diss. Jur.
- Chung, C., Schmidt, P., and Witte, A. (1991). Survival analysis: A survey. *Journal of Quantitative Criminology*. 7: 59–98.
- Dejong, Christina (1997): Survival Analysis and Specific Deterrence: Integrating Theoretical and Empirical Models of Recidivism. *Criminology* 35 (4); 561-575)
- Diekmann, Andreas und Mitter, Peter (1988): *Methoden zur Analyse von Zeitverläufen*. Stuttgart: Teubner.
- Diekmann, Andreas und Mitter, Peter (1990): Stand und Probleme der Ereignisanalyse, in: Mayer, K. U. (Hrsg.): *Lebensverläufe und sozialer Wandel* (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 31). Opladen: Westdeutscher Verlag, 404-441.
- Diekmann, Andreas (1988): Ereignisdatenanalyse – Beispiele, Probleme und Perspektiven. In: *ZUMA-Nachrichten* 23, S. 7-25.
- Dolde, Gabriele und Grübl, Günther (1988): Verfestigte ‚kriminelle Karriere‘ nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchung an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 29-43.
- Dölling u.a. (2002): Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85.
- Dölling, Dieter und Hermann, Dieter (2003): *Kriminalprävention und Wertorientierung in komplexen Gesellschaften: Analysen zum Einfluss von Werten und Lebensstilen auf Delinquenz, Viktimisierung und Kriminalitätsfurcht*. Baden-Baden: Nomos.

- Dünkel, Frieder (1990): *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und internationalen Vergleich*. Bonn: Forum Verlag.
- Dünkel, F., Geng, B. und Kirstein, W. (1998): *Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen in Deutschland*. (Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz in der Reihe "Recht") Bonn.
- Dünkel, Frieder (2011): *Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung*. In: Forum Strafvollzug 2011: 144.
- Eisenberg, U. und Ohder, C. (1987): *Aussetzung des Strafrests zur Bewährung. Eine empirische Untersuchung in der Praxis am Beispiel von Berlin-West*. Berlin, New York.
- Eisenberg, Ulrich (2005): *Kriminologie*. 6. Aufl.; München: Beck.
- Farrington, D. P. (1992): Criminal Career Research in the United Kingdom. In: *British Journal of Criminology* 32, 521-536.
- Farrington, D. P. (2003). Key results from the first 40 years of the Cambridge Study in Delinquent Development. In: Thornberry T. P. and Krohn, M.D. (Eds.): *Taking Stock of Delinquency: An Overview of Findings from Contemporary Longitudinal Studies*. New York: Kluwer/Plenum; .137–183.
- Fink, Daniel und Vaucher, Steve (im Druck): Statistische Rückfallanalysen in der Schweiz. In: Albrecht, Hans-Jörg und Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Bericht zur Tagung „Nationale Rückfallstatistiken und –untersuchungen in Europa“ / Proceedings of the Conference „National Reconviction Statistics and Studies in Europe“*.
- Frankenberg H. M. (1999): *Offener Jugendstrafvollzug*. Frankfurt a.M.
- Fromm, Susanne (2012): *Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2: Multivariate Verfahren für Querschnittsdaten*. 2. Auflage. Heidelberg: Springer.
- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (Hrsg.): *Rückfallstatistik 1990 für das –Basisjahr 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister*. Berlin 1990, 1. f.
- Georg von Mayr (1984): Zur Reform der Rückfallstatistik. *Allgemeines Statistisches Archiv* 1894, 509, 519ff.
- Gibbs, Jack P. (1975): *Crime, punishment and deterrence*. Amsterdam: Elsevier.
- Göppinger, Hans (1997): *Kriminologie*. 5. Aufl.; München: Beck.
- Gottfredson et al. (1999)

- Gottfredson, Michael R. und Hirschi, Travis (1990): *A General Theory of Crime*. Stanford: University Press.
- Götting, Bert (2010): Überlegungen zur Einführung eines Warnschussarrests aus statistischer Sicht. In: Dölling, Dieter; Götting, Bert, Meier, Bernd-Dieter und Verrel, Thorsten (Hrsg.): *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag*. De Gruyter: Berlin, New York, S. 245-266.
- Götz, Albrecht und Tolzmann, Gudrun (2000): *Bundeszentralregistergesetz*. Kohlhammer.
- Günther Jakobs (1991): *Strafrecht, Allgemeiner Teil - Die Grundlagen und die Zurechnungslehre*. 2. Aufl. 1991; Berlin, New York: De Gruyter.
- Harrendorf, S. (2004): Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. In: Heinz, Wolfgang und Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. Wiesbaden: Kriminologie und Praxis (KUP), Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ), Bd. 45, 289-310.
- Harrendorf, S. (2006): *Rückfälligkeit und kriminelle Karriere von Gewalttätern - Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung*. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften (Bd. 1). Göttingen: Universitätsverlag.
- Heinz, Wolfgang (1998a): Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht - Teil 1, *DVJJ-Journal* 9, 245-257.
- Heinz, Wolfgang (200): Empirische Ergebnisse der Rückfallstatistik und ihre Vorgaben für einen verantwortlichen und nachhaltigen Ausbau der Jugendhilfe im Strafverfahren. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 2007, 36-49.
- Heinz, Wolfgang (1990): *Kriminalstatistik*. BKA-Bibliographienreihe (Bd. 5). Wiesbaden.
- Heinz, Wolfgang (1998): Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik. Zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer ‚Kriminalpolitik im Blindflug‘. In: Schwind, Hans-Dieter u.a. (Hrsg.): *Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag*. Berlin: New York: De Gruyter, 779.
- Heinz, Wolfgang (2000): *Rückfallforschung*. Kriminologie und Praxis (KuP), Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), Band 45.
- Heinz, Wolfgang (2000): Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel. In: Heinz, Wolfgang und Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. Kriminologie und Praxis. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), Band 45, 12-52.

- Heinz, Wolfgang (2008): *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2006. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung*. Berichtsjahr 2006.
- Heinz, Wolfgang (2010): *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2006. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung*. Berichtsjahr 2008.
- Hirtenlehner, Helmut; Birkelbauer, Alois (2005): Rückfallprävention nach Strafrestaussatzung oder die Austauschbarkeit der Entlassungsformen. In: *Neue Kriminalpolitik* 17 (3), 111-116.
Online verfügbar unter http://www.neue-kriminalpolitik.nomos.de/fileadmin/nk/doc/NK_05_03.pdf, zuletzt aktualisiert am 07.10.2005, Stand 13.05.2011.
- Hofinger, Veronika and Pilgram, Arno (im Druck) :The New Austrian Reconviction Statistics. Database and Findings. In: Albrecht, Hans-Jörg und Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Bericht zur Tagung „Nationale Rückfallstatistiken und –untersuchungen in Europa“ / Proceedings of the Conference „National Reconviction Statistics and Studies in Europe“*.
- Hohmann-Fricke, S. (2004). Auswirkungen der gesetzlichen Tilgungsvorschriften des § 63 BZRG auf die Datengrundlage der Rückfallstatistik. In: W. Heinz & J.-M. Jehle (Hrsg.). *Rückfallforschung*. Kriminologie und Praxis, Bd. 45, 245-260.
- Hood, R. und Sparks, R. (1970): *Kriminalität, Verbrechen, Rechtsprechung, Strafvollzug*. München.
- Hotter, I. und Albrecht, H.-J. (2003): Jüngste Vorschläge zu Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts. *Recht der Jugend und Bildungswesens* 51, 282-298.
- Hügel C. (1986): Ergebnisse der empirischen Untersuchung. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Erzieherische Maßnahmen im Jugendstrafrecht*. Bonn.
- Hüsler, Gebhard und Locher, Jakob (1991): *Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen: Analyse der Sanktionspraxis und Rückfall-Vergleichsuntersuchung*. Bern u.a.: Haupt.
- Jehle, J.-M. (2005). Rückfallprognose und Vollstreckung bei über 60-Jährigen. 20. *Vortrag beim Fortbildungsseminar für Forensische Psychiatrie und Psychologie* 2005.
- Jehle, Jörg-Martin (2004): Die deutsche Rückfallstatistik – Konzeption und Ertrag. In W. Heinz, & J.-M. Jehle (Hrsg.): *Rückfallforschung*. Wiesbaden: Kriminologie und Praxis (KUP), Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ), 145-171.

- Jehle, Jörg-Martin (2007): Wie gefährlich sind die Langzeitgefangenen? Basisdaten einer Rückfallstatistik. In: Schöch H, Helegerth R, Dölling D, und König P. (Hrsg.): *Recht gestalten - dem Recht dienen; FS für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29.Juli 2007*, S. 263-282.
- Jehle, Jörg-Martin (2009): *Strafrechtspflege in Deutschland*. 5. Aufl.; Mönchengladbach.
- Jehle, Jörg-Martin und Hohmann-Fricke, Sabine (2004): Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter. In: Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin und Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.): *Exhibitionisten - Täter, Taten, Rückfall*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V., (Kriminologie und Praxis. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.), S.133 - 166.
- Jehle, Jörg-Martin und Hohmann-Fricke, Sabine (2006): Junge Verkehrstäter-Erscheinungsformen und Rückfälligkeit. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht* 17, 286-294.
- Jehle, Jörg-Martin und Kirchner, Martin (2002): Wiederverurteilung von Alkoholtätern im Straßenverkehr, *Blutalkohol* 2002, S. 188 ff.
- Jehle, Jörg-Martin und Weigelt, Enrico (2004): Rückfall nach Bewährungsstrafen. Daten aus der neuen Rückfallstatistik. In: *Bewährungshilfe* Jg. 51 (2004), S. 149-166.
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine und Tetal, Carina (2010): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 - 2007*. Berlin: Bundesministerium der Justiz – Reihe Recht.
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine und Tetal, Carina (2013): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010*. Berlin: Bundesministerium der Justiz – Reihe Recht.
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang und Sutterer, Peter (2003): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Berlin: Bundesministerium der Justiz - Reihe Recht.
- Kaiser, Günther (1996): *Kriminologie: Ein Lehrbuch*. Heidelberg: Müller Verlag.
- Kaiser, Günther (1997): *Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen*. 10. Aufl.; Heidelberg: Müller.
- Kerner, Hans-Jürgen (1989): Jugendkriminalität, Mehrfachtäterschaft und Verlauf. In: *Bewährungshilfe* 36, 202-220.
- Kerner, Hans-Jürgen (1993): *Kleines kriminologisches Wörterbuch*, 3. Auflage,

- Kerner, Hans-Jürgen (1996): *Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug*. In: Kerner/Dolde/Mey (Hrsg.) *Jugendstrafvollzug und Bewährung: Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*. Bonn: Forum Verlag Bad Godesberg.
- Kerner, H.-J. (1996). Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung. In H.-J. Kerner, G. Dolde & H.-G. Mey (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*. Bonn: Forum Verlag Godesberg; 3-95.
- Kilias, Martin (2002): *Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Killias, Martin; Villettaz, (2007): In: Lösel; Bender, Jehle (Hrsg.): *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*.
- Kirchner, M. (2004): Rückfallkriminalität von Verkehrsstraftätern. In Heinz, Wolfgang und Jehle, Jörg-Martin (Hrsg): *Rückfallforschung*. Wiesbaden: Kriminologie und Praxis (KUP), Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ), 261-289.
- Kiwull, H. (1979): *Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen als Mittel der Spezialprävention*. Freiburg: Diss. Jur.
- Köhler, Tanja (2012): *Straffällige Frauen – Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit*. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften (Bd. 22). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Kreuzer, A. (1977): Kriminologische Aspekte zur Debatte um die lebenslange Freiheitsstrafe. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 10.
- Kühling, P. (1986): *Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafe*. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Sträflingenhilfe*.
- Kühnel, Steffen u. Krebs, Dagmar (2012): *Statistik für die Sozialwissenschaften. Grundlagen – Anwendungen – Methoden*. 6, völlig überarb. Neuaufl., Reinbek: rowohlt.
- Kunz, Karl-Ludwig (2008): *Kriminologie. Eine Grundlegung*. 5. Aufl.; Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag.
- Kury, Helmut (2006): Erfolgsmessung von kriminalpräventiven Maßnahmen. In: Dölling, Dieter (Hrsg): *Prävention von Jugendkriminalität*. Heidelberg: Universität Heidelberg (graue Literatur, gedruckt), 25-57.
- Kury, Helmut; Oberfell-Fuchs, Joachim und Würger, Michael (2000): *Gemeinde und Kriminalität: Eine Untersuchung in Ost- und Westdeutschland*. Freiburg im Breisgau: Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.

- Lamnek, Siegfried (2007): *Theorie abweichenden Verhaltens I. „Klassische“ Ansätze: Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter*. 8. Aufl.; Stuttgart: Fink.
- Lamnek, Siegfried (2008): *Theorie abweichenden Verhaltens II. „Moderne“*. 3. Aufl.; Stuttgart: Fink.
- Langang und Levin (2002)
- Lange, P. (1973): *Rückfälligkeit nach Jugendstrafe*. Göttingen: Diss. Jur.
- Laubental, Klaus (2011): *Strafvollzug*. 6. Aufl.; Heidelberg: Springer.
- Lipton, D.S., Martinson, R. u. Wilks, J. (1975): *The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies*. New York.
- Lösel, F.; Köferl, P. u. Weber, F. (1987): *Meta-Evaluation der Sozialtherapie*. Stuttgart: Enke.
- Lösel, Friedrich (1992): Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung. In: Martin Killias (Hg.): *Rückfall und Bewährung*. Zürich: Rüegger (10), S. 335–354.
- Martinson, R. (1974): What works? – Questions and Answers about Prison Reform. In: *The Public Interest*. 22-52.
- Meier, Bernd-Dieter (2009): *Strafrechtliche Sanktionen*. 3. Aufl.; Berlin, Heidelberg: Springer.
- Meier, Bernd-Dieter (2010): *Kriminologie*. 4. Aufl.; München: Beck.
- Meier, Bernd-Dieter (2010a): What works – die Ergebnisse der neuen Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht. *Juristen Zeitung*. Band 65 (3), 112ff.
- Müller-Piepenkötter, Roswitha; Kubink, Michael (2008): „Warn(schuss)arrest“ als neue Sanktion – rationale Perspektiven für eine ewige Kontroverse. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2008, S. 176 ff.
- Münster, Peter Maria (2006): *Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite: kriminalsoziologische und praktische Bedeutung einer neuen alten Theorie der strafrechtlichen Sozialkontrolle*. Kriminalwissenschaftliche Schriften (Bd. 13). Berlin: Lit Verlag.
- Nagin, Daniel S. und Raymond Paternoster (1994): Personal Capital and Social Control: The Deterrence Implications of a Theory of Individual Differences in Criminal Offending. *Criminology*. 32 (4): 581-606.
- Niemz, Susanne (2011): *Sozialtherapie im Strafvollzug 2011: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2011*. Wiesbaden: KrimZ.
- Nolting, D. (1985): *Die Freigänger im Jugendstrafvollzug*. Göttingen: Diss. Jur.

- Obergfell-Fuchs, J.; R. Wulf (2008): Evaluation des Strafvollzugs; *Forum Strafvollzug* 57 (2008), S. 231-236.
- Ohlemacher, Thomas; Sögdling, Dennis; Höynck, Theresia; Ethé, Nicole; Welte, Götz (2001): Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation. In: Mechthild Bereswill und Werner Greve (Hg.): *Forschungsthema Strafvollzug*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 345–386.
Online verfügbar unter http://www.prof-jens-weidner.de/index.php?option=com_content&view=article&id=54&Itemid=62.
- Ortmann, R. (2002): *Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittuntersuchung zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung*. Freiburg.
- Ostendorf, Heribert (1994): Jugendstrafrecht am Scheideweg, Titelzusatz: Weiterführung der Reform des Jugendstrafrechts vor dem Hintergrund der aktuellen Strafrechtsentwicklung. *DVJJ-Journal* 1994: 229.
- Ostendorf, Heribert (2010): *Kriminalität und Strafrecht*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Pfeiffer, C. und Strobl, R. (1992): Weniger Jugendstrafen – weniger kriminelle Karrieren? In: *DVJJ-Journal* 133, 5-11.
- Piepenkötter und Kubink (2008)
- Piquero, Farrington und Blumenstein (2007).
- Rat für Wirtschafts- und Sozialdaten (2009): *Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland*. Nomos-Verlag.
- Reiff, Andreas (in Vorbereitung): *Rückfallverhalten von Verkehrsstraftätern*. Göttingen: Diss. Jur.
- Roxin, Claus (2005): Strafrecht. *Allgemeiner Teil: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre (Bd. 1)*. 4. Aufl. ; München: Beck.
- Schaffstein, F. (1968): Rückfall und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen. In: Göppinger, Hans u. Lefernz, H. (Hrsg.): *Kriminologische Gegenwartsfragen*. Bd. 8. Stuttgart: Enke.
- Schaffstein, Friedrich (1968): Rückfall bei jungen Straffälligen. In: Göppinger, Hans u. Lefernz, H. (Hrsg.): *Kriminologische Gegenwartsfragen*. Bd. 8. Stuttgart: Enke, 66ff.
- Schaffstein, Friedrich und Beulke, Werner (1995): *Jugendstrafrecht: eine systematische Darstellung*. 12. Aufl.; Stuttgart: Kohlhammer.
- Schalt, T. (1977): *Der Freigang im Jugendstrafvollzug*. Karlsruhe.

- Scheffler, U. (2004): Das Reformzeitalter 1953-1975. In: Vormbaum, T. & Welp, J. (Hrsg.): *Das Strafgesetzbuch. Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen. Supplementband 1: 130 Jahre Strafgesetzgebung – Eine Bilanz.* Berlin.
- Schendera, Christian (2008): *Regressionsanalyse mit SPSS.* München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Schneemann (1970):
- Schöch, Heinz (1985): Empirische Grundlagen der Generalprävention. In: Vogler, Theo (Hrsg.). *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag.* Berlin: Duncker & Humblot; 1081-1105
- Schönke, Adolf und Schröder, Horst (2010): *Strafgesetzbuch, Kommentar.* 28. Aufl.; München: Beck.
- Schwind, Hans-Dieter (2011): *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen.* 21. Aufl.; Schriftenreihe „Kriminalistik“ Bd. 28. Heidelberg u.a.: Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH.
- Seither, Wolfgang (1989): In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Datensammlung in der Strafrechtspflege. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), Band 4.
- Smok, Robin (2008): *Vorläufige Anordnungen über die Erziehung nach § 71 JGG - Eine vernachlässigte Vorschrift?* Diss. Jur.
- Spiess, Gerhard (2010): *Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. Datenstand 2009 (Polizeiliche Kriminalstatistik) und 2008 (Strafverfolgungsstatistik).* Online-Ressource:
<http://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/Spiess-Jugendkriminalitaet-2010.pdf>.
- Spiess, Gerhard (2012):
- Statistische Bundesamt (1996): *Strafverfolgung 1994. Fachserie 10, Reihe 3.* Wiesbaden.
- Statistische Bundesamt (1997): *Strafverfolgung 1996. Fachserie 10, Reihe 3.* Wiesbaden.
- Statistische Bundesamt (2007): *Strafverfolgung 2006. Fachserie 10, Reihe 3.* Wiesbaden.
- Statistische Bundesamt (2010): *Strafverfolgung 2007. Fachserie 10, Reihe 3.* Wiesbaden.
- Statistische Bundesamt (2012): *Strafverfolgung 2010. Fachserie 10, Reihe 3.* Wiesbaden.

- Statistisches Bundesamt (2011): Lange Reihen zur Strafverfolgungsstatistik. II.1 Verurteilte nach ausgewählten Straftaten, Geschlecht und Altersgruppe (Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin). Wiesbaden.
Online Ressource:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/StrafverfolgungsstatistikfrueheresBundesgebietPDF_5243102.pdf;jsessionid=130CFBFC0D334046D18FCAAB8066F31E.cae1?_blob=publicationFile.
- Statistisches Bundesamt (2012): *Bevölkerung nach dem Gebietsstand*.
Online Ressource:
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Bevoelkerung/lrbev03.html?nn=50732>
- Stenner, D. (1970): *Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeiten zu ihrem Ersatz durch andere Sanktionen*. Hamburg.
- Storz, R. (1992): Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn.
- Storz, R. (2007): *Strafrechtliche Verurteilungen und Rückfallraten der Schweiz*. Bern.
- Storz, Renate (1996): *Rückfall nach Strafvollzug – Rückfallraten. Kriminalistische Befunde zur Wiederverurteilung und Wiedereinweisung*. Bern: Bundesamt für Statistik.
- Streng, Franz (2002): *Strafrechtliche Sanktionen: die Strafzumessung und ihre Grundlagen*. Stuttgart u.a.: Kohlhammer.
- Sutterer, Peter (2000): Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten. Zur Konzeption von KOSIMA. In: Heinz, Wolfgang und Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. Kriminologie und Praxis. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), Band 45, 173ff.
- Sutterer, Peter und Spieß, Gerhard (2000): Rückfall und Sanktionen – Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten. In: Heinz, Wolfgang und Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. Kriminologie und Praxis. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), Band 45, 215ff.
- Verrel, Torsten; Käufl, Michael (2008): Warnschussarrest - Kriminalpolitik wider besseres Wissen? In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 2008, 177-181
- Von Schieben, E. (1994): *Legalbewährung nach Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153a Abs. 1 StPO*. Göttingen: Diss. Jur.
- Walter, Michael (2001): *Jugendkriminalität*. 2. Aufl., Stuttgart.

- Walter, Michael und Wilms (2007): Künftige Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe: Was kommt nach den schädlichen Neigungen? In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2007: 1 ff.
- Walter, Michael; Geiter, H. und Fischer, W. (1990): Halbstrafenaussetzung – Einsatzmöglichkeiten dieses Instituts zur Verringerung des Freiheitsentzuges. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 10 (1990), S. 16 - 25
- Walter, Michael (2002): Das Jugendkriminalrecht in der öffentlichen Diskussion: Fortentwicklung oder Kursänderung zum Erwachsenenstrafrecht? *Zentralblatt für Jugendrecht* 89, S. 321 - 332
- Wartna, Bouke; Knowles, I.; Morton, I. and Alma, S.M.; Tollenaar, N. (im Druck): Comparison of reoffending rates across countries. An international pilot study. In: Albrecht, Hans-Jörg und Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Bericht zur Tagung „Nationale Rückfallstatistiken und –untersuchungen in Europa“ / Proceedings of the Conference „National Reconviction Statistics and Studies in Europe“*.
- Weigelt, Enrico (2009): *Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Weigelt, Enrico u. Hohmann-Fricke, Sabine (2006): Führungsaufsicht – Unterstellungspraxis und Legalbewährung. In: *Bewährungshilfe* Jg. 53, 216-239.
- Werwigk-Hertneck und Rebmann (2003) *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 229 f.
- Whitehead, J. T.; Lab, S. P. (1989): Meta-Analysis of Juvenile Correctional Treatment. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 26, 276-295.
- Wiesbrock, W. (1971): *Probleme des offenen Jugendstrafvollzuges und seine Bewährung*. Göttingen: Diss. Jur.
- Wirth, Wolfgang (1988): Wiedereingliederung durch Ausbildung? Zur Wirkungsweise berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut u. Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*. Kriminologische Forschungsberichte aus dem MPI. Bd. 35/1. Freiburg: Eigenverlag MPI, 419-446.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.3.1: Struktur des Sanktionssystems des allgemeinen Strafrechts (zusammengestellt nach Heinz 2010: 28).....	14
Abbildung 2.3.2: Struktur des Sanktionssystems des Jugendstrafrechts (zusammengestellt nach Heinz 2010: 34).....	26
Abbildung 2.5.1: Überblick über den Gang der Strafverfolgung - alte Bundesländer und Berlin – ohne Verkehrsdelikte (Jehle 2009: 9).....	34
Abbildung 3.2.1: Einzelschritte der Datengewinnung.....	54
Abbildung 3.2.2: Zeitliche Struktur der Rückfalluntersuchung.....	55
Abbildung 3.2.3: Auswirkung von Tilgungsfristen bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt (gem. § 59 StGB).....	63
Abbildung 3.2.4: Auswirkung von Tilgungsfristen bei Schuldspruch (gem. § 21 JGG).....	64
Abbildung 3.2.5: Altersverteilung der Rückfalluntersuchungen 1994 – 1999 und 2004 – 2007 (Jehle u.a. 2010: 25).....	66
Abbildung 3.2.6: Anknüpfungspunkte potentieller Bezugsentscheidungen (Jehle, Heinz u. Sutterer 2003: 15; Jehle u.a. 2010: 11).....	69
Abbildung 3.2.7: Unterschiedliche Anknüpfungspunkte nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung (nach Jehle u.a. 2010: 18).....	71
Abbildung 3.2.8: Unterschiedliche Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf einer freiheitsentziehenden Sanktion (nach Jehle u.a. 2010: 17).....	72
Abbildung 3.2.9: Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung einer Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährungshelfer (Jehle u.a. 2010: 80).....	73
Abbildung 4.1.1: Vergleich sanktionsspezifischer Rückfallraten aus den Bezugsjahrgängen 1994 und 2004.....	89
Abbildung 4.2.1: Rückfallraten nach der Dauer unbedingter Freiheitsstrafe für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004 in Prozent.....	92
Abbildung 4.2.2: Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestausschließung bzw. Vollverbüßung für die Bezugsjahre 1994 und 2004.....	94
Abbildung 4.2.3: Art der Folgeentscheidung nach (Rest-)Aussetzung von Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährungsaufsicht für die Bezugsjahre 1994 und 2004.....	96
Abbildung 4.2.4: Art der Folgeentscheidung nach Geldstrafe für die Bezugsjahre 1994 und 2004.....	97
Abbildung 4.3.1: Rückfallraten nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004 in Prozent.....	98

Abbildung 4.3.2:	Rückfallraten für 20- und 21jährige aus den Bezugsjahren 1994 und 1995/96 im Vergleich (alle Sanktionsarten, Hohmann-Fricke 2004; 257).....	102
Abbildung 4.3.3:	Rückfallraten nach erziehungsregisterpflichtigen Sanktionen für 20- und 21jährige aus den Bezugsjahren 1994 und 1995/96 im Vergleich (Hohmann-Fricke 2004: 258).....	103
Abbildung 4.3.4:	Rückfallraten nach Dauer der Jugendstrafe für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004 in Prozent	104
Abbildung 4.3.5:	Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Jugendstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestauesetzung bzw. Vollverbüßung für die Bezugsjahre 1994 und 2004	106
Abbildung 4.3.6:	Rückfallraten nach ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen und Diversionsentscheidungen für die Bezugsjahre 1994 und 2004	107
Abbildung 4.3.7:	Anzahl der zu Jugendarrest Verurteilten zwischen den Jahren 1994 und 2009	108
Abbildung 4.3.8:	Häufigkeit und Anteil unterschiedlicher Arrestformen und – dauern in den Bezugsjahren 1994 und 2004	109
Abbildung 4.3.9:	Rückfallraten nach unterschiedlichen Arrestdauern für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004	111
Abbildung 4.3.10:	Rückfallquoten nach Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung unter Berücksichtigung der schwersten Vorstrafe (mit einbezogenen Entscheidungen) für die Bezugsjahre 1994 und 2004.....	113
Abbildung 4.4.1:	Rückfall nach Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004	117
Abbildung 4.4.2:	Anteil verkehrsspezifischer Sanktionen bei Verkehrsdelikten im Bezugsjahr 1994	119
Abbildung 4.4.3:	Rückfallraten für Verkehrsstraftäter in Abhängigkeit von der Art der Bezugssanktion für das Bezugsjahr 1994	120
Abbildung 4.5.1:	Rückfallraten nach Altersgruppen für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004	122
Abbildung 4.5.2:	Rückfallraten nach der Anzahl von Vorstrafen – Erwachsene für die Bezugsjahre 1994 und 2004	125
Abbildung 4.5.3:	Rückfallraten nach der Anzahl der Vorstrafen – Jugendliche und Heranwachsende für die Bezugsjahre 1994 und 2004.....	126
Abbildung 4.5.4:	Rückfallraten Deliktart der Bezugsentscheidung für die Bezugsjahre 1994 und 2004	127
Abbildung 4.6.1:	Modell	131
Abbildung 5.1.1:	Sanktionsart der Bezugsentscheidung nach unterschiedlichen Delikten*	138

Abbildung 5.1.2:	Anteil von Vorbestraften in den alten und neuen Bundesländern*	140
Abbildung 5.1.3:	Art der schwersten Voreintragung in den Bezugsjahren 1994 und 2004.....	141
Abbildung 5.1.4:	Sanktionsart der Bezugsentscheidung in den Bezugsjahren 1994 und 2004*	143
Abbildung 5.1.5:	Auswahl von Rückfallentscheidungen	144
Abbildung 5.3.1:	Rückfallraten jugendlicher Registrierter nach der Art der schwersten Vorstrafe und der Bezugssanktion bei einfachen Diebstahldelikten*	152
Abbildung 5.3.2:	Rückfallraten erwachsener Registrierter nach der Art der schwersten Vorstrafe und der Bezugssanktion bei einfachen Diebstahldelikten	156
Abbildung 5.4.1:	Häufigkeiten verschiedener Sanktionsformen bei schwerem und qualifiziertem Diebstahl*	160
Abbildung 5.4.2:	Rückfallraten jugendlicher Registrierter nach der Art der schwersten Vorstrafe und der Bezugssanktion bei schweren und qualifizierten Diebstahldelikten*	162
Abbildung 5.4.3:	Rückfallraten erwachsener Registrierter nach der Art der schwersten Vorstrafe und der Bezugssanktion bei schweren und qualifizierten Diebstahldelikten*	164
Abbildung 5.5.1:	Rückfallraten erwachsener Registrierter nach der Art der schwersten Vorstrafe und der Bezugssanktion bei Verkehrsdelikten*	169
Abbildung 5.5.2:	Häufigkeit verkehrsspezifischer Sanktionen nach Verkehrsdelikten mit und ohne Alkohol	172
Abbildung 5.5.3:	Rückfallraten erwachsener Registrierter nach Verkehrsdelikten mit und ohne Alkohol nach verkehrsspezifischen Sanktionen*	173
Abbildung 6.1.1:	Verschiedene zu beobachtende Fallkonstellationen bei der Analyse der Legalbewährungsdauer (vgl. Blossfeld u. Rohwer 2002: 40).....	182
Abbildung 6.2.1:	Anzahl von Rückfällen pro Monat für die Bezugsjahr 1994 und 2004*...	187
Abbildung 6.2.2:	Monatliche Rückfallraten für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004*	189
Abbildung 6.3.1:	Monatliche Rückfallrate nach Art der Bezugssanktion (StGB)*	196
Abbildung 6.3.2:	Monatliche Rückfallrate nach Art der Bezugssanktion (JGG)*	196
Abbildung 6.4.1:	Monatliche Rückfallrate nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung differenziert nach der Strafdauer*	199
Abbildung 6.4.2:	Monatliche Rückfallrate nach Freiheitsstrafe mit Bewährung differenziert nach der Strafdauer*	201
Abbildung 6.4.3:	Monatliche Rückfallrate nach Jugendstrafe ohne Bewährung differenziert nach der Strafdauer*	201
Abbildung 6.4.4:	Gesamtanteil nicht rückfälliger Personen bei Jugendstrafe ohne Bewährung differenziert nach der Strafdauer*	202

Abbildung 6.4.5:	Monatliche Rückfallrate nach Jugendstrafe mit Bewährung differenziert nach der Strafdauer*	203
Abbildung 6.4.6:	Monatliche Rückfallraten bei restausgesetzten und vollverbüßten unbedingten Freiheitsstrafen*	206
Abbildung 6.4.7	Monatliche Rückfallraten bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Freiheitsstrafen*	208
Abbildung 6.4.8:	Monatliche Rückfallraten bei restausgesetzten und vollverbüßten unbedingten Jugendstrafen*	209
Abbildung 6.4.9:	Monatliche Rückfallraten bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Jugendstrafen*	210
Abbildung 6.4.10:	Gesamtanteil nichtrückfälliger Personen bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Jugendstrafen*	211
Abbildung 6.4.11:	Monatliche Rückfallraten bei bedingten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer*	214
Abbildung 6.4.12:	Monatliche Rückfallraten nach Strafrestaussatzung einer Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährungshelfer*	216
Abbildung 6.4.13:	Gesamtanteil nichtrückfälliger Personen nach Strafrestaussatzung einer Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährungshelfer*	217
Abbildung 6.5.1:	Monatliche Rückfallraten für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene*	220
Abbildung 6.5.2:	Monatliche Rückfallraten für Frauen und Männer*	222
Abbildung 6.5.3:	Monatliche Rückfallraten nach der Anzahl von Vorstrafe*	224
Abbildung 6.5.4:	Monatliche Rückfallrate nach der Art der schwersten Vorstrafe*	227
Abbildung 6.5.5:	Monatliche Rückfallrate nach Deliktgruppe – Gewaltdelikte –	231
Abbildung 6.5.6:	Monatliche Rückfallrate nach Deliktgruppe – Eigentumsdelikte –	232
Abbildung 6.5.7:	Monatliche Rückfallrate nach Deliktgruppe – Verkehrsdelikte –	233
Abbildung 6.5.8:	Monatliche Rückfallrate nach Deliktgruppe – BtMG und sonstige Delikte –	233
Abbildung 7.2.1:	Auswirkung von Tilgungsverlusten am Beispiel der Tilgung beim Erreichen des 24. Lebensjahres.....	264
Abbildung 7.2.2:	Auswirkung von Tilgungsverlusten am Beispiel der Tilgung beim Erreichen des 24. Lebensjahres.....	265

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.3.1:	Abgeurteilte mit Maßregeln der Besserung und Sicherung im Jahr 2010 (Statistisches Bundesamt 2012)	20
Tabelle 2.5.1:	Vergleich ausgewählter nationaler Legalbewährungsstatistiken	48
Tabelle 3.2.1:	Absammelkonzepte für die Basisjahr 1994 und 2004.....	57
Tabelle 3.2.2:	Beispiele für die Eintragung von Straftatbeständen im Bundeszentralregister aus dem Basisjahr 2004	60
Tabelle 3.2.3:	Lösch- und Tilgungszeitpunkt für verschiedene Geburtsjahrgänge	65
Tabelle 3.2.4:	Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen: Bundeszentralregister (Rechtskraftdatum 1994, 2004) und Strafverfolgungsstatistik (1994, 2004) im Vergleich.....	67
Tabelle 3.2.5:	Vergleich der Häufigkeit von stationären und ambulanten Freiheitsstrafen und Strafarresten, wenn statt der ersten die letzte mögliche Eintragung im Jahr als Bezugsentscheidung gewählt wird	74
Tabelle 3.3.1:	Zusammenfassung der auszuwertenden Merkmale (Jehle 2004: 159)	77
Tabelle 3.3.2:	Häufigkeit von Delikten pro Entscheidungen in den Rückfalluntersuchungen 1994 – 1998 und 2004 – 2007 (Sutterer und Spieß 2004: 221)	79
Tabelle 3.3.3:	Zusammenstellung verschiedener Kategorisierungen der Altersvariable.....	83
Tabelle 3.4.1:	Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Bundeszentralregister Bezugsjahr 1994 und 2004 im Vergleich (Jehle u.a. 2010: 23).....	85
Tabelle 4.1.1:	Vergleich der Rückfallraten nach 3 und 4 Jahren für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004.....	89
Tabelle 4.3.1:	Vergleichsgruppen in der Grund- und Sonderziehung.....	100
Tabelle 4.3.2:	Häufigkeit erziehungsregisterpflichtiger Bezugsentscheidungen für 20- und 21jährige im Vergleich zwischen Grund- und Sonderziehung	101
Tabelle 4.4.1:	Rückfall mit verkehrsspezifischen Sanktionen für die Bezugsjahre 1994 und 2004	117
Tabelle 4.5.1:	Rückfallraten für Männer und Frauen in den Bezugsjahren 1994 und 2004	123
Tabelle 4.5.2:	Rückfallraten für Deutsche und Nichtdeutsche für die Bezugsjahre 1994 und 2004	124
Tabelle 4.5.3:	Anzahl und Art der schwersten Vorentscheidungen (nur deutsche Registrierte aus den alten Bundesländern im Bezugsjahr 2004)	126
Tabelle 4.5.4:	Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Art der Sanktion für das Bezugsjahr 1994	128
Tabelle 5.1.1:	Häufigkeit und Anteil einzelner Deliktgruppen*	136
Tabelle 5.1.2:	Strafrahmen für unterschiedliche Deliktgruppen	137

Tabelle 5.1.3:	Häufigkeit und Anteil vorbestrafter Personen*	139
Tabelle 5.1.4:	Rückfälligkeit nach drei bzw. vier Jahren (Bezugsjahr 1994)	145
Tabelle 5.1.5:	Häufigkeiten unabhängiger Merkmale in den Bezugsjahren 1994 und 2004.....	145
Tabelle 5.1.6:	Häufigkeit ausgewählter Deliktgruppen nach Straftatbeständen*	147
Tabelle 5.2.1:	Variablen in der Regression	149
Tabelle 5.3.1:	Variablen in der Regression	153
Tabelle 5.3.2:	Logistische Regression für Jugendliche mit einfachem Diebstahldelikten (Beurteilung der einzelnen Variablen im letzten Block)*	154
Tabelle 5.3.3:	Variablen in der Regression	157
Tabelle 5.3.4:	Logistische Regression für Erwachsene mit einfachen Diebstahldelikten (Beurteilung der einzelnen Variablen im letzten Block)	158
Tabelle 5.4.1:	Häufigkeiten verschiedener Deliktformen in der Deliktgruppe schwerer und qualifizierter Diebstahl*	159
Tabelle 5.4.2:	Logistische Regression für Jugendliche mit schweren oder qualifizierten Diebstahldelikten (Beurteilung der einzelnen Variablen im letzten Block)*	163
Tabelle 5.4.3:	Variablen in der Regression	165
Tabelle 5.4.4:	Logistische Regression für Erwachsene mit schweren und qualifizierten Diebstahldelikten (Beurteilung der einzelnen Variablen im letzten Block)*	166
Tabelle 5.5.1:	Häufigkeiten verschiedener Verkehrsdelikte*	167
Tabelle 5.5.2:	Variablen in der Regression	170
Tabelle 5.5.3:	Logistische Regression für Erwachsene mit Verkehrsdelikten mit und ohne Alkoholeinfluss (Beurteilung der einzelnen Variablen im letzten Block)*	171
Tabelle 5.5.4:	Variablen in der Regression	175
Tabelle 5.5.5:	Logistische Regression für Erwachsene nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss und Anordnung von verkehrsspezifischen Sanktionen (Beurteilung der einzelnen Variablen im letzten Block)*	176
Tabelle 6.2.1:	Anteil der Rückfallereignisse in Quartilen der Rückfalldauer für die Bezugsjahre 1994 und 2004*	188
Tabelle 6.2.2:	Extremgruppenvergleich für die Deliktgruppe ‚Raub und Erpressung‘*	192
Tabelle 6.3.1:	Rückfallraten differenziert nach der Art der Bezugsentscheidung*	193
Tabelle 6.3.2:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Sanktionsformen des StGB in Tagen*	195
Tabelle 6.3.3:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Sanktionsformen des JGG in Tagen*	197
Tabelle 6.4.1:	Rückfallraten nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung –	

	differenziert nach der Dauer der Bezugsentscheidung*	198
Tabelle 6.4.2:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Strafdauer bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung*	200
Tabelle 6.4.3:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Strafdauer bei Freiheitsstrafe mit Bewährung*	200
Tabelle 6.4.4:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Strafdauer bei Jugendstrafe ohne Bewährung	203
Tabelle 6.4.5:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Strafdauer bei Jugendstrafe mit Bewährung	204
Tabelle 6.4.6:	Rückfallraten bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten unbedingten Freiheitsstrafen*	205
Tabelle 6.4.7:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer bei restausgesetzten und vollverbüßten unbedingten Freiheitsstrafen*	207
Tabelle 6.4.8:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Freiheitsstrafen* ...	208
Tabelle 6.4.9:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer bei restausgesetzten und vollverbüßten unbedingten Jugendstrafen*	210
Tabelle 6.4.10:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Jugendstrafen*	212
Tabelle 6.4.11:	Rückfallraten bei Freiheitsstrafe mit Bewährung – differenziert nach der Anordnung von Bewährungshilfe*	213
Tabelle 6.4.12:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer bei bedingter Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährungshelfer*	214
Tabelle 6.4.13:	Rückfallraten bei Strafrestauesetzung mit und ohne Bewährungshelfer* ..	215
Tabelle 6.4.14:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer bei strafrestausgesetzten Freiheitsstrafen– differenziert nach der Anordnung von Bewährungshilfe*	217
Tabelle 6.5.1:	Rückfallraten für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene*	219
Tabelle 6.5.2:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Altersgruppe* .	221
Tabelle 6.5.3:	Rückfallraten deutscher Männer und Frauen*	221
Tabelle 6.5.4:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Geschlecht*	222
Tabelle 6.5.5:	Rückfallraten differenziert nach der Anzahl von Vorstrafen*	223
Tabelle 6.5.6:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Anzahl von Vorstrafen*	225
Tabelle 6.5.7:	Rückfallraten differenziert nach der Art der schwersten Vorstrafe*	226
Tabelle 6.5.8:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach der Art der schwersten Vorstrafe*	228

Tabelle 6.5.9:	Rückfallraten differenziert nach Deliktgruppen*	229
Tabelle 6.5.10:	Mittelwert und Median der Legalbewährungsdauer nach Deliktgruppe* ..	234
Tabelle 6.6.1:	Häufigkeiten einzelner Merkmale differenziert nach Altersgruppen*	239
Tabelle 6.6.2:	Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten für Erwachsene (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)*	240
Tabelle 6.6.3	Koeffizienten der Regressionsmodelle für Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (Ergebnisse im letzten Block)*	242
Tabelle 6.6.4:	Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten für Heranwachsende (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)*	243
Tabelle 6.6.5:	Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten für Jugendliche (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)*	246
Tabelle 6.6.6:	Häufigkeiten einzelner Merkmale bei unbedingten Freiheits- und Jugendstrafe mit und ohne Straftrestaussetzung*	247
Tabelle 6.6.7:	Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten bei unbedingten Freiheitsstrafen mit und ohne Aussetzung des Strafrests (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)*	248
Tabelle 6.6.8:	Koeffizienten der Regressionsmodelle für unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen mit und ohne Aussetzung des Strafrests (Ergebnisse im letzten Block)*	249
Tabelle 6.6.9:	Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten bei unbedingte Jugendstrafen mit und ohne Straftrestaussetzung (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)*	250
Tabelle 6.6.10:	Häufigkeiten einzelner Merkmale bei Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung*	251
Tabelle 6.6.11:	Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Freiheitsstrafen (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)*	252
Tabelle 6.6.12:	Cox-Regression für die Legalbewährungsdauer nach bedingter Freiheitsstrafe und Jugendstrafe mit Straf(rest)aussetzung oder Vollverbüßung*	253
Tabelle 6.6.13:	Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten bei primär- und restausgesetzten sowie vollverbüßten bedingten Jugendstrafen (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)*	254
Tabelle 6.6.14:	Häufigkeiten einzelner Merkmale bei bedingten Freiheitsstrafen differenziert nach Straf- bzw. Straftrestaussetzung*	255
Tabelle 6.6.15:	Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshilfe (1. bis 4. Block; Methode: Einschluss)*	256
Tabelle 6.6.16:	Cox-Regression für die Legalbewährungsdauer bei Freiheitsstrafen unter Berücksichtigung der Anordnung von Bewährungshilfe*	257

Dissertation

Strafwirkungen und Rückfall

**Lässt sich mit Hilfe
prozessorzeugter Daten der Strafrechtspflege
der spezialpräventive Anspruch
des Strafrechts prüfen?**

zur Erlangung des
sozialwissenschaftlichen Doktorgrades
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

ANHANG

vorgelegt von
Sabine Hohmann-Fricke
aus Gudensberg
Göttingen 2012

Verzeichnis der Tabellen

I. Anhang zu Kapitel 3	7
Tabelle A 3.1: Kreuztabelle für Anzahl der Vorstrafen und Bezugsentscheidung für die Daten der Rückfalluntersuchung 1994 – 1998	7
Tabelle A 3.2: Kreuztabelle für Anzahl der Vorstrafen und Bezugsentscheidung für die Daten der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007	7
II. Anhang zum Kapitel 4	8
Tabelle A 4.1: Wiederverurteilung und Widerruf nach Straf(rest)aussetzung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer	8
Tabelle A 4.2: Entwicklung der Verurteilung zu Jugendarrest zwischen den Jahren 1994 und 2009	8
Tabelle A 4.3: Häufigkeit unterschiedlicher Arrestformen und – dauern in den Bezugsjahren 1994 und 2004	9
Tabelle A 4.4: Art der Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen für die Bezugsjahre 1994 und 2004	9
Tabelle A 4.5: Rückfallquoten nach Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung unter Berücksichtigung der schwersten Vorstrafe (mit einbezogenen Entscheidungen) für die Bezugsjahre 1994 und 2004	9
III. ANHANG ZU KAPITEL 5.1	11
Tabelle A 5.1.1: Alter in Jahren im Bezugsjahr 1994 und 2004	10
Tabelle A 5.1.2.: Geschlecht im Bezugsjahr 1994 und 2004	10
Tabelle A 5.1.3.: Nationalität im Bezugsjahr 1994 und 2004	10
Tabelle A 5.1.4.: Häufigkeit unterschiedlicher Sanktionsformen bei ausgewählten Deliktgruppen im Bezugsjahr 1994	11
Tabelle A 5.1.5: Häufigkeit unterschiedlicher Sanktionsformen bei ausgewählten Deliktgruppen im Bezugsjahr 2004	12
Tabelle A 5.1.6: Art der Bezugsentscheidung nach schweren und qualifizierten Diebstahldelikten in Prozent (nur Deutsche aus den alten Bundesländern) ...	13
Tabelle A 5.1.7: Häufigkeit von Vorstrafen in den alten und neuen Bundesländern für die Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich	15
Tabelle A 5.1.8: Art der schwersten Vorstrafe im Bezugsjahr 1994 und 2004	15
Tabelle A 5.1.9: Sanktionsart der Bezugsentscheidung im Bezugsjahr 1994 und 2004	16
IV. ANHANG ZU KAPITEL 5.3	17
Tabelle A 5.3.1: Häufigkeit verschiedener Altersgruppen bei Diebstahldelinquenten in den Bezugsjahren 1994 und 2004	17
Tabelle A 5.3.2: Häufigkeit von Vorstrafen bei Diebstahldelinquenten in den Bezugsjahren 1994 und 2004	17
Tabelle A 5.3.3: Art der schwersten Vorstrafe bei Diebstahldelinquenten in den Bezugsjahren 1994 und 2004	18
Tabelle A 5.3.4: Häufigkeit verschiedener Sanktionsformen bei Diebstahldelinquenten in den Bezugsjahren 1994 und 2004	18

Tabelle A 5.3.5:	Häufigkeiten und Rückfallraten nach einfachen Diebstahldelikten differenziert nach Alter, Art und Anzahl von Vorstrafen und Sanktionsart der Bezugsentscheidung	19
Tabelle A 5.3.6:	Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung für Jugendliche (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach einfachem Diebstahl (n=85.602, keine fehlenden Fälle)	22
Tabelle A 5.3.7:	Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und anderen Variablen für Jugendliche (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach einfachem Diebstahl (n=85.602, keine fehlenden Fälle)	24
Tabelle A 5.3.8:	Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung für Erwachsene (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach einfachen Diebstahldelikten (n=107.700, keine fehlenden Fälle)	29
Tabelle A 5.3.9:	Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und anderen Merkmalen für Erwachsene (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach einfachen Diebstahldelikten (n=107.700, keine fehlenden Fälle)	32
Tabelle A 5.4.1:	Häufigkeit verschiedener Sanktionsformen bei schweren und qualifizierten Diebstahldelikten in den Bezugsjahren 1994 und 2004	35
Tabelle A 5.4.2:	Häufigkeiten und Rückfallraten nach schweren und qualifizierten Diebstahldelikten differenziert nach der Altersgruppe, der Art und Anzahl von Vorstrafen und der Sanktionsart der Bezugsentscheidung	36
Tabelle A 5.4.3:	Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung für Jugendliche (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach schwerem und qualifiziertem Diebstahl (n=12.601, 2 fehlenden Fälle).....	39
Tabelle A 5.4.4:	Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und andere Merkmale für Jugendliche (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach schwerem und qualifiziertem Diebstahl (n=12.601, keine fehlenden Fälle)	41
Tabelle A 5.4.5:	Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung für Erwachsene (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach schwerem und qualifiziertem Diebstahl (n=16.612, keine fehlenden Fälle).....	46
Tabelle A 5.4.6:	Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und andere Merkmale für Erwachsene (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach schwerem und qualifiziertem Diebstahl (n=16.612, keine fehlenden Fälle).....	48
Tabelle A 5.5.1:	Häufigkeiten und Rückfallraten nach Verkehrsdelikten mit und ohne Alkohol differenziert nach der Altersgruppe, der Art und Anzahl von Vorstrafen und der Sanktionsart der Bezugsentscheidung.....	52

Tabelle A 5.5.2:	Einfaktorielle logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung für männliche und weibliche Erwachsene aus den alten Bundesländern nach Verkehrsdelikten mit und ohne Alkohol (n=221.281, keine fehlenden Fälle)	55
Tabelle A 5.5.3:	Multifaktorielle logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und anderen Variablen für Erwachsene (Männer, Frauen) aus den alten Bundesländern nach Verkehrsdelikten (n=221.281, keine fehlenden Fälle)	57
Tabelle A 5.5.5:	Einfaktorielle logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und anderen Variablen für männliche und weibliche Erwachsene aus den alten Bundesländern nach Verkehrsdelikte ohne Alkohol (n=45.387, keine fehlenden Fälle)	63
Tabelle A 5.5.6:	Multifaktorielle logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und anderen Variablen für männliche und weibliche Erwachsene aus den alten Bundesländern nach Verkehrsdelikte ohne Alkohol (n=45.387, keine fehlenden Fälle)	65
V.	ANHANG ZU KAPITEL 6	71
Exkurs A 6 I:	Legalbewährungsdauer bei Deutschen und Nichtdeutschen	71
Exkurs A 6 II:	Untersuchungsbedingte Unterschiede bzgl. der Dauer bis zum Rückfall	73
Tabelle A 6.1:	Sterbetafel alle Fälle	77
Tabelle A 6.2:	Sterbetafel differenziert nach Art der Bezugssanktion (Bezugsjahr 2004)	78
Tabelle A 6. 3:	Sterbetafel für Freiheitsstrafe ohne Bewährung nach Dauergruppen (Bezugsjahr 2004)	79
Tabelle A 6.4:	Sterbetafel für Freiheitsstrafe mit Bewährung nach Dauergruppen (Bezugsjahr 2004)	80
Tabelle A 6.5:	Sterbetafel für Jugendstrafe ohne Bewährung nach Strafdauer (Bezugsjahr 2004)	81
Tabelle A 6.6:	Sterbetafel für Jugendstrafe mit Bewährung nach Strafdauer (Bezugsjahr 2004)	82
Tabelle A 6.7:	Sterbetafel für Freiheitsstrafe ohne Bewährung mit Strafaussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)	83
Tabelle A 6.8:	Sterbetafel für Freiheitsstrafe mit Bewährung mit Straf(rest)aussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004).....	84
Tabelle A 6.9:	Sterbetafel für Jugendstrafe ohne Bewährung mit Strafaussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)	85
Tabelle A 6.10:	Sterbetafel für Jugendstrafe mit Bewährung mit Straf(rest)aussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004).....	86
Tabelle A 6.11:	Sterbetafel für verkehrsspezifische Sanktionen (Delikte mit und ohne Alkohol, Bezugsjahr 2004)	87
Tabelle A 6.12:	Sterbetafel für Strafaussetzung mit und ohne Bewährungshilfe (bedingte Freiheitsstrafe, Bezugsjahr 2004)	88
Tabelle A 6.13:	Sterbetafel für Strafrestaussetzung mit und ohne Bewährungshilfe (unbedingte Freiheitsstrafe, Bezugsjahr 2004)	89
Tabelle A 6.14:	Sterbetafel nach Altersgruppen (Bezugsjahr 2004)	90
Tabelle A 6.15:	Sterbetafel nach Geschlecht (Bezugsjahr 2004)	91

Tabelle A 6.16:	Sterbetafel Anzahl von Vorstrafen (Bezugsjahr 1994 und 2004).....	92
Tabelle A 6.17:	Sterbetafel Art der schwersten Vorstrafe (Bezugsjahr 1994 und 2004).....	93
Tabelle A 6.18a:	Sterbetafel für Gewaltdelikte (Bezugsjahr 2004)	94
Tabelle A 6.18b:	Sterbetafel für Vermögensdelikte (Bezugsjahr 2004).....	95
Tabelle A 6.18c:	Sterbetafel für Verkehrsdelikte (Bezugsjahr 2004).....	96
Tabelle A 6.18d:	Sterbetafel für Btm- und sonstige Delikte (Bezugsjahr 2004)	97
Abbildung 6.19:	Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für Deliktgruppen der Bezugsentscheidung	98
Abbildung 6.20:	Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für Geschlecht	98
Abbildung 6.21:	Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für die Anzahl der Vorstrafen	99
Abbildung 6.22:	Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für die Sanktionsart der Bezugsentscheidung	99
Abbildung 6.23:	Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für den Sanktionsausgang bei Freiheits- und Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung	100
Abbildung 6.24:	Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers bei Strafrestauesetzung nach unbedingter Freiheitsstrafe (0=keine Bewährungshilfe, 1=Bewährungshilfe)	100
Abbildung 6.25:	Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers bei Straf(rest)aussetzung nach bedingter Freiheitsstrafe (0=keine Bewährungshilfe, 1=Bewährungshilfe)	101
Tabelle 6.26:	Ergebnisse einer Cox-Regressionsanalyse für Erwachsene (Bezugsjahr 2004)	102
Tabelle 6.26:	Ergebnisse einer Cox-Regressionsanalyse für Heranwachsende (Bezugsjahr 2004)	106
Tabelle 6.27:	Ergebnisse einer Cox-Regressionsanalyse für Jugendliche (Bezugsjahr 2004)	110
Tabelle 6.28:	Ergebnisse der Cox-Regression für unbedingte Freiheitsstrafen mit Strafrestauesetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)	114
Tabelle 6.29:	Ergebnisse der Cox-Regression für unbedingte Jugendstrafen mit Strafrestauesetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)	118
Tabelle 6.29:	Ergebnisse der Cox-Regression für bedingte Freiheitsstrafen mit Straf(rest)aussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)	122
Tabelle 6.31:	Ergebnisse der Cox-Regression für bedingte Jugendstrafen mit Straf(rest)aussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)	126
Tabelle 6.32:	Ergebnisse einer Cox-Regression für Strafauesetzung mit und ohne Bewährungshilfe (Bezugsjahr 2004)	130
Tabelle 6.33:	Ergebnisse einer Cox-Regression für Strafrestauesetzung nach Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährungshilfe (Bezugsjahr 2004).....	134

I. Anhang zu Kapitel 3

Tabelle A 3.1: Kreuztabelle für Anzahl der Vorstrafen und Bezugsentscheidung für die Daten der Rückfalluntersuchung 1994 – 1998

		Bezugsentscheidungen in Gruppen							Gesamt	
		FS. u. SA o. Bew.	FS. u. SA. m. Bew.	JS. o. Bew.	JS. m. Bew.	Geldstrafe	Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	Sonst. n. JGG		Sonstiges
Anzahl der Vorstrafen	keine	2.437	24.553	230	2.153	335.231	195.244	30.359	1.317	591.524
	1	1.364	11.611	360	2.117	84.156	41.748	22.022	337	163.715
	2	1.178	9.023	536	2.199	44.125	12.962	13.955	142	84.120
	3 u. 4	2.485	14.450	1.621	3.835	47.172	7.272	12.071	196	89.102
	5+	12.600	33.436	2.093	2.859	66.206	2.405	3.854	301	123.754
Gesamt		20.064	93.073	4.840	13.163	576.890	259.631	82.261	2.293	1.052.21

5

Tabelle A 3.2: Kreuztabelle für Anzahl der Vorstrafen und Bezugsentscheidung für die Daten der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007

		Bezugsentscheidungen in Gruppen						Gesamt	
		Sonstiges	FS. u. SA o. Bew.	FS. u. SA. m. Bew.	JS. o. Bew.	JS. m. Bew.	Geldstrafe		Sonst. n. JGG
Anzahl der Vorstrafen	keine	834	2.956	22.809	261	2.447	415.116	163.143	607.566
	1	162	1.456	13.620	384	1.774	76.247	31.805	125.448
	2	73	1.316	9.074	449	1.538	35.402	11.808	59.660
	3-4	116	2.465	12.352	978	1.822	34.328	7.459	59.520
	5+	265	11.705	27.633	1.223	1.102	51.656	2.225	95.809
Gesamt		1.450	19.898	85488	3295	8683	612.749	216.440	948.003

II. Anhang zum Kapitel 4

Tabelle A 4.1: *Wiederverurteilung und Widerruf nach Straf(rest)aussetzung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer*

	Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
	FS m. Bew.				Strafrestaussetzung			
	ohne Bewährungsauf- sicht (n=63.230)		mit Bewährungsauf- sicht (n=29.833)		ohne Bewährungsauf- sicht (n=2.368)		mit Bewährungsauf- sicht (n=5.558)	
kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	38.650	61,1%	10.976	36,8%	1.642	69,3%	3.356	60,4%
Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	4.139	6,5%	3.830	12,8%	33	1,4%	145	2,6%
kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	14.169	22,4%	7.600	25,5%	455	19,2%	1.290	23,2%
Widerruf und Folgeentscheidung	6.272	9,9%	7.427	24,9%	238	10,1%	767	13,8%

Tabelle A 4.2: *Entwicklung der Verurteilung zu Jugendarrest zwischen den Jahren 1994 und 2009*

	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeitarrst	
1994	6.534	725	5.012	14.265
1995	6.717	841	5.395	14.948
1996	7.368	908	5.787	16.059
1997	8.093	986	6.799	17.875
1998	8.529	980	7.476	18.983
1999	8.340	1.049	7.420	18.808
2000	8.412	1.003	7.417	18.832
2001	8.409	1.109	7.448	18.967
2002	9.131	1.320	8.300	20.753
2003	9.320	1.302	8.370	20.995
2004	9.786	1.536	8.572	21.898
2005	9.995	1.761	8.607	22.368
2006	9.834	1.880	9.042	22.762
2007	11.141	1.740	9.272	24.160
2008	10.831	1.614	8.966	23.419
2009	10.679	1.824	8.955	23.467

Tabelle A 4.3: *Häufigkeit unterschiedlicher Arrestformen und – dauern in den Bezugsjahren 1994 und 2004*

	1994	2004
> 1 Woche	432	916
1 bis < 2 Woche	1.594	3.136
2 bis < 3 Woche	1.524	2.573
3 bis < 4 Woche	802	1.069
4 Wochen	1.387	1.547
Freizeitarrrest	3.871	6.993
Gesamt	9.610	16.234

Tabelle A 4.4: *Art der Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen für die Bezugsjahre 1994 und 2004*

	JS o. Bew.		JS m. Bew.		Jugendarrest		Sonstige Jugendrichterliche Entscheidungen		Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	
	1994	2004	1994	2004	1994	2004	1994	2004	1994	2004
keine	724	1.521	3.502	4.990	2.883	5.833	18.085	32.479	99.206	166.245
JS/FS o. Bew.	1.471	1.744	1.503	3.480	1.696	1.706	2.584	2.371	4.782	2.895
JS/FS m. Bew.	577	795	1.380	2.286	2.000	2.802	5.273	5.869	8.653	7.657
Geldstrafe	463	683	1.734	1.642	1.230	2.125	5.941	8.988	13.043	16.110
Sonst. n. JGG	21	57	392	500	1.411	3.011	6.479	12.412	20.285	34.151
Einst. n. §§ 45, 47 JGG	9	34	165	257	389	749	2.070	3.893	20.124	32.542
	3.265	4.834	8.676	13.155	9.609	16.226	40.432	66.012	166.093	259.600

Tabelle A 4.5: *Rückfallquoten nach Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung unter Berücksichtigung der schwersten Vorstrafe (mit einbezogenen Entscheidungen) für die Bezugsjahre 1994 und 2004*

	keine Vorentscheidung		FS/JS o. Bew.		FS/JS m. Bew.		Jugendarrest		Sonst. n. JGG		Einst. n. §§ 45, 47 JGG	
	1994 (n=2.322)	1994 (n=2.068)	1994 (n=319)	2004 (n=553)	1994 (n=1.508)	2004 (n=2.229)	1994 (n=1.013)	2004 (n=2.671)	1994 (n=1.218)	2004 (n=1.820)	1994 (n=1.118)	2004 (n=434)
Keine Folgeentsch.	1.431	1.225	58	148	349	717	315	711	421	793	531	192
FS/JS o. Bew.	133	303	144	241	424	682	213	938	194	333	110	86
FS/JS m. Bew.	202	227	65	89	326	382	190	587	236	295	145	69
Sonst. ambulante Entscheid.	556	313	52	75	409	448	295	435	367	399	332	87
Gesamt	2.322	2.068	319	553	1.508	2.229	1.013	2.671	1.218	1.820	1.118	434

III. Anhang zu Kapitel 5.1:

Tabelle A 5.1.1: Alter in Jahren im Bezugsjahr 1994 und 2004

Alter in Gruppen	1994		2004	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Jugendliche	165.084	17,5%	242.330	23,0%
Heranwachsende	93.094	9,9%	147.641	14,0%
Erwachsene	685.000	72,6%	661.775	62,9%
Gesamt	943.178	100,0%	1051.746	100,0%
Missings	4.825		141	0,0%

Tabelle A 5.1.2.: Geschlecht im Bezugsjahr 1994 und 2004

Geschlecht	1994		2004	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Weiblich	160.139	16,9%	217.443	20,7%
Männlich	787.864	83,1%	834.444	79,3%
Gesamt	948.003	100,0%	1.051.887	100,0%

Tabelle A 5.1.3.: Nationalität im Bezugsjahr 1994 und 2004

Nationalität	1994		2004	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Nichtdeutsch	248.929	26,3%	206.357	19,6%
Deutsch	699.074	73,7%	845.530	80,4%
Gesamt	948.003	100,0%	1.051.887	100,0%

Tabelle A 5.1.4.: Häufigkeit unterschiedlicher Sanktionsformen bei ausgewählten Deliktgruppen im Bezugsjahr 1994

		1994													
		Deliktgruppierung wie im Bezugsjahr 2004													
		Notigung & Vergewaltigung	Mord und Totschlag	einfache KV	schwere und gefährliche KV	einfacher Diebstahl	schwerer und qualifizierter Diebstahl	Raub & Erpressung	Betrug	Verkehr mit Alkohol	Verkehr ohne Alkohol	Fahren ohne Fahrerlaubnis	BtMG	Sonstige	Gesamt
FS o. Bew.		499	337	525	227	1.333	2.735	1.359	1.018	598	85	781	1.708	2.401	13.606
FS m. Bew.		442	33	1.770	1.583	3.752	5.129	1.016	4.949	7.215	699	4.827	5.182	14.748	51.345
JS o. Bew.		55	83	102	59	145	695	330	51	11	4	28	205	211	1.979
JS m. Bew.		116	14	130	235	263	1.165	447	96	43	13	50	815	604	3.991
Geldstrafe		26	2	13.456	3.710	30.246	2.652	34	20.038	91.420	19.660	18.536	5.935	78.048	283.763
Sonst. n. JGG		44	0	1.538	1.609	5.141	4.568	418	402	2.959	1.210	2.736	1.248	5.530	27.403
Einst. n. §§ 45, 47 JGG		63	1	2.496	1.853	23.653	3.141	364	1.068	155	795	7.619	1.873	20.168	63.249
isolierte Maßregel		36	93	63	77	16	38	57	12	59	36	15	14	386	902
Gesamt		1.281	563	20.080	9.353	64.549	20.123	4.025	27.634	102.460	22.502	34.592	16.980	122.096	446.238

Tabelle A 5.1.5: Häufigkeit unterschiedlicher Sanktionsformen bei ausgewählten Deliktgruppen im Bezugsjahr 2004

		2004													Gesamt
		Deliktgruppierung wie im Bezugsjahr 2004													
		Nötigung & Vergewaltigung	Mord und Totschlag	einfache KV	schwere und gefährliche KV	einfacher Diebstahl	schwerer und qualifizierter Diebstahl	Raub & Erpressung	Betrug	Verkehr mit Alkohol	Verkehr ohne Alkohol	Fahren ohne Fahrerlaubnis	BtMG	Sonstige	Gesamt
FS o. Bew.		378	272	394	529	1.533	1.502	995	836	280	63	612	1.978	2663	12.035
FS m. Bew.		517	12	2.388	4.567	4.393	3.265	983	5.915	3.427	469	3.745	6.360	14.706	50.747
JS o. Bew.		54	56	136	280	289	588	449	72	16	10	35	393	249	2.627
JS m. Bew.		136	6	343	931	557	1.185	1.046	247	69	56	102	1.560	815	7.053
Geldstrafe		9	1	16.734	1.834	29.135	1.196	123	32.855	59.021	16.837	18.729	12.117	88.782	277.373
Sonst. n.		89	1	3.959	4.757	7.853	4.001	1.287	1.231	2.820	1.539	5639	6.103	10.259	49.538
JGG															
Einst. n.		79	1	8.310	5.583	25.526	3.097	940	3.500	439	2.036	25.766	11.249	39.335	125.861
§§ 45, 47															
JGG															
isolierte Maßregel		45	117	135	206	28	31	86	74	37	31	6	12	526	1.334
Gesamt		1.307	466	32.399	18.687	69.314	14.865	5.909	44.730	66.109	21.041	54.634	39.772	157.335	526.568

Tabelle A 5.1.6: Art der Bezugsentscheidung nach schweren und qualifizierten Diebstahldelikten in Prozent (nur Deutsche aus den alten Bundesländern)

Straftatbestand				Bezugsentscheidung differenziert														
§§	Absatz	Satz	Buchstabe	Summe	Isolierte Maßregeln	FS o. Bew. - Vollverbüßer	FS o. Bew. - Strafrestaussetzung	FS m. Bew. - Vollverbüßer	FS m. Bew. - Strafrestaussetzung	FS m. Bew. - Strafrestaussetzung	JS o. Bew. - Vollverbüßer	JS o. Bew. - Strafrestaussetzung	JS m. Bew. - Vollverbüßer	JS m. Bew. - Strafrestaussetzung	Geldstrafe	Sonst. n. JGG	Einst. n. §§ 45, 47 JGG	
Summe				37.279	76	2.897	1.428	1.057	814	7.108	634	678	207	161	2.071	4.213	9.109	6.826
243				5.105	0,1	5,6	2,7	2,5	2,2	14,1	1,6	1,4	0,5	0,5	5,2	8,9	23,1	31,6
243	1			65		23,1	3,1	6,2	6,2	13,8					1,5	15,4	23,1	7,7
243	2			16		6,3	6,3			25,0						37,5	6,3	18,8
243	3			1						100								
243	6			2			50,0		50,0									
243	1			4.381	0,1	7,2	3,3	2,6	1,6	19,7	1,4	1,8	0,5	0,4	6,3	13,3	26,0	15,8
243	1	a		2						100								
243	1	1		17.702	0,3	9,1	4,3	3,2	2,6	19,4	1,9	2,1	0,7	0,5	5,8	10,9	24,4	14,9
243	1	1	a	13		7,7	7,7			69,2						7,7	7,7	
243	1	1	e	2			50,0										50,0	
243	1	2		5.839	0,1	3,8	1,7	1,9	1,5	14,4	0,8	1,0	0,2	0,2	3,2	17,5	28,9	24,7
243	1	2	a	1							100							
243	1	3		899	0,1	17,0	8,6	4,4	2,3	43,2	3,1	1,2	0,7	0,3	3,9	7,5	5,3	2,3
243	1	4		16		12,5				6,3		6,3		18,8	6,3	18,8	18,8	31,3
243	1	5		5						60,0				20,0	20,0	0,0	0,0	
243	1	6		102		10,8	4,9	4,9	1,0	25,5	1,0			4,9	20,6	12,7	13,7	
243	1	7		7						85,7							14,3	
243	1	10		2										50,0		50,0		
243	1	12		2						50,0					50,0			
243	1	13		5		40,0	20,0	20,0		20,0								
243	1	21		2					50,0									50,0
243	1	22		1											100			
243	1	25		1														100
243	2			167		4,2	1,2	5,4	1,2	13,2		0,6	0,6		2,4	21,0	28,1	22,2
243	2	1		40		10,0		10,0	5,0	20,0					2,5	12,5	25,0	15,0
243	2	2		29		6,9		3,4		10,3			3,4		3,4	17,2	34,5	20,7
243	2	3		10		10,0				60,0					10,0	10,0		10,0
243	2	6		1		100												
243	3			3													33,3	
243	3	1		1													100	
243	4			1						100								
243	4	1		1										100				
243	5	1		1							100							

Tabelle A 5.1.7: Häufigkeit von Vorstrafen in den alten und neuen Bundesländern für die Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich

Anzahl der Vorstrafen mit Einbezogenen	1994		2004 ¹	
	„alte“ Bundesländer	„neue“ Bundesländer	„alte“ Bundesländer	„neue“ Bundesländer
keine	478.920 (61,8%)	128.646 (74,5%)	483.107 (56,3%)	106.999 (55,5%)
1	102.728 (13,2%)	22.720 13,2%	132.651 (15,5%)	30.855 16,0%
2	51.084 (6,6%)	8.576 5,0%	67.771 (7,9%)	16.273 8,4%
3 u. 4	52.799 (6,8%)	6.721 3,9%	71.068 (8,3%)	17.955 9,3%
5+	89.879 (11,6%)	5.930 (3,4%)	102.799 (12,0%)	20.831 (10,8%)
Gesamt	775.410 (100,0%)	172.593 (100,0%)	857.396 (100,0%)	192.913 (100,0%)

Tabelle A 5.1.8: Art der schwersten Vorstrafe im Bezugsjahr 1994 und 2004

Art der schwersten Vorstrafe	1994		2004	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
keine	607.566	64,1%	591.313	56,2%
FS o. Bew.	50.443	5,3%	45.623	4,3%
FS m. Bew.	54.626	5,8%	69.852	6,6%
JS o. Bew.	8.459	0,9%	10.353	1,0%
JS m. Bew.	10.518	1,1%	14.816	1,4%
Geldstrafe	150.881	15,9%	161.114	15,3%
Sonst. n. JGG	26.688	2,8%	62.981	6,0%
Einst. n.§§ 45, 47 JGG	38.737	4,1%	95.835	9,1%
Isolierte Maßregeln	85	0,0%		0,0%
Gesamt	948.003	100,0%	1.051.887	100,0%

¹ 1.578 Personen mit Eintragungen ausländischer Verurteilungen werden hier ausgeschlossen. Im Bezugsjahr 1994 liegen solche Fälle nicht vor.

*Tabelle A 5.1.9: Sanktionsart der Bezugsentscheidung
im Bezugsjahr 1994 und 2004*

Art der schwersten Vorstrafe	1994		2004	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
FS o. Bew.	19.898	2,1%	20.064	1,9%
FS m. Bew.	85.488	9,0%	93.055	8,8%
JS o. Bew.	3.295	0,3%	4.839	0,5%
JS m. Bew.	8.683	0,9%	13.161	1,3%
Geldstrafe	612.749	64,6%	576.693	54,8%
Sonst. n. JGG	50.345	5,3%	82.252	7,8%
Einst. n.§§ 45, 47 JGG	166.095	17,5%	259.530	24,7%
Isolierte Maßregeln	1.450	0,2%	2.293	0,2%
Gesamt	948.003	100,0%	1.051.887	100,0%

IV. Anhang zu Kapitel 5.3:

Tabelle A 5.3.1: Häufigkeit verschiedener Altersgruppen bei Diebstahldelinquenten in den Bezugsjahren 1994 und 2004

	Bezugsjahr		Gesamt
	1994	2004	
Alter in Gruppen ohne Altersangabe	296	1	297
jugendlich	24.515	26.240	50.755
heranwachsend	5.371	8.981	14.352
erwachsen	34.367	34.092	68.459
Gesamt	64.549	69.314	133.863

Tabelle A 5.3.2: Häufigkeit von Vorstrafen bei Diebstahldelinquenten in den Bezugsjahren 1994 und 2004

	Bezugsjahr		Gesamt
	1994	2004	
Anzahl der Voreintragungen m. Einbezogenen in Gruppen. keine	36.450	33.870	70.320
1	8.013	10.957	18.970
2	4.033	5.712	9.745
3-4	4.496	6.350	10.846
5+	11.557	12.425	23.982
Gesamt	64.549	69.314	133.863

Tabelle A 5.3.3: Art der schwersten Vorstrafe bei Diebstahldelinquenten in den Bezugsjahren 1994 und 2004

		Bezugsjahr		Gesamt
		1994	2004	
Sanktionsart der schwersten Vorentscheidung	Keine Vorstrafe	36.450	33.874	70.324
	FS o. Bew.	6.622	5.803	12.425
	FS m. Bew.	4.865	5.361	10.226
	JS o. Bew.	765	868	1.633
	JS m. Bew.	742	989	1.731
	Geldstrafe	9.194	10.075	19.269
	Sonst. n. JGG	2.306	5.179	7.485
	Einst. n. §§ 45, 47 JGG	3.603	7.165	10.768
	isolierte Maßregel	2	0	2
Gesamt	64.549	69.314	133.863	

Tabelle A 5.3.4: Häufigkeit verschiedener Sanktionsformen bei Diebstahldelinquenten in den Bezugsjahren 1994 und 2004

		Bezugsjahr		Gesamt
		1994	2004	
Bezugsentscheidung gruppiert	FS o. Bew.	1.333	1.533	2.866
	FS m. Bew.	3.752	4.393	8.145
	JS o. Bew.	145	289	434
	JS m. Bew.	263	557	820
	Geldstrafe	30.246	29.135	59.381
	Sonst. n. JGG	5.141	7.853	12.994
	Einst. n. §§ 45, 47 JGG	23.653	25.526	49.179
	isolierte Maßregel	16	28	44
Gesamt	64.549	69.314	133.863	

Tabelle A 5.3.5: Häufigkeiten und Rückfallraten nach **einfachen Diebstahldelikten** differenziert nach Alter, Art und Anzahl von Vorstrafen und Sanktionsart der Bezugsentscheidung

			1994		2004		
Art der schwersten Vorstrafe			Gesamt	Rückfallrate	Gesamt	Rückfallrate	
Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
Jugendliche	keine Vorstrafe	informelle Reaktion	18.637	34,6%	17.430	41,9%	
		sonstige ambulante Sanktion	2.199	50,7%	2.244	58,4%	
		FS/JS m. Bew.	11	54,5%	13	61,5%	
		FS/JS o. Bew.	0		1		
	informelle Reaktion	informelle Reaktion	1.415	55,8%	2.221	56,3%	
		sonstige ambulante Sanktion	601	60,9%	1.038	66,3%	
		FS/JS m. Bew.	5	60,0%	4	75,0%	
		FS/JS o. Bew.	0		0		
	sonstige ambulante Sanktion	informelle Reaktion	166	66,3%	253	62,5%	
		sonstige ambulante Sanktion	298	69,8%	444	73,0%	
		FS/JS m. Bew.	3	66,7%	14	85,7%	
		FS/JS o. Bew.	1	100,0%	1	100,0%	
	eine Vorstrafe	FS/JS m. Bew.	informelle Reaktion	4	100,0%	2	50,0%
			sonstige ambulante Sanktion	3	100,0%	6	83,3%
			FS/JS m. Bew.	2	50,0%	1	100,0%
			FS/JS o. Bew.	1	100,0%	2	100,0%
	FS/JS o. Bew.	informelle Reaktion	0		0		
		sonstige ambulante Sanktion	1	0,0%	1	100,0%	
		FS/JS m. Bew.	0		0		
		FS/JS o. Bew.	0		1	100,0%	
mehr als eine Vorstrafe	informelle Reaktion	informelle Reaktion	306	71,2%	534	66,1%	
		sonstige ambulante Sanktion	206	70,4%	500	75,2%	
		FS/JS m. Bew.	0		5	80,0%	
		FS/JS o. Bew.	0		0		
	sonstige ambulante Sanktion	informelle Reaktion	164	81,7%	320	70,6%	
		sonstige ambulante Sanktion	409	80,2%	936	78,1%	
		FS/JS m. Bew.	18	83,3%	113	91,2%	
		FS/JS o. Bew.	3	100,0%	7	85,7%	
	FS/JS m. Bew.	informelle Reaktion	16	100,0%	7	71,4%	
		sonstige ambulante Sanktion	12	91,7%	26	84,6%	
		FS/JS m. Bew.	8	75,0%	42	71,4%	
		FS/JS o. Bew.	7	100,0%	29	79,3%	
	FS/JS o. Bew.	informelle Reaktion	7	100,0%	10	70,0%	
		sonstige ambulante Sanktion	1	100,0%	7	85,7%	
		FS/JS m. Bew.	1	100,0%	10	60,0%	
		FS/JS o. Bew.	10	70,0%	18	100,0%	

(Fortsetzung Tabelle A 5.3.5)

	Art der schwersten Vorstrafe	Sanktionsart der Bezugsentscheidung	1994		2004		
			Gesamt	Rückfallrate	Gesamt	Rückfallrate	
Heranwachsende	keine Vorstrafe	informelle Reaktion	2.089	28,4%	2.897	26,1%	
		sonstige ambulante Sanktion	838	39,6%	741	44,0%	
		FS/JS m. Bew.	16	50,0%	16	62,5%	
		FS/JS o. Bew.	0		1	0,0%	
	informelle Reaktion	informelle Reaktion	2.089	28,4%	896	36,8%	
		sonstige ambulante Sanktion	838	39,6%	590	51,9%	
		FS/JS m. Bew.	16	50,0%	10	50,0%	
		FS/JS o. Bew.	0		0		
	sonstige ambulante Sanktion	informelle Reaktion	81	51,9%	144	41,0%	
		sonstige ambulante Sanktion	204	58,3%	309	53,7%	
		FS/JS m. Bew.	11	54,5%	17	58,8%	
		FS/JS o. Bew.	1	0,0%	1	0,0%	
	eine Vorstrafe	FS/JS m. Bew.	informelle Reaktion	2	100,0%	2	50,0%
			sonstige ambulante Sanktion	7	57,1%	13	23,1%
			FS/JS m. Bew.	2	50,0%	3	66,7%
			FS/JS o. Bew.	0		6	83,3%
	FS/JS o. Bew.	informelle Reaktion	0		2	100,0%	
		sonstige ambulante Sanktion	0		1	100,0%	
		FS/JS m. Bew.	1	0,0%	0		
		FS/JS o. Bew.	1	100,0%	2	100,0%	
	mehr als eine Vorstrafe	informelle Reaktion	informelle Reaktion	154	63,0%	370	50,8%
			sonstige ambulante Sanktion	128	68,0%	452	62,6%
			FS/JS m. Bew.	3	66,7%	6	66,7%
			FS/JS o. Bew.	0		1	0,0%
sonstige ambulante Sanktion		informelle Reaktion	148	69,6%	336	63,4%	
		sonstige ambulante Sanktion	530	79,6%	1.425	69,1%	
		FS/JS m. Bew.	80	68,8%	178	78,7%	
		FS/JS o. Bew.	8	75,0%	25	88,0%	
FS/JS m. Bew.		informelle Reaktion	22	63,6%	32	81,3%	
		sonstige ambulante Sanktion	53	84,9%	96	77,1%	
		FS/JS m. Bew.	71	85,9%	111	71,2%	
		FS/JS o. Bew.	48	83,3%	95	76,8%	
FS/JS o. Bew.	informelle Reaktion	29	96,6%	35	80,0%		
	sonstige ambulante Sanktion	25	84,0%	41	82,9%		
	FS/JS m. Bew.	25	84,0%	31	74,2%		
	FS/JS o. Bew.	61	85,2%	96	85,4%		

(Fortsetzung Tabelle A 5.3.5)

			1994		2004	
Art der schwersten Vorstrafe			Gesamt	Rückfallrate	Gesamt	Rückfallrate
keine	keine Vorstrafe	informelle Reaktion	3	33,3%	18	27,8%
		sonstige ambulante Sanktion	12.442	24,6%	10.323	28,3%
		FS/JS m. Bew.	199	24,1%	182	21,4%
		FS/JS o. Bew.	14	7,1%	3	0,0%
informelle Reaktion	informelle Reaktion	informelle Reaktion	2	100,0%	6	33,3%
		sonstige ambulante Sanktion	26	92,3%	314	42,7%
		FS/JS m. Bew.	4	50,0%	2	100,0%
		FS/JS o. Bew.	0		0	
sonstige ambulante Sanktion	sonstige ambulante Sanktion	informelle Reaktion	0		1	100,0%
		sonstige ambulante Sanktion	4.019	38,0%	4.121	39,4%
		FS/JS m. Bew.	88	47,7%	125	45,6%
		FS/JS o. Bew.	2	100,0%	5	60,0%
FS/JS m. Bew.	FS/JS m. Bew.	informelle Reaktion	0		0	
		sonstige ambulante Sanktion	229	31,9%	279	34,1%
		FS/JS m. Bew.	42	31,0%	54	35,2%
		FS/JS o. Bew.	3		9	77,8%
FS/JS o. Bew.	FS/JS o. Bew.	informelle Reaktion	0		0	
		sonstige ambulante Sanktion	51	41,2%	52	40,4%
		FS/JS m. Bew.	4	75,0%	1	0,0%
		FS/JS o. Bew.	2		0	
informelle Reaktion	informelle Reaktion	informelle Reaktion	1	100,0%	4	75,0%
		sonstige ambulante Sanktion	18	77,8%	211	48,8%
		FS/JS m. Bew.	3	100,0%	1	0,0%
		FS/JS o. Bew.	0		0	
sonstige ambulante Sanktion	sonstige ambulante Sanktion	informelle Reaktion	4	100,0%	3	100,0%
		sonstige ambulante Sanktion	4.717	53,6%	5.511	56,0%
		FS/JS m. Bew.	533	53,5%	940	61,1%
		FS/JS o. Bew.	11	63,6%	25	64,0%
FS/JS m. Bew.	FS/JS m. Bew.	informelle Reaktion	0		2	100,0%
		sonstige ambulante Sanktion	3.765	50,5%	3.849	51,3%
		FS/JS m. Bew.	999	56,3%	1.309	59,4%
		FS/JS o. Bew.	194	56,2%	375	60,0%
FS/JS o. Bew.	FS/JS o. Bew.	informelle Reaktion	1	100,0%	0	
		sonstige ambulante Sanktion	4.277	55,0%	3.482	56,9%
		FS/JS m. Bew.	1.672	63,2%	1.762	66,4%
		FS/JS o. Bew.	1.028	72,9%	1.119	74,7%

Tabelle A 5.3.6: *Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung für Jugendliche (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach einfachem Diebstahl (n=85.602, keine fehlenden Fälle)*

Zusammenfassung der Fallverarbeitung

Ungewichtete Fälle ^a		N	Prozent
Ausgewählte Fälle	Einbezogen in Analyse	85602	100,0
	Fehlende Fälle	0	,0
	Gesamt	85602	100,0
Nicht ausgewählte Fälle		0	,0
Gesamt		85602	100,0

a. Wenn die Gewichtung wirksam ist, finden Sie die Gesamtzahl der Fälle in der Klassifizierungstabelle.

Codierung abhängiger Variablen

Ursprünglicher Wert	Interner Wert
,00	0
1,00	1

Codierungen kategorialer Variablen

		Häufigkeit	Parameterkodierung (1)
Sanktionsart der Bezugsentsch.	Entsch. n. §§ 45, 47 JGG Formelle Reaktion	72916 12686	,000 1,000

Block 0: Anfangsblock

Klassifizierungstabelle^{a,b}

	Beobachtet	Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 0	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF RF	55778 29824	0 0	100,0 ,0
Gesamtprozentsatz					65,2

a. Konstante in das Modell einbezogen.

b. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

		Regressions- koeffizientB	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Schritt 0	Konstante	-,626	,007	7617,023	1	,000	,535

Variablen nicht in der Gleichung

			Wert	df	Sig.
Schritt 0	Variablen	Sanktionsart der BE: Formelle Reaktion	3049,583	1	,000
Gesamtstatistik			3049,583	1	,000

Block 1: Methode = Vorwärts Schrittweise (Konditional)**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	2908,690	1	,000
	Block	2908,690	1	,000
	Modell	2908,690	1	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	107766,559 ^a	,033	,046

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 3, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		Prozentsatz der Richtigen
			Rückfall in den ersten drei Jahren		
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	50247	5531	90,1
		RF	22669	7155	24,0
	Gesamtprozentsatz				67,1

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Sanktionsart der BE: Formelle Reaktion	1,053	,020	2885,361	1	,000	2,867	2,759	2,980
	Konstante	-,796	,008	9896,781	1	,000	,451		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_gra_ia_JGG.

Modellieren, wenn Term entfernt^a

Variable	Log-Likelihood des Modells	Änderung der -2 Log-Likelihood	df	Signifikanz der Änderung
Schritt 1 Sanktionsart der BE	-55337,914	2909,269	1	,000

a. Basiert auf bedingten Parameterschätzern

Tabelle A 5.3.7: *Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und anderen Variablen für Jugendliche (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach einfachem Diebstahl (n=85.602, keine fehlenden Fälle)*

Zusammenfassung der Fallverarbeitung

Ungewichtete Fälle ^a		N	Prozent
Ausgewählte Fälle	Einbezogen in Analyse	85602	100,0
	Fehlende Fälle	0	,0
	Gesamt	85602	100,0
Nicht ausgewählte Fälle		0	,0
Gesamt		85602	100,0

a. Wenn die Gewichtung wirksam ist, finden Sie die Gesamtzahl der Fälle in der Klassifizierungstabelle.

Codierung abhängiger Variablen

Ursprünglicher Wert	Interner Wert
,00	0
1,00	1

Codierungen kategorialer Variablen

		Häufigkeit	Parameterkodierung	
			(1)	(2)
Art der schwersten Vorstrafe	Keine Vorstrafe	71959	,000	,000
	Entsch. n. §§ 45, 47 JGG	9452	1,000	,000
Sanktionsart der BE	Formelle Sanktion	4191	,000	1,000
	Ent. n. §§ 45, 47 JGG	72916	,000	
Geschlecht	Formelle Sanktion	12686	1,000	
	Weiblich	34847	,000	
	Männlich	50755	1,000	

Block 0: Anfangsblock

Klassifizierungstabelle^{a,b}

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 0	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	55778	0	100,0
		RF	29824	0	,0
Gesamtprozentsatz					65,2

a. Konstante in das Modell einbezogen.

b. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

		Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Schritt 0	Konstante	-,626	,007	7617,023	1	,000	,535

Variablen nicht in der Gleichung

		Wert	df	Sig.
Schritt 0	Variablen	261,681	1	,000
	Gesamtstatistik	261,681	1	,000

Block 1: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	262,436	1	,000
	Block	262,436	1	,000
	Modell	262,436	1	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	110412,813 ^a	,003	,004

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 3, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet		Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	55778	0	100,0
		RF	29824	0	,0
Gesamtprozentsatz					65,2

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr	,234	,014	261,287	1	,000	1,264	1,228	1,300
	Konstante	-,990	,024	1736,769	1	,000	,372		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_jahr.

Block 2: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	6385,422	2	,000
	Block	6385,422	2	,000
	Modell	6647,857	3	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	104027,391 ^a	,075	,103

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 4, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet		Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	55778	0	100,0
		RF	29824	0	,0
Gesamtprozentsatz					65,2

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr	,334	,015	490,266	1	,000	1,397	1,356	1,439
	Geschlecht: männlich	1,240	,016	5805,293	1	,000	3,457	3,348	3,569
	Alter	-,015	,007	4,688	1	,030	,985	,972	,999
	Konstante	-1,712	,110	243,684	1	,000	,180		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: Geschlecht, Alter

Block 3: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	3519,601	2	,000
	Block	3519,601	2	,000
	Modell	10167,459	5	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	100507,790 ^a	,112	,154

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 4, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet		Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	52109	3669	93,4
		RF	22829	6995	23,5
Gesamtprozentsatz					69,0

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressions- koeffizientB	Standard- fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenz- intervall für EXP(B)	
							Unterer Wert	Oberer Wert
Bezugsjahr	,230	,016	219,047	1	,000	1,258	1,221	1,297
Geschlecht: männlich	1,148	,017	4782,078	1	,000	3,152	3,051	3,256
Alter	-,142	,008	359,486	1	,000	,867	,855	,880
Schritt 1 ^a Keine Vorstrafe			3298,924	2	,000			
Schwerste Vorstrafe: Entsch. n. §§ 45, 47 JG	,985	,024	1705,695	1	,000	2,677	2,555	2,805
Schwerste Vorstrafe: Formelle Sanktion	1,673	,037	2048,509	1	,000	5,329	4,957	5,730
Konstante	,241	,118	4,213	1	,040	1,273		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: veme_gra_ia_JGG.

Block 4: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

	Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1 Schritt	701,211	1	,000
Block	701,211	1	,000
Modell	10868,670	6	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R- Quadrat	Nagelkerkes R- Quadrat
1	99806,579 ^a	,119	,164

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 4, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

	Beobachtet	Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	50918	4860	91,3
		RF	21153	8671	29,1
	Gesamtprozentsatz				69,6

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressions- koeffizientB	Standard- fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenz- intervall für EXP(B)	
							Unterer Wert	Oberer Wert
Bezugsjahr	,225	,016	208,877	1	,000	1,253	1,215	1,292
Geschlecht: männlich	1,128	,017	4581,903	1	,000	3,090	2,991	3,193
Alter	-,148	,008	387,981	1	,000	,862	,849	,875
Keine Vorstrafe			2041,652	2	,000			
Schritt 1 ^a Schwerste Vorstrafe: Entsch. n. §§ 45, 47 JG	,857	,024	1232,187	1	,000	2,357	2,246	2,472
Schwerste Vorstrafe: Formelle Sanktion	1,344	,039	1183,573	1	,000	3,835	3,553	4,141
Sanktionsart BE: Formelle Sanktion	,596	,022	709,492	1	,000	1,815	1,737	1,896
Konstante	,295	,118	6,235	1	,013	1,343		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_gra_ia_JGG.

Tabelle A 5.3.8: *Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung für Erwachsene (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach einfachen Diebstahldelikten (n=107.700, keine fehlenden Fälle)*

Zusammenfassung der Fallverarbeitung

Ungewichtete Fälle ^a		N	Prozent
Ausgewählte Fälle	Einbezogen in Analyse	107700	100,0
	Fehlende Fälle	0	,0
	Gesamt	107700	100,0
Nicht ausgewählte Fälle		0	,0
Gesamt		107700	100,0

a. Wenn die Gewichtung wirksam ist, finden Sie die Gesamtzahl der Fälle in der Klassifizierungstabelle.

Codierung abhängiger Variablen

Ursprünglicher Wert	Interner Wert
,00	0
1,00	1

Codierungen kategorialer Variablen

		Häufigkeit	Parameterkodierung (1)
Sanktionsart	Amublante Santkion	93299	,000
BE	FS m./o. Bew.	14401	1,000

Block 0: Anfangsblock

Iterationsprotokoll^{a,b,c}

Iteration		-2 Log-Likelihood	Koeffizienten
			Konstante
Schritt 0	1	144645,517	-,414
	2	144644,560	-,421
	3	144644,560	-,421

a. Konstante in das Modell einbezogen.

b. Anfängliche -2 Log-Likelihood: 144644,560

c. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 3, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^{a,b}

	Beobachtet	Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 0	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	65010	0	100,0
		RF	42690	0	,0
Gesamtprozentsatz					60,4

a. Konstante in das Modell einbezogen.

b. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	RegressionskoeffizientB	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Schritt 0 Konstante	-,421	,006	4558,064	1	,000	,657

Variablen nicht in der Gleichung

			Wert	df	Sig.
Schritt 0	Variablen	bz_gra_ia(1)	2461,782	1	,000
	Gesamtstatistik		2461,782	1	,000

Block 1: Methode = Vorwärts Schrittweise (Konditional)

Iterationsprotokoll^{a,b,c,d}

Iteration		-2 Log-Likelihood	Koeffizienten	
			Konstante	bz_gra_ia(1)
Schritt 1	1	142244,575	-,531	,869
	2	142240,863	-,544	,885
	3	142240,863	-,544	,885

a. Methode: Vorwärts Schrittweise (Konditional)

b. Konstante in das Modell einbezogen.

c. Anfängliche -2 Log-Likelihood: 144644,560

d. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 3, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	2403,696	1	,000
	Block	2403,696	1	,000
	Modell	2403,696	1	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	142240,863 ^a	,022	,030

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 3, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Hosmer-Lemeshow-Test

Schritt	Chi-Quadrat	df	Sig.
1	,000	0	.

Kontingenztabelle für Hosmer-Lemeshow-Test

		Rückfall in den ersten drei Jahren = kein RF		Rückfall in den ersten drei Jahren = RF		Gesamt
		Beobachtet	Erwartet	Beobachtet	Erwartet	
Schritt 1	1	59028	59028,000	34271	34271,000	93299
	2	5982	5982,000	8419	8419,000	14401

Klassifizierungstabelle^a

		Vorhergesagt			Prozentsatz der Richtigen
		fl_jn_3 Rückfall in den ersten drei Jahren			
		Kein RF	RF		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	59028	5982	90,8
		RF	34271	8419	19,7
Gesamtprozentsatz					62,6

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressions- koeffizient B	Standard- fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Sanktionsart BE: FS o./m. Bew.	,885	,018	2361,024	1	,000	2,424	2,339	2,512
	Konstante	-,544	,007	6409,827	1	,000	,581		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_gra_ia.

Korrelationsmatrix

		Konstante	bz_gra_ia(1)
Schritt 1	Konstante	1,000	-,373
	bz_gra_ia(1)	-,373	1,000

Modellieren, wenn Term entfernt^a

Variable	Log-Likelihood des Modells	Änderung der -2 Log-Likelihood	df	Signifikanz der Änderung
Schritt 1 bz_gra_ia	-72322,280	2403,697	1	,000

a. Basiert auf bedingten Parameterschätzern

Tabelle A 5.3.9: *Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und anderen Merkmalen für Erwachsene (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach einfachen Diebstahldelikten (n=107.700, keine fehlenden Fälle)*

Block 1: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	252,307	1	,000
	Block	252,307	1	,000
	Modell	252,307	1	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	144.392,253 ^a	,002	,003

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 4, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	65.010	0	100,0
		RF	42.690	0	,0
	Gesamtprozentsatz				60,4

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr	,020	,001	252,101	1	,000	1,020	1,018	1,023
	Konstante	-40,017	2,494	257,470	1	,000	,000		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: Bezugsjahr.

Block 2: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	4.219,400	2	,000
	Block	4.219,400	2	,000
	Modell	4.471,707	3	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	140.172,853 ^a	,041	,055

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 4, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	56.915	8.095	87,5
		RF	32.927	9.763	22,9
	Gesamtprozentsatz				61,9

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr	,019	,001	230,505	1	,000	1,020	1,017	1,022
	männlich	,433	,013	1.028,622	1	,000	1,542	1,501	1,583
	Alter	-,024	,000	2.671,525	1	,000	,976	,975	,977
	Konstante	-38,389	2,545	227,514	1	,000	,000		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: Geschlecht und Alter.

Block 3: Methode = Einschuß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	6.470,360	1	,000
	Block	6.470,360	1	,000
	Modell	10.942,067	4	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	133.702,493 ^a	,097	,131

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 4, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	51.753	13.257	79,6
		RF	23.740	18.950	44,4
	Gesamtprozentsatz				65,6

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr	,016	,001	144,574	1	,000	1,016	1,013	1,019
	männlich	,191	,014	180,682	1	,000	1,211	1,177	1,245
	Alter	-,024	,000	2.399,875	1	,000	,976	,975	,977
	Sanktionsart der Vorstrafen: FS o./m. Bew.	,649	,008	6.193,010	1	,000	1,913	1,883	1,944
	Konstante	-31,782	2,626	146,454	1	,000	,000		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: veme_gra_ia.

Block 4: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	98,570	1	,000
	Block	98,570	1	,000
	Modell	11.040,637	5	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	133.603,923 ^a	,097	,132

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 4, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet		Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	52.368	12.642	80,6
		RF	24.187	18.503	43,3
Gesamtprozentsatz					65,8

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr (2004)	,015	,001	136,303	1	,000	1,015	1,013	1,018
	männlich	,194	,014	186,138	1	,000	1,214	1,181	1,248
	Alter	-,024	,000	2.306,376	1	,000	,977	,976	,978
	Sanktionsart der Vorstrafen: FS o./m. Bew.	,615	,009	4.748,844	1	,000	1,849	1,817	1,882
	Sanktionsart BE: FS o./m. Bew.	,202	,020	98,354	1	,000	1,224	1,176	1,273
	Konstante	-31,115	2,629	140,125	1	,000	,000		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_gra_ia.

Tabelle A 5.4.1: *Häufigkeit verschiedener Sanktionsformen bei **schweren und qualifizierten Diebstahldelikten** in den Bezugsjahren 1994 und 2004*

		Bezugsjahr		Gesamt
		1994	2004	
Bezugsentscheidung gruppiert	FS o. Bew.	2.735	1.502	4.237
	FS m. Bew.	5.129	3.265	8.394
	JS m. Bew.	695	588	1.283
	JS m. Bew.	1.165	1.185	2.350
	Geldstrafe	2.652	1.196	3.848
	Sonst. n. JGG	4.568	4.001	8.569
	Einst. n. §§ 45, 47 JGG	3.141	3.097	6.238
	isolierte Maßregel	38	31	69
Gesamt		20.123	14.865	34.988

Tabelle A 5.4.2: *Häufigkeiten und Rückfallraten nach **schweren und qualifizierten Diebstahldelikten** differenziert nach der Altersgruppe, der Art und Anzahl von Vorstrafen und der Sanktionsart der Bezugsentscheidung*

			1994		2004	
Art der schwersten Vorstrafe		Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Gesamt	Rückfall rate	Gesamt	Rückfall rate
keine	keine Vorstrafe	informelle Reaktion	1.870	44,4%	1832	47,1%
		sonstige ambulante Sanktion	1.658	53,4%	1211	59,4%
		FS/JS m. Bew.	68	41,2%	65	64,6%
		FS/JS o. Bew.	0		3	66,7%
Jugendlich	informelle Reaktion	informelle Reaktion	391	56,8%	352	59,1%
		sonstige ambulante Sanktion	537	68,5%	478	64,6%
		FS/JS m. Bew.	29	55,2%	42	69,0%
		FS/JS o. Bew.	2	100,0%	7	71,4%
eine	sonstige ambulante Sanktion	informelle Reaktion	41	70,7%	34	61,8%
		sonstige ambulante Sanktion	216	72,2%	207	71,5%
		FS/JS m. Bew.	27	74,1%	52	78,8%
		FS/JS o. Bew.	5	80,0%	6	83,3%
mehr als eine	FS/JS m. Bew.	informelle Reaktion	0		0	
		sonstige ambulante Sanktion	1	100,0%	2	50,0%
		FS/JS m. Bew.	5	60,0%	7	85,7%
		FS/JS o. Bew.	6	83,3%	3	100,0%
Jugendlich	FS/JS o. Bew.	informelle Reaktion	1	0,0%	2	50,0%
		sonstige ambulante Sanktion	0		0	
		FS/JS m. Bew.	1	0,0%	1	100,0%
		FS/JS o. Bew.	3	100,0%	2	100,0%
eine	informelle Reaktion	informelle Reaktion	172	70,3%	131	63,4%
		sonstige ambulante Sanktion	237	75,1%	230	74,8%
		FS/JS m. Bew.	11	72,7%	33	75,8%
		FS/JS o. Bew.	1	100,0%	2	100,0%
mehr als eine	sonstige ambulante Sanktion	informelle Reaktion	98	72,4%	105	73,3%
		sonstige ambulante Sanktion	414	80,0%	474	76,4%
		FS/JS m. Bew.	79	64,6%	221	81,9%
		FS/JS o. Bew.	7	100,0%	21	85,7%
Jugendlich	FS/JS m. Bew.	informelle Reaktion	10	100,0%	10	70,0%
		sonstige ambulante Sanktion	6	100,0%	10	80,0%
		FS/JS m. Bew.	36	61,1%	57	75,4%
		FS/JS o. Bew.	32	75,0%	46	87,0%
eine	FS/JS o. Bew.	informelle Reaktion	7	85,7%	5	80,0%
		sonstige ambulante Sanktion	1	100,0%	1	100,0%
		FS/JS m. Bew.	5	60,0%	5	100,0%
		FS/JS o. Bew.	24	75,0%	57	87,7%

			1994		2004	
Art der schwersten Vorstrafe		Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Gesamt	Rückfall rate	Gesamt	Rückfall rate
keine	keine Vorstrafe	informelle Reaktion	270	38,5%	284	28,2%
		sonstige ambulante Sanktion	654	42,5%	364	35,4%
		FS/JS m. Bew.	140	40,7%	64	42,2%
		FS/JS o. Bew.	3	33,3%	3	33,3%
	informelle Reaktion	informelle Reaktion	93	59,1%	133	39,1%
		sonstige ambulante Sanktion	241	66,0%	265	45,3%
		FS/JS m. Bew.	71	36,6%	49	53,1%
		FS/JS o. Bew.	5	60,0%	3	100,0%
	sonstige ambulante Sanktion	informelle Reaktion	21	42,9%	28	35,7%
		sonstige ambulante Sanktion	144	63,2%	99	60,6%
		FS/JS m. Bew.	83	56,6%	43	58,1%
		FS/JS o. Bew.	8	75,0%	2	100,0%
Heranwachsend	FS/JS m. Bew.	informelle Reaktion	0		1	0,0%
		sonstige ambulante Sanktion	3	33,3%	2	0,0%
		FS/JS m. Bew.	9	44,4%	5	20,0%
		FS/JS o. Bew.	14	85,7%	6	83,3%
	eine	informelle Reaktion	1	100,0%	0	
		sonstige ambulante Sanktion	0		0	
		FS/JS m. Bew.	0		1	100,0%
		FS/JS o. Bew.	3	66,7%	1	0,0%
	informelle Reaktion	informelle Reaktion	64	70,3%	78	51,3%
		sonstige ambulante Sanktion	133	72,2%	205	59,5%
		FS/JS m. Bew.	22	54,5%	41	65,9%
		FS/JS o. Bew.	0		3	100,0%
sonstige ambulante Sanktion	informelle Reaktion	62	83,9%	78	60,3%	
	sonstige ambulante Sanktion	437	79,9%	510	72,9%	
	FS/JS m. Bew.	386	65,3%	369	71,5%	
	FS/JS o. Bew.	33	81,8%	43	88,4%	
FS/JS m. Bew.	informelle Reaktion	19	100,0%	10	60,0%	
	sonstige ambulante Sanktion	28	85,7%	23	69,6%	
	FS/JS m. Bew.	156	74,4%	111	68,5%	
	FS/JS o. Bew.	189	84,7%	152	74,3%	
mehr als eine	informelle Reaktion	17	82,4%	9	77,8%	
	sonstige ambulante Sanktion	10	90,0%	11	72,7%	
	FS/JS m. Bew.	53	81,1%	46	76,1%	
	FS/JS o. Bew.	296	82,4%	205	79,5%	

		1994		2004	
Art der schwersten Vorstrafe	Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Gesamt	Rückfall rate	Gesamt	Rückfall rate
keine	informelle Reaktion	0		2	0,0%
	keine Vorstrafe	0		496	29,2%
	FS/JS m. Bew.	1.112	32,4%	557	30,2%
	FS/JS o. Bew.	690	35,4%	17	29,4%
informelle Reaktion	informelle Reaktion	51	35,3%	0	
	sonstige ambulante Sanktion	0		38	18,4%
	FS/JS m. Bew.	6	83,3%	33	54,5%
	FS/JS o. Bew.	45	37,8%	1	0,0%
sonstige ambulante Sanktion	informelle Reaktion	3	66,7%	0	
	sonstige ambulante Sanktion	0		165	44,8%
	FS/JS m. Bew.	327	47,1%	272	44,9%
	FS/JS o. Bew.	367	46,6%	17	35,3%
FS/JS m. Bew.	informelle Reaktion	23	47,8%	0	
	sonstige ambulante Sanktion	0		6	33,3%
	FS/JS m. Bew.	15	46,7%	29	62,1%
	FS/JS o. Bew.	63	49,2%	17	35,3%
Erwachsen eine	informelle Reaktion	18	44,4%	0	
	FS/JS o. Bew.	0		1	0,0%
	FS/JS m. Bew.	2	50,0%	6	33,3%
	FS/JS o. Bew.	11	45,5%	3	33,3%
informelle Reaktion	informelle Reaktion	4	25,0%	2	50,0%
	sonstige ambulante Sanktion	0		18	55,6%
	FS/JS m. Bew.	4	100,0%	31	45,2%
	FS/JS o. Bew.	34	61,8%	1	0,0%
sonstige ambulante Sanktion	informelle Reaktion	2	100,0%	1	100,0%
	sonstige ambulante Sanktion	1	100,0%	224	52,7%
	FS/JS m. Bew.	552	58,3%	771	63,9%
	FS/JS o. Bew.	896	59,0%	62	58,1%
FS/JS m. Bew.	informelle Reaktion	69	62,3%	0	
	sonstige ambulante Sanktion	1	100,0%	108	52,8%
	FS/JS m. Bew.	244	50,8%	718	59,3%
	FS/JS o. Bew.	1.126	58,4%	251	60,6%
mehr als eine	informelle Reaktion	398	62,3%	0	
	FS/JS o. Bew.	0		79	60,8%
	FS/JS m. Bew.	237	49,8%	821	66,4%
	FS/JS o. Bew.	1.463	64,7%	1.155	76,5%

Tabelle A 5.4.3: *Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung für Jugendliche (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach schwerem und qualifiziertem Diebstahl (n=12.601, 2 fehlenden Fälle)*

Zusammenfassung der Fallverarbeitung

Ungewichtete Fälle ^a		N	Prozent
Einbezogen in Analyse		12599	100,0
Ausgewählte Fälle	Fehlende Fälle	2	,0
	Gesamt	12601	100,0
Nicht ausgewählte Fälle		0	,0
Gesamt		12601	100,0

a. Wenn die Gewichtung wirksam ist, finden Sie die Gesamtzahl der Fälle in der Klassifizierungstabelle.

Codierung abhängiger Variablen

Ursprünglicher Wert	Interner Wert
,00	0
1,00	1

Codierungen kategorialer Variablen

		Häufigkeit	Parametercodierung (1)
Sanktionsart BE	Entsch. n. §§ 45, 47 JGG	5536	,000
	Formelle Sanktion	7063	1,000

Block 0: Anfangsblock

Klassifizierungstabelle^{a,b}

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 0	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	0	5338	,0
		RF	0	7261	100,0
	Gesamtprozentsatz				57,6

a. Konstante in das Modell einbezogen.

b. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Schritt 0 Konstante	,308	,018	291,205	1	,000	1,360

Variablen nicht in der Gleichung

	Wert	df	Sig.	
Schritt 0 Variablen	Sanktionsart BE: Formelle Sanktion	333,189	1	,000
Gesamtstatistik		333,189	1	,000

Block 1: Methode = Vorwärts Schrittweise (Konditional)**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

	Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt	333,507	1	,000
Schritt 1 Block	333,507	1	,000
Modell	333,507	1	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	16837,755 ^a	,026	,035

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 3, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

	Beobachtet	Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	2848	2490	53,4
		RF	2688	4573	63,0
	Gesamtprozentsatz				58,9

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Sanktionsart BE: Formelle Sanktion	,666	,037	329,876	1	,000	1,946	1,811	2,091
	Konstante	-,058	,027	4,623	1	,032	,944		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_gra_ia_JGG.

Modellieren, wenn Term entfernt^a

Variable	Log-Likelihood des Modells	Änderung der -2 Log-Likelihood	df	Signifikanz der Änderung
Schritt 1 Sanktionsart BE	-8585,710	333,665	1	,000

a. Basiert auf bedingten Parameterschätzern

Tabelle A 5.4.4: *Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und andere Merkmale für Jugendliche (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach schwerem und qualifiziertem Diebstahl (n=12.601, keine fehlenden Fälle)*

Zusammenfassung der Fallverarbeitung

Ungewichtete Fälle ^a		N	Prozent
Ausgewählte Fälle	Einbezogen in Analyse	12599	100,0
	Fehlende Fälle	2	,0
	Gesamt	12601	100,0
Nicht ausgewählte Fälle		0	,0
Gesamt		12601	100,0

a. Wenn die Gewichtung wirksam ist, finden Sie die Gesamtzahl der Fälle in der Klassifizierungstabelle.

Codierung abhängiger Variablen

Ursprünglicher Wert	Interner Wert
,00	0
1,00	1

Codierungen kategorialer Variablen

		Häufigkeit	Parametercodierung	
			(1)	(2)
Sanktionsart der Vorstrafen	Keine Voreintragung	7290	,000	,000
	Entsch. n. §§ 45, 47 JGG	2852	1,000	,000
	Formelle Sanktion	2457	,000	1,000
Sanktionsart BE	Entsch. n. §§ 45, 47 JGG	5536	,000	
	Formelle Sanktion	7063	1,000	
Geschlecht	Weiblich	884	,000	
	männlich	11715	1,000	

Block 0: Anfangsblock

Klassifizierungstabelle^{a,b}

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 0	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	0	5338	,0
		RF	0	7261	100,0
Gesamtprozentsatz					57,6

a. Konstante in das Modell einbezogen.

b. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Schritt 0 Konstante	,308	,018	291,205	1	,000	1,360

Variablen nicht in der Gleichung

	Wert	df	Sig.
Schritt 0 Variablen	11,265	1	,001
Gesamtstatistik	11,265	1	,001

Block 1: Methode = Einschluß**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	11,267	1	,001
	Block	11,267	1	,001
	Modell	11,267	1	,001

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	17159,996 ^a	,001	,001

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 3, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

	Beobachtet		Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	0	5338	,0
		RF	0	7261	100,0
	Gesamtprozentsatz				57,6

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

		Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)	
								Unterer Wert	Oberer Wert
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr	,121	,036	11,261	1	,001	1,129	1,052	1,211
	Konstante	,127	,057	4,970	1	,026	1,135		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_jahr.

Block 2: Methode = Einschluß**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	140,248	2	,000
	Block	140,248	2	,000
	Modell	151,515	3	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	17019,747 ^a	,012	,016

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 3, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet		Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	1,00		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	538	4800	10,1
		RF	346	6915	95,2
	Gesamtprozentsatz				59,2

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr	,151	,036	17,293	1	,000	1,164	1,083	1,250
	Geschlecht: männlich	,833	,072	134,748	1	,000	2,300	1,998	2,647
	Alter	-,026	,017	2,422	1	,120	,974	,943	1,007
	Konstante	-,285	,277	1,059	1	,303	,752		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: sex, ealter_r.

Block 3: Methode = Einschuß**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

	Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt	720,685	2	,000
Schritt 1 Block	720,685	2	,000
Modell	872,200	5	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	16299,062 ^a	,067	,090

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 4, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet		Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	2004	3334	37,5
		RF	1463	5798	79,9
	Gesamtprozentsatz				61,9

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr	,070	,038	3,488	1	,062	1,073	,997	1,155
	männlich	,777	,074	111,432	1	,000	2,175	1,883	2,513
	Alter	-,191	,018	107,859	1	,000	,826	,797	,856
	Sanktionsart der Vorstrafen: keine			667,643	2	,000			
	Sanktionsart der Vorstrafen: Entsch. n. §§ 45, 47 JGG	,776	,048	265,627	1	,000	2,172	1,979	2,385
	Sanktionsart der Vorstrafen: formelle Sanktion	1,334	,056	571,288	1	,000	3,797	3,404	4,236
Konstante	2,047	,297	47,373	1	,000	7,747			

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: veme_gra_ia_JGG.

Block 4: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

	Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt	133,560	1	,000
Schritt 1 Block	133,560	1	,000
Modell	1005,761	6	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	16165,502 ^a	,077	,103

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 4, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

	Beobachtet		Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	2219	3119	41,6
		RF	1530	5731	78,9
	Gesamtprozentsatz				63,1

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressions- koeffizientB	Standard- fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenz- intervall für EXP(B)	
							Unterer Wert	Oberer Wert
Bezugsjahr	,082	,038	4,706	1	,030	1,086	1,008	1,169
männlich	,757	,074	104,447	1	,000	2,131	1,843	2,464
Alter	-,210	,019	126,989	1	,000	,811	,782	,841
Sanktionsart der Vorstrafen: keine			493,854	2	,000			
Sanktionsart der Vor- strafen: Entsch. n. §§ 45, 47 JGG	,721	,048	225,151	1	,000	2,056	1,871	2,259
Sanktionsart der Vorstrafen: formelle Sanktion	1,163	,058	405,569	1	,000	3,200	2,858	3,584
Sanktionsart BE: Formelle Sanktion	,456	,039	133,349	1	,000	1,578	1,460	1,705
Konstante	2,127	,299	50,539	1	,000	8,390		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_gra_ia_JGG.

Tabelle A 5.4.5: *Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung für Erwachsene (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach schwerem und qualifiziertem Diebstahl (n=16.612, keine fehlenden Fälle)*

Zusammenfassung der Fallverarbeitung

Ungewichtete Fälle ^a		N	Prozent
Einbezogen in Analyse		16612	100,0
Ausgewählte Fälle	Fehlende Fälle	0	,0
	Gesamt	16612	100,0
Nicht ausgewählte Fälle		0	,0
Gesamt		16612	100,0

a. Wenn die Gewichtung wirksam ist, finden Sie die Gesamtzahl der Fälle in der Klassifizierungstabelle.

Codierung abhängiger Variablen

Ursprünglicher Wert	Interner Wert
,00	0
1,00	1

Codierungen kategorialer Variablen

		Häufigkeit	Parametercodierung (1)
Sanktionsart	Ambulante Sanktionen	3980	,000
BE	FS m./o. Bew.	12632	1,000

Block 0: Anfangsblock

Klassifizierungstabelle^{a,b}

		Beobachtet	Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 0	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	0	7386	,0
		RF	0	9226	100,0
	Gesamtprozentsatz				55,5

a. Konstante in das Modell einbezogen.

b. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

		Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Schritt 0	Konstante	,222	,016	202,966	1	,000	1,249

Variablen nicht in der Gleichung

		Wert	df	Sig.
Schritt 0	Variablen Sanktionsart BE: FS m./o. Bew.	389,350	1	,000
	Gesamtstatistik	389,350	1	,000

Block 1: Methode = Vorwärts Schrittweise (Konditional)**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

	Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt	387,764	1	,000
Schritt 1 Block	387,764	1	,000
Modell	387,764	1	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	22437,135 ^a	,023	,031

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 3, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

	Beobachtet	Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	2309	5077	31,3
		RF	1671	7555	81,9
	Gesamtprozentsatz				59,4

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Sanktionsart BE: FS m./o. Bew.	,721	,037	381,868	1	,000	2,056	1,913	2,210
	Konstante	-,323	,032	101,386	1	,000	,724		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_gra_ia.

Modellieren, wenn Term entfernt^a

Variable	Log-Likelihood des Modells	Änderung der -2 Log-Likelihood	df	Signifikanz der Änderung
Schritt 1 Sanktionsart BE	-11412,450	387,765	1	,000

a. Basiert auf bedingten Parameterschätzern

Tabelle A 5.4.6: *Logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und andere Merkmale für Erwachsene (Männer und Frauen) aus den alten Bundesländern nach schwerem und qualifiziertem Diebstahl (n=16.612, keine fehlenden Fälle)*

Zusammenfassung der Fallverarbeitung

Ungewichtete Fälle ^a		N	Prozent
Einbezogen in Analyse		16612	100,0
Ausgewählte Fälle	Fehlende Fälle	0	,0
	Gesamt	16612	100,0
Nicht ausgewählte Fälle		0	,0
Gesamt		16612	100,0

a. Wenn die Gewichtung wirksam ist, finden Sie die Gesamtzahl der Fälle in der Klassifizierungstabelle.

Codierung abhängiger Variablen

Ursprünglicher Wert	Interner Wert
,00	0
1,00	1

Codierungen kategorialer Variablen

		Häufigkeit	Parameterkodierung	
			(1)	(2)
Sanktionsart der Vorstrafen	Keine Voreintragung	3322	,000	,000
	Ambulante Sanktion	4277	1,000	,000
	FS m./o. Bew.	9013	,000	1,000
Sanktionsart BE	Ambulante Sanktion	3980	,000	
	FS m./o. Bew.	12632	1,000	
Geschlecht	Weiblich	998	,000	
	Männlich	15614	1,000	

Block 0: Anfangsblock

Klassifizierungstabelle^{a,b}

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 0	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	0	7386	,0
		RF	0	9226	100,0
Gesamtprozentsatz					55,5

a. Konstante in das Modell einbezogen.

b. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Schritt 0 Konstante	,222	,016	202,966	1	,000	1,249

Variablen nicht in der Gleichung

	Wert	df	Sig.
Schritt 0 Variablen	Bezugsjahr	,359	1,549
Gesamtstatistik		,359	1,549

Block 1: Methode = Einschluß**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

	Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt	,359	1	,549
Schritt 1 Block	,359	1	,549
Modell	,359	1	,549

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	22824,539 ^a	,000	,000

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 2, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet		Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	0	7386	,0
		RF	0	9226	100,0
Gesamtprozentsatz					55,5

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr	,019	,032	,359	1	,549	1,019	,957	1,086
	Konstante	,196	,047	17,295	1	,000	1,216		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_jahr.

Block 2: Methode = Einschluß**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

	Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt	222,115	2	,000
Schritt 1 Block	222,115	2	,000
Modell	222,474	3	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	22602,425 ^a	,013	,018

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 3, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet		Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	1359	6027	18,4
		RF	999	8227	89,2
Gesamtprozentsatz					57,7

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressions- koeffizientB	Standard- fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
							Schritt 1 ^a	Bezugsjahr (2004)	,063
	männlich	,623	,067	86,843	1	,000	1,865	1,636	2,126
	Alter	-,021	,002	121,930	1	,000	,979	,976	,983
	Konstante	,160	,097	2,741	1	,098	1,174		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: sex, ealter_r.

Block 3: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

	Chi-Quadrat	df	Sig.	
Schritt	1134,433	2	,000	
Schritt 1	Block	1134,433	2	,000
	Modell	1356,907	5	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R- Quadrat	Nagelkerkes R- Quadrat
1	21467,992 ^a	,078	,105

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 4, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

	Beobachtet		Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	2821	4565	38,2
		RF	1469	7757	84,1
	Gesamtprozentsatz				63,7

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressions- koeffizientB	Standard- fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenz- intervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
							Schritt 1 ^a	Bezugsjahr (2004)	,081
	männlich	,322	,070	20,926	1	,000	1,380	1,202	1,584
	Alter	-,028	,002	195,179	1	,000	,972	,968	,976
	Sanktionsart der Vorstrafen: keine Vorstrafe			1055,78	2	,000			
	Sanktionsart der Vorstrafen: ambulante Sanktionen	,871	,049	316,994	1	,000	2,390	2,172	2,631
	Sanktionsart der Vorstrafen: FS o./m. Bew.	1,430	,044	1039,26	1	,000	4,177	3,829	4,556
	Konstante	-,358	,105	11,598	1	,001	,699		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: veme_gra_ia.

Block 4: Methode = Einschluß**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

	Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt	30,823	1	,000
Schritt 1 Block	30,823	1	,000
Modell	1387,730	6	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	21437,168 ^a	,080	,107

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 3, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet		Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	2846	4540	38,5
		RF	1523	7703	83,5
	Gesamtprozentsatz				63,5

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Bezugsjahr (2004)	,062	,034	3,389	1	,066	1,064	,996	1,138	
männlich	,323	,070	21,008	1	,000	1,381	1,203	1,586	
Alter	-,028	,002	188,345	1	,000	,972	,969	,976	
Schritt 1 ^a	Sanktionsart der Vorstrafen: keine Vorstrafe		747,710	2	,000				
	Sanktionsart der Vorstrafen: ambulante Sanktionen	,825	,050	275,870	1	,000	2,281	2,070	2,515
	Sanktionsart der Vorstrafen: FS o./m. Bew.	1,320	,048	745,433	1	,000	3,743	3,404	4,114
	Sanktionsart BE: FS o./m. Bew.	,235	,042	30,938	1	,000	1,265	1,164	1,374
Konstante	-,454	,107	18,092	1	,000	,635			

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_gra_ia.

Tabelle A 5.5.1: *Häufigkeiten und Rückfallraten nach Verkehrsdelikten mit und ohne Alkohol¹ differenziert nach der Altersgruppe, der Art und Anzahl von Vorstrafen und der Sanktionsart der Bezugsentscheidung*

			1994		2004	
Art der schwersten Vorstrafe		Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Gesamt	Rückfall rate	Gesamt	Rückfall rate
keine Vorstrafe	keine Vorstrafe	informelle Reaktion	329	31%	898	35%
		sonstige ambulante Sanktion	584	32%	591	32%
		FS/JS m. Bew.	-		-	
		FS/JS o. Bew.	-		-	
	informelle Reaktion	informelle Reaktion	47	49%	134	54%
		sonstige ambulante Sanktion	140	49%	233	45%
		FS/JS m. Bew.	-		-	
		FS/JS o. Bew.	-		-	
	sonstige ambulante Sanktion	informelle Reaktion	8	100%	17	59%
		sonstige ambulante Sanktion	54	54%	46	50%
		FS/JS m. Bew.	-		-	
		FS/JS o. Bew.	-		-	
Jugendlich	eine	informelle Reaktion	-		-	
		sonstige ambulante Sanktion	2	0%	3	100%
		FS/JS m. Bew.	-		-	
		FS/JS o. Bew.	-		-	
	eine	informelle Reaktion	-		-	
		sonstige ambulante Sanktion	-		-	
		FS/JS m. Bew.	-		-	
		FS/JS o. Bew.	-		-	
	eine	informelle Reaktion	10	40%	38	58%
		sonstige ambulante Sanktion	25	76%	84	67%
		FS/JS m. Bew.	-		-	
		FS/JS o. Bew.	-		-	
eine	informelle Reaktion	8	50%	18	78%	
	sonstige ambulante Sanktion	64	66%	121	67%	
	FS/JS m. Bew.	-		10	80%	
	FS/JS o. Bew.	-		1	100%	
mehr als eine	eine	informelle Reaktion	1	100%	-	
		sonstige ambulante Sanktion	4	100%	3	67%
		FS/JS m. Bew.	1	100%	4	75%
		FS/JS o. Bew.	-		4	100%
	eine	informelle Reaktion	-		1	100%
		sonstige ambulante Sanktion	1	100%	-	
		FS/JS m. Bew.	-		-	
		FS/JS o. Bew.	-		3	100%

¹ ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis

			1994		2004		
Art der schwersten Vorstrafe		Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Gesamt	Rückfall rate	Gesamt	Rückfall rate	
keine	keine Vorstrafe	informelle Reaktion	391	25%	956	16%	
		sonstige ambulante Sanktion	5.855	22%	4.389	18%	
		FS/JS m. Bew.	13	31%	21	29%	
		FS/JS o. Bew.	-	-	-	-	
	informelle Reaktion	informelle Reaktion	106	32%	218	32%	
		sonstige ambulante Sanktion	715	36%	1.484	30%	
		FS/JS m. Bew.	-	-	5	40%	
	sonstige ambulante Sanktion	FS/JS o. Bew.	-	-	-	-	
		informelle Reaktion	9	44%	32	22%	
		sonstige ambulante Sanktion	535	39%	498	35%	
		FS/JS m. Bew.	50	30%	14	14%	
	Heranwachsend	FS/JS m. Bew.	FS/JS o. Bew.	-	-	-	-
informelle Reaktion			1	100%	-	-	
sonstige ambulante Sanktion			12	67%	15	67%	
FS/JS m. Bew.			1	0%	1	0%	
FS/JS o. Bew.		FS/JS o. Bew.	-	-	-	-	
		informelle Reaktion	-	-	-	-	
		sonstige ambulante Sanktion	1	0%	1	0%	
eine		informelle Reaktion	FS/JS m. Bew.	-	-	-	-
			FS/JS o. Bew.	-	-	-	-
			informelle Reaktion	16	44%	81	37%
			sonstige ambulante Sanktion	184	48%	603	40%
		sonstige ambulante Sanktion	FS/JS m. Bew.	1	0%	3	0%
	FS/JS o. Bew.		-	-	1	-	
	informelle Reaktion		15	67%	65	57%	
	sonstige ambulante Sanktion		404	64%	1.029	49%	
	mehr als eine	FS/JS m. Bew.	FS/JS m. Bew.	59	47%	65	54%
			FS/JS o. Bew.	-	-	4	-
			informelle Reaktion	4	75%	6	83%
			sonstige ambulante Sanktion	42	64%	74	55%
FS/JS o. Bew.		FS/JS m. Bew.	20	65%	37	65%	
		FS/JS o. Bew.	9	78%	11	82%	
		informelle Reaktion	2	100%	1	0%	
		sonstige ambulante Sanktion	9	56%	17	76%	
FS/JS m. Bew.		FS/JS m. Bew.	5	100%	12	33%	
		FS/JS o. Bew.	8	88%	5	60%	

			1994		2004		
Art der schwersten Vorstrafe		Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Gesamt	Rückfall rate	Gesamt	Rückfall rate	
keine	keine Vorstrafe	informelle Reaktion	1	100%	5	20%	
		sonstige ambulante Sanktion	83.248	13%	54.029	12%	
		FS/JS m. Bew.	184	18%	110	13%	
		FS/JS o. Bew.	3	0%	8	0%	
Erwachsen	informelle Reaktion	informelle Reaktion	-	-	3	67%	
		sonstige ambulante Sanktion	54	61%	1.029	22%	
		FS/JS m. Bew.	4	25%	1	0%	
	sonstige ambulante Sanktion	informelle Reaktion	-	-	-	-	
		sonstige ambulante Sanktion	9.909	24%	6.257	24%	
		FS/JS m. Bew.	2.655	17%	1.054	21%	
	FS/JS m. Bew.	FS/JS o. Bew.	12	50%	6	33%	
		informelle Reaktion	-	-	-	-	
		sonstige ambulante Sanktion	541	27%	506	22%	
	eine	FS/JS m. Bew.	FS/JS m. Bew.	34	15%	25	44%
			FS/JS o. Bew.	6	0%	2	0%
			informelle Reaktion	106	-	-	-
FS/JS o. Bew.		sonstige ambulante Sanktion	2	50%	55	16%	
		FS/JS m. Bew.	3	33%	4	50%	
		FS/JS o. Bew.	3	-	-	-	
informelle Reaktion	informelle Reaktion	1	100%	1	100%		
	sonstige ambulante Sanktion	23	83%	389	31%		
	FS/JS m. Bew.	3	100%	2	50%		
mehr als eine	sonstige ambulante Sanktion	FS/JS o. Bew.	-	-	-	-	
		informelle Reaktion	1	100%	-	-	
		sonstige ambulante Sanktion	4.641	37%	3.973	39%	
	FS/JS m. Bew.	FS/JS m. Bew.	1.553	33%	834	37%	
FS/JS o. Bew.		9	22%	7	14%		
informelle Reaktion		-	-	-	-		
FS/JS o. Bew.	sonstige ambulante Sanktion	4.779	34%	3.186	35%		
	FS/JS m. Bew.	1.956	34%	1.119	36%		
	FS/JS o. Bew.	221	37%	112	40%		
FS/JS o. Bew.	informelle Reaktion	-	-	-	-		
	sonstige ambulante Sanktion	3.314	40%	1.664	43%		
	FS/JS m. Bew.	1.327	46%	697	49%		
		FS/JS o. Bew.	403	55%	205	50%	

Tabelle A 5.5.2: *Einfaktorielle logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung für männliche und weibliche Erwachsene aus den alten Bundesländern nach Verkehrsdelikten mit und ohne Alkohol (n=221.281, keine fehlenden Fälle)*

Block 0: Anfangsblock

Klassifizierungstabelle^{a,b}

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 0	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	184.231	0	100,0
		RF	37.050	0	,0
Gesamtprozentsatz					83,3

a. Konstante in das Modell einbezogen.

b. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	RegressionskoeffizientB	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Schritt 0 Konstante	-1,604	,006	79.354,820	1	,000	,201

Variablen nicht in der Gleichung

			Wert	df	Sig.
Schritt 0	Variablen	Sanktionsart BE: FS m./o. Bew.	2.284,961	1	,000
Gesamtstatistik			2.284,961	1	,000

Block 1

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	1.932,819	1	,000
	Block	1.932,819	1	,000
	Modell	1.932,819	1	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	198.014,185 ^a	,009	,015

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 4, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Keine FE	FE	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Keine FE	184.231	0	100,0
		FE	37.050	0	,0
Gesamtprozentsatz					83,3

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressions- koeffizientB	Standard- fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenz- intervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Sanktionsart BE: FS m./o. Bew.	,913	,020	2.154,900	1	,000	2,492	2,398	2,590
	Konstante	-1,674	,006	77.549,790	1	,000	,188		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_gra_ia.

Modellieren, wenn Term entfernt^a

Variable	Log-Likelihood des Modells	Änderung der -2 Log- Likelihood	df	Signifikanz der Änderung
Schritt 1 Sanktionsart BE	-99.977,116	1.940,046	1	,000

a. Basiert auf bedingten Parameterschätzern

Tabelle A 5.5.3: Multifaktorielle logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und anderen Variablen für Erwachsene (Männer, Frauen) aus den alten Bundesländern nach Verkehrsdelikten
(n=221.281, keine fehlenden Fälle)

Block 1

Variablen in der Gleichung

	RegressionskoeffizientB	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Schritt 0 Konstante	-1,604	,006	79.354,820	1	,000	,201

Variablen nicht in der Gleichung

	Wert	df	Sig.
Schritt 0 Variablen Bezugsjahr	41,982	1	,000
Gesamtstatistik	41,982	1	,000

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

	Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1 Schritt	42,107	1	,000
Block	42,107	1	,000
Modell	42,107	1	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	199.904,897 ^a	,000	,000

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 5, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		Prozentsatz der Richtigen
			Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	184.231	0	100,0
		RF	37.050	0	,0
Gesamtprozentsatz					83,3

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	RegressionskoeffizientB	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)	
							Unterer Wert	Oberer Wert
Schritt 1 ^a Bezugsjahr (2004)	-,008	,001	41,963	1	,000	,992	,990	,995
Konstante	13,456	2,325	33,503	1	,000	698.246,887		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_jahr.

Block 2**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	4.629,978	2	,000
	Block	4.629,978	2	,000
	Modell	4.672,085	3	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	195.274,920 ^a	,021	,035

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 5, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet		Vorhergesagt			
		Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen	
		Kein RF	RF		
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	184.231	0	100,0
		RF	37.050	0	,0
Gesamtprozentsatz					83,3

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr (2004)	,004	,001	9,218	1	,002	1,004	1,001	1,006
	Geschlecht (männlich)	,640	,020	1.018,278	1	,000	1,897	1,824	1,973
	Alter	-,027	,000	3.042,652	1	,000	,973	,972	,974
	Konstante	-8,352	2,367	12,452	1	,000	,000		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: sex, ealter_r.

Block 3**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	9.363,198	2	,000
	Block	9.363,198	2	,000
	Modell	14.035,283	5	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	185.911,722 ^a	,061	,103

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 5, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	184.231	0	100,0
		RF	37.050	0	,0
	Gesamtprozentsatz				83,3

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Bezugsjahr (2004)	,002	,001	2,148	1	,143	1,002	,999	1,004	
Geschlecht (männlich)	,435	,020	451,754	1	,000	1,544	1,484	1,608	
Alter	-,024	,001	2.203,211	1	,000	,976	,975	,977	
Schritt 1 ^a	Sanktionsart Vorstrafen (keine)		9.699,358	2	,000				
	Sanktionsart Vorstrafen: ambulante Sanktionen	,925	,014	4.134,897	1	,000	2,521	2,451	2,593
	Sanktionsart Vorstrafen: FS m./o. Bew.	1,450	,016	7.836,349	1	,000	4,264	4,129	4,403
Konstante	-5,032	2,429	4,290	1	,038	,007			

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: veme_gra_ia.

Block 4

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	21,123	1	,000
	Block	21,123	1	,000
	Modell	14.056,406	6	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	185.890,599 ^a	,062	,103

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 5, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	184.231	0	100,0
		RF	37.050	0	,0
	Gesamtprozentsatz				83,3

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressions- koeffizientB	Standard- fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)	
							Unterer Wert	Oberer Wert
Bezugsjahr (2004)	,002	,001	1,583	1	,208	1,002	,999	1,004
Geschlecht (männlich)	,443	,021	465,818	1	,000	1,558	1,496	1,622
Alter	-,024	,001	2.220,347	1	,000	,976	,975	,977
Sanktionsart Vorstrafen (keine)			9.702,300	2	,000			
Sanktionsart Vorstrafen: ambulante Sanktionen	,924	,014	4.131,740	1	,000	2,520	2,450	2,593
Sanktionsart Vorstrafen: FS m./o. Bew.	1,451	,016	7.842,029	1	,000	4,268	4,133	4,407
Deliktgruppe: Verkehr o. Alk.	,069	,015	21,286	1	,000	1,071	1,040	1,103
Konstante	-4,551	2,432	3,502	1	,061	,011		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: del_gru.

mnibus-Tests der Modellkoeffizienten

	Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1 Schritt	1,145	1	,285
Schritt 1 Block	1,145	1	,285
Schritt 1 Modell	14.057,551	7	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R- Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	185.889,454 ^a	,062	,103

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 5, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

	Beobachtet		Vorhergesagt		Prozentsatz der Richtigen
			Rückfall in den ersten drei Jahren		
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	184.231	0	100,0
		RF	37.050	0	,0
	Gesamtprozentsatz				83,3

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressions koeffizientB	Standard fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)	
							Unterer Wert	Oberer Wert
Bezugsjahr (2004)	,001	,001	1,470	1	,225	1,001	,999	1,004
Geschlecht (männlich)	,444	,021	466,346	1	,000	1,558	1,497	1,622
Alter	-,024	,001	2.220,731	1	,000	,976	,975	,977
Sanktionsart Vorstrafen (keine)			8.258,221	2	,000			
Schritt 1 ^a Sanktionsart Vorstrafen: ambulante Sanktionen	,929	,015	3.879,662	1	,000	2,531	2,458	2,606
Sanktionsart Vorstrafen: FS m./o. Bew.	1,458	,018	6.860,572	1	,000	4,298	4,152	4,448
Deliktgruppe: Verkehr o. Alk.	,068	,015	20,513	1	,000	1,070	1,039	1,102
Sanktionsart BE: FS o./m. Bew.	-,023	,022	1,144	1	,285	,977	,936	1,020
Konstante	-4,442	2,434	3,330	1	,068	,012		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_gra_ia.

Tabelle A 5.5.4: Häufigkeit der Anordnung verkehrsspezifischer Sanktionsformen nach Verkehrsdelikten mit oder ohne Alkohol in Abhängigkeit von der Art der Hauptsanktion; alle männlichen Personen mit Bezugsentscheidung in den Jahren 1994 und 2004

	Verkehr mit Alkohol			Verkehr ohne Alkohol		
	sonstige ambulante Sanktion	FS/JS m. Bew.	FS/JS o. Bew.	sonstige ambulante Sanktion	FS/JS m. Bew.	FS/JS o. Bew.
keine verkehrsspezifische Sanktion	11.532	640	110	10.009	96	19
Fahrverbot	3.455	116	23	11.706	55	2
Entziehung der Fahrerlaubnis	162.407	10.515	778	12.125	968	118
	177.394	11.271	911	33.840	1.119	139

Tabelle A 5.5.5: *Einfaktorielle logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und anderen Variablen für männliche und weibliche Erwachsene aus den alten Bundesländern nach Verkehrsdelikte ohne Alkohol (n=45.387, keine fehlenden Fälle)*

Zusammenfassung der Fallverarbeitung

Ungewichtete Fälle ^a		N	Prozent
Ausgewählte Fälle	Einbezogen in Analyse	45.387	100,0
	Fehlende Fälle	0	,0
	Gesamt	45.387	100,0
Nicht ausgewählte Fälle		0	,0
Gesamt		45.387	100,0

a. Wenn die Gewichtung wirksam ist, finden Sie die Gesamtzahl der Fälle in der Klassifizierungstabelle.

Codierung abhängiger Variablen

Ursprünglicher Wert	Interner Wert
,00	0
1,00	1

Codierungen kategorialer Variablen

		Häufigkeit	Parametercodierung	
			(1)	(2)
Verkehrsspezifische Sanktion	keine verkehrsspezifische Sanktion	13.394	,000	,000
	Fahrverbot	16.052	1,000	,000
	Entziehung der Fahrerlaubnis	15.941	,000	1,000

Block 0: Anfangsblock

Klassifizierungstabelle^{a,b}

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 0	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	38.057	0	100,0
		RF	7.330	0	,0
Gesamtprozentsatz					83,9

a. Konstante in das Modell einbezogen.

b. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	RegressionskoeffizientB	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Schritt 0 Konstante	-1,647	,013	16.674,468	1	,000	,193

Variablen nicht in der Gleichung

		Wert	df	Sig.	
Schritt 0	Variablen	Verkehrsspezifische Sanktion: keine	157,504	2	,000
		Verkehrsspezifische Sanktion: Fahrverbot	132,464	1	,000
		Verkehrsspezifische Sanktion: Entziehung	109,456	1	,000
	Gesamtstatistik		157,504	2	,000

Block 1: Methode = Einschluß**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	159,011	2	,000
	Block	159,011	2	,000
	Modell	159,011	2	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	39.976,609 ^a	,003	,006

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 4, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	38.057	0	100,0
		RF	7.330	0	,0
Gesamtprozentsatz					83,9

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	
Schritt 1 ^a	Verkehrsspezifische Sanktion: keine		156,524	2	,000		
	Verkehrsspezifische Sanktion: Fahrverbot	-,235	,033	51,394	1	,000	,790
	Verkehrsspezifische Sanktion: Entziehung	,149	,031	23,336	1	,000	1,161
	Konstante	-1,625	,023	4.862,221	1	,000	,197

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: sankt_ver.

Tabelle A 5.5.6: Multifaktorielle logistische Regression mit Rückfall und Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und anderen Variablen für männliche und weibliche Erwachsene aus den alten Bundesländern nach Verkehrsdelikte ohne Alkohol (n=45.387, keine fehlenden Fälle)

Block 0: Anfangsblock**Klassifizierungstabelle^{a,b}**

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 0	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	38.057	0	100,0
		RF	7.330	0	,0
	Gesamtprozentsatz				83,9

a. Konstante in das Modell einbezogen.

b. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Schritt 0 Konstante	-1,647	,013	16.674,468	1	,000	,193

Variablen nicht in der Gleichung

		Wert	df	Sig.	
Schritt 0	Variablen	bz_jahr	118,724	1	,000
	Gesamtstatistik		118,724	1	,000

Block 1: Methode = Einschluß**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	119,390	1	,000
	Block	119,390	1	,000
	Modell	119,390	1	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	40.016,230 ^a	,003	,004

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 5, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	38.057	0	100,0
		RF	7.330	0	,0
	Gesamtprozentsatz				83,9

a. Der Trennwert lautet ,500

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	38.057	0	100,0
		RF	7.330	0	,0
	Gesamtprozentsatz				83,9

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr (2004)	-,028	,003	118,244	1	,000	,972	,967	,977
	Konstante	54,531	5,166	111,438	1	,000	4,814E23		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: Bezugsjahr

Block 2: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	2.175,189	2	,000
	Block	2.175,189	2	,000
	Modell	2.294,579	3	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	37.841,041 ^a	,049	,084

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 6, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	38.057	0	100,0
		RF	7.330	0	,0
	Gesamtprozentsatz				83,9

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr (2004)	-,011	,003	17,948	1	,000	,989	,984	,994
	Geschlecht (männlich)	,793	,039	423,070	1	,000	2,209	2,048	2,382
	Alter	-,036	,001	1.319,027	1	,000	,965	,963	,967
	Konstante	21,616	5,319	16,515	1	,000	2,443E9		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: Geschlecht, Alter.

Block 3: Methode = Einschluß**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	2.229,672	2	,000
	Block	2.229,672	2	,000
	Modell	4.524,251	5	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	35.611,369 ^a	,095	,162

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 6, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	37.890	167	99,6
		RF	7.108	222	3,0
Gesamtprozentsatz					84,0

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr (2004)	-,015	,003	29,024	1	,000	,985	,980	,991
	Geschlecht (männlich)	,541	,040	186,778	1	,000	1,718	1,590	1,857
	Alter	-,030	,001	848,566	1	,000	,970	,968	,972
	Vorstrafe (keine)			2.277,054	2	,000			
	Vorstrafen (ambulante Sanktionen)	1,145	,032	1.256,276	1	,000	3,142	2,949	3,348
	Vorstrafen (FS m./o. Bew.)	1,561	,039	1.615,907	1	,000	4,766	4,416	5,143
	Konstante	28,297	5,502	26,455	1	,000	1,947E12		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen Vorstrafen.

Block 4: Methode = Einschluß**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	72,441	2	,000
	Block	72,441	2	,000
	Modell	4.596,692	7	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	35.538,928 ^a	,096	,164

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 6, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	37.829	228	99,4
		RF	7.085	245	3,3
	Gesamtprozentsatz				83,9

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)		
							Unterer Wert	Oberer Wert	
Schritt 1 ^a	Bezugsjahr (2004)	-,015	,003	29,671	1	,000	,985	,980	,990
	Geschlecht (männlich)	,575	,040	208,052	1	,000	1,777	1,643	1,921
	Alter	-,031	,001	880,366	1	,000	,969	,968	,971
	Vorstrafe (keine)			2.258,084	2	,000			
	Vorstrafen (ambulante Sanktionen)	1,139	,032	1.239,697	1	,000	3,124	2,932	3,328
	Vorstrafen (FS m./o. Bew.)	1,561	,039	1.607,632	1	,000	4,762	4,412	5,139
	Delikt (§ 142 StGB)			69,717	2	,000			
	Delikt (§ 315b StGB)	,020	,102	,038	1	,846	1,020	,835	1,246
	Delikt (§ 315c-Rest StGB)	-,306	,037	69,155	1	,000	,737	,685	,792
	Konstante	29,124	5,583	27,210	1	,000	4,451E12		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: Deliktart.

Block 5: Methode = Einschluß**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten**

	Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1			
Schritt	9,072	1	,003
Block	9,072	1	,003
Modell	4606,545	8	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	35507,687 ^a	,097	,165

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 5, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF	37738	279	99,3
		RF	7043	285	3,9
Gesamtprozentsatz					83,9

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)	
							Unterer Wert	Oberer Wert
Schritt 1 ^a								
Bezugsjahr (2004)	-,152	,028	29,524	1	,000	,859	,813	,907
Geschlecht (männlich)	,573	,040	206,564	1	,000	1,773	1,640	1,918
Alter	-,031	,001	876,853	1	,000	,970	,968	,972
Vorstrafe (keine)			1973,020	2	,000			
Vorstrafen (ambulante Sanktionen)	1,126	,033	1186,726	1	,000	3,082	2,891	3,286
Vorstrafen (FS m./o. Bew.)	1,520	,041	1361,013	1	,000	4,572	4,217	4,956
Delikt (§ 142 StGB)			71,705	2	,000			
Delikt (§ 315b StGB)	-,003	,103	,001	1	,977	,997	,815	1,219
Delikt (§ 315c-Rest StGB)	-,312	,037	71,374	1	,000	,732	,681	,787
Sanktion BE: FS m./o. Bew.	,191	,063	9,147	1	,002	1,210	1,069	1,369
Konstante	-1,086	,066	273,438	1	,000	,337		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: bz_gra_ia.

Block 6: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

		Chi-Quadrat	df	Sig.
Schritt 1	Schritt	11,240	2	,004
	Block	11,240	2	,004
	Modell	4617,785	10	,000

Modellzusammenfassung

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	35496,447 ^a	,097	,165

a. Schätzung beendet bei Iteration Nummer 5, weil die Parameterschätzer sich um weniger als ,001 änderten.

Klassifizierungstabelle^a

Beobachtet			Vorhergesagt		
			Rückfall in den ersten drei Jahren		Prozentsatz der Richtigen
			Kein RF	RF	
Schritt 1	Rückfall in den ersten drei Jahren	Kein RF RF	37731 7024	286 304	99,2 4,1
Gesamtprozentsatz					83,9

a. Der Trennwert lautet ,500

Variablen in der Gleichung

	Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)	
							Unterer Wert	Oberer Wert
Bezugsjahr (2004)	-,151	,028	29,010	1	,000	,860	,814	,909
Geschlecht (männlich)	,569	,040	203,511	1	,000	1,767	1,634	1,911
Alter	-,031	,001	868,010	1	,000	,970	,968	,972
Vorstrafe (keine)			1953,356	2	,000			
Vorstrafen (ambulante Sanktionen)	1,122	,033	1175,302	1	,000	3,070	2,879	3,273
Vorstrafen (FS m./o. Bew.)	1,515	,041	1349,179	1	,000	4,548	4,195	4,931
Schritt 1 ^a Delikt (§ 142 StGB)			66,583	2	,000			
Delikt (§ 315b StGB)	-,011	,103	,011	1	,916	,989	,809	1,210
Delikt (§ 315c-Rest StGB)	-,310	,038	66,374	1	,000	,733	,681	,790
Sanktion BE: FS m./o. Bew.	,179	,064	7,790	1	,005	1,197	1,055	1,357
Verkehrssp. Sanktion: keine			11,198	2	,004			
Verkehrssp. Sanktion: Fahrverbot	-,113	,035	10,544	1	,001	,893	,834	,956
Verkehrssp. Sanktion: Entziehung Fahrerlaubnis	-,034	,035	,993	1	,319	,966	,903	1,034
Konstante	-1,036	,069	226,391	1	,000	,355		

a. In Schritt 1 eingegebene Variablen: sankt_ver.

V. Anhang zu Kapitel 6

Exkurs A 6 I: Legalbewährungsdauer bei Deutschen und Nichtdeutschen

Für Bezugsjahr das Bezugsjahr 1994 wurden insgesamt 697.528 deutsche und 239.020 nichtdeutsche Straftäter identifiziert.¹ Die Rückfallrate nach vier Jahren beträgt bei den Deutschen 36,7 %, bei den Nichtdeutschen 33,0 %. Für das Bezugsjahr 2004 wurden insgesamt 845.832 deutsche und 196.440 nichtdeutsche Straftäter identifiziert.² Die Rückfallrate bei den Deutschen beträgt hier nach drei Jahren 34,9 %, bei den Nichtdeutschen 29,1 %. Die Rückfallraten für Nichtdeutsche sind also sowohl für das Bezugsjahr 1994 als auch für das Bezugsjahr 2004 niedriger, als die für Deutsche. Diese niedrigere Rückfallrate ist ein Indiz dafür, dass eine nichtunerhebliche Anzahl nichtdeutscher Straftäter nach der Sanktionierung ausgewiesen bzw. abgeschoben werden oder aus eigenem Antrieb Deutschland wieder verlassen und ein möglicher Rückfall damit nicht ins BZR eingetragen wird (Jehle, Heinz u. Sutterer; 2003: 49; Jehle u.a.: 2010: 51).³

Auch bei der Betrachtung der Dauer bis zum Rückfall zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Deutschen und Nichtdeutschen. Abbildung A 6 I.1 zeigt die monatlichen Rückfallraten für Deutsche (blaue Linien) und Nichtdeutsche (rote Linien) im Anschluss an die Bezugsjahre 1994 (durchgezogene Linien) und 2004 (gestrichelte Linien). Im Anschluss an das Bezugsjahr 1994 liegen die monatlichen Rückfallraten der Nichtdeutschen zunächst höher, als die der Deutschen. Dies ändert sich ab dem vierten Monat. Die monatlichen Rückfallraten der nichtdeutschen Delinquenten nehmen ab diesem Zeitpunkt stärker ab, als die der Deutschen. Anders im Bezugsjahr 2004: Hier liegen die monatlichen Rückfallraten nichtdeutscher Delinquenten während des gesamten Beobachtungszeitraums deutlich unter denen deutscher Straftäter. Lediglich im ersten Monat sind die Rückfallraten gleich. Ob diese Veränderung auf Unterschiede in der Strafrechtspraxis (z.B. schnellere Abschiebung) oder auf Veränderungen der Konzeption der Untersuchungsanlage zurückgeführt werden muss, kann nicht abschließend geprüft werden.⁴ In jedem Fall erscheint es auch für die Analyse der Legalbewährungsdauer nicht sinnvoll nichtdeutsche Delinquenten zu berücksichtigen, da sich rechtszensierte Fälle nicht erkennen lassen.

¹ 8.590 Fälle, in denen die Herkunft ungeklärt bleibt, werden aus der Analyse ausgeschlossen.

² 9.667 Fälle, in denen die Herkunft ungeklärt bleibt, werden aus der Analyse ausgeschlossen.

³ Wie in den Rückfalluntersuchungen 1994-1998 und 2004-2007 (Jehle, Heinz u. Sutterer; 2003:49f.; Jehle u.a.: 2010:51f.) gezeigt werden konnte, ist die Differenz der Rückfallraten bei (unbedingten) Freiheits- und Jugendstrafen am deutlichsten und verschwindet fast vollständig in der Folge von ambulanten Sanktionen und Diversionsentscheidungen.

⁴ Die Hypothese, dass das unterschiedliche Verhältnis der monatlichen Rückfallraten Deutscher und Nichtdeutscher in den ersten Monaten beim Vergleich der beiden Bezugsjahrgänge eine Konsequenz der Berücksichtigung einbezogener Entscheidungen als mögliche Bezugsentscheidung sei, wurde geprüft. Doch der Anteil einbezogener Entscheidungen beträgt sowohl bei Deutschen als auch bei Nichtdeutschen im Bezugsjahr 2004 jeweils 5 %.

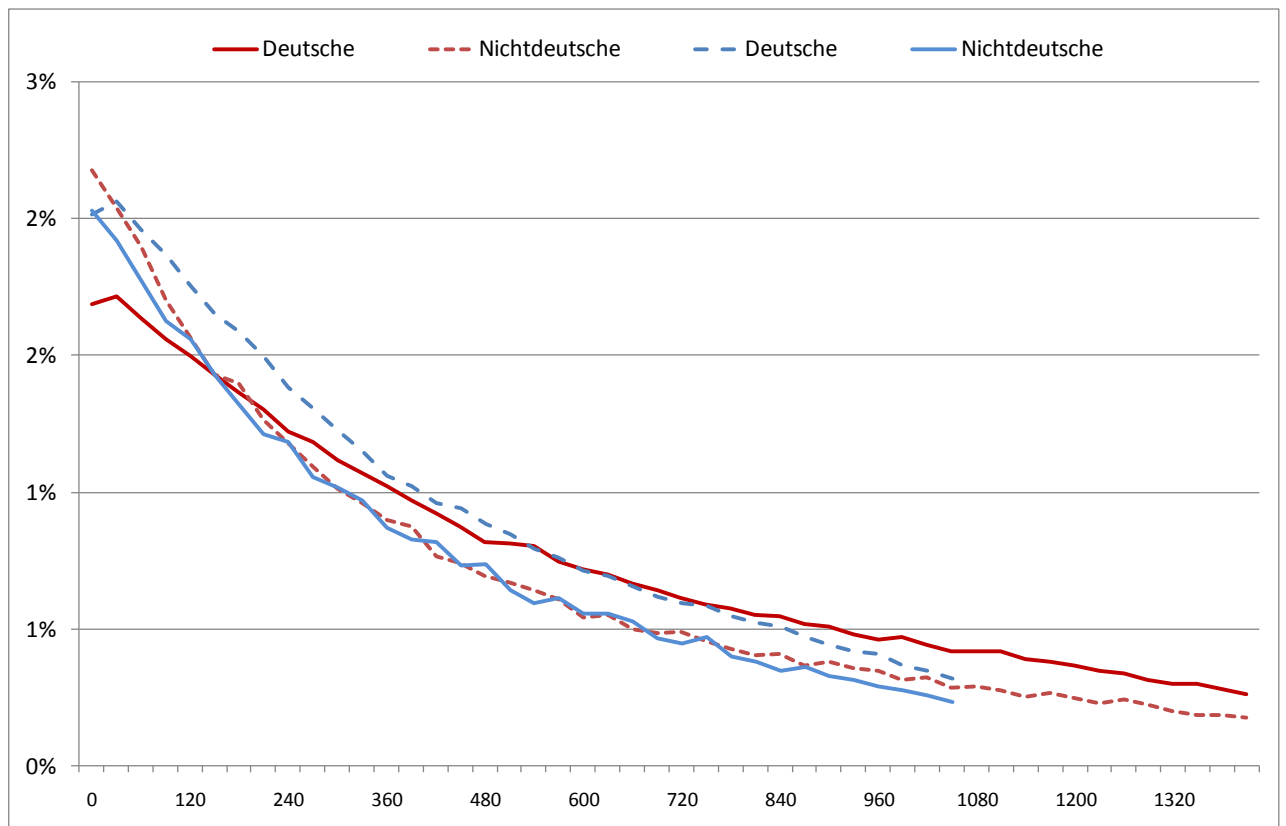


Abbildung A 6 I.1: Rückfallraten für Deutsche und Nichtdeutsche in Monaten

Exkurs A 6 II: Untersuchungsbedingte Unterschiede bzgl. der Dauer bis zum Rückfall

Auffällig sind die zwischen dem Bezugsjahr 1994 und 2004 sehr unterschiedlichen monatlichen Rückfallraten in den ersten 12 Monaten.⁵

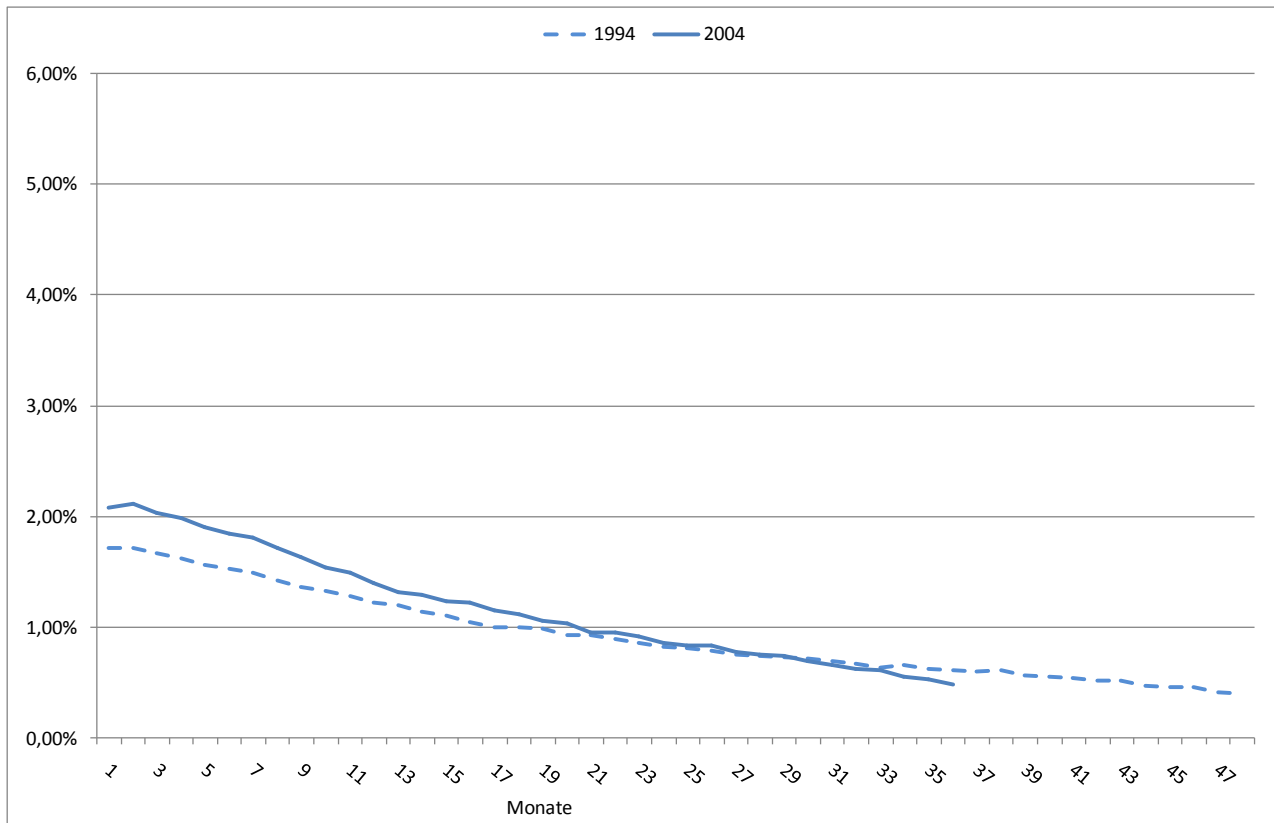


Abbildung A 6 II.1 *Monatlicher Anteil rückfälliger Personen im Vergleich der Bezugsjahrgängen 1994 und 2004*

Obwohl die Verläufe der Rückfallraten im Beobachtungszeitraum für die Bezugsjahre 1994 und 2004 auf den ersten Blick recht ähnlich scheinen, zeigen sich doch – besonders am Beginn des Beobachtungszeitraums - höhere Rückfallraten für Personen aus dem Bezugsjahr 2004. Wie von Jehle u.a. (2010: 29) dargestellt, liegt die Gesamtrückfallrate nach einem dreijährigen Beobachtungszeitraum für den Bezugsjahrgang 2004 ca. 1 % höher als für den Bezugsjahrgang 1994. Dieses Ergebnis ist aber vermutlich nicht auf ein verändertes Rückfallverhalten, unterschiedliche Tätergruppen, Deliktarten oder eine geänderte Sanktionierungspraxis zurück

⁵ Für den Vergleich der Legalbewahrungsdauer könnten die Beobachtungszeiträume der beiden Untersuchungsjahrgänge relativ leicht angepasst werden, d.h. der Beobachtungszeitraum wird für das Bezugsjahr 1994 auf drei Jahre verkürzt (Die für das Bezugsjahr 1994 zu verzeichnenden Tilgungsverluste können hierdurch natürlich nicht nachträglich ausgeglichen werden, da natürlich der gewählte Zeitpunkt der Datenerhebung nachträglich nicht verändert werden kann.). Während des vierjährigen Beobachtungszeitraums nach dem Bezugsjahr 1994 werden ursprünglich insgesamt 36,3 % aller deutschen Straftäter, die in den alten Bundesländern ver- oder abgeurteilt wurden. Verkürzt man den Beobachtungszeitraum auf drei Jahre sinkt die Gesamtrückfallrate auf 32,7 %. D.h. ca. 3 % aller Rückfälle passieren im letzten Jahr des ursprünglich vierjährigen Beobachtungszeitraums. Nach unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen ist der Rückgang der Rückfallraten mit ca.5 % am höchsten. Der Rückgang bei sonstigen jugendstrafrechtlichen Sanktionen und Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG beträgt ca. 4 %. Bei den Geldstrafen ist der Rückgang mit 2,4 % am geringsten (Jehle u.a.; 2010: S. 29).

zu führen, sondern auf Unterschiede in der Untersuchungsanlage (für eine ausführlichere Darstellung der Untersuchungsanlage vgl. Kapitel 3). Insbesondere die Berücksichtigung einbezogener Entscheidungen als potentielle Bezugsentscheidungen für den Bezugsjahrgang 2004 führt zu einer verstärkten Aufnahme rückfälliger Personen in den Bezugsdatensatz und hat damit im Vergleich zwischen den Bezugsjahren 1994 und 2004 einen Anstieg der Rückfallraten im Bezugsjahr 2004 zur Folge. Es verwundert nicht, dass die Rückfallraten besonders am Beginn des Beobachtungszeitraums höher liegen, da die Einbeziehung eines Urteils gem. § 31 JGG in Rahmen einer nachfolgenden Entscheidung mit der Zeit immer unwahrscheinlicher wird. In der folgenden Auswertung können die untersuchungsbedingten Differenzen zwischen den beiden Bezugsjahrgängen genauer aufgeklärt werden.

Ein erstes Element zur Erklärung der Unterschiede in den Rückfallraten zwischen dem Bezugsjahr 1994 und 2004 während der ersten Monate liegt, wie gesagt, in den Bedingungen, die für die Auswahl der Bezugsentscheidung wurden: In der Legalbewährungsuntersuchung für das Bezugsjahr 2004 wurden auch später einbezogene Entscheidungen als mögliche Bezugsentscheidungen berücksichtigt. Diese Änderung wirkt sich in erster Linie im jugendstrafrechtlichen Bereich aus, indem die Gesamtzahl von Personen, die mit jugendstrafrechtlichen Sanktionen belegt wurden im Vergleich zur Legalbewährungsuntersuchung für das Bezugsjahr 1994 erhöht wird. Da es sich nur um rückfällige Personen handeln kann⁶, ist für die Jugendstrafe mit und ohne Bewährung mit einer Erhöhung der Rückfallraten – besonders im ersten Jahr – zu rechnen.

Andererseits wirken sich hier auch die Tilgungsverluste aus, unter denen der Erhebungsjahrgang 1994 leidet. Da sich die Tilgungsverluste lediglich auf den Bereich der jugendstrafrechtlichen Sanktionen und Reaktionen auswirken, die im Erziehungsregister einzutragen sind, dürften sich durch Tilgungsverluste bedingte Abweichungen in den Rückfallraten bei einer sanktionsspezifischen Auswertungen nur bei den genannten Sanktions- und Reaktionsformen auswirken: Da im Bezugsjahr 1994 nur Fälle von Personen getilgt wurden, die vor Ablauf des Beobachtungszeitraums das 24. Lebensjahr erreichten, nicht rückfällig wurden und somit bis zur Absammlung endgültig gelöscht waren, werden die Rückfallraten nach jugendstrafrechtlichen Sanktions- und Reaktionsformen, die einen Eintrag ins Erziehungsregister nach sich ziehen, deutlich überschätzt.

Erwartungsgemäß zeigen sich bei den Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung kaum Unterschiede zwischen den beiden Bezugsjahrgängen bzgl. der monatlichen Rückfallraten. Auch bei zu Geldstrafe verurteilten finden sich nur geringfügige Effekte (vgl. Abbildung A 6 II.2).

⁶ Sobald eine Entscheidung als einbezogen gekennzeichnet ist, ist klar, dass im weiteren Verlauf der kriminellen Karriere ein weitere Entscheidung (nämlich die einbeziehende) eingetragen sein muss. Bis auf wenige Ausnahmen wird diese einbeziehende Entscheidung auf einer erneuten Straftat beruhen, deren Tatdatum in den meisten Fällen nach dem Eintritt in den Risikozeitraum liegen wird, und die deshalb als echter Rückfall betrachtet werden muss.

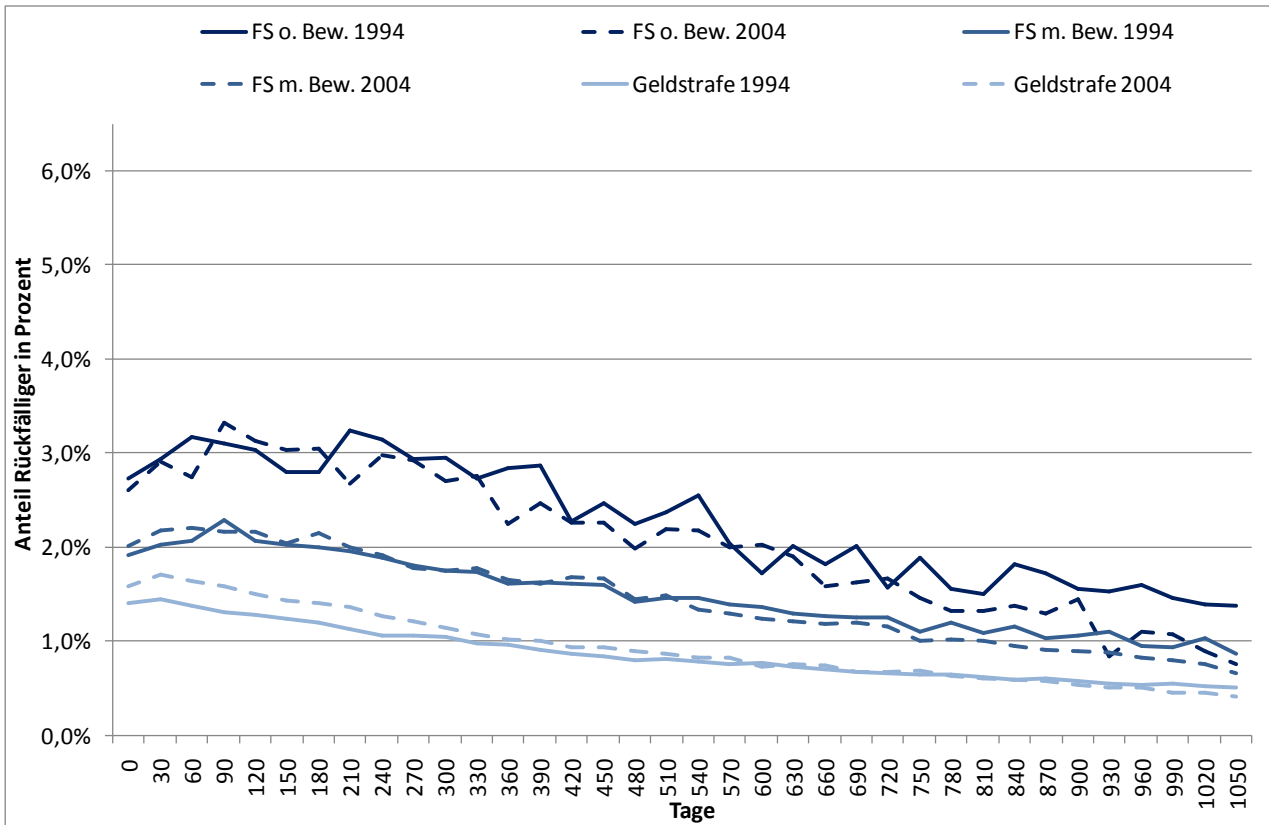


Abbildung A 6 II.2: Monatliche Rückfallraten nach Sanktionsformen des StGB für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004

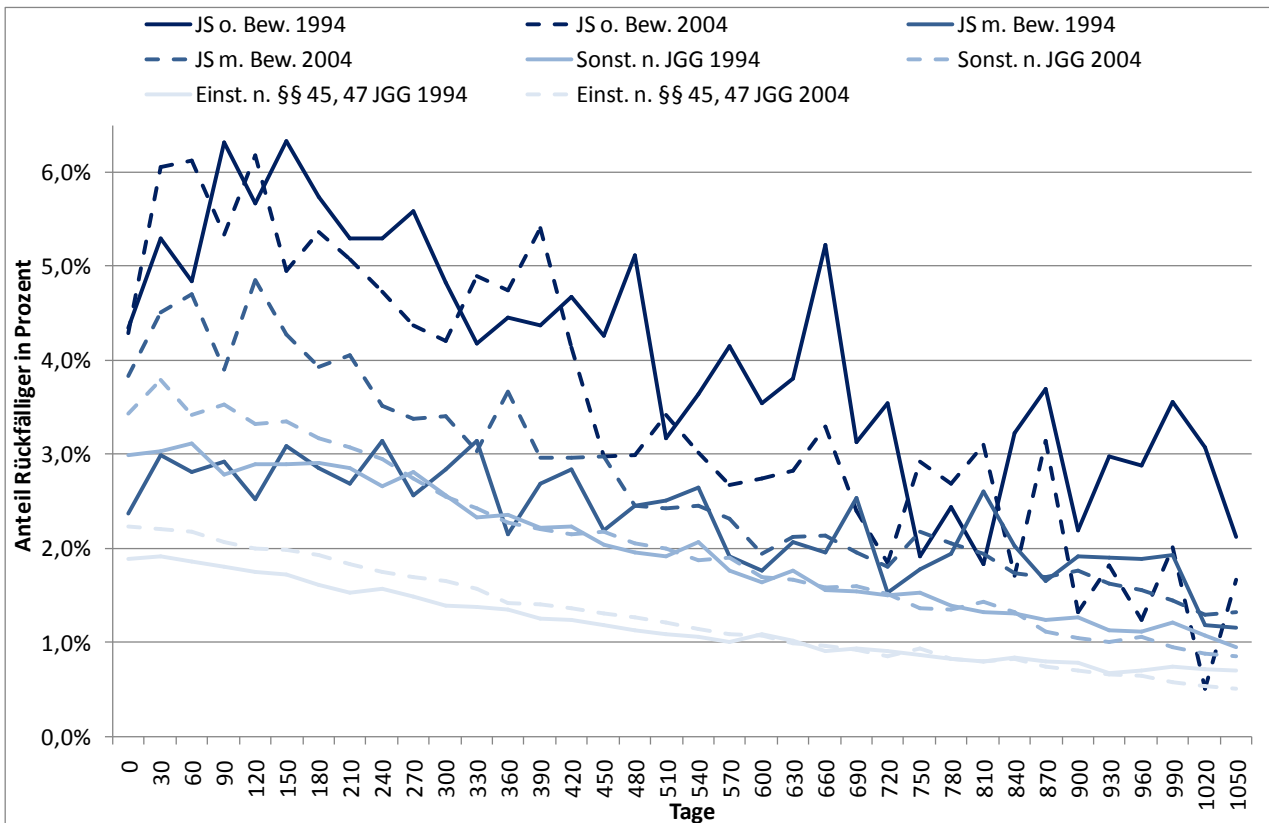


Abbildung A 6 II.3: Monatliche Rückfallraten nach Sanktionsformen des JGG für die Bezugsjahrgänge 1994 und 2004

Bei den jugendstrafrechtlichen Sanktions- und Reaktionsformen spiegeln sich die unterschiedlichen Untersuchungsanlagen der Bezugsjahre 1994 und 2004 hypothesengemäß wider (vgl. Abbildung A 6 II.3).

Allein bei den Personen, die aus der Verbüßung einer Jugendstrafe ohne Bewährung entlassen wurden, finden sich keine nennenswerten Unterschiede in den monatlichen Rückfallraten. Doch bei den Personen mit Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung zeigen sich für den Bezugsjahrgang 1994 deutlich niedrigere monatliche Rückfallquoten. In gewissem Maße gilt dies auch für andere ambulante Sanktionen des Jugendstrafrechts (Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln) und Diversionsentscheidungen. 2004 werden also durch die Berücksichtigung einbezogener Entscheidungen offensichtlich deutlich mehr Personen mit Jugendstrafe erfasst bei denen zeitnah ein Rückfall zu verzeichnen ist.

Die Wirkung von Tilgungsverlusten, zeigt sich dagegen deutlicher, wenn man die Differenzen in den monatlichen Rückfallraten zwischen den Bezugsjahrgängen altersspezifisch betrachtet.

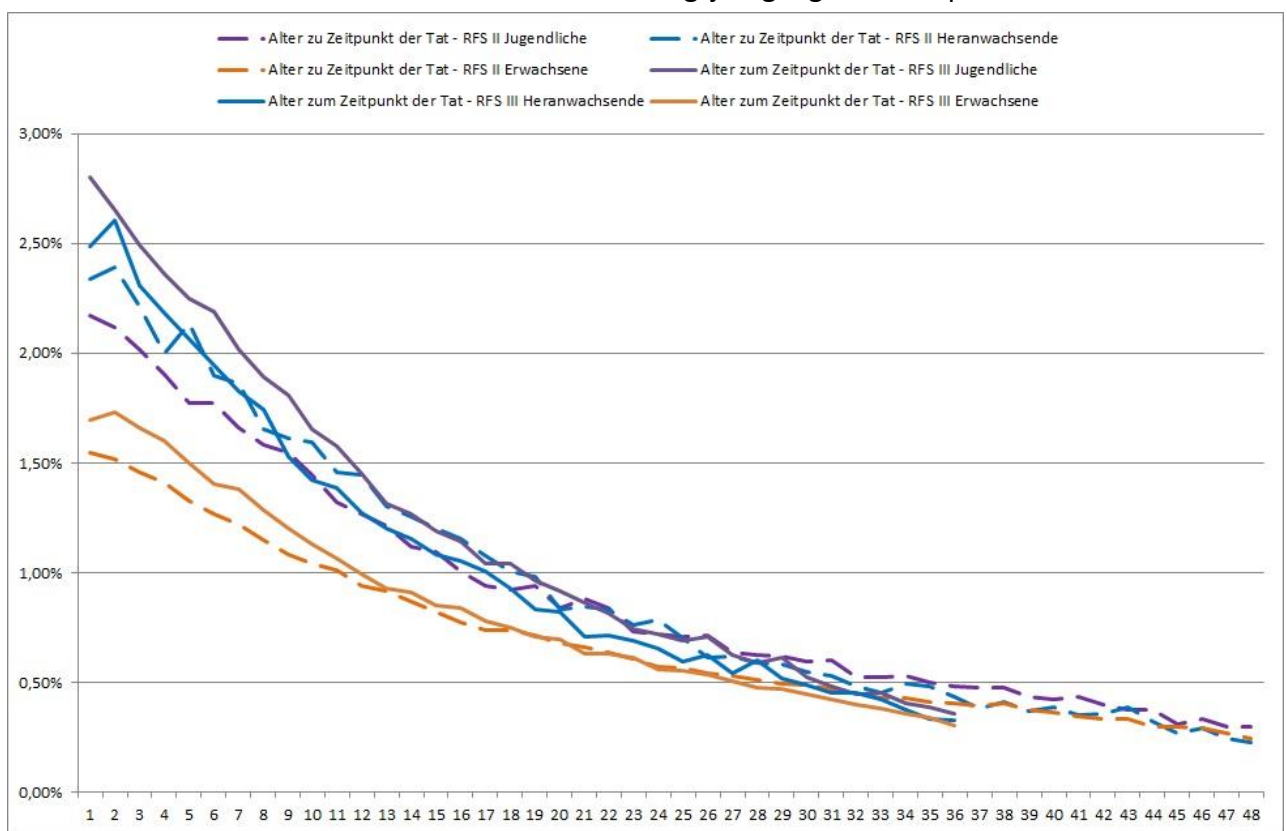


Abbildung A 6 II.4: Monatliche Rückfallraten nach Altersgruppen

Bei den Erwachsenen (orange Linien) und Heranwachsenden (blaue Linien) finden sich kaum Unterschiede im Verlauf der Rückfallraten im Zeitraum von 1 bis zu 36 Monaten. Lediglich bei den Jugendlichen (lila Linien) finden sich in den ersten knapp 2 Jahren deutlich höhere monatliche Rückfallraten für das Bezugsjahr 2004, in dem keine Tilgungsverluste zu verzeichnen sind und einbezogene Entscheidungen als Bezugsentscheidung ausgewählt wurden (vgl. A 6 II.4).

Es konnte gezeigt werden, dass die unterschiedlichen Ansätze bei der Konzeption des Datensatzes zu deutlichen Veränderungen bzgl. der Rückfallraten einzelner Sanktionsformen mit sich bringt. Aus diesem Grund wird die Analyse der Legalbewährungsdauer auf den Bezugsjahrgang 2004 beschränkt.

Tabelle A 6.1: Sterbetafel alle Fälle

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Bezugsjahr			
	1994		2004	
	n der zur Anfangs- zeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangs- zeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	552605	9276	658926	13980
30	543329	9397	644946	13209
60	533932	8987	631737	12575
90	524945	8584	619162	11857
120	516361	8191	607305	11219
150	508170	7853	596086	10779
180	500317	7472	585307	10116
210	492845	7078	575191	9410
240	485767	6700	565781	8783
270	479067	6471	556998	8265
300	472596	6165	548733	7774
330	466431	5783	540959	7129
360	460648	5563	533830	6930
390	455085	5260	526900	6526
420	449825	4998	520374	6346
450	444827	4751	514028	5910
480	440076	4445	508118	5715
510	435631	4427	502403	5333
540	431204	4317	497070	5172
570	426887	4016	491898	4715
600	422871	3982	487183	4633
630	418889	3805	482550	4421
660	415084	3579	478129	4155
690	411505	3486	473974	3972
720	408019	3317	470002	3972
750	404702	3188	466030	3636
780	401514	3119	462394	3537
810	398395	2980	458857	3408
840	395415	2922	455449	3195
870	392493	2861	452254	2994
900	389632	2771	449260	2806
930	386861	2593	446454	2742
960	384268	2485	443712	2491
990	381783	2525	441221	2366
1020	379258	2415	438855	2166

Tabelle A 6.2: Sterbetafel differenziert nach Art der Bezugssanktion
(Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	FS o. Bew.		FS m. Bew.		JS o. Bew.		JS m. Bew.		Geldstrafe		Sonst. n. JGG		Entsch. n. §§ 45, 47 JGG	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	12995	338	58891	1182	2775	90	7734	297	357518	5684	58910	2025	171937	3846
30	12657	369	57709	1253	2656	105	7437	336	351834	5986	56885	2158	168091	3703
60	12288	338	56456	1243	2495	91	7101	334	345848	5666	54727	1870	164388	3586
90	11950	397	55213	1197	2342	113	6767	264	340182	5386	52857	1868	160802	3319
120	11553	362	54016	1166	2217	95	6503	316	334796	5020	50989	1697	157483	3141
150	11191	340	52850	1076	2080	100	6187	265	329776	4710	49292	1651	154342	3058
180	10851	331	51774	1111	1977	85	5922	233	325066	4564	47641	1511	151284	2915
210	10520	281	50663	1015	1871	74	5689	231	320502	4358	46130	1416	148369	2711
240	10239	305	49648	952	1776	70	5458	192	316144	3988	44714	1321	145658	2553
270	9934	290	48696	865	1692	70	5266	178	312156	3760	43393	1189	143105	2415
300	9644	261	47831	838	1618	57	5088	173	308396	3508	42204	1074	140690	2327
330	9383	259	46993	838	1550	47	4915	149	304888	3279	41130	999	138363	2165
360	9124	205	46155	763	1474	48	4766	175	301609	3070	40131	910	136198	1925
390	8919	220	45392	731	1404	45	4591	136	298539	3000	39221	866	134273	1889
420	8699	197	44661	748	1328	46	4455	132	295539	2751	38355	823	132384	1811
450	8502	192	43913	730	1273	40	4323	129	292788	2721	37532	819	130573	1708
480	8310	165	43183	624	1235	46	4194	103	290067	2592	36713	752	128865	1628
510	8145	179	42559	632	1198	27	4091	99	287475	2488	35961	718	127237	1548
540	7966	174	41927	558	1157	30	3992	98	284987	2362	35243	662	125689	1431
570	7792	156	41369	534	1122	33	3894	90	282625	2334	34581	656	124258	1357
600	7636	155	40835	508	1092	27	3804	74	280291	2041	33925	577	122901	1319
630	7481	142	40327	490	1062	28	3730	79	278250	2120	33348	554	121582	1211
660	7339	116	39837	469	1032	37	3651	78	276130	2033	32794	521	120371	1157
690	7223	117	39368	469	998	21	3573	70	274097	1859	32273	516	119214	1090
720	7106	118	38899	447	974	23	3503	63	272238	1829	31757	483	118124	1007
750	6988	102	38452	386	956	12	3440	75	270409	1841	31274	425	117117	1102
780	6886	91	38066	389	928	15	3365	69	268568	1690	30849	415	116015	951
810	6795	90	37677	380	903	11	3296	64	266878	1608	30434	436	115064	921
840	6705	92	37297	354	875	19	3232	56	265270	1546	29998	398	114143	940
870	6613	86	36943	334	860	21	3176	54	263724	1514	29600	328	113203	841
900	6527	94	36609	325	833	12	3122	55	262210	1418	29272	304	112362	780
930	6433	54	36284	319	822	16	3067	50	260792	1329	28968	292	111582	737
960	6379	70	35965	294	807	15	3017	47	259463	1297	28676	305	110845	711
990	6309	68	35671	283	797	18	2970	43	258166	1173	28371	268	110134	636
1020	6241	56	35388	269	781	15	2927	38	256993	1161	28103	247	109498	584

Tabelle A 6. 3: Sterbetafel für Freiheitsstrafe ohne Bewährung nach Dauergruppen
(Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	bis zu 6 Monate		6 Monate bis einschl. 1 Jahr		/ 1 bis einschl. 2 Jahre		2 bis einschl. 5 Jahre		mehr als 5 Jahre		lebenslänglich	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	2656	83	3293	3293	2331	77	3969	66	714	5	714	5
30	2573	75	3186	3186	2254	110	3903	56	709	7	709	7
60	2498	83	3066	3066	2144	77	3847	73	702	3	702	3
90	2415	91	2964	2964	2067	88	3774	71	699	9	699	9
120	2324	67	2827	2827	1979	99	3703	70	690	8	690	8
150	2257	78	2709	2709	1880	72	3633	59	682	5	682	5
180	2179	83	2583	2583	1808	72	3574	56	677	13	677	13
210	2096	59	2476	2476	1736	60	3518	55	664	7	664	7
240	2037	67	2377	2377	1676	66	3463	65	657	5	657	5
270	1970	67	2275	2275	1610	54	3398	68	652	6	652	6
300	1903	64	2180	2180	1556	57	3330	57	646	4	646	4
330	1839	64	2101	2101	1499	51	3273	60	642	5	642	5
360	1775	45	2022	2022	1448	43	3213	45	637	9	637	9
390	1730	63	1960	1960	1405	50	3168	44	628	2	628	2
420	1667	46	1900	1900	1355	36	3124	39	626	6	626	6
450	1621	44	1830	1830	1319	40	3085	38	620	9	620	9
480	1577	33	1769	1769	1279	26	3047	49	611	9	611	9
510	1544	41	1722	1722	1253	47	2998	44	602	6	602	6
540	1503	27	1681	1681	1206	39	2954	50	596	4	596	4
570	1476	39	1627	1627	1167	28	2904	37	592	9	592	9
600	1437	38	1584	1584	1139	32	2867	44	583	3	583	3
630	1399	35	1546	1546	1107	24	2823	38	580	5	580	5
660	1364	20	1506	1506	1083	23	2785	33	575	6	575	6
690	1344	23	1472	1472	1060	32	2752	22	569	7	569	7
720	1321	30	1440	1440	1028	22	2730	31	562	2	562	2
750	1291	23	1407	1407	1006	16	2699	35	560	1	560	1
780	1268	19	1380	1380	990	18	2664	23	559	1	559	1
810	1249	20	1350	1350	972	25	2641	26	558	4	558	4
840	1229	19	1335	1335	947	13	2615	28	554	2	554	2
870	1210	17	1305	1305	934	13	2587	28	552	5	552	5
900	1193	21	1282	1282	921	15	2559	23	547	4	547	4
930	1172	13	1251	1251	906	9	2536	12	543	3	543	3
960	1159	13	1234	1234	897	14	2524	18	540	5	540	5
990	1146	18	1214	1214	883	11	2506	17	535	0	535	0
1020	1128	9	1192	1192	872	12	2489	15	535	3	535	3

Tabelle A 6.4:

*Sterbetafel für Freiheitsstrafe mit Bewährung nach Dauerguppen
(Bezugsjahr 2004)*

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	bis zu 6 Monate		6 Monate bis einschl. 1 Jahr		/ 1 bis einschl. 2 Jahre	
	n der zur Anfangs- zeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangs- zeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangs- zeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	22264	508	27301	552	9324	122
30	21756	529	26749	585	9202	139
60	21227	556	26164	563	9063	124
90	20671	479	25601	567	8939	151
120	20192	466	25034	554	8788	146
150	19726	429	24480	498	8642	149
180	19297	474	23982	514	8493	123
210	18823	423	23468	444	8370	148
240	18400	417	23024	432	8222	103
270	17983	346	22592	380	8119	139
300	17637	347	22212	379	7980	112
330	17290	308	21833	386	7868	144
360	16982	322	21447	352	7724	89
390	16660	304	21095	344	7635	83
420	16356	285	20751	360	7552	103
450	16071	301	20391	321	7449	108
480	15770	264	20070	263	7341	97
510	15506	277	19807	279	7244	76
540	15229	217	19528	273	7168	68
570	15012	222	19255	234	7100	78
600	14790	193	19021	247	7022	68
630	14597	193	18774	243	6954	54
660	14404	191	18531	203	6900	75
690	14213	207	18328	202	6825	60
720	14006	212	18126	179	6765	56
750	13794	152	17947	181	6709	53
780	13642	142	17766	186	6656	61
810	13500	159	17580	180	6595	41
840	13341	150	17400	152	6554	52
870	13191	145	17248	155	6502	34
900	13046	136	17093	131	6468	58
930	12910	118	16962	152	6410	49
960	12792	123	16810	125	6361	46
990	12669	121	16685	131	6315	31
1020	12548	120	16554	110	6284	39

Tabelle A 6.5: Sterbetafel für Jugendstrafe ohne Bewährung nach Strafdauer (Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	6 Monate bis einschl. 1 Jahr		/ 1 bis einschl. 2 Jahre		2 bis einschl. 5 Jahre		mehr als 5 Jahre	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	463	23	1015	52	1245	43	52	1
30	440	26	963	64	1202	67	51	4
60	414	24	899	61	1135	66	47	2
90	390	34	838	41	1069	50	45	0
120	356	29	797	57	1019	50	45	1
150	327	13	740	45	969	44	44	1
180	314	21	695	37	925	47	43	1
210	293	22	658	29	878	43	42	1
240	271	11	629	37	835	36	41	0
270	260	20	592	21	799	33	41	0
300	240	10	571	24	766	34	41	0
330	230	9	547	31	732	34	41	2
360	221	12	516	31	698	27	39	0
390	209	8	485	32	671	34	39	2
420	201	7	453	23	637	24	37	1
450	194	5	430	15	613	17	36	1
480	189	4	415	16	596	17	35	0
510	185	10	399	13	579	17	35	1
540	175	5	386	16	562	14	34	0
570	170	9	370	9	548	11	34	1
600	161	3	361	14	537	13	33	0
630	158	6	347	12	524	11	33	1
660	152	5	335	11	513	18	32	0
690	147	7	324	4	495	13	32	0
720	140	2	320	7	482	9	32	0
750	138	5	313	13	473	10	32	0
780	133	2	300	9	463	14	32	0
810	131	2	291	10	449	15	32	1
840	129	1	281	5	434	8	31	1
870	128	4	276	11	426	11	30	1
900	124	2	265	6	415	3	29	0
930	122	3	259	6	412	6	29	0
960	119	3	253	2	406	4	29	1
990	116	3	251	3	402	9	28	1
1020	113	0	248	3	393	1	27	0

Tabelle A 6.6: Sterbetafel für Jugendstrafe mit Bewährung nach Strafdauer (Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	6 Monate bis einschl. 1 Jahr		/ 1 bis einschl. 2 Jahre	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	4903	202	2367	66
30	4701	209	2301	88
60	4492	220	2213	76
90	4272	167	2137	69
120	4105	215	2068	70
150	3890	171	1998	75
180	3719	155	1923	58
210	3564	145	1865	59
240	3419	128	1806	45
270	3291	110	1761	49
300	3181	99	1712	59
330	3082	92	1653	47
360	2990	102	1606	56
390	2888	91	1550	35
420	2797	87	1515	32
450	2710	71	1483	49
480	2639	60	1434	33
510	2579	60	1401	31
540	2519	61	1370	29
570	2458	60	1341	21
600	2398	52	1320	19
630	2346	47	1301	29
660	2299	46	1272	29
690	2253	40	1243	27
720	2213	38	1216	23
750	2175	46	1193	23
780	2129	44	1170	23
810	2085	41	1147	22
840	2044	34	1125	18
870	2010	37	1107	15
900	1973	39	1092	13
930	1934	32	1079	18
960	1902	30	1061	17
990	1872	24	1044	19
1020	1848	23	1025	15

Tabelle A 6.7: Sterbetafel für Freiheitsstrafe ohne Bewährung mit Strafaussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Strafrestaussetzung		Vollverbüßung	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	7880	251	5104	87
30	7629	274	5017	95
60	7355	263	4922	75
90	7092	288	4847	109
120	6804	257	4738	105
150	6547	263	4633	77
180	6284	249	4556	82
210	6035	202	4474	79
240	5833	227	4395	78
270	5606	217	4317	73
300	5389	193	4244	68
330	5196	181	4176	78
360	5015	152	4098	53
390	4863	159	4045	61
420	4704	144	3984	53
450	4560	136	3931	56
480	4424	127	3875	38
510	4297	133	3837	46
540	4164	127	3791	47
570	4037	104	3744	52
600	3933	112	3692	43
630	3821	99	3649	43
660	3722	76	3606	40
690	3646	77	3566	40
720	3569	85	3526	33
750	3484	62	3493	40
780	3422	62	3453	29
810	3360	53	3424	37
840	3307	67	3387	25
870	3240	56	3362	30
900	3184	69	3332	25
930	3115	41	3307	13
960	3074	37	3294	33
990	3037	53	3261	15
1020	2984	42	3246	14

Tabelle A 6.8: *Sterbetafel für Freiheitsstrafe mit Bewährung mit Straf(rest)aussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)*

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Strafaussetzung		Strafrestausssetzung		Vollverbüßung	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	4768	36	3086	70	51037	1013
30	4669	26	3016	76	50024	1073
60	4565	33	2940	61	48951	1056
90	4439	38	2879	71	47895	998
120	4311	44	2808	75	46897	963
150	4183	32	2733	74	45934	890
180	4071	35	2659	70	45044	898
210	3928	1	2589	63	44146	839
240	3815	99	2526	64	43307	762
270	3689	104	2462	54	42545	706
300	3584	126	2408	56	41839	672
330	3474	128	2352	54	41167	683
360	3373	128	2298	52	40484	609
390	3271	112	2246	53	39875	583
420	3176	143	2193	45	39292	608
450	3081	113	2148	49	38684	587
480	2987	126	2099	53	38097	488
510	2904	105	2046	31	37609	520
540	2823	110	2015	31	37089	461
570	2757	101	1984	33	36628	436
600	2692	102	1951	35	36192	420
630	2639	95	1916	34	35772	393
660	2576	95	1882	24	35379	387
690	2518	94	1858	34	34992	385
720	2468	83	1824	23	34607	370
750	2414	81	1801	14	34237	315
780	2357	66	1787	17	33922	328
810	2313	65	1770	24	33594	309
840	2266	53	1746	24	33285	288
870	2224	63	1722	17	32997	281
900	2188	58	1705	19	32716	272
930	2154	50	1686	27	32444	251
960	2113	54	1659	16	32193	249
990	2084	57	1643	22	31944	233
1020	2056	44	1621	14	31711	228

Tabelle A 6.9: Sterbetafel für Jugendstrafe ohne Bewährung mit Strafaussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Strafrestaussetzung		Vollverbüßung	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	1216	54	1559	65
30	1162	79	1494	82
60	1083	72	1412	81
90	1011	59	1331	66
120	952	68	1265	69
150	884	58	1196	45
180	826	49	1151	57
210	777	49	1094	46
240	728	38	1048	46
270	690	31	1002	43
300	659	29	959	39
330	630	41	920	35
360	589	37	885	33
390	552	34	852	42
420	518	21	810	34
450	497	14	776	24
480	483	10	752	27
510	473	21	725	20
540	452	17	705	18
570	435	14	687	16
600	421	12	671	18
630	409	12	653	18
660	397	13	635	21
690	384	11	614	13
720	373	8	601	10
750	365	17	591	11
780	348	8	580	17
810	340	14	563	14
840	326	6	549	9
870	320	12	540	15
900	308	4	525	7
930	304	5	518	10
960	299	4	508	6
990	295	10	502	6
1020	285	2	496	2

Tabelle A 6.10: Sterbetafel für Jugendstrafe mit Bewährung mit Straf(rest)aussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Strafaussetzung		Strafrestausssetzung		Vollverbüßung	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	511	14	357	16	6866	267
30	497	24	341	16	6599	296
60	473	27	325	13	6303	294
90	446	20	312	12	6009	232
120	426	18	300	8	5777	290
150	408	19	292	16	5487	230
180	389	16	276	9	5257	208
210	373	20	267	15	5049	196
240	353	16	252	7	4853	169
270	337	12	245	6	4684	160
300	325	16	239	5	4524	152
330	309	15	234	11	4372	123
360	294	10	223	5	4249	160
390	284	9	218	7	4089	120
420	275	14	211	8	3969	110
450	261	6	203	7	3859	116
480	255	6	196	4	3743	93
510	249	11	192	6	3650	82
540	238	6	186	4	3568	88
570	232	11	182	4	3480	75
600	221	7	178	6	3405	61
630	214	5	172	2	3344	72
660	209	6	170	2	3272	70
690	203	7	168	2	3202	61
720	196	6	166	2	3141	55
750	190	10	164	7	3086	58
780	180	4	157	1	3028	64
810	176	6	156	0	2964	58
840	170	1	156	2	2906	53
870	169	4	154	4	2853	46
900	165	4	150	2	2807	49
930	161	1	148	2	2758	47
960	160	5	146	3	2711	39
990	155	3	143	1	2672	39
1020	152	1	142	1	2633	36

Tabelle A 6.11: Sterbetafel für verkehrsspezifische Sanktionen
(Delikte mit und ohne Alkohol, Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Nur Hauptsanktion		Fahrverbot		Entziehung der Fahrerlaubnis	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	12313	93	9558	62	69691	484
30	12220	119	9496	53	69207	511
60	12101	126	9443	73	68696	479
90	11975	124	9370	62	68217	465
120	11851	75	9308	48	67752	446
150	11776	101	9260	55	67306	415
180	11675	89	9205	40	66891	411
210	11586	86	9165	58	66480	373
240	11500	99	9107	29	66107	380
270	11401	85	9078	31	65727	366
300	11316	74	9047	51	65361	345
330	11242	80	8996	45	65016	329
360	11162	83	8951	41	64687	310
390	11079	66	8910	25	64377	300
420	11013	51	8885	36	64077	285
450	10962	70	8849	32	63792	308
480	10892	62	8817	33	63484	268
510	10830	66	8784	32	63216	278
540	10764	71	8752	26	62938	277
570	10693	61	8726	32	62661	302
600	10632	47	8694	25	62359	220
630	10585	66	8669	36	62139	255
660	10519	64	8633	32	61884	278
690	10455	40	8601	30	61606	250
720	10415	38	8571	29	61356	228
750	10377	42	8542	28	61128	251
780	10335	37	8514	32	60877	213
810	10298	31	8482	22	60664	232
840	10267	33	8460	26	60432	229
870	10234	42	8434	18	60203	216
900	10192	42	8416	19	59987	217
930	10150	32	8397	17	59770	206
960	10118	38	8380	20	59564	187
990	10080	39	8360	19	59377	186
1020	10041	29	8341	22	59191	188

Tabelle A 6.12: Sterbetafel für Strafaussetzung mit und ohne Bewährungshilfe (bedingte Freiheitsstrafe, Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Ohne Bewährungshilfe		Mit Bewährungshilfe	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	34543	572	16492	441
30	33971	560	16051	513
60	33411	584	15538	472
90	32827	505	15066	493
120	32322	524	14573	439
150	31798	493	14134	397
180	31305	493	13737	405
210	30812	465	13332	374
240	30347	409	12958	353
270	29938	394	12605	312
300	29544	378	12293	294
330	29166	393	11999	290
360	28773	367	11709	242
390	28406	347	11467	236
420	28059	350	11231	258
450	27709	332	10973	255
480	27377	301	10718	187
510	27076	328	10531	192
540	26748	293	10339	168
570	26455	274	10171	162
600	26181	257	10009	163
630	25924	240	9846	153
660	25684	241	9693	146
690	25443	248	9547	137
720	25195	223	9410	147
750	24972	208	9263	107
780	24764	205	9156	123
810	24559	199	9033	110
840	24360	173	8923	115
870	24187	173	8808	108
900	24014	167	8700	105
930	23847	160	8595	91
960	23687	156	8504	93
990	23531	153	8411	80
1020	23378	152	8331	76

Tabelle A 6.13: Sterbetafel für Strafrestaussatzung mit und ohne Bewährungshilfe (unbedingte Freiheitsstrafe, Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Ohne Bewährungshilfe		Mit Bewährungshilfe	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	519	12	1599	37
30	507	8	1562	46
60	499	10	1516	33
90	489	9	1483	38
120	480	10	1445	44
150	470	7	1401	45
180	463	11	1356	42
210	452	8	1314	32
240	444	10	1282	30
270	434	6	1252	34
300	428	8	1218	31
330	420	8	1187	28
360	412	8	1159	30
390	404	5	1129	28
420	399	10	1101	19
450	389	10	1082	26
480	379	9	1056	27
510	370	4	1029	20
540	366	4	1009	13
570	362	4	996	21
600	358	4	975	22
630	354	7	953	17
660	347	4	936	10
690	343	5	926	17
720	338	2	909	11
750	336	5	898	5
780	331	4	893	9
810	327	5	884	11
840	322	1	873	14
870	321	3	859	9
900	318	2	850	10
930	316	2	840	18
960	314	2	822	12
990	312	2	810	14
1020	310	0	796	10

Tabelle A 6.14: Sterbetafel nach Altersgruppen (Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	164802	4462	94149	2260	413392	6788
30	160340	4388	91889	2454	406604	7135
60	155952	4124	89435	2182	399469	6900
90	151828	3893	87253	2076	392569	6606
120	147935	3700	85177	1948	385963	6207
150	144235	3609	83229	1812	379756	5795
180	140626	3344	81417	1730	373961	5705
210	137282	3109	79687	1645	368256	5362
240	134173	2976	78042	1450	362894	4981
270	131197	2752	76592	1354	357913	4676
300	128445	2579	75238	1309	353237	4373
330	125866	2405	73929	1196	348864	4173
360	123461	2171	72733	1132	344691	3825
390	121290	2076	71601	1088	340866	3762
420	119214	1963	70513	1020	337104	3540
450	117251	1896	69493	988	333564	3461
480	115355	1728	68505	955	330103	3224
510	113627	1727	67550	875	326879	3110
540	111900	1584	66675	800	323769	2947
570	110316	1501	65875	769	320822	2895
600	108815	1439	65106	669	317927	2605
630	107376	1328	64437	668	315322	2636
660	106048	1241	63769	658	312686	2518
690	104807	1197	63111	624	310168	2333
720	103610	1127	62487	569	307835	2273
750	102483	1158	61918	584	305562	2228
780	101325	1039	61334	502	303334	2093
810	100286	979	60832	572	301241	1982
840	99307	988	60260	490	299259	1929
870	98319	883	59770	455	297330	1855
900	97436	797	59315	439	295475	1755
930	96639	742	58876	432	293720	1628
960	95897	750	58444	396	292092	1595
990	95147	665	58048	357	290497	1469
1020	94482	630	57691	312	289028	1423

Tabelle A 6.15: Sterbetafel nach Geschlecht (Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Weiblich		männlich	
	n der zur Anfangs- zeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangs- zeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	145868	2149	526568	11361
30	143719	2198	515207	11782
60	141521	2056	503425	11153
90	139465	1890	492272	10685
120	137575	1828	481587	10029
150	135747	1686	471558	9533
180	134061	1561	462025	9218
210	132500	1522	452807	8594
240	130978	1408	444213	8002
270	129570	1321	436211	7462
300	128249	1262	428749	7003
330	126987	1198	421746	6576
360	125789	1111	415170	6018
390	124678	1055	409152	5875
420	123623	998	403277	5528
450	122625	980	397749	5366
480	121645	858	392383	5052
510	120787	885	387331	4830
540	119902	894	382501	4439
570	119008	817	378062	4355
600	118191	758	373707	3957
630	117433	727	369750	3906
660	116706	713	365844	3708
690	115993	655	362136	3500
720	115338	620	358636	3352
750	114718	629	355284	3343
780	114089	564	351941	3072
810	113525	523	348869	3014
840	113002	514	345855	2894
870	112488	500	342961	2695
900	111988	495	340266	2499
930	111493	456	337767	2350
960	111037	415	335417	2327
990	110622	392	333090	2099
1020	110230	374	330991	1992

Tabelle A 6.16: Sterbetafel Anzahl von Vorstrafen (Bezugsjahr 1994 und 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Keine		Eine		zwei		Drei bis vier		Mehr als vier	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	370632	4755	105460	2391	53863	1542	56265	1828	86216	2994
30	365877	4899	103069	2461	52321	1646	54437	1879	83222	3095
60	360978	4694	100608	2167	50675	1507	52558	1805	80127	3036
90	356284	4435	98441	2185	49168	1373	50753	1670	77091	2912
120	351849	4161	96256	2095	47795	1345	49083	1604	74179	2652
150	347688	4040	94161	2003	46450	1272	47479	1475	71527	2429
180	343648	3891	92158	1880	45178	1143	46004	1430	69098	2435
210	339757	3608	90278	1845	44035	1096	44574	1348	66663	2219
240	336149	3505	88433	1635	42939	1060	43226	1176	64444	2034
270	332644	3191	86798	1554	41879	1016	42050	1112	62410	1910
300	329453	3134	85244	1429	40863	860	40938	1081	60500	1761
330	326319	2963	83815	1331	40003	834	39857	967	58739	1679
360	323356	2696	82484	1273	39169	775	38890	935	57060	1450
390	320660	2605	81211	1233	38394	757	37955	869	55610	1466
420	318055	2518	79978	1125	37637	670	37086	796	54144	1417
450	315537	2410	78853	1079	36967	704	36290	801	52727	1352
480	313127	2302	77774	983	36263	668	35489	747	51375	1210
510	310825	2278	76791	1029	35595	549	34742	665	50165	1194
540	308547	2064	75762	937	35046	591	34077	695	48971	1046
570	306483	2111	74825	904	34455	514	33382	613	47925	1030
600	304372	1863	73921	853	33941	468	32769	568	46895	963
630	302509	1872	73068	820	33473	491	32201	521	45932	929
660	300637	1783	72248	746	32982	455	31680	556	45003	881
690	298854	1687	71502	723	32527	446	31124	480	44122	819
720	297167	1600	70779	669	32081	424	30644	462	43303	817
750	295567	1633	70110	737	31657	429	30182	453	42486	720
780	293934	1494	69373	646	31228	384	29729	410	41766	702
810	292440	1406	68727	626	30844	368	29319	460	41064	677
840	291034	1404	68101	604	30476	380	28859	344	40387	676
870	289630	1314	67497	567	30096	310	28515	402	39711	602
900	288316	1194	66930	571	29786	321	28113	328	39109	580
930	287122	1209	66359	492	29465	293	27785	310	38529	502
960	285913	1179	65867	460	29172	307	27475	313	38027	483
990	284734	1051	65407	426	28865	236	27162	295	37544	483
1020	283683	996	64981	445	28629	234	26867	276	37061	415

Tabelle A 6.17: Sterbetafel Art der schwersten Vorstrafe (Bezugsjahr 1994 und 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	FS o. Bew.		FS m. Bew.		JS o. Bew.		JS m. Bew.		Geldstrafe		Sonst. n. JGG		Entsch. n. §§ 45, 47 JGG	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	33540	1054	47204	1069	6489	263	9004	320	98272	2435	44534	1826	62698	1787
30	32486	1119	46135	1073	6226	312	8684	391	95837	2468	42708	1884	60911	1834
60	31367	1095	45062	1116	5914	321	8293	355	93369	2251	40824	1710	59077	1666
90	30272	1034	43946	1059	5593	274	7938	356	91118	2122	39114	1655	57411	1639
120	29238	963	42887	944	5319	262	7582	297	88996	2130	37459	1517	55772	1582
150	28275	917	41943	958	5057	227	7285	301	86866	1911	35942	1401	54190	1463
180	27358	916	40985	961	4830	236	6984	256	84955	1854	34541	1341	52727	1324
210	26442	870	40024	813	4594	215	6728	264	83101	1799	33200	1280	51403	1267
240	25572	810	39211	818	4379	211	6464	212	81302	1564	31920	1113	50136	1177
270	24762	734	38393	774	4168	159	6252	212	79738	1506	30807	1021	48959	1186
300	24028	660	37619	767	4009	161	6040	203	78232	1355	29786	964	47773	1021
330	23368	651	36852	717	3848	157	5837	174	76877	1301	28822	874	46752	936
360	22717	534	36135	637	3691	141	5663	194	75576	1241	27948	796	45816	890
390	22183	561	35498	609	3550	135	5469	168	74335	1207	27152	777	44926	868
420	21622	551	34889	615	3415	118	5301	148	73128	1066	26375	711	44058	799
450	21071	505	34274	590	3297	120	5153	155	72062	1075	25664	724	43259	767
480	20566	452	33684	518	3177	105	4998	125	70987	1036	24940	637	42492	735
510	20114	446	33166	551	3072	90	4873	138	69951	910	24303	582	41757	720
540	19668	392	32615	496	2982	77	4735	118	69041	938	23721	563	41037	685
570	19276	389	32119	469	2905	80	4617	115	68103	890	23158	501	40352	617
600	18887	357	31650	455	2825	79	4502	111	67213	778	22657	501	39735	571
630	18530	347	31195	442	2746	77	4391	101	66435	811	22156	437	39164	546
660	18183	331	30753	398	2669	76	4290	108	65624	784	21719	439	38618	502
690	17852	305	30355	381	2593	76	4182	91	64840	715	21280	396	38116	504
720	17547	327	29974	363	2517	60	4091	84	64125	691	20884	383	37612	464
750	17220	259	29611	354	2457	58	4007	98	63434	730	20501	388	37148	452
780	16961	278	29257	338	2399	60	3909	81	62704	638	20113	335	36696	412
810	16683	264	28919	335	2339	57	3828	71	62066	617	19778	367	36284	420
840	16419	258	28584	349	2282	39	3757	53	61449	554	19411	323	35864	428
870	16161	230	28235	331	2243	42	3704	66	60895	544	19088	295	35436	373
900	15931	218	27904	316	2201	37	3638	74	60351	537	18793	260	35063	358
930	15713	177	27588	264	2164	36	3564	71	59814	478	18533	257	34705	314
960	15536	186	27324	288	2128	33	3493	54	59336	462	18276	255	34391	285
990	15350	198	27036	265	2095	32	3439	50	58874	418	18021	196	34106	281
1020	15152	153	26771	226	2063	30	3389	48	58456	434	17825	210	33825	269

Tabelle A 6.18a: Sterbetafel für Gewaltdelikte (Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Sexuelle Nötigung u. Vergewaltigung		Mord und Totschlag		Einfache Körperverletzung		Schwere und gefährliche Körperverletzung		Raub und Erpressung	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	1315	21	525	1	38363	865	21952	548	21952	548
30	1294	19	524	6	37498	908	21404	584	21404	584
60	1275	25	518	0	36590	848	20820	517	20820	517
90	1250	14	518	4	35742	773	20303	547	20303	547
120	1236	19	514	2	34969	738	19756	544	19756	544
150	1217	15	512	2	34231	703	19212	466	19212	466
180	1202	14	510	5	33528	657	18746	442	18746	442
210	1188	15	505	6	32871	608	18304	433	18304	433
240	1173	16	499	5	32263	617	17871	410	17871	410
270	1157	19	494	4	31646	620	17461	371	17461	371
300	1138	15	490	3	31026	532	17090	335	17090	335
330	1123	21	487	2	30494	555	16755	364	16755	364
360	1102	7	485	3	29939	454	16391	320	16391	320
390	1095	16	482	6	29485	459	16071	284	16071	284
420	1079	18	476	8	29026	444	15787	290	15787	290
450	1061	19	468	4	28582	385	15497	254	15497	254
480	1042	8	464	5	28197	378	15243	270	15243	270
510	1034	8	459	3	27819	400	14973	211	14973	211
540	1026	10	456	1	27419	357	14762	225	14762	225
570	1016	5	455	3	27062	306	14537	227	14537	227
600	1011	9	452	1	26756	300	14310	215	14310	215
630	1002	8	451	3	26456	285	14095	188	14095	188
660	994	6	448	1	26171	266	13907	168	13907	168
690	988	14	447	3	25905	279	13739	179	13739	179
720	974	6	444	2	25626	248	13560	139	13560	139
750	968	9	442	1	25378	240	13421	183	13421	183
780	959	8	441	0	25138	225	13238	141	13238	141
810	951	9	441	3	24913	202	13097	159	13097	159
840	942	6	438	2	24711	222	12938	123	12938	123
870	936	8	436	0	24489	187	12815	139	12815	139
900	928	6	436	2	24302	165	12676	129	12676	129
930	922	6	434	0	24137	185	12547	123	12547	123
960	916	9	434	3	23952	166	12424	101	12424	101
990	907	2	431	2	23786	134	12323	114	12323	114
1020	905	3	429	0	23652	144	12209	96	12209	96

Tabelle A 6.18b: Sterbetafel für Vermögensdelikte (Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Einfacher Diebstahl		Schwerer u. qualifizierter Diebstahl		Betrug	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	1315	21	525	1	38363	865
30	1294	19	524	6	37498	908
60	1275	25	518	0	36590	848
90	1250	14	518	4	35742	773
120	1236	19	514	2	34969	738
150	1217	15	512	2	34231	703
180	1202	14	510	5	33528	657
210	1188	15	505	6	32871	608
240	1173	16	499	5	32263	617
270	1157	19	494	4	31646	620
300	1138	15	490	3	31026	532
330	1123	21	487	2	30494	555
360	1102	7	485	3	29939	454
390	1095	16	482	6	29485	459
420	1079	18	476	8	29026	444
450	1061	19	468	4	28582	385
480	1042	8	464	5	28197	378
510	1034	8	459	3	27819	400
540	1026	10	456	1	27419	357
570	1016	5	455	3	27062	306
600	1011	9	452	1	26756	300
630	1002	8	451	3	26456	285
660	994	6	448	1	26171	266
690	988	14	447	3	25905	279
720	974	6	444	2	25626	248
750	968	9	442	1	25378	240
780	959	8	441	0	25138	225
810	951	9	441	3	24913	202
840	942	6	438	2	24711	222
870	936	8	436	0	24489	187
900	928	6	436	2	24302	165
930	922	6	434	0	24137	185
960	916	9	434	3	23952	166
990	907	2	431	2	23786	134
1020	905	3	429	0	23652	144

Tabelle A 6.18c: Sterbetafel für Verkehrsdelikte (Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Verkehr m. Alkohol		Verkehr o. Alkohol		Fahren o. Fahrerlaubnis	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	76647	615	27636	222	60516	1431
30	76032	616	27414	277	59085	1370
60	75416	621	27137	245	57715	1328
90	74795	589	26892	252	56387	1242
120	74206	553	26640	194	55145	1154
150	73653	550	26446	182	53991	1162
180	73103	510	26264	195	52829	1124
210	72593	503	26069	157	51705	999
240	72090	503	25912	139	50706	928
270	71587	457	25773	155	49778	888
300	71130	432	25618	185	48890	811
330	70698	417	25433	156	48079	705
360	70281	406	25277	147	47374	732
390	69875	382	25130	118	46642	664
420	69493	368	25012	141	45978	603
450	69125	398	24871	138	45375	606
480	68727	352	24733	105	44769	554
510	68375	364	24628	131	44215	506
540	68011	367	24497	110	43709	457
570	67644	366	24387	117	43252	446
600	67278	278	24270	101	42806	464
630	67000	322	24169	116	42342	417
660	66678	348	24053	116	41925	397
690	66330	310	23937	85	41528	396
720	66020	265	23852	97	41132	382
750	65755	297	23755	92	40750	340
780	65458	260	23663	78	40410	337
810	65198	264	23585	90	40073	330
840	64934	271	23495	80	39743	312
870	64663	274	23415	80	39431	302
900	64389	259	23335	79	39129	242
930	64130	239	23256	59	38887	272
960	63891	238	23197	75	38615	263
990	63653	248	23122	57	38352	209
1020	63405	217	23065	65	38143	214

Tabelle A 6.18d: Sterbetafel für Btm- und sonstige Delikte (Bezugsjahr 2004)

Anfangszeit des Intervalls in Tagen	Btm-Delikte		Sonstige Delikte	
	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse	n der zur Anfangszeit Überlebenden	n terminaler Ereignisse
0	45771	1117	196803	4091
30	44654	1109	192712	4304
60	43545	1076	188408	4015
90	42469	1035	184393	3868
120	41434	1043	180525	3586
150	40391	951	176939	3372
180	39440	943	173567	3260
210	38497	904	170307	3039
240	37593	861	167268	2817
270	36732	777	164451	2660
300	35955	733	161791	2542
330	35222	713	159249	2293
360	34509	636	156956	2136
390	33873	647	154820	2080
420	33226	536	152740	1989
450	32690	533	150751	1900
480	32157	512	148851	1804
510	31645	491	147047	1715
540	31154	459	145332	1653
570	30695	442	143679	1589
600	30253	403	142090	1441
630	29850	442	140649	1377
660	29408	351	139272	1308
690	29057	352	137964	1223
720	28705	337	136741	1217
750	28368	335	135524	1164
780	28033	313	134360	1098
810	27720	284	133262	1041
840	27436	304	132221	1048
870	27132	275	131173	955
900	26857	265	130218	897
930	26592	241	129321	830
960	26351	235	128491	795
990	26116	198	127696	712
1020	25918	200	126984	711

Abbildung 6.19: Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für Deliktgruppen der Bezugsentscheidung

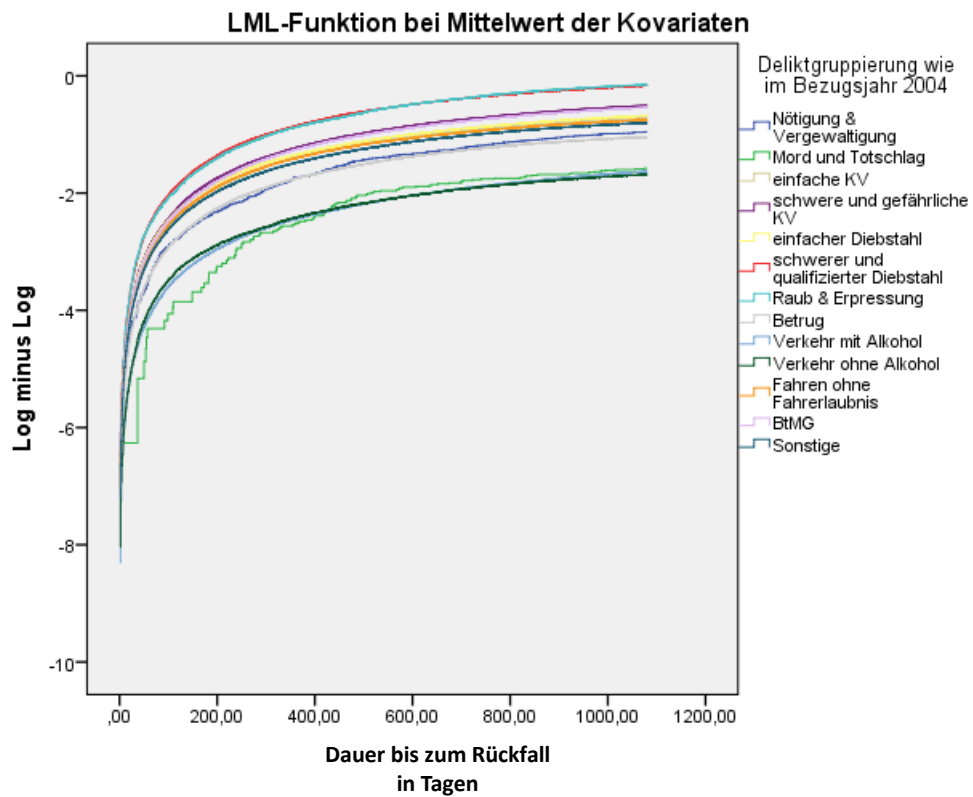


Abbildung 6.20: Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für Geschlecht

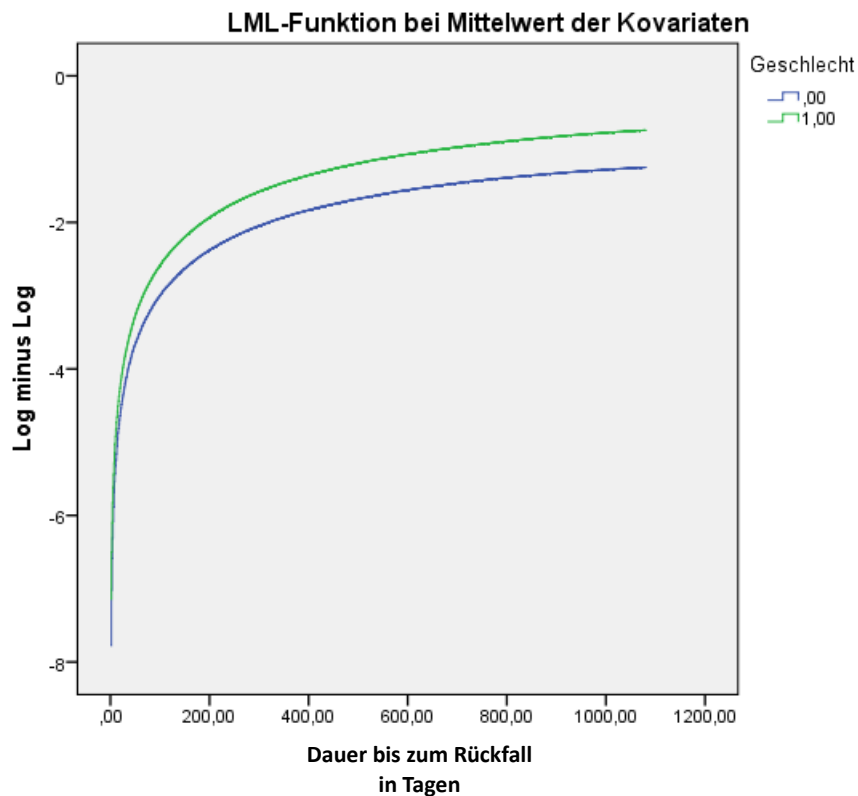


Abbildung 6.21: Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für die Anzahl der Vorstrafen

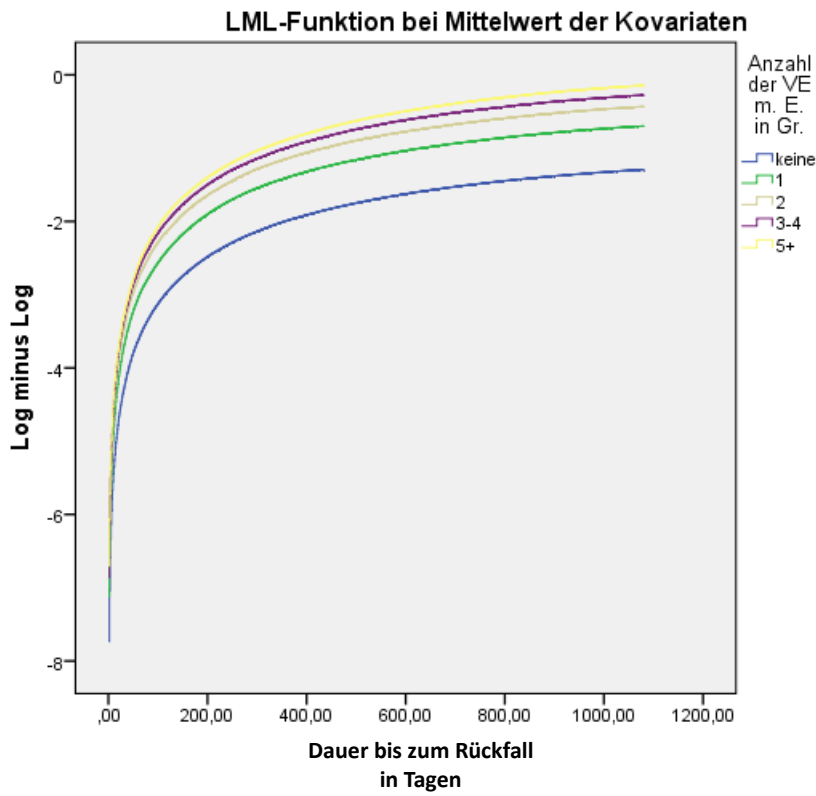


Abbildung 6.22: Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für die Sanktionsart der Bezugsentscheidung

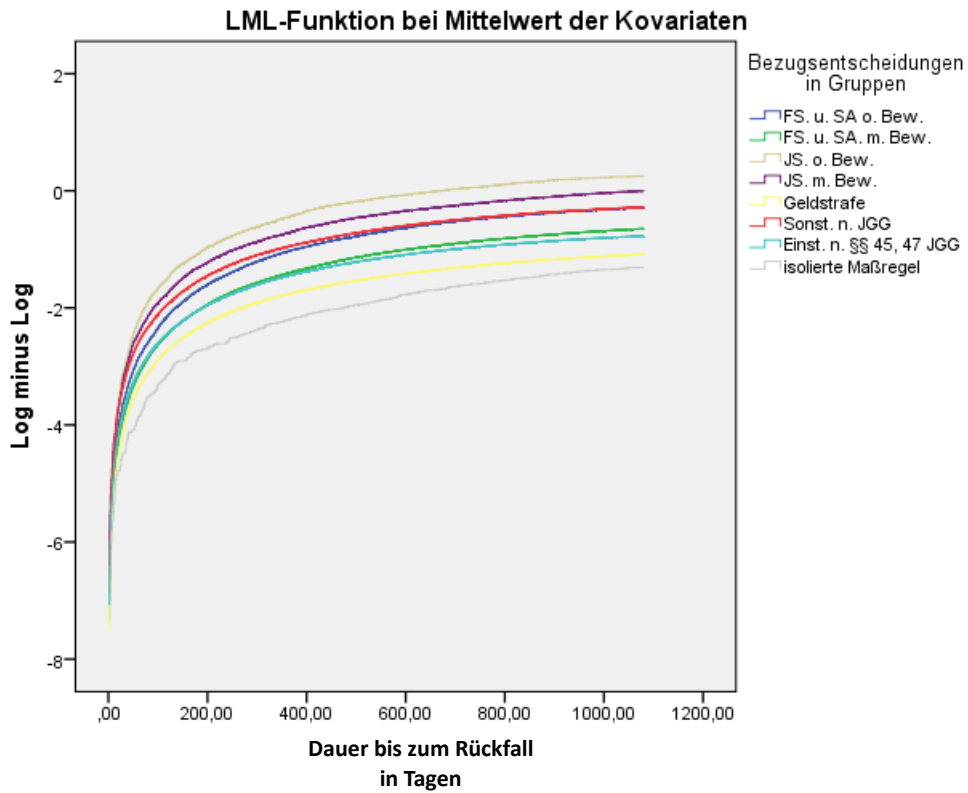


Abbildung 6.23: *Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für den Sanktionsausgang bei Freiheits- und Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung (0=Vollverbüßer, 1=Strafrestausssetzung, 2=Strafausssetzung)*

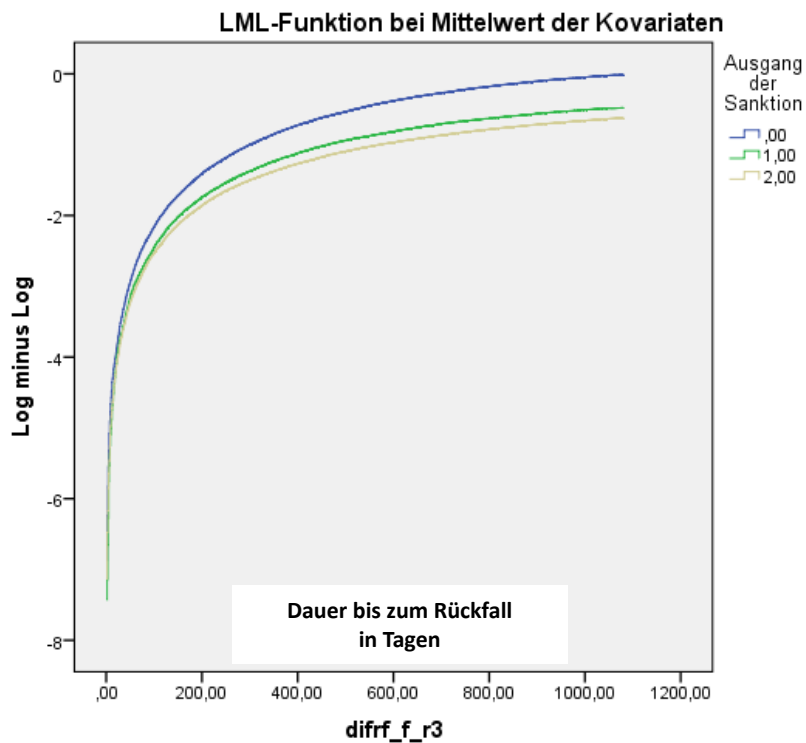


Abbildung 6.24: *Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers bei Strafrestausssetzung nach unbedingter Freiheitsstrafe (0=keine Bewährungshilfe, 1=Bewährungshilfe)*

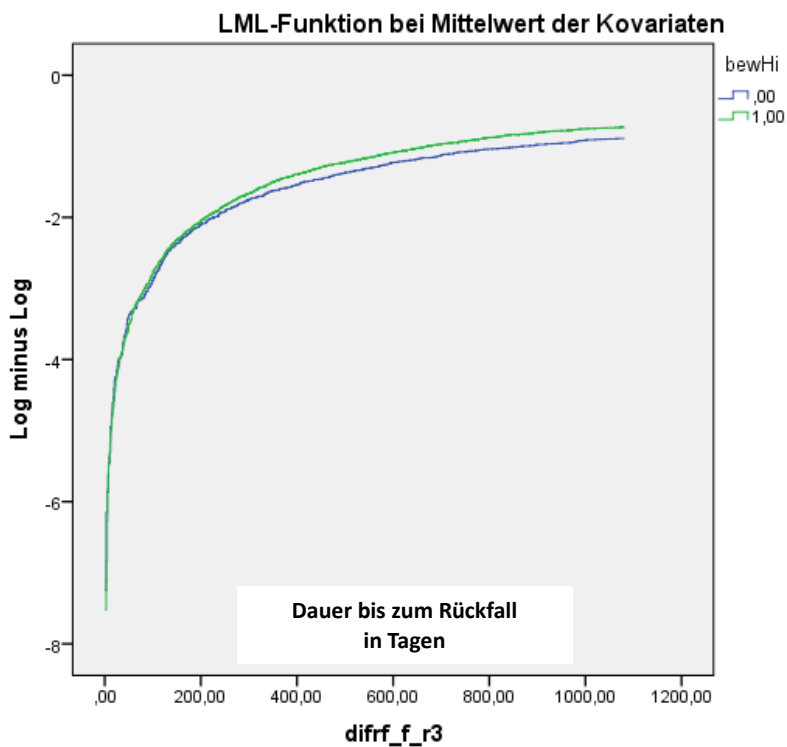


Abbildung 6.25: *Log-Minus-Log-Überlebensfunktion für die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers bei Straf(rest)aussetzung nach bedingter Freiheitsstrafe (0=keine Bewährungshilfe, 1=Bewährungshilfe)*

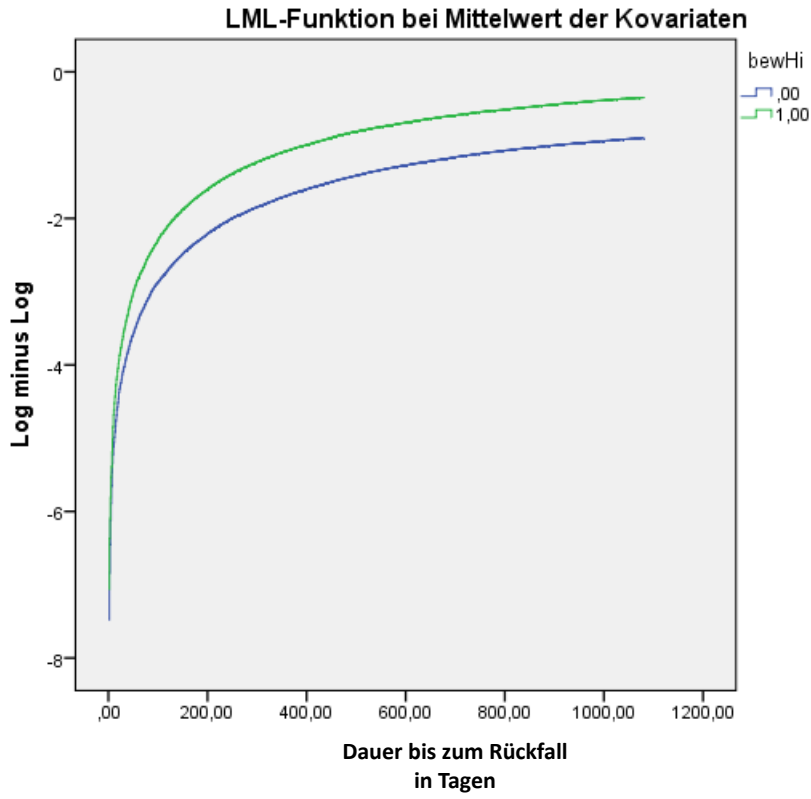


Tabelle 6.26: Ergebnisse einer COX-Regressionsanalyse für Erwachsene (Bezugsjahr 2004)

Block 1

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenzinterv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
							Alter	-,026
Geschlecht	-,310	,008	1676,697	1	,000	,733	,723	,744

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)	40416,407	2	,000
Keine Vorstrafe	32845,309	1	,000
Eine Vorstrafe	1,583	1	,208
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	15267,483	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	16,667	1	,000
Mord u. Totschlag	13,752	1	,000
einf. Körperverl.	,668	1	,414
schw. u. gefährliche Körperverletzung	33,684	1	,000
einf. Diebstahl	6456,908	1	,000
Schwerer u. qualifizierter Diebstahl	1283,828	1	,000
Raub u. Erpressung	185,156	1	,000
Betrug	139,867	1	,000
Verkehr m. Alkohol	6687,902	1	,000
Verkehr o. Alkohol	1854,861	1	,000
Fahren o. FE	226,520	1	,000
Btm-Delikt	275,906	1	,000
Sanktionsart (FS o. Bew.)	4951,203	2	,000
Geldstrafe	4224,875	1	,000
FS m. Bew.	2091,107	1	,000

a. Chi²-Residuen= 46280,059 bei 16 df Sig. = ,000

Block 2: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
3169954,606	55310,184	4	,000	39275,068	2	,000	39275,068	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 2. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenzinterv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
							Alter	-,020
Geschlecht	-,103	,008	180,731	1	,000	,902	,889	,916
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			36480,684	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,261	,007	35968,462	1	,000	,283	,280	,287
Eine Vorstrafe	-,586	,008	4918,394	1	,000	,557	,548	,566

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	5631,594	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	20,218	1	,000
Mord u. Totschlag	22,828	1	,000
einf. Körperverl.	,071	1	,790
schw. u. gefährliche Körperverletzung	,286	1	,593
einf. Diebstahl	2725,439	1	,000
Schwerer u. qualifizierter Diebstahl	371,374	1	,000
Raub u. Erpressung	27,775	1	,000
Betrug	38,799	1	,000
Verkehr m. Alkohol	2166,115	1	,000
Verkehr o. Alkohol	694,448	1	,000
Fahren o. FE	1,448	1	,229
Btm-Delikt	10,363	1	,001
Sanktionsart (FS o. Bew.)	189,199	2	,000
Geldstrafe	15,113	1	,000
FS m. Bew.	10,764	1	,001

a. Chi²-Residuen= 5746,419 bei 14 df Sig. = ,000

Block 3: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
3164275,609	60539,193	16	,000	5678,998	12	,000	5678,998	12	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 3. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenzinterv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,019	,000	5801,229	1	,000	,981	,980	,981
Geschlecht	-,169	,008	467,939	1	,000	,844	,832	,858
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			27372,728	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,130	,007	26993,491	1	,000	,323	,319	,327
Eine Vorstrafe	-,529	,008	3963,601	1	,000	,589	,580	,599
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			5516,004	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,319	,065	24,210	1	,000	,727	,640	,825
Mord u. Totschlag	-,574	,118	23,640	1	,000	,564	,447	,710
einf. Körperverl.	-,030	,013	5,246	1	,022	,970	,945	,996
schw. u. gefährliche Körperverletzung	-,026	,020	1,706	1	,192	,975	,938	1,013
einf. Diebstahl	,320	,009	1415,065	1	,000	1,377	1,354	1,400
Schwerer u. qualifizierter Diebstahl	,317	,018	321,062	1	,000	1,373	1,326	1,421
Raub u. Erpressung	,152	,030	25,094	1	,000	1,164	1,097	1,235
Betrug	-,068	,009	54,305	1	,000	,934	,917	,951
Verkehr m. Alkohol	-,448	,011	1754,670	1	,000	,639	,625	,652
Verkehr o. Alkohol	-,522	,019	755,531	1	,000	,593	,572	,616
Fahren o. FE	-,026	,012	4,953	1	,026	,974	,952	,997
Btm-Delikt	,021	,012	3,259	1	,071	1,021	,998	1,045

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Sanktionsart (Referenz: FS o. Bew.)	111,388	2	,000
Geldstrafe	7,325	1	,007
FS m. Bew.	57,913	1	,000

a. Chi²-Residuen= 111,388 bei 2 df Sig. = ,000

Block 4: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
3164165,856	60808,401	18	,000	109,753	2	,000	109,753	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 4. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenzinterv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,019	,000	5792,129	1	,000	,981	,980	,981
Geschlecht	-,168	,008	462,836	1	,000	,845	,832	,858
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			25919,977	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,132	,007	25668,556	1	,000	,322	,318	,327
Eine Vorstrafe	-,528	,008	3866,807	1	,000	,590	,580	,600
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			5440,783	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,350	,065	28,700	1	,000	,705	,620	,801
Mord u. Totschlag	-,672	,119	32,058	1	,000	,511	,405	,645
einf. Körperverl.	-,029	,013	4,948	1	,026	,971	,946	,997
schw. u. gefährliche Körperverletzung	-,008	,020	,152	1	,696	,992	,954	1,032
einf. Diebstahl	,318	,009	1399,645	1	,000	1,375	1,352	1,398
Schwerer u. qualifizierter Diebstahl	,312	,018	289,203	1	,000	1,366	1,318	1,416
Raub u. Erpressung	,114	,031	13,400	1	,000	1,121	1,055	1,192
Betrug	-,066	,009	51,368	1	,000	,936	,919	,953
Verkehr m. Alkohol	-,448	,011	1752,702	1	,000	,639	,625	,652
Verkehr o. Alkohol	-,524	,019	760,430	1	,000	,592	,571	,615
Fahren o. FE	-,024	,012	4,304	1	,038	,976	,954	,999
Btm-Delikt	,021	,012	3,165	1	,075	1,021	,998	1,045
Sanktionsart (Referenz: FS o. Bew.)			111,286	2	,000			
Geldstrafe	-,099	,014	52,434	1	,000	,906	,882	,930
FS m. Bew.	-,145	,014	105,044	1	,000	,865	,842	,890

Kovariaten-Mittelwerte

	Mittelwert
Alter	37,586
Geschlecht	,208
Keine Vorstrafe	,509
Eine Vorstrafe	,136
Nötigung u. Vergewaltigung	,002
Mord u. Totschlag	,001
einf. Körperverl.	,051
schw. u. gefährliche Körperverletzung	,018
einf. Diebstahl	,125
Schwerer u. qualifizierter Diebstahl	,015
Raub u. Erpressung	,006
Betrug	,140
Verkehr m. Alkohol	,169
Verkehr o. Alkohol	,052
Fahren o. FE	,061
Btm-Delikt	,054
Geldstrafe	,827
FS m. Bew.	,142

Tabelle 6.26: Ergebnisse einer CoX-Regressionsanalyse für Heranwachsende (Bezugsjahr 2004)

Block 0: Anfangsblock

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

-2 Log-Likelihood
831927,179

Block 1: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
829819,221	1865,731	2	,000	2107,957	2	,000	2107,957	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 1. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,040	,006	39,604	1	,000	,961	,949	,973
Geschlecht	-,657	,016	1766,457	1	,000	,518	,503	,534

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)	10328,067	2	,000
Keine Vorstrafe	7299,722	1	,000
Eine Vorstrafe	2,783	1	,095
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	1770,758	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	1,081	1	,298
Mord u. Totschlag	6,311	1	,012
einf. Körperverl.	3,492	1	,062
schw. u. gefährliche Körperverl.	26,074	1	,000
einf. Diebstahl	74,035	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	376,982	1	,000
Raub u. Erpressung	185,708	1	,000
Betrug	1,298	1	,255
Verkehr m. Alkohol	589,293	1	,000
Verkehr o. Alkohol	570,461	1	,000
Fahren o. FE	12,366	1	,000
Btm-Delikt	26,766	1	,000
Sanktionsart (Referenz: FS / JS o. Bew.)	3236,972	3	,000
Diversion	2065,730	1	,000
Geldstrafe / Sonst. n. JGG	542,736	1	,000
FS / JS m. Bew.	849,413	1	,000

a. Chi²-Residuen= 11877,348 bei 17 df Sig. = ,000

Block 2: Methode = Einschluß**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a**

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
819875,123	12418,294	4	,000	9944,099	2	,000	9944,099	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 2. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,108	,006	283,835	1	,000	,897	,886	,909
Geschlecht	-,452	,016	818,305	1	,000	,637	,617	,657
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			9424,275	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,227	,013	9189,798	1	,000	,293	,286	,301
Eine Vorstrafe	-,603	,013	2121,670	1	,000	,547	,533	,561

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	774,181	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	,084	1	,772
Mord u. Totschlag	12,360	1	,000
einf. Körperverl.	,449	1	,503
schw. u. gefährliche Körperverl.	,853	1	,356
einf. Diebstahl	97,505	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	94,033	1	,000
Raub u. Erpressung	31,551	1	,000
Betrug	,799	1	,371
Verkehr m. Alkohol	284,049	1	,000
Verkehr o. Alkohol	270,337	1	,000
Fahren o. FE	4,800	1	,028
Btm-Delikt	,677	1	,411
Sanktionsart (Referenz: FS / JS o. Bew.)	494,904	3	,000
Diversion	336,722	1	,000
Geldstrafe / Sonst. n. JGG	71,675	1	,000
FS / JS m. Bew.	71,722	1	,000

a. Chi²-Residuen= 1462,372 bei 15 df Sig. = ,000**Block 3: Methode = Einschluß****Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a**

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
819034,472	13163,907	16	,000	840,650	12	,000	840,650	12	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 3. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kantz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,101	,006	244,792	1	,000	,904	,892	,915
Geschlecht	-,487	,016	912,667	1	,000	,614	,595	,634
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			8433,056	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,179	,013	8240,884	1	,000	,308	,300	,316
Eine Vorstrafe	-,576	,013	1916,314	1	,000	,562	,548	,577
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			759,659	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,073	,134	,301	1	,584	,929	,715	1,208
Mord u. Totschlag	-,970	,278	12,219	1	,000	,379	,220	,653
einf. Körperverl.	-,050	,022	5,152	1	,023	,951	,911	,993
schw. u. gefährliche Körperverl.	-,054	,023	5,409	1	,020	,947	,905	,992
einf. Diebstahl	,088	,017	28,552	1	,000	1,092	1,058	1,128
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,181	,025	54,110	1	,000	1,198	1,142	1,258
Raub u. Erpressung	,162	,036	20,130	1	,000	1,176	1,095	1,262
Betrug	-,018	,023	,605	1	,437	,982	,938	1,028
Verkehr m. Alkohol	-,436	,026	280,431	1	,000	,647	,614	,680
Verkehr o. Alkohol	-,534	,032	273,807	1	,000	,586	,550	,625
Fahren o. FE	-,084	,023	13,530	1	,000	,920	,880	,962
Btm-Delikt	-,027	,017	2,707	1	,100	,973	,942	1,005

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Sanktionsart (Referenz: FS / JS o. Bew.)	676,117	3	,000
Diversion	591,309	1	,000
Geldstrafe / Sonst. n. JGG	254,006	1	,000
FS / JS m. Bew.	34,719	1	,000

a. Chi²-Residuen= 676,117 bei 3 df Sig. = ,000

Block 4: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log- Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
818356,121	14041,799	19	,000	678,352	3	,000	678,352	3	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 4. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signif- ikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,118	,007	330,002	1	,000	,888	,877	,900
Geschlecht	-,471	,016	849,129	1	,000	,625	,605	,645
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			6034,065	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,063	,014	5960,730	1	,000	,345	,336	,355
Eine Vorstrafe	-,504	,013	1397,621	1	,000	,604	,588	,620
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			915,421	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,273	,135	4,123	1	,042	,761	,584	,991
Mord u. Totschlag	-1,324	,279	22,560	1	,000	,266	,154	,459
einf. Körperverl.	-,087	,022	15,337	1	,000	,917	,878	,958
schw. u. gefährliche Körperverl.	-,118	,024	25,095	1	,000	,889	,848	,931
einf. Diebstahl	,074	,017	20,179	1	,000	1,077	1,043	1,113
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,063	,025	6,198	1	,013	1,065	1,014	1,120
Raub u. Erpressung	-,005	,038	,015	1	,904	,995	,925	1,072
Betrug	-,056	,023	5,787	1	,016	,945	,903	,990
Verkehr m. Alkohol	-,571	,027	458,027	1	,000	,565	,536	,595
Verkehr o. Alkohol	-,609	,032	353,058	1	,000	,544	,510	,579
Fahren o. FE	-,113	,023	24,725	1	,000	,893	,854	,934
Btm-Delikt	-,071	,017	17,865	1	,000	,931	,901	,963
Sanktionsart (Referenz: FS / JS o. Bew.)			672,911	3	,000			
Diversion	-,537	,030	316,870	1	,000	,585	,551	,620
Geldstrafe / Sonst. n. JGG	-,260	,029	80,917	1	,000	,771	,729	,816
FS / JS m. Bew.	-,196	,032	38,090	1	,000	,822	,772	,875

Kovariaten-Mittelwerte

	Mittelwert
Alter	18,934
Geschlecht	,199
Keine Vorstrafe	,436
Eine Vorstrafe	,229
Nötigung u. Vergewaltigung	,001
Mord u. Totschlag	,001
einf. Körperverl.	,064
schw. u. gefährliche Körperverl.	,052
einf. Diebstahl	,146
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,037
Raub u. Erpressung	,015
Betrug	,067
Verkehr m. Alkohol	,068
Verkehr o. Alkohol	,051
Fahren o. FE	,064
Btm-Delikt	,130
Diversion	,447
Geldstrafe / sonst. n. JGG	,470
FS / JS m. Bew.	,061

Tabelle 6.27: Ergebnisse einer Cox-Regressionsanalyse für Jugendliche (Bezugsjahr 2004)

Cox-Regression

Block 0: Anfangsblock

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

-2 Log-Likelihood
1678673,569

Block 1: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
1671042,253	6788,833	2	,000	7631,316	2	,000	7631,316	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 1. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,086	,004	589,389	1	,000	,918	,912	,924
Geschlecht	-,834	,011	6192,800	1	,000	,434	,425	,443

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)	10214,222	2	,000
Keine Vorstrafe	7915,526	1	,000
Eine Vorstrafe	1314,682	1	,000
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	2447,030	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	,164	1	,686
Mord u. Totschlag	,944	1	,331
einf. Körperverl.	301,260	1	,000
schw. u. gefährliche Körperverl.	257,120	1	,000
einf. Diebstahl	186,805	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	426,951	1	,000
Raub u. Erpressung	566,147	1	,000
Betrug	31,051	1	,000
Verkehr m. Alkohol	35,684	1	,000
Verkehr o. Alkohol	12,960	1	,000
Fahren o. FE	825,093	1	,000
Btm-Delikt	118,150	1	,000
Sanktionsart (Referenz: JS o. Bew.)	5290,891	3	,000
Diversion	4722,009	1	,000
Sonst. n. JGG	3420,019	1	,000
JS m. Bew.	1001,888	1	,000

a. Chi²-Residuen= 12538,525 bei 17 df Sig. = ,000

Block 2: Methode = Einschluß**Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a**

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
1662274,989	17014,965	4	,000	8767,264	2	,000	8767,264	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 2. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenzintervall für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,197	,004	2692,106	1	,000	,821	,815	,828
Geschlecht	-,769	,011	5218,379	1	,000	,463	,454	,473
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			9667,076	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,026	,011	8863,722	1	,000	,358	,351	,366
Eine Vorstrafe	-,485	,012	1553,319	1	,000	,616	,601	,631

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	1115,066	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	2,813	1	,093
Mord u. Totschlag	,005	1	,944
einf. Körperverl.	197,464	1	,000
schw. u. gefährliche Körperverl.	87,203	1	,000
einf. Diebstahl	116,964	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	130,424	1	,000
Raub u. Erpressung	193,087	1	,000
Betrug	22,217	1	,000
Verkehr m. Alkohol	27,152	1	,000
Verkehr o. Alkohol	9,785	1	,002
Fahren o. FE	389,374	1	,000
Btm-Delikt	56,270	1	,000
Sanktionsart (Referenz: JS o. Bew)	1253,419	3	,000
Diversion	1168,494	1	,000
Sonst. n. JGG	808,193	1	,000
JS m. Bew.	166,039	1	,000

a. Chi²-Residuen= 2115,577 bei 15 df Sig. = ,000**Block 3: Methode = Einschluß****Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a**

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
1661182,012	18288,690	16	,000	1092,978	12	,000	1092,978	12	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 3. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenzinterv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,186	,004	2310,968	1	,000	,830	,824	,837
Geschlecht	-,764	,011	4849,264	1	,000	,466	,456	,476
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			8194,003	2	,000			
Keine Vorstrafe	-,962	,011	7469,839	1	,000	,382	,374	,391
Eine Vorstrafe	-,447	,012	1302,093	1	,000	,639	,624	,655
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			1107,587	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,162	,091	3,147	1	,076	,851	,711	1,017
Mord u. Totschlag	-,024	,316	,006	1	,940	,976	,525	1,815
einf. Körperverl.	,157	,015	108,562	1	,000	1,171	1,136	1,206
schw. u. gefährliche Körperverl.	,111	,016	47,611	1	,000	1,118	1,083	1,153
einf. Diebstahl	-,093	,011	74,913	1	,000	,911	,892	,930
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,170	,018	87,651	1	,000	1,185	1,143	1,228
Raub u. Erpressung	,310	,025	159,068	1	,000	1,364	1,300	1,431
Betrug	-,156	,029	29,726	1	,000	,855	,809	,905
Verkehr m. Alkohol	-,309	,055	31,750	1	,000	,734	,659	,817
Verkehr o. Alkohol	-,151	,041	13,490	1	,000	,860	,793	,932
Fahren o. FE	-,191	,012	252,695	1	,000	,826	,807	,846
Btm-Delikt	,076	,015	24,023	1	,000	1,079	1,047	1,112

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Sanktionsart (Referenz: JS o. Bew.)	976,248	3	,000
Diversion	943,872	1	,000
Sonst. n. JGG	698,809	1	,000
JS m. Bew.	64,216	1	,000

a. Chi²-Residuen= 976,248 bei 3 df Sig. = ,000

Block 4: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
1660234,516	19493,447	19	,000	947,495	3	,000	947,495	3	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 4. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,193	,004	2470,766	1	,000	,825	,818	,831
Geschlecht	-,749	,011	4651,102	1	,000	,473	,463	,483
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			5301,616	2	,000			
Keine Vorstrafe	-,831	,012	4810,003	1	,000	,435	,425	,446
Eine Vorstrafe	-,377	,013	882,901	1	,000	,686	,669	,703
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			831,212	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,353	,092	14,775	1	,000	,702	,587	,841
Mord u. Totschlag	-,378	,319	1,405	1	,236	,686	,367	1,280
einf. Körperverl.	,134	,015	78,817	1	,000	1,144	1,110	1,178
schw. u. gefährliche Körperverl.	,042	,016	6,770	1	,009	1,043	1,011	1,077
einf. Diebstahl	-,111	,011	106,434	1	,000	,895	,876	,914
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,064	,018	11,832	1	,001	1,066	1,028	1,105
Raub u. Erpressung	,164	,026	41,091	1	,000	1,178	1,121	1,239
Betrug	-,162	,029	32,104	1	,000	,850	,804	,899
Verkehr m. Alkohol	-,458	,055	68,985	1	,000	,633	,568	,705
Verkehr o. Alkohol	-,205	,041	24,894	1	,000	,814	,751	,883
Fahren o. FE	-,195	,012	264,447	1	,000	,823	,803	,842
Btm-Delikt	,046	,016	8,890	1	,003	1,047	1,016	1,080
Sanktionsart (Referenz: JS o. Bew.)			973,251	3	,000			
Diversio	-,497	,047	113,151	1	,000	,608	,555	,667
Sonst. n. JGG	-,214	,046	21,336	1	,000	,807	,737	,884
JS m. Bew.	-,111	,051	4,806	1	,028	,895	,810	,988

Kovariaten-Mittelwerte

	Mittelwert
Alter	15,535
Geschlecht	,248
Keine Vorstrafe	,725
Eine Vorstrafe	,168
Nötigung u. Vergewaltigung	,001
Mord u. Totschlag	,000
einf. Körperverl.	,068
schw. u. gefährliche Körperverl.	,058
einf. Diebstahl	,284
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,038
Raub u. Erpressung	,017
Betrug	,023
Verkehr m. Alkohol	,006
Verkehr o. Alkohol	,009
Fahren o. FE	,180
Btm-Delikt	,066
Diversio	,785
Sonst. n. JGG	,196
JS m. Bew.	,015

Tabelle 6.28: Ergebnisse der Cox-Regression für unbedingte Freiheitsstrafen mit Strafrestaussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)

Block 0: Anfangsblock

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

-2 Log-Likelihood	125422,014
-------------------	------------

Block 1: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenen Schritt			Änderung aus vorangegangenen Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
125092,715	308,637	2	,000	329,299	2	,000	329,299	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 1. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,021	,001	270,370	1	,000	,979	,976	,981
Geschlecht	-,278	,051	29,988	1	,000	,757	,685	,836

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)	816,260	2	,000
Keine Vorstrafe	565,066	1	,000
Eine Vorstrafe	178,732	1	,000
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	769,333	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	65,906	1	,000
Mord u. Totschlag	81,934	1	,000
einf. Körperverl.	10,460	1	,001
schw. u. gefährliche Körperverl.	,006	1	,939
einf. Diebstahl	343,322	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	225,830	1	,000
Raub u. Erpressung	7,103	1	,008
Betrug	11,010	1	,001
Verkehr m. Alkohol	6,581	1	,010
Verkehr o. Alkohol	,000	1	1,000
Fahren o. FE	17,189	1	,000
Btm-Delikt	68,890	1	,000
Sanktionsausgang (Referenz: Strafrestauss.)	826,844	1	,000

a. Chi²-Residuen= 1648,790 bei 15 df Sig. = ,000

Block 2: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenen Schritt			Änderung aus vorangegangenen Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
124013,252	1095,909	4	,000	1079,463	2	,000	1079,463	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 2. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz- interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,018	,001	187,013	1	,000	,982	,980	,985
Geschlecht	-,234	,051	21,162	1	,000	,792	,717	,874
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			682,795	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,611	,072	495,953	1	,000	,200	,173	,230
Eine Vorstrafe	-1,112	,078	204,635	1	,000	,329	,282	,383

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	429,169	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	19,959	1	,000
Mord u. Totschlag	33,276	1	,000
einf. Körperverl.	1,857	1	,173
schw. u. gefährliche Körperverl.	,001	1	,981
einf. Diebstahl	172,306	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	133,929	1	,000
Raub u. Erpressung	1,615	1	,204
Betrug	14,366	1	,000
Verkehr m. Alkohol	15,109	1	,000
Verkehr o. Alkohol	,746	1	,388
Fahren o. FE	48,771	1	,000
Btm-Delikt	24,973	1	,000
Sanktionsausgang (Referenz: Strafrestauss.)	430,486	1	,000

a. Chi²-Residuen= 776,161 bei 13 df Sig. = ,000

Block 3: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log- Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
123593,623	1569,477	16	,000	419,628	12	,000	419,628	12	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 3. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-inte- rv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,016	,001	144,168	1	,000	,984	,982	,987
Geschlecht	-,290	,051	31,714	1	,000	,748	,676	,828
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			528,738	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,444	,073	386,092	1	,000	,236	,204	,273
Eine Vorstrafe	-1,007	,078	165,595	1	,000	,365	,313	,426
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			418,204	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,354	,097	13,367	1	,000	,702	,581	,849
Mord u. Totschlag	-,621	,124	25,204	1	,000	,537	,421	,685
einf. Körperverl.	,166	,070	5,644	1	,018	1,180	1,029	1,353
schw. u. gefährliche Körperverl.	,077	,063	1,487	1	,223	1,080	,954	1,223
einf. Diebstahl	,431	,040	116,924	1	,000	1,539	1,423	1,664
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,412	,041	99,747	1	,000	1,509	1,392	1,636
Raub u. Erpressung	,028	,051	,302	1	,583	1,029	,930	1,137
Betrug	-,104	,056	3,439	1	,064	,901	,808	1,006
Verkehr m. Alkohol	-,280	,096	8,547	1	,003	,756	,626	,912
Verkehr o. Alkohol	-,062	,169	,135	1	,713	,940	,675	1,309
Fahren o. FE	-,321	,066	23,936	1	,000	,726	,638	,825
Btm-Delikt	-,062	,042	2,218	1	,136	,940	,866	1,020

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Sanktionsausgang (Referenz: Strafrestauss.)	353,846	1	,000

a. Chi²-Residuen= 353,846 bei 1 df Sig. = ,000

Block 4: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log- Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
123223,322	1926,372	17	,000	370,301	1	,000	370,301	1	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 4. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-inter v. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,017	,001	165,124	1	,000	,983	,980	,986
Geschlecht	-,219	,052	17,968	1	,000	,803	,726	,889
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			375,507	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,232	,074	273,935	1	,000	,292	,252	,338
Eine Vorstrafe	-,871	,079	122,780	1	,000	,418	,359	,488
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			328,081	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,380	,097	15,411	1	,000	,684	,566	,827
Mord u. Totschlag	-,553	,124	19,952	1	,000	,575	,451	,733
einf. Körperverl.	,129	,070	3,422	1	,064	1,138	,992	1,305
schw. u. gefährliche Körperverl.	,094	,063	2,222	1	,136	1,099	,971	1,244
einf. Diebstahl	,375	,040	88,312	1	,000	1,455	1,346	1,574
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,415	,041	101,687	1	,000	1,515	1,397	1,642
Raub u. Erpressung	,087	,051	2,920	1	,087	1,091	,987	1,207
Betrug	,007	,056	,014	1	,907	1,007	,902	1,124
Verkehr m. Alkohol	-,284	,096	8,781	1	,003	,753	,624	,908
Verkehr o. Alkohol	-,066	,169	,154	1	,695	,936	,672	1,303
Fahren o. FE	-,314	,066	22,979	1	,000	,730	,642	,830
Btm-Delikt	,046	,042	1,204	1	,272	1,047	,964	1,137
Sanktionsausgang (Referenz: Strafrestauss.)	,531	,028	347,588	1	,000	1,700	1,608	1,798

Kovariaten-Mittelwerte

	Mittelwert
Alter	33,863
Geschlecht	,074
Keine Vorstrafe	,099
Eine Vorstrafe	,052
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	,029
Nötigung u. Vergewaltigung	,023
Mord u. Totschlag	,031
einf. Körperverl.	,043
schw. u. gefährliche Körperverl.	,137
einf. Diebstahl	,119
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,080
Raub u. Erpressung	,074
Betrug	,022
Verkehr m. Alkohol	,005
Verkehr o. Alkohol	,049
Fahren o. FE	,170
Sanktionsausgang (Referenz: Strafrestauss.)	,607

Tabelle 6.29: Ergebnisse der Cox-Regression für unbedingte Jugendstrafen mit Strafrestaussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)

Block 0: Anfangsblock

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

-2 Log-Likelihood
29841,316

Block 1: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
29779,951	59,735	2	,000	61,365	2	,000	61,365	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 1. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,100	,014	48,857	1	,000	,904	,879	,930
Geschlecht	-,385	,109	12,468	1	,000	,680	,549	,843

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)	84,050	2	,000
Keine Vorstrafe	56,058	1	,000
Eine Vorstrafe	21,888	1	,000
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	100,979	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	6,314	1	,012
Mord u. Totschlag	40,125	1	,000
einf. Körperverl.	3,072	1	,080
schw. u. gefährliche Körperverl.	1,094	1	,296
einf. Diebstahl	26,114	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	18,706	1	,000
Raub u. Erpressung	,604	1	,437
Betrug	,614	1	,433
Verkehr m. Alkohol	,082	1	,774
Verkehr o. Alkohol	,011	1	,918
Fahren o. FE	,065	1	,798
Btm-Delikt	15,384	1	,000
Sanktionsausgang (Referenz: Strafrestauss.)	24,755	1	,000

a. Chi²-Residuen= 161,346 bei 15 df Sig. = ,000

Block 2: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
29672,569	141,304	4	,000	107,382	2	,000	107,382	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 2. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenzintervall für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,114	,015	59,445	1	,000	,893	,867	,919
Geschlecht	-,318	,109	8,459	1	,004	,728	,588	,902
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			75,909	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,330	,184	52,027	1	,000	,265	,184	,380
Eine Vorstrafe	-,505	,098	26,338	1	,000	,603	,497	,732

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	68,961	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	3,653	1	,056
Mord u. Totschlag	24,833	1	,000
einf. Körperverl.	1,237	1	,266
schw. u. gefährliche Körperverl.	1,971	1	,160
einf. Diebstahl	17,533	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	12,029	1	,001
Raub u. Erpressung	,211	1	,646
Betrug	,971	1	,324
Verkehr m. Alkohol	,004	1	,948
Verkehr o. Alkohol	,091	1	,763
Fahren o. FE	,223	1	,637
Btm-Delikt	12,078	1	,001
Sanktionsausgang (Referenz: Strafrestauss.)	17,482	1	,000

a. Chi²-Residuen= 80,717 bei 13 df Sig. = ,000

Block 3: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
29596,063	206,933	16	,000	76,506	12	,000	76,506	12	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 3. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,109	,015	52,251	1	,000	,897	,871	,924
Geschlecht	-,367	,110	11,034	1	,001	,693	,558	,860
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			52,139	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,122	,186	36,237	1	,000	,326	,226	,469
Eine Vorstrafe	-,422	,099	18,068	1	,000	,656	,540	,797
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			65,981	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,401	,189	4,491	1	,034	,670	,462	,970
Mord u. Totschlag	-1,155	,242	22,825	1	,000	,315	,196	,506
einf. Körperverl.	,047	,119	,156	1	,693	1,048	,830	1,323
schw. u. gefährliche Körperverl.	-,151	,101	2,248	1	,134	,859	,705	1,048
einf. Diebstahl	,186	,096	3,780	1	,052	1,205	,998	1,453
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,083	,086	,922	1	,337	1,086	,917	1,286
Raub u. Erpressung	-,086	,091	,884	1	,347	,918	,767	1,098
Betrug	-,197	,158	1,547	1	,214	,821	,603	1,120
Verkehr m. Alkohol	-,038	,298	,016	1	,898	,962	,537	1,726
Verkehr o. Alkohol	-,162	,361	,201	1	,654	,850	,419	1,726
Fahren o. FE	-,154	,213	,523	1	,469	,857	,565	1,301
Btm-Delikt	-,258	,096	7,269	1	,007	,773	,641	,932

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Vollverbüßung	11,559	1	,001

a. Chi²-Residuen= 11,559 bei 1 df Sig. = ,001

Block 4: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
29584,571	218,093	17	,000	11,491	1	,001	11,491	1	,001

a. Beginnen mit Block-Nr. 4. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,109	,015	52,700	1	,000	,896	,870	,923
Geschlecht	-,359	,110	10,582	1	,001	,698	,562	,867
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			50,347	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,099	,186	34,729	1	,000	,333	,231	,480
Eine Vorstrafe	-,418	,099	17,727	1	,000	,659	,542	,800
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			60,766	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,428	,189	5,105	1	,024	,652	,450	,945
Mord u. Totschlag	-1,121	,242	21,450	1	,000	,326	,203	,524
einf. Körperverl.	,056	,119	,224	1	,636	1,058	,838	1,336
schw. u. gefährliche Körperverl.	-,141	,101	1,932	1	,165	,869	,713	1,059
einf. Diebstahl	,182	,096	3,618	1	,057	1,200	,994	1,447
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,084	,086	,949	1	,330	1,088	,919	1,288
Raub u. Erpressung	-,068	,092	,556	1	,456	,934	,781	1,118
Betrug	-,168	,158	1,127	1	,288	,845	,620	1,153
Verkehr m. Alkohol	,004	,298	,000	1	,989	1,004	,560	1,802
Verkehr o. Alkohol	-,171	,361	,225	1	,635	,843	,415	1,710
Fahren o. FE	-,110	,213	,267	1	,605	,896	,589	1,361
Btm-Delikt	-,236	,096	6,035	1	,014	,790	,655	,954
Sanktionsausgang (Referenz: Strafrestauss.)	,154	,045	11,538	1	,001	1,166	1,067	1,275

Kovariaten-Mittelwerte

	Mittelwert
Alter	18,616
Geschlecht	,053
Keine Vorstrafe	,035
Eine Vorstrafe	,069
Nötigung u. Vergewaltigung	,019
Mord u. Totschlag	,023
einf. Körperverl.	,051
schw. u. gefährliche Körperverl.	,104
einf. Diebstahl	,120
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,219
Raub u. Erpressung	,168
Betrug	,028
Verkehr m. Alkohol	,006
Verkehr o. Alkohol	,004
Fahren o. FE	,013
Btm-Delikt	,153
Sanktionsausgang (Referenz: Strafrestauss.)	,438

Tabelle 6.29: Ergebnisse der Cox-Regression für bedingte Freiheitsstrafen mit Straf(rest)aussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)

Block 0: Anfangsblock

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

-2 Log-Likelihood
516115,581

Block 1: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	v	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
514350,383	1647,211	2	,000	1765,198	2	,000	1765,198	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 1. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,025	,001	1545,649	1	,000	,975	,974	,977
Geschlecht	-,153	,020	59,514	1	,000	,859	,826	,892

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)	4011,519	2	,000
Keine Vorstrafe	2856,256	1	,000
Eine Vorstrafe	427,186	1	,000
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	1799,454	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	53,500	1	,000
Mord u. Totschlag	2,033	1	,154
einf. Körperverl.	81,638	1	,000
schw. u. gefährliche Körperverl.	44,891	1	,000
einf. Diebstahl	1194,387	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	189,846	1	,000
Raub u. Erpressung	15,513	1	,000
Betrug	44,664	1	,000
Verkehr m. Alkohol	69,884	1	,000
Verkehr o. Alkohol	1,870	1	,171
Fahren o. FE	16,862	1	,000
Btm-Delikt	22,183	1	,000
Sanktionsausgang (Referenz: Strafaussetzung)	550,038	2	,000
Strafrestaussetzung	489,736	1	,000
Vollverbüßung	37,824	1	,000

a. Chi²-Residuen= 5163,367 bei 16 df Sig. = ,000

Block 2: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
509806,655	5579,316	4	,000	4543,728	2	,000	4543,728	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 2. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,022	,001	1136,184	1	,000	,979	,977	,980
Geschlecht	-,066	,020	10,940	1	,001	,937	,901	,974
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			3647,162	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,191	,022	3040,786	1	,000	,304	,291	,317
Eine Vorstrafe	-,687	,023	928,850	1	,000	,503	,481	,526

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	885,599	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	10,732	1	,001
Mord u. Totschlag	,220	1	,639
einf. Körperverl.	19,617	1	,000
schw. u. gefährliche Körperverl.	1,826	1	,177
einf. Diebstahl	450,064	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	164,915	1	,000
Raub u. Erpressung	46,412	1	,000
Betrug	45,052	1	,000
Verkehr m. Alkohol	126,567	1	,000
Verkehr o. Alkohol	9,736	1	,002
Fahren o. FE	28,284	1	,000
Btm-Delikt	,119	1	,730
Sanktionsausgang (Referenz: Strafaussetzung)	169,109	2	,000
Strafrestauesetzung	162,399	1	,000
Vollverbüßung	2,086	1	,149

a. Chi²-Residuen= 1009,612 bei 14 df Sig. = ,000

Block 3: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log- Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
508964,608	6566,080	16	,000	842,047	12	,000	842,047	12	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 3. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz- interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,019	,001	868,241	1	,000	,981	,979	,982
Geschlecht	-,124	,020	37,027	1	,000	,883	,849	,919
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			3135,008	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,149	,022	2687,462	1	,000	,317	,303	,331
Eine Vorstrafe	-,623	,023	746,747	1	,000	,536	,513	,561
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			872,457	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,213	,092	5,301	1	,021	,808	,675	,969
Mord u. Totschlag	-,190	,578	,108	1	,743	,827	,267	2,566
einf. Körperverl.	,230	,031	53,682	1	,000	1,258	1,183	1,338
schw. u. gefährliche Körperverl.	,077	,027	8,377	1	,004	1,080	1,025	1,138
einf. Diebstahl	,450	,022	412,298	1	,000	1,568	1,502	1,638
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,393	,027	217,555	1	,000	1,482	1,406	1,561
Raub u. Erpressung	,394	,045	77,364	1	,000	1,483	1,358	1,619
Betrug	-,008	,023	,122	1	,727	,992	,948	1,038
Verkehr m. Alkohol	-,218	,032	45,839	1	,000	,804	,755	,857
Verkehr o. Alkohol	-,117	,073	2,577	1	,108	,890	,771	1,026
Fahren o. FE	-,017	,028	,381	1	,537	,983	,931	1,038
Btm-Delikt	,107	,023	22,488	1	,000	1,113	1,065	1,164

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
ende	120,586	2	,000
ende(1)	114,777	1	,000
ende(2)	1,965	1	,161

a. Chi²-Residuen= 120,586 bei 2 df Sig. = ,000

Block 4: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log- Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
508850,348	6736,483	18	,000	114,259	2	,000	114,259	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 4. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- -kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv . für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,019	,001	823,589	1	,000	,981	,980	,982
Geschlecht	-,113	,020	30,404	1	,000	,893	,858	,930
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			2978,628	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,129	,022	2569,527	1	,000	,323	,309	,338
Eine Vorstrafe	-,607	,023	705,621	1	,000	,545	,521	,570
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			823,666	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,206	,092	4,996	1	,025	,813	,679	,975
Mord u. Totschlag	-,211	,578	,133	1	,715	,810	,261	2,513
einf. Körperverl.	,236	,031	56,906	1	,000	1,267	1,191	1,347
schw. u. gefährliche Körperverl.	,090	,027	11,522	1	,001	1,095	1,039	1,153
einf. Diebstahl	,439	,022	392,462	1	,000	1,552	1,486	1,621
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,388	,027	212,197	1	,000	1,474	1,399	1,553
Raub u. Erpressung	,396	,045	78,261	1	,000	1,486	1,361	1,623
Betrug	,002	,023	,006	1	,936	1,002	,957	1,049
Verkehr m. Alkohol	-,210	,032	42,534	1	,000	,811	,761	,863
Verkehr o. Alkohol	-,111	,073	2,326	1	,127	,895	,776	1,032
Fahren o. FE	-,013	,028	,218	1	,640	,987	,935	1,042
Btm-Delikt	,115	,023	25,817	1	,000	1,122	1,073	1,173
Sanktionsausgang (Referenz: Strafaussetzung)			120,124	2	,000			
Strafrestaussetzung	,225	,021	118,431	1	,000	1,252	1,202	1,304
Vollverbüßung	,066	,027	5,946	1	,015	1,068	1,013	1,126

Kovariaten-Mittelwerte

	Mittelwert
Alter	35,138
Geschlecht	,138
Keine Vorstrafe	,226
Eine Vorstrafe	,126
Nötigung u. Vergewaltigung	,009
Mord u. Totschlag	,000
einf. Körperverl.	,042
schw. u. gefährliche Körperverl.	,084
einf. Diebstahl	,103
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,061
Raub u. Erpressung	,019
Betrug	,138
Verkehr m. Alkohol	,062
Verkehr o. Alkohol	,009
Fahren o. FE	,067
Btm-Delikt	,125
Strafrestaussetzung	,081
Vollverbüßung	,052

Tabelle 6.31: Ergebnisse der Cox-Regression für bedingte Jugendstrafen mit Straf(rest)aussetzung und Vollverbüßung (Bezugsjahr 2004)

Block 0: Anfangsblock

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

-2 Log-Likelihood	83365,718
-------------------	-----------

Block 1: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
83113,289	248,604	2	,000	252,429	2	,000	252,429	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 1. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,119	,008	209,848	1	,000	,888	,874	,902
Geschlecht	-,369	,056	43,083	1	,000	,691	,619	,772

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)	391,616	2	,000
Keine Vorstrafe	233,777	1	,000
Eine Vorstrafe	69,868	1	,000
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	198,311	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	20,458	1	,000
Mord u. Totschlag	1,617	1	,203
einf. Körperverl.	13,294	1	,000
schw. u. gefährliche Körperverl.	,212	1	,645
einf. Diebstahl	62,972	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	26,527	1	,000
Raub u. Erpressung	,163	1	,686
Betrug	5,693	1	,017
Verkehr m. Alkohol	,235	1	,628
Verkehr o. Alkohol	2,692	1	,101
Fahren o. FE	3,915	1	,048
Btm-Delikt	86,394	1	,000
Sanktionsausgang (Referenz: Strafaussetzung)	20,745	2	,000
Strafrestauesetzung	20,679	1	,000
Vollverbüßung	,000	1	,994

a. Chi²-Residuen= 512,352 bei 16 df Sig. = ,000

Block 2: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
82686,519	622,715	4	,000	426,770	2	,000	426,770	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 2. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-inter v. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,156	,009	324,386	1	,000	,855	,841	,870
Geschlecht	-,320	,056	32,395	1	,000	,726	,650	,810
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			376,790	2	,000			
Keine Vorstrafe	-,833	,049	289,348	1	,000	,435	,395	,478
Eine Vorstrafe	-,496	,042	141,308	1	,000	,609	,561	,661

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	110,408	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	8,364	1	,004
Mord u. Totschlag	,824	1	,364
einf. Körperverl.	3,554	1	,059
schw. u. gefährliche Körperverl.	,070	1	,791
einf. Diebstahl	26,771	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	14,155	1	,000
Raub u. Erpressung	4,469	1	,035
Betrug	3,947	1	,047
Verkehr m. Alkohol	,575	1	,448
Verkehr o. Alkohol	3,218	1	,073
Fahren o. FE	,175	1	,675
Btm-Delikt	60,483	1	,000
Sanktionsausgang (Referenz: Strafaussetzung)	10,861	2	,004
Strafrestauesetzung	10,683	1	,001
Vollverbüßung	,391	1	,532

a. Chi²-Residuen= 118,761 bei 14 df Sig. = ,000

Block 3: Methode = EinschlußOmnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log- Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
82574,000	733,277	16	,000	112,519	12	,000	112,519	12	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 3. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kantz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,139	,009	231,822	1	,000	,871	,855	,886
Geschlecht	-,340	,057	35,496	1	,000	,712	,637	,796
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			306,207	2	,000			
Keine Vorstrafe	-,772	,050	240,213	1	,000	,462	,419	,510
Eine Vorstrafe	-,453	,042	115,307	1	,000	,635	,585	,690
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			109,386	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,278	,129	4,644	1	,031	,758	,588	,975
Mord u. Totschlag	-,446	,579	,591	1	,442	,640	,206	1,994
einf. Körperverl.	,179	,076	5,556	1	,018	1,196	1,031	1,388
schw. u. gefährliche Körperverl.	,055	,059	,850	1	,356	1,056	,940	1,186
einf. Diebstahl	,292	,064	21,029	1	,000	1,339	1,182	1,517
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,184	,056	10,795	1	,001	1,201	1,077	1,340
Raub u. Erpressung	,135	,057	5,587	1	,018	1,145	1,023	1,281
Betrug	,185	,083	4,985	1	,026	1,204	1,023	1,416
Verkehr m. Alkohol	-,068	,162	,176	1	,675	,934	,679	1,284
Verkehr o. Alkohol	-,266	,185	2,060	1	,151	,767	,534	1,102
Fahren o. FE	,115	,123	,887	1	,346	1,122	,883	1,427
Btm-Delikt	-,177	,056	10,044	1	,002	,838	,751	,935

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Sanktionsausgang (Referenz: Strafaussetzung)	8,134	2	,017
Strafrestraussetzung	7,473	1	,006
Vollverbüßung	1,000	1	,317

a. Chi²-Residuen= 8,134 bei 2 df Sig. = ,017

Block 4: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log- Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
82566,159	739,979	18	,000	7,841	2	,020	7,841	2	,020

a. Beginnen mit Block-Nr. 4. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,141	,009	235,415	1	,000	,869	,853	,885
Geschlecht	-,340	,057	35,545	1	,000	,712	,636	,796
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			301,951	2	,000			
Keine Vorstrafe	-,767	,050	236,567	1	,000	,464	,421	,512
Eine Vorstrafe	-,452	,042	114,466	1	,000	,636	,586	,691
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			106,981	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,275	,129	4,546	1	,033	,760	,590	,978
Mord u. Totschlag	-,437	,579	,570	1	,450	,646	,207	2,010
einf. Körperverl.	,184	,076	5,877	1	,015	1,202	1,036	1,395
schw. u. gefährliche Körperverl.	,061	,059	1,044	1	,307	1,062	,946	1,193
einf. Diebstahl	,292	,064	21,069	1	,000	1,339	1,182	1,518
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,186	,056	11,078	1	,001	1,204	1,079	1,344
Raub u. Erpressung	,141	,057	6,036	1	,014	1,151	1,029	1,288
Betrug	,196	,083	5,557	1	,018	1,217	1,034	1,432
Verkehr m. Alkohol	-,057	,163	,124	1	,724	,944	,687	1,299
Verkehr o. Alkohol	-,259	,185	1,952	1	,162	,772	,537	1,110
Fahren o. FE	,116	,123	,893	1	,345	1,123	,883	1,428
Btm-Delikt	-,169	,056	9,128	1	,003	,845	,757	,942
Sanktionsausgang (Referenz: Strafaussetzung)			8,119	2	,017			
Strafrestaussetzung	,147	,055	7,096	1	,008	1,159	1,040	1,292
Vollverbüßung	-,057	,070	,670	1	,413	,944	,824	1,083

Kovariaten-Mittelwerte

	Mittelwert
Alter	18,217
Geschlecht	,088
Keine Vorstrafe	,145
Eine Vorstrafe	,166
Nötigung u. Vergewaltigung	,018
Mord u. Totschlag	,001
einf. Körperverl.	,048
schw. u. gefährliche Körperverl.	,130
einf. Diebstahl	,086
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,161
Raub u. Erpressung	,147
Betrug	,042
Verkehr m. Alkohol	,009
Verkehr o. Alkohol	,007
Fahren o. FE	,014
Btm-Delikt	,225
Strafrestaussetzung	,066
Vollverbüßung	,046

Tabelle 6.32: Ergebnisse einer Cox-Regression für Strafaussetzung mit und ohne Bewährungshilfe (Bezugsjahr 2004)

Block 0: Anfangsblock

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

-2 Log-Likelihood
419646,976

Block 1: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
418266,903	1293,684	2	,000	1380,073	2	,000	1380,073	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 1. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,024	,001	1212,808	1	,000	,976	,975	,978
Geschlecht	-,150	,021	49,546	1	,000	,860	,825	,897

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)	3651,555	2	,000
Keine Vorstrafe	2588,286	1	,000
Eine Vorstrafe	349,336	1	,000
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	1571,195	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	42,294	1	,000
Mord u. Totschlag	3,818	1	,051
einf. Körperverl.	78,672	1	,000
schw. u. gefährliche Körperverl.	35,951	1	,000
einf. Diebstahl	1008,861	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	163,618	1	,000
Raub u. Erpressung	7,083	1	,008
Betrug	17,461	1	,000
Verkehr m. Alkohol	67,209	1	,000
Verkehr o. Alkohol	3,185	1	,074
Fahren o. FE	37,568	1	,000
Btm-Delikt	19,033	1	,000
Bewährungshilfe (Referenz: Ja)	1150,546	1	,000

a. Chi²-Residuen= 4867,830 bei 15 df Sig. = ,000

Block 2: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
414188,935	4889,556	4	,000	4077,968	2	,000	4077,968	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 2. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz- interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,021	,001	899,398	1	,000	,980	,978	,981
Geschlecht	-,066	,021	9,399	1	,002	,937	,898	,977
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			3311,905	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,203	,023	2790,829	1	,000	,300	,287	,314
Eine Vorstrafe	-,698	,024	838,166	1	,000	,498	,475	,522

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	726,952	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	7,016	1	,008
Mord u. Totschlag	1,371	1	,242
einf. Körperverl.	17,266	1	,000
schw. u. gefährliche Körperverl.	1,439	1	,230
einf. Diebstahl	360,180	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	145,969	1	,000
Raub u. Erpressung	28,153	1	,000
Betrug	20,674	1	,000
Verkehr m. Alkohol	125,237	1	,000
Verkehr o. Alkohol	12,113	1	,001
Fahren o. FE	11,137	1	,001
Btm-Delikt	,068	1	,795
Bewährungshilfe (Referenz: Ja)	475,431	1	,000

a. Chi²-Residuen= 1075,626 bei 13 df Sig. = ,000

Block 3: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log- Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
413495,623	5694,348	16	,000	693,311	12	,000	693,311	12	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 3. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- -kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,019	,001	702,858	1	,000	,981	,980	,983
Geschlecht	-,130	,022	34,697	1	,000	,878	,841	,917
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			2829,743	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,160	,023	2450,990	1	,000	,314	,300	,328
Eine Vorstrafe	-,630	,024	667,402	1	,000	,533	,508	,559
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			715,590	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,162	,097	2,746	1	,098	,851	,703	1,030
Mord u. Totschlag	-1,025	,999	1,052	1	,305	,359	,051	2,544
einf. Körperverl.	,241	,034	48,937	1	,000	1,273	1,189	1,361
schw. u. gefährliche Körperverl.	,086	,029	8,877	1	,003	1,090	1,030	1,153
einf. Diebstahl	,467	,025	347,200	1	,000	1,595	1,518	1,675
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,419	,030	194,261	1	,000	1,521	1,434	1,613
Raub u. Erpressung	,365	,050	52,254	1	,000	1,440	1,305	1,590
Betrug	,036	,025	2,019	1	,155	1,036	,987	1,089
Verkehr m. Alkohol	-,235	,035	44,219	1	,000	,791	,738	,847
Verkehr o. Alkohol	-,166	,082	4,079	1	,043	,847	,721	,995
Fahren o. FE	,031	,030	1,014	1	,314	1,031	,971	1,095
Btm-Delikt	,116	,025	21,195	1	,000	1,122	1,069	1,179

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
bewHi	345,299	1	,000

a. Chi²-Residuen= 345,299 bei 1 df Sig. = ,000

Block 4: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log- Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
413156,977	6110,308	17	,000	338,647	1	,000	338,647	1	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 4. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,018	,001	593,117	1	,000	,983	,981	,984
Geschlecht	-,138	,022	38,804	1	,000	,871	,834	,910
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			2477,271	2	,000			
Keine Vorstrafe	-1,101	,024	2165,910	1	,000	,332	,317	,348
Eine Vorstrafe	-,591	,024	582,172	1	,000	,554	,528	,581
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			584,693	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,196	,098	4,059	1	,044	,822	,679	,995
Mord u. Totschlag	-1,106	,999	1,225	1	,268	,331	,047	2,346
einf. Körperverl.	,219	,034	40,395	1	,000	1,245	1,164	1,332
schw. u. gefährliche Körperverl.	,081	,029	7,913	1	,005	1,084	1,025	1,147
einf. Diebstahl	,425	,025	285,493	1	,000	1,530	1,456	1,607
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,375	,030	154,432	1	,000	1,455	1,371	1,544
Raub u. Erpressung	,306	,051	36,565	1	,000	1,358	1,230	1,499
Betrug	,029	,025	1,329	1	,249	1,029	,980	1,081
Verkehr m. Alkohol	-,219	,035	38,457	1	,000	,803	,749	,861
Verkehr o. Alkohol	-,157	,082	3,680	1	,055	,854	,727	1,003
Fahren o. FE	,040	,031	1,684	1	,194	1,040	,980	1,104
Btm-Delikt	,074	,025	8,532	1	,003	1,076	1,025	1,131
Bewährungshilfe (Referenz: Ja)	-,278	,015	343,485	1	,000	,758	,736	,780

Kovariaten-Mittelwerte

	Mittelwert
Alter	35,556
Geschlecht	,145
Nötigung u. Vergewaltigung	,247
Mord u. Totschlag	,133
einf. Körperverl.	,009
schw. u. gefährliche Körperverl.	,000
einf. Diebstahl	,042
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,088
Raub u. Erpressung	,095
Betrug	,057
Verkehr m. Alkohol	,019
Verkehr o. Alkohol	,144
Fahren o. FE	,064
Btm-Delikt	,009
Nötigung u. Vergewaltigung	,066
Mord u. Totschlag	,126
Keine Bewährungshilfe	,677

Tabelle 6.33: Ergebnisse einer Cox-Regression für Strafrestaussatzung nach Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährungshilfe (Bezugsjahr 2004)

Block 0: Anfangsblock

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten

-2 Log-Likelihood
59223,644

Block 1: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
58896,380	297,537	2	,000	327,264	2	,000	327,264	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 1. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifikanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,034	,002	288,382	1	,000	,967	,963	,970
Geschlecht	-,082	,057	2,088	1	,148	,921	,824	1,030

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)	378,566	2	,000
Keine Vorstrafe	266,750	1	,000
Eine Vorstrafe	60,751	1	,000
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	277,527	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	21,857	1	,000
Mord u. Totschlag	35,994	1	,000
einf. Körperverl.	14,083	1	,000
schw. u. gefährliche Körperverl.	1,485	1	,223
einf. Diebstahl	105,976	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	74,778	1	,000
Raub u. Erpressung	,788	1	,375
Betrug	5,503	1	,019
Verkehr m. Alkohol	1,522	1	,217
Verkehr o. Alkohol	2,459	1	,117
Fahren o. FE	,093	1	,761
Btm-Delikt	27,060	1	,000
Keine Bewährungshilfe	11,338	1	,001
Sanktionsart (Referenz: FS m. Bew.)	77,916	1	,000

a. Chi²-Residuen= 597,653 bei 16 df Sig. = ,000

Block 2: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log-Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
58452,214	661,091	4	,000	444,166	2	,000	444,166	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 2. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,028	,002	195,732	1	,000	,972	,969	,976
Geschlecht	-,068	,057	1,449	1	,229	,934	,835	1,044
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			348,512	2	,000			
Keine Vorstrafe	-	,067	276,091	1	,000	,331	,290	,377
Eine Vorstrafe	1,106	,074	94,727	1	,000	,489	,423	,565

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)	154,779	12	,000
Nötigung u. Vergewaltigung	8,020	1	,005
Mord u. Totschlag	16,289	1	,000
einf. Körperverl.	5,108	1	,024
schw. u. gefährliche Körperverl.	1,754	1	,185
einf. Diebstahl	51,109	1	,000
schw. u. qualifizierter Diebstahl	49,129	1	,000
Raub u. Erpressung	,052	1	,819
Betrug	9,927	1	,002
Verkehr m. Alkohol	,104	1	,747
Verkehr o. Alkohol	,871	1	,351
Fahren o. FE	8,081	1	,004
Btm-Delikt	11,892	1	,001
Keine Bewährungshilfe	10,872	1	,001
Sanktionsart (Referenz: FS m. Bew.)	49,873	1	,000

a. Chi²-Residuen= 209,721 bei 14 df Sig. = ,000

Block 3: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log- Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangenem Schritt			Änderung aus vorangegangenem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
58301,271	837,669	16	,000	150,943	12	,000	150,943	12	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 3. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kantz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,025	,002	144,078	1	,000	,975	,971	,979
Geschlecht	-,100	,058	2,970	1	,085	,905	,807	1,014
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			268,975	2	,000			
Keine Vorstrafe	-,994	,068	213,238	1	,000	,370	,324	,423
Eine Vorstrafe	-,654	,074	77,999	1	,000	,520	,450	,601
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			151,518	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,423	,174	5,936	1	,015	,655	,466	,921
Mord u. Totschlag	-,669	,187	12,799	1	,000	,512	,355	,739
einf. Körperverl.	,299	,102	8,516	1	,004	1,349	1,103	1,649
schw. u. gefährliche Körperverl.	,179	,085	4,464	1	,035	1,196	1,013	1,411
einf. Diebstahl	,437	,065	44,940	1	,000	1,548	1,362	1,759
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,409	,063	42,683	1	,000	1,505	1,331	1,701
Raub u. Erpressung	,094	,075	1,586	1	,208	1,099	,949	1,273
Betrug	-,099	,069	2,079	1	,149	,905	,791	1,036
Verkehr m. Alkohol	,103	,108	,900	1	,343	1,108	,896	1,370
Verkehr o. Alkohol	,279	,212	1,728	1	,189	1,322	,872	2,003
Fahren o. FE	-,128	,085	2,262	1	,133	,880	,745	1,040
Btm-Delikt	-,037	,055	,454	1	,500	,964	,865	1,073

Variablen nicht in der Gleichung^a

	Score	df	Signifikanz
Keine Bewährungshilfe	11,020	1	,001
Sanktionsart (Referenz: FS m. Bew.)	44,265	1	,000

a. Chi²-Residuen= 53,988 bei 2 df Sig. = ,000

Block 4: Methode = Einschluß

Omnibus-Tests der Modellkoeffizienten^a

-2 Log- Likelihood	Gesamt (Wert)			Änderung aus vorangegangennem Schritt			Änderung aus vorangegangennem Block		
	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz	Chi ²	df	Signifikanz
58247,553	892,860	18	,000	53,719	2	,000	53,719	2	,000

a. Beginnen mit Block-Nr. 4. Methode = Einschluß

Variablen in der Gleichung

	B	SE	Wald	df	Signifi- kanz	Exp(B)	95,0% Konfidenz-interv. für Exp(B)	
							Untere	Obere
Alter	-,023	,002	118,564	1	,000	,977	,973	,981
Geschlecht	-,108	,058	3,444	1	,063	,898	,801	1,006
Anzahl Vorstrafen (Referenz: mehr als eine)			264,960	2	,000			
Keine Vorstrafe	-,979	,068	206,985	1	,000	,376	,329	,429
Eine Vorstrafe	-,662	,074	79,905	1	,000	,516	,446	,596
Deliktgruppe (Referenz: Sonstige)			145,984	12	,000			
Nötigung u. Vergewaltigung	-,345	,174	3,917	1	,048	,708	,503	,997
Mord u. Totschlag	-,568	,188	9,093	1	,003	,567	,392	,820
einf. Körperverl.	,285	,102	7,729	1	,005	1,330	1,088	1,625
schw. u. gefährliche Körperverl.	,183	,085	4,672	1	,031	1,201	1,017	1,418
einf. Diebstahl	,439	,065	45,447	1	,000	1,551	1,365	1,762
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,438	,063	48,443	1	,000	1,550	1,370	1,753
Raub u. Erpressung	,187	,077	5,937	1	,015	1,206	1,037	1,402
Betrug	-,097	,069	1,967	1	,161	,908	,793	1,039
Verkehr m. Alkohol	,081	,108	,553	1	,457	1,084	,876	1,340
Verkehr o. Alkohol	,297	,212	1,965	1	,161	1,346	,888	2,041
Fahren o. FE	-,136	,085	2,553	1	,110	,873	,739	1,031
Btm-Delikt	,013	,056	,053	1	,818	1,013	,908	1,130
Keine Bewährungshilfe	-,126	,040	9,744	1	,002	,882	,815	,954
Sanktionsart (Referenz: FS m. Bew.)	-,239	,037	42,774	1	,000	,787	,733	,846

Kovariaten-Mittelwerte

	Mittelwert
Alter	33,043
Geschlecht	,112
Keine Vorstrafe	,169
Eine Vorstrafe	,092
Nötigung u. Vergewaltigung	,020
Mord u. Totschlag	,023
einf. Körperverl.	,024
schw. u. gefährliche Körperverl.	,046
einf. Diebstahl	,080
schw. u. qualifizierter Diebstahl	,089
Raub u. Erpressung	,069
Betrug	,114
Verkehr m. Alkohol	,028
Verkehr o. Alkohol	,005
Fahren o. FE	,055
Btm-Delikt	,210
Keine Bewährungshilfe	,282
FS o. Bew.	,623

